

Armee-Abtheilung A.



Protokolle

über die

Verhandlungen des Bundesraths

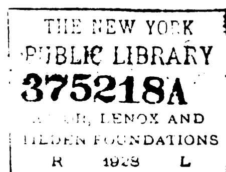
des

Deutschen Reichs.

Jahrgang 1892.

Berlin.

Gedruckt in der Reichsdruckerei.



Alphabetisches Register

über die

Protokolle und Drucksachen des Bundesraths.

Jahrgang 1892.

A.

Fernsprecheinrichtungen [Forts.].
— Eing. der Handelskammer Solingen, betr. Herstellung einer Bezirks-Fernsprecheinrichtung für Cöln u. Umgegend. D. V. Aussch. überw. ... §. 534c.
Beschl. ... §. 690.

Fette, thierische, s. Talg.

Fischer, von, Königl. württemb. Ministerialrath, zum stellvertr. Bevollmächtigten zum Bundesr. auf ein Jahr ernannt ... §. 577.

Fischerei, s. Gewerbeordnung f.

Fischnetze.
— Vorlage, betr. zollfreie Ablassung ausländischer Fischnetze zur Ausrüstung von Seeschiffen (Nr. 74 Drucks., §. 435 Protok. f. 1891). Beschl. ... §. 172[1].
— Vorlage, betr. zollfreie Ablassung von Netzen für die Hochseefischerei (Nr. 66 Drucks.). D. III. u. IV. Aussch. überw. ... §. 368.
Beschl. ... §. 460.
— Eing. der Bremer Tauwerkfabrik C. H. Michelsen u. Gen. zu Grohn-Vegesack, betr. Zollbehandlung ausländischer Fischnetze zur Ausrüstung von Seeschiffen (§. 451m Protok. f. 1891). Erledigt ... §. 172[1].

Flaschenumhüllungen.
— Eing. von Sam. W. Bettlheim & Söhne zu Gr. Kanizsa, betr. Ermäßigung des Eingangszolls auf Flaschenumhüllungen aus Stroh. D. III. u. IV. Aussch. überw. ... §. 588ii.
Beschl. ... §. 831.

Fleischeinfuhrverbot, s. Vieheinfuhr.

Fleischwaaren, amerikanische.
— Eing. der Fleischerinnung zu Potsdam, betr. den Beschluß des Fleischer-Verbandstages zu Metz, über Verpflichtung der Verkäufer amerikanischer Produkte zur Kenntlichmachung des Herkunftsortes ihrer Waaren. D. IV. Aussch. überw. ... §. 589b.
— Eing. der Firma F. W. Kamping zu Buer, betr. Erlaß einer reichsgesetzl. Bestimmung über Verpflichtung der Verkäufer amerikanischer Produkte zur Kenntlichmachung des Herkunftsortes ihrer Waaren. D. IV. Aussch. überw. ... §. 618a.

Floretseide.
— Eing. von Floretspinnerei-Besitzern in Baden u. Els.-Lothr., betr. Zolltarifirung derselben (§. 339a Protok. f. 1891). Erledigt ... §. 100[13].

Frauennachtarbeit, s. Gewerbeordnung d.

Freizügigkeit.
— Reichstagsbeschl. auf Petitionen, betr. Beschränkung der Freizügigkeit minderjähriger Personen. D. Reichskanzler überw. ... §. 283.

Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres.
— Gesetzentw., betr. Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres (Nr. 109 Drucks.). D. I. u. VII. Aussch. überw. §. 605.
Beschl. ... §. 667.

Fruchtsäfte.
— Eing. von Hartwig Kantorowicz zu Posen, betr. steueramtliche Ermittelung des Alkoholgehalts von Fruchtsäften 2c. D. III. Aussch. überw. ... §§. 588h, 733a.

G.

Gartenprodukte.
— Eing. des Königl. Oekonomieraths Späth zu Berlin u. Gen., betr. Erhebung eines Eingangszolls für dieselben (§. 46a Protok. f. 1891). Erledigt ... §. 100[7].

Gastwirthe.
— Reichstagsbeschl. auf eine Petition des Aufsichtsraths des internationalen Vereins der Gasthofbesitzer, betr. Verbesserung der handelsrechtlichen Stellung der Gastwirthe. D. IV. u. VI. Aussch. überw. ... §. 297.
Beschl. ... §. 388.

Gehaltsaufbesserungen.
— Reichstagsbeschl. auf die Petition des Rechnungsraths u. pens. Zahlmeisters Guttzeit zu Danzig, betr. nachträgliche Gehalts- u. Pensionserhöhungen. D. Reichskanzler überw. ... §. 298.
— Reichstagsbeschl. auf die Petitionen der Eisenbahnsekretäre Amedick u. Gen. zu Straßburg (Els.), der Materialienverwalter II. Kl. Stoiber u. Gen. zu Montigny, der Eisenbahnsekretäre Angelkort u. Gen. zu Straßburg (Els.), betr. Gehaltsaufbesserung u. Stellenvermehrung. D. Reichskanzler überw. ... §. 361[III 2 c–e].

Geheimmittel.
— Reichstagsbeschl. auf die Petitionen von Güntzel zu Schweidnitz u. Ploch zu Königshütte, betr. Geheimmittelwesen u. öffentliche Anpreisung medizinischer Präparate. D. Reichskanzler überw. ... §. 111.

Geheimnisse, militärische.
— Gesetzentw., betr. Verrath militärischer Geheimnisse (Nr. 117 Drucks., §. 636 Protok. f. 1891). Ausschußantr. (Nr. 26 Drucks.). Beschl. ... §. 122.
— Antr. auf Wiedervorlage vorstehenden Gesetzentw. an den Reichstag. D. I., II. u. VI. Aussch. überw. . §. 625.
Beschl. ... §. 781.

Gemeindebeamte.
— Reichstagsbeschl., betr. Ertheilung einer Rüge an Gemeindebeamte wegen bei Reichstagswahlen begangener Verstöße. D. VI. u. X. Aussch. überw. ... §. 79.
Beschl. ... §. 676.

Gemeindesteuern.
— Reichstagsbeschl. auf die Petitionen der Gemeinden Spandau, Gaarden u. Ellerbek, betr. Heranziehung des Reichsfiskus zu den Kommunallasten. D. I., II. u. VII. Aussch. überw. ... §. 154.
Beschl. ... §. 479.
— Eing. des Magistrats der Stadt Spandau, betr. Heranziehung des Reichsfiskus zur Gemeindesteuer (§. 611c Protok. f. 1888, §. 315a Protok. f. 1890). Beschl. §. 479.
— Eing. des Magistrats der Stadt Demmin, betr. Erledigung einer Requisition um Vornahme einer Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Gemeindesteuern. D. VI. Aussch. überw. ... §. 238c.
Beschl. ... §. 390

Gewerbeordnung [Fortſ.].

— Eing. des Centralvereins der deutſchen Lederinduſtrie zu Berlin, betr. Zulaſſung der Ueberarbeit für jugendliche Arbeiter u. Arbeiterinnen in Lederfabriken. D. IV. Ausſch. überw. . . . . §. 202b.
Beſchl. . . . . §. 354.

— Eing. der Vorſtände der Bäcker-Innung »Concordia« u. der Bäcker-Innung zu Berlin ſowie des Vorſtandes des Vereins zur Wahrung der Intereſſen der chemiſchen Induſtrie Deutſchlands zu Berlin, betr. Zulaſſung von Ausnahmen von dem Verbot der Sonn- u. Feſttagsarbeit. D. IV. Ausſch. überw. . . . . §. 277f.
Beſchl. . . . . §§. 353, 381.

— Eing. des Buchdruckereibeſ. Graßmann zu Stettin u. des deutſchen Buchdruckereivereins zu Leipzig, betr. Zulaſſung von Ausnahmen von dem Verbot der Frauennachtarbeit. D. IV. Ausſch. überw. . . . . §. 277g.
Beſchl. . . . . §. 352.

— Eing. der Handelskammer Wiesbaden, betr. Beſchäftigung von Arbeiterinnen in Staniolfabriken u. Nichteinreihung dieſer Betriebe unter die Kategorie der Walz- u. Hammerwerke. D. IV. Ausſch. überw. . . . . §. 277h.
Erledigt . . . . §. 379.

— Eing. von Inhabern offener Geſchäfte zu Döbeln, betr. das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Beſtimmungen der Gewerbeordnungsnovelle. D. Reichskanzler überw. . . . . §. 278m.

— Eing. der Aelteſten der Kaufmannſchaft von Magdeburg, betr. Geſtattung von Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit für Cichoriendarren. D. IV. Ausſch. überw. . . . . §. 315b.
Beſchl. . . . . §. 488.

— Eing. der Vigogne-Aktienſpinnerei Werdau, betr. Geſtattung der Ueberarbeit in Vigognesſpinnereien. D. IV. Ausſch. überw. . . . . §. 315c.
Beſchl. . . . . §. 567.

— Eing. des Vereins der Spandauer Cigarrenfabrikanten u. -Händler, betr. Verkauf von Tabacк u. Cigarren an Sonn- u. Feſttagen. D. IV. Ausſch. überw. . . . . §. 315d.
Beſchl. . . . . §. 489.

— Eing. des Konſervenfabrikanten Dr. Nägeli zu Mombach, betr. Gewährung einer Ausnahme von dem Verbot der Frauenüberarbeit. D. IV. Ausſch. überw. . . . . . §. 357e.
Beſchl. . . . . §. 487.

— Eing. der Handelskammer Göttingen, betr. Beſchäftigung von Arbeiterinnen in Staniolfabriken. D. IV. Ausſch. überw. . . . . §. 383b.

— Eing. des Cichoriendarrenbeſ. Bleibtreu zu Braunſchweig u. Gen., betr. Geſtattung von Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit für Cichoriendarren. D. IV. Ausſch. überw. . . . . §. 383c.
Beſchl. . . . . §. 488.

— Eing. des Kolonialwaarenhändlers Minck zu Altona, betr. Gewährung von Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit hinſichtlich der Handlungsgehülfen. D. IV. Ausſch. überw. . . . . §. 383d.

Gewerbeordnung [Fortſ.].

— Eing. des Vereins deutſcher Eiſen- u. Stahl-Induſtrieller zu Berlin, betr. Gewährung von Ausnahmen von dem Verbot der Sonn- u. Feſttagsarbeit f. d. Werke der Eiſeninduſtrie, des Maſchinenbaues mit Einſchluß der Lokomotivfabriken, des Wagenbaues u. der Schiffswerften. D. IV. Ausſch. überw. . . . . §. 383e.
Beſchl. . . . . §. 488.

— Eing. des Vorſtandes des Vereins deutſcher Tapetenfabrikanten zu Braunſchweig, betr. Gewährung von Ausnahmen von den Beſtimmungen über Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter. D. IV. Ausſch. überw. . . . . . . §. 383f.
Beſchl. . . . . §. 613.

— Eing. Lübecker Conſervenfabriken u. von Appreturbeſ. zu Markirch, betr. Zulaſſung der Ueberarbeit für Arbeiterinnen. D. IV. Ausſch. überw. . . . . §. 383g.
Beſchl. . . . . §§. 487, 813b.

— Eing. des Frhrn. von Steinäcker zu Lauban, betr. Geſtattung der Beſchäftigung von Kindern beim Trocknen u. Verladen von Naß-Preßſteinen. D. IV. Ausſch. überw. §. 383g.
Beſchl. . . . . §. 568.

— Eing. aus Poſen, betr. Geſtattung von Ausnahmen von dem Verbot der Sonntags- u. Nachtarbeit ſowie der Ueberarbeit jugendlicher Arbeiter u. Arbeiterinnen im Kürſchnergewerbe. D. IV. Ausſch. überw. . . . §. 410b.

— Eing. der Konſervenfabrik Gifhorn, der elſäſſ. Konſervenfabrik u. Importgeſellſchaft zu Schiltigheim, der Konſervenfabrik Mombach u. anderer Konſervenfabriken zu Mainz, Oppenheim u. Erbach, der Konſervenfabrik von Joh. Braun zu Pfeddersheim, der braunſchweiger Konſervenfabriken von Max Koch u. Gen. ſowie des Verbandes deutſcher Chokoladefabrikanten zu Dresden, betr. Geſtattung der Ueberarbeit für Arbeiterinnen. D. IV. Ausſch. überw. §. 410c.
Beſchl. . . . . §§. 487, 813b.

— Eing. des Vorſtandes des deutſchen Vereins von Gas- u. Waſſerfachmännern zu Frankfurt a. M., betr. Regelung der Sonntagsruhe in Gas-, Waſſer- u. Elektrizitätswerken. D. IV. Ausſch. überw. . . . . §. 431b.
Beſchl. . . . . §. 488.

— Eing. der erſten Würzburger Konſerven- u. Chokoladenfabrik von W. F. Wucherer & Co. zu Würzburg, der Konſervenfabrik von J. Moitrier zu Metz, der Modeknopffabrik von Wwe. Leonh. Ritzel zu Lüdenſcheid u. des Fabrikbeſ. Aug. Hein zu Hausdorf, betr. Geſtattung der Ueberarbeit für Arbeiterinnen. D. IV. Ausſch. überw. §. 431c.
Beſchl. . . . . §§. 487, 614.

— Eing. der Agitationskommiſſion der Bäckerarbeiter Deutſchlands zu Hamburg, betr. Arbeitszeit für Bäckereibetriebe, nächtliche Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter u. Stellung der Bäckereibetriebe unter Aufſicht der Fabrikinſpektoren. D. IV. Ausſch. überw. . . . . §. 432b.
Beſchl. . . . . §. 642.

H.

J.

L.

M.

N.

O.

R.

W.

Z.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

I/11

Protokoll der ersten Sitzung.

(§§. 1—7.)

Geschehen Berlin, den 7. Januar 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Dr. Bosse,
der Präsident Dr. Schulz,
der Unterstaatssekretär Dr. von Rottenburg;

für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ober-Regierungsrath Landmann;

für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Oberst von Schlieben;

für Württemberg: der Gesandte ꝛc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz;

für Baden: der Gesandte ꝛc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;

für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;

für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;

für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;

für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;

für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;

für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;

für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;

für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;

für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt:
der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

für Reuß älterer Linie: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Schroeder.

§. 1.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 2.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer.

Mit der bereits erfolgten Ueberweisung des Entwurfs eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer — Nr. 121 der Drucksachen von 1891 —, an den VI. und IX. Ausschuß erklärte die Versammlung sich einverstanden.

§. 3.

Gesetzentwurf, betreffend die Bekämpfung der Trunksucht.

Ober-Regierungsrath Landmann erläuterte mündlich den unter Nr. 114 der Drucksachen von 1891 vorliegenden Antrag des IV. und VI. Ausschusses zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke.

In der sich anschließenden Einzelberathung des Gesetzentwurfs wurde der Ausschußantrag mit den aus dem Nachstehenden sich ergebenden Maßgaben genehmigt.

Die Ueberschrift des Abschnitts I soll lauten:

»I. Gewerbepolizeiliche Bestimmungen.«

Zu §. 1 wurde auf Anregung des hanseatischen Bevollmächtigten das Einverständniß darüber festgestellt, daß die Ertheilung von Konzessionen zum Ausschank von Getränken unter Ausschluß von Branntwein, wie bisher, zulässig ist. Eine entsprechende Bemerkung soll in die Begründung des Gesetzentwurfs aufgenommen werden.

§. 2 wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der §. 3 wurde zur anderweiten Berichterstattung an die Ausschüsse zurückverwiesen.

Im §. 6 wurden die Worte »und gleichzeitig« durch die Worte, »auch kann« ersetzt.

§. 7 wurde angenommen, nachdem ein Antrag von Bayern, die Worte »geistige Getränke« (im ersten Absatz) durch das Wort »Branntwein« zu ersetzen, gegen die Stimmen von Bayern, Baden und Sachsen-Meiningen abgelehnt worden war.

§. 9 wurde zur anderweiten Berichterstattung an die Ausschüsse zurückverwiesen.

Ein zu §. 10 von Bayern gestellter Antrag, auch hier die Worte »geistige Getränke« durch das Wort »Branntwein« zu ersetzen, wurde abgelehnt.

In §. 16 wurden die Worte »oder von Feuersgefahr« gestrichen.

Ein zu §. 20 vom Königreich Sachsen gestellter Antrag auf Wiederherstellung der Fassung des entsprechenden §. 22 der Präsidial-Vorlage (Nr. 77 der Drucksachen von 1891) wurde abgelehnt.

Zu §. 21 wurde von dem bayerischen Bevollmächtigten dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die hier vorgesehene Beschlußfassung des Bundesraths möglichst bald erfolgen möge.

Die Ueberschrift des Gesetzentwurfs wurde, dem Antrage der Ausschüsse gemäß, dahin abgeändert, daß dieselbe zu lauten hat: »Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Trunksucht.«

Die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf im Ganzen wurde, mit Rücksicht auf die noch ausstehende Berichterstattung der Ausschüsse über die §§. 3 und 9, ausgesetzt.

§. 4.

Ergänzungen und Abänderungen der Anlage D zum Eisenbahn-Betriebsreglement.

Der Gesandte rc. Dr. Krüger berichtete mündlich Namens des IV. und V. Ausschusses über die in den Drucksachen Nr. 19, 88 und 104 von 1891 beantragten Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen in der Anlage D zu §. 48 des Eisenbahn-Betriebsreglements.

Es wurde

beschlossen,

die in den Vorlagen Nr. 19, 88 und 104 der Drucksachen von 1891 beantragten Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen in der Anlage D zu §. 48 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands mit der Maßgabe zu genehmigen, daß

1. in den Anträgen der Vorlage Nr. 19, betreffend die Beförderung von Streichhölzern, die Bestimmung unter III 1 zu lauten hat:

   »Die Zündmasse darf höchstens 5 Prozent Phosphor und 20 Prozent chlorsaures Kali enthalten«;

   und in der Bestimmung unter III 2 anstatt der Worte »oder in Papierhülsen« zu setzen ist:

   »oder in Hülsen von festem Papier«;

2. in den Anträgen der Vorlage Nr. 88, betreffend die Beförderung von Kälbermagen, unter III 2 die Bestimmung der Ziffer XXXIIa im Eingange dahin zu lauten hat:

   »Frische Kälbermagen werden nur in wasserdichte Behälter verpackt und unter folgenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

   1. Sie müssen von allen Speiseresten rc., wie in der Vorlage«;

   und in Ziffer 1 das Wort »mindestens« zu streichen ist;

3. in den Anträgen der Vorlage Nr. 104, betreffend die Beförderung von Gemischen aus Salpeter, Harz, Naphtalin und rohen Theerölen, die Bestimmung unter II b Ziffer 3 am Schlusse dahin zu ergänzen ist:

   »ausgestellte Bescheinigung über die Art des Gemisches und über die Beachtung der Vorschriften unter 1 und 2 beigegeben werden«;

4. die Bestimmungen der Vorlagen Nr. 19 und 88 am 1. April d. J. und die Bestimmungen der Vorlage Nr. 104 am 1. Februar d. J. in Kraft treten.

Die Annahme der Bestimmung unter III 3 der Vorlage Nr. 19 von 1891 erfolgte mit Stimmenmehrheit.

Die Eingabe des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands d. d. Berlin, den 16. Juli 1891, betreffend die Beförderung von Streichhölzern — §. 451 ff. der Protokolle von 1891 —, wurde durch vorstehenden Beschluß für erledigt erklärt.

Bayern hatte sich mit Rücksicht auf Art. 46 der Reichsverfassung der Abstimmung enthalten.

§. 5.

Befreiung von Beamten von der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Der Ober-Regierungsrath Landmann erstattete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich Bericht über den Antrag der westpreußischen General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder, betreffend die Befreiung von Beamten von der Invaliditäts- und Altersversicherung — §. 451 bb der Protokolle von 1891 —.

Es wurde auf Grund des §. 7 des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889

beschlossen,

daß die Bestimmungen des §. 4 Absatz 1 dieses Gesetzes auf die bei der Verwaltung der westpreußischen und der neuen westpreußischen Landschaft sowie bei der mit ersterer verbundenen landschaftlichen Darlehenskasse mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten anzuwenden seien.

§. 6.

Befreiung von Beamten von der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über den Antrag des Königlich preußischen Deichamts des Warthebruchs zu Landsberg a. W., betreffend die Befreiung von Beamten von der Invaliditäts- und Altersversicherung — §. 513 b der Protokolle von 1891 —.

Es wurde auf Grund des §. 7 des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889

beschlossen,

daß die Bestimmungen des §. 4 Abs. 1 dieses Gesetzes auf die mit Pensionsberechtigung angestellten Unterbeamten des Warthebruch-Deichverbandes anzuwenden seien.

§. 7.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingaben des Vorstandes des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen und des Rittergutsbesitzers Hilbert zu Sulin bei Komorowo, betreffend die Uebertragung eines Theils des für die Brennperiode 1891/92 festgesetzten Branntweinkontingents auf das folgende Jahr,
dem III. Ausschusse;

b) die Eingabe von Bayerthal & Levy zu Crefeld, betreffend die Verzollung des in Rotterdam lagernden Getreides,

c) die Eingaben der pfälzischen Handels- und Gewerbekammer zu Ludwigshafen a. Rh., der Handels- und Gewerbekammer zu Heilbronn und der Handelskammer zu Frankfurt a. M., betreffend die Verzollung von Getreide nach den neuen Vertragssätzen,

d) die Eingabe von Ed. Burckard zu Mülhausen i. E., betreffend die Verzollung von Wein nach den neuen Vertragssätzen, sowie die Besteuerung ausländischer eingestampfter Weintrauben und des daraus gewonnenen Weins in Elsaß-Lothringen,

e) die Eingaben des Magistrats zu Lützen, betreffend die Zollbehandlung einer der Stadt Lützen zur Benutzung bei der Gustav-Adolf-Feier von der Stadt Gothenburg übersandten Fahne,

f) die Eingabe der Handelskammer für den Kreis Mannheim, betreffend die Revision des Zolltarifs und des amtlichen Waarenverzeichnisses an der Hand der Handelsverträge,

g) die Eingabe des Prokuristen der Firma Henry Faweus, Max Haner zu Hamburg, betreffend die Zolltarifirung sogenannter Iron Bricks,

dem III. und IV. Ausschusse;

h) die Eingabe des Redakteurs Käppler zu Altenburg, betreffend die Regelung der Arbeitszeit und der Unfallverhütung im Müllergewerbe,

i) die Eingabe des Vorstandes der Berliner Schlächterinnung, betreffend die Einführung einer Trichinenschau für das aus Amerika eingeführte Schweinefleisch,

dem IV. Ausschusse;

k) die Eingabe des Grund- und Hausbesitzervereins zu München, betreffend die Ergänzung des §. 180 des Strafgesetzbuchs zur Bekämpfung der Prostitution,

dem VI. Ausschusse;

l) die Eingabe des Professors Dr. Thudichum zu Tübingen, betreffend die Herstellung historischer Grundkarten,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 14. Januar 1892.

von Boetticher. Graf von Lerchenfeld.

Bartels.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

Protokoll der zweiten Sitzung.

(§§. 8—22.)

Geschehen Berlin, den 14. Januar 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Dr. Bosse,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Unterstaatssekretär Magdeburg,
der Unterstaatssekretär Dr. von Rottenburg,
der Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ober-Regierungsrath Landmann;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Oberst von Schlieben,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Wirkliche Geheime Kriegsrath von Horion;
für Baden: der Gesandte ꝛc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;

für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Unterstaatssekretär Magdeburg;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 8.

Vorsitz.

Der Vorsitz war dem Vice-Präsidenten des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern, Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers übertragen worden. Derselbe übertrug wegen eingetretener eigener Behinderung den Vorsitz dem Königlich bayerischen Bevollmächtigten, Gesandten ꝛc. Grafen von Lerchenfeld-Koefering.

§. 9.

Antrag Preußens, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 5. April 1888 über die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Antrag Preußens, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, des Gerichtsverfassungs-Gesetzes und des Gesetzes vom 5. April 1888 über die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen — Nr. 6 der Drucksachen —, dem VI. Ausschuß überwiesen.

§. 10.

Entwurf eines Gesetzes wegen Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für 1892/93.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung des Entwurfs eines Gesetzes wegen Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für 1892/93 — Nr. 5 der Drucksachen — an den VII. und IX. Ausschuß einverstanden.

§. 11.

Aufnahme der sogenannten Sternrohre in die Nachweisung der gewöhnlichen Schiffsutensilien.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend die Aufnahme der sogenannten Sternrohre in die Nachweisung der gewöhnlichen Schiffsutensilien — Nr. 1 der Drucksachen —, dem III. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 12.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über das Notariat.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über das Notariat — Nr. 2 der Drucksachen — dem VI. und IX. Ausschusse überwiesen.

§. 13.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung — Nr. 3 der Drucksachen —, dem VI. und IX. Ausschusse überwiesen.

§. 14.

Entwurf eines Gesetzes über den Belagerungszustand in Elsaß-Lothringen.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines Gesetzes über den Belagerungszustand in Elsaß-Lothringen — Nr. 4 der Drucksachen — dem VI., I. und IX. Ausschusse überwiesen.

§. 15.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Zollbehandlung des am 1. Februar 1892 in Deutschland vorhandenen unverzollten ausländischen Getreides.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über den Entwurf eines dem Reichstage vorzulegenden Gesetzes, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf das am 1. Februar 1892 in Deutschland vorhandene unverzollte ausländische Getreide.

Es wurde mit Stimmenmehrheit

beschlossen,

diesem Gesetz-Entwurfe in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

§. 16.

Zollerlaß für zu Grunde gegangenen Spiritus.

Auf den vom Geheimen Ober-Finanzrath Scherer Namens des III. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

den Eingaben des Kaufmanns Ferdinand Seligmann in Hamburg vom 25. Juni und 7. September v. J. — §. 451 f der Protokolle von 1891 —, betreffend den Zollerlaß für zu Grunde gegangenen Spiritus, keine Folge zu geben.

§. 17.

Rückerstattung überhobener Zollbeträge.

Der Geheime Ober-Finanzrath Scherer berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über die Eingaben des Ernest Schmitt zu Frohburg i. S. vom 9. Juni und 21. Juli v. J. — §. 451 h der Protokolle von 1891 —, betreffend die Rückerstattung überhobener Zollbeträge.

Es wurde

beschlossen,

die Eingaben, soweit es sich um eine Eingangsabfertigung beim hamburgischen Hauptzollamt Ericus handelt, dem Senat der freien und Hansestadt Hamburg zu überweisen und im Uebrigen den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 18.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Bekämpfung der Trunksucht.

Der Ober-Regierungsrath Landmann erstattete Namens des IV. und VI. Ausschusses wiederholt Bericht über die §§. 3 und 9 des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Bekämpfung der Trunksucht — Nr. 114 der Drucksachen von 1891 —. Die Ausschüsse schlagen nunmehr vor:

1. Der §. 3 Absatz 1 soll folgende Fassung erhalten:

»Räume, welche zum Ausschänken von Branntwein dienen, oder mit solchen Räumen in unmittelbarer Verbindung stehen, dürfen nicht

zum regelmäßigen Betriebe eines Handelsgewerbes oder Handwerks benutzt werden. Ausgenommen sind solche Gewerbe, zu deren Betrieb die Verabfolgung von Nahrungsmitteln zum Genuß auf der Stelle gehört. Sonstige Ausnahmen können von den höheren Verwaltungsbehörden zugelassen werden.«

2. Hinter §. 13 soll folgender neue §. 14 eingeschaltet werden:
»Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des §. 9 findet die Strafvorschrift des §. 148 der Gewerbeordnung Anwendung.«

3. Die §§. 14—24 sollen demnach die Ziffern 15—25 erhalten.

Es wurde in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

1. dem Gesetz-Entwurfe in der von den Ausschüssen vorgeschlagenen Fassung mit den obenbezeichneten und den in der Sitzung vom 7. Januar 1892 beschlossenen Aenderungen die Zustimmung zu ertheilen, mit der Maßgabe, daß im §. 6 statt »und gleichzeitig« nicht »auch kann« sondern »auch« gesetzt werde;
2. die sämmtlichen auf den Entwurf bezüglichen Eingaben als durch den Beschluß unter 1 erledigt zu erklären.

§. 19.

Wiederbesetzung einer Reichsanwaltstelle beim Reichsgericht.

Der Staatssekretär des Reichs-Justizamts Dr. Bosse erstattete Namens des VI. Ausschusses mündlichen Bericht über die Wiederbesetzung der durch die Pensionirung des Reichsanwalts Hofinger zum 1. März d. J. zur Erledigung kommenden Reichsanwaltstelle bei dem Reichsgericht. Der Ausschuß beantragte, den Kammergerichtsrath Dr. Menge zu Berlin Seiner Majestät dem Kaiser für die bezeichnete Stelle in Vorschlag zu bringen.

Der Bundesrath

beschloß,

diesem Antrage zuzustimmen.

§. 20.

Kommissarien für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissarien für die Berathungen des Reichstags über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Trunksucht, gewählt:

der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. von Lenthe,
der Geheime Ober-Regierungsrath Rauschning,
der Geheime Ober-Regierungsrath Halbey,
der Geheime Regierungsrath Dr. von Tischendorf,
der Regierungsrath Jaup,
der Regierungsrath Dr. Rahts und
der Landrath Dr. Kruse.

§. 21.

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, das mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. Ausschusse

a) die Eingabe der Handelskammer in Gießen, betreffend die Hinterlegung von Sicherheiten für Eingangszölle und Zollkredite bei den Steuerämtern;

dem IV. Ausschusse

b) die Eingaben der Netzfabrikanten Klinder zu Berlin und Schröder u. Moegelin zu Landsberg a. W., betreffend die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote der Frauennachtarbeit,

c) die Eingabe der Aktiengesellschaft »Vereinigte Strohstoff-Fabriken« zu Dresden, betreffend die Gewährung von Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit für die Strohstofffabrikation.

§. 22.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde Eingaben

beschlossen,

a) die Eingabe des Brennereibesitzers Schäffer zu Breslau, betreffend die Kontingentirung seiner Brauereiabfälle verarbeitenden Branntweinbrennerei,

b) die Eingabe deutscher Theerfarbenfabriken, Aktien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation zu Berlin und Genossen, betreffend die Denaturirung von Salz,

dem III. Ausschusse;

c) die Eingabe des Roßhaarspinnerei-Besitzers Fehrer zu Kitzingen a. M. und Genossen, betreffend die Erhebung eines Eingangszolls für gesponnene Roßhaare,

d) die Eingabe der Firma Maltz u. Beyer in Zerbst, betreffend den zollfreien Einlaß von Mineralöl zur Fabrikation von Vaselin-Lederfett,

e) die Eingabe von Louis Klopfer zu Büßlingen, betreffend die statistische Gebühr bei Ausfuhr von Lehm,

dem III. und IV. Ausschusse;

f) die Eingabe des Ober-Telegraphen-Assistenten Wendt zu Schwaan, betreffend die Anrechnung einer längeren als der gesetzlich pensionsfähigen Dienstzeit bei Festsetzung seines Ruhegehalts,

dem VII. und V. Ausschusse

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 21. Januar 1892.

von Maltzahn. Graf von Lerchenfeld.

Bartels.

Anlage
zum Protokoll vom 14. Januar 1892.

Gesetz,

betreffend

die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf das am 1. Februar 1892 in Deutschland vorhandene unverzollte ausländische Getreide.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Bestände von ausländischem Getreide (Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Mais und Hülsenfrüchten), welche nach amtlicher Feststellung am 1. Februar 1892 innerhalb des deutschen Zollgebiets in Freilagern (Freibezirken), in öffentlichen Zollniederlagen, in Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß oder in gemischten Privat-Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluß, sowie in den deutschen Zollausschlüssen vorhanden sind, werden bis zum 30. April 1892 einschließlich ohne Nachweis der Abstammung aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern zur Entrichtung der für diese Getreidearten am 1. Februar 1892 in Kraft tretenden ermäßigten Zollsätze zugelassen.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Begründung.

In der Erwartung, daß in Deutschland am 1. Februar 1892 mit den neuen Handels- und Zollverträgen ermäßigte Getreidezollsätze in Kraft treten werden, sind

in den verschiedenartigen deutschen Zollagern und in den deutschen Zollausschlüssen bedeutende Vorräthe von Getreide angesammelt worden. Nach Lage der Gesetze kann auf diese Bestände der neue Vertragszolltarif nur insoweit Anwendung finden, als dieselben erweislich aus Vertragsstaaten oder aus Ländern stammen, deren Provenienzen in Deutschland auf dem Fuß der Meistbegünstigung behandelt werden. Die Erbringung dieses Nachweises würde in den meisten Fällen theils unmöglich, theils schwierig, mindestens aber mit zeitraubenden Weitläufigkeiten verbunden sein, da die in Betracht kommenden Getreidemengen die Produktionsländer schon seit geraumer Zeit verlassen und inzwischen auch wohl vielfach den Eigenthümer gewechselt haben. Nicht selten wird es sich auch um Mischungen von Getreide verschiedenen Ursprungs handeln.

Die Verzögerung der Einfuhr dieser Getreidebestände ist aber wegen des hohen Preisstandes des der menschlichen Ernährung unmittelbar dienenden Getreides und wegen des Mangels an Kartoffeln unerwünscht. Es empfiehlt sich daher, die baldige Ueberführung der nach amtlicher Feststellung am 1. Februar 1892 in den deutschen Zollagern und Zollausschlüssen vorhandenen Getreidevorräthe in den freien inländischen Verkehr dadurch zu erleichtern, daß während einer entsprechend bemessenen Uebergangsfrist die Verzollung jenes Getreides zu den Sätzen des Vertragstarifs ohne den Nachweis der Abstammung aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern zugestanden wird. Dazu bedarf es eines Aktes der Gesetzgebung.

Die Besorgniß einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Begünstigung durch schleuniges Heranziehen großer Getreidemassen aus Ländern, denen ein Anspruch auf meistbegünstigte Behandlung in Deutschland zur Zeit nicht zusteht, verliert — abgesehen von der Kürze der Zeit — dadurch wesentlich an Bedeutung, daß aus Rußland wegen der dort bestehenden Ausfuhrverbote eine Einfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Gerste und Mais nicht stattfinden kann.

Für eine Ausdehnung der Begünstigung auf Malz (gemalzte Gerste) liegt ein ausreichendes Bedürfniß nicht vor. Die Erbringung des Ursprungsnachweises wird hier unschwer möglich sein, zumal es sich dabei nicht um ein Rohprodukt, sondern um ein Fabrikat handelt. Die hierdurch etwa bedingte Verzögerung in der Ueberführung der unverzollten Vorräthe in den freien inländischen Verkehr wäre weniger bedenklich, als bei den im Gesetzentwurf genannten Getreidearten, weil bei dem Malz die Rücksichten auf die Volksernährung zurücktreten.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

Protokoll der dritten Sitzung.

(§§. 23—40.)

Geschehen Berlin, den 21. Januar 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Dr. von Stephan,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Dr. Bosse,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der Unterstaatssekretär von Schraut,
der Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ober-Regierungsrath Landmann;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Regierungsrath Vodel,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Wirkliche Geheime Kriegsrath von Horion,
der Ober-Finanzrath von Fischer;
für Baden: der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;

für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
für Bremen: der Bürgermeister Dr. Pauli;
für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 23.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 24.

Substitution.

Für die heutige Sitzung hat sich substituirt
der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf
für Braunschweig und Anhalt
den Gesandten ꝛc., Wirklichen Geheimen Rath Dr. Reidhardt.

§. 25.

Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß Seine Majestät der Kaiser, König von Preußen
den Direktor im Reichsamt des Innern Nieberding
zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt hat.

§. 26.

Aenderungen der Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zu dem Gesetze vom 20. Juli 1879 über die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Vorlage, betreffend Aenderungen der Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zu dem Gesetze vom 20. Juli 1879 über die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande — Nr. 7 der Drucksachen —, an den III., IV. und V. Ausschuß einverstanden.

§. 27.

Nachweisung über die in den einzelnen Bundesstaaten bis Ende Dezember 1891 überwiesenen Beträge an Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen.

Die Versammlung nahm von der vorgelegten Nachweisung über die in den einzelnen Bundesstaaten bis Ende Dezember 1891 überwiesenen Beträge an Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen — Nr. 8 der Drucksachen — Kenntniß.

§. 28.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über die Kreisstraßen.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über die Kreisstraßen — Nr. 9 der Drucksachen — dem VI. und IX. Ausschusse überwiesen.

§. 29.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines Checkgesetzes — Nr. 10 der Drucksachen — dem IV. und VI. Ausschusse überwiesen.

Entwurf eines Checkgesetzes.

§. 30.

Auf den vom Geheimen Ober-Finanzrath Scherer Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

Zollbehandlung von in Blechkistchen eingehenden Cigarretten.

beschlossen,

die Eingaben des Kaufmanns Kressin zu Berlin vom 6. Juli und 31. Oktober v. J. — §. 549b der Protokolle von 1891 —, betreffend die Zollbehandlung von in Blechkistchen eingehenden Cigarretten, dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 31.

Der Geheime Ober-Finanzrath Scherer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben des Kaufmanns Tobias Wolf in Cöln a. Rh. vom 30. August und 27. September v. J. — §. 451v der Protokolle von 1891 —, betreffend die Zolltarifirung von Lederriemen.

Zolltarifirung von Lederriemen.

Es wurde

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 32.

Der Ober-Regierungsrath Landmann erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingabe des Rheinisch-Westfälischen Bezirksvereins des deutschen Fleischerverbandes, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Rindfleisch aus Amerika — §. 451z der Protokolle von 1891 —.

Einfuhr von Schweinefleisch und Rindfleisch aus Amerika.

Es wurde

beschlossen,

der bezeichneten Eingabe, auch soweit dieselbe nicht bereits durch die Kaiserliche Verordnung vom 3. September 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 385) ihre Erledigung gefunden hat, keine Folge zu geben.

§. 33.

Der Gesandte 2c. Dr. Krüger berichtete Namens des V. Ausschusses über die aus den Berathungen des im vorigen Jahre zu Wien stattgehabten Postkongresses hervorgegangenen, von den deutschen Bevollmächtigten vorbehaltlich der Ratifikation mitunterzeichneten Vertragsurkunden, nämlich

Auf dem Postkongreß 1891 zu Wien abgeschlossene Verträge.

1. den Weltpostvertrag nebst Schlußprotokoll,
2. das Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe,
3. das Uebereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst,
4. die Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen,
5. das Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst,
6. das Uebereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften,

— Nr. 108 der Drucksachen von 1891 —.

Es wurde

beschlossen,

den Verträgen die Zustimmung zu ertheilen.

§. 34.

Ausführung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch.

Der Direktor Dr. von Stieglitz erstattete Namens des VI. und VII. Ausschusses mündlich Bericht über:

1. den Entwurf der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch (Reichs-Gesetzbl. S. 321),
2. den Entwurf zu Bestimmungen über das Rechnungswesen bei Zahlung von Buchschuldzinsen des Reichs durch die Landeskassen — Nr. 116 der Drucksachen von 1891 —.

Es wurde

beschlossen,

die Entwürfe mit nachstehenden Aenderungen zu genehmigen:

Entwurf 1. Im Artikel 1 Ziffer 1 Absatz 2 Zeile 2, 3 wird das Datum des Gesetzes »vom 31. Mai 1891« gestrichen, ebenso in Ziffer 2 Absatz 1 Zeile 2, 3. Im Absatz 2 Satz 3 werden an Stelle der Worte »nicht in Gemäßheit — vorausgehen müssen« die Worte gesetzt: »der Antragsteller sich als der rechtmäßige Besitzer der umzuwandelnden Schuldverschreibungen ausgewiesen hat«. — Im Artikel 4 Absatz 1 Zeile 2, 3 wird das Datum des Gesetzes gestrichen. — Im Artikel 5 Ziffer 2 Absatz 2 Zeile 2 sowie Ziffer 4 Zeile 3 wird das Datum des Gesetzes gestrichen und in Ziffer 5 Zeile 1 statt des Wortes »desselben« das Wort: »des« gesetzt. — Im Artikel 7 bei der Ueberschrift »(§§. 17 und 18)« wird vor dem Schluß der Klammer eingeschaltet: »a. a. O.«.

Entwurf 2. In Ziffer 3 Satz 2 (S. 20 Zeile 1) werden die Worte: »von den Unterkassen« gestrichen

§. 35.

Bestimmung des Zeitpunktes für das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch.

Der Vorsitzende trug Folgendes vor:

Gemäß §. 24 des Gesetzes vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch (Reichs-Gesetzbl. S. 321), sei der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft trete, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zu bestimmen. Der Stand der Vorarbeiten zur Ausführung des Gesetzes gestatte, die Eröffnung des Reichsschuldbuchs für den 1. April 1892 in Aussicht zu nehmen.

Er beantrage,

der Bundesrath wolle sich damit einverstanden erklären, daß der 1. April 1892 als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmt werde.

Es wurde

beschlossen,

diesem Antrage zuzustimmen.

§. 36.

Der Ministerialrath von Heller berichtete Namens des VI. und IX. Ausschusses mündlich über den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters vom 31. März 1884 — Nr. 120 der Drucksachen von 1891 —.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters vom 31. März 1884.

Es wurde im Verfolg des §. 638 der Protokolle von 1891 in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurfe mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß

1. im §. 25 Absatz 1 statt »Grund- und Gebäudesteuer« gesetzt wird »Grundsteuer und Gebäudesteuer«;
2. im §. 30 Absatz 1 statt »§§. 42 u. ff.« gesetzt wird »§§. 41 ff.«;
3. im §. 31 Absatz 1 die Worte »nicht überbauten« gestrichen werden;
4. im §. 34 Absatz 1 die Worte »und Gebäuden« gestrichen werden;
5. im §. 44 Absatz 4 Ziffer 1 das Wort »gar« auf Zeile 2 und in Ziffer 2 das Wort »von« auf Zeile 6 gestrichen wird;
6. der erste Satz von Absatz 5 des §. 45 folgendermaßen gefaßt wird: »Die Schätzungskommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.«;
7. im §. 48 Absatz 1 das Wort »haben« auf Zeile 4 gestrichen und am Schlusse das Wort »hat« angefügt wird;
8. im Schlußsatze des Tarifs zu §. 41 das Wort »je« gestrichen wird.

Der Ministerialrath Roth wohnte der Verhandlung bei.

§. 37.

Auf den von dem Gesandten rc. Dr. Grafen von Hohenthal und Bergen Namens des VII. und IX. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde in erster und zweiter Berathung

Entwurf eines Gesetzes wegen Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1892/93.

beschlossen,

den Entwurf eines Gesetzes wegen Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1892/93 — Nr. 5 der Drucksachen — unverändert zu genehmigen.

Ministerialrath Keetmann wohnte der Verhandlung bei.

§. 38.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissarien für die Berathung der auf dem Postkongreß zu Wien von den deutschen Bevollmächtigten unterzeichenten sechs Vertragsurkunden im Reichstag gewählt:

Kommissarien für die Berathung im Reichstag.

der Direktor im Reichs-Postamt Sachse und

der Geheime Ober-Postrath Fritsch.

§. 39.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

dem III. Ausschusse

a) die Eingabe des Rittergutsbesitzers Hammer zu Dombrowo, betreffend die nachträgliche Ertheilung eines Branntweinsteuer-Berechtigungsscheines;

b) die Eingabe der Handelskammer zu Stralsund, betreffend die Hinterlegung von Sicherheiten für Eingangszölle und Zollkredite bei den Steuerämtern;
dem III. und IV. Ausschusse

c) die Eingabe des Vorstandes des Verbandes deutscher Müller zu Berlin, betreffend die Verzollung von Getreide nach den neuen Vertragssätzen;
dem IV. Ausschusse

d) die Eingaben der Gewerkschaft »vereinigte Glückhilf-Friedenshoffnung-Grube« zu Hermsdorf und der schlesischen Kohlen- und Kokeswerke zu Gottesberg, betreffend die Gewährung von Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit.

§. 40.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe der Fabrik für Elektrotechnik und Maschinenbau Bamberg in Liquidation zu Bamberg, betreffend die Rückerstattung von Reichsstempelabgaben,

b) die Eingabe des Direktors O. Holtz zu Staßfurt, betreffend einen gegen denselben wegen Wechselstempel-Hinterziehung ergangenen Strafbescheid,
dem III. und VI. Ausschusse;

c) die Eingabe des pensionirten Hausdieners vom Königlich preußischen Kriegsministerium Joseph Rothe, betreffend die Anrechnung einer längeren als der gesetzlich pensionsfähigen Dienstzeit bei Festsetzung seines Ruhegehalts,
dem VII. und I. Ausschusse;

d) die Eingabe des Vereins für Holzzellstofffabrikanten in Aschaffenburg, betreffend den Zoll auf Zellstoff in einem mit Schweden und Norwegen abzuschließenden Zollvertrage,
dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 28. Januar 1892.

von Boetticher. von Maltzahn.

Bartels.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

Protokoll der vierten Sitzung.

(§§. 41—43.)

Geschehen Berlin, den 22. Januar 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Unterstaatssekretär von Schraut,
der Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ober-Regierungsrath Landmann;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Ober-Finanzrath von Fischer;
für Baden: der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
für Bremen: der Bürgermeister Dr. Pauli;
für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Regierungsrath Hein;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 41.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Wirkliche Geheime Rath Staatssekretär Freiherr von Maltzahn kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 42.

Uebereinkommen mit Italien über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz.

Auf den von dem Gesandten ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen mündlich erstatteten Bericht wurde in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

dem in der Drucksache Nr. 11 enthaltenen Uebereinkommen mit Italien über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz die Zustimmung zu ertheilen.

§. 43.

Kommissarien für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissarien für die Berathungen des Abkommens mit Italien, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, im Reichstag gewählt:

der Geheime Ober-Regierungsrath Gutbrod,
der Geheime Regierungsrath Hauß und
der Legationsrath Dr. Lehmann.

Festgestellt in der Sitzung vom 28. Januar 1892.

von Boetticher. von Maltzahn.

Bartels.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892. II 9

Protokoll der fünften Sitzung.

(§§. 44—46.)

Geschehen Berlin, den 26. Januar 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Marschall,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Unterstaatssekretär Dr. von Rottenburg,
der Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Ober-Finanzrath von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte rc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lippe: der Kabinetsminister von Wolffgramm;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Gesandte rc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Regierungsrath Hein;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 44.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 45.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten.

Dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten — Nr. 14 der Drucksachen —, wurde in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung die Zustimmung ertheilt.

§. 46.

Kommissarien für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissarien für die Berathungen des Reichstags über den Entwurf eines Gesetzes wegen Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten gewählt:

der Geheime Ober-Regierungsrath von Huber,
der Geheime Legationsrath Freiherr von Lindenfels,
der Geheime Regierungsrath Henle und
der Regierungsrath Dr. Köhn.

Festgestellt in der Sitzung vom 4. Februar 1892.

von Boetticher.

Bartels.

Anlage
zum Protokoll vom 26. Januar 1892.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

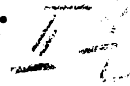
Der Bundesrath wird ermächtigt, vom 1. Februar 1892 ab die für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auch solchen Staaten, welche einen vertragsmäßigen Anspruch hierauf nicht haben, gegen Einräumung angemessener Vortheile ganz oder theilweise bis längstens zum 1. Dezember 1892 zuzugestehen.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892. 

Protokoll der sechsten Sitzung.

(§§. 47—69.)

Geschehen Berlin, den 28. Januar 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Marschall,
der Unterstaatssekretär Magdeburg,
der Unterstaatssekretär Dr. von Rottenburg,
der Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt;
für Bayern: der Gesandte rc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ober-Regierungsrath Landmann;
für Königreich Sachsen: der Gesandte rc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;
für Württemberg: der Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Freiherr von Mittnacht,
der Gesandte rc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Ober-Finanzrath von Fischer;
für Baden: der Gesandte rc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer,
für Hessen: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte rc. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte rc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;

für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Unterstaatssekretär Magdeburg;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lippe: der Kabinetsminister von Wolffgramm;
für Lübeck: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
für Bremen: der Bürgermeister Dr. Pauli;
für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Regierungsrath Hein;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 47.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 48.

Statistik über die Lage der arbeitenden Klassen.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 20. Januar d. J. beschlossen hat,

»den Reichskanzler zu ersuchen, statistische Aufnahmen über die Lage der arbeitenden Klassen, insbesondere über Arbeitszeit, die Lohnverhältnisse und Kosten der Lebenshaltung der Arbeiter in den verschiedenen Berufszweigen vornehmen zu lassen.«

Es wurde

beschlossen,

das Schreiben dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 49.

Deklaration über die theilweise Verlängerung des deutsch-spanischen Handelsvertrages vom 12. Juli 1883.

Dem Antrage des Reichskanzlers, betreffend die am 16. Januar d. J. unterzeichnete Deklaration über die theilweise Verlängerung des deutsch-spanischen Handelsvertrages vom 12. Juli 1883 — Nr. 13 der Drucksachen —, wurde die Zustimmung ertheilt.

§. 50.

Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich-Ungarn.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 18. Dezember v. J. den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich-Ungarn angenommen hat.

Der Vertrag wird zur Allerhöchsten Ratifikation vorgelegt werden.

§. 51.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 18. Dezember v. J. das Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn angenommen hat.

Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn.

Der Vertrag wird zur Allerhöchsten Ratifikation vorgelegt werden.

§. 52.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 18. Dezember v. J. den Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag mit Italien angenommen hat.

Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag mit Italien.

Der Vertrag wird zur Allerhöchsten Ratifikation vorgelegt werden.

§. 53.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 18. Dezember v. J. den Handels- und Zollvertrag mit Belgien angenommen hat.

Handels- und Zollvertrag mit Belgien.

Der Vertrag wird zur Allerhöchsten Ratifikation vorgelegt werden.

§. 54.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 26. Januar d. J. den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Reich und der Schweiz und zugleich folgende Resolution angenommen hat:

Handels- und Zollvertrag zwischen dem Reich und der Schweiz.

»Da es den Interessen der vertragschließenden Staaten entspricht, alle bei der Auslegung und Anwendung der Handelsverträge etwa entstehenden internationalen Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem und freundlichem Wege zu begleichen, werden die verbündeten Regierungen ersucht, mit den Regierungen derjenigen Länder, mit denen Handelsverträge zu Stande kommen, eine Vereinbarung zu treffen, dahin gehend, daß alle aus den Handelsverträgen etwa entspringenden Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht zum Austrag gebracht werden«.

Der Vertrag wird zur Allerhöchsten Ratifikation vorgelegt werden.

Die Resolution wurde dem Reichskanzler überwiesen.

§. 55.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 26. Januar d. J. das Uebereinkommen zwischen dem Reich und Oesterreich-Ungarn über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz angenommeu hat.

Uebereinkommen zwischen dem Reich und Oesterreich-Ungarn über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz.

Der Vertrag wird zur Allerhöchsten Ratifikation vorgelegt werden.

§. 56.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 26. Januar d. J. das Uebereinkommen zwischen dem Reich und Italien über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz angenommen hat.

Uebereinkommen zwischen dem Reich und Italien über den gegenseitigen Patent-, Muster- nnd Markenschutz.

Der Vertrag wird zur Allerhöchsten Ratifikation vorgelegt werden.

§. 57.

Entwurf einer Verordnung über die Klasseneintheilung einzelner Orte.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf einer Verordnung über die Klasseneintheilung einzelner Orte — Nr. 12 der Drucksachen — dem VII. und I. Ausschusse überwiesen.

§. 58.

Wiederbesetzung einer Mitgliedstelle beim Bundesamt für das Heimathwesen.

Der Vorsitzende theilte mit, daß durch das Ableben des Königlich preußischen Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths a. D. Wohlers die Stelle eines Mitgliedes im Bundesamt für das Heimathwesen zur Erledigung gelangt sei, und beantragte, für diese Stelle

den vortragenden Rath im Reichs-Justizamt, Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Hoffmann

in Vorschlag zu bringen.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

§. 59.

Eingabe von Metzner und Otto in Leipzig, betreffend die Vergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr von Branntweinfabrikaten.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über die Eingabe der Firma Metzner & Otto in Leipzig vom 26. Juni v. J., betreffend die Herabsetzung der Mindestmenge bei der Ausfuhr alkoholischer Essenzen, für welche die Vergütung der Verbrauchsabgabe vom Branntwein beansprucht wird.

Es wurde im Verfolg des §. 421d der Protokolle von 1891

beschlossen,

die Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 60.

Aenderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif, des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

1. das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif, das statistische Waarenverzeichniß und das Verzeichniß der Massengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet, in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abzuändern, bezw. zu ergänzen;

Anlage A.

2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, baldthunlichst eine Neuredaktion des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif, des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter herstellen zu lassen und zur Vorbereitung einer solchen den Bundesstaaten mit eigener Zollverwaltung zur Aeußerung diesbezüglicher Wünsche Gelegenheit zu geben.

§. 61.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über die von dem Herrn Reichskanzler mittelst Schreibens vom 16. Januar 1892 den Ausschüssen mitgetheilten Bestimmungen über die Kontrole des zum niederen Zollsatz auf Cognak zu verarbeitenden Weines.

Bestimmungen über die Kontrole von Wein zur Cognakbereitung.

Es wurde

beschlossen,

diesen Bestimmungen in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Anlage B.

§. 62.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die von dem Herrn Reichskanzler aufgestellte, in der Anlage enthaltene Anleitung zur Unterscheidung der Pferde im Alter bis zu zwei Jahren von älteren Pferden.

Anleitung zur Unterscheidung zweijähriger Pferde von älteren.

Es wurde

beschlossen,

dieser Anleitung die Genehmigung zu ertheilen.

Anlage C.

§. 63.

Auf den von dem Ministerialrath Freiherrn von Stengel Namens des III. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

Etat der Zollverwaltungskosten für das Großherzogthum Luxemburg.

beschlossen,

daß es der Großherzoglich luxemburgischen Regierung freistehe, in den Etat der Zollverwaltungskosten statt der bisherigen durch den Bundesrathsbeschluß vom 17. Januar 1884 — §. 12 der Protokolle — festgestellten Beträge die nachstehenden aufzunehmen und vom 1. Januar 1892 ab auf die gemeinschaftlichen Einnahmen in Anrechnung zu bringen:

Titel I A — Gehalt —	
für die berittenen Revisions- und Fußaufseher pensionsfähig je	1 250 *M.*
für die Nebenzollamtsdiener desgleichen je	1 000 *M.*
Titel I C — Stellen- und Stationszulagen —	
für Aufseher, welche an theueren Orten wohnen, in Beträgen von 50 *M.*, 75 *M.* und 100 *M.* — höchstens . . .	6 000 *M.*
Titel I D — Nichtpensionsfähige Bekleidungszuschüsse —	
für jeden berittenen Aufseher	100 *M.*
für jeden Revisions- und Fußgrenzaufseher	80 *M.*
für jeden Haupt- und Nebenamtsdiener	60 *M.*

§. 64.

Der Regierungsrath Hein berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über die Vorlage vom 21. Dezember 1891 und das Umdruckschreiben vom 20. Januar 1892, betreffend die Abänderung der §§. 16 und 23 des Privatlager-Regulativs und des §. 6 des Konten-Regulativs.

Abänderung der §§. 16 und 23 des Privatlager-Regulativs und des §. 6 des Konten-Regulativs.

Es wurde

beschlossen:

1. Im §. 16 des Privatlager-Regulativs ist der dritte Absatz an seiner jetzigen Stelle zu streichen, und dafür — unter Weglassung der nur auf

die Abmeldung nach Muster E. bezüglichen Worte »(Spalte 7)« — hinter dem jetzigen fünften, später vierten Absatz, als neuer Absatz 5 einzuschalten. Der Eingang des sechsten Absatzes hat demgemäß die Fassung zu erhalten: »die im Absatz 4 bezeichneten« Schriftstücke (u. s. w.).

2. Im §. 23 Absatz 3 des Privatlager-Regulativs ist hinter den Worten: »finden die Bestimmungen im §. 16« einzuschalten: »mit Ausnahme des letzten Absatzes«.

3. Im §. 6 des Konten-Regulativs sind die Worte: »die in dem vorhergegangenen Jahre eingeführten und abgesetzten Waarenmengen« zu ersetzen durch: »die in dem vorhergegangenen Jahre im Konto zur Anschreibung gelangten und abgesetzten Waarenmengen«.

§. 65.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend das Notariat.

Der Ministerialrath von Heller berichtete Namens des VI. und IX. Ausschusses mündlich über den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend das Notariat — Nr. 2 der Drucksachen —.

Im Verfolg des §. 12 der Protokolle wurde in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

dem Entwurfe mit folgenden Aenderungen die Zustimmung zu ertheilen:

1. Im §. 1 Absatz 2 ist
   a) auf Zeile 1 statt »Amtshandlungen« zu setzen »Eine Amtshandlung« und auf Zeile 2 statt »derselbe« zu setzen »er«;
   b) der Schlußsatz folgendermaßen zu fassen:
      »Die abweichende Bestimmung im Schlußsatz von §. 27 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Liegenschaften, vom 14. Juni 1888 (Gesetzbl. S. 51) ist aufgehoben.«
2. Im §. 2 Absatz 2 sind die Worte »vorgängige«, »seitens«, »ertheilte« zu streichen.
3. Im §. 5 ist statt »Hinderungsgründe des Artikels 8« zu setzen »dort bezeichneten Hinderungsgründe«.
4. Im §. 6 Absatz 1 ist auf Zeile 5 statt »dieselben« zu setzen »sie«.
5. Im §. 7 ist
   a) im Absatz 1 statt »über dieselbe« zu setzen »darüber«,
   b) im Absatz 3 nach »falls« einzuschalten »über die Vergütung«.
6. Im §. 10 sind die Worte »(Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Ventose XI)« und »eines Notars« zu streichen.
7. Im §. 11 Absatz 1 ist vor »Schwäche« einzuschalten »von«.
8. Im §. 12 ist
   a) im Absatz 1 statt »in Fällen der Amtsunterbrechung« zu setzen »im Falle einer zeitweiligen Amtsenthebung (Suspension)«;
   b) im Absatz 2 das Wort »(Suspension)« zu streichen.

9. Nach §. 12 ist folgender neue Paragraph einzuschalten:

»§. 13.

Die Bestimmung im Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Ventose XI, wonach die dort bezeichneten Abschriften durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu beglaubigen sind, wird aufgehoben.«

10. Der §. 13 ist als §. 14 zu bezeichnen.

Der Ministerialrath Leoni wohnte der Verhandlung bei.

§. 66.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer.

Derselbe Referent berichtete Namens des VI. und IX. Ausschusses mündlich über den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer — Nr. 121 der Drucksachen von 1891 —.

Im Verfolg des §. 2 der Protokolle wurde in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

dem Entwurf die Zustimmung zu ertheilen.

Der Präsident des Oberschulraths für Elsaß-Lothringen, Ministerialrath Richter, wohnte der Verhandlung bei.

§. 67.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Der Direktor Dr. von Stieglitz erstattete Namens des VI. und IX. Ausschusses mündlich Bericht über den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung — Nr. 3 der Drucksachen —. Es wurde

beschlossen,

dem Entwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß im §. 4 der Absatz 2 gestrichen wird.

Der Regierungsrath Stabler wohnte der Verhandlung bei.

§. 68.

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. Ausschusse

a) die Eingabe des Brennereibesitzers Hagen zu Soest, betreffend die Veranlagung seiner Branntweinbrennerei zum Kontingent,
b) die Eingabe der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin, betreffend die Hinterlegung von Sicherheiten für Eingangszölle und Zollkredite bei den Steuerämtern;

dem IV. Ausschusse

c) die Eingaben des Vorstandes des deutschen Braunkohlen-Industrie-Vereins zu Halle a. S. und des Verbandes deutscher Chokolade-Fabrikanten zu Dresden, betreffend die Gewährung von Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit sowie der Frauennachtarbeit und Ueberarbeit;

dem IV. und VI. Ausschusse

d) die Eingaben des Vorsitzenden des mitteldeutschen Bauernvereins mit dem Sitze in Marburg a. L., betreffend die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors.

§. 69.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des Brennereibesitzers Groll zu Wezt, betreffend die Beschaffung eines Probenehmers auf Kosten der Branntweinsteuergemeinschaft,

dem III. Ausschusse;

b) die Eingabe der Handelskammer zu Posen, betreffend die Zollbehandlung der Petroleumfässer,

c) die Eingabe des Dampfmühlenbesitzers Hamburger zu Zabrze, betreffend die Verzollung von Mühlenfabrikaten nach den neuen Vertragssätzen,

dem III. und IV. Ausschusse;

d) die Eingabe der patentirten Dampf-Kork-Schneiderei Frankenthal, betreffend den Zoll auf Korkholz und Korkwaaren in mit Spanien und Portugal abzuschließenden Zollverträgen,

e) die Eingabe des Ausschusses des deutschen Fischereivereins und Genossen, betreffend den Erlaß eines Wassergesetzes,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 4. Februar 1892.

von Boetticher.

Bartels.

Anlage A
zum Protokoll vom 28. Januar 1892.

Aenderungen und Ergänzungen

des

amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife, des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet.

I. Amtliches Waarenverzeichniß zum Zolltarife.

1. Unmittelbar unter dem ausgeworfenen Zollsatze ist auf besonderer Zeile einzufügen:

im vierten Absatze des Artikels »Absätze«:
»vertragsmässig .... 65 *M.«*,

im ersten Absatze des Artikels »Achsen« unter Ziffer 2:
»vertragsmässig .... *br.* 2,50 *M.«*,

im Artikel »Aeolsharfen«:
»vertragsmässig .... 20 *M.«*,

im zweiten Absatze des Artikels »Alabasterglas«:
»bemalt, versilbert, vergoldet, vertragsmässig .... 20 *M.*,
weder bemalt, noch versilbert, noch vergoldet, vertragsmässig ... 15 *M.«*,

im dritten Absatze desselben Artikels:
»vertragsmässig .... 24 *M.«*,

im zweiten Absatze des Artikels »Albums« unter den Ziffern 3 und 4:
»vertragsmässig .... 65 *M.«*,

im Artikel »Ampeln«:
»vertragsmässig .... 24 *M.«*,

im Artikel »Asphaltpapier«:
»vertragsmässig .... *br.* 3 *M.«*,

im Artikel »Augen«:
»vertragsmässig .... 20 *M.«*,

im ersten Absatze des Artikels »Augenschirme«:
»vertragsmässig .... 65 *M.«*,

im ersten Absatze des Artikels »Automate«:
»vertragsmässig .... 20 *M.«*,

im ersten Absatze des Artikels »Backwerk«:
»vertragsmässig .... 7,20 *M.«*,

im zweiten Absatze des Artikels »Band«:
»vertragsmässig .... 10 *M.«*,

unter Ziffer 1 d, e und f des Artikels »Baumwollengarn«:
»vertragsmässig .... 24 *M.«*,

im Artikel »Bernsteinwaaren«:
»vertragsmässig .... *150 M.«,*

im dritten Absatze des Artikels »Besen«:
»Besen aus Bast etc. vertragsmässig .... *br. 3 M.«,*

unter Ziffer 2 des Artikels »Bettfedern«:
»vertragsmässig .... *frei«,*

im zweiten Absatze des Artikels »Bettschirme«:
»vertragsmässig .... *65 M.«,*

im zweiten Absatze des Artikels »Beutel«:
»vertragsmässig .... *65 M.«,*

im siebenten Absatze des Artikels »Bildhauer- 2c. Arbeit«:
»aus Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter vertragsmässig .... *150 M.«,*

im vierten Absatze des Artikels »Blasen«:
»vertragsmässig .... *65 M.«,*

im dritten Absatze des Artikels »Blech«:
»Aluminium, gewalzt (in Blechen, Platten, Tafeln), vertragsmässig 9 M.«,

im ersten Absatze des Artikels »Blechwaaren« unter Ziffer 2:
»Kochgeschirr, grobes, emaillirtes, vertragsmässig .... *7,50 M.«,*

im zweiten Absatze des Artikels »Börsen-Garnituren und -Quasten«:
»vertragsmässig .... *24 M.«,*

im ersten Absatze des Artikels »Bohnen« unter Ziffer 3:
»vertragsmässig .... *br. 1,50 M.«,*

im ersten Absatze desselben Artikels unter Ziffer 4:
»vertragsmässig .... *7,30 M.«,*

im Artikel »Bohnenmehl«:
»vertragsmässig .... *7,30 M.«,*

im Artikel »Borke«:
»vertragsmässig .... *frei«,*

im Artikel »Brandsohlleder«:
»vertragsmässig .... *30 M.«,*

im Artikel »Brasilianische Nüsse«:
»vertragsmässig .... *br. 3 M.«,*

im Artikel »Brauer-Tannin«:
»vertragsmässig .... *br. 14 M.«,*

im ersten Absatze des Artikels »Bretter« unter Ziffer 1b:
»vertragsmässig .... { *100 kg br. 0,80 M. oder 1 Festm. 4,80 M.«,*

im Artikel »Briefpapier«:
»vertragsmässig .... *br. 6 M.«,*

unter Ziffer 1 des Artikels »Brillengläser«:
»vertragsmässig .... *12 M.«,*

unter Ziffer 2 desselben Artikels:
»vertragsmässig .... *15 M.«,*

im ersten Absatze des Artikels »Bronze«:
»bronzirte Leisten und Rahmen vertragsmässig .... *24 M.«,*

im Artikel »Brummeisen«:
»vertragsmässig .... *20 M.«,*

im zweiten Absatze des Artikels »Buchbinderarbeiten« je unter den Ziffern 2 und 3:
»vertragsmässig . . . . *65 M.«*,
im vierten Absatze desselben Artikels:
»in Verbindung mit Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter vertragsmässig . . . . *150 M.«*,
im zweiten Absatze des Artikels »Buchbinderleinen«:
»vertragsmässig . . . . *65 M.«*,
im Artikel »Bürstenbinderwaaren« unter a) 1:
»Besen aus Bast etc. vertragsmässig . . . . *br. 3 M.«*,
im Artikel »Cementwaaren« unter Ziffer 3:
»vertragsmässig . . . . *br. 2,50 M.«*,
im Artikel »Ceresin«:
»vertragsmässig . . . . *10 M.«*,
im zweiten Absatze des Artikels »Cichorien«:
»vertragsmässig . . . . *br. 0,80 M.«*,
im dritten Absatze des Artikels »Cigarrenspitzen«:
»vertragsmässig . . . . *150 M.«*,
im ersten Absatze des Artikels »Dachziegel« unter Ziffer 2 b:
»vertragsmässig . . . . *br. 0,75 M.«*,
im ersten Absatze des Artikels »Dosen«:
»vertragsmässig . . . . *20 M.«*,
im sechsten Absatze des Artikels »Draht«:
»Golddraht, mindestens 2 mm dick, vertragsmässig . . . . *100 M.«*,
im zweiten Absatze des Artikels »Drechslerwaaren«:
»gefärbte Holzspulen vertragsmässig . . . . *br. 5 M.«*,
im Artikel »Düsen«:
»vertragsmässig . . . . *br. 1,50 M.«*,
im ersten Absatze des Artikels »Eier«:
»vertragsmässig . . . . *br. 2 M.«*,
im dritten Absatze des Artikels »Eisen«:
»schmiedbares Eisen in Stäben, nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen vertragsmässig . . . . *br. 1,50 M.«*,
im Artikel »Eisenbahnachsen«:
»vertragsmässig . . . . *br. 2,50 M.«*,
im Artikel »Eisenbahnradeisen«:
»vertragsmässig . . . . *br. 2,50 M.«*,
im Artikel »Eisenbahnräder«:
»vertragsmässig . . . . *br. 2,50 M.«*,
im siebenten Absatze des Artikels »Eisenwaaren«:
»Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder vertragsmässig *br. 2,50 M.«*,
im zehnten Absatze desselben Artikels unter b:
»Kochgeschirr, grobes, emaillirtes, vertragsmässig . . . . *7,50 M.«*,
im zwölften Absatze desselben Artikels unter Ziffer 3:
»Gewehrfedern, Gewehrhähne, Gewehrläufe, eiserne (auch Theile von solchen):
grobe, nicht abgeschliffen, vertragsmässig . . . . *br. 6 M.*
grobe, abgeschliffen, vertragsmässig . . . . *10 M.*
feine, sowie polirte, lackirte etc., vertragsmässig . . . . *24 M.*
Gewehrschlösser (auch Theile von solchen) vertragsmässig . . . . *24 M.*
S. auch Gewehrschäfte«.
unter Ziffer 1 des Artikels »Eisglas«:
»vertragsmässig . . . . *12 M.«*,

im Artikel »Elaïnsäure«:
»*vertragsmässig* .... *br. 3 M.*«,

unter Ziffer 3 des Artikels »Erbsen«:
»*vertragsmässig* .... *br. 1,50 M.*«,

unter Ziffer 5 desselben Artikels:
»*vertragsmässig* .... *7,30 M.*«,

im Artikel »Erbsenmehl«:
»*vertragsmässig* .... *7,30 M.*«,

im ersten Absatze des Artikels »Etiketten«:
»*vertragsmässig* .... *br. 6 M.*«,

im dritten und vierten Absatze desselben Artikels:
»*vertragsmässig* .... *65 M.*«,

im Artikel »Faschinen«:
»*vertragsmässig* .... { *100 kg br. 0,30 M. oder 1 Festm. 1,80 M.*«,

unter Ziffer 2 des Artikels »Faßdauben«:
»*vertragsmässig* .... { *100 kg br. 0,30 M. oder 1 Festm. 1,80 M.*«,

im ersten Absatze des Artikels »Federn« unter Ziffer 1e:
»*grobe, nicht abgeschliffen, vertragsmässig* .... *br. 6 M.*
grobe, abgeschliffen, vertragsmässig .... *10 M.*
feine, sowie polirte, lackirte etc., vertragsmässig .... *24 M.*«,

im Artikel »Felgen, auch Felgenholz«:
»*vertragsmässig* .... { *100 kg br. 0,30 M. oder 1 Festm. 1,80 M.*«,

im zweiten und dritten Absatze des Artikels »Felle«:
»*dergleichen Ziegenfelle vertragsmässig* .... *br. 1 M.*«,

im Artikel »Fersen«:
»*vertragsmässig* .... *5 M.*«,

im siebenten Absatze des Artikels »Fette«:
»*vertragsmässig* .... *10 M.*«,

im dritten Absatze des Artikels »Fischhäute«:
»*vertragsmässig* .... *65 M.*«,

unter Ziffer 1 des Artikels »Flechtweiden«:
»*vertragsmässig* .... { *100 kg br. 0,30 M. oder 1 Festm. 1,80 M.*«,

im ersten Absatze des Artikels »Fleisch«:
»*Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch vertragsmässig* .... *15 M.*,
Schweinefleisch, ausgeschlachtetes, frisches, und Fleisch von Vieh aller Art, einfach zubereitetes, mit Ausnahme von frischem und einfach zubereitetem Speck (Schweinespeck) vertragsmässig .... *17 M.*«,

im ersten Absatze des Artikels »Fournire«:
»*vertragsmässig* .... *br. 5 M.*«,

im Artikel »Fournirleisten«:
»*bronzirt, vergoldet oder versilbert, vertragsmässig* .... *24 M.*«,

im Artikel »Frachtbriefe«:
»*vertragsmässig* .... *br. 6 M.*«,

im achten Absatze des Artikels »Gabeln«:
»*ganz oder theilweise aus Bernstein, Jet (Gagat) oder Perlmutter vertragsmässig* .... *150 M.*«,

im zweiten Absatze des Artikels »Geflügel« unter Ziffer 2:
»*vertragsmässig* .... *20 M.*«,

im ersten Absatze des Artikels »Geldtäschchen« unter den Ziffern 1 und 2:
»*vertragsmässig* .... *65 M.*«,

im vierten Absatze desselben Artikels:
»*in Verbindung mit Bernstein, Jet (Gagat) oder Perlmutter vertragsmässig* .... *150 M.*«,

im Artikel »Gerberlohe«:
»*vertragsmässig* .... *frei*«,

im ersten Absatze des Artikels »Getreide« unter den Ziffern 1, 2 und 3:
»*vertragsmässig* .... *br. 3,50 M.*«,

ebendaselbst unter Ziffer 4:
»*vertragsmässig* .... *br. 2,80 M.*«,

ebendaselbst unter Ziffer 7:
»*vertragsmässig* .... *br. 2 M.*«,

ebendaselbst unter Ziffer 8:
»*Mais vertragsmässig* .... *br. 1,60 M.*«,

im dritten Absatze desselben Artikels:
»*vertragsmässig* .... *7,30 M.*«,

im Artikel »Gewehrfedern, Gewehrhähne, Gewehrläufe und Gewehrschlösser:
»*Gewehrfedern, Gewehrhähne, Gewehrläufe, eiserne (auch Theile von solchen):*
grobe, nicht abgeschliffen, vertragsmässig .... *br. 6 M.*
grobe, abgeschliffen, vertragsmässig .... *10 M.*
feine, sowie polirte, lackirte etc., vertragsmässig .... *24 M.*
Gewehrschlösser (auch Theile von solchen) vertragsmässig .... *24 M.*
S. auch Gewehrschäfte.«

im ersten Absatze des Artikels »Gewürze«:
»*Paprika (spanischer Pfeffer) vertragsmässig* .... *br. 4 M.*«,

unter Ziffer 5b des Artikels »Glas und Glaswaaren«:
»*Butzenscheiben, vertragsmässig* .... *br. 12 M.*«,

unter Ziffer 6a desselben Artikels:
»*vertragsmässig* .... *br. 2 M.*«,

unter Ziffer 6b desselben Artikels:
»*vertragsmässig* .... *15 M.*«,

unter Ziffer 6c desselben Artikels:
»*vertragsmässig* .... *24 M.*«,

unter Ziffer 7 desselben Artikels:
»*vertragsmässig* .... *12 M.*«,

unter Ziffer 9 desselben Artikels:
»*vertragsmässig* .... *12 M.*«,

unter Ziffer 10 desselben Artikels:
»*vertragsmässig* .... *12 M.*«,

unter Ziffer 11 desselben Artikels:

»vertragsmässig . . . . 12 *M.«*,

unter Ziffer 12b desselben Artikels:

»bemalt, versilbert, vergoldet, vertragsmässig . . . . 20 *M.*
weder bemalt, noch versilbert, noch vergoldet, vertragsmässig . . 15 *M.«*,

unter Ziffer 13 desselben Artikels:

»vertragsmässig . . . . 15 *M.«*,

unter Ziffer 1 des Artikels »Glasflüsse«:

»vertragsmässig . . . . 20 *M.«*,

unter Ziffer 2 desselben Artikels:

»vertragsmässig . . . . 20 *M.«*,

im ersten Absatze des Artikels »Glasgespinnst«:

»vertragsmässig . . . . 12 *M.«*,

im Artikel »Glaskruken«:

»vertragsmässig . . . . 15 *M.«*,

im ersten Absatze des Artikels »Glaspasten«:

»vertragsmässig . . . . 12 *M.«*,

im Artikel »Glimmer und Glimmerwaaren« unter Ziffer 2:

»vertragsmässig . . . . *br.* 2,50 *M.«*,

im Artikel »Glühlampen«:

»vertragsmässig . . . . 24 *M.«*,

im Artikel »Goldleisten«:

»vertragsmässig . . . . 24 *M.«*,

im zweiten Absatze des Artikels »Goldschlägerhäutchen«:

»vertragsmässig . . . . 65 *M.«*,

im zweiten Absatze des Artikels »Graphit«:

»vertragsmässig . . . . *br.* 2 *M.«*,

im ersten Absatze des Artikels »Graupen«:

»vertragsmässig . . . . 7,30 *M.«*,

im ersten Absatze des Artikels »Gries«:

»vertragsmässig . . . . 7,30 *M.«*,

im Artikel »Grütze«:

»vertragsmässig . . . . 7,30 *M.«*,

im achten Absatze des Artikels »Hähne«:

»vertragsmässig . . . . *br.* 1,50 *M.«*,

im letzten Absatze desselben Artikels:

»eiserne:

grobe, nicht abgeschliffen, vertragsmässig . . . . *br.* 6 *M.*
grobe, abgeschliffen, vertragsmässig . . . . 10 *M.*
feine, sowie polirte, lackirte etc., vertragsmässig . . . . 24 *M.«*,

im vierten Absatze des Artikels »Halbedelsteine«:

»in Verbindung mit Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter vertragsmässig . . . . 150 *M.«*,

im fünften Absatze desselben Artikels:

»vertragsmässig . . . . 175 *M.«*,

im ersten Absatze des Artikels »Handschuhleder«:

»dänisches und brüsseler Handschuhleder vertragsmässig . . . . 30 *M.«*,

im zweiten Absatze des Artikels »Herren- und Frauenschmuck«:

»ganz oder theilweise aus Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter vertragsmässig .... 150 M.

ganz oder theilweise aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas (einschliesslich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen), jedoch ausser Verbindung mit Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter und Schildpatt vertragsmässig..... 100 M.«,

im dritten Absatze desselben Artikels:

»vertragsmässig .... 175 M.«,

im vierten Absatze desselben Artikels:

»vertragsmässig .... 175 M.«,

im zweiten Absatze des Artikels »Hirse«:

»vertragsmässig...................................... 7,30 M.«,

unter Ziffer 7 des Artikels »Holz ꝛc.«:

»vertragsmässig .... frei«,

unter Ziffer 9 b β desselben Artikels:

»vertragsmässig...................................... 100 kg br. 0,80 M. oder 1 Festm. 4,80 M.«,

unter Ziffer 11 b α desselben Artikels:

»vertragsmässig...................................... 100 kg br. 0,30 M. oder 1 Festm. 1,80 M.«,

unter Ziffer 11 b β desselben Artikels:

»vertragsmässig...................................... 100 kg br. 0,30 M. oder 1 Festm. 1,80 M.«,

unter Ziffer 11 c desselben Artikels:

»vertragsmässig .... 100 kg br. 0,80 M. oder 1 Festm. 4,80 M.«,

im Artikel »Holz in geschnittenen Fournieren«:

»vertragsmässig .... br. 5 M.«,

im Artikel »Holzborke«:

»vertragsmässig .... frei«,

im Artikel »Holzbronze«:

»bronzirte Leisten und Rahmen vertragsmässig .... 24 M.«,

im Artikel »Holzmehl«:

»vertragsmässig...................................... 100 kg br. 0,30 M. oder 1 Festm. 1,80 M.«,

im fünften Absatze des Artikels »Holzwaaren rc.«:

»ungefärbte Spangeflechte vertragsmässig .... *br. 1 M.«,*

im sechsten Absatze desselben Artikels:

»Hornplatten, rohe, und rohe blos geschnittene Platten aus Knochen (auch aus gebleichten oder entfetteten) vertragsmässig .... *br. 1,50 M.«,*

im achten Absatze desselben Artikels:

»vertragsmässig .... *br. 5 M.«,*

im zehnten Absatze desselben Artikels:

»gefärbte Holzspulen vertragsmässig .... *br. 5 M.«,*

im achtzehnten Absatze desselben Artikels:

»Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepressten Theilen und ornamentirt gepresste Möbelbestandtheile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.) vertragsmässig .... *10 M.*

bronzirte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen vertragsmässig .... *24 M.«,*

im zwanzigsten Absatze desselben Artikels:

»gefärbte Spangeflechte vertragsmässig .... *10 M.«,*

im zwei und zwanzigsten Absatze desselben Artikels:

»Spielzeug aus Holz, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 fällt, vertragsmässig .... *24 M.«,*

im Artikel »Holzwolle«:

»vertragsmässig .... *br. 0,30 M.«,*

im ersten Absatze des Artikels »Hopfen«:

»vertragsmässig .... *br. 14 M.«,*

im Artikel »Hopfenmehl«:

»vertragsmässig .... *br. 14 M.«,*

im ersten Absatze des Artikels »Hornknöpfe«:

»vertragsmässig .... *30 M.«,*

im ersten Absatze des Artikels »Hornplatten, Hornscheiben«:

»vertragsmässig .... *br. 1,50 M.«,*

im dritten Absatze des Artikels »Hosenträger und Hosenträgertheile«:

»vertragsmässig .... *65 M.«,*

im vierten Absatze desselben Artikels:

»vertragsmässig .... *65 M.«,*

unter Ziffer 3 des Artikels »Hülsenfrüchte«:

»vertragsmässig .... *br. 1,50 M.«,*

unter Ziffer 4 desselben Artikels:

»vertragsmässig .... *7,30 M.«,*

im ersten Absatze des Artikels »Hüte« unter Ziffer 1:

»aus Stroh vertragsmässig .... *0,15 M.«,*

im fünften Absatze desselben Artikels unter Ziffer 2:

»aus Filz vertragsmässig .... *0,80 M.«,*

im dreizehnten Absatze desselben Artikels:

»vertragsmässig .... *65 M.«,*

im vierzehnten Absatze desselben Artikels:

»vertragsmässig .... *65 M.«,*

im Artikel »Hundekuchen«:

»vertragsmässig .... *17 M.«,*

im ersten Absatze des Artikels »Hutbesätze«:

»vertragsmässig .... *65 M.«,*

im zweiten Absatze desselben Artikels:

»vertragsmässig .... *65 M.«,*

im ersten Absatze des Artikels »Hutkörper«:
»*vertragsmässig* .... 65 *M.*«,

im dritten Absatze des Artikels »Jet«:
»*vertragsmässig* .... 150 *M.*«,

im Artikel »Jetwaaren«:
»*vertragsmässig* .... 150 *M.*«,

unter Ziffer 1 des Artikels »Instrumente und Instrumententheile«:
»*mit Ausnahme von Clavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumenten, sowie von Theilen dieser Instrumente, jedoch mit Einschluss der Kirchenorgeln und der Theile von solchen vertragsmässig* . 20 *M.*«,

im Artikel »Jungvieh«:
»*vertragsmässig* .... 5 *M.*«,

im ersten Absatze des Artikels »Jute- und Manillahanfgarn« unter a 1:
»*Jutegarn vertragsmässig* .... *br.* 4 *M.*«,

ebendaselbst unter a 2:
»*Jutegarn vertragsmässig* .... *br.* 5 *M.*«,

im dritten Absatze desselben Artikels:
»*vertragsmässig* .... 60 *M.*«,

im fünften Absatze des Artikels »Kämme«:
»*aus Jet (Gagat) oder Perlmutter vertragsmässig* .... 150 *M.*«,

im Artikel »Käse«:
»*Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewicht von mindestens 50 kg; ferner Stracchino-, Gorgonzola- und Parmesankäse vertragsmässig* .... 15 *M.*

Anmerkung. Stracchino- und Gorgonzolakäse sind weiche Fettkäse aus süsser Milch; ihre Farbe ist weisslich mit röthlichen Flecken; sie kommen aus der Gegend von Lodi, Brescia und Gorgonzola und werden gewöhnlich im November versandt. Die erstere Art hat in der Regel die Form von Backsteinen, die letztere diejenige von runden Broten.

Parmesankäse ist ein harter Magerkäse aus süsser Milch von ähnlicher Beschaffenheit, wie der in der Regel als Emmenthaler Käse bezeichnete Schweizer Hartkäse; er hat die Form von Broten im Gewicht von 25 bis 50 kg«,

im Artikel »Kapellen«:
»*vertragsmässig* .... *br.* 1,50 *M.*«,

im Artikel »Kapseln«:
»*vertragsmässig* .... *br.* 1,50 *M.*«,

im ersten Absatze des Artikels »Kardätschen«:
»*Kratzen (Kratzmaschinen beziehungsweise Maschinentheile mit aufgezogenen Kratzenbeschlägen) im Gewicht von mindestens 200 kg netto vertragsmässig* .... 18 *M.*«,

im zweiten Absatze des Artikels »Kastanien«:
»*Kastanien, geniessbare, vertragsmässig* .... *br.* 3 *M.*«,

im zweiten Absatze des Artikels »Kessel« unter Ziffer 2:
»*Kochgeschirr, emaillirtes, vertragsmässig* .... 7,50 *M.*«,

im Artikel »Kinder-Pfeifen, -Klarinetten, -Trompeten«:
»*vertragsmässig* .... 20 *M.*«,

im vierten Absatze des Artikels »Kleider und Putzwaaren«:
»*vertragsmässig* .... 65 *M.*«,

im zweiten Absatze des Artikels »Knicker«:
»*vertragsmässig* .... 10 *M.*«,

im ersten Absatze des Artikels »Knochen« unter Ziffer 2:
»*vertragsmässig* .... *br.* 1,50 *M.*«,

im zweiten Absatze des Artikels »Knöpfe«:

»ganz oder theilweise aus Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter vertragsmässig . . . . 150 *M.«*,

im sechsten Absatze desselben Artikels:

»vertragsmässig . . . . 12 *M.«*,

im siebenten Absatze desselben Artikels:

»vertragsmässig . . . . 15 *M.«*,

im neunten Absatze desselben Artikels unter Ziffer 1:

»vertragsmässig . . . . 30 *M.«*,

im fünfzehnten Absatze desselben Artikels unter Ziffer 1:

»vertragsmässig . . . . 10 *M.«*,

ebendaselbst unter Ziffer 2:

»vertragsmässig . . . . 24 *M.«*,

ebendaselbst unter Ziffer 3:

»ohne Oesen vertragsmässig . . . . 20 *M.*
mit Oesen vertragsmässig . . . . 24 *M.«*,

im ersten Absatze des Artikels »Kochgeschirr« unter Ziffer 2:

»emaillirtes vertragsmässig . . . . 7,50 *M.«*,

im Artikel »Körner«:

»vertragsmässig . . . . 7,30 *M.«*,

im ersten Absatze des Artikels »Koffer« unter den Ziffern 2 und 4:

»vertragsmässig . . . . 65 *M.«*,

im dritten Absatze des Artikels »Korallen« unter Ziffer 2:

»vertragsmässig . . . . 30 *M.«*,

ebendaselbst unter Ziffer 3:

»Korallen, lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht, vertragsmässig . . . . 60 *M.«*,

im Artikel »Korduanwaaren«:

»vertragsmässig . . . . 65 *M.«*,

im Artikel »Kratzen und Kratzenbeschläge«:

»Kratzen (Kratzmaschinen beziehungsweise Maschinentheile mit aufgezogenen Kratzenbeschlägen) im Gewichte von mindestens 200 kg netto vertragsmässig . . . . 18 *M.«*,

im vorletzten Absatze des Artikels »Küchengewächse«:

»in Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken mit Zuthaten von Gewürzen der Nr. 25 i oder auch mit geringen Zusätzen anderer Gemüse (sogenannte Znaimer Gurken), in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergleichen vertragsmässig . . . . br. 4 *M.«*,

im zehnten Absatze des Artikels »Kupfer«:

»Aluminium, gewalzt (in Blechen, Platten, Tafeln), vertragsmässig 9 *M.«*,

im Artikel »Kurze Waaren« unter II 1:

»ganz oder theilweise aus Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter vertragsmässig . . . . 150 *M.«*,

ebendaselbst unter II 2:

»Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen, ganz oder theilweise aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas (einschliesslich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen), jedoch ausser Verbindung mit Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter und Schildpatt vertragsmässig . . . . 100 *M.«*,

ebendaselbst unter II 4a und II 4b:

»vertragsmässig .... *175 M.«,*

unter Ziffer 1 des Artikels »Lebern«:

»frische mit Ausnahme von Schweinelebern vertragsmässig .... *15 M.*

frische von Schweinen und einfach zubereitete von Vieh aller Art vertragsmässig .... *17 M.«,*

im zweiten Absatze des Artikels »Leder«:

»vertragsmässig .... *30 M.«,*

im dritten Absatze desselben Artikels:

»dänisches und brüsseler Handschuhleder vertragsmässig .... *30 M.«,*

im vierten Absatze desselben Artikels:

»dergleichen Ziegenfelle vertragsmässig .... *br. 1 M.«,*

im zweiten Absatze des Artikels »Ledertuch«:

»vertragsmässig .... *65 M.«,*

im ersten Absatze des Artikels »Lederwaaren«:

»Treibriemen aus ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder vertragsmässig .... *45 M.«,*

im zweiten und dritten Absatze desselben Artikels:

»vertragsmässig .... *65 M.«,*

im dritten Absatze des Artikels »Leinengarn«:

»vertragsmässig .... *60 M.«,*

im zweiten Absatze des Artikels »Leinwand«:

»vertragsmässig .... *10 M.«,*

im Artikel »Linsenmehl«:

»vertragsmässig .... *7,30 M.«,*

im zweiten Absatze des Artikels »Lithographirsteine«:

»vertragsmässig .... *br. 2,50 M.«,*

im ersten Absatze des Artikels »Lohe«:

»vertragsmässig .... *frei«,*

im Artikel »Looggläser«:

»vertragsmässig .... *24 M.«,*

im Artikel »Luftballons«:

»vertragsmässig .... *65 M.«,*

im Artikel »Lupulin«:

»vertragsmässig .... *br. 14 M.«,*

im ersten Absatze des Artikels »Magen« unter Ziffer 1:

»frische mit Ausnahme von Schweinemagen vertragsmässig ..... *15 M.*

frische von Schweinen und gesalzene von Vieh aller Art vertragsmässig .... *17 M.«,*

im ersten Absatze des Artikels »Mais«:

»vertragsmässig .... *br. 1,60 M.«,*

im ersten Absatze des Artikels »Maismehl«:

»vertragsmässig .... *7,30 M.«,*

im ersten Absatze des Artikels »Malz« unter Ziffer 1:

»gemalzte Gerste vertragsmässig .... *br. 3,60 M.«,*

im zweiten Absatze desselben Artikels:

»vertragsmässig .... *7,30 M.«,*

im zweiten Absatze des Artikels »Mannagrütze«:

»vertragsmässig .... *7,30 M.«,*

im Artikel »Margarine«:

»vertragsmässig .... *16 M.«,*

im Artikel »Marokinwaaren«:

»vertragsmässig .... 65 *M.*«,

unter Ziffer 4 des Artikels »Maschinen und Maschinentheile«:

»Kratzen (Kratzmaschinen beziehungsweise Maschinentheile mit aufgezogenen Kratzenbeschlägen) im Gewichte von mindestens 200 kg netto vertragsmässig .... 18 *M.*«,

im ersten Absatze des Artikels »Maße« unter den Ziffern 1 und 2:

»vertragsmässig .... 65 *M.*«,

unter Ziffer 2 des Artikels »Mauersteine«:

»vertragsmässig .... br. 0,75 *M.*«,

im Artikel »Maultrommeln«:

»vertragsmässig .... 20 *M.*«,

im Artikel »Mazes«:

»vertragsmässig .... 7,30 *M.*«,

im letzten Absatze des Artikels »Medaillons«:

»ganz oder theilweise aus Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter vertragsmässig .... 150 *M.*«,

im Artikel »Meerschaumwaaren«:

»vertragsmässig .... 150 *M.*«,

im ersten Absatze des Artikels »Mehl«:

»vertragsmässig .... 7,30 *M.*«,

im zweiten Absatze des Artikels »Milchglas«:

»bemalt, versilbert, vergoldet, vertragsmässig .... 20 *M.*
weder bemalt, noch versilbert, noch vergoldet, vertragsmässig ... 15 *M.*«,

im dritten Absatze desselben Artikels:

»vertragsmässig .... 24 *M.*«,

im ersten Absatze des Artikels »Möbel und Möbelbestandtheile« unter Ziffer 3:

»Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepressten Theilen und ornamentirt gepresste Möbelbestandtheile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.) vertragsmässig .... 10 *M.*«,

im sechsten Absatze des Artikels »Mörser«:

»vertragsmässig .... 10 *M.*«,

im sechsten Absatze des Artikels »Mosaikwaaren«:

»ganz oder theilweise aus Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter vertragsmässig .... 150 *M.*«,

im ersten, zweiten und dritten Absatze des Artikels »Mühlenfabrikate«:

»vertragsmässig .... 7,30 *M.*«,

im Artikel »Mühlsteine«:

»Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen vertragsmässig .... frei«,

im Artikel »Muffeln«:

»vertragsmässig .... br. 1,50 *M.*«,

im dritten Absatze des Artikels »Mundstücke«:

»ganz oder theilweise aus Bernstein vertragsmässig .... 150 *M.*«,

im fünften Absatze desselben Artikels:

»vertragsmässig .... 20 *M.*«,

im Artikel »Musikdosen, Musikwerke«:

»vertragsmässig .... 20 *M.*«,

im Artikel »Naben«:

»vertragsmässig .... { 100 kg br. 0,30 *M.* oder 1 Festm. 1,80 *M.*«,

im zweiten Absatze des Artikels »Noten«:
»*vertragsmässig* .... *20 ℳ*«,

im ersten Absatze des Artikels »Nüsse« unter Ziffer 2:
»*reife, trockene, vertragsmässig* .... *br. 3 ℳ*«,

im vierten Absatze des Artikels »Oblaten«:
»*vertragsmässig* .... *7,80 ℳ*«,

im dritten Absatze des Artikels »Obst«:
»*trockene reife Nüsse, Kastanien und Pinienkerne, nicht zerkleinert oder gemahlen, vertragsmässig* .... *br. 3 ℳ*«,

im ersten Absatze des Artikels »Ochsen«:
»*vertragsmässig* .... *25,50 ℳ*«,

im vierten Absatze des Artikels »Oefen« unter Ziffer 2a:
»*vertragsmässig* .... *8 ℳ*«,

unter Ziffer 4 des Artikels »Oele, fette«:
»*vertragsmässig* .... *br. 3 ℳ*«,

unter Ziffer 6a desselben Artikels:
»*in Fässern oder in Blechgefässen von mindestens 15 kg Bruttogewicht vertragsmässig* .... *br. 2 ℳ*«,

im Artikel »Oelsäure«:
»*vertragsmässig* .... *br. 3 ℳ*«,

im Artikel »Oeltuch«:
»*vertragsmässig* .... *10 ℳ*«,

im dritten Absatze des Artikels »Oleomargarin«:
»*vertragsmässig* .... *16 ℳ*«,

im Artikel »Orgeln und Orgelpfeifen«:
»*vertragsmässig* .... *20 ℳ*«,

im zweiten Absatze des Artikels »Ozokerit«:
»*vertragsmässig* .... *10 ℳ*«,

im ersten Absatze des Artikels »Packingfelt«:
»*vertragsmässig* .... *10 ℳ*«,

unter den Ziffern 2a und 2b des Artikels »Packpapier«:
»*vertragsmässig* .... *br. 3 ℳ*«,

im ersten Absatze des Artikels »Papier«:
»*vertragsmässig* .... *br. 3 ℳ*«,

im fünften Absatze desselben Artikels:
»*vertragsmässig* .... *br. 6 ℳ*«,

im neunten Absatze desselben Artikels:
»*Seidenpapier vertragsmässig* .... *br. 6 ℳ*«,

im zehnten Absatze desselben Artikels:
»*Schreib- und Druckpapier aller Art vertragsmässig* .... *br. 6 ℳ*«,

im elften Absatze desselben Artikels:
»*lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Enveloppen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen etc. vorgerichtetes Papier vertragsmässig* .... *br. 6 ℳ*«,

im dritten Absatze des Artikels »Papp- und Papierwaaren«:
»*in Verbindung mit Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter vertragsmässig* .... *150 ℳ*«,

im fünften und sechsten Absatze desselben Artikels:
»*vertragsmässig* .... *65 ℳ*«,

im Artikel »Paprika«:
»*vertragsmässig* .... *br. 4 ℳ*«

im Artikel »Paranüsse«:

»vertragsmässig .... br. 3 M.«,

im ersten Absatze des Artikels »Parquetbodentheile«:

»vertragsmässig .... br. 5 M.«,

im Artikel »Pauken«:

»vertragsmässig .... 20 M.«,

im ersten Absatze des Artikels »Pergamentwaaren«:

»vertragsmässig .... 65 M.«,

im dritten Absatze des Artikels »Perlen«:

»Perlen, lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht, vertragsmässig ...... 60 M.«,

im fünften Absatze desselben Artikels:

»aus Bernstein, Jet (Gagat) oder Perlmutter vertragsmässig ... 150 M.«,

im siebenten Absatze desselben Artikels unter Ziffer 1:

»Imitationen von Perlen aus Bernstein oder Jet (Gagat) vertragsmässig .... 150 M.«,

im zwölften Absatze desselben Artikels:

»vertragsmässig .... 175 M.«,

im sechszehnten Absatze desselben Artikels:

»vertragsmässig .... 8 M.«,

im Artikel »Perlmutterwaaren«:

»vertragsmässig .... 150 M.«,

unter Ziffer 3 des Artikels »Pfeffer«:

»Paprika (spanischer Pfeffer) vertragsmässig .... br. 4 M.«,

im Artikel »Pfefferschoten«:

»vertragsmässig .... br. 4 M.«,

im ersten Absatze des Artikels »Pferde«:

»Pferde bis zu 2 Jahren vertragsmässig .... 10 M.«,

im Artikel »Pinienkerne«:

»vertragsmässig .... br. 3 M.«,

im siebenten Absatze des Artikels »Platten«:

»aus Jet (Gagat) oder Imitationen davon vertragsmässig ...... 150 M.«,

im elften Absatze desselben Artikels:

»Hornplatten, rohe, und rohe blos geschnittene Platten aus Knochen (auch aus gebleichten oder entfetteten) vertragsmässig .... br. 1,50 M.«,

im sechszehnten Absatze desselben Artikels:

»vertragsmässig .... br. 2,50 M.«,

im neunzehnten Absatze desselben Artikels unter Ziffer 2:

»vertragsmässig .... br. 2,50 M.«,

im ein und zwanzigsten Absatze desselben Artikels unter Ziffer 1 a 1:

»vertragsmässig .... br. 0,75 M.«,

ebendaselbst unter Ziffer 2 b:

»vertragsmässig .... br. 1,50 M.«,

unter Ziffer 1 des Artikels »Pöckelfleisch«:

»vertragsmässig .... 17 M.«,

unter Ziffer 1 des Artikels »Porzellan und porzellanartige Waaren«:

»vertragsmässig .... 10 M.«,

unter Ziffer 2 desselben Artikels:

»farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert oder verplatint, vertragsmässig .... 20 M.

Porzellan und porzellanartige Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, vertragsmässig .... 24 M.«,

im zweiten Absatze des Artikels »Preiscourante, Preisverzeichnisse«:
»*vertragsmässig* .... *br.* 6 *M.*«,

im Artikel »Pumpernickel«:
»*vertragsmässig* .... 7,30 *M.*«,

im zweiten Absatze des Artikels »Quebrachoholz«:
»*vertragsmässig* .... *frei*«,

im ersten Absatze des Artikels »Radgestelle«:
»*vertragsmässig* .... *br.* 2,50 *M.*«,

im Artikel »Radkränze«:
»*vertragsmässig* .... *br.* 2,50 *M.*«,

im zweiten Absatze des Artikels »Räder«:
»*vertragsmässig* .... *br.* 2,50 *M.*«,

im dritten Absatze des Artikels »Rahmen«:
»*bronzirte, vergoldete oder versilberte Rahmen vertragsmässig* ... 24 *M.*«,

im ersten Absatze des Artikels »Raquets«:
»*vertragsmässig* .... 24 *M.*«,

im Artikel »Rechnungen«:
»*vertragsmässig* .... *br.* 6 *M.*«,

im ersten Absatze des Artikels »Reifenstäbe«:
»*vertragsmässig* .... 100 *kg br.* 0,30 *M. oder* 1 *Festm.* 1,80 *M.*«,

im dritten Absatze des Artikels »Reptilienhäute«:
»*vertragsmässig* .... 65 *M.*«,

im Artikel »Retorten«:
»*vertragsmässig* .... *br.* 1,50 *M.*«,

im ersten Absatze des Artikels »Rinden«:
»*vertragsmässig* .... *frei*«,

im sechszehnten Absatze des Artikels »Röhren« unter Ziffer 1 b:
»*vertragsmässig* .... *br.* 1,50 *M.*«,

im dritten Absatze des Artikels »Rosenkränze«:
»*vertragsmässig* .... 24 *M.*«,

im fünften Absatze desselben Artikels:
»*ganz oder theilweise aus Bernstein oder Jet (Gagat) vertragsmässig* 150 *M.*«,

im Artikel »Rührscheite«:
»*mit Ausnahme solcher aus Graphitmasse vertragsmässig* .. *br.* 1,50 *M.*«,

im zweiten Absatze des Artikels »Rüschen«:
»*vertragsmässig* .... 10 *M.*«,

im Artikel »Saffianwaaren«:
»*vertragsmässig* .... 65 *M.*«,

im Artikel »Salami«:
»*vertragsmässig* .... 17 *M.*«,

im Artikel »Sand- und Wasser-Uhren«:
»*vertragsmässig* .... 24 *M.*«,

unter den Ziffern 2a, 2b und 3 des Artikels »Sattlerwaaren«:
»*vertragsmässig* .... 65 *M.*«,

im Artikel »Schattenspiele«:
»*vertragsmässig* .... 24 *M.*«,

unter Ziffer 3b des Artikels »Schiefer und Schieferwaaren«:
»*Dachschiefer auf anderen Wegen als seewärts eingehend, vertragsmässig* .... *br.* 0,50 *M.*«,

unter Ziffer 4 desselben Artikels:

»vertragsmässig .... *br. 2,50 M.«,*

im Artikel »Schiefertuch«:

»vertragsmässig .... *10 M.«,*

im ersten Absatze des Artikels »Schiffszwieback«:

»vertragsmässig .... *7,30 M.«,*

unter Ziffer 1 des Artikels »Schinken«:

»frische, mit Ausnahme der Schweineschinken vertragsmässig .... *15 M.*

frische von Schweinen und einfach zubereitete von Vieh aller Art vertragsmässig .... *17 M.«,*

im zweiten Absatze des Artikels »Schlagleisten« unter 2 a α:

»derartiges Blech aus Aluminium vertragsmässig .... *9 M.«,*

im ersten Absatze des Artikels »Schlösser«:

»vertragsmässig .... *24 M.*

S. auch Gewehrschäfte.«

im zweiten Absatze des Artikels »Schmelztiegel«:

»Schmelztiegel der vorbezeichneten Art, mit Ausnahme solcher aus Graphitmasse vertragsmässig .... *br. 1,50 M.«,*

im zweiten Absatze des Artikels »Schrot«:

»vertragsmässig .... *7,30 M.«,*

unter den Ziffern 2b und 4 des Artikels »Schuhe«:

»vertragsmässig .... *65 M.«,*

im zweiten Absatze des Artikels »Schuhobertheile«:

»vertragsmässig .... *65 M.«,*

im zweiten Absatze des Artikels »Schwabengrütze«:

»vertragsmässig .... *7,30 M.«,*

im vierten Absatze des Artikels »Schwämme«:

»vertragsmässig .... *65 M.«,*

im ersten Absatze des Artikels »Schweine«:

»vertragsmässig .... *5 M.«,*

im Artikel »Semmeln«:

»vertragsmässig .... *7,30 M.«,*

im Artikel »Sohlleder«:

»vertragsmässig .... *30 M.«,*

unter Ziffer 1 des Artikels »Spangeflechte«:

»vertragsmässig .... *br. 1 M.«,*

unter Ziffer 2 desselben Artikels:

»vertragsmässig .... *10 M.«,*

im Artikel »Speichen, auch Speichenholz«:

»vertragsmässig .... { *100 kg br. 0,30 M. oder 1 Festm. 1,80 M.«,*

im Artikel »Spiegel«:

»vertragsmässig .... *24 M.«,*

im Artikel »Spieldosen«:

»vertragsmässig .... *20 M.«,*

im Artikel »Spielwerke«:

»vertragsmässig .... *20 M.«,*

im sechsten Absatze des Artikels »Spielzeug«:

»Spielzeug aus Holz, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 fällt, vertragsmässig .... *24 M.«,*

im elften Absatze desselben Artikels:

»ganz oder theilweise aus Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter vertragsmässig .... *150 M.«*,

im zwölften Absatze desselben Artikels:

»vertragsmässig .... *65 M.«*,

im zweiten Absatze des Artikels »Spitzen« unter Ziffer 1:

»vertragsmässig .... *600 M.«*,

im letzten Absatze des Artikels »Spulen«:

»gefärbte Holzspulen vertragsmässig .... *br. 5 M.«*,

im zehnten Absatze des Artikels »Steine«:

»Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen vertragsmässig .... *frei«*,

im Artikel »Steinmetzarbeiten« unter Ziffer 1a und unter Ziffer 1b 2:

»vertragsmässig .... *br. 2,50 M.«*,

im dritten Absatze des Artikels »Steinwaaren«:

»aus Steinen aller Art (mit Ausnahme der Edelsteine) in Verbindung mit Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter vertragsmässig 150 M.«,

im vierten Absatze desselben Artikels:

»vertragsmässig .... *175 M.«*,

im letzten Absatze desselben Artikels unter Ziffer 1a:

»vertragsmässig .... *10 M.«*,

im Artikel »Stereoskopengläser«:

»vertragsmässig .... *12 M.«*,

im letzten Absatze des Artikels »Stöcke«:

»vertragsmässig .... *65 M.«*,

im Artikel »Streichen und Streichenbeschläge«:

»Kratzen (Kratzmaschinen beziehungsweise Maschinentheile mit aufgezogenen Kratzenbeschlägen) im Gewichte von mindestens 200 kg netto vertragsmässig .... *18 M.«*,

im Artikel »Strohbänder«:

»vertragsmässig .... *10 M.«*,

unter Ziffer 2 des Artikels »Stroh- und Bastwaaren«:

»vertragsmässig .... *10 M.«*,

unter Ziffer 4a desselben Artikels:

»aus Stroh vertragsmässig .... *0,15 M.«*,

im zweiten und dritten Absatze des Artikels »Suspensorien«:

»vertragsmässig .... *65 M.«*,

im Artikel »Syphons«:

»vertragsmässig .... *24 M.«*,

im sechsten Absatze des Artikels »Tabackpfeifen«:

»vertragsmässig .... *150 M.«*,

im ersten Absatze des Artikels »Tapeten«:

»Papiertapeten, nicht vergoldet, versilbert, bronzirt, gepresst oder sammetartig, vertragsmässig .... *18 M.«*,

im zweiten und dritten Absatze desselben Artikels:

»vertragsmässig .... *65 M.«*,

im zweiten Absatze des Artikels »Tapetenleisten«:

»vertragsmässig .... *24 M.«*,

im Artikel »Thonfliesen«:

»vertragsmässig .... *br. 0,75 M.«*,

im Artikel »Thonpinnen«:

»vertragsmässig .... *br. 1,50 M.«*,

im fünften Absatze des Artikels »Thonwaaren«:
»glasirte Dachziegel (mit Ausnahme der glasirten Falz-Dachziegel); glasirte Mauersteine, Thonfliesen vertragsmässig .... *br. 0,75 M.«,*
im neunten Absatze desselben Artikels:
»Waaren dieser Art mit Ausnahme solcher aus Graphitmasse vertragsmässig .... *br. 1,50 M.«,*
im zehnten Absatze desselben Artikels:
»vertragsmässig .... *8 M.«,*
im elften Absatze desselben Artikels unter Ziffer 1:
»vertragsmässig .... *8 M.«,*
ebendaselbst unter Ziffer 2:
»Boden- und Wandbekleidungsplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen, nicht glasirt, vertragsmässig .... *br. 3 M.«,*
im ersten Absatze des Artikels »Tintenfässer«:
»vertragsmässig .... *24 M.«,*
im ersten Absatze des Artikels »Treibriemen«:
»Treibriemen aus lohgarem (auch dergleichen blos geschwärztem) Leder vertragsmässig .... *45 M.«,*
im zweiten Absatze desselben Artikels:
»vertragsmässig .... *65 M.«,*
im dritten Absatze des Artikels »Tressenwaaren«:
»in Verbindung mit Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter vertragsmässig .... *150 M.«,*
im ersten Absatze des Artikels »Tüll« unter Ziffer 2:
»vertragsmässig .... *150 M.«,*
im zweiten Absatze des Artikels »Uhrgläser«:
»vertragsmässig .... *12 M.«,*
im Artikel »Vacheleder«:
»vertragsmässig .... *30 M.«,*
unter Ziffer 1 des Artikels »Vernickelte Waaren«:
»vertragsmässig .... *175 M.«,*
unter Ziffer 1 des Artikels »Vernirte Waaren«:
»vertragsmässig .... *175 M.«,*
im Artikel »Vexirgläser«:
»vertragsmässig .... *24 M.«,*
im ersten Absatze des Artikels »Vieh« unter Ziffer 1a:
»Pferde bis zu 2 Jahren vertragsmässig .... *10 M.«,*
ebendaselbst unter Ziffer 4:
»vertragsmässig .... *25,50 M.«,*
ebendaselbst unter Ziffer 5:
»vertragsmässig .... *5 M.«,*
ebendaselbst unter Ziffer 7:
»vertragsmässig .... *5 M.«,*
im zweiten Absatze des Artikels »Wachs«:
»vertragsmässig .... *10 M.«,*
im Artikel »Wachsmusselinwaaren«:
»vertragsmässig .... *65 M.«,*
im Artikel »Wachstafftwaaren«:
»vertragsmässig .... *65 M.«,*
im ersten Absatze des Artikels »Wachstuch«:
»vertragsmässig .... *10 M.«,*

im vierten Absatze desselben Artikels:
»vertragsmässig .... *65 M.«*,

im Artikel »Wachstuchpapier«:
»vertragsmässig .... *br. 3 M.«*,

im zweiten Absatze des Artikels »Walzen«:
»vertragsmässig .... *20 M.«*,

im zweiten Absatze des Artikels »Wild«:
»vertragsmässig .... *20 M.«*,

im zweiten Absatze des Artikels »Würste«:
»vertragsmässig .... *17 M.«*,

unter Ziffer 1a des Artikels »Zeug- ꝛc. Waaren«:
»rohe, dichte, gerauhte, eingesäumte oder mit angewebten baumwollenen Fransen versehene, abgepasste Bettdecken vertragsmässig .... *60 M.*
rohe Filztücher, endlos gewebte und gerauhte filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilze etc., zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation vertragsmässig .... *65 M.«*,

unter Ziffer 1c desselben Artikels:
»gebleichte, dichte, gerauhte, eingesäumte oder mit angewebten baumwollenen Fransen versehene, abgepasste Bettdecken vertragsmässig ...... *80 M.«*,

unter Ziffer 1e desselben Artikels:
»gefärbte, dichte, gerauhte, eingesäumte oder mit angewebten baumwollenen Fransen versehene, abgepasste Bettdecken vertragsmässig ..... *90 M.«*,

unter Ziffer 1g desselben Artikels:
»Wirkwaaren vertragsmässig .... *95 M.«*,

unter Ziffer 1l desselben Artikels:
»rohe sogenannte Plattstichgewebe, welche mit gebleichtem Baumwollengarn gewebt sind, beim Eingange über bestimmte Zollstellen, vertragsmässig .... *120 M.*
gebleichte, gefärbte etc. sogenannte Plattstichgewebe, beim Eingange über bestimmte Zollstellen, vertragsmässig .... *150 M.*
gebleichter etc. Tüll vertragsmässig .... *150 M.«*,

unter Ziffer 1n desselben Artikels:
»Gewebe der vorbezeichneten Art, in Stücken nicht über 60 cm lang und nicht über 60 cm breit, vertragsmässig .... *7,50 M.«*,

unter Ziffer 3c 1α desselben Artikels:
»Packleinwand vertragsmässig .... *10 M.«*,

unter Ziffer 3k desselben Artikels:
»vertragsmässig .... *600 M.«*,

unter Ziffer 5e1 desselben Artikels:
»rohe Filztücher aus Wolle, auch in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- oder Papierfabrikation vertragsmässig .... *100 M.«*,

im Artikel »Zirbelnüsse«:
»vertragsmässig .... *br. 3 M.«*
und

im Artikel »Zwirnspitzen«:
»vertragsmässig .... *600 M.«*.

2. Im drittletzten Absatze des Artikels »Abfälle« sind die Worte »auch Abfälle von gefärbter Seide und von Seidenwatte« zu ersetzen durch:
»von Seidenwatte; auch Abfälle von gefärbter Seide, nicht gekämmt«.

3. Hinter dem vorbezeichneten Absatze ist folgende Bestimmung als neuer Absatz einzufügen:
»— von gefärbter Seide, gekämmt (Peignées) ..... *[775]* Nr. 30c 36 *M.*
vertragsmässig .... *frei*«.

4. In dem zweiten Absatze der Anmerkung zum Artikel »Abfallfette« sind die Worte: »wie Oelsäure« zu streichen.

5. In dem Artikel »Adamsfeigen« ist statt auf »Südfrüchte« auf »Obst« zu verweisen.

6. In der Zeile 3 des Artikels »Aether« sind die Worte »Liquor (Hoffmannscher Geist)« zu streichen.

7. Hinter dem Artikel »Aether« ist folgender Artikel einzuschalten:
»**Aetherweingeist** (Hoffmannstropfen, Liquor) wie Branntwein«.

8. Im Artikel »Albums« ist in der Anmerkung 2 hinter »30 *M.*« einzufügen:
»— *beim Eingange aus Vertragsstaaten von 20 M.* —«

9. Der erste Absatz des Artikels »Alfénidewaaren« erhält folgende Fassung:
»**Alfénidewaaren,** echt versilberte, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20a fallen.. *[523]* Nr. 20b 1 200 *M.*
S. auch Kurze Waaren«.

10. Der Artikel »Aluminium« erhält folgende Fassung:
»**Aluminium,** rein, in rohem Zustande, und Aluminiumlegirungen (Ferro- und Stahlaluminium, Aluminiumbronze ꝛc.) in Barren oder Masseln ....
.... *[508]* Nr. 19a frei
—, gewalzt (in Blechen, Platten, Tafeln) .... *[509]* Nr. 19b 12 *M.*
Aluminium, gewalzt, vertragsmässig .... *9 M.*«

11. Der erste Absatz des Artikels »Aluminiumwaaren« erhält folgende Fassung:
»**Aluminiumwaaren,** feine Galanterie- und Quincailleriewaaren, ganz oder theilweise aus Aluminium, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 20a oder 20b 1 fallen .... *[525]* Nr. 20b 2 200 *M.*
vertragsmässig .... *175 M.*«.

12. Am Schlusse des Artikels »Armbrüste« ist folgender Hinweis aufzunehmen:
»S. dagegen Spielzeug.«

13. In dem Artikel »Bananen« ist statt auf »Südfrüchte« auf »Obst« zu verweisen.

14. In Ziffer 4 des Artikels »Baumwollengarn« ist die statistische Nummer »*[36]*« abzuändern in:
»*[36a]*«.
Ebendaselbst ist hinter Ziffer 4 einzuschalten:
»*5. drei- und mehrdrähtiges, einmal gezwirnt, roh (Stickgarn), auf Erlaubnissschein zu Stickereizwecken, aus Vertragsstaaten eingehend* ....
.... *[36b] Nr. 2c 4 36 M.*«.
Die bisherige Ziffer 5 erhält die Bezeichnung als Ziffer 6.
In der Anmerkung 2, Zeile 2, ist statt »Ziffern 2 bis 5«
zu setzen:
»Ziffern 2 bis 4 und 6«.

15. Im Artikel »Bildhauer- ꝛc. Arbeit« erhält der Hinweis hinter dem zweiten Absatze folgende Fassung:
»S. auch Figuren und Holzwaaren ꝛc.«.

16. Hinter dem Artikel »Bindfaden« ist folgende Bestimmung als neuer Artikel aufzunehmen:
»**Binnenseeschiffe** s. Wasserfahrzeuge«.

17. Im Artikel »Blätter« ist im ersten Absatze hinter »Bouquets« einzufügen:
», zur Dekoration«.

18. Im Artikel »Blech« ist hinter dem siebenten Absatze die Bestimmung *»Goldblech vertragsmässig 200 M.«* abzuändern in:

»Gold, gewalzt (in Blechen, Platten), mindestens 1 mm dick, vertragsmässig .... *100 M.«.*

19. Im Artikel »Blumen« ist im ersten Absatze hinter »Kränzen« einzufügen:

», zur Dekoration«.

20. Dem Artikel »Boas« ist folgende Bestimmung als dritter Absatz anzufügen:

» — aus Federn .... [762] Nr. 28a 150 M.«.

Der erste Absatz des Artikels ist durch Einschaltung der Worte »aus Pelzwerk« hinter »Boas« und der zweite Absatz desselben durch Einschaltung des Wortes »dergleichen« vor »ungefütterte« zu ergänzen.

21. Der erste Absatz des Artikels »Butter« erhält folgende Fassung:

»**Butter,** frisch, gesalzen oder eingeschmolzen; auch künstliche, d. i. der Milchbutter ähnliche Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt (Margarine) .... *[615]* Nr. 25f 20 M.

vertragsmässig .... *16 M.«.*

22. Der Artikel »Butzenscheiben« erhält folgende Fassung:

»**Butzenscheiben** .... *[368]* Nr. 10d2 br. 24 M.

vertragsmässig .... *br. 12 M.«.*

23. Dem Artikel »Ceresin« ist folgender Hinweis hinzuzufügen:

»S. auch die Anmerkung 2 zu Ozokerit«.

24. Hinter dem Artikel »Cyankalium« ist folgender Artikel einzufügen:

»**Cylinderlack** (ein im wesentlichen aus animalischer oder vegetabilischer Gallerte bestehendes Präparat zum Bestreichen der Lederbezüge von Spinnmaschinenwalzen) .... *[91]* Nr. 5h br. 3 M.«.

25. Im vorletzten Absatze des Artikels »Draht« ist die Ziffer 1 wie folgt zu fassen:

»1. sofern die Stärke der Metallseele mindestens 0,8 mm beträgt oder der Draht unter oder über dem Gespinnst mit isolirenden oder feuersicheren Substanzen umgeben oder das Gespinnst mit solchen Substanzen getränkt ist, wie Drahtwaare in Verbindung mit anderen Materialien.

S. auch Kabel«.

26. Am Schlusse des Artikels »Drahtwaaren« ist außer auf »Herren- und Frauenschmuck, sowie Spielzeug« auch auf »Draht« und »Kabel« hinzuweisen.

27. Der Artikel »Eingeweide« erhält folgende Fassung:

»**Eingeweide,** frische, zum Genuß und einfach zubereitete:

1. von Vieh .... *[617]* Nr. 25g1 20 M.

frische mit Ausnahme der Eingeweide von Schweinen vertragsmässig 15 M.

frische von Schweinen und einfach zubereitete von Vieh aller Art vertragsmässig .... *17 M.*

2. von Geflügel oder Wild .... *[626]* Nr. 25g3 30 M.

S. auch Därme, Fleisch und Magen«.

28. Der Artikel »Eisen-Dreh-, Bohr- und Hobelspäne« erhält folgende Fassung:

»**Eisen-Dreh-, Bohr- und Hobelspäne** (Abfälle von der Verarbeitung von Eisen) .... *[†224]* Nr. 6a br. 1 M.

—, sogenannte Stahlspäne (aus Eisendraht durch Abschälen gewonnene bandartige Fäden oder Streifen, zum Abschleifen von Holz dienend) .... *[248]* Nr. 6e 2a br. 6 M.«

29. In dem Artikel »Eisenwaaren« ist hinter dem zweiten Absatze des Abschnitts a der Anmerkung 1 und hinter dem vorletzten Absatze der Anmerkung 2 folgender Hinweis aufzunehmen:

»S. auch die Anmerkung 1 zu Röhren«.

30. Im Artikel »Eisglas« ist die Ziffer 2 wie folgt zu fassen:
»2. farbiges, s. gefärbtes beziehungsweise farbiges Glas«.

31. Im Artikel »Extrakte« ist im letzten Absatze unter den Gerbstoffextrakten auch Sennäextrakt aufzuführen und hinter »Galläpfel-« einzufügen:
»(Gallus-)«

32. Am Schlusse des Artikels »Feigen« ist folgender Hinweis aufzunehmen:
»S. dagegen Adamsfeigen.«

33. Hinter dem Artikel »Ferngläser« ist folgender neue Artikel einzuschalten:
»**Ferroaluminium** (Legirung von Eisen und Aluminium) s. Aluminium«.

34. In dem Hinweise am Schlusse des Artikels »Fette« (vor den Anmerkungen) ist auch auf »Ozokerit« hinzuweisen.

35. Im zweiten Absatze der Anmerkung 1 zu demselben Artikel sind hinter »mit 1 kg gewöhnlichen Petroleums (Brennpetroleums)« die Worte
»oder 1,5 *l* Natronlauge von 1,2 spezifischem Gewicht«
einzufügen.

36. Der Artikel »Filigranglas« erhält folgende Fassung:
»**Filigranglas** (ungefärbtes Glas, in welchem farbige, auch milchfarbige Glasfäden eingeschlossen und verschmolzen sind) wie gefärbtes beziehungsweise farbiges Glas«.

37. Der Hinweis im Artikel »Filze und Filzwaaren« hinter Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
»S. auch Dachfilz, Schiffsfilz und Filzstoffe«.

38. Hinter dem Artikel »Filzpfropfen« ist folgende Bestimmung als neuer Artikel einzufügen:
»**Filzstoffe, Filztücher,** gewebte, s. Zeugwaaren«.

39. Im Artikel »Flor« ist der die vertragsmäßigen Zollsätze der Bänder mit offenen Geweben betreffende Zusatz wie folgt abzuändern:
»*Bänder mit offenen Geweben ausser Verbindung mit Metallfäden:*
seidene, auch bestickt, vertragsmässig .... *800 M.*
halbseidene, bestickt, vertragsmässig .... *600 M.*
dergleichen, nicht bestickt, vertragsmässig .... *450 M.*«.

40. Im Artikel »Fohlen« erhält der zweite Absatz folgende Fassung:
»—, andere s. Esel und Pferde«.

41. Hinter dem Artikel »Gabeln« ist folgender neue Artikel einzuschalten:
»**Gablonzer Artikel,** sogenannte (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas [einschließlich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen]), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20a fallen:
a) in Verbindung mit Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter oder Schildpatt... *[523]* Nr. 20b1 200 M.
in Verbindung mit Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter vertragsmässig .... *150 M.*
b) ohne solche Verbindung .... *[523]* Nr. 20b1 200 M.
vertragsmässig .... *100 M.*«.

42. Im Artikel »Gaze« ist der die vertragsmäßigen Zollsätze der Bänder mit offenen Geweben betreffende Zusatz wie folgt abzuändern:
»*Bänder mit offenen Geweben ausser Verbindung mit Metallfäden:*
seidene, auch bestickt, vertragsmässig .... *800 M.*
halbseidene, bestickt, vertragsmässig .... *600 M.*
dergleichen, nicht bestickt, vertragsmässig .... *450 M.*«.

43. Im Artikel »Glas und Glaswaaren« sind an Stelle der Ziffern 14 und 15 folgende Bestimmungen aufzunehmen:

»14. Farbiges Glas mit Ausnahme des unter Nr. 10a, d und e begriffenen, der Glasflüsse und des vorstehend unter Ziffer 12a und Ziffer 13 genannten, auch gepreßt, geschliffen, polirt, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert; alles dieses weder bemalt, noch versilbert, noch vergoldet......... [*] Nr. 10f 30 ℳ.
vertragsmässig .... *15 ℳ.*

* Spielzeug [376], anderes hierher gehöriges Glas [374].

15. Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, bemalt, versilbert oder vergoldet .... [374] Nr. 10f 30 ℳ.
vertragsmässig .... *15 ℳ.*

16. Bemaltes, versilbertes oder vergoldetes Glas, soweit es nicht unter Ziffer 15 fällt; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung........ [*] Nr. 10f 30 ℳ.
vertragsmässig .... *20 ℳ.*

* Spielzeug [376], anderes bemaltes xc. Glas [374], Glasflüsse [375].

17. Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .... [375] Nr. 10f 30 ℳ.
vertragsmässig .... *24 ℳ.*

S. auch Glühlampen, Optisches Glas und die Anmerkung 1 zu Porzellan.

Allgemeine Anmerkung zu Glas und Glaswaaren.

Irisirendes Glas, sowie sogenanntes Filigranglas ist wie gefärbtes beziehungsweise farbiges Glas zu behandeln.«

44. Im Artikel »Glasgespinnst« erhält der zweite Absatz folgende Fassung:
»—, farbiges s. Glas, farbiges«.

45. Im Artikel »Glaskorallen« erhält der erste Absatz folgende Fassung:
»Glaskorallen (Korallenstöcke, Imitationen von echten Korallenstöcken), ungeschliffene, wie Glas, farbiges.«

46. Hinter dem Artikel »Glaskruken« ist folgender Artikel einzufügen:
»**Glasleinen** (wie Schmirgeltuch)...... [54] Nr. 2d Anm. 3 br. 6 ℳ«.

47. Der Artikel »Glasmosaik« erhält folgende Fassung:
»**Glasmosaik** (auch dergleichen Mosaikbilder) s. Glas und Glaswaaren.«

48. Im Artikel »Glaspasten« erhält der zweite Absatz folgende Fassung:
»—, farbige, bemalte oder mit einer Auflage von Gips auf der unteren Fläche überkleibete s. Glas und Glaswaaren.«

49. Im Artikel »Gold« ist am Schlusse folgende Bestimmung hinzuzufügen:
»—, Golddraht s. Draht.«

50. Hinter dem Artikel »Hörrohre« ist folgender Artikel einzuschalten:
»**Hoffmannstropfen** (Aetherweingeist, Liquor) wie Branntwein.«

51. Am Schlusse des Artikels »Holzmosaik« ist außer auf »Parquetbodentheile« auch auf »Holzwaaren xc.« hinzuweisen.

52. In der Anmerkung zu dem ersten Absatze des Artikels »Hüte« sind die Worte »wie Strohhüte« durch
»wie Hüte der Nr. 35d«
zu ersetzen.

53. Der Artikel »Hyalithglas« erhält folgende Fassung:
»**Hyalithglas** (ein durch Metalloxyde künstlich schwarz gefärbtes Glas) s. Glas, gefärbtes beziehungsweise farbiges.«

54. Der Artikel »Irisglas« erhält folgende Fassung:
»**Irisglas** (regenbogenfarbig schillerndes Glas) wie gefärbtes beziehungsweise farbiges Glas.«

55. Vor dem Artikel »Kacheln« ist folgender Artikel einzufügen:

»**Kabel** zur Leitung elektrischer Ströme (mit isolirenden oder feuersicheren Substanzen umgebene Einzeldrähte, Bündel solcher Drähte oder Vereinigungen derartiger Drahtbündel oder Stränge):

1. zur Verlegung in Erde oder Wasser geeignete (Telegraphenkabel) .... *[511]* Nr. 19b 12 *M.*

vertragsmässig .... 8 *M.*

S. auch die Anmerkung zu Telegraphenkabel.

2. andere:

a) Einzeldrähte s. Draht.

b) Drahtbündel ꝛc. wie Drahtwaaren in Verbindung mit anderen Materialien«.

56. Der Artikel »Kindermehl« erhält folgende Fassung:

»**Kindermehl** (Nahrungsmittel für Kinder), aus Weizenmehl unter Zusatz von Zucker und kondensirter Milch bereitetes (Nestlémehl) und dergleichen .... *[660]* Nr. 25p1 60 *M.*

vertragsmässig .... 50 *M.*«.

57. Die Anmerkung zu Ziffer 2c des zweiten Absatzes im Artikel »Kleider und Putzwaaren« erhält folgenden Zusatz:

»Dagegen unterliegen Kleider und Putzwaaren der hier in Rede stehenden Art ganz oder überwiegend aus baumwollenen Stickereien beim Eingange aus Vertragsstaaten der Verzollung nach Nr. 18c.«

58. Bei dem Stichwort »Klingelschnüre« ist unter Streichung der bisherigen Vorschriften lediglich auf »Schnüre« zu verweisen.

59. Im Artikel »Knopflochseide« ist der vertragsmäßige Zollsatz von 150 *M.* in 140 *M.* abzuändern.

60. Im Artikel »Kokosfasern« erhält der dritte Absatz folgende Fassung:

»—, gesponnene wie Manillahanfgarn.«

61. Im Artikel »Krepp« ist der die vertragsmäßigen Zollsätze der Bänder mit offenen Geweben betreffende Zusatz wie folgt abzuändern:

»Bänder mit offenen Geweben ausser Verbindung mit Metallfäden:

seidene, auch bestickt, vertragsmässig .... *800 M.*

halbseidene, bestickt, vertragsmässig .... *600 M.*

dergleichen, nicht bestickt, vertragsmässig .... *450 M.«.*

62. In der Anmerkung 2 zum Artikel »Kurze Waaren« ist in der siebenten Zeile vor »20c« einzuschalten »20b 2 und«; auch ist am Schlusse der Anmerkung folgende Bestimmung hinzuzufügen:

»Auf Waaren ganz oder theilweise aus Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter findet der vertragsmässige Zollsatz von 150 M. auch dann Anwendung, wenn sie mit Celluloid, Elfenbein, Lava, Schildpatt oder echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten unedlen Metallen verbunden sind und diese Verbindung nicht in der Weise vorherrscht, dass sie der Waare den Charakter als Celluloid- etc. Waare verleiht; dagegen ist die Anwendung des vertragsmässigen Zollsatzes von 100 M. auf Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas (einschliesslich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen) ausgeschlossen, sobald diese Waaren zugleich mit Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter oder Schildpatt verbunden sind.«

63. In demselben Artikel erhält der erste Absatz der Anmerkung 3 folgende Fassung:

»3. (zu II 1): Waaren aus Imitationen von Bernstein, Elfenbein oder Schildpatt sind, wenn der Imitationsstoff in Celluloid besteht, wie Celluloidwaaren, wenn die Waaren aus anderen Imitationsstoffen gefertigt sind, wie Waaren aus echtem Bernstein, Elfenbein oder Schildpatt zu behandeln. Ebenso werden Waaren aus Imitationen von Meerschaum, Jet (Gagat) oder Perlmutter wie solche aus echtem Meerschaum ꝛc. tarifirt.«

In derselben Anmerkung ist im vorletzten Absatze hinter »von echten (Blut-) Korallen« einzuschalten:

»auch in Form von Perlen)«,

hinter »wie Celluloidwaaren behandelt« der Satz zu schließen und der Schluß des Absatzes zu streichen.

64. In dem zum Artikel »Lacke, Lackfirnisse« gehörigen Hinweise ist auch auf »Cylinderlack« hinzuweisen.

65. Im Artikel »Lederpappe« treten an die Stelle des zweiten Absatzes folgende Bestimmungen:

»—, nachgeahmte (ein pappenartiges Fabrikat aus Holzstoff, welches deshalb eine braune, lederartige Färbung besitzt, weil das Holz, welches zur Herstellung des verwendeten Holzstoffes gedient hat, vor dem Schleifen gedämpft worden ist) .... *[746]* Nr. 27 d br. 6 ℳ.

—, *nachgeahmte, beim Eingange aus Vertragsstaaten* *[743]* *Nr. 27 b br. 1 ℳ.*«

66. Im Artikel »Legirungen« ist unter Ziffer 5 hinter »Britanniametall« ein Komma nebst den Worten »Legirungen aus Eisen und Aluminium (Ferro- und Stahlaluminium)« einzuschalten.

67. Im Artikel »Leinengarn« ist am Schlusse des ersten Absatzes der Anmerkung 1 außer auf »Bindfaden« auch auf »Schnüre« hinzuweisen.

68. Hinter dem Artikel »Leiogomme« ist folgende Bestimmung als neuer Artikel einzufügen:

»**Leisten** aus Holz, bronzirte, vergoldete oder versilberte .... *[447]* Nr. 13 g 30 ℳ.

vertragsmässig .... *24 ℳ.*«

69. Der Artikel »Liquor« erhält folgende Fassung:

»**Liquor** (Aetherweingeist, Hoffmannstropfen) wie Branntwein.«

70. Im Artikel »Maschinen und Maschinentheile« ist am Schlusse der Anmerkung g zu 2 folgender Zusatz aufzunehmen:

»Jedoch werden aus Vertragsstaaten in zerlegtem Zustande eingehende, überwiegend aus Gusseisen oder schmiedbarem Eisen hergestellte:

Müllereimaschinen, elektrische Maschinen, Baumwollspinnmaschinen, Webereimaschinen, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation, Werkzeugmaschinen, Turbinen, Transmissionen, Maschinen zur Bearbeitung von Wolle, Pumpen, Ventilatoren, Gebläsemaschinen, Walzmaschinen, Dampfhämmer, Maschinen zum Durchschneiden und Durchlochen von Metallen, Hebemaschinen,

wenn die sämmtlichen Theile der Maschine gleichzeitig zur Zollabfertigung gestellt werden, nach Massgabe des überwiegenden Materials der zusammengesetzten Maschine zur Verzollung gezogen.

Der Nachweis, dass die zur Verzollung gestellten Maschinentheile Theile einer Maschine der vorbezeichneten Art sind, und dass sämmtliche Theile der betreffenden Maschine gleichzeitig zur Abfertigung gestellt werden, ist durch Zeichnungen und genaue Beschreibung der Maschine überzeugend nachzuweisen. Erforderlichenfalls kann die Entscheidung über den anzuwendenden Zollsatz nach Sicherstellung der höheren Zollgefälle und Identifizirung der Maschinentheile bis zu einer nach der Zusammenstellung der Maschine auf Kosten des Zollpflichtigen vorzunehmenden Revision aufgeschoben werden.

Ersatz und Reservetheile werden für sich zur Verzollung gezogen.«

71. In demselben Artikel ist hinter Ziffer 3 folgende Anmerkung einzufügen:

»Anmerkung. Aus Vertragsstaaten eingehende Schiffsmaschinen (einschliesslich der Schaufelräder oder Schrauben) bleiben auch dann zollfrei, wenn sie zerlegt sind und die Theile nicht gleichzeitig eingeführt werden, vorausgesetzt, dass die Theile beim Eingange mit Sicherheit als Bestandtheile von Schiffsmaschinen erkennbar sind.«

72. Der Artikel »Medaillons« erhält folgende Fassung:

»**Medaillons** aus Glas in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (auch in Verbindung mit künstlichen Blumen .... *[375]* Nr. 10 f 30 ℳ.

vertragsmässig .... 24 ℳ.

— aus Hartgummi (u. s. w. wie bisher).«

73. Im Artikel »Milch« erhält der erste Absatz folgende Fassung:

»**Milch**, natürliche (frische) und sterilisirte, nicht kondensirt, ohne Zusatz, in flüssigem Zustande, in Gefäßen aller Art (auch in hermetisch verschlossenen); Buttermilch . . . . *[843]* Nr. 37a frei«

74. Im Artikel »Mosaikwaaren« ist hinter dem ersten Absatze folgender Hinweis aufzunehmen:

»S. auch Holzwaaren rc.«

75. In demselben Artikel erhält der dritte Absatz folgende Fassung:

»— aus Glas (auch dergleichen Bilder) s. Glas und Glaswaaren.«

76. Im Artikel »Most« sind an Stelle des ersten Absatzes folgende Bestimmungen zu setzen:

»**Most** (Weinmost), frisch oder ohne Zucker eingekocht (Traubensyrup), in Fässern, desgleichen in Flaschen, Kruken, Schläuchen oder Blasen von mindestens 50 kg Bruttogewicht . . . . *[611]* Nr. 25e 1 24 M.

vertragsmässig . . . . 20 M.

—, *Weinmost zu rothem Wein, zum Verschneiden unter Kontrole, aus Vertragsstaaten eingehend* . . . . *[611b] Nr. 25e1 10 M.*

Anmerkung. Als Most zum Verschneiden werden nur solche Moste zu rothem Wein zugelassen, welche mindestens das einem Gehalt von 12 Volumenprozenten Alkohol im Weine entsprechende Aequivalent von Fruchtzucker, sowie im Liter bei 100° C. mindestens 28 g trockenen Extrakt enthalten.

Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weisse Wein mit Most von der vorstehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge von nicht mehr als 60 Prozent und der zu verschneidende rothe Wein mit solchem Most in einer Menge von nicht mehr als 33⅓ Prozent des ganzen Gemisches versetzt wird.

— (Weinmost) mit Zucker eingekocht . . . . *[663]* Nr. 25p1 60 M.«

77. Im Artikel »Nähseide« ist der vertragsmäßige Zollsatz von 150 M. in 140 M. abzuändern.

78. In Zeile 4 des Artikels »Nickelwaaren« ist hinter »Nr. 20a« einzuschalten:

»oder 20b1.«

79. Im Artikel »Oele, fette« ist unter Ziffer 1a1 der vertragsmäßige Zollsatz von br. 4 M. in br. 3 M. abzuändern, in Ziffer 1a2 die statistische Nummer *[718]* in *[718a]* abzuändern und hinter dieser Ziffer folgender neue Absatz aufzunehmen:

»— *Erdnuss- (Arachid-) Oel in Fässern, aus Vertragsstaaten eingehend, amtlich denaturirt* . . . . *[718b]* Nr. 26b *br. 6 M.*«

80. Der Anmerkung 4 zu demselben Artikel ist folgende Bestimmung als dritter Absatz hinzuzufügen:

»Die Denaturirung von aus Vertragsstaaten eingehendem Erdnuss- (Arachiden-) Oel hat durch Zusatz von 1 kg konzentrirter Schwefelsäure oder 3 kg Natronlauge vom specifischen Gewicht 1,34 auf 100 kg Erdnussöl zu erfolgen. Das Denaturirungsmittel ist durch Umrühren mit dem Oel gehörig zu vermischen.«

81. Im Artikel »Ozokerit« ist nach der bisher dort befindlichen, künftig als Anmerkung 1 zu bezeichnenden Anmerkung folgende Bestimmung als Anmerkung 2 einzufügen:

»Anmerkung 2. *Zur Unterscheidung des gereinigten und raffinirten Erdwachses von animalischem oder vegetabilischem Wachs ist auf eine frisch hergestellte Schnittfläche der Wachsprobe ein Tropfen konzentrirter Schwefelsäure zu bringen und daselbst 10 bis 15 Minuten zu belassen. Zeigt sich nach dem Abwaschen der Säure auf der Schnittfläche ein brauner Fleck, so besteht die Probe aus animalischem oder vegetabilischem Wachs, anderenfalls liegt Erdwachs vor, welches unter der Einwirkung von Schwefelsäure keine Veränderung erleidet.«*

82. In der Anmerkung 3 zum Artikel »Packpapier« sind die Worte »nach Nr. 27d« zu ersetzen durch:

»wie geglättetes Packpapier.«

83. Im Artikel »Paradiesfeigen« ist statt auf »Südfrüchte« auf »Obst« zu verweisen.

84. Hinter dem Artikel »Pebbig« ist folgender neue Artikel einzuschalten:

»Peignées (gekämmte Abfälle von gefärbter Seide) . . . *[775]* Nr. 30c 36 M.

vertragsmässig . . . . frei«

85. Am Schlusse des Artikels »Pfeffergurken« ist folgender Hinweis aufzunehmen:
»S. dagegen Küchengewächse.«

86. Im zweiten Absatze des Artikels »Pflanzen« ist hinter »inbegriffen« ein Komma und die Worte: »auch Theile von solchen« einzuschalten.

87. Im Artikel »Pisangs« ist statt auf »Südfrüchte« auf »Obst« zu verweisen.

88. Im ein und zwanzigsten Absatze des Artikels »Platten« treten an die Stelle des Abschnitts 1a2 folgende Bestimmungen:

2. in anderer Weise als blos durch grobes Bemalen mehrfarbig gemachte, nicht glasirt .... *[860]* Nr. 38e2 16 *M.*
durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehene vertragsmässig .. .. *br. 3 M.*

3. glasirte:

a) einfarbig oder weiß, auch engobirt (mit thonigem Ueberzug [Beguß] versehen), polirt, lackirt .... *[859]* Nr. 38e1 10 *M.*
vertragsmässig .... *8 M.*

b) zwei- oder mehrfarbig, geråndert, bedruckt, bemalt (mit Farbe oder Lüster), vergoldet, versilbert oder verplatint......... *[860]* Nr. 38e2 16 *M.*«

89. Im Artikel »Plattirte Waaren« ist der Hinweis wie folgt zu fassen:
»S. auch Kupfer (Platten und Draht) und Kurze Waaren.«

90. Am Schlusse des Artikels »Rahm« ist folgender Hinweis aufzunehmen:
»S. auch Milch.«

91. Im Artikel »Röhren« ist der Anmerkung 1 am Schlusse hinzuzufügen:
»Der Behandlung nach Nr. 6e 1α unterliegen rohe Röhren (einschließlich der Röhrenverbindungsstücke und der Façonstücke) aus Eisenguß auch dann, wenn sie mit einem rauhen Theeranstrich oder Theerüberzug versehen und an einzelnen Stellen abgefeilt sind.«

92. Dem Artikel »Schnüre« ist vom dritten Absatze an folgende Fassung zu geben:
»— aus Haaren s. Haare.
— aus vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:

1. gewebte, geflochtene, geklöppelte, guipirte, sowie zusammengedrehte (zusammengezwirnte), sofern die letzteren einen Kern (eine Seele) aus Gespinnstfäden, Rohr, Stahl ꝛc. haben oder aus plattirten (mit anderem Spinnmaterial umsponnenen) Biesen hergestellt sind, wie Posamentierwaaren.

2. andere:

a) aus Baumwollengarn .... *[36a]* Nr. 2c4 48 *M.*
b) aus Leinengarn s. Seilerwaaren.
c) aus Seide oder Halbseide s. die Anmerkung 6 zu Seide und Floretseide.
d) aus Wollengarn ... . *[900]* Nr. 41c3δ 24 *M.*

Anmerkung. Die unter die vorstehende Ziffer 2 fallenden Schnüre aus Leinengarn unterscheiden sich von Leinenzwirn dadurch, daß sie durch Zusammendrehen (Zusammenzwirnen, Abschnüren) mehrerer Stränge (Litzen, Biesen) hergestellt sind, von denen jeder wiederum aus mehreren zusammengezwirnten Fäden oder Gespinnsten aus Elementarfaserbündeln besteht, während als Leinenzwirn nur in einer Operation zusammengezwirnte leinene Gespinnste zu behandeln sind.

Leinene Schnüre der vorbezeichneten Art, welche lediglich der besseren Haltbarkeit wegen mit Draht durchzogen sind, wie z. B. Plombageschnüre, werden wie ohne diese Verbindung behandelt.«

93. Im Artikel »Seide und Floretseide« erhalten die Ziffern 3 und 6 folgende Fassung:

»3. Abfälle von Seide und Seidenwatte einschließlich der Zupfseide; nicht gekämmte Abfälle von gefärbter Seide .... *[772]* Nr. 30a frei
S. auch Abfälle.

6. Floretseide, gekämmte oder gesponnene, gefärbt; gekämmte Abfälle von gefärbter Seide (Peignées); gefärbter Zwirn aus Floretseide... *[775]* Nr. 30c 36 *M.*
gekämmte Abfälle von gefärbter Seide (Peignées) vertragsmässig .... *frei*«

94. In der Ziffer 7 desselben Artikels ist der vertragsmäßige Zollsatz von 150 *M.* in 140 *M.* abzuändern.

95. Der Artikel »Seidenabfälle« erhält folgende Fassung:

»**Seidenabfälle** einschließlich der Zupfseide; auch Abfälle von gefärbter Seide, nicht gekämmt .... *[772]* Nr. 30a frei

—, Abfälle von gefärbter Seide, gekämmt (Peignées) *[775]* Nr. 30c 36 *M.*

vertragsmässig .... *frei.*

S. auch Seidenkokons und die Anmerkung zu Abfälle (von der Seidenweberei).«

96. Im zweiten Absatze des Artikels »Seilerwaaren« ist die statistische Nummer »*[36]*« abzuändern in

»*[36a]*«.

97. Bei dem Stichwort »Spindelschnuren« ist statt auf »Treibschnüre« auf »Schnüre« zu verweisen.

98. Hinter dem Artikel »Stahlmeßbänder« ist folgender Artikel einzuführen:

»**Stahlspäne,** sogenannte (aus Eisendraht durch Abschälen gewonnene bandartige Fäden oder Streifen, zum Abschleifen von Holz dienend)

.... *[248]* Nr. 6e2α br. 6 *M.*«

99. Im Artikel »Stickereien« ist bei Ziffer 1 des ersten Absatzes der vertragsmäßige Zollsatz von 300 *M.* in 275 *M.* abzuändern.

100. Die Anmerkung 2 zu demselben Artikel erhält folgenden Zusatz:

»Diese Vorschrift gilt auch für die aus Vertragsstaaten eingehenden Stickereien mit der Massgabe, dass nur die vertragsmässig ermässigten Zollsätze in Berechnung kommen.«

101. Am Schlusse des dritten Absatzes des Artikels »Stricke« ist statt auf »Treibschnüre« auf »Schnüre« hinzuweisen.

102. Im ersten Absatze des Artikels »Südfruchtschalen« ist der vertragsmäßige Zollsatz von br. 2 *M.* in br. 1 *M.* abzuändern.

103. Im Artikel »Sumach« ist hinter der Klammer einzufügen:

», auch gemahlen«.

104. Im Artikel »Telegraphendraht« sind am Schlusse die Worte

»und Telegraphenkabel«

hinzuzufügen.

105. Der Artikel »Telegraphenkabel« erhält folgende Fassung:

»**Telegraphenkabel** .... *[511]* Nr. 19b 12 *M.*

vertragsmässig .... 8 *M.*

Anmerkung. Als Telegraphenkabel werden mit isolirenden oder feuersicheren Substanzen umgebene Einzeldrähte, Bündel solcher Drähte und Vereinigungen derartiger Drahtbündel oder Stränge ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck der durchzuleitenden elektrischen Ströme behandelt, wenn sie zur Verlegung in Erde oder Wasser geeignet (mit Draht, Bleihülsen, Kupferblech und dergleichen umschlossen) sind.«

106. Der Artikel »Traubensyrup« erhält folgende Fassung:

»**Traubensyrup** (eingekochter Most) s. Most.

S. dagegen Fruchtsyrup.«

107. Bei dem Stichwort »Treibschnüre« ist unter Streichung der bisherigen Vorschriften lediglich auf »Schnüre« zu verweisen.

108. Im zweiten Absatze des Artikels »Tüll« ist die Vorschrift unter c) durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

»c) gemustert .... *[780]* Nr. 30e1 800 *M.*

gemusterter Tüll ganz aus Seide oder Floretseide (ausser Verbindung mit Metallfäden) vertragsmässig .... 600 *M.*

d) gemusterter, bestickt.......................... *[780]* Nr. 30e1 800 *M.*

e) gemusterter Tüll ganz aus Seide oder Floretseide (ausser Verbindung mit Metallfäden), bestickt, beim Eingange aus Vertragsstaaten

.... *[784]* Nr. 30e2 600 *M.*»

109. Der Artikel »Ueberfangglas« erhält folgende Fassung:

»**Ueberfangglas** (Glas, welches durch Eintauchen in farbige oder alabaster ähnliche Glasmasse überfangen [plattirt] worden ist) s. gefärbtes beziehungsweise farbiges Glas.«

110. Hinter dem Artikel »Vorgespinnst« ist folgender Hinweis einzufügen:

»S. auch die Anmerkung 5 zu Wollengarn.«

111. Im ersten Absatze des Artikels »Weberlitzen« ist die statistische Nummer »*[36]*« abzuändern in »*[36a]*«.

112. Im Artikel »Wein« sind der Ziffer 1, in welcher die statistische Nummer »*[611]*« in »*[611a]*« abzuändern ist, am Schlusse folgende Bestimmungen anzufügen:

»*vertragsmässig* .... 20 *M.*,

—, rother Wein, zum Verschneiden unter Kontrole, vertragsmässig .... *[611b] Nr. 25e1* 10 *M.*,

—, Wein zur Cognacbereitung unter Kontrole, vertragsmässig .... *[611c] Nr. 25e1* 10 *M.*,

Anmerkung. Als Verschnittweine sind nur solche rothe Naturweine zuzulassen, welche mindestens 12 Volumenprozente Alkohol, sowie im Liter bei 100° C. mindestens 28 g trockenen Extrakt enthalten.

Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weisse Wein mit Wein von der vorstehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge von nicht mehr als 60 Prozent und der zu verschneidende rothe Wein mit solchem Wein in einer Menge von nicht mehr als $33^{1}/_{8}$ *Prozent des ganzen Gemisches versetzt wird.*«

113. Im Artikel »Weinbeeren« erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:

»1. frische:

a) zum Tafelgenuß (Tafeltrauben) .... *[340]* Nr. 9h 15 *M.*

vertragsmässig .... *br.* 4 *M.*

mit der Post eingehende Sendungen von 5 kg Bruttogewicht und weniger vertragsmässig .... *frei*

b) andere .... *[341]* Nr. 9h 15 *M.*

vertragsmässig .... 10 *M.*

sofern sie die in der Anmerkung b angegebenen Eigenschaften besitzen, vertragsmässig .... *br.* 4 *M.*

Anmerkungen zu 1.

a) Als Tafeltrauben (u. s. w. wie bisher).

b) In Fässern oder Kesselwagen eingestampfte Weinbeeren (Trauben der Weinlese) werden ohne Rücksicht (u. s. w. wie bisher)«.

114. Im Artikel »Wollengarn« ist am Schlusse der Anmerkung 3 hinzuzufügen:

»*Einfaches Grisaillegarn (Garn aus Kunstwolle, welches, obwohl es einem Entfärbungsprozess unterworfen wird, in der Regel einen schmutzigbraunen Farbenton hat) wird beim Eingange aus Vertragsstaaten nicht als gefärbt, sondern als roh behandelt.*«

115. Demselben Artikel ist am Schlusse folgende Bestimmung als Anmerkung 5 hinzuzufügen:

»*5. Eine Beimischung von Baumwolle im Höchstbetrage von 2 Prozent bleibt bei der Tarifirung der aus Vertragsstaaten eingehenden Wollengarne der Nr. 41c 3 ausser Betracht.*«

116. Im Artikel »Zähne« erhält der vierte Absatz folgende Fassung:

»—, dergleichen aus Email wie Glaswaaren.«

117. In dem Artikel »Zeug- ꝛc. Waaren« ist bei Ziffer 1m der vertragsmäßige Zollsatz für Stickereien von 300 *M.* in 275 *M.* abzuändern.

118. In demselben Artikel ist unter Nr. 4f hinter »*Bänder mit offenen Geweben*« einzuschalten:

»*(ausser Verbindung mit Metallfäden)*«

119. Der die offenen Gewebe betreffende Zusatz zu der Anmerkung c zu 4 in demselben Artikel erhält folgende Fassung:

»*Unter offenen Geweben sind solche verstanden, in denen sowohl die Entfernung von einem Kettfaden zum anderen als von einem Schussfaden zum anderen grösser ist, als die Dicke des Fadens selbst, beziehungsweise bei Verschiedenheit der Fäden grösser als die Dicke des schwächeren der für jeden Zwischenraum in Betracht kommenden beiden Fäden.*«

120. Die Anmerkung d zu 4 bei demselben Artikel erhält folgenden Zusatz:

»*Diese Vorschrift gilt auch für die aus Vertragsstaaten eingehenden Stickereien mit der Massgabe, dass nur die vertragsmässig ermässigten Zollsätze in Berechnung kommen.*«

121. In demselben Artikel ist hinter Ziffer 5 in der zu den Ziffern 1 bis 5 gehörigen Hinweisung auch auf »Schnüre« hinzuweisen.

II. Statistisches Waarenverzeichniß.

1. Bei sämmtlichen Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses, bei denen sich eine Anmerkung befindet, wonach von den Anmeldestellen in den Verkehrsnachweisungen I und II der angewendete Zollsatz anzugeben ist, ist diese Anmerkung mit Rücksicht darauf, daß in den gedachten Verkehrsnachweisungen künftighin eine Spalte für die Angabe des Zollsatzes vorgesehen wird, zu streichen.

2. Die bisherige Nr. 36 erhält die Bezeichnung »36a«; hinter derselben ist eine neue Nr. 36b mit folgender Fassung einzufügen:

Spalte 1: »36b.«

Spalte 2: »—: drei- und mehrdrähtiges, einmal gezwirntes, roh (Stickgarn), auf Erlaubnißschein zu Stickereizwecken.«

Spalte 3: »2 c 4«.

Spalte 4: »Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.«

Spalte 5: »18 in Fässern, sowie in Kisten aus hartem Holz.
16 in Kisten aus weichem Holz.
13 Kb.
3 Bll.«

Spalte 6: —

3. Bei Nr. 37 ist in Spalte 4 Zeile 3 statt »24 bis 37« zu setzen: »24 bis 36a und 37«.

4. Bei Nr. 53 ist die Bemerkung in Spalte 4 zu streichen und der Text der Spalte 2 wie folgt zu fassen:

»—: ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollenabfällen, in Stücken nicht über 50 cm lang und nicht über 50 cm breit — beim Eingange aus Vertragsstaaten in Stücken nicht über 60 cm lang und breit —, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen ꝛc. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden.«

5. Bei Nr. 54 wird der Text der Spalte 2 hinter dem Semikolon wie folgt geändert:

»Feuerstein-, Glas- und Sandleinen.«

6. Bei Nr. 68 sind in der Spalte 4 die Worte »Liquor (Hoffmannscher Geist)« zu streichen.

7. Bei Nr. 91 ist in Spalte 4 hinter »Agar-Agar;« einzuschalten:

»Cylinderlack (ein im wesentlichen aus animalischer oder vegetabilischer Gallerte bestehendes Präparat zum Bestreichen der Lederbezüge von Spinnmaschinenwalzen);«

8. Bei Nr. 152 ist in Spalte 4 unter den Gerbstoffextrakten auch Sennä-Extrakt aufzuführen. In Zeile 2 ist außerdem hinter »Galläpfel-« einzuschalten »Gallus-«.

9. Bei Nr. 211 ist in Zeile 2 der Spalte 4 statt »611« zu setzen:

»611a«.

10. Bei Nr. 224 ist der Bemerkung in der Spalte 4 am Schlusse folgender Satz anzufügen:

»Sogenannte Stahlspäne (aus Eisendraht durch Abschälen gewonnene bandartige Fäden oder Streifen, zum Abschleifen von Holz dienend) fallen unter Nr. 248«.

11. Bei Nr. 235 ist in Spalte 4 an Stelle der Worte »sofern die Gespinnstüberkleidung mit isolirenden oder feuersicheren Substanzen getränkt ist oder die Stärke der Metallseele mindestens 0,8 mm beträgt« zu setzen:

»sofern die Stärke der Metallseele mindestens 0,8 mm beträgt oder der Draht unter oder über dem Gespinnst mit isolirenden oder feuersicheren Substanzen umgeben oder das Gespinnst mit solchen Substanzen getränkt ist.«

12. Bei Nr. 341 erhält die Spalte 4 folgende Fassung:

»Hierunter fallen auch in Fässer oder Kesselwagen eingestampfte Weinbeeren (Trauben der Weinlese) ohne Rücksicht (u. s. w. wie bisher bis) enthält. — Getrocknete Weinbeeren gehören zu Nr. 631, gemostete, gegohrene zu Nr. 611 a.«

13. In Nr. 352 erhalten die Spalten 2 und 4 folgende Fassung:

Spalte 2: »Obst mit Ausschluß der Weinbeeren und der Südfrüchte, frisches.«

Spalte 4: »Hierher gehören: frisches Kern- und Steinobst, frische Beeren zum Genuß mit Ausnahme der frischen Weinbeeren, unreife, grüne, unausgeschälte genießbare Nüsse, frische Ananas und frische Bananen (Adamsfeigen, Paradiesfeigen, Pisangs). — Frische Weinbeeren fallen unter Nr. 340 beziehungsweise 341, frische Südfrüchte unter Nr. 627 beziehungsweise 628.«

14. Bei Nr. 374 erhalten die Spalten 2 und 4 folgende Fassung:

Spalte 2: »Farbiges Glas, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, auch gepreßt, geschliffen, polirt, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert; Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), bemalt, versilbert, vergoldet, sowie anderes bemaltes, versilbertes, vergoldetes Glas.«

Spalte 4: »Hierher gehören insbesondere: farbiges Glasgespinnst und farbige Glaspasten, künstliche Augen von Glas mit Einschluß der Augen aus bemalten runden Glasplättchen für ausgestopfte Thiere; Milch- und Alabasterglas, mit Ausnahme des unter Nr. 368, 375 und 377 begriffenen.«

15. Bei Nr. 375 ist in Spalte 2 hinter »Materialien« ein Punkt zu setzen und zu streichen: »Zähne aus Email«.

16. Bei Nr. 459 ist in der letzten Zeile der Bemerkung in Spalte 4 hinter »30 ℳ« einzufügen:

»— beim Eingange aus Vertragsstaaten von 20 ℳ —«.

17. Bei Nr. 488 ist der zweite Satz der Bemerkung in Spalte 4 zu streichen und bei Nr. 491 die Bemerkung in Spalte 4 wie folgt zu fassen:

»Hierunter fallen insbesondere auch Kleider und Putzwaaren in Verbindung mit Spitzen oder Stickereien, soweit sie nicht bei Nr. 488 nachzuweisen sind. Bestehen jedoch derartige Kleider und Putzwaaren ganz oder überwiegend aus leinenen Zwirnspitzen, aus baumwollenen Spitzen oder dergleichen Stickereien, so werden sie wie leinene Zwirnspitzen beziehungsweise wie baumwollene Spitzen oder Stickereien unter Nr. 596 beziehungsweise Nr. 51 nachgewiesen. Dagegen werden aus Vertragsstaaten eingehende Kleider und Putzwaaren der in Rede stehenden Art, welche ganz oder theilweise aus baumwollenen Stickereien gefertigt sind, als baumwollene Kleider hier nachgewiesen. Ferner fallen hierunter auch Kleider aus sogenannten Elastiks (u. s. w. wie bisher)«.

18. Bei Nr. 508 ist in Spalte 4 an die Stelle der Worte »Aluminium in Barren« zu setzen:

»Aluminium, rein, und Aluminiumlegirungen (Ferro- und Stahlaluminium, Aluminiumbronze ꝛc.) in Barren oder Masseln«.

Dagegen sind am Schlusse die Worte »ferner Aluminiumbronze (Legirung von Kupfer und Aluminium)« zu streichen.

19. Bei Nr. 510 ist der Bemerkung in Spalte 4 am Schlusse folgender Satz anzufügen:

»Mit Asbest umwickelter, umsponnener oder umflochtener Kupfer- 2c. Draht, sowie mit Gespinnstfäden übersponnener, sofern die Stärke der Metallseele mindestens 0,8 mm beträgt oder der Draht unter oder über dem Gespinnst mit isolirenden oder feuersicheren Substanzen umgeben oder das Gespinnst mit solchen Substanzen getränkt ist, ist dagegen unter Nr. 517 beziehungsweise 521, lediglich mit Kautschuck oder Guttapercha überzogener, umwickelter, umsponnener oder umflochtener unter Nr. 511, anderer mit Gespinnstfäden übersponnener Kupfer- 2c. Draht unter Nr 534 anzuschreiben«.

20. Bei Nr. 511 erhält die Bemerkung in Spalte 4 folgende Fassung:

»Als Telegraphenkabel werden mit isolirenden oder feuersicheren Substanzen umgebene Einzeldrähte, Bündel solcher Drähte und Vereinigungen derartiger Drahtbündel oder Stränge ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck der durchzuleitenden elektrischen Ströme behandelt, wenn sie zur Verlegung in Erde oder Wasser geeignet (mit Draht, Bleihülsen, Kupferblech und dergleichen umschlossen) sind«.

21. Bei Nr. 521 ist der Schlußsatz der Bemerkung in Spalte 4 wie folgt abzuändern:

»Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren aus Aluminium und aus Nickel fallen (u. s. w. wie bisher).«

22. In der Bemerkung der Spalte 4 zu den Nummern 569 und 570 sind die Worte »Spindelschnuren und Treibschnüre, ungewebte, ungeflochtene, aus Leinengarn, auch aus mehreren Strängen von Leinengarn zusammengedreht, sowie« zu streichen.

23. Bei Nr. 606 ist in Spalte 4 statt »611« zu setzen:

»611 a«.

24. Die bisherige Nr. 611 ist mit 611 a zu bezeichnen.

Die Spalte 4 erhält folgende Fassung:

»Weinmost, frisch oder ohne Zucker eingekocht (Traubensyrup) und Weintrüb (flüssige Weinhefe) fallen gleichfalls unter diese Nummer. Mit Zucker eingekochter Most fällt unter Nr. 663.«

Hinter der Nr. 611 a sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

Spalte 1:	Spalte 2:	Spalte 3:	Spalte 4:	Spalte 5:	Spalte 6
»611 b	Rother Wein und Most zu rothem Wein, aus Vertragsstaaten eingehend, zum Verschneiden unter Kontrole	25 e 1	Diese Nummern haben nur für die Einfuhr Bedeutung und bleiben für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.	11 Ueberfässer	—«
611 c	Wein, aus Vertragsstaaten eingehend, zur Cognacbereitung unter Kontrole.	25 e 1			

25. Die Spalte 2 der Nr. 628 erhält folgende Fassung:

»—: andere (z. B. Feigen, Pistazien).«

Die Bemerkung in Spalte 4 bei dieser Nummer ist zu streichen.

26. Die Spalten 2 und 4 der Nr. 667 erhalten folgende Fassung:

Spalte 2: »Obst mit Ausschluß des Johannisbrots, der Nüsse, der Südfrüchte und der Weinbeeren: getrocknet, gedarrt, gebacken; zerschnitten, gepulvert, in sonstiger Weise zerkleinert; ohne Zucker 2c. blos eingekocht (Mus); eingesalzen in Fässern, Töpfen, Krügen und dergleichen; gegohren.«

Spalte 4: »Hierher gehören getrocknetes ꝛc. Kern- und Steinobst, sowie getrocknete ꝛc. Beeren zum Genuß mit Ausnahme der Weinbeeren. — Getrocknete, sowie dergleichen gepulverte Heidel-, Hollunder- und Wachholderbeeren fallen als Beeren zum Gewerbegebrauche unter Nr. 220. Mit Zucker ꝛc. zubereitetes Obst fällt unter Nr. 663, überzuckertes unter Nr. 660.«

27. Bei Nr. 716 ist in Zeile 3 der Spalte 4 statt »718« zu setzen:
»718 a.«

28. Die bisherige Nr. 718 erhält die Bezeichnung 718a; hinter derselben ist folgende Bestimmung einzuschalten:

Spalte 1: »718b«.

Spalte 2: »Erdnuß- (Arachid-) Oel in Fässern, aus Vertragsstaaten eingehend, amtlich denaturirt.«

Spalte 3: »26 b.«

Spalte 4: »Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.«

Spalte 5/6: »—«.

29. Bei Nr. 743 ist in Spalte 4 in der ersten Zeile hinter »Steinpappe« einzufügen:
»und aus Vertragsstaaten eingehende nachgeahmte Lederpappe«.

30. Bei Nr. 762 ist in Zeile 6 der Spalte 4 vor »Pelz« einzuschalten:
»Federn oder«
und in Zeile 9 dieser Spalte das Wort »Federmuffen« zu streichen.

31. Bei Nr. 772 sind in Spalte 4 die Worte »von gefärbter Seide und von Seidenwatte« zu ersetzen durch:
»von Seidenwatte; auch Abfälle von gefärbter Seide, nicht gekämmt«.

32. Bei Nr. 775 ist in Spalte 4 aufzunehmen:
»Hierher gehören auch gekämmte Abfälle von gefärbter Seide (Peignées)«.

33. Bei Nr. 780 erhalten die Spalten 2 und 4 folgende Fassung:

Spalte 2: »Spitzen und Blonden, ganz oder theilweise aus Seide, in Verbindung mit Metallfäden.«

Spalte 4: »Hierher gehören auch gemusterter Tüll, ganz oder theilweise aus Seide, auch in Verbindung mit Metallfäden.«

34. Bei Nr. 784 sind in Spalte 2 die Worte »Tüll, ganz oder theilweise aus Seide, auch mit Metallfäden, ungemusterter, bestickt« zu streichen.

Die Bemerkung in Spalte 4 erhält folgende Fassung:

»Stickereien auf seidenen oder halbseidenen Grundstoffen, welche einem Zollsatze von mehr als 600 ℳ für 100 kg unterliegen, sind unter den Nummern für die betreffenden Grundstoffe anzuschreiben; bei den aus Vertragsstaaten eingehenden Stickereien werden nur die vertragsmäßig ermäßigten Sätze in Betracht gezogen.«

35. Bei Nr. 843 ist in Spalte 2 hinter »frische« einzuschalten:
»in Gefäßen jeder Art (auch in hermetisch verschlossenen);«

In Spalte 4 ist folgender Satz an die Spitze der Bemerkung zu setzen:
»Hierunter fällt frische Milch auch dann, wenn sie sterilisirt (aber nicht kondensirt, ohne jeden Zusatz und in flüssigem Zustande) ist.«

36. Bei Nr. 891/900 erhält die Bemerkung in Spalte 4 hinter dem ersten Satze folgenden Zusatz:
»Eine Beimischung von Baumwolle im Höchstbetrage von 2 Prozent bleibt bei aus Vertragsstaaten eingehenden Garnen der Nummern 896 bis 900 außer Betracht«.

III. Verzeichniß der Massengüter,

auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet.

Die Nr. 352 erhält folgende Fassung:

»Obst mit Ausschluß der Weinbeeren und der Südfrüchte, frisches«.



Anlage B
zum Protokoll vom 28. Januar 1892.

Bestimmungen
über die
Kontrole des zum niederen Zollsatz auf Cognak zu verarbeitenden Weines.

1. Wer ausländischen Wein zum ermäßigten Zollsatz von 10 *M.* für 100 kg auf Cognak zu verarbeiten beabsichtigt, hat um die Bewilligung eines Theilungslagers unter amtlichem Mitverschluß (§. 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Weinlager-Regulativs) für Faßweine einzukommen.
2. Das beantragte Wein-Theilungslager kann auch an Orten bewilligt werden, welche nicht der Sitz einer Zoll- oder Steuerstelle sind (§. 2 Absatz 1 des Privatlager-Regulativs). Von dem im §. 2 Absatz 2 des Weinlager-Regulativs vorgeschriebenen Erforderniß eines regelmäßigen Lagerbestandes u. s. w. darf Abstand genommen werden.
3. Auf den ermäßigten Zollsatz haben nur diejenigen zur Cognakbereitung verwendeten Faßweine Anspruch, welche aus meistbegünstigten Ländern stammen. Es sind daher nur solche Weine zum Theilungslager zuzulassen.
4. Die zum Theilungslager abgefertigten Weine dürfen lediglich zu Destillationszwecken in der Gewerbsanstalt des Lagerinhabers verwendet werden. Jede anderweite Verwendung bedarf der nur ausnahmsweise zu ertheilenden Genehmigung des zuständigen Hauptamts.
5. Die Verarbeitung des zum Destilliren abgemeldeten Weines wird amtlich überwacht. Die Ueberwachung kann auf die Ueberführung des Weines auf den Brennapparat beschränkt werden, wenn nach den vorhandenen Anlagen ein sicherer Verschluß des Brennapparates zu bewerkstelligen ist.
6. In der Abmeldung ist die Beaufsichtigung der Ueberführung der betreffenden Weinmenge auf den Brennapparat und die Ueberwachung der Destillation bezw. der erfolgte Verschluß des Brennapparats amtlich zu bescheinigen.
7. Die weitere Behandlung des gewonnenen Destillationsprodukts erfolgt nach den Vorschriften des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.
8. Die vom Lagerinhaber bezw. Brennereibesitzer zu tragenden Gebühren für Bewachung des Wein-Theilungslagers während der Offenhaltung und die Kontrolirung der Verarbeitung des Weines sind nach den Bestimmungen im §. 5 des Weinlager-Regulativs bezw. nach den für den Zollverkehr und den Brennereibetrieb bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu bemessen.

Anlage C
zum Protokoll vom 28. Januar 1892.

Anleitung

zur

Unterscheidung der Pferde im Alter bis zu zwei Jahren von älteren Pferden.

Das Alter der Pferde wird aus der Beschaffenheit des Schneidezahngebisses erkannt, zu welchem im Ober- und Unterkiefer je 3 Paar Zähne gehören: die Vorderzähne, die Mittelzähne und die Eckzähne.

Von den im Alter bis zu 2 Jahren vorhandenen Schneidezähnen (Milchzähnen oder Fohlenzähnen) werden die Vorderzähne im 3., die Mittelzähne im 4. und die Eckzähne im 5. Lebensjahre gewechselt, d. h. durch bleibende Zähne (Ersatzzähne oder Pferdezähne) ersetzt.

Die Milchzähne oder Fohlenzähne entstehen im 1. Lebensjahr. Im Alter von 2 Monaten besitzt das Fohlen im Ober- und Unterkiefer je 2 Paar Milchzähne: die Milchvorderzähne und die Milchmittelzähne. Der Ausbruch des 3. Paares (der Milcheckzähne) erfolgt im Alter von 6 bis 9 Monaten.

Die 1 bis 2 Jahre alten Fohlen haben demnach sowohl im Oberkiefer, wie im Unterkiefer 3 Paar Milchzähne oder Fohlenzähne. Diese Zähne sind klein, an der vorderen Fläche glatt, weiß, glänzend und an der Krone breiter als am Zahnfleisch. Die auf ihrer oberen Fläche (Kaufläche) zunächst vorhandenen kleinen Vertiefungen verlieren sich im Verlaufe einiger Monate. Nach dieser Zeit ist die Kaufläche an den Milchzähnen eben.

Mit dem Eintritt des Zahnwechsels werden die betreffenden Milchzähne lose. Unter denselben zeigen sich im Zahnfleisch die Ersatzzähne (Pferdezähne). Demnächst fallen die Milchzähne aus, so daß zunächst eine Lücke entsteht, welche sich allmälig durch das Nachwachsen der Ersatzzähne ausfüllt.

Die Ersatzzähne oder Pferdezähne sind länger und breiter als die Milchzähne. Ihre vordere Fläche ist gelblich weiß und mit einer oder zwei von oben nach unten verlaufenden seichten Rinnen versehen. Auf der oberen Fläche (Kaufläche) befinden sich Vertiefungen (Kunden), welche an den Vorderzähnen mit dem 6., an den Mittelzähnen mit dem 7., und an den Eckzähnen mit dem 8. Lebensjahr der Pferde verschwinden.

Das Unterscheidungsmerkmal der Pferde im Alter bis zu 2 Jahren liegt hiernach darin, daß dieselben noch keine Ersatzzähne (Pferdezähne), sondern nur Milchzähne (Fohlenzähne) besitzen. Wenn sich bei einem Pferde auch nur an den Vorderzähnen die Spuren des Zahnwechsels erkennen lassen, so beträgt das Alter desselben mehr als 2 Jahre.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

Protokoll der siebenten Sitzung.

(§§. 70—75.)

Geschehen Berlin, den 30. Januar 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Marschall,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Unterstaatssekretär Magdeburg,
der Unterstaatssekretär Freiherr von Rotenhan,
der Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt;
für Bayern: der Gesandte 2c. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller;
für Königreich Sachsen: der Gesandte 2c. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;
für Württemberg: der Gesandte 2c. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Ober-Finanzrath von Fischer;
für Baden: der Gesandte 2c. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte 2c. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte 2c. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

für **Sachsen-Coburg und Gotha**: der Staatsminister Dr. **von Bonin**;
für **Anhalt**: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr **von Cramm-Burgdorf**;
für **Schwarzburg-Sondershausen** und für **Schwarzburg-Rudolstadt**: der Wirkliche Geheime Rath Dr. **Heerwart**;
für **Waldeck**: der Unterstaatssekretär **Magdeburg**;
für **Reuß älterer Linie**: der Gesandte rc. **von Oertzen**;
für **Reuß jüngerer Linie**: der Wirkliche Geheime Rath Dr. **Heerwart**;
für **Schaumburg-Lippe**: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. **Neidhardt**;
für **Lippe**: der Kabinetsminister **von Wolffgramm**;
für **Lübeck**: der Gesandte rc. Dr. **Krüger**;
für **Bremen**: der Bürgermeister Dr. **Pauli**;
für **Hamburg**: der Gesandte rc. Dr. **Krüger**;
als Kommissar der Landesverwaltung für **Elsaß-Lothringen**: der Regierungsrath **Hein**;
als **Protokollführer**: der Geheime Ober-Regierungsrath **Bartels**.

§. 70.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. **von Boetticher** kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 71.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten.

Der **Vorsitzende** legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 29. Januar d. J. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten, in unveränderter Fassung angenommen hat.

Das Gesetz wird zur Allerhöchsten Vollziehung vorgelegt werden.

§. 72.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf das am 1. Februar 1892 in Deutschland vorhandene unverzollte Getreide.

Anlage 1.

Der **Vorsitzende** legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 29. Januar d. J. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf das am 1. Februar 1892 in Deutschland vorhandene unverzollte Getreide, in der aus der Anlage ersichtlichen veränderten Fassung angenommen hat.

Es wurde mit Stimmenmehrheit

beschlossen,

dem Entwurf zuzustimmen.

§. 73.

Deklaration, betreffend die wechselseitige Meistbegünstigung zwischen dem Deutschen Reich und Spanien.

Dem Entwurf einer Deklaration, betreffend die wechselseitige Meistbegünstigung zwischen dem Deutschen Reich und Spanien — Nr. 16 der Drucksachen —, wurde die Zustimmung ertheilt.

§. 74.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über den in der Anlage I zur Drucksache Nr. 15 enthaltenen Entwurf zu Bestimmungen, betreffend die Ursprungsnachweise für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren.

Bestimmungen, betreffend die Ursprungsnachweise für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren.

Es wurde

beschlossen,

diesen Bestimmungen in der aus der Anlage II zu gegenwärtigem Protokoll ersichtlichen Fassung die Zustimmung zu geben.

Anlage II.

§. 75.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens derselben Ausschüsse über den den letzteren von Seiten des Reichskanzlers zugegangenen Entwurf zu Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Januar 1892, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein.

Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Januar 1892, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein.

Es wurde

beschlossen,

diesen Bestimmungen in der aus der Anlage III ersichtlichen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Anlage III.

Festgestellt in der Sitzung vom 4. Februar 1892.

von Boetticher.

Bartels.

Anlage I
zum Protokoll vom 30. Januar 1892.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Bestände von ausländischem Getreide (Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Mais und Hülsenfrüchten), welche nach amtlicher Feststellung am 1. Februar 1892 innerhalb des deutschen Zollgebietes in Freilagern (Freibezirken), in öffentlichen Zollniederlagen, in Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß oder in gemischten Privat-Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluß, sowie in den deutschen Zollausschlüssen vorhanden sind, werden bis zum 30. April 1892 einschließlich ohne Nachweis der Abstammung aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern zur Entrichtung der für diese Geitreidearten am 1. Februar 1892 in Kraft tretenden ermäßigten Zollsätze zugelassen.

Das bis zum 31. Januar 1892 einschließlich in einem Zollkonto für zu verarbeitendes ausländisches Getreide angeschriebene Getreide, welches nach amtlicher Feststellung am 1. Februar 1892 im unverarbeiteten Zustande in den der Zollbehörde angemeldeten Räumen oder in Form von vergütungsfähigen Mühlenfabrikaten in den zur Aufbewahrung derselben dienenden Räumen vorhanden ist, wird, soweit Mangels entsprechender Ausfuhr von Mühlenfabrikaten bei den Abrechnungen für das II., III. und IV. Quartal 1891/92 eine Verzollung von Getreide einzutreten hat, zur Entrichtung der vertragsmäßigen Zollsätze zugelassen.

Die Bestände an ausländischem Bau- und Nutzholz aus Nr. 13 c 2 und 3 des Zolltarifs, welche nach amtlicher Feststellung am 1. Februar 1892 innerhalb des deutschen Zollgebietes in Freilagern (Freibezirken), in öffentlichen Zollniederlagen, in Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß, oder in gemischten Privat-Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluß, sowie in den deutschen Zollausschlüssen vorhanden

sind, werden ohne Nachweis der Abstammung aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern zur Entrichtung der für diese Waaren am 1. Februar 1892 in Kraft tretenden ermäßigten Zollsätze zugelassen.

Die Bestände an ausländischen Weinen, welche nach amtlicher Feststellung am 1. Februar 1892 innerhalb des deutschen Zollgebietes in Freilagern (Freibezirken), in öffentlichen Zollniederlagen, in Privattheilungslagern unter amtlichem Mitverschluß, sowie in den deutschen Zollausschlüssen vorhanden sind, werden ohne Nachweis der Abstammung aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern zur Entrichtung des am 1. Februar 1892 in Kraft tretenden ermäßigten Zollsatzes zugelassen, jedoch mit der Beschränkung, daß den in den deutschen Freilagern (Freibezirken) und Zollausschlüssen am 1. Februar 1892 ermittelten Mengen die Einführung zum ermäßigten Zollsatze nur bis zum 1. Juli 1892 zugestanden wird.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Anlage II
zum Protokoll vom 30. Januar 1892.

Bestimmungen,

betreffend die

Ursprungsnachweise für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren.

---

1. Die in der Anlage A zu dem Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891,
in dem Tarif A zu dem Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom gleichen Tage,
in dem Tarif B zu dem Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom gleichen Tage,
und in der Anlage A zu dem Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 10. Dezember 1891
enthaltenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen finden auch denjenigen Staaten gegenüber Anwendung, welche einen vertragsmäßigen Anspruch auf diese Begünstigungen haben*).

2. Derjenige, welcher
Weizen (Nr. 9a des Zolltarifs),
Roggen (Nr. 9b α des Zolltarifs),
Hafer (Nr. 9b β des Zolltarifs),
Hülsenfrüchte (Nr. 9b δ des Zolltarifs),
Gerste (Nr. 9c des Zolltarifs),
Mais (Nr. 9e des Zolltarifs)
aus einem der in Ziffer 1 bezeichneten Länder zu dem ermäßigten Zollsatze einführen will, hat sich zu diesem Zweck ein Ursprungsattest von dem für den betreffenden ausländischen Bezirk angestellten deutschen Konsul zu beschaffen. Bei Anträgen auf Ertheilung eines solchen ist zu deklariren:

a) ob die Waare unverpackt oder verpackt eingeführt werden soll, in letzterem Falle unter Angabe der Zahl der Kolli, deren Verpackungsart und Signatur,
b) mit welchem Transportmittel und, falls der Transport land- oder flußwärts erfolgt, über welches Grenzeingangsamt die Einführung geschehen soll.

---

*) Anmerkung. Hierzu gehören gegenwärtig folgende Staaten: Argentinische Konföderation, Belgien, Chile, Costarika, Dänemark, Dominikanische Republik, Ekuador, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Hawaiische Inseln, Honduras, Italien, Korea, Liberia, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Paraguay, Persien, Salvador, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Südafrikanische Republik, Türkei (auch Egypten, Bulgarien und Ostrumelien), Vereinigte Staaten von Amerika, Zanzibar.

3. Zur Führung des Nachweises, daß eine der unter Ziffer 2 aufgeführten Waaren in einem der betreffenden Länder produzirt ist, sind dem Konsul die von demselben für erforderlich erachteten Beweisstücke vorzulegen.

4. Falls der Konsul den Nachweis für erbracht hält, stellt derselbe hierüber ein entsprechendes Attest aus und vermerkt auf demselben, sofern der Transport land- oder flußwärts erfolgt, die Frist, innerhalb welcher die Sendung dem Grenzeingangsamt zur Eingangsabfertigung gestellt sein muß, sowie die Bestimmung, daß weder eine Umpackung, welche Zweifel an der Identität veranlaßt, noch eine Lagerung der Waare während des Transports statthaft ist.

Wenn der Transport seewärts erfolgt und das Schiff den Hafen eines nicht meistbegünstigten Landes anläuft, behält das konsularische Attest seine Gültigkeit nur unter der Voraussetzung, daß die Identität der Waare anderweitig nachgewiesen wird.

5. Die Ursprungszeugnisse sind bei der Einfuhr den die Ladung betreffenden Papieren beizufügen und verbleiben als Beläge bei derjenigen Amtsstelle, welche die Schlußabfertigung vornimmt.

Bei der überseeischen Einfuhr über einen der deutschen Zollausschlüsse tritt an die Stelle des Grenzeingangsamts die von der Landesregierung bestimmte Behörde des betreffenden Zollausschlußgebiets. Bei der Versendung aus dem letzteren in das Zollgebiet hat die bezeichnete Behörde dem Transport eine Bescheinigung dahin beizufügen, daß die Waare in Gemäßheit des nach den bestehenden Bestimmungen ausgestellten konsularischen Ursprungsattestes aus dem zu bezeichnenden Vertragsstaate oder meistbegünstigten Lande herstammt, und daß dieselbe während ihres Verweilens im Zollausschlußgebiete nachgewiesenermaßen eine Vertauschung nicht erfahren hat. Diese Bescheinigung ist dem Grenzeingangsamte zu übergeben.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auf die deutschen Freibezirke entsprechende Anwendung.

6. Für Waaren der in Ziffer 2 genannten Art, welche seewärts verladen worden, bevor der betreffende Konsul zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen ermächtigt war, kann bei unmittelbarer Einfuhr aus dem Ursprungslande die Abstammung aus einem Vertragsstaate oder meistbegünstigten Lande durch Vorlegung von Schiffspapieren, Fakturen, kaufmännischen Korrespondenzen oder in anderer geeigneter Weise der Zollbehörde beziehungsweise der in Ziffer 5 bezeichneten Behörde des Zollausschlußgebiets nachgewiesen werden.

7. In Bezug auf die nachbezeichneten Gegenstände, nämlich:

Bettfedern, gereinigt und zugerichtet (Nr. 11 f des Zolltarifs);

Bau- und Nutzholz in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter Nummer 13 c 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen (Nr. 13 c 2 des Zolltarifs);

Bau- und Nutzholz in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren (Nr. 13 c 3 des Zolltarifs);

Wein und Most in Fässern (Nr. 25 e 1 des Zolltarifs);

Butter (Nr. 25f des Zolltarifs);

Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes (Nr. 25g 1 des Zolltarifs);

Wild aller Art, nicht lebend (Nr. 25g 3 des Zolltarifs);

getrocknete Mandeln (Nr. 25h 3 des Zolltarifs);

Eier von Geflügel (Nr. 37b des Zolltarifs);

Ochsen (Nr. 39c des Zolltarifs);

Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren (Nr. 39d des Zolltarifs);

Schweine (Nr. 39f des Zolltarifs),

ist der Ursprung der eingehenden Waaren aus den Ländern, auf welche nach Ziffer 1 die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen Anwendung finden, durch behördliche, eventuell in beglaubigter Uebersetzung beizubringende Atteste des Heimathlandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Schiffspapieren, Fakturen, Original-Frachtbriefen, kaufmännischen Korrespondenzen ꝛc.) glaubhaft nachzuweisen.

Der Erbringung dieses Nachweises bedarf es nicht, wenn die in Frage kommenden Waaren als Passagiergut von Reisenden eingehen.

8. In Fällen, wo über den Ursprung der vorstehend unter Ziffer 2 und 7 bezeichneten Waaren aus einem Lande, auf welches nach Ziffer 1 die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen Anwendung finden, Zweifel nicht bestehen, kann mit Genehmigung des Amtsvorstandes von der Beibringung eines besonderen Nachweises über den Ursprung der Waare Abstand genommen werden.

9. Wenn andere in den genannten Handels- ꝛc. Verträgen zollbegünstigte Gegenstände, für welche es nach dem Vorstehenden keines besonderen Nachweises ihres Ursprungs aus meistbegünstigten Ländern bedarf, eingeführt werden und bei dem Eingangsamt begründete Bedenken gegen den Ursprung derselben aus einem Vertrags- oder meistbegünstigten Staate bestehen, so kann die Anwendung der begünstigten Zollsätze von der Erbringung eines glaubhaften Nachweises dieser Abstammung in einer der unter Ziffer 7 Absatz 1 bezeichneten Weise abhängig gemacht werden.

10. Die Waareneinfuhr aus den deutschen Zollausschlüssen wird gleich jener aus meistbegünstigten Staaten behandelt.

11. Der Reichskanzler wird ermächtigt, das Nähere über den Inhalt der Ursprungszeugnisse zu bestimmen und vorzuschreiben, in welchen Fällen nach Maßgabe der bestehenden Verträge von der Forderung von Ursprungsnachweisen Abstand zu nehmen ist.

12. Für den kleinen Grenzverkehr können von den obersten Landes-Finanzbehörden Erleichterungen hinsichtlich der Beibringung von Ursprungszeugnissen gewährt werden.

Anlage III
zum Protokoll vom 30. Januar 1892.

Bestimmungen

zur

Ausführung des Gesetzes vom 30. Januar 1892, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein (Reichs-Gesetzbl. S. 299).

1. Die am 1. Februar 1892 in öffentlichen Zollniederlagen oder in Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß vorhandenen Bestände von Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Mais und Hülsenfrüchten, von Bau- und Nutzholz der Nr. 13 c 2 und 3 und von Wein der Nr. 25 e 1 des Zolltarifs sind durch Abschluß der betreffenden Niederlagekonten festzustellen. Von demselben Zeitpunkt an sind Lagerzugänge von Getreide, Holz und Wein abgesondert von dem an der Begünstigung des gegenwärtigen Gesetzes theilnehmenden Getreide, Holz und Wein zu lagern.
2. Ueber die am 1. Februar 1892 in gemischten Privattransitlagern von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide ɪc.), beziehungsweise in gemischten Privattransitlagern von Bau- und Nutzholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde vorhandenen Bestände der gedachten Getreide- und Holzarten hat der Lagerinhaber eine Bestandsdeklaration nach Muster B zum §. 9 des Privatlager-Regulativs (Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1888 S. 234 ff.) spätestens am genannten Tage abzugeben. Amtsseits kann das Ergebniß der aus Anlaß der Tarifänderung nach §. 16 letzter Absatz des Privatlager-Regulativs am 1. Februar d. J. vorzunehmenden Bestandsrevision auch für die Zwecke des Gesetzes vom 30. Januar d. J. verwerthet werden. Getreide und Holz, welches vom 1. Februar d. J. an auf gemischte Privattransitlager verbracht wird, ist getrennt von dem an der Begünstigung des gegenwärtigen Gesetzes theilnehmenden Getreide und Holz zu lagern.
3. Ueber die am 1. Februar d. J. in Weintheilungslagern vorhandenen Bestände ist vom Lagerinhaber spätestens am 3. Februar d. J. eine Bestandsdeklaration nach Muster B zum §. 9 des Weinlagerregulativs abzugeben. Demnächst ist das Theilungslager nach dem Stande vom 1. Februar amtlich aufzunehmen und der ermittelte Istbestand im Niederlageregister zu vermerken. Von der Deklaration und Aufnahme der Bestände kann abgesehen und die amtliche Feststellung auf die Aufrechnung der Konten beschränkt werden, wenn der Lagerinhaber auf die Berücksichtigung des seit der letzten Bestandsaufnahme entstandenen Manko verzichtet. Im Uebrigen wird nach Ziffer 1 verfahren.

4. In den Freilagern (Freibezirken) und deutschen Zollausschlüssen ist die amtliche Feststellung des am 1. Februar d. J. daselbst vorhandenen Getreides, Holzes und Weins der unter 1 genannten Art von den Behörden zu bewirken, welche seitens der Regierungen, zu deren Staatsgebiet die Freilager und Zollausschlüsse gehören, bezeichnet werden. Bei diesen Behörden hat auch spätestens am 3. Februar d. J. die Anmeldung des Getreides, Holzes und Weins, wofür die Vergünstigung des Gesetzes in Anspruch genommen wird, nach Art, Menge und Verpackung unter Angabe des Aufbewahrungsortes und des Eigenthümers oder Waarendisponenten zu erfolgen.

   Der Eigenthümer beziehungsweise der Waarendisponent oder ein Vertreter desselben hat der alsbald vorzunehmenden amtlichen Feststellung der angemeldeten Bestände beizuwohnen und die dazu erforderlichen Vorkehrungen nach Anweisung der die Feststellung leitenden Beamten zu treffen und die nöthigen Handleistungen auf eigene Kosten und Gefahr verrichten zu lassen.

5. Auf die hiernach für den 1. Februar d. J. amtlich festgestellten Bestände von Getreide, Holz und Wein sind die ermäßigten Zollsätze ohne Nachweis der Abstammung aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern in Anwendung zu bringen, und zwar auf Getreide, wenn dasselbe in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. April d. J. einschließlich zur Verzollung, zur Anschreibung auf Privatkreditlager oder auf Mühlenkonten oder zur Abfertigung auf Begleitschein II angemeldet und zur Abfertigung gestellt wird, auf Holz ohne Zeitbeschränkung, auf Wein aus öffentlichen Niederlagen und Theilungslagern ebenfalls ohne Zeitbeschränkung, endlich auf Wein aus den deutschen Freilagern (Freibezirken) und Zollausschlüssen, wenn derselbe in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. Juni d. J. einschließlich zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II angemeldet und zur Abfertigung gestellt wird.

   Zu dem Zweck ist in den Abmeldungen von Getreide, Holz und Wein aus öffentlichen Zollniederlagen oder aus Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß beziehungsweise aus Theilungslagern die Anwendung des ermäßigten Zollsatzes mit dem Bemerken zu beantragen, daß das abgemeldete Getreide rc. am 1. Februar d. J. in der öffentlichen Zollniederlage oder im Privatlager beziehungsweise Theilungslager vorhanden war. Amtsseits wird der Antrag auf Grund des Niederlageregisters geprüft und zutreffendenfalls mit der amtlichen Bestätigung versehen.

   Bezüglich der gemischten Privattransitlager ist über Art, Menge und Lagerraum des in denselben für den 1. Februar d. J. festgestellten Getreides und Holzes eine amtliche Nachweisung aufzustellen und zu dem Niederlageregister zu nehmen. Bei Versendung von Getreide und Holz aus derartigen Lagern unter Zollkontrole ist analog der vorstehend für die Versendung von Getreide und Holz aus öffentlichen Zollniederlagen rc. getroffenen Anordnung zu verfahren; jedoch ist in den Abmeldungen auch der Lagerraum des zu versendenden Getreides anzugeben. Das während der dreimonatlichen Uebergangsfrist aus gemischten Transitlagern in den freien Verkehr gesetzte Getreide ist am 2. Mai d. J. durch Bestandsrevision festzustellen. Die Entrichtung des Zolls hierfür erfolgt bei der Abrechnung im Monat Juli d. J. ohne weitere Kreditgewährung. Dabei dürfen selbstverständlich die

in den freien Verkehr übernommenen Getreidemengen unter Hinzurechnung der unter Zollkontrole zur Versendung gelangten Mengen die für den 1. Februar d. J. amtlich festgestellten Bestände nicht übersteigen.

In analoger Weise ist bei den regulativmäßigen Bestandsrevisionen in den gemischten Transitlagern von Bau- und Nutzholz eine Kontrole auszuüben.

Wenn von den für den 1. Februar d. J. in einem Freilager (Freibezirk) oder in einem Zollausschluß amtlich festgestellten Beständen von Getreide, Holz und Wein eine Einfuhr in das Zollgebiet stattfinden soll, so ist der Sendung eine Bescheinigung der oben unter 4 gedachten Behörde beizugeben, daß das nach Art, Menge und Verpackung näher zu bezeichnende Getreide rc. zu den für den 1. Februar d. J. in dem betreffenden Freilager oder Zollausschluß amtlich festgestellten Beständen gehört. Die Bescheinigung ist dem Grenzeingangsamt vorzulegen und von diesem der Eingangsdeklaration beizufügen. Ist das Getreide rc. ganz oder theilweise zur Schlußabfertigung bei einem anderen Amt bestimmt, so ist seitens des Grenzeingangsamts auf Grund der vorgelegten Bescheinigung in den über die Versendung des Getreides rc. auszustellenden Zollpapieren das Geeignete zu vermerken.

6. Seitens der Inhaber von Zollkonten für zu verarbeitendes ausländisches Getreide ist das vom 1. Juli v. J. bis zum 31. Januar d. J. einschließlich im Zollkonto angeschriebene Getreide, welches am 1. Februar d. J. im unverarbeiteten Zustande in den der Zollbehörde angemeldeten Räumen oder in Form von vergütungsfähigen Mühlenfabrikaten in den zur Aufbewahrung derselben dienenden Räumen vorhanden ist, spätestens am 3. Februar d. J. nach Art, Menge und Verpackung unter Angabe des Aufbewahrungsortes schriftlich anzumelden. Demnächst erfolgt die amtliche Feststellung der angemeldeten Bestände, wobei die Mühlenfabrikate unter Zugrundelegung des regulativmäßigen Ausbeuteverhältnisses in Getreide umzurechnen sind. Ueber den Befund ist eine Nachweisung in doppelter Ausfertigung aufzustellen, wovon das eine Exemplar zum Kontenregister zu nehmen und das andere dem Konteninhaber auszuhändigen ist. Bis zur Höhe der hiernach ermittelten Getreidemenge sind auf das bei den regulativmäßigen Abrechnungen für das II., III. und IV. Quartal 1891/92 mangels einer entsprechenden Ausfuhr von Mühlenfabrikaten zur Verzollung zu ziehende Getreide die ermäßigten Zollsätze in Anwendung zu bringen.

7. Die Vorschriften des Gesetzes finden auch Anwendung, wenn Getreide, Holz und Wein vor dem 1. Februar d. J. zu einer öffentlichen Zollniederlage rc. angemeldet und zur Abfertigung gestellt worden ist, die Ueberführung auf das Lager jedoch vor dem 1. Februar d. J. nicht mehr bewerkstelligt werden konnte.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

II 1/.

Protokoll der achten Sitzung.

(§§. 76—93.)

Geschehen Berlin, den 4. Februar 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Marschall,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Dr. Bosse,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Marcard,
der Unterstaatssekretär Magdeburg,
der Unterstaatssekretär Dr. von Rottenburg,
der Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ober-Regierungsrath Landmann;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Ober-Finanzrath von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;

für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Landesdirektor von Saldern;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lippe: der Kabinetsminister von Wolffgramm;
für Lübeck: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
für Bremen: der Bürgermeister Dr. Pauli;
für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Regierungsrath Hein;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 76.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 77.

Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß Seine Majestät der Kaiser, König von Preußen

den Direktor des Verwaltungs-Departements des Reichs-Marine-Amts, Wirklichen Geheimen Admiralitätsrath Perels

zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt hat.

§. 78.

Beschluß des Reichstags zu einer Petition, betreffend die Ausführung von Privatarbeiten durch die Militär-Büchsenmacher.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem derselbe in der Plenarsitzung vom 29. Januar d. J. beschlossen hat,

die Petition des Civil-Büchsenmachers W. Erichson zu Greifswald und Genossen, betreffend die Ausführung von Privatarbeiten durch die Militär-Büchsenmacher und den Handel derselben mit Waffen und Munition, dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Es wurde

beschlossen,

die Petition dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 79.

Beschluß des Reichstags, betreffend die Ertheilung einer Rüge an einen Gemeindebeamten.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom 21. v. M. vor, betreffend die Prüfung der Wahl des Abgeordneten Dr. Pieschel im Wahlkreise Schwarzburg-Sondershausen, in welchem der Reichskanzler ersucht wird, durch Vermittelung der Fürstlich schwarzburg-sondershausenschen Regierung dem Gemeindebediener Ritter zu Möhrenbach wegen der Vertheilung von Stimmzetteln bei der Reichstagswahl am 1. März 1890 eine Rüge ertheilen zu lassen.

Es wurde

beschlossen,

die Angelegenheit dem VI. und X. Ausschusse zu überweisen.

§. 80.

Uebersicht der Geschäfte des Reichsgerichts im Jahre 1891.

Die Versammlung nahm von der vorgelegten Uebersicht der Geschäfte des Reichsgerichts im Jahre 1891 — Nr. 17 der Drucksachen — Kenntniß.

§. 81.

Wahl zweier Mitglieder der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer in Metz.

Der Vorsitzende theilte mit, daß in Folge Pensionirung des Forstmeisters Freiherrn von Reitzenstein in Metz und in Folge Ernennung des Landgerichtsraths Weber in Saargemünd zum Notar in Forbach die von diesen Beamten bisher bekleideten Stellen als Mitglieder der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer in Metz erledigt seien.

Der Vorsitzende beantragte, für die erledigten Stellen den Regierungs- und Forstrath Weber in Metz und den Landgerichtsrath Kreitmair in Saargemünd zu wählen.

Nachdem sich gegen den Antrag sofortiger Abstimmung Widerspruch nicht erhoben hatte, wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

§. 82.

Zollbehandlung seewärts eingehender Waaren.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über die Vorlage des Reichskanzlers vom 18. April v. J., betreffend eine zwischen ihm und dem Senat der freien und Hansestadt Hamburg hervorgetretene Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die Anwendung der für den Eingang seewärts bestehenden Zollbegünstigungen.

Es wurde mit Stimmenmehrheit

beschlossen,

der Auffassung des Reichskanzlers beizutreten, nach welcher ein Eingang seewärts im Sinne des Zolltarifs nur dann vorliegt, wenn derselbe in das Zollgebiet direkt über die Seegrenze stattfindet.

§. 83.

Eingaben, betreffend die Rückerstattung des Eingangszolls für Salz.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über die Eingaben von Louis Klonower in Berlin vom 6. März, 8. April, 28. Mai, 3. August, 22. und 23. Oktober, 8. Dezember v. J. und 8. Januar d. J., betreffend die Rückerstattung des Eingangszolls für eine aus England über das Hamburger Freihafengebiet eingegangene Ladung Salz.

Es wurde

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 84.

Vorläufige Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über den Entwurf zu vorläufigen Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste und zu einer Anleitung für die Untersuchung von Verschnitt-Wein und Most auf den Alkohol- bezw. Fruchtzuckergehalt und Extraktgehalt.

Es wurde

beschlossen,

Anlage I.

diesem Entwurfe in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung die Genehmigung zu ertheilen.

§. 85.

Weitere Bestimmungen über die Kontrole des zum niedrigen Zollsatze auf Cognak zu verarbeitenden Weines.

Auf Vortrag desselben Referenten wurde im Verfolg eines Antrages des Reichskanzlers vom 30. v. M.

beschlossen:

1. Die durch den Beschluß des Bundesraths vom 28. v. M. — §. 60 der Protokolle — der Ziffer 1 des Artikels »Wein« im amtlichen Waarenverzeichnisse beigefügte Anmerkung erhält die Ziffer 1.
2. Als Anmerkung 2 wird folgende Bestimmung ebendaselbst aufgenommen:

   »Die Verzollung von Wein in Fässern aus meistbegünstigten Ländern, welcher zur Cognakbereitung bestimmt ist, zum ermäßigten Satze von 10 *M.* für 100 kg ist von der Kontrole der Verwendung des Weines nach Maßgabe der hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen abhängig.

   Die Verwendungskontrole kann nach Wahl der Interessenten durch die amtliche Denaturirung des Weines mit fein zerriebenem Kochsalz in Menge von 2 Prozent des Gewichts des Weines (einschließlich des Faßgewichts) ersetzt werden.«

§. 86.

Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses infolge des Ablaufs des Handelsvertrags mit Spanien.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 1. d. M., betreffend die durch den Ablauf des Handelsvertrags mit Spanien vom 12. Juli 1883 und des Zusatz-Vertrags vom 10. Mai 1885 nothwendig gewordenen Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses.

Es wurde

beschlossen,

Anlage II.

den Aenderungsvorschlägen in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

§. 87.

Eingabe des deutschen Fleischerverbandes zu Lübeck, betreffend die Aufhebung der Sperre für die Vieheinfuhr und der Viehzölle.

Der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses über die Eingabe des deutschen Fleischerverbandes zu Lübeck, betreffend die Aufhebung der Sperre für die Vieheinfuhr und der Viehzölle.

Es wurde im Verfolg des §. 501 c der Protokolle von 1890

beschlossen,

dieser Eingabe, insoweit sie nicht durch die Viehseuchen-Konvention mit Oesterreich-Ungarn und durch die Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn, mit Italien und mit der Schweiz erledigt ist, eine Folge nicht zu geben.

§. 88.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses über die Eingabe des Bürgermeisters Schramm und anderer Vorstände von bayerischen Gemeinden, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn und die Ermäßigung der Viehzölle.

Eingabe des Bürgermeisters Schramm und anderer Vorstände von bayerischen Gemeinden, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn und die Ermäßigung der Viehzölle.

Es wurde im Verfolg des §. 527c der Protokolle von 1890

beschlossen,

der Eingabe, insoweit sie nicht durch den Bundesrathsbeschluß vom 4. Dezember 1890 — §. 609 der Protokolle —, durch die Viehseuchen-Konvention mit Oesterreich-Ungarn und durch die Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn, mit Italien und mit der Schweiz erledigt ist, keine Folge zu geben.

§. 89.

Derselbe Referent berichtete Namens des IV. Ausschusses über die Eingabe des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Brandenburg, betreffend die Aufhebung der noch bestehenden Vieh- und Fleisch-Einfuhrverbote.

Eingabe des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Brandenburg, betreffend die Aufhebung der noch bestehenden Vieh- und Fleisch-Einfuhrverbote.

Es wurde im Verfolg des §. 665c der Protokolle von 1890

beschlossen,

der Eingabe, insoweit sie nicht durch die Viehseuchen-Konvention mit Oesterreich-Ungarn erledigt ist, keine Folge zu geben.

§. 90.

Derselbe Referent berichtete Namens des IV. Ausschusses über die Eingabe des Viehhändlers Rother zu Breslau, betreffend die Einfuhr von Schlachthammeln aus Oesterreich-Ungarn.

Eingabe des Viehhändlers Rother zu Breslau, betreffend die Einfuhr von Schlachthammeln aus Oesterreich-Ungarn.

Es wurde im Verfolg des §. 128b der Protokolle von 1891

beschlossen,

die Eingabe durch die Viehseuchen-Konvention mit Oesterreich-Ungarn für erledigt zu erklären.

§. 91.

Derselbe Referent berichtete Namens des IV. Ausschusses über die Eingabe des rheinisch-westfälischen Bezirksvereins im deutschen Fleischerverbande, betreffend die Aufhebung der Beschränkung bezüglich der Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn.

Eingabe des rheinisch-westfälischen Bezirksvereins im deutschen Fleischerverbande, betreffend die Aufhebung der Beschränkung bezüglich der Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn.

Es wurde im Verfolg des §. 451z der Protokolle von 1891

beschlossen,

diese Eingabe durch die Viehseuchen-Konvention mit Oesterreich-Ungarn für erledigt zu erklären.

§. 92.

Der Direktor Dr. von Stieglitz erstattete Namens der Ausschüsse VI und IX mündlich Bericht über den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über die Kreisstraßen — Nr. 9 der Drucksachen —.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über die Kreisstraßen.

Es wurde in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

dem Entwurf mit nachstehenden Aenderungen die Zustimmung zu ertheilen:

1. Im §. 3 Absatz 3 werden die Worte »im ersten Absatze dieses Paragraphen« ersetzt durch: »im Absatze 1«.

2. Im §. 4 werden im letzten Satze die Worte »dieses Gesetzes« gestrichen.
3. Im §. 5 Absatz 2 Schlußsatz wird hinter »sowie« eingeschaltet »bezüglich« und werden die Worte »dieses Gesetzes« gestrichen.
4. Im §. 8 wird in Zeile 3, 4 die Parenthese »(§. 12 Absatz 2)« gestrichen.
5. Im §. 10 Absatz 2 werden die Worte »dieses Gesetzes« gestrichen.
6. Im §. 12 wird in Zeile 1 statt »können« gesetzt »dürfen«.
7. Im §. 14 Absatz 3 werden die Worte »in den Fällen — Paragraphen« und »dieses Gesetzes« gestrichen.
8. Im §. 15 Absatz 1 werden die Worte »des ersten Absatzes« gestrichen und hinter »§. 12« eingeschaltet »Absatz 1«.
9. Im §. 16 Absatz 1 wird der erste Satz nach dem Worte »Zustandes« gefaßt wie folgt: »binnen einer bestimmten Frist aufgeben und, wenn der Aufforderung innerhalb der Frist nicht in ausreichender Weise genügt ist, die Beseitigung der Anlage auf Kosten des Eigenthümers anordnen.«
10. Im §. 17 werden die Worte »der §§. 15 Absatz 2 und 16« ersetzt durch: »des §. 15 Absatz 2 und des §. 16«.

Der Ministerialrath Halley wohnte der Verhandlung bei.

§. 93.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe der Oelfabrik Besigheim vorm. Fr. Kollmar, Aktiengesellschaft, betreffend die Zollbehandlung afrikanischer Erdnüsse in Schalen,
b) die Eingabe der Bürgermeister und Gemeinden des bayerischen Bezirks Passau I, betreffend den Eingangszoll auf österreichische Zugochsen zum Wirthschaftsbetrieb,
c) die Eingabe der Firma W. Katz & Comp. zu Bruchsal, betreffend die Besteuerung von in Theilungslagern entripptem inländischen Taback,

dem III. und IV. Ausschusse;

d) die Eingabe von Cohn & Rosenberg zu Berlin, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf die Bestände an Getreide und Mehl in Mühlentransitlagern,
e) die Eingabe des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins für die Kreise Pleschen und Jarotschin, betreffend Vorschläge für die Revision des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 11. Februar 1892.

von Boetticher.

Schröder.

Anlage I
zum Protokoll vom 4. Februar 1892.

Vorläufige Bestimmungen
über
die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste.

1. Die Einfuhr von Wein und Most, welcher unter Inanspruchnahme des ermäßigten Zollsatzes von 10 M. für 100 kg im deutschen Zollgebiet zum Verschneiden verwendet werden soll, muß in Gebinden und unmittelbar aus dem Ursprungslande erfolgen, d. h. es darf keine zwischenzeitige Lagerung in einem dritten Lande stattgefunden haben. Die beabsichtigte Verwendung als Verschnitt-Wein und Most ist bei der speziellen Deklaration des Weines und Mostes anzugeben.

   Falls das Grenzeingangsamt zur Untersuchung von Verschnitt-Wein und Most (Ziffer 2) nicht zuständig ist, so sind die eingehenden Verschnitt-Weine und Moste auf eine zuständige Zoll- oder Steuerstelle abzufertigen. Ebenso ist zu verfahren, wenn das Grenzeingangsamt zwar die Befugniß besitzt, die Untersuchung aber bei einer anderen befugten Zoll- oder Steuerstelle beantragt wird.
2. Zur Untersuchung der deklarirten Verschnitt-Weine und Moste auf ihre Eigenschaft als solche sind nur die von den obersten Landesfinanzbehörden dazu ermächtigten Zoll- oder Steuerstellen befugt.
3. Die deklarirten Verschnitt-Weine und Moste sind bis zur Untersuchung in einer öffentlichen Niederlage oder in einem unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlager und, in Ermangelung solcher Lager, in einem anderen geeigneten, vom Antragsteller zu beschaffenden und unter amtlichen Mitverschluß zu nehmenden Raume aufzubewahren.
4. Die Prüfung der Verschnitt-Weine und Moste auf den Alkohol- bezw. Fruchtzuckergehalt und Extraktgehalt erfolgt nach Maßgabe der beigefügten Anleitung durch Chemiker, welche von der Direktivbehörde zu bestellen und auf das Zollinteresse zu vereidigen sind. Besteht die Sendung aus zwei oder mehreren Gebinden, so hat sich die Untersuchung wenigstens auf die Hälfte der Gebinde zu erstrecken. Von jedem zu untersuchenden Gebinde ist dem bestellten Chemiker eine entsprechende, amtlich verschlossene Probe zu übersenden. Wenn durch ein seitens des zuständigen deutschen Konsulats beglaubigtes Attest eines staatlich angestellten önotechnischen Beamten oder einer staatlichen önotechnischen Anstalt des Ursprungslandes dargethan ist, daß der vorgeführte Wein und Most die vorschriftsmäßigen Eigenschaften eines Verschnitt-Weines oder Mostes besitzt, so kann nach dem Ermessen der Zoll- oder Steuerstelle eine probeweise Untersuchung Platz greifen oder auch von einer Untersuchung ganz abgesehen werden.

   Muß nach dem Ergebniß der Untersuchung die Zulassung als Verschnitt-Wein und Most zum begünstigten Zollsatz auch nur für ein einziges Gebinde

versagt werden, so sind sämmtliche Gebinde auf den Alkohol- bezw. Fruchtzucker- und Extraktgehalt zu untersuchen.

Die Zoll- oder Steuerstelle hat sich zu überzeugen, daß der deklarirte Verschnitt-Wein in rothem Naturwein und der deklarirte Verschnitt-Most in Most zu rothem Wein besteht. Ist dies zweifelhaft, so ist auf Kosten des Antragstellers das Gutachten eines geeigneten Sachverständigen, welcher entweder von Fall zu Fall durch Handgelübde auf das Zollinteresse verpflichtet werden oder ein für allemal auf das Zollinteresse vereidigt sein muß, einzuholen.

Zum Nachweis der unmittelbaren Einfuhr des Verschnitt-Weines und Mostes aus dem Ursprungslande sind vom Antragsteller die Originalfrachtbriefe und auf Verlangen auch die bezüglichen Geschäftsbriefe vorzulegen.

5. Als Verschnitt-Weine und Moste, welche im Fall der vorschriftsmäßigen Verwendung zum Verschneiden Anspruch auf Verzollung zum Satz von 10 *M.* für 100 kg haben, sind nur solche rothe Naturweine und Moste zu rothem Wein anzuerkennen, welche nach dem Ergebniß der Untersuchung oder nach dem vorgelegten önotechnischen Atteste mindestens 12 Volumenprozente Alkohol, beziehentlich im Most das entsprechende Aequivalent von Fruchtzucker, sowie im Liter bei 100 Grad Celsius mindestens 28 g trockenen Extrakt enthalten und bei denen die Eigenschaft als rothe Naturweine und Moste zu rothem Wein, sowie der unmittelbare Eingang aus dem Ursprungslande nicht zweifelhaft ist. Falls nur ein Theil der Gebinde auf den Alkohol- bezw. Zucker- und Extraktgehalt untersucht worden ist, so ist für die nicht untersuchten Gebinde das Ergebniß der Untersuchung anzunehmen.

   Die Kosten der Untersuchung einschließlich der Versendung der Proben sind vom Antragsteller zu tragen.

6. Ueber das Ergebniß der Untersuchung ist von dem betreffenden Chemiker ein schriftliches Befundszeugniß auszustellen, aus welchem für jedes untersuchte Gebinde der Alkohol- bezw. Fruchtzucker- und Extraktgehalt ersehen werden kann. Das Befundszeugniß ist den zollamtlichen Abfertigungspapieren, erforderlichenfalls in amtlich beglaubigten Abschriften oder Auszügen beizufügen. Ebenso ist mit den vorgelegten önotechnischen Attesten, wenn und insoweit wegen derselben von einer Untersuchung des Verschnitt-Weines und Mostes abgesehen wurde, und mit den etwaigen Gutachten über die Eigenschaft des Verschnitt-Weines und Mostes als rother Naturwein und Most zu rothem Wein zu verfahren. Amtsseits ist die in letzterer Beziehung gewonnene Ueberzeugung und der Befund über die unmittelbare Einfuhr des Verschnitt-Weines und Mostes aus dem Ursprungslande in den Abfertigungspapieren schriftlich niederzulegen.

7. Erfolgt die Verwendung zum Verschneiden oder die Versendung der Verschnitt-Weine und Moste nicht sofort nach der Untersuchung, so sind dieselben getrennt von noch nicht untersuchten Verschnitt-Weinen und Mosten unter amtlicher Kontrole zu halten.

8. Die Verwendung der Verschnitt-Weine und Moste zum Verschneiden von Wein hat unter amtlicher Aufsicht zu erfolgen. Die Verwendung kann bei den mit der Untersuchung der Weine und Moste beauftragten Zoll- und Steuerstellen, ferner bei allen mit Niederlagebefugniß versehenen Zoll- und Steuerstellen und außerdem in Weinbau treibenden Bezirken auch bei anderen, von den obersten

Landesfinanzbehörden dazu ermächtigten Zoll- und Steuerstellen auf Antrag vorgenommen werden. Die amtliche Ueberwachung des Verschneidens kann auf Antrag auch außerhalb der zuständigen Amtsstelle stattfinden. Hierfür werden vom Antragsteller Gebühren nach Maßgabe der für den Zollverkehr bestehenden allgemeinen Bestimmungen erhoben. Die Anmeldung zum Verschneiden hat außer den sonstigen deklarationsmäßigen Angaben zu enthalten:

a) Menge des zu verwendenden Verschnitt-Weines und Mostes in Litern, und
b) Art (Weiß- oder Rothwein), Abstammung (inländisch oder ausländisch) und Menge (Zahl und Art der Gefäße sowie Litermenge) des zu verschneidenden Weines.

9. Die mindeste, auf einmal zum Verschneiden zu verwendende Menge von ausländischem Verschnitt-Wein und Most wird auf 100 *l* festgesetzt.

Der Zusatz von Verschnitt-Wein und Most darf beim Verschnitt von Weißwein nicht mehr als das $1^1/_2$fache Volumen des zu verschneidenden Weines (60 Prozent des ganzen Gemisches) und beim Verschnitt von Rothwein nicht mehr als die Hälfte des Volumens des zu verschneidenden Weines ($33^1/_3$ Prozent des ganzen Gemisches) betragen. Unbeschadet der Bestimmung über die auf einmal zu verwendende Mindestmenge wird eine untere Grenze für den Zusatz von Verschnitt-Wein und Most zu dem zu verschneidenden Wein nicht gezogen. Ausländischer Verschnitt-Wein und Most darf mit dem Anspruch auf den begünstigten Zollsatz nur zum Verschneiden von Wein, nicht aber auch von Most verwendet werden.

Beim Verschnitt von Weißwein ist lediglich die Menge des letzteren festzusetzen behufs Berechnung der Maximalzusatzmenge von Verschnitt-Wein und Most. Beim Verschnitt von Rothwein ist außerdem die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Wein im Inlande noch nicht verschnitten worden ist. Zu dem Zwecke muß das Verschneiden ausländischen Rothweines bewirkt werden, bevor derselbe aus der Zollkontrole tritt. Weine, welche unter zollamtlichem Verschluß lagern, dürfen wiederholt verschnitten werden, sofern der Gesammtzusatz von Verschnitt-Wein die zulässige Höchstmenge nicht überschreitet.

Bei der Vorführung von inländischem Rothwein zum Verschnitt ist der Nachweis zu erbringen, daß der Wein aus dem Inlande stammt und daß mit demselben, abgesehen von der am Schluß des vorigen Absatzes bezeichneten Ausnahme, ein Verschnitt noch nicht vorgenommen worden ist.

Der aus ausländischen Trauben im Inlande hergestellte Wein ist dem inländischen Wein gleichzuachten.

10. Die amtliche Feststellung der Litermenge des Verschnitt-Weines und Mostes sowie des zu verschneidenden Weines hat in der Regel durch Vermessung mittels geaichter Gefäße zu erfolgen. Soweit sich die Flüssigkeit in vollen Fässern der gewöhnlich zum Transport von Wein benutzten Art befindet, kann die Litermenge aus dem Bruttogewicht in der Weise berechnet werden, daß für 1 kg brutto 0,8547 *l* in Ansatz gebracht werden. Ebenso kann dieselbe bei nicht vollgefüllten Fässern durch Reduktion aus dem Eigengewicht des Weines nach Maßgabe des §. 4 A 2 b des Weinlager-Regulativs ermittelt werden.

Bleibt gegenüber der Menge des zu verschneidenden Weines die Menge des Verschnitt-Weines und Mostes offenbar beträchtlich hinter der zulässigen Maximal-

grenze zurück, so kann von der Ermittelung der Litermenge des zu verschneidenden Weines abgesehen werden.

11. Für Verschnitt-Wein und Most entsteht der Anspruch auf Verzollung zum vertragsmäßigen Satz von 10 ℳ für 100 kg erst nach erfolgter vorschriftsmäßiger Verwendung zum Verschneiden. Tritt für Verschnitt-Wein und Most aus irgend einem Grunde vor diesem Zeitpunkt die Verpflichtung zur Zollentrichtung ein, so hat letztere nach dem Satz von 20 ℳ für 100 kg zu erfolgen.

12. Die zum Verschnitt in öffentliche Niederlagen oder in Privatlager unter amtlichem Mitverschluß eingebrachten inländischen Weine behalten ihre Eigenschaft als Güter des freien Verkehrs bei. Dieselben sind jedoch abgesondert zu lagern.

Innerhalb desselben Theilungslagers können Verschnitt-Weine und andere Faßweine gelagert werden, ohne daß dadurch der höhere Zollsatz der letzteren für den ganzen Lagerbestand begründet wird, wenn die Verschnitt-Weine von den anderen Faßweinen räumlich getrennt gehalten werden.

Das durch Verschneiden von ausländischem Wein erhaltene Gemisch ist, wenn es nicht sofort in den freien Verkehr gesetzt wird, bis dahin in einem abgegrenzten Raume der öffentlichen Niederlage oder eines unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagers und, in Ermangelung solcher Räume, auf Kosten des Antragstellers in einem anderweiten geeigneten, unter amtlichen Mitverschluß zu nehmenden Raume aufzubewahren.

Das durch Verschneiden von ausländischem Wein erhaltene Gemisch bleibt auch bei Versendung auf Begleitschein I, sowie im Fall seiner Belassung in der öffentlichen Niederlage oder in einem unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlager nach dem antheiligen Verhältniß des darin enthaltenen ausländischen Verschnitt-Weines und Mostes und anderen ausländischen Faßweines zollpflichtig. Das Gemisch ist im Niederlageregister unter Anschreibung des Zollbetrages, welcher nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses auf dem Gemisch lastet, als »verschnittener Wein« festzuhalten.

13. Für die am 1. Februar d. J. in öffentlichen Zollniederlagen oder in Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß vorhandenen Verschnitt-Weine bedarf es des Nachweises des unmittelbaren Eingangs aus dem Ursprungslande nicht (Gesetz, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein, vom 30. Januar 1892 — Reichs-Gesetzblatt S. 299 —).

14. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, weitere im Interesse der Zollsicherheit erforderliche Bestimmungen für die zollamtliche Behandlung des verschnittenen Weines auf den öffentlichen Niederlagen sowie den unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagern zu erlassen, sowie auch die erforderlichen Ergänzungen bezüglich der Registerführung u. s. w. vorzuschreiben.

15. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ferner ermächtigt, für diejenigen Weinbauern, welche nicht mehr als 1 ha Weinland besitzen, nur selbstgewonnenen Wein verschneiden und nicht zugleich Weinhändler sind, Erleichterungen bezüglich der Kontrole der Verwendung von Verschnitt-Weinen eintreten zu lassen. Die Vornahme des Verschnitts darf jedoch nur unter steueramtlicher Aufsicht stattfinden.

Anleitung

für

die Untersuchung von Verschnitt-Wein und Most auf den Alkohol- bezw. Fruchtzuckergehalt und Extraktgehalt.

1. Die Feststellung des Alkoholgehalts im Wein hat nach Maßgabe der vom Bundesrath erlassenen Vorschriften, betreffend die Abfertigung von Likören, Fruchtsäften, Essenzen, Extrakten und dergleichen (Centralblatt für das Deutsche Reich Jahrgang 1891 Seite 341 ff.), zu erfolgen. Dabei ist jedoch davon abzusehen, den Wein vor der Probenahme durchzurühren oder durchzuschütteln. Auch kommt der Zusatz von Salz vor der Destillation in Wegfall, da Ester im Wein nicht in erheblicher Menge vorhanden sind und der in denselben enthaltene Alkohol nicht abzurechnen ist. Dagegen muß, wenn das erste Destillat sauer ausfällt, neutralisirt und nochmals destillirt werden, bevor die Messung vorgenommen wird.
2. Zur Feststellung des Fruchtzuckergehalts im Most ist die entnommene Probe zunächst mittels Blut- oder Knochen-Kohle zu klären und dann als solche zu polarisiren. Sodann wird die Probe zur Verjagung des Alkohols abgedampft und die Inversions-Polarisation nach Anlage B der Ausführungs-Bestimmungen zum Zuckersteuer-Gesetz vom 9. Juli 1887 (Centralblatt für das Deutsche Reich Jahrgang 1888 Seite 268 ff.) ausgeführt. Daraus berechnet sich der Gehalt an Saccharose, welche etwa von Natur vorhanden oder zugesetzt sein kann, und mit Hülfe dieser Prozentzahl diejenige Linksdrehung, welche nach der Inversion durch die Saccharose veranlaßt wurde. Durch Subtraktion letzterer Zahl von der nach Clerget (zu vergleichen die Instruktion zur Untersuchung von Chokolade ꝛc. auf ihren Gehalt an Rohrzucker, Centralblatt für das Deutsche Reich Jahrgang 1889 Seite 394 ff.) berechneten ganzen Linksdrehung wird die dem natürlichen Zuckergehalte des Mostes entsprechende Linksdrehung gefunden. Aus dieser läßt sich der Prozentgehalt des Mostes an Zucker berechnen, indem, wenn das Normalgewicht in 100 ccm Wasser gelöst wurde, — 32,66 Grad des Polarisationsinstruments gleich 100 Theilen Zucker des Mostes gesetzt werden. Das Aequivalent von Alkohol ist 48,46 für 100 Zucker.
3. Der Gehalt des Weines und Weinmostes an trockenem Extrakte ist entweder in der Weise zu ermitteln, daß 2—3 Gramm Substanz mit viel trockenem ausgeglühten Sand vermischt und in flachen Schalen bei 100 Grad getrocknet werden, bis konstantes Gewicht erreicht ist, oder daß der beim Destilliren (vergl. Ziffer 1) gebliebene Rückstand durch Zusatz von Wasser auf das ursprüngliche Volumen gebracht und unter Berücksichtigung der Temperatur mit Brix'scher Spindel gemessen wird. Bei der Berechnung sind 28 % = 28 Grad Brix, also 28 ‰ = 2,8 Grad Brix zu setzen.

Anlage II
zum Protokoll vom 4. Februar 1892.

Abänderungen

des

amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif.

1. Es ist zu streichen:
   im Artikel »Chokolade«:
   »vertragsmässig . . . . 30 *M.*«,
   im ersten Absatze des Artikels »Gewürze«:
   »Saffran vertragsmässig . . . . 40 *M.*«,
   im vierzehnten Absatze des Artikels »Holzwaaren ꝛc.«:
   »vertragsmässig . . . . *br.* 5 *M.*«,
   im einundzwanzigsten Absatze desselben Artikels:
   »Korkstopfen, Korksohlen und Korkschnitzereien ausser Verbindung mit anderen Materialien vertragsmässig . 10 *M.*«,
   im ersten Absatze des Artikels »Korkplatten, Korkscheiben«:
   »vertragsmässig . . . . *br.* 5 *M.*«,
   im Artikel »Korkschnitzereien«, im ersten Absatze des Artikels »Korksohlen« und im ersten Absatze des Artikels »Korkstopfen«:
   »vertragsmässig . . . . 10 *M.*«,
   im ersten Absatze des Artikels »Korkwaaren«:
   »vertragsmässig . . . . *br.* 5 *M.*«,
   im zweiten Absatze des Artikels »Korkwaaren«:
   »Korkstopfen, Korksohlen und Korkschnitzereien ausser Verbindung mit anderen Materialien vertragsmässig . 10 *M.*«,
   im Artikel »Rindenspunde«:
   »vertragsmässig . . . . *br.* 5 *M.*«,
   im Artikel »Saffran«:
   »vertragsmässig . . . . 40 *M.*«,
   im fünften Absatze des Artikels »Sohlen«:
   »vertragsmässig . . . . 10 *M.*«,
   im ersten Absatze der Anmerkung 1 zu Ziffer 1 des Artikels »Südfrüchte«:
   »für 100 Stück Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten vertragsmässig . . . . 0,65 *M.*«,
   und im Artikel »Würfelspunde«:
   »vertragsmässig . . . . *br.* 5 *M.*«.

2. Unter Ziffer 1b des Artikels »Oele, fette« ist an Stelle von »vertragsmäßig 10 ℳ.« zu setzen:

»Olivenöl (Speiseöl) vertragsmässig . . . . 10 ℳ.«.

3. Im ersten Absatze des Artikels »Oliven« ist der vertragsmäßige Zollsatz von 20 ℳ. in 30 ℳ. abzuändern.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

Protokoll der neunten Sitzung.

(§§. 94—108.)

Geschehen Berlin, den 11. Februar 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Marschall,
der General-Steuerdirektor Schomer;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ober-Regierungsrath Landmann;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Wirkliche Geheime Kriegsrath von Horion,
der Ober-Finanzrath von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Landesdirektor von Saldern;
für Reuß älterer Linie: der Geheime Regierungsrath von Geldern-Crispendorf;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lippe: der Kabinetsminister von Wolffgramm;
für Lübeck: der Gesandte 2c. Dr. Krüger;
für Bremen: der Bürgermeister Dr. Pauli;
für Hamburg: der Gesandte 2c. Dr. Krüger;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Schroeder.

§. 94.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 95.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrages zum Reichshaushalts-Etat für 1891/92 und die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marineverwaltung.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Sitzung vom 4. d. M. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrages zum Reichshaushalts-Etat für 1891/92 und die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marineverwaltung, in unveränderter Fassung angenommen hat.

Das Gesetz wird zur Allerhöchsten Vollziehung vorgelegt werden.

§. 96.

Entwurf eines neuen Eisenbahn-Betriebs-Reglements.

Die Vorlage, betreffend den Entwurf eines neuen Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands — Nr. 22 der Drucksachen —, wurde auf den Vorschlag des Vorsitzenden dem V. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 97.

Uebersicht der nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs festzustellenden Bevölkerungszahlen nach der Zählung vom 1. Dezember 1890.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Uebersicht der nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs festzustellenden Bevölkerungszahlen nach der Zählung vom 1. Dezember 1890 — Nr. 18 der Drucksachen — dem III., I. und VII. Ausschusse überwiesen.

§. 98.

Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb — Nr. 19 der Drucksachen — dem IV. Ausschusse überwiesen.

§. 99.

Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1891.

Die Versammlung nahm von dem Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1891 — Nr. 20 der Drucksachen — Kenntniß.

§. 100.

Auf den von dem Geheimen Finanzrath Dr. von Körner Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

Eingaben, welche durch die Handels- ꝛc. Verträge ꝛc. sich erledigt haben.

beschlossen,

die Eingaben:

1. des landwirthschaftlichen Zweigvereins Norden in Ostfriesland — §. 651d der Protokolle von 1890 —,

   der landwirthschaftlichen Vereine ꝛc. zu Wurzen, Bergen bei Celle, Wittenberg, Prechlau (Schlobitten), Gestewitz, Gemünden a. M., Ostrau, Eisenach, Sorau — §. 666b der Protokolle von 1890 —,

   der landwirthschaftlichen Vereine ꝛc. zu Schippenbeil, Danzig, Samter, Lychen und Zechen, Dresden, Krotoschin und Koschmin, Taucha, Eutritzsch — Leipzig, Mulda (Sachsen), Wilsdruff — §. 666b der Protokolle von 1890 —,

   der landwirthschaftlichen Vereine ꝛc. zu Königsbrück, Bispingen, Heiligenstadt, Taubenheim, für Anhalt und des Kreises Neisse — §. 666b der Protokolle von 1890 —,

   der landwirthschaftlichen Vereine zu Geithain und Wonorze — §. 666b der Protokolle von 1890 —,

   des landwirthschaftlichen Lokalvereins zu Rosenberg in Westpreußen — §. 666b der Protokolle von 1890 —,

   der landwirthschaftlichen Vereine ꝛc. zu Oppeln, Kreuzburg, Altenbach, Gnadenfeld, Euba bei Chemnitz, Polanowitz — §. 651d der Protokolle von 1890 —,

   des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien — §. 651d der Protokolle von 1890 —,

   der landwirthschaftlichen Vereine ꝛc. für Waldeck und Pyrmont, zu Kletzko, Alt-Grottkau, Nemt — Drehnitz, Dornum, Gunzenhausen, Waldshut — Instetten, Liebertwolkwitz, des ꝛc. Schade zu Zedlitz und Genossen, des Wohlauer landwirthschaftlichen Vereins, des ꝛc. Lorenz und Genossen und des landwirthschaftlichen Vereins für Lemgo — §. 651d der Protokolle von 1890 —,

   der landwirthschaftlichen Vereine ꝛc. zum Jägerhaus bei Frohburg, zu Oppeln, Bujakow, Militsch, Struppen, Schildesche, Heepen — Hillegossen, Heepen, Pleß, Rothenburg, Brandis, Deuben bei Wurzen, Dresden, Röcknitz — Treben, Flößberg — Borna, Falkenberg, Neustadt a. Haardt — §. 651d der Protokolle von 1890 —,

   der Vereinigung der Steuer- und Wirthschaftsreformer, der Handelskammer zu Bielefeld, der Großgrundbesitzer ꝛc. des Kreises Löbau (Westpreußen) — §. 666b der Protokolle von 1890 —,

   des Hauptverbandes der landwirthschaftlichen Lokalvereine Schlesiens — §. 651d der Protokolle von 1890 —,

   des Landwirthschaftsvereins zu Bremervörde — §. 651d der Protokolle von 1890 —,

der landwirthschaftlichen Vereine ꝛc. zu Wartenburg a. Elbe, Hohenkirch (Westpreußen), Ebersbach bei Geithain, Berndorf, Scheibenberg, Schwarzbach bei Rochlitz, Ziegenhain, Lüneburg, Colditz, Böbingen, für die Oberpfalz und Regensburg und zu Hof (Oberfranken) — §. 666b der Protokolle von 1890 —,

der landwirthschaftlichen Vereine ꝛc. zu Neustadt O. S., Rybnik, Münsterberg, Stauchitz, Kohren, Aitzendorf bei Geringswalde, Döbeln, Dittersdorf—Kreiwitz, Otterwisch, Bürgsdorf (Kreuzburg), Riegersdorf — Dittmannsdorf, Kunzendorf und des Rittergutsbesitzers von Werdeck und Genossen aus den Kreisen Kottbus und Spremberg — §. 651d der Protokolle von 1890 —,

des freisinnigen Vereins zu Görlitz,
einer Volksversammlung zu Plauen i. V. vom 13. Juni 1891,
des Magistrats und der Stadtverordneten zu Grünberg,
— §. 451 der Protokolle von 1891 —,

des liberalen Wahlvereins für den Wahlkreis Liegnitz—Goldberg—Haynau — §. 581e der Protokolle von 1891 —,

betreffend die Aufrechterhaltung beziehungsweise die Beseitigung der landwirthschaftlichen Zölle und der Vieheinfuhrverbote;

2. von Ernst Grumbt zu Dresden und Genossen,
von Gebrüder Theurer zu Altenstaig und Genossen,
von Theodor Berger zu Holzkirchen und Genossen,
des Oberfränkischen Holzhändlervereins,
von F. W. Schramm in Berlin,
der Passauer Holzhandlung zu Stromlänge—Passau und Genossen,
von B. Spitze in Nieder-Thomaswaldau und Genossen,
— §. 46c der Protokolle von 1891 —,

von Schulze & Co. zu Cöln—Ehrenfeld — §. 46c der Protokolle von 1891 —,

der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin und des Grafen zu Limburg-Stirum und Genossen — §. 46c der Protokolle von 1891 —,

von Alwin Türpe zu Dresden — §. 143b der Protokolle von 1891 —,

von Theodor Zinzen in Düsseldorf — §. 651 der Protokolle von 1890 —,

betreffend die Aufrechterhaltung der Zölle auf Holz und Holzwaaren;

3. von Eduard Schmitz & Gerdts zu Cöln und Genossen — §. 19b der Protokolle von 1891 —,

von Carl Neubronner zu Frankenthal und Genossen — §. 666d der Protokolle von 1890 —,

der bayerischen Malzfabrik Pasing u. A. — §. 19b der Protokolle von 1891 —,

der Malzfabrik Pirna, vormals Lipps & Co. u. A. — §. 19b der Protokolle von 1891 —,

S. E. Fuglsangs in Hadersleben — §. 581 a der Protokolle von 1891 —,

betreffend die Beibehaltung oder Erhöhung der jetzigen Differenz zwischen Gerstenzoll und Malzzoll, beziehungsweise die Rückvergütung des Gerstenzolls bei der Ausfuhr von Malz;

4. des Vereins deutscher Holzstofffabrikanten zu Rochsburg — §. 229 der Protokolle von 1891 —,

des Vereins deutscher Papierfabrikanten zu Lachendorf — §. 195 g der Protokolle von 1891 —,

von Oscar Bauer in Johanngeorgenstadt und Genossen — §. 19 f der Protokolle von 1891 —,

der Handelskammer für Hirschberg und Schönau — §. 666 a der Protokolle von 1890 —,

betreffend die Zölle auf Holzstoff, Holz- und Lederpappe, Dachpappe, Holzcement und Papier;

5. von Butzow & Bercker und Genossen zu M. Gladbach — §. 19 c der Protokolle von 1891 —, betreffend die Einführung eines Zolles auf gebundene Bücher;

6. von Heinrich Bendheim II zu Bensheim — §. 304 c der Protokolle von 1891 —, betreffend die Aufhebung des Zolles auf Wallnüsse;

7. vom K. Oekonomierath Späth zu Berlin und Genossen — §. 46 a der Protokolle von 1891 —, betreffend die Einführung von Zöllen für lebende Pflanzen, Obst, Gemüse und andere Gartengewächse;

8. F. S. Fehrers in Kitzingen, betreffend die Herabsetzung oder Bindung der schweizerischen, italienischen und französischen Zölle, beziehungsweise die Erhöhung des deutschen Zolles auf gesponnene Roßhaare — §. 22 c der Protokolle von 1891 —;

9. der Firma Ed. Flemming & Co. in Schönheide, betreffend die Erhöhung des Zolles auf feine Bürstenbinderwaaren — §. 452 a der Protokolle von 1891 —;

10. der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern, betreffend die Beibehaltung des ermäßigten deutschen Zollsatzes für getrocknete Feigen — §. 164 b der Protokolle von 1891 —;

11. der Steinacher Ockergrubengewerkschaft in Steinach in Thür. und Genossen, betreffend die Erhöhung des deutschen und die Herabsetzung des österreichischen Zolles auf Farberden — §. 451 s der Protokolle von 1891 —;

12. der Handelskammer zu Harburg, betreffend die Ermäßigung der italienischen Zölle auf Gummischuhe 2c. — §. 451 w der Protokolle von 1891 —;

13. von Floretspinnereibesitzern in Baden und Elsaß-Lothringen, betreffend die Erhöhung der deutschen Zölle auf Gespinnste aus Floretseide — §. 339 a der Protokolle von 1891 —;

14. der deutschen Nähseidefabrikanten, betreffend die Erhöhung des deutschen Eingangszolles auf Nähseide 2c. — §. 400 a der Protokolle von 1891 —;

15. des Vereins süddeutscher Baumwolle-Industriellen, betreffend die anderweite Klassifizirung der Baumwollengewebe im deutschen Zolltarif — §. 279b der Protokolle von 1891 —;
16. der Gebr. Huber in Breslau vom 28. Oktober 1890 und 9. Juli 1891, betreffend die Tarifirung mehrfarbiger Thonfliesen — §. 60b der Protokolle von 1891 —;
17. von B. Behr zu Erbendorf — §. 229b der Protokolle von 1891 —, betreffend das Verbot des zollfreien Veredelungsverkehrs mit Oesterreich in Perlmutterwaaren;
18. der Handels- und Gewerbekammer zu Ludwigshafen vom 22. Januar d. J., betreffend die Zollbehandlung der Verschnittweine;
19. des Vorstandes des Verbandes deutscher Müller in Berlin, betreffend die Verzollung des am 1. Februar auf Lagern rc. befindlichen Getreides zu den Vertragssätzen — §. 7c der Protokolle von 1892 —;
20. von Ed. Burkardt zu Mühlhausen, betreffend die Verzollung von Wein nach den neuen Vertragssätzen — §. 7d der Protokolle von 1892 —;
21. der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin — §. 164d der Protokolle von 1891 —,

der Handelskammer zu Halberstadt — §. 164d der Protokolle von 1891 —, betreffend die gleichmäßige Anwendung der Vertragssätze auf die Provenienzen aller Länder;
22. des Vorstandes des Vereins deutscher Tabackfabrikanten und -Händler — §. 46b der Protokolle von 1891 —, betreffend die Ermäßigung der österreichischen Licenzgebühr, beziehungsweise die Erleichterung des Verkehrs mit Tabackfabrikaten, welche dieser Licenzgebühr unterlegen haben;

als durch die Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz und durch die zu diesen Verträgen ergangenen Ausführungsbestimmungen für erledigt zu erklären, beziehungsweise denselben eine weitere Folge nicht zu geben.

§. 101.

Eingabe, betreffend den Eingangszoll auf Rohcelluloid.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über die Eingabe der Firma Kämpffer & Pütz in Leipzig—Lindenau vom 24. Oktober v. J., betreffend die Erhöhung des Zolles auf Rohcelluloid — §. 495b der Protokolle von 1891 —.

Es wurde

beschlossen,

diese Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 102.

Eingaben, betreffend die Zollbehandlung von zur Durchfuhr bestimmter Waaren.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über die Eingaben des Spediteurs Fr. Naumann in Hamburg vom 4. Juli und 5. Dezember v. J., betreffend die Zollbehandlung zur Durchfuhr bestimmter Waaren bei den hamburgischen Zollbehörden.

Es wurde im Verfolg von §. 581c der Protokolle von 1891

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 103.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über die Eingaben der Firma P. Suckow & Co. in Breslau und Genossen und der Handelskammer zu Leipzig vom 19. März 1890 — §. 183 der Protokolle vom Jahre 1890 —, bezw. vom 17. Juli desselben Jahres — §. 438d der Protokolle —, betreffend die Aufhebung oder Ermäßigung des Eingangszolles auf Petroleumrückstände zur Oelgasbereitung.

Eingaben, betreffend die Aufhebung oder Ermäßigung des Zolles auf Petroleumrückstände zur Oelgasbereitung.

Es wurde

beschlossen,

diese Eingaben dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 104.

Auf den von dem Ministerialrath Freiherrn von Stengel Namens des III. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

Abänderung des Etats der preußischen Zollverwaltungskosten.

beschlossen,

zu genehmigen, daß von der Königlich preußischen Regierung in den Etat der Zollverwaltungskosten unter Titel I A Gehalt, statt des bisherigen durch den Bundesrathsbeschluß vom 17. Januar 1884 — §. 12 der Protokolle — genehmigten Durchschnittssatzes für Hauptamts-Assistenten von 1950 *M.* der Betrag von 2100 *M.* eingestellt und vom 1. April 1891 ab auf die gemeinschaftlichen Einnahmen in Anrechnung gebracht werde.

§. 105.

Der Geheime Ober-Finanzrath Scherer berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Vorstandes der österreichischen Gemeinde Mittelberg vom 27. Juli v. J. — §. 451i der Protokolle von 1891 —, betreffend die Rückerstattung des Zolles für zur Winterfütterung ein- und demnächst wieder ausgeführtes Vieh.

Rückerstattung des Zolles für zur Winterfütterung ein- und demnächst wieder ausgeführtes Vieh.

Es wurde

beschlossen,

die nachgesuchte Zollrückerstattung an die Empfangsberechtigten aus Billigkeitsgründen insoweit zu genehmigen, als die betreffenden Thiere bis zum 1. Mai 1891 im Eigenthum von Mittelberger Gemeindeangehörigen geblieben sind.

§. 106.

Der Ministerialrath von Heller berichtete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung — Nr. 94 der Drucksachen von 1891 —.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Im Verfolg des §. 480 der Protokolle wurde in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

dem Gesetzentwurf mit folgenden Aenderungen die Zustimmung zu ertheilen:

1. Im §. 2 Absatz 2 ist nach »notariell« einzuschalten »errichteten oder«.
2. Im §. 4 Absatz 1 ist das Wort »Gesellschaft« auf Zeile 2 zu streichen.
3. Im §. 5 Absatz 3 ist auf Zeile 5 statt »welche« zu setzen »welchen«.
4. Im §. 7 Absatz 2 ist nach »Viertheil« einzuschalten »mindestens aber der Betrag von zweihundertundfünfzig Mark«.

5. Im §. 8 ist
   a) im Absatz 1 Nr. 2 nach »welcher« einzuschalten »Name, Vorname, Stand und Wohnort der letzteren, sowie«;
   b) im Absatz 2 statt »eingezahlte Betrag« zu setzen »Gegenstand der Leistungen«.
6. Im §. 9 Absatz 1 ist statt »Leistung der Einzahlungen« zu setzen »Leistungen auf dieselben«.
7. Im §. 27 ist
   a) im Absatz 1 statt »binnen« auf Zeile 4 zu setzen »innerhalb« und statt »Imgleichen« auf Zeile 6 »Ebenso«;
   b) im Absatz 2 statt »binnen« auf Zeile 1 zu setzen »innerhalb«.
8. Im §. 28 Absatz 1 ist statt »übersteigen« zu setzen »überschreiten«.
9. Im §. 30 Absatz 2 ist zwischen den ersten und den zweiten Satz folgender neue Satz einzuschalten:

   »Die Zurückzahlung darf nur erfolgen, nachdem der Rückzahlungsbeschluß durch die im Gesellschaftsvertrage für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter und in Ermangelung solcher durch die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht ist«.
10. Im §. 31 Absatz 5 ist statt »der Zahlung, deren Erstattung beansprucht wird« zu setzen »dem Ablaufe des Tages, an welchem die Zahlung, deren Erstattung beansprucht wird, geleistet ist«.
11. Der Eingang des §. 32 ist zu fassen: »Liegt die im §. 31 Absatz 1 bezeichnete Voraussetzung«.
12. Im §. 41 ist statt »die Stammeinlagen derselben« zu setzen »Name, Vorname, Stand und Wohnort der letzteren sowie ihre Stammeinlagen«.
13. Im §. 51 Absatz 1 ist statt »der Stammeinlagen« zu setzen »des Stammkapitals«.
14. Im §. 53 ist nach »Aktiengesellschaft« einzuschalten »nach den Artikeln 224 bis 226 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs«.
15. Dem §. 53 ist folgender zweite Absatz zuzufügen:

   »Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten verjähren in fünf Jahren«.
16. Im §. 59 Absatz 1 ist
   1. in Nr. 1 statt »im Gesellschaftsvertrage für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter und in Ermangelung solcher durch die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blätter« zu setzen »im §. 30 Absatz 2 bezeichneten Blätter«;
   2. aus den letzten zwei Sätzen von Nr. 3 eine neue Nr. 4 zu bilden.
17. Im §. 60 Absatz 1 ist
   1. nach Nr. 2 folgende neue Nr. 3 einzuschalten:

      »3. durch gerichtliches Urtheil oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§. 61 und 62«;
   2. die Nr. 3 als Nr. 4 zu bezeichnen.

18. Nach § 60 sind folgende neue Paragraphen einzuschalten:

§. 61.

Die Gesellschaft kann durch gerichtliches Urtheil aufgelöst werden, wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird, oder wenn andere, in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende, wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind.

Die Auflösungsklage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Sie kann nur von Gesellschaftern erhoben werden, deren Geschäftsantheile zusammen mindestens dem zehnten Theile des Stammkapitals entsprechen.

Für die Klage ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§. 62.

Wenn eine Gesellschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften in §§. 20, 21 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

19. Die §§. 61 bis 79 sind als §§. 63 bis 81 zu bezeichnen.

20. Im nunmehrigen §. 65 Absatz 2 ist statt »§. 59 Nr. 1« zu setzen »§. 30 Absatz 2«.

21. Im nunmehrigen §. 76 Absatz 2 ist nach »§. 58 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2« einzuschalten »§. 59 Absatz 1 Nr. 3«.

Der Berathung hatte der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Hoffmann beigewohnt.

§. 107.

Kommissarien für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissarien für die Berathungen des Reichstags über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, gewählt:

der Geheime Ober-Regierungsrath Gamp und
der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Hoffmann.

§. 108.

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. Ausschusse

a) die Eingaben der Handelskammern zu Hanau, Insterburg, Bromberg und Lüneburg, betreffend die Hinterlegung von Sicherheiten für Eingangszölle und Zollkredite bei den Steuerämtern;

dem III. und IV. Ausschusse

b) die Eingaben von Wilhelm Gail und Busch & Mylius zu Gießen, betreffend die Besteuerung von in Theilungslagern entripptem inländischen Taback;

dem IV. Ausschusse

c) die Eingaben des Centralvereins der deutschen Lederindustrie zu Berlin, der Zellstofffabrik Waldhof bei Mannheim und der Firma Backhoff & Co. zu Dresden im Namen deutscher Strohhutfabrikanten, betreffend die Gewährung von Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit, sowie der Frauennachtarbeit und Ueberarbeit;

dem VI. Ausschusse

d) die Eingaben der Protestanten der Pfalz, betreffend den Jesuitenorden;

dem VI. und VII. Ausschusse

e) die Eingabe des Gerichtsvollziehers Schöner zu Ansbach und Genossen, betreffend die Abänderung des gerichtlichen Zustellungswesens.

Festgestellt in der Sitzung vom 18. Februar 1892.

von Boetticher.

Bartels.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

II

Protokoll der zehnten Sitzung.

(§§. 109—133.)

Geschehen Berlin, den 18. Februar 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Dr. Bosse,
der Unterstaatssekretär Magdeburg,
der Unterstaatssekretär Dr. von Rottenburg,
der Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt,
der Generalmajor von Goßler,
der Ministerialdirektor Lohmann;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Rath Held,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Wirkliche Geheime Kriegsrath von Horion,
der Ober-Finanzrath von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;

für Braunschweig: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Landesdirektor von Saldern;
für Reuß älterer Linie: der Geheime Regierungsrath von Geldern-Crispendorf;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck: der Gesandte rc. Dr. Krüger;
für Bremen: der Bürgermeister Dr. Pauli;
für Hamburg: der Gesandte rc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 109.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 110.

Petitionen, betreffend die Regelung der Weinfrage und die Wein- und Traubenzölle.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom 13. Februar d. J. vor, nach welchem der letztere beschlossen hat, die auf die Weinfrage bezüglichen Petitionen, soweit dieselben auf die gesetzliche Regelung dieser Frage gerichtet sind, dem Reichskanzler als Material zu der in Aussicht gestellten Gesetzgebung zu überweisen; soweit sie dagegen die ungeschmälerte Forterhaltung der bestehenden Wein- und Traubenzölle betreffen, durch die vom Reichstag genehmigten Handelsverträge für erledigt zu erklären.

Es wurde

beschlossen,

die Petitionen dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 111.

Petitionen, betreffend Geheimmittelwesen und öffentliche Anpreisung medizinischer Präparate.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem derselbe in der Sitzung vom 13. Februar d. J. beschlossen hat, die Petitionen von Günzel zu Schweidnitz und Ploch zu Königshütte, betreffend das Geheimmittelwesen und die öffentliche Anpreisung medizinischer Präparate, dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Die Petitionen wurden dem Reichskanzler überwiesen.

§. 112.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 12. Februar 1892 den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges, in unveränderter Fassung angenommen hat.

Das Gesetz wird zur Allerhöchsten Vollziehung vorgelegt werden.

Im Anschluß hieran theilte der Staatssekretär des Reichsschatzamts, Freiherr von Maltzahn mit, daß mit den Regierungen Oesterreich-Ungarns — für den Fall des Zustandekommens des vorliegenden Gesetz-Entwurfs — eine Vereinbarung geschlossen sei, Inhalts deren:

die Regierungen Oesterreich-Ungarns von der Kaiserlich deutschen Regierung $8^2/_3$ Millionen Vereinsthaler österreichischen Gepräges (26 Millionen Mark) in drei gleichen Raten Anfangs April 1892 beziehungsweise 1893 und 1894 mit der Verpflichtung alsbaldiger Einschmelzung und unter Erstattung des Gegenwerthes nach dem Werthverhältnisse: 1 Thaler = $1^1/_2$ Gulden ö. W. übernehmen;

die Kaiserlich deutsche Regierung nach erfolgter Uebernahme der bezeichneten Gesammtsumme die Vereinsthaler österreichischen Gepräges außer Kurs setzen wird, — wogegen es zu einer etwaigen Außerkurssetzung vor dem gedachten Zeitpunkte der Zustimmung der Regierungen Oesterreich-Ungarns bedürfen würde;

die Regierungen Oesterreich-Ungarns die gedachten Vereinsthaler zu einem beliebigen, ihnen genehmen Zeitpunkte außer Kurs setzen.

§. 113.

Deklaration, betreffend die theilweise Verlängerung des zwischen dem Deutschen Reich und Spanien unter dem 12. Juli 1883 abgeschlossenen Handelsvertrages.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 4. Februar d. J. beschlossen hat, die Deklaration, betreffend die theilweise Verlängerung des zwischen dem Deutschen Reich und Spanien unter dem 12. Juli 1883 abgeschlossenen Handelsvertrages, unverändert anzunehmen.

Die Deklaration wird zur Allerhöchsten Ratifikation vorgelegt werden

§. 114.

Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung des Entwurfs von Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken — Nr. 21 der Drucksachen — an den IV. Ausschuß einverstanden.

§. 115.

Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung des Entwurfs von Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten — Nr. 24 der Drucksachen — an den IV. Ausschuß einverstanden.

§. 116.

Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung des Entwurfs von Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken — Nr. 25 der Drucksachen — an den IV. Ausschuß einverstanden.

§. 117.

Entwurf zu Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf zu Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln — Nr. 27 der Drucksachen — dem IV. Ausschusse überwiesen.

§. 118.

Ergänzung der Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Ergänzung der Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes — Nr. 28 der Drucksachen — dem VI. Ausschusse überwiesen.

§. 119.

Entwurf eines Gesetzes über das Auswanderungswesen.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines Gesetzes über das Auswanderungswesen — Nr. 29 der Drucksachen — dem IV. und VI. Ausschusse überwiesen.

§. 120.

Regulativ für die Einrichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde das Regulativ für die Einrichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik — Nr. 30 der Drucksachen — dem IV. und VII. Ausschusse überwiesen.

§. 121.

Anwendung des Reichsstempelabgabengesetzes in Bezug auf Lotterieloose.

Der Ministerialrath Freiherr von Stengel erläuterte mündlich den unter Nr. 23 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. Ausschusses, betreffend Anwendung des Reichsstempelabgabengesetzes in Bezug auf Lotterieloose.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

§. 122.

Entwurf eines Gesetzes gegen den Verrath militärischer Geheimnisse.

Auf den von dem Geheimen Rath Held mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 636 der Protokolle von 1891

beschlossen,

dem unter Nr. 26 der Drucksachen vorliegenden Antrage des VI., I. und II. Ausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes gegen den Verrath militärischer Geheimnisse — Nr. 117 der Drucksachen von 1891 — mit der Maßgabe zuzustimmen, daß im Eingange unter Nr. 2 das Wort »andere« zu schreiben ist: »Andere« und in der ersten Zeile des §. 5 statt »mehrere« »Mehrere«.

Gegen die Aenderung des bisherigen zweiten Absatzes von §. 90 des Strafgesetzbuchs stimmte der Herzoglich sachsen-meiningensche Bevollmächtigte insoweit, als hierdurch auch der Fall des »Verbergens« eines feindlichen Spions (Absatz 1 Ziffer 5) getroffen wird.

§. 123.

Revision des Reglements in Betreff der Vergütung für Reisekosten der Beamten und Offiziere.

Der Direktor Dr. von Stieglitz erstattete Namens des I., II. und VII. Ausschusses mündlich Bericht über die Resolution des Reichstags wegen Revision des Reglements in Betreff der Vergütung für Reisekosten der Beamten und Offiziere zum Etat des Reichsschatzamts auf das Etatsjahr 1891/92 — §. 147, 190 der Protokolle von 1891 —.

Es wurde

beschlossen,

die Resolution dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 124.

Der Ministerialrath von Heller berichtete Namens des I., VI. und IX. Ausschusses mündlich über den Entwurf eines Gesetzes über den Belagerungszustand in Elsaß-Lothringen — Nr. 4 der Drucksachen —.

Entwurf eines Gesetzes über den Belagerungszustand in Elsaß-Lothringen.

Im Verfolg des §. 14 der Protokolle wurde in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

dem Entwurfe mit folgenden Aenderungen die Zustimmung zu ertheilen:

1. Im §. 2 Absatz 2 ist vor »dringenden Fällen« einzuschalten »besonders«.
2. Im §. 3 Absatz 1 ist statt »und« zu setzen »oder«.
3. Im §. 4 ist statt »nachstehend« zu setzen »in den §§. 5 bis 10«.
4. Im §. 8 ist der zweite Absatz folgendermaßen zu fassen:
   »In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren erkannt werden«.
5. Im §. 9 ist
   a) in Nr. 2 nach »einer« einzuschalten »bei der Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben«,
   b) in Nr. 3 statt »deren Untersuchung und Entscheidung« zu setzen »welche«.
6. Im §. 11 sind
   a) die Worte »Untersuchung und Entscheidung der« zu streichen und ist
   b) nach »Gesetzes« ein Komma zu setzen und das Wort »und« zu streichen,
   c) statt »311 bis 315« zu setzen »311 bis 313, 315«,
   d) nach »Strafgesetzbuchs« einzuschalten »und in den §§. 1 bis 5 des Gesetzes gegen den Verrath militärischer Geheimnisse«.
7. Im §. 13 ist
   a) der erste Absatz folgendermaßen zu fassen:
      »Den Vorsitz in den Sitzungen des Kriegsgerichts führt das richterliche Mitglied, welches dem anderen im Dienstrange vorgeht, bei gleichem Dienstrange das nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter das nach der Geburt ältere«;
   b) im zweiten Absatze ist
      α) der Satz »bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt« zu streichen,
      β) statt »desselben« zu setzen »des Gerichts«,
      γ) vor »dahin vereidigt« einzuschalten »bei ihrer ersten Dienstleistung«;
   c) der vierte Absatz ist folgendermaßen zu fassen:
      »Den Dienst des Gerichtsschreibers versieht ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender Gerichtsschreiber oder anderer, hierfür zu vereidigender Beamter«.

8. Im §. 14 ist

a) der Schlußsatz von Nr. 2 folgendermaßen zu fassen:

»wenn es sich um ein Verbrechen oder um ein solches Vergehen handelt, welches mit einer höheren Strafe als Gefängniß von einem Jahre oder Festungshaft von gleicher Dauer bedroht ist«,

b) im dritten Absatze von Nr. 3 statt »Vernehmungen« zu setzen »Beweisaufnahme«,

c) in Nr. 5 statt »den Rechtspunkt« zu setzen »die Rechtsanwendung«.

9. Im §. 15 Absatz 2 sind die Worte »Urtheile nebst« zu streichen.

10. Im §. 16 ist nach »Blätter« einzuschalten »(§. 3)«.

11. Im §. 18 ist

a) im Eingange statt »14. Juli« zu setzen »4. Juli«,

b) im ersten Absatze das Zitat »(§. 6)« zu streichen und sind

c) im dritten Absatze die Worte »sur l'état de siége« zu streichen.

12. Der §. 19 ist zu streichen.

§. 125.

Eingabe des Bundes deutscher Buchbinder-Innungen, betreffend die Erweiterung der Befugnisse der Innungen und die Ausdehnung der Unfall- und Altersversicherung auf die Arbeitgeber.

Der Ober-Regierungsrath Landmann erstattete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingabe des Bundes deutscher Buchbinder-Innungen, betreffend die Erweiterung der Befugnisse der Innungen und die Ausdehnung der Unfall- und Altersversicherung auf die Arbeitgeber.

Es wurde im Verfolg des §. 19i der Protokolle von 1891

beschlossen,

die bezeichnete Eingabe, soweit sie die Ausdehnung der Unfall- und Altersversicherung auf die Arbeitgeber betrifft, dem Reichskanzler zu überweisen, im Uebrigen aber derselben keine Folge zu geben.

§. 126.

Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes.

Auf den von demselben Referenten Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 549c der Protokolle von 1891

beschlossen,

die Eingabe des Vorstandes des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister, betreffend die Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes, dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 127.

Befreiung vorübergehender Beschäftigung von der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Auf den von demselben Referenten Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 607c der Protokolle von 1891

beschlossen,

die Eingabe der Direktion der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft, betreffend die Freilassung der bei Schneefällen aushülfsweise angenommenen Arbeiter von der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze, dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 128.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingabe der Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, betreffend die Ausscheidung der Dampfdreschmaschinen-Betriebe aus den Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften. Berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit der Dampfdreschmaschinen-Betriebe.

Es wurde im Verfolg des §. 59f der Protokolle von 1891

beschlossen,

der bezeichneten Eingabe keine Folge zu geben.

§. 129.

Auf den von demselben Referenten Namens des IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 581g der Protokolle von 1891 Unfallversicherung der Rheinschiffahrtsbetriebe.

beschlossen,

der Eingabe der Niederländischen Dampfschiffsrhederei zu Rotterdam, betreffend die Unfallversicherungspflicht der Rheinschiffahrtsbetriebe, deren Unternehmer im Auslande wohnen, keine Folge zu geben.

§. 130.

Auf den von dem Ministerialrath Freiherrn von Stengel Namens des VII. Ausschusses gestellten Antrag wurde Besetzung einer Rathsstelle beim Rechnungshof des Deutschen Reichs.

beschlossen,

für die eröffnete Stelle eines vortragenden Raths beim Rechnungshof des Deutschen Reichs den Königlich preußischen Regierungsrath Dr. von Bonin aus Cassel Seiner Majestät dem Kaiser in Vorschlag zu bringen.

§. 131.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissaren für die Berathungen der nachstehend bezeichneten Vorlagen im Reichstag gewählt, nämlich: Kommissare für die Berathungen im Reichstag.

1. für den Entwurf eines Gesetzes gegen den Verrath militärischer Geheimnisse
   der Geheime Ober-Regierungsrath Freiherr von Seckendorff,
   der Major von Zwehl,
   der Geheime Regierungsrath Dr. von Tischendorf und
   der Geheime Regierungsrath Hauß;
2. für den Entwurf eines Gesetzes über den Belagerungszustand in Elsaß-Lothringen
   der Geheime Ober-Regierungsrath Freiherr von Seckendorff,
   der Major von Zwehl und
   der Geheime Regierungsrath Hauß.

§. 132.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar: Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

dem III. Ausschusse

a) die Eingaben der Handelskammern in Oppeln, Sorau und Hildesheim, betreffend die Hinterlegung von Sicherheiten für Eingangszölle und Zollkredite bei den Steuerämtern;

dem III. und IV. Ausschusse

b) die Eingaben der Firma Heinr. Olbenkott & Co. zu Hanau, betreffend die Besteuerung von in Theilungslagern entripptem inländischen Tabak,

c) die Eingabe des Vorstandes des Verbandes deutscher Müller zu Berlin, betreffend die Aufhebung der Zollfreiheit für Mühlenfabrikate und Bäckerwaaren im Grenzverkehr;

dem IV. Ausschusse

d) die Eingabe der Ober-Berg- und Hütten-Direktion zu Eisleben, betreffend die Gewährung von Ausnahmen von dem Verbote der Sonn- und Festtagsarbeit auf den Hütten der Mansfeld'schen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft,

e) die Eingaben der Firma C. F. Hertwig zu Duderstadt und der Staßfurter chemischen Fabrik vormals Vorster & Grüneberg, Aktiengesellschaft zu Staßfurt, betreffend die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote der Frauennachtarbeit, beziehungsweise der Sonn- und Feiertagsarbeit.

§. 133.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe der Handelskammer zu Wiesbaden, betreffend die Zollbehandlung der Verschnittweine,

b) die Eingaben der Firma Bockmühl & Co. zu Barmen-Rittershausen und Genossen, betreffend die Zolltarifirung von Lederriemen,

dem III. und IV. Ausschusse;

c) die Eingabe des Vereins für Eisenbahnreform »Zonentarif« zu Berlin, betreffend die Reform des Eisenbahntarifwesens,

d) die Eingabe des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen der Saarindustrie zu Saarbrücken, betreffend die allgemeine Einführung einer Normalzeit,

e) die Eingabe des Ausschusses des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins zu Gemünden a./M., betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 25. Februar 1892.

von Boetticher.

Bartels.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

Protokoll der elften Sitzung.

(§§. 134—151.)

II

Geschehen Berlin, den 25. Februar 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Staats- und Justizminister Dr. von Schelling,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Präsident Dr. Schulz,
der Unterstaatssekretär Magdeburg,
der Unterstaatssekretär Dr. von Rottenburg,
der Direktor im Auswärtigen Amt Hellwig,
der Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt,
der Generalmajor von Goßler,
der Ministerialdirektor Lohmann;
für Bayern: der Gesandte 2c. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath von Heller,
der Ober-Regierungsrath Geiger;
für Königreich Sachsen: der Oberst von Schlieben,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;
für Württemberg: der Wirkliche Geheime Kriegsrath von Horion,
der Ober-Finanzrath von Fischer;
für Baden: der Gesandte 2c. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte 2c. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte 2c. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;

für Sachsen-Meiningen: der Ober-Regierungsrath Geiger,
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Landesdirektor von Saldern;
für Reuß älterer Linie: der Geheime Regierungsrath von Geldern-Crispendorf;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
für Bremen: der Bürgermeister Dr. Pauli;
für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 134.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 135.

Substitution.

Für die heutige Sitzung hat sich substituirt
der Ministerialrath Freiherr von Stengel
für Sachsen-Meiningen
den Ober-Regierungsrath Geiger.

§. 136.

Zollfreie Einfuhr von Rundholz.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 13. Februar d. J. beschlossen hat, die Petition des Kaufmanns und Holzhändlers R. Fischer zu Posen wegen zollfreier Einfuhr von Rundholz dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Die Petition wurde dem III. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 137.

Zollbehandlung von rundgebogenen, ungeschälten hölzernen Reifenstäben.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 13. Februar d. J. beschlossen hat, die Petition des J. W. H. Hannessen zu Ruhrort, betreffend die Zollbehandlung von rundgebogenen, ungeschälten hölzernen Reifenstäben, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Die Petition wurde dem III. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 138.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 13. Februar d. J. beschlossen hat, die Petitionen des Kokoswaarenfabrikanten Joh. Siemsen zu Hameln und der Kokosdeckenfabrikanten Saalwächter und Tuchen zu Schönebeck, betreffend die Rückerstattung von Zoll für Kokosgarn, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. — Rückerstattung von Zoll für Kokosgarn.

Die Petition wurde dem III. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 139.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken — Nr. 33 der Drucksachen — dem IV. und VI. Ausschusse überwiesen. — Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

§. 140.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend das Uebereinkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über den Schutz des Urheberrechts — Nr. 34 der Drucksachen —, dem IV. und VI. Ausschusse überwiesen. — Uebereinkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den Schutz des Urheberrechts.

§. 141.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Antrag Bayerns, betreffend den Bezug von Invaliden- und Altersrenten in ausländischen Grenzbezirken — Nr. 32 der Drucksachen —, dem IV. Ausschusse überwiesen. — Bezug von Invaliden- und Altersrenten in ausländischen Grenzbezirken.

§. 142.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend das Schema für den deutschen Eisenbahn-Gütertarif — Nr. 31 der Drucksachen —, dem V. und IV. Ausschusse überwiesen. — Schema für den deutschen Eisenbahn-Gütertarif.

§. 143.

Der Vorsitzende trug Folgendes vor: — Ausführung des Auslieferungs-Vertrages zwischen Deutschland und Italien.

Durch das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien einerseits und der Schweiz andererseits vom 25. Juli 1873 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 271) ist die Durchführung der von Deutschland nach Italien und der von Italien nach Deutschland auszuliefernden Verbrecher durch die Schweiz geregelt worden. Die Verkehrsverhältnisse haben sich inzwischen dahin geändert, daß bei derartigen Durchlieferungen seit Fertigstellung der Gotthardbahn ausnahmelos dieser Verkehrsweg benutzt wird. Es erscheint deshalb zweckmäßig, statt der verschiedenen in dem Abkommen von 1873 zur Auswahl gestellten Uebergabeorte an der italienisch-schweizerischen Grenze ein für alle Mal die Eisenbahnstation Chiasso und für den Fall, daß bei einzelnen Gelegenheiten die Uebergabe in Luino vorzuziehen ist, die Eisenbahnstation Luino als Uebergabeort zu bestimmen. Die Regierungen Italiens und der Schweiz sind hiermit einverstanden.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß vom 22. Mai 1872 (Protokolle §. 272) wurde

beschlossen,

zu der Abänderung des Abkommens vom 25. Juli 1873 im bezeichneten Sinne die Zustimmung zu erklären.

§. 144.

Bericht der Reichskommission zur Untersuchung der Rheinstrom-Verhältnisse.

Der Vorsitzende theilte mit:

Die in Folge der Resolution des Reichstags vom 9. Mai 1883, betreffend den Antrag der Abgeordneten Thilenius und Genossen — Nr. 135 der Drucksachen des Reichstags —, sowie des Beschlusses des Bundesraths vom 7. Juni desselben Jahres — §. 286 der Protokolle — niedergesetzte Kommission zur Untersuchung der Stromverhältnisse des Rheins und seiner Nebenflüsse, auf deren Arbeiten sich zuletzt die Mittheilung vom 1. Mai 1890 — §. 215 der Protokolle — bezog, hat einen abschließenden Bericht über ihre Thätigkeit erstattet. Der Bericht ist gedruckt und wird im Bundesrath vertheilt werden. Die von der Kommission beschlossenen Resolutionen bilden den Gegenstand weiterer Erwägungen.

Die Versammlung nahm hiervon Kenntniß.

§. 145.

Eingabe, betreffend die Stellung der Zahnärzte in der Armee.

Wirklicher Geheimer Rath Dr. Heerwart berichtete Namens des I. und IV. Ausschusses über eine Eingabe des Vereinsbundes deutscher Zahnärzte vom 21. September 1891, betreffend die Stellung der Zahnärzte in der Armee — §. 566d der Protokolle von 1891 —.

Es wurde

beschlossen,

dieser Eingabe eine weitere Folge nicht zu geben.

§. 146.

Eingabe, betreffend Abänderung der ärztlichen Prüfungsvorschriften.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Vortrag über eine Eingabe des Geschäftsausschusses des deutschen Aerztevereinsbundes vom 20. September 1890, betreffend Abänderung der ärztlichen Prüfungsvorschriften — §. 447g der Protokolle von 1890 —.

Es wurde

beschlossen,

diese Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 147.

Eingaben der Gerichtsvollzieher in den Königlich bayerischen Oberlandesgerichtsbezirken Zweibrücken und Bamberg, betreffend die Abänderung des Gerichtskostengesetzes und der Civilprozeßordnung, und Eingabe des Gerichtsvollziehers Schöner zu Ansbach und Genossen, betreffend die Abänderung des gerichtlichen Zustellungswesens.

Der Ministerialrath von Heller berichtete Namens des VI. und VII. Ausschusses mündlich über Eingaben der Gerichtsvollzieher in den Königlich bayerischen Oberlandesgerichtsbezirken Zweibrücken und Bamberg, betreffend die Abänderung des Gerichtskostengesetzes und der Civilprozeßordnung — §. 566e der Protokolle von 1891 —, und über eine Eingabe des Gerichtsvollziehers Schöner zu Ansbach und Genossen, betreffend die Abänderung des gerichtlichen Zustellungswesens — §. 108e der Protokolle —.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß vom 8. Juli 1890 — §. 413 der Protokolle — wurde

beschlossen,

die Eingaben dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 148.

Antrag Preußens bezüglich des Entwurfs eines Gesetzes über Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 5. April 1888, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen.

Statt des verhinderten Referenten, Direktors Dr. von Stieglitz, berichtete der Ministerialrath von Heller Namens des VI. Ausschusses mündlich über den Antrag Preußens bezüglich des Entwurfs eines Gesetzes über Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 5. April 1888, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen — Nr. 6 der Drucksachen —.

Im Verfolg des §. 9 der Protokolle wurde in erster und zweiter Lesung

beschlossen,

dem beantragten Gesetzentwurfe mit folgenden Aenderungen die Zustimmung zu ertheilen:

1. Im §. 181 Absatz 1 Nr. 1 ist hinter »angewendet worden sind,« einzuschalten »oder«.
2. Im §. 181 Absatz 2 ist hinter »auch kann« einzuschalten »zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis sechstausend Mark, sowie«.
3. Im §. 181a Absatz 1 ist
   a) auf Zeile 4 statt »ihr« zu setzen »einer solchen Weibsperson«;
   b) am Schlusse hinzuzufügen »Die Bestimmung des §. 180 Absatz 2 findet auch hier Anwendung«.
4. Im §. 181a Absatz 2 ist auf Zeile 2 statt »er sie« zu setzen »der Zuhälter die Weibsperson«.
5. Im §. 184 Absatz 1 ist
   a) auf Zeile 2 und 3 statt »vertheilt« rc. bis »anschlägt,« zu setzen »vertheilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, oder sonst verbreitet«;
   b) auf Zeile 6 hinter »sucht,« einzuschalten »ingleichen wer an öffentlichen Straßen oder Plätzen Abbildungen oder Darstellungen ausstellt oder anschlägt, welche, ohne unzüchtig zu sein, durch gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Aergerniß zu erregen geeignet sind«.
6. Im §. 16a Absatz 1 ist
   a) auf Zeile 1 statt »Gefängniß« zu setzen »Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe«;
   b) auf Zeile 6 das Wort »angeordneten« zu streichen und statt »Schärfungen« zu setzen »Verschärfungen«;
   c) auf Zeile 7 hinter »Verschärfungen« einzuschalten »können einzeln oder vereinigt angeordnet werden und«.

Die Beschlußfassung zu §. 180 Absatz 2 erfolgte mit Stimmenmehrheit.

Der Antrag Braunschweigs, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des §. 184 des Strafgesetzbuchs — Nr. 97 der Drucksachen von 1891 —, war durch Zurücknahme erledigt.

§. 149.

Eingabe des Grund- und Hausbesitzervereins in München, betreffend die Ergänzung des §. 180 des Strafgesetzbuchs zur Bekämpfung der Prostitution.

Derselbe Referent berichtete Namens des VI. Ausschusses mündlich über eine Eingabe des Grund- und Hausbesitzervereins zu München, betreffend die Ergänzung des §. 180 des Strafgesetzbuchs zur Bekämpfung der Prostitution.

Im Verfolg des §. 7k der Protokolle wurde

beschlossen,

die Eingabe als durch die zu dem Antrage Preußens, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 5. April 1888, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen — Nr. 6 der Drucksachen —, gefaßten Beschlüsse erledigt zu erklären.

§. 150.

Kommissare für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissaren für die im Reichstag stattfindenden Berathungen des Entwurfs eines Gesetzes über Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 5. April 1888, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, gewählt:

der Geheime Ober-Regierungsrath von Lenthe,
der Geheime Regierungsrath Dr. von Tischendorf,
der Geheime Regierungsrath von Jonquières und
der Geheime Ober-Justizrath Dr. Lucas.

§. 151.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe der Kokosdeckenfabrikanten Saalwächter & Tuchen zu Schönebeck a. E., betreffend die Rückerstattung von Zoll für Kokosgarn,
b) die Eingabe von Daniel Lürig zu Cöln und Genossen, betreffend die Erhebung eines Eingangszolls für Kupfer,
c) die Eingabe des Vorstandes der Mannheimer Börse, betreffend die Verzollung von Dari nach den neuen Vertragssätzen,

dem III. und IV. Ausschusse

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 3. März 1892.

von Boetticher.

Schröder.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

II 16/3

Protokoll der zwölften Sitzung.

(§§. 152—182.)

Geschehen Berlin, den 3. März 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Präsident Dr. Schulz,
der Unterstaatssekretär Magdeburg,
der Unterstaatssekretär Dr. von Rottenburg,
der Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt,
der Direktor im Reichsamt des Innern Nieberding,
der Ministerialdirektor Lohmann;

für Bayern: der Gesandte 2c. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ober-Regierungsrath Landmann,
der Ober-Regierungsrath Geiger;

für Königreich Sachsen: der Gesandte 2c. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Oberst von Schlieben,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;

für Württemberg: der Gesandte 2c. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Wirkliche Geheime Kriegsrath von Horion,
der Ober-Finanzrath von Fischer;

für Baden: der Gesandte 2c. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;

für Hessen: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;

für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte 2c. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;

für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen: der Staatsminister Petersen;
für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Unterstaatssekretär Magdeburg;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lippe: der Kabinetsminister von Wolffgramm;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Regierungsrath Hein;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Schroeder.

§. 152.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 153.

Berichtigung zu §. 113 der Protokolle.

Auf Anregung des Vorsitzenden wurde unter allseitigem Einverständniß eine Berichtigung des Protokolls der zehnten Sitzung dahin vorgenommen, daß im §. 113 der Schlußsatz: (»Die Deklaration wird zur Allerhöchsten Ratifikation vorgelegt werden«) zu ersetzen ist durch die Worte:

»Die Versammlung nahm hiervon Kenntniß«.

§. 154.

Reichstagsbeschluß zu den Petitionen der Gemeinden Spandau, Gaarden und Ellerbek, betreffend Heranziehung des Reichsfiskus zu den Kommunallasten.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 13. Februar d. J. beschlossen hat, die Petitionen der Gemeinden Spandau, Gaarden und Ellerbek der Reichsregierung als Material bei einer etwaigen Regelung der kommunalen Besteuerung des Reiches, sowie zur Erwägung darüber zu überweisen, ob nicht den Gemeinden Gaarden und Ellerbek ein einmaliger Beitrag zur Tilgung ihrer Schulden zu gewähren sei.

Die Vorlage wurde auf Vorschlag des Vorsitzenden dem I., II. und VII. Ausschusse überwiesen.

§. 155.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 13. Februar d. J. beschlossen hat, die Petition von Gemeinden des Bezirks Passau I, betreffend die zollfreie Einfuhr von Zugochsen, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Reichstagsbeschluß zu einer Petition, betreffend die zollfreie Einfuhr von Zugochsen.

Die Petition wurde dem III. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 156.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend ausländische Prüfungszeichen von Handfeuerwaffen — Nr. 36 der Drucksachen —, dem IV. Ausschusse überwiesen.

Vorlage, betreffend ausländische Prüfungszeichen von Handfeuerwaffen.

§. 157.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken — Nr. 37 der Drucksachen — dem IV. Ausschusse überwiesen.

Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.

§. 158.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien — Nr. 38 der Drucksachen — dem IV. Ausschusse überwiesen.

Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien.

§. 159.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für 1888/89 — Nr. 39 der Drucksachen — dem VII. Ausschusse überwiesen.

Allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für 1888/89.

§. 160.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach der Reichstag in seiner Sitzung vom 18. Februar d. J. an Stelle des Abgeordneten Kochann, welcher sein Mandat als Mitglied der Reichsschulden-Kommission niedergelegt hat, auf Grund der §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 19. Juni 1868 den Abgeordneten Prinzen von Arenberg zum Mitgliede der Reichsschulden-Kommission gewählt hat.

Wahl eines Mitgliedes des Reichstags zur Reichsschulden-Kommission.

Die Versammlung nahm hiervon Kenntniß.

§. 161.

Der Ober-Regierungsrath Landmann erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über den Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb — Nr. 19 der Drucksachen —.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb.

Es wurde auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891)

beschlossen,

dem bezeichneten Entwurfe mit folgenden Aenderungen die Zustimmung zu ertheilen:

1. Unter II 1 Absatz 1 ist der zweite Satz wie folgt zu fassen:

   »In der Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten.«

2. Unter III 2 Zeile 1 ist vor »Pausen« einzuschalten:
   »Arbeitstage, die Arbeitszeit und die«.
3. Unter IV ist als Absatz 2 beizufügen:
   »Sie treten vom 1. April 1892 ab an die Stelle der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 24) verkündeten Bestimmungen.«

§. 162.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über den Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten — Nr. 24 der Drucksachen —.

Es wurde auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891)

beschlossen,

dem bezeichneten Entwurfe mit nachstehenden Aenderungen die Zustimmung zu ertheilen:

1. Unter I 2 Zeile 1 ist statt »jugendliche Arbeiterinnen und Knaben« zu setzen: »jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren (Knaben) und jugendliche Arbeiterinnen«.
2. Unter I 3 Zeile 1 ist statt »beiderlei Geschlechts« zu setzen: »männlichen Geschlechts«.
3. Unter II ist die Ziffer 1 des Entwurfs als Ziffer 3 einzustellen und sind die Ziffern 2 und 3 demgemäß verändert zu numeriren.
4. Unter II 1 (jetzt II 3) ist nach dem ersten Satze einzuschalten:
   »Diese Bestimmung findet auf diejenigen Glashütten keine Anwendung, in denen die Beschäftigung so geregelt ist, daß für die jugendlichen Arbeiter zwischen je zwei Arbeitsschichten eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden liegt.«
5. Unter II 1 (jetzt II 3) ist der zweite Satz zu einem besonderen Absatze zu machen und im Eingange dieses Satzes statt »Die Nachtarbeit« zu setzen: »Die Arbeit«.
6. Die Bestimmung unter III 3 ist wie folgt zu fassen:
   »In der Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten.«
7. Unter III ist die Ziffer 6 als Ziffer 4 einzustellen und sind demnach die Ziffern 4 und 5 mit 5 und 6 zu bezeichnen.
8. Unter IV 2 Zeile 4 ist nach »während« einzuschalten: »oder unmittelbar nach«.
9. Unter IV 3 Zeile 2 sind die Worte »am Ende« zu streichen.
10. Unter V vorletzte und letzte Zeile ist statt »Ziffer I zu 2....... Anwendung findet« zu setzen: »Die Bestimmungen unter Ziffer I 2 .... Anwendung finden«.

§. 163.

Auf den von demselben Referenten Namens des IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 463 c der Protokolle von 1891

Eingabe der Vereinigung deutscher Flaschenfabrikanten, betreffend das Arbeiterschutzgesetz.

beschlossen,

die Eingabe der Vereinigung deutscher Flaschenfabrikanten, betreffend den Erlaß von Ausnahmebestimmungen von dem Arbeiterschutzgesetz zu Gunsten der Glasindustrie, soweit sich dieselbe auf die Sonntagsarbeit bezieht, dem Reichskanzler zu überweisen, im Uebrigen dieselbe für durch den Beschluß unter §. 162 der Protokolle erledigt zu erklären.

§. 164.

Aenderungen der Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs 2c.

Der Regierungsrath Hein erläuterte mündlich den unter Nr. 35 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III., IV. und V. Ausschusses zu dem Entwurf, betreffend Aenderungen der in der Sitzung vom 6. Dezember 1888 — §. 608 der Protokolle — beschlossenen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zu dem Gesetz vom 20. Juli 1879 über die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande — Nr. 7 der Drucksachen —.

Es wurde

beschlossen,

dem Ausschußantrage zuzustimmen.

Der bremische Bevollmächtigte sprach den Wunsch aus, daß die generelle Revision der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Statistik des Waarenverkehrs baldthunlichst in Angriff genommen, und dabei der §. 7 Absatz 4 jener Bestimmungen einer Aenderung in dem Sinne unterzogen werde, daß die Ausstellung des Anmeldungsscheines dem Spediteur nicht auferlegt werde.

§. 165.

Die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern für 1888/89, sowie die Verwaltungsausgaben.

Ober-Regierungsrath Geiger erläuterte mündlich den unter Nr. 78 der Drucksachen von 1891 vorliegenden Bericht des III. und VII. Ausschusses vom 10. Juni 1891, betreffend die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zöllen, Taback-, Zucker-, Salz-, dann Branntwein- und Brausteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein und Bier, ferner die Einnahmen an Spielkartenstempel für das Etatsjahr 1888/89, sowie die in Anrechnung zu bringenden Verwaltungsausgaben und die dazu gehörigen Zusammenstellungen.

Es wurde

beschlossen,

den vorgeschlagenen Beschlüssen die Genehmigung zu ertheilen und die erwähnten Zusammenstellungen als Grundlage der schließlichen Abrechnungen über Zölle, Taback-, Zucker-, Salz-, Branntwein- und Brausteuer, sowie über die Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier, die Einnahmen an Spielkartenstempel und die Ausgaben für die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande für das Etatsjahr 1888/89 anzuerkennen.

§. 166.

Eingabe der Firma Buhtz & Hesse in Magdeburg, betreffend die Freischreibung einer Fehlmenge Branntwein.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über die Eingabe der Firma Buhtz & Hesse in Magdeburg vom 20. November v. J., betreffend die steuerfreie Abschreibung einer Fehlmenge Branntwein.

Es wurde im Verfolg von §. 607a der Protokolle von 1891

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 167.

Eingabe des Vereins der Brennereibesitzer im Großherzogthum Hessen, betreffend die Kontingentirung landwirthschaftlicher Branntweinbrennereien.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über eine Eingabe des Vereins der Brennereibesitzer im Großherzogthum Hessen, betreffend die Kontingentirung landwirthschaftlicher Branntweinbrennereien.

Es wurde im Verfolg von §. 463a der Protokolle von 1891

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 168.

Eingaben des Gemeindevorstehers Schlüter und Genossen in Herzebocholt und von Einwohnern der Ortschaften Barlo, Liedern rc., betreffend die zollfreie Einfuhr von Saat- und Brotkorn.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über die Eingaben des Gemeindevorstehers Schlüter in Herzebocholt und Genossen vom 24. August v. J. und von Einwohnern der Ortschaften Barlo, Liedern rc. von demselben Tage, betreffend die zollfreie Einfuhr von Saat- und Brotkorn.

Es wurde im Verfolg von §. 451p der Protokolle von 1891

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 169.

Eingabe des Essigfabrikanten Goldstein in Labischin, betreffend die Rückerstattung von Branntweinverbrauchsabgabe.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. Ausschusses über die Eingabe des Essigfabrikanten Goldstein in Labischin vom 3. November v. J., betreffend die Rückerstattung von Branntweinverbrauchsabgabe.

Es wurde im Verfolg von §. 549a der Protokolle von 1891

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 170.

Eingabe des Brennereibesitzers Hagen in Soest, betreffend die Kontingentirung seiner Brennerei.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. Ausschusses über die Eingabe des Brennereibesitzers Hagen in Soest vom 6. Januar d. J., betreffend die Kontingentirung seiner Brennerei.

Es wurde im Verfolg von §. 68a der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 171.

Eingabe, betreffend den getrennten Nachweis von Jutefabrikaten in der Statistik des Waarenverkehrs.

Ober-Zolldirektor Oldenburg berichtete mündlich im Auftrage des III. und IV. Ausschusses über eine Eingabe des Vorstandes des Vereins deutscher Jute-Industrieller vom 23. März v. J., betreffend den getrennten Nachweis von Jutefabrikaten in der Statistik des Waarenverkehrs — §. 195c der Protokolle von 1891 —.

Es wurde

beschlossen,

die Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 172.

Zollfreie Ablassung ausländischer Fischnetze zur Ausrüstung von Seeschiffen und von Linoleum bei der Verwendung zum Schiffsbau.

Derselbe Referent berichtete mündlich im Auftrage des III. und IV. Ausschusses:

1. über die Drucksache Nr. 74 von 1891, betreffend die zollfreie Ablassung ausländischer Fischnetze zur Ausrüstung von Seeschiffen,

sowie

über die denselben Gegenstand betreffenden Eingaben der Bremer Tauwerkfabrik Michelsen in Grohn-Vegesack und Genossen vom 17. August und 7. September 1891 — §. 451 m der Protokolle von 1891 —;

2. über die Drucksache Nr. 85 von 1891 — §. 460 der Protokolle von 1891 —, betreffend die zollfreie Ablassung von Linoleum bei der Verwendung im Bau von Seeschiffen.

Es wurde

beschlossen,

zu 1. Fischnetze den in dem Verzeichniß II der Anlage A zu dem Schiffsbau-Regulativ aufgeführten, speziell nachweisbaren nicht metallenen Gegenständen gleichzustellen, und damit die betreffenden Eingaben für erledigt zu erklären;

zu 2. Linoleum, auch mit Unterlagen von grobem Zeugstoff, ungefärbtes, unbedrucktes, gefärbtes oder bedrucktes (Tarifnummer 27 f2), den in dem Verzeichniß II der Anlage A zum Schiffsbau-Regulativ aufgeführten, speziell nachweisbaren nicht metallenen Materialien gleichzustellen.

§. 173.

Aufnahme von Dampf-Taucherpumpen und der sogenannten Sternrohre in die Nachweisung der gewöhnlichen Schiffsutensilien.

Derselbe Referent berichtete mündlich im Auftrage des III. und IV. Ausschusses:

1. über die Drucksache Nr. 76 von 1891, betreffend die Aufnahme von Dampf-Taucherpumpen in die Nachweisung der gewöhnlichen Schiffsutensilien — §. 437 der Protokolle von 1891 —;
2. über die Drucksache Nr. 1, betreffend die Aufnahme der das Lager der Schraubenwellen (Propellerschäfte) bildenden Sternrohre in die Nachweisung der gewöhnlichen Schiffsutensilien — §. 11 der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

in die Nachweisung der gewöhnlichen Schiffsutensilien (Anlage E 1 zu den Normativbestimmungen für die Hafen-Regulative) aufzunehmen:

Dampf-Taucherpumpen und zwar als Bootsmannsgut unter Tit. VII) daselbst;

Sternrohre und zwar als Reservetheile a im Tit. X (Maschineninventar) daselbst.

§. 174.

Gewährung von Zollerleichterungen bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten.

Der Geheime Ober-Finanzrath Scherer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe der Firma Ehlers & Triebsees in Parchim vom 12. August v. J. — §. 451 r der Protokolle von 1891 —, betreffend die Gewährung von Zollerleichterungen bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten.

Es wurde mit Stimmenmehrheit

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 175.

Ermächtigung zur Zollabfertigung harter Kammgarne der Tarifnummer 41 c2.

Auf den von dem Regierungsrath Hein Namens des III. und IV. Ausschusses über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 21. Dezember 1891 mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

dem Steueramt I zu Mühlhausen i. Th. die Befugniß zur Abfertigung von Wollengarn als hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge zu den Zollsätzen der Tarifnummer 41 c2 beizulegen.

§. 176.

Ermächtigung des Steueramts I in Uerdingen zur Ausgangsabfertigung von Zucker.

Auf den von dem Ober-Finanzrath von Fischer Namens des III. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

dem an Stelle des bisherigen Hauptsteueramts zu errichtenden Königlich preußischen Steueramt I. Klasse zu Uerdingen die unbeschränkte Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden oder niedergelegten Zuckers aller Art zu ertheilen.

§. 177.

Schema für den deutschen Eisenbahn-Gütertarif.

Der Gesandte rc. Dr. Krüger berichtete mündlich Namens des V. und IV. Ausschusses über die Vorlage unter Nr. 31 der Drucksachen, betreffend das Schema für den deutschen Eisenbahn-Gütertarif.

Es wurde

beschlossen:

Der Bundesrath erklärt sich damit einverstanden, daß dem gegenwärtigen deutschen Eisenbahn-Gütertarifschema ein Spezialtarif für bestimmte Stückgüter eingefügt werde.

Bayern enthielt sich der Abstimmung mit Bezug auf Artikel 46 der Reichsverfassung.

§. 178.

Beförderung von Knochen und thierischen Abfällen auf Eisenbahnen.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des V. und IV. Ausschusses über eine Reihe von Eingaben — §§. 219c, 257e, 338b, 399c, 429c, 451ee, 494c der Protokolle von 1891 —, betreffend die Beförderung von Knochen und thierischen Abfällen auf Eisenbahnen.

Es wurde

beschlossen,

das Reichs-Eisenbahnamt zu ermächtigen, versuchsweise die Beförderung der unter XXXII Ziffer 4 der Anlage D zum Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands benannten Gegenstände in Wagenladungen auch unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

Die Gegenstände müssen in starke, nicht schadhafte Säcke verpackt sein, die derart mit verdünnter Karbolsäure angefeuchtet sind, daß der faulige Geruch des Inhalts nicht wahrnehmbar ist. Jede Sendung muß mit einer Decke aus starkem Gewebe, sogenanntem Hopfentuche, das mit verdünnter Karbolsäure getränkt ist, und dieses wiederum mit einem großen wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die Bedeckung hat der Versender zu stellen.

Bayern enthielt sich der Abstimmung mit Bezug auf Artikel 46 der Reichsverfassung.

§. 179.

Uebereinkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte.

Derselbe Referent berichtete mündlich über das unter Nr. 34 der Drucksachen vorliegende Uebereinkommen zwischen dem Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte.

Es wurde

beschlossen,

diesem Uebereinkommen die Zustimmung zu ertheilen.

§. 180.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissaren für die Berathung des Uebereinkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte im Reichstag gewählt:

Kommissare für die Berathungen im Reichstag.

der Geheime Regierungs-Rath Hauß,
der Legations-Rath Dr. Lehmann und
der Regierungs-Rath Dr. Dungs.

§. 181.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

dem III. Ausschusse

a) die Eingaben der Handelskammern in Sagan, Göttingen und Thorn, betreffend die Annahme der dreiprocentigen Reichs- und preußischen Staatsanleihen zum vollen Nennwerthe bei Hinterlegung von Sicherheiten für Eingangszölle;

dem III. und IV. Ausschusse

b) die Eingabe der Firma Albrecht & Co. zu Hamburg und Genossen, betreffend die Zollbehandlung der Petroleumfässer,

c) die Eingaben der Handelskammer zu Frankfurt a. M., der Weinhändler Kellmann & Co. zu Würzburg und Ed. Burckard zu Mülhausen, betreffend die Zollbehandlung der Verschnittweine;

dem IV. Ausschusse

d) die Eingaben deutscher Fabrikanten für Knochenverarbeitung und Leimgewinnung, betreffend die Gestattung von Ausnahmen von dem Verbote der Sonn- und Festtagsarbeit und der Frauen-Nachtarbeit;

dem IV. und VI. Ausschusse

e) die Eingabe der deutschen Bauinnungen und der Baugewerks-Berufsgenossenschaften, betreffend den Befähigungsnachweis für das Baugewerbe;

dem VI. Ausschusse

f) die Eingabe der Vertreter des »Evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen« zu Augsburg und Nürnberg, betreffend die Zulassung der Redemptoristen;

dem VI. und IV. Ausschusse

g) die Eingabe des Direktors des mitteldeutschen Genossenschafts-Revisions-Verbandes zu Stettin, betreffend die Aenderung des Verbandsstatuts;

dem VI. und VII. Ausschusse

h) die Eingabe des Gerichtsvollziehers Dorrer zu Rennburg, betreffend die Abänderung des gerichtlichen Zustellungs- und Vollstreckungswesens.

§. 182.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

Eingaben.

beschlossen,

a) die Eingabe des Weinhändlers Burckard zu Mülhausen, betreffend den Zollerlaß für ein zu Grunde gegangenes Faß Wein,

dem III. Ausschusse;

b) die Eingabe des Rechtsanwalts Dr. Dunkel zu Bremen im Auftrage der Kaufleute Gustav Suhren und Hermann Hildesheimer, betreffend den Einlaß rumänischen Roggens zum vertragsmäßigen Zollsatze,

c) die Eingabe der Vertreter der Hopfenproduktionsorte des Spalter Gebietes, betreffend die Zollbehandlung von Hopfen,

dem III. und IV. Ausschusse;

d) die Eingabe des Rechtsanwalts Kleinschmidt zu Darmstadt, betreffend den Erlaß der Reichsstempelabgabe für Interimsscheine der landwirthschaftlichen Genossenschaftsbank zu Darmstadt,

dem III. und VI. Ausschusse;

e) die Eingabe von J. W. Schmidt zu Hannover, betreffend ein neues Formular für die bei der Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendende Quittungskarte,

dem IV. Ausschusse;

f) die Eingabe von D. Bergmann zu Berlin, betreffend die Zollsätze für Schirmfabrikate in einem mit Schweden abzuschließenden Handelsvertrage,

g) die Eingabe der Dresdener Gasmotorenfabrik Moritz Hille, betreffend die zollfreie Ablassung von Benzin für gewerbliche Zwecke,

h) Die Eingaben des Steinmetzmeisters Velhorn zu Eichstätt und Genossen sowie des Bürgermeisters Boneberg zu Kronburg und Genossen, betreffend die Aufhebung bezw. Revision des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 10. März 1892.

von Boetticher.

Bartels.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

Protokoll der dreizehnten Sitzung.

(§§. 183—203.)

Geschehen Berlin, den 10. März 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Dr. Bosse,
der Unterstaatssekretär Magdeburg,
der Ministerialdirektor Lohmann,
der Direktor im Reichs-Marine-Amt Perels;

für Bayern: der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ober-Regierungsrath Landmann,
der Ober-Regierungsrath Geiger;

für Königreich Sachsen: der Gesandte 2c. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Oberst von Schlieben,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;

für Württemberg: der Gesandte 2c. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Wirkliche Geheime Kriegsrath von Horion,
der Ober-Finanzrath von Fischer;

für Baden: der Gesandte 2c. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;

für Hessen: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;

für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte 2c. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;

für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte 2c. von Oertzen;

für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;

für Braunschweig: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;

für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Staatsminister von Helldorff;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Unterstaatssekretär Magdeburg;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte 2c. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck und für Bremen: der Gesandte 2c. Dr. Krüger;
für Hamburg: der Senator Dr. Burchard;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 183.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 184.

Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege — Nr. 40 der Drucksachen — dem VI., I. und II. Ausschusse überwiesen.

§. 185.

Vorlage, betreffend die Durchfuhr lebender Schafe aus Oesterreich-Ungarn durch deutsches Gebiet.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend die Durchfuhr lebender Schafe aus Oesterreich-Ungarn durch deutsches Gebiet — Nr. 41 der Drucksachen —, dem IV. Ausschusse überwiesen.

§. 186.

Entwurf eines Gesetzes wegen Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines Gesetzes wegen Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 — Nr. 43 der Drucksachen — dem IV. und VI. Ausschusse überwiesen.

§. 187.

Entwurf einer Ergänzung zum Reichshaushalts-Etat für 1892/93 (Erhöhung der Mittel für die Chicagoer Ausstellung).

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf einer Ergänzung zum Reichshaushalts-Etat für 1892/93 (Erhöhung der Mittel für die Chicagoer Ausstellung) — Nr. 44 der Drucksachen — dem VII. Ausschusse überwiesen.

§. 188.

Entwurf einer Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen vom 16. August 1876, 4. März 1879 und 10. Februar 1890 über die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf einer Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen vom 16. August 1876, 4. März 1879 und 10. Februar 1890 über die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten — Nr. 45 der Drucksachen — dem VII., I. und II. Ausschusse überwiesen.

§. 189.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über die Eingaben von M. A. Brüll in Marktl vom 26. August und 4. November v. J., betreffend die Zollbehandlung von Scheitholz — §. 566b der Protokolle von 1891 —.

Eingaben von M. A. Brüll in Marktl, betreffend die Zollbehandlung von Scheitholz.

Es wurde

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 190.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens derselben Ausschüsse über die Eingaben des Obermeisters der Bäckerinnung zu Leutersdorf, Steinitz und Genossen vom 25. August v. J., der Bäcker und Melber zu Passau vom 28. August v. J. und des Mühlenbesitzers und Bäckers Carl Tietze zu Taubenheim und Genossen vom Oktober v. J., betreffend die Aufhebung oder Beschränkung der zollfreien Einfuhr von Mehl und Brot im Grenzverkehr — §§. 451q, 475b, 513a der Protokolle von 1891 —.

Eingaben von Wilhelm Steinitz und Genossen zu Leutersdorf, der Bäcker und Melber zu Passau und des Mühlenbesitzers Tietze in Taubenheim, betreffend die Aufhebung oder Beschränkung der zollfreien Einfuhr von Mehl und Brot im Grenzverkehr.

Es wurde

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 191.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. Ausschusses über die Eingabe des Brennereibesitzers Schäffer zu Breslau vom 29. Dezember v. J., betreffend die Kontingentirung seiner Brauereiabfälle verarbeitenden Branntweinbrennerei — §. 22a der Protokolle —.

Eingabe des Brennereibesitzers Schäffer in Breslau, betreffend die Kontingentirung seiner Brauereiabfälle verarbeitenden Branntweinbrennerei.

Es wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 192.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. Ausschusses über die Eingaben des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen und des Rittergutsbesitzers Hilbert in Sulin vom 13. und 18. Dezember v. J., betreffend die Uebertragung eines Theils des Branntweinkontingents für das Betriebsjahr 1891/92 auf das Betriebsjahr 1892/93 — §. 7a der Protokolle —.

Eingaben des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen und des Rittergutsbesitzers Hilbert in Sulin, betreffend die Uebertragung eines Theils des Branntweinkontingents für 1891/92 auf das Betriebsjahr 1892/93.

Es wurde

beschlossen,

der Eingabe des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen keine Folge zu geben und hierdurch die Eingabe des Rittergutsbesitzers Hilbert für erledigt zu erklären.

§. 193.

Der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart berichtete mündlich Namens des III. Ausschusses über eine Eingabe des Kaufmanns Goldiner zu Berlin, betreffend die Stempelpflichtigkeit von Kinderspielkarten — §. 633b der Protokolle von 1891 —.

Eingabe, betreffend die Stempelpflichtigkeit von Kinderspielkarten.

Es wurde

beschlossen,

daß die der gedachten Eingabe beiliegenden für ein Kinderspiel bestimmten Karten als Spielkarten im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 1878 — Reichs-Gesetzbl. S. 133 — und des Bundesrathsbeschlusses vom 5. Juli 1882 — §. 325 der Protokolle — nicht anzusehen sind, und folgeweise die Spielkartenstempelabgabe von denselben nicht zu entrichten ist.

§. 194.

Entwurf eines Checkgesetzes.

Der Ministerialrath von Heller berichtete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich über den Entwurf eines Checkgesetzes — Nr. 10 der Drucksachen —.

Im Verfolg des §. 29 der Protokolle wurde in erster und zweiter Berathung mit Stimmenmehrheit

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurf mit folgenden Aenderungen die Zustimmung zu ertheilen:

1. Im §. 6 ist der zweite Absatz zu streichen.
2. Im §. 8 ist
   a) der erste Absatz durch folgende Bestimmung zu ersetzen:
      »Der innerhalb des Reichsgebietes ausgestellte und zahlbare Check ist spätestens binnen fünf Tagen dem Bezogenen am Zahlungsorte zur Zahlung zu präsentiren«;
   b) im zweiten Absatze sind
      α) die Worte »oder der Zahlungsort« zu streichen;
      β) statt »dritten« ist zu setzen »fünften«;
      γ) dem Absatze ist folgender Satz hinzuzufügen:
         »Das Gleiche gilt für den im Reichsgebiete ausgestellten, außerhalb des Reichsgebietes zahlbaren Check, sofern das ausländische Recht keine Präsentationsfrist vorschreibt«;
   c) im dritten Absatze ist nach »Absatzes 2« einzuschalten »auch«;
   d) der vierte Absatz ist zu streichen.
3. Im §. 10 ist aus dem zweiten Satze des zweiten Absatzes ein dritter Absatz zu bilden.
4. Im §. 12 Absatz 2 sind die Worte »und im Falle der Unterlassung für allen daraus entstandenen Schaden« zu streichen.
5. Im §. 13 ist
   a) aus dem zweiten Satze ein zweiter Absatz zu bilden und in diesem das Wort »jedoch« zu streichen;
   b) folgende Bestimmung ist dem Paragraphen als dritter Absatz hinzuzufügen:
      »Auch bei dem auf den Inhaber gestellten Check haftet jeder, welcher seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Checks geschrieben hat, dem Inhaber für die Einlösung. Auf den Bezogenen findet diese Bestimmung keine Anwendung.«
6. Im §. 18 Absatz 3 ist »vom 30. Januar 1877« zu streichen.

7. Im §. 20 ist der erste Absatz durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

»Wird der Check nicht eingelöst, so haftet der Aussteller ohne Rücksicht auf die Einhaltung der Präsentationsfrist dem Inhaber für den daraus entstehenden Schaden, wenn er entweder

1. bei Begebung des Checks wußte oder ohne grobes Verschulden wissen mußte, daß ihm zu dieser Zeit ein Guthaben, welches zur Einlösung des Checks und der von ihm auf denselben Bezogenen etwa begebenen anderen Checks ausreicht, bei dem Bezogenen nicht zustand, oder
2. nach Begebung des Checks innerhalb der Präsentationsfrist über das Guthaben in der Absicht verfügt hat, die Einlösung zu vereiteln.«

8. Im §. 21 ist nach »Absatz 2«, einzuschalten »§§.«.
9. Im §. 23 Absatz 1 ist statt »beziehungsweise« zu setzen »oder«.
10. Im §. 24 ist der erste Absatz folgendermaßen zu fassen:

»Zum Zwecke der Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Checks findet das Aufgebotsverfahren (§§. 837 ff. der Civilprozeßordnung) mit der Maßgabe statt, daß der im §. 847 bezeichnete Zeitraum zwei Monate beträgt.«

11. Nach §. 24 ist folgender neue Paragraph einzuschalten:

§. 25.

»Bei Einleitung des Aufgebotsverfahrens hat das Gericht auf Antrag des Berechtigten dem Bezogenen die Einlösung des Checks zu untersagen.

Gegen eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheitsleistung des Antragstellers kann das Verbot erlassen werden, auch wenn der Verlust des Checks und die im §. 840 Nr. 2 der Civilprozeßordnung bezeichneten Thatsachen noch nicht glaubhaft gemacht sind. In diesem Falle ist zugleich dem Antragsteller zur Nachholung der Glaubhaftmachung eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Verbot aufzuheben ist.

Eine dem Verbot zuwider geschehene Einlösung des Checks ist dem Antragsteller gegenüber unwirksam.«

12. Die §§. 25 bis 28 sind als §§. 26 bis 29 zu bezeichnen.
13. Dem nunmehrigen §. 28 ist folgender zweite Absatz hinzuzufügen:

»Im Falle der Nr. 1 tritt Straflosigkeit ein, wenn innerhalb der Präsentationsfrist das Guthaben in der erforderlichen Höhe beschafft ist.«

§. 195.

Ueberbeschäftigung von Arbeiterinnen in Smyrna-Teppichfabriken.

Der Ober-Regierungsrath Landmann erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingabe der Gevers & Schmidt'schen Teppichfabrik in Schmiedeberg und anderer Smyrna-Teppichfabriken in Cottbus und Hannover-Linden, betreffend die Gestattung der Ueberbeschäftigung von Arbeiterinnen.

Es wurde im Verfolg des §. 608h der Protokolle von 1891

beschlossen,

der bezeichneten Eingabe keine Folge zu geben, weil Ausnahmen auf Grund des §. 139a Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung nur für ganze Fabrikationszweige bewilligt werden können, während die Gestattung von Ueberarbeit für einzelne Fabriken durch §. 138a a. a. O. geregelt ist.

§. 196.

Nächtliche Beschäftigung von Arbeiterinnen in Netzfabriken.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingaben der mechanischen Netzfabrik und Weberei-Aktiengesellschaft zu Itzehoe, der Berliner mechanischen Netzfabrik von Franz Klinder und der mechanischen Netzfabrik Schroeder & Moegelin in Landsberg a. W., betreffend die Gestattung der nächtlichen Beschäftigung von Arbeiterinnen.

Es wurde im Verfolg des §. 632b der Protokolle von 1891 und des §. 21b der Protokolle von 1892

beschlossen,

die bezeichneten Eingaben dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 197.

Sonntagsarbeit im Konditorei-Gewerbe.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingaben des Verbandes selbständiger Konditoren zu Berlin, sowie von Zweigverbänden dieses Verbandes, betreffend die Befreiung der Konditoreien und Konfitürenhandlungen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe.

Es wurde im Verfolg des §. 581f der Protokolle von 1881

beschlossen,

den bezeichneten Eingaben keine Folge zu geben.

§. 198.

Gestattung der Sonntagsarbeit in Rauchwaarenfabriken.

Auf den von demselben Referenten Namens des IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 608g der Protokolle von 1891

beschlossen,

die Eingabe des Rauchwaaren-Fabrikanten Debus zu Markranstädt bei Leipzig, betreffend die Gewährung von Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit, dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 199.

Eingabe, betreffend die Gestattung der nächtlichen Beschäftigung von Arbeiterinnen.

Auf den von demselben Referenten Namens des IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 132e der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe der Firma C. F. Hertwig (Papier- und Pappenfabrik) zu Duderstadt, betreffend die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der nächtlichen Beschäftigung von Arbeiterinnen, keine Folge zu geben, weil Ausnahmen auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung für einzelne Fabriken nicht bewilligt werden können.

§. 200.

Der Ministerialrath von Heller berichtete Namens des VI. Ausschusses mündlich über die Vorlage, betreffend die Ergänzung der Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung — Nr. 28 der Drucksachen —.

Ergänzung der Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Im Verfolg des §. 118 der Protokolle wurde

beschlossen,

dem folgenden Entwurf eines Nachtrags zu der am 22. Juni 1875 — §. 260 der Protokolle — beschlossenen Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 die Zustimmung zu ertheilen:

»Auf Grund des §. 83 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 — Reichs-Gesetzbl. S. 23 — hat der Bundesrath zur Ergänzung der Ausführungs-Verordnung vom 22. Juni 1875 — Centralbl. für das Deutsche Reich S. 386 — Folgendes bestimmt:

Die bei der Vornahme einer Eintragung in das Standesregister am Rande vermerkten Zusätze, Löschungen oder Abänderungen — §. 13 Absatz 4 des Gesetzes — sind als solche in der in das Nebenregister einzutragenden beglaubigten Abschrift der Eintragung — §. 14 Absatz 1 des Gesetzes — wiederzugeben.

In die Auszüge aus dem Standesregister — §. 15 Absatz 2 des Gesetzes — ist unter Weglassung der bei der Vornahme der Eintragung am Rande vermerkten Zusätze, Löschungen oder Abänderungen nur der berichtigte Wortlaut der Eintragung aufzunehmen.«

§. 201.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissaren für die Berathung des Entwurfs eines Checkgesetzes im Reichstag gewählt:

Kommissare für die Berathungen im Reichstag.

der Präsident Dr. Koch,
der Geheime Ober-Regierungsrath Schröder,
der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Hoffmann und
der Geheime Finanzrath Mueller.

§. 202.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

dem III. und IV. Ausschusse

a) die Eingabe der Handelskammer in Frankfurt a. M., betreffend die Zollbehandlung der Verschnittweine;

dem IV. Ausschusse

b) die Eingabe des Centralvereins der deutschen Lederindustrie zu Berlin, betreffend die Zulassung der Ueberarbeit für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen in Lederfabriken;

dem VI. Ausschusse

c) die Eingabe des Ausschusses des Pfälzischen Hauptvereins vom Evangelischen Bunde zu Zweibrücken, betreffend die Zulassung der Redemptoristen.

§. 203.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe von Hermann Meyer & Co. zu Berlin, betreffend die Branntweinsteuer-Vergütungsscheine für denaturirten Branntwein,

b) die Eingabe von Carl Magdeburg zu Leipzig, betreffend den Steuererlaß für zu Grunde gegangenen Branntwein,

dem III. Ausschusse;

c) die Eingabe des Scheuertuchfabrikanten Thomas zu Wilthen und Genossen, betreffend den Zoll auf Putztücher in dem Handelsvertrage mit Belgien,

d) die Eingabe der deutschen Celluloid-Fabrik zu Leipzig-Plagwitz, betreffend die Erhöhung des Zolls auf Celluloid,

e) die Eingabe des Stabsarztes a. D. Dr. Rambohr zu Leipzig, betreffend die Zollbehandlung der von Dr. G. Zander zu Stockholm erfundenen Apparate für mechanisch-heilgymnastische Behandlung,

dem III. und IV. Ausschusse;

f) die Eingabe des Vorstandes des Bürgervereins zu Gaarden bei Kiel und Genossen, betreffend die Aufhebung der in Gaarden errichteten Waarenverkaufsstelle der Kaiserlichen Werft zu Kiel,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 17. März 1892.

von Boetticher. von Maltzahn.

Bartels.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

Protokoll der vierzehnten Sitzung.

(§§. 204—238.)

Geschehen Berlin, den 17. März 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Dr. Bosse,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Generallieutenant von Spitz,
der Unterstaatssekretär Magdeburg,
der Generalmajor von Funck;

für Bayern: der Gesandte 2c. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ober-Regierungsrath Landmann,
der Ober-Regierungsrath Geiger;

für Königreich Sachsen: der Gesandte 2c. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Oberst von Schlieben,
der Geheime Rath Held,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;

für Württemberg: der Gesandte 2c. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Wirkliche Geheime Kriegsrath von Horion;

für Baden: der Gesandte 2c. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;

für Hessen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte 2c. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;

für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte 2c. von Oertzen;

für Oldenburg und für Braunschweig: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;

für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Unterstaatssekretär Magdeburg;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte rc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie, für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Lübeck und für Bremen: der Gesandte rc. Dr. Krüger;
für Hamburg: der Senator Dr. Burchard;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 204.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Staatssekretär des Reichsschatzamts Freiherr von Maltzahn kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 205.

Ableben Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Ludwigs IV. von Hessen und bei Rhein.

Der Vorsitzende gab unter allseitiger Zustimmung der tiefen Trauer der Versammlung über das am 13. d. M. erfolgte Hinscheiden Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Ludwigs IV. von Hessen und bei Rhein Ausdruck.

§. 206.

Substitution.

Für die heutige Sitzung haben sich substituirt:

der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt

für Hessen, Schaumburg-Lippe und Lippe

den Wirklichen Geheimen Rath Dr. Heerwart

und

der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf

für Braunschweig und Anhalt

den Wirklichen Geheimen Rath Selkmann.

§. 207.

Uebereinkommen zwischen dem Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 14. d. M. das am 15. Januar d. J. in Washington abgeschlossene Uebereinkommen zwischen dem Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte angenommen hat.

Der Vertrag wird zur Allerhöchsten Ratifikation vorgelegt werden.

§. 208.

Behandlung der abgestempelten Schuldverschreibungen der Prämienanleihe Bevilacqua la Masa.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend die Behandlung der abgestempelten Schuldverschreibungen der Prämienanleihe Bevilacqua la Masa — Nr. 46 der Drucksachen —, dem VII. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 209.

Ueber den Entwurf einer Verordnung über das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 — Nr. 48 der Drucksachen — wird in einer der nächsten Sitzungen Beschluß gefaßt werden.

Entwurf einer Verordnung über das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891.

§. 210.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend die Zollbehandlung der in Kesselwagen eingehenden Verschnitt-Weine und Moste — Nr. 49 der Drucksachen —, dem III. und IV. Ausschusse überwiesen.

Zollbehandlung der in Kesselwagen eingehenden Verschnitt-Weine und Moste.

§. 211.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Bericht der Reichsschulden-Kommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des Reichs ꝛc. — Nr. 42 der Drucksachen — dem VII. Ausschusse überwiesen.

Bericht der Reichsschulden-Kommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des Reichs ꝛc.

§. 212.

Der Vorsitzende theilte mit, daß der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt Westfalen beantragt hat, einen Beschluß des Bundesraths darüber herbeizuführen, daß die Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) auf die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt Westfalen Anwendung finden.

Befreiung von Beamten von der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Der Vorsitzende schlug vor, diese Angelegenheit dem IV. Ausschusse zu überweisen.

Es wurde

beschlossen,

diesem Vorschlage zuzustimmen.

§. 213.

Die Anträge auf Bewilligung von Ruhegehältern an

Feststellung des Ruhegehalts von Reichsbeamten.

1. den ständigen Posthülfsboten Kumm in Arnswalde,
2. den Postverwalter Hüge in Cranz (Ostpreußen)

sind durch Uebersendung einer tabellarischen Uebersicht zur Kenntniß der Mitglieder des Bundesraths gebracht worden.

Auf Grund dieser Uebersicht wurde

beschlossen,

A. dem Kumm vom Tage seines Ausscheidens aus dem Reichsdienste ab ein Ruhegehalt von $^{15}/_{60}$ seines früheren Diensteinkommens mit jährlich 171 ℳ zunächst auf die Dauer von 3 Jahren auf Grund der §§. 39 und 68 des Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) und des Artikels II des Gesetzes vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 80) zu bewilligen;

B. zu genehmigen, daß bei Berechnung der zu Ruhegehalt berechtigenden Dienstzeit des Hüge eine als Privatgehülfe im preußischen Staatsdienste zurückgelegte Zeit von 2 Jahren 9 Monaten 12 Tagen auf Grund des §. 52 des Gesetzes vom 31. März 1873 mit in Anrechnung gebracht werde.

§. 214.

Besetzung erledigter Stellen bei den Kaiserlichen Disziplinarbehörden.

Der Vorsitzende theilte mit, daß bei den Kaiserlichen Disziplinarkammern in Königsberg i. Pr. und Erfurt die Stellen des Präsidenten, bei den Disziplinarkammern in Cassel, Danzig, Stettin, Oppeln, Posen, Trier und Cöln Stellen von Mitgliedern zur Erledigung gelangt seien, und daß auch bei der Disziplinarkammer in Königsberg eine Mitgliedstelle zur Erledigung gelange, falls der Vorschlag wegen Besetzung der Präsidentenstelle daselbst die Allerhöchste Genehmigung finde.

Unter dieser Voraussetzung beantragte er, für die Stelle des Präsidenten

in Königsberg i. Pr.

den Königlich preußischen Oberlandesgerichtsrath Schimmelpfennig daselbst,

in Erfurt

den Königlich preußischen Landgerichts-Präsidenten Ebmeier daselbst,

und für die Mitgliedstellen

in Cassel

den Königlich preußischen Regierungsrath Bartels daselbst,

in Danzig

den Königlich preußischen Regierungsrath Dr. Bredow daselbst,

in Stettin

den Königlich preußischen Landgerichtsrath Fabricius daselbst,

in Oppeln

den Königlich preußischen Landrichter von Oertzen daselbst,

in Posen

den Königlich preußischen Militär-Intendantur-Assessor Streubel daselbst,

in Trier

den Königlich preußischen Militär-Intendantur-Assessor Fleischer daselbst,

in Cöln

den Königlich preußischen Landgerichtsrath Freiherrn von Hilgers daselbst,

in Königsberg i. Pr.

den Königlich preußischen Oberlandesgerichtsrath Dous daselbst

zu wählen.

Nachdem sich gegen den Vorschlag sofortiger Abstimmung kein Widerspruch erhoben hatte, wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

§. 215.

Abänderung von Tarasätzen.

Der Geheime Ober-Finanzrath Scherer erläuterte mündlich den unter Nr. 47 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. und IV. Ausschusses, betreffend die Abänderung von Tarasätzen.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

§. 216.

Eingabe, betreffend die Anwendung der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter.

Auf den von dem Gesandten ꝛc. von Oertzen Namens des I., II. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

der Eingabe des Zollaufsehers Bauer zu Hamburg vom 24. Oktober v. J., betreffend die Anwendung der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter, keine Folge zu geben.

§. 217.

Ergebnisse der Volkszählung von 1890.

An Stelle des Gesandten ꝛc., Wirklichen Geheimen Raths Dr. Neidhardt berichtete der Ministerialrath Freiherr von Stengel mündlich Namens des VII., I. und III. Ausschusses über die Vorlage unter Nr. 18 der Drucksachen, betreffend die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890.

Es wurde

beschlossen,

1. daß als Maßstab, nach welchem gemäß der Bestimmung im §. 9 des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, der Gesammtbedarf an Rekruten auf die einzelnen Bundesstaaten zu vertheilen ist, die Bevölkerungsziffern in Spalte 6 der Uebersicht auf Seite 3 der Drucksache Nr. 18 (ortsanwesende reichsangehörige Bevölkerung mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen) zu gelten haben;
2. daß die definitive Feststellung der Matrikularbeiträge bis auf weiteres nach Maßgabe der Bevölkerungsziffern in Spalte 2 der unter Ziffer 1 bezeichneten Uebersicht (ortsanwesende Bevölkerung überhaupt) stattzufinden habe;
3. daß der Abrechnung über die gemeinsamen Zoll- ꝛc. Einnahmen und Aversen die Bevölkerungsziffern in den Spalten 7 und 8 der unter Ziffer 1 bezeichneten Uebersicht (ortsanwesende Bevölkerung des deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse) mit der Maßgabe zu Grunde zu legen seien, daß bis auf weiteres die Berechnung der Aversen nach den in den Bemerkungen 2 bis 6 zu Spalte 8 angegebenen Ziffern zu erfolgen hat, soweit indessen diese Ziffern von den Ziffern in Spalte 8 abweichen, die Differenz den Ziffern in Spalte 7 hinzuzurechnen ist.

§. 218.

Petition der Inhaber des Eisernen Kreuzes um Gewährung einer Ehrenzulage.

Auf den von dem Gesandten ꝛc. von Oertzen Namens des I. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

der Petition der Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 1. November v. J. um Gewährung einer Ehrenzulage keine Folge zu geben.

§. 219.

Eingabe eines früheren Reichsbeamten, betreffend die Anrechnung einer längeren als der gesetzlich pensionsfähigen Dienstzeit bei Festsetzung seines Ruhegehalts.

Auf den von dem Direktor Dr. von Stieglitz Namens des I. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 40c der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe des pensionirten Hausdieners J. Kothe zu Königsberg i. Pr., betreffend die Anrechnung einer längeren als der gesetzlich pensionsfähigen Dienstzeit bei Festsetzung seines Ruhegehalts, keine Folge zu geben.

§. 220.

Eingabe eines früheren Reichsbeamten, betreffend die Anrechnung einer längeren als der gesetzlich pensionsfähigen Dienstzeit bei Festsetzung seines Ruhegehalts.

Auf den von dem Direktor Dr. von Stieglitz Namens des V. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 22f der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe des Ober-Telegraphenassistenten Wendt zu Schwaan, betreffend die Anrechnung einer längeren als der gesetzlich pensionsfähigen Dienstzeit bei Festsetzung seines Ruhegehalts, keine Folge zu geben.

§. 221.

Entwurf einer Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung einzelner Orte.

An Stelle des Gesandten ꝛc., Wirklichen Geheimen Raths Dr. Reidhardt berichtete der Ministerialrath Freiherr von Stengel Namens des I. und VII. Ausschusses mündlich über den unter Nr. 12 der Drucksachen vorliegenden Entwurf einer Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung einzelner Orte.

Es wurde im Verfolg des §. 57 der Protokolle

beschlossen,

dem Verordnungs-Entwurf die Zustimmung zu ertheilen.

In der der Vorlage zur Begründung angefügten Zusammenstellung waren an den »Bemerkungen« (Spalte 8) folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Unter Nr. 2 (Gumbinnen) war in Zeile 2 anstatt »2 Schwadronen ꝛc.« zu setzen »3 Schwadronen ꝛc.«.

Unter Nr. 5 (Neu-Breisach) waren in Zeile 5 und 6 die Worte »4. Bataillon des 5. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 113« zu streichen.

Unter Nr. 7 (Saarburg) war an Stelle des zweiten Satzes zu setzen: »Früher 701, jetzt 3 900 Militärpersonen«.

§. 222.

Eingabe des Verbandes deutscher Chokoladefabrikanten, betreffend den Zoll auf Chokolade in den neu abzuschließenden Handelsverträgen.

Ober-Regierungsrath Geiger berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über eine Eingabe des Verbandes deutscher Chokoladefabrikanten, betreffend den Zoll auf Chokolade in den neu abzuschließenden Handelsverträgen.

Es wurde im Verfolg des §. 195d der Protokolle von 1891

beschlossen,

die Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 223.

Schreiben des Senats der freien und Hansestadt Hamburg, betreffend die Erweiterung des hamburgischen Freihafengebiets.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht über das Schreiben des Senats der freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Juli 1891, betreffend die Erweiterung des hamburgischen Freihafengebiets, wurde im Verfolg des §. 371 Ziffer 2 der Protokolle von 1888

beschlossen,

die vom Senat rechtzeitig abgegebene Erklärung entgegenzunehmen, daß es hamburgischerseits als nothwendig angesehen wird, von der Halbinsel, welche durch den vom Binnenhafen nach dem Oberhafen führenden Flethzug (den sogenannten Zollkanal) von der Stadt geschieden ist, auch den noch übrigen östlichen Theil dem Freihafengebiet einzuverleiben.

§. 224.

Zulassung gemischter Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Getreide in Mainz.

Der Ober-Zolldirektor Oldenburg berichtete mündlich im Auftrage des III. und IV. Ausschusses über den Antrag der Großherzoglich hessischen Regierung, betreffend

die Zulassung von gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß für Getreide in der Stadt Mainz.

Es wurde

beschlossen,

daß in Mainz gemischte Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß von den unter Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren gestattet werden dürfen.

§. 225.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

Auf den von dem Geheimen Rath Held Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde in erster und zweiter Lesung

beschlossen,

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken — Nr. 33 der Drucksachen —, mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß

im §. 1 statt »die nachstehenden Stoffe« zu setzen ist die »nachbenannten Stoffe«;

im §. 2 Absatz 1 Zeile 2 das Wort »gewerbsmäßig« zu streichen ist;

im §. 3 Zeile 1 hinter dem Worte »Verfälschung« die Worte »oder Nachahmung« einzuschalten sind;

im §. 4 Absatz 2 Zeile 1 und 2 die Worte »weinhaltigen und weinähnlichen« zu streichen sind;

im §. 7 Ziffer 1 die Worte »dieses Gesetzes« zu streichen sind;

im §. 12 Zeile 1 statt »Reichskanzler« zu setzen ist »Bundesrath«;

im §. 13 als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen des §. 2 der 1. Oktober 1892 einzustellen ist.

§. 226.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Steinkohlenbergwerken.

Der Ober-Regierungsrath Landmann erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über den Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken — Nr. 37 der Drucksachen —.

Es wurde auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung

beschlossen,

dem bezeichneten Entwurf mit nachfolgenden Aenderungen die Zustimmung zu ertheilen:

1. Unter I Absatz 1 Zeile 5 und unter II Absatz 1 Zeile 2 sind die Worte »bis zum 1. April 1902« zu streichen.
2. Unter II Absatz 1 Zeile 6 sind die Worte »kürzere Ruhezeiten« zu ersetzen durch »an sich Unterbrechungen der Beschäftigung«.
3. Unter II Absatz 2 Zeile 2 ist nach »gilt« einzuschalten: »die Bestimmung unter«.
4. Unter IV Zeile 3 sind die Worte »letzter Satz« zu streichen.
5. Unter V ist folgender Absatz 1 einzuschalten:

   »Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.«

   Der nunmehrige Absatz 2 (einziger Absatz des Entwurfs) hat wie folgt zu beginnen:

   »Dieselben treten am . . . .«.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken.

§. 227.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über den Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken — Nr. 25 der Drucksachen —.

Es wurde auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung

beschlossen,

dem bezeichneten Entwurf mit folgenden Aenderungen die Zustimmung zu ertheilen:

1. Die Nr. II soll wie folgt beginnen:
   »In Cichorienfabriken mit Darrenbetrieb muß in Räumen, in welchen Arbeiterinnen (wie im Entwurf)«.
2. Der Nr. III ist folgender zweite Absatz hinzuzufügen:
   »Sie treten am 1. April 1892 in Kraft.«

Ausnahmen auf Grund des §. 105d und des §. 139a der Gewerbeordnung für die Schuhwaaren und Schäfte-Industrie.

§. 228.

Auf den von demselben Referenten Namens des IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 608e der Protokolle von 1891

beschlossen,

die Eingabe des Vorstandes des Verbandes der deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten zu Berlin, betreffend die Gestattung von Ausnahmen auf Grund des §. 105d und des §. 139a Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, soweit sich diese Eingabe auf die Gestattung der Sonntagsarbeit bezieht, dem Reichskanzler zu überweisen, im Uebrigen aber derselben zur Zeit keine Folge zu geben.

Ausnahmen auf Grund des §. 105d und des §. 139a der Gewerbeordnung für die Chokolade- und Zuckerwaaren-fabrikation.

§. 229.

Auf den von demselben Referenten Namens des IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 68c der Protokolle

beschlossen,

die Eingabe des Verbandes deutscher Chokoladefabrikanten zu Dresden, betreffend die Gestattung von Ausnahmen für die Chokolade- und verwandten Industrien (Zuckerwaaren-, Pfefferkuchen-, Cacao-, Bisquits- und Waffelfabrikation) auf Grund des §. 105d und des §. 139a Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, soweit sich diese Eingabe auf die Gestattung der Sonntagsarbeit bezieht, dem Reichskanzler zu überweisen, im Uebrigen aber derselben zur Zeit keine Folge zu geben.

Ausnahmen auf Grund des §. 105d der Gewerbeordnung für die Holzstoff- und Strohstofffabriken.

§. 230.

Auf den von demselben Referenten Namens des IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 632c der Protokolle von 1891 und der §§. 21c, 108c der Protokolle von 1892

beschlossen,

die Eingaben des Vereins der Holzzellstofffabrikanten zu Aschaffenburg und der Zellstofffabrik Waldhof bei Mannheim, dann der Aktien-Gesellschaft »Vereinigte Strohstofffabriken« zu Dresden um Gestattung von Ausnahmen auf Grund des §. 105d der Gewerbeordnung für die Holzstofffabrikation bezw. Strohstofffabrikation dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 231.

Ausnahmen auf Grund des §. 105 d und des §. 139 a der Gewerbeordnung für die Braunkohlen-Industrie.

Auf den von demselben Referenten Namens des IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 68 c der Protokolle

beschlossen,

die Eingabe des Vorstandes des deutschen Braunkohlen-Industrievereins zu Halle a./S., betreffend die Bewilligung von Ausnahmen auf Grund des §. 105 d und des §. 139 a der Gewerbeordnung für Braunkohlenwerke, Briquettesfabriken, Mineralölfabriken, Ziegeleien ꝛc., dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 232.

Ausnahmen auf Grund des §. 105 d der Gewerbeordnung für die Lederindustrie.

Auf den von demselben Referenten Namens des IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 108 c der Protokolle

beschlossen,

die Eingabe des Centralvereins der deutschen Lederindustrie zu Berlin, betreffend die Anwendung des §. 105 d der Gewerbeordnung zu Gunsten der Lederindustrie, dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 233.

Dechargierung der Rechnung der Kasse des Rechnungshofes für 1889/90.

Auf den von dem Ministerialrath Freiherrn von Stengel Namens des VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 447 der Protokolle von 1891

beschlossen,

bezüglich der Rechnung der Kasse der Königlich preußischen Oberrechnungskammer für 1889/90, soweit sie den Rechnungshof des Deutschen Reichs betrifft, die Entlastung zu ertheilen.

§. 234.

Ausführung der seit 1875 erlassenen Anleihegesetze.

Unter Bezugnahme auf §§. 554 und 600 der Protokolle von 1891 erstattete der Ministerialrath Freiherr von Stengel Namens des VII. Ausschusses mündlichen Bericht über die Denkschrift, betreffend die seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze — Nr. 103 der Drucksachen von 1891 —, und über den vom Reichstag in seiner Sitzung vom 1. Dezember v. J. gefaßten Beschluß, wonach derselbe diese Denkschrift zur Berathung gezogen und anerkannt hat, daß dadurch den Bestimmungen der betreffenden Gesetze genügt worden ist.

Die Versammlung nahm hiervon Kenntniß.

§. 235.

Entwurf einer Ergänzung zum Reichshaushalts-Etat für 1892/93.

Auf den von demselben Referenten Namens des VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 187 der Protokolle

beschlossen,

dem unter Nr. 44 der Drucksachen vorliegenden Entwurf einer Ergänzung zum Reichshaushalts-Etat für 1892/93 die Zustimmung zu ertheilen.

§. 236.

Kommissare für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissaren für die Berathungen im Reichstag gewählt:

1. des Entwurfs eines Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken
   der Direktor Dr. Köhler,
   der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Hopf,
   der Geheime Regierungsrath Dr. von Tischendorf und
   der Geheime Regierungsrath Professor Dr. Sell;
2. des Entwurfs einer Ergänzung zum Reichshaushalts-Etat für 1892/93
   der Geheime Regierungsrath Wermuth.

§. 237.

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. Ausschusse

a) die Eingabe der Handelskammer in Bonn, betreffend die Hinterlegung von Sicherheiten für Eingangszölle und Zollkredite bei den Steuerämtern;

dem III. und IV. Ausschusse

b) die Eingabe der Firma A. Jacobi Söhne zu Straßburg i. E., betreffend die Zollbehandlung der Verschnittweine;

dem IV. und VI. Ausschusse

c) die Eingaben des Centralverbandes deutscher Industrieller zu Berlin, betreffend die Novelle zum Krankenversicherungsgesetze;

dem VI. und IV. Ausschusse

d) die Eingabe des Vorstandes des Verbandes nordwestdeutscher Konsumvereine zu Bremen, betreffend die Aenderung des Verbandsstatuts.

§. 238.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe der Dampfkornbrennerei und Preßhefefabriken Aktien-Gesellschaft (vormals Heinr. Helbing) zu Wandsbek—Hamburg, betreffend die Rückerstattung von Verbrauchsabgaben für die bei der Reinigung von Branntwein entstandenen Schwundmengen,
   dem III. und IV. Ausschusse;
b) die Eingabe des Centralvorstandes des Innungsverbandes »Bund deutscher Sattler-, Riemer-, und Täschner-Innungen« zu Berlin, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten,
   dem IV. und VI. Ausschusse;

c) die Eingabe des Magistrats der Stadt Demmin, betreffend die Erledigung einer Requisition um Vornahme einer Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Gemeindesteuern,

dem VI. Ausschusse;

d) die Eingaben der Handelskammer zu Frankfurt a. M. und des Gesammtvorstandes des allgemeinen deutschen Sprachvereins zu Braunschweig, betreffend den Entwurf eines Checkgesetzes,

e) die Eingabe von Ludwig Löwenstein zu Altona, betreffend eine von demselben verfaßte Broschüre »Die Abzahlungsgeschäfte, eine Zeit- und Streitfrage«,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 24. März 1892.

von Boetticher. von Maltzahn.

Bartels.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

Protokoll der fünfzehnten Sitzung.

(§§. 239—278.)

II 7/14

Geschehen Berlin, den 24. März 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Marschall,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Präsident Dr. Schulz,
der Unterstaatssekretär Magdeburg,
der Unterstaatssekretär Freiherr von Rotenhan,
der Unterstaatssekretär Dr. von Rottenburg,
der Ministerialdirektor Lohmann;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ober-Regierungsrath Landmann,
der Ober-Regierungsrath Geiger;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Oberst von Schlieben,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Wirkliche Geheime Kriegsrath von Horion,
der Ober-Finanzrath von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Ober-Zolldirektor Oldenburg;

44

für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Unterstaatssekretär Magdeburg;
für Reuß älterer Linie: der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lipppe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck und für Bremen: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
für Hamburg: der Senator Dr. Burchard;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 239.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 240.

Ableben Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Ludwigs IV. von Hessen und bei Rhein.

Der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt sprach den Dank Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein für die Theilnahme des Bundesraths an dem herben Verlust, welcher Allerhöchstdieselben betroffen hat, aus.

§. 241.

Substitution.

Für die heutige Sitzung hat sich substituirt:
der Gesandte ꝛc. von Oertzen
für Reuß älterer Linie
den Ober-Zolldirektor Oldenburg.

§. 242.

Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883.

Anlage A.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 19. d. M. den Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 in der aus der Anlage ersichtlichen veränderten Fassung und zugleich nachstehende Resolutionen angenommen hat:

a) Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, daß in sämmtlichen Bundesstaaten die Feststellung der ortsüblichen Tagelöhne nach thunlichst gleichen Grundsätzen und den thatsächlichen Tagelohnsätzen gewöhnlicher Tagearbeiter entsprechend erfolge.

b) Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, daß mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch eine anderweite Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne in Kraft tritt, sowie periodische Veröffentlichungen der festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne von Reichswegen herbeigeführt werden.

Es wurde

beschlossen,

über den Gesetzentwurf und die Resolutionen in einer der nächsten Sitzungen Beschluß zu fassen.

§. 243.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs.

Anlage B.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 19. März d. J. den Entwurf eines Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs in der aus der Anlage ersichtlichen veränderten Fassung angenommen hat.

Es wurde

beschlossen,

dem Entwurf die Zustimmung zu ertheilen.

§. 244.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Anlage C.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 21. März d. J. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in der aus der Anlage ersichtlichen veränderten Fassung angenommen hat.

Es wurde

beschlossen,

den Gegenstand auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen.

§. 245.

Reichstagsbeschluß zu einer Petition, betreffend die anderweite Regelung des Apothekenwesens.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 22. d. M. beschlossen hat, die Petition des Apothekers Kempf zu Steinau a./O., betreffend die anderweite Regelung des Apothekenwesens, dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Die Petition wurde dem Reichskanzler überwiesen.

§. 246.

Reichstagsbeschluß zu einer Petition, betreffend Doppelbesteuerung.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 22. d. M. beschlossen hat, die Petition des Zieglers Höke zu Brake und Genossen, betreffend Doppelbesteuerung, dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Die Petition wurde dem Reichskanzler überwiesen.

§. 247.

Reichstagsbeschluß zu Petitionen wegen Schutzes der deutschen Küstenschiffahrt.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 22. d. M. beschlossen hat, die Petitionen wegen Schutzes der deutschen Küstenschiffahrt dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Die Petitionen wurden dem Reichskanzler überwiesen.

§. 248.

Reichstagsbeschluß zu Petitionen, betreffend die Führung des Meistertitels.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 22. d. M. beschlossen hat, die Petitionen, betreffend die Führung des Meistertitels, dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Die Petitionen wurden dem Reichskanzler überwiesen.

§. 249.

Reichstagsbeschluß zu einer Petition, betreffend die Abänderung der §§. 37 und 76 der Gewerbeordnung.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 22. d. M. beschlossen hat, die Petition des Verbandes der deutschen Lohnfuhrunternehmer, betreffend die Abänderung der §§. 37 und 76 der Gewerbeordnung, dem Reichskanzler als Material bei einer Revision der Gewerbeordnung zu überweisen.

Die Petition wurde dem Reichskanzler überwiesen.

§. 250.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1892/93.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1892/93 — Nr. 57 der Drucksachen —, dem VII., I. und V. Ausschusse überwiesen.

§. 251.

Entwurf eines Gesetzes über die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaaren.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung des Entwurfs eines Gesetzes über die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaaren — Nr. 50 der Drucksachen — an den III. und IV. Ausschuß einverstanden.

§. 252.

Vorlage, betreffend die Ausprägung von Reichs-Gold- und Silbermünzen im Jahre 1891.

Die Versammlung nahm von der Vorlage, betreffend die Ausprägung von Reichs-Gold- und Silbermünzen im Jahre 1891 — Nr. 51 der Drucksachen —, Kenntniß.

§. 253.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über die Verbesserung der Kanäle sowie die Erhebung von Schifffahrtsabgaben auf denselben.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung des Entwurfs eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über die Verbesserung der Kanäle sowie die Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf denselben — Nr. 52 der Drucksachen — an den IV. und IX. Ausschuß einverstanden.

§. 254.

Vorlage, betreffend die Beschlüsse des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen zu dem Entwurf eines Gesetzes wegen Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für 1892/93.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Vorlage, betreffend die Beschlüsse des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen zu dem Entwurf eines Gesetzes wegen Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für 1892/93 — Nr. 53 der Drucksachen —, an den VII. und IX. Ausschuß einverstanden.

§. 255.

Vorlage, betreffend die Beschlüsse des Landesausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Abänderung des Gesetzes über die Vereinigung des Katasters &c. vom 31. März 1884.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend die Beschlüsse des Landesausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Abänderung des Gesetzes über die Vereinigung des Katasters &c. vom 31. März 1884 — Nr. 54 der Drucksachen —, dem VI. und IX. Ausschusse überwiesen.

§. 256.

Vorlage, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen in der Anlage D zum §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bezug auf die Beförderung von Dahmenit, flüssigem Chlor und verdichtetem Sauerstoff und Wasserstoff.

Auf den Vorschlag des **Vorsitzenden** wurde die Vorlage, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen in der Anlage D zum §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bezug auf die Beförderung von Dahmenit, flüssigem Chlor und verdichtetem Sauerstoff und Wasserstoff — Nr. 55 der Drucksachen —, dem V. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 257.

Entwurf einer Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Mittheilung der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen am 1. April 1892 beschäftigten Arbeiterinnen.

Der Entwurf einer Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Mittheilung der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen am 1. April 1892 beschäftigten Arbeiterinnen — Nr. 56 der Drucksachen — wurde dem IV. Ausschusse überwiesen.

§. 258.

Entwurf einer Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle.

Im Verfolg des §. 209 der Protokolle wurde

beschlossen,

dem Entwurf einer Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle — Nr. 48 der Drucksachen —, zuzustimmen.

§. 259.

Abschluß eines Abkommens wegen des gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutzes zwischen dem Reich und der Schweiz.

Die im Artikel 11 des früheren Handelsvertrages mit der Schweiz enthaltenen Bestimmungen über den Schutz von Fabrik- und Handelsmarken sind in den neuen Handelsvertrag vom 10. Dezember v. J. nicht übernommen, weil — wie in der erläuternden Denkschrift (S. 3) bemerkt — der Abschluß eines, den Patent-, Muster- und Markenschutz umfassenden Sonderabkommens beabsichtigt wurde. Nachdem unsere Beziehungen zu Oesterreich-Ungarn und zu Italien auf diesem Gebiete geregelt sind, ist das Bemühen darauf gerichtet gewesen, mit der Schweiz eine entsprechende Verständigung herbeizuführen. Unsere Vorschläge haben im Allgemeinen die Zustimmung der eidgenössischen Regierung gefunden, und es läßt sich nach dem Ergebniß der vorbereitenden Verhandlungen annehmen, daß es gelingen wird, auf der Grundlage der mit Oesterreich-Ungarn und mit Italien geschlossenen Abkommen auch mit der Schweiz zu einer Verständigung zu gelangen.

Der Vorsitzende beantragte,

der Bundesrath wolle sich mit dem Abschluß eines Abkommens wegen des gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutzes zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz auf der bezeichneten Grundlage einverstanden erklären.

Es wurde

beschlossen,

über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung abzustimmen.

§. 260.

Eingaben von Exporthefebrennereien im früheren Hamburg-Altonaer Freihafengebiet, betreffend den Zollerlaß für ausländisches Getreide.

Der Ober-Regierungsrath **Geiger** berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben von J. J. W. **Peters** zu Hamburg und der Dampfkornbrennerei und Preßhefefabriken, Aktiengesellschaft, vormals Heinrich **Helbing** zu Wandsbek-Hamburg, betreffend den Zollerlaß für ausländisches Getreide bezw. die Bewilligung einer Branntwein-Kontingentmenge.

Es wurde im Verfolg des §. 648a und b der Protokolle von 1891

beschlossen:

Die durch Bundesrathsbeschluß vom 4. Juli 1891 — §. 424 der Protokolle und Nr. 72 der Drucksachen — für die Exporthefebrennereien im früheren Hamburg-Altonaer Freihafengebiet erlassenen Bestimmungen können rückwirkend auch für die Zeit vom 1. Oktober 1889 bis 30. September 1890 mit der Maßgabe in Anwendung gebracht werden, daß von Erfüllung der die Ausfuhr von Branntwein betreffenden Bedingung — Ziff. 2 der erwähnten Bestimmungen — abzusehen ist.

§. 261.

Einverleibung des Geländes zwischen dem »Kleinen Fleth« und der Straße »Bei St. Annen« in das hamburgische Freihafengebiet.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht über die Vorlage vom 3. März 1892, betreffend die Einverleibung des Geländes zwischen dem »Kleinen Fleth« und der Straße »Bei St. Annen« in das hamburgische Freihafengebiet, wurde

beschlossen,

daß am 1. April 1892 das Gelände zwischen dem »Kleinen Fleth« und der Straße »Bei St. Annen« dem Freihafengebiet einverleibt und die vom Bundesrath unter dem 26. September 1888 — §. 462 der Protokolle — festgestellte Beschreibung des Laufes der Zollgrenze in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert werde.

Anlage D.

§. 262.

Eingabe des Vereins deutscher Salinen und Salzbergwerke, betreffend die Ausdehnung des Zollsatzes für landwärts eingehendes Salz auf das seewärts eingehende.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über eine Eingabe des Vereins deutscher Salinen und Salzbergwerke zu Hannover vom November 1891, betreffend die Ausdehnung des für landwärts eingehendes Salz bestehenden Zollsatzes auf seewärts eingehendes — §. 581b der Protokolle von 1891 —.

Es wurde

beschlossen,

die Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 263.

Eingaben des Magistrats zu Lützen, betreffend die Zollbehandlung einer Fahne.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens derselben Ausschüsse über die Eingaben des Magistrats zu Lützen vom 1. und 14. Dezember v. J., betreffend die Zollbehandlung einer der Stadt Lützen von der Stadt Gothenburg übersendeten Fahne — §. 7e der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

der Stadt Lützen aus Billigkeitsgründen den erlegten Zollbetrag von 96 *M.* zurückgewähren zu lassen.

§. 264.

Eingaben, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide und Mühlenfabrikate.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens derselben Ausschüsse über die Eingaben

a) der Firma Bayerthal & Levy in Crefeld vom 16. Dezember v. J., betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf das in Rotterdam lagernde Getreide — §. 7b der Protokolle —;

b) der Handels- und Gewerbekammern zu Ludwigshafen und zu Heilbronn sowie der Handelskammer zu Frankfurt a. M. vom 16., 18. und 19. Dezember v. J., betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf das auf Transitlagern, bezw. auf dem Transport befindliche Getreide — §. 7c der Protokolle —;

c) des Dampfmühlenbesitzers Simon Hamburger in Zabrze vom 15. Januar d. J., betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Mühlenfabrikate — §. 69c der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

diese Eingaben als durch das Gesetz vom 30. Januar d. J., betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein, erledigt zu erklären.

§. 265.

Zollbehandlung der in Kesselwagen eingehenden Verschnitt-Weine und Moste.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens derselben Ausschüsse über den in der Drucksache Nr. 49 vorliegenden Antrag des Reichskanzlers vom 11. d. M., betreffend die Zollbehandlung der in Kesselwagen eingehenden Verschnitt-Weine und Moste.

Es wurde im Verfolg des §. 210 der Protokolle

beschlossen,

daß in Ziffer 1 Absatz 1 der vorläufigen Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste — Anlage 1 zu dem Bundesrathsprotokoll vom 4. Februar d. J. — die Worte: »in Gebinden und« mit der Maßgabe in Wegfall zu kommen haben, daß die seither erfolgte Verzollung der in Kesselwagen eingegangenen Verschnitt-Weine und Moste zum Satze von 10 *M.* nachträglich genehmigt wird.

§. 266.

Eingaben des Brennereibesitzers Stremlow, betreffend die nachträgliche Ertheilung eines Branntweinsteuer-Berechtigungsscheins.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. Ausschusses über die Eingaben des Brennereibesitzers Stremlow zu Mockrau vom 15. Juli, 10. September und 26. November v. J., betreffend die nachträgliche Ertheilung eines Berechtigungsscheins für im Betriebsjahre 1890/91 zum Satze von 70 Pf. abgefertigten Branntwein — §. 608b der Protokolle von 1891 —.

Es wurde

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 267.

Eingaben von Handelskammern, betreffend die Hinterlegung von Sicherheiten für Eingangszölle.

Der Ober-Regierungsrath Geiger berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über die Eingaben von Handelskammern, betreffend die Hinterlegung von Sicherheiten für Eingangszölle und Zollkredite bei den Steuerämtern bezw. die Verlängerung der Kreditfrist für Zollgefälle von 3 Monaten auf 6 Monate.

Es wurde im Verfolg des §. 608a der Protokolle von 1891, dann der §§. 21a, 39b, 68b, 108a, 132a und 181a der Protokolle von 1892

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 268.

Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik.

Der Ober-Regierungsrath Landmann erstattete Namens des IV. und VII. Ausschusses mündlich Bericht über die Vorlage, betreffend die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik — Nr. 30 der Drucksachen —.

Es wurde im Verfolg des §. 120 der Protokolle

beschlossen,

1. das der Drucksache Nr. 30 beigefügte Regulativ für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik zu genehmigen;
2. auf Grund dieses Regulativs nachbenannte Mitglieder der Kommission für Arbeiterstatistik zu wählen:
   a) den Ministerialdirektor im Königlich preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe Lohmann,
   b) den Regierungsrath im Königlich bayerischen Ministerium des Innern und Vorstand des Königlichen statistischen Bureaus in München Rasp,
   c) den Regierungsrath im Königlich sächsischen Ministerium des Innern Morgenstern,
   d) den Ober-Regierungsrath im Königlich württembergischen Ministerium des Innern von Schicker,
   e) den Großherzoglich badischen Ober-Regierungsrath Dr. Wörishoffer, Vorstand der Großherzoglich badischen Fabrikinspektion.

§. 269.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Verbesserung der Kanäle sowie die Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf denselben.

Der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen berichtete Namens des IV. und IX. Ausschusses mündlich über den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Verbesserung der Kanäle sowie die Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf denselben — Nr. 52 der Drucksachen —.

Es wurde

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurf unverändert die Zustimmung zu ertheilen.

§. 270.

Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken ꝛc. im Regierungsbezirk Oppeln.

Der Ober-Regierungsrath Landmann erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über den Entwurf zu Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln — Nr. 27 der Drucksachen —.

Es wurde im Verfolg des §. 117 der Protokolle auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung

beschlossen,

dem bezeichneten Entwurf mit nachstehenden Aenderungen die Zustimmung zu ertheilen:

1. Unter I, Ziffer 1 soll der Eingang unter Streichung der Worte »Bis zum 1. April 1897« lauten: »Arbeiterinnen dürfen«.
2. Unter II Absatz 1 Zeile 4 und unter III Ziffer 1 Zeile 5 sind die Worte »bis zum 1. April 1902« zu streichen.
3. Unter I Ziffer 4 Zeile 2 und 3 und unter III Ziffer 5 Zeile 2 sind die Worte »letzter Satz« zu streichen.

4. Unter III Ziffer 6 letzte Zeile soll der Schluß statt »gilt Nr. I Ziffer 5 Absatz 2« lauten: »findet die Bestimmung in Nr. I Ziffer 5 Absatz 2 Anwendung«.
5. Am Schlusse ist folgende neue Nr. IV beizufügen:

   »Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1892 in Kraft.

   Die Bestimmungen unter I haben bis zum 1. April 1897, die Bestimmungen unter II und III bis zum 1. April 1902 Giltigkeit«.

§. 271.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über den Entwurf von Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien — Nr. 38 der Drucksachen —.

Es wurde im Verfolg des §. 158 der Protokolle auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung

beschlossen,

dem bezeichneten Entwurf mit nachstehenden Aenderungen die Zustimmung zu ertheilen:

1. Unter Nr. I Absatz 2 ist der erste Satz mit »1«, der zweite Satz als besonderer Absatz mit »2« zu bezeichnen, und soll letzterer lauten:

   »Im Füllhause, in den Centrifugenräumen, den Krystallisationsräumen, den Trockenkammern und den Maischräumen sowie an anderen Arbeitsstellen, an welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.«
2. Der nunmehrigen Ziffer 2 der Nr. I ist folgender zweite Absatz hinzuzufügen:

   »Für Zuckerraffinerien kann von der Landes-Centralbehörde die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre in diesen Räumen bis längstens 1. April 1893 gestattet werden, wenn dies im Interesse der Arbeiterinnen geboten erscheint oder wenn die sofortige Durchführung des Verbots eine erhebliche Betriebseinschränkung zur Folge haben würde.«
3. Unter Nr. II Ziffer 1 ist in der ersten Zeile nach »Zuckerböden« beizufügen: »und nicht beim Trocknen der Schnitzel« und in der zweiten Zeile das Wort »und« zu streichen.
4. Unter Nr. II Ziffer 3 Absatz 2 ist in der 2. Zeile statt »aber« zu setzen: »ab« und in der 3. Zeile nach »Arbeiterinnen« einzuschalten: »in Tag- und Nachtschichten«.
5. Unter Nr. II Ziffer 7 Zeile 5 sind die Worte »sowie des Geburtstags und des Geburtsjahres der Arbeiterinnen« zu streichen.
6. In der Nr. III ist folgender Absatz 1 einzuschalten:

   »Die Bestimmungen unter I treten mit dem 1. Mai 1892, die Bestimmungen unter II mit dem 1. April 1892 in Kraft.«

Die Eingabe des Vorstandes des Vereins deutscher Zuckerraffinerien zu Berlin vom 28. November v. J., betreffend die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Frauen-Nachtarbeit — §. 608f der Protokolle von 1891 —, wurde durch den vorstehenden Beschluß für erledigt erachtet.

§. 272.

Eingaben, betreffend die Bewilligung von Ausnahmen auf Grund des §. 105d der Gewerbeordnung.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über eine Anzahl von Eingaben, betreffend die Bewilligung von Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit auf Grund des §. 105d der Gewerbeordnung.

Es wurde im Verfolg der §§. 566c und 608i der Protokolle von 1891, dann der §§. 39d, 132d und c der Protokolle von 1892

beschlossen,

die Eingaben

a) des Vorstandes des Vereins deutscher Salinen- und Salzbergwerke, betreffend den Betrieb der Siede- und Trockenapparate, sowie der Soolförderung und Gradirung an Sonn- und Festtagen,

b) des Vereins sächsischer Malzfabrikanten, betreffend den Betrieb der Mälzereien an Sonn- und Festtagen,

c) der Aktiengesellschaft für Kohlendestillation, der Bergwerksgesellschaft Hibernia und anderer Bergwerksgesellschaften zu Gelsenkirchen, dann der Gewerkschaft Vereinigte Glückhilf-Friedenshoffnung-Grube in Hermsdorf und der schlesischen Kohlen- und Kokeswerke zu Gottesberg, betreffend den Betrieb der Kohlendestillationsanstalten an Sonn- und Festtagen,

d) der Staßfurter chemischen Fabrik, vormals Vorster & Grüneberg, Aktiengesellschaft zu Staßfurt, betreffend die Herstellung von Cyankalien an Sonn- und Festtagen,

e) der Ober-Berg- und Hüttendirektion zu Eisleben, betreffend die Gewährung von Ausnahmen von dem Verbot der Sonn- und Festtagsarbeit auf den Hütten der Mansfeldischen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft,

dem Reichskanzler zu überweisen,

dagegen der Eingabe des Centralvorstandes des Innungsverbandes »Bund deutscher Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innungen«, betreffend die Sonntagsruhe für das Gewerbe der Barbiere, Friseure und Perrückenmacher, keine Folge zu geben.

§. 273.

Eingaben, betreffend die Sonntagsarbeit und die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Strohhutfabriken.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingabe der Firma C. Backhoff & Co. zu Dresden und anderer Strohhutfabriken, betreffend die Bewilligung von Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit und von den die Beschäftigung von Arbeiterinnen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Es wurde im Verfolg des §. 108c der Protokolle

beschlossen,

der bezeichneten Eingabe, soweit sie die Bewilligung von Ausnahmen für Strohhutfabriken auf Grund des §. 139a Absatz 1 Ziffer 4 bezweckt, keine Folge zu geben, im Uebrigen aber dieselbe dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 274.

Auf den von demselben Referenten Namens des IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 181d der Protokolle

beschlossen,

den Eingaben deutscher Fabrikanten für Knochenverarbeitung und Leimgewinnung, betreffend die Gestattung von Ausnahmen von den Verboten der Sonntagsarbeit und der nächtlichen Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Grund des §. 105d und des §. 139a Absatz 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung, dem Reichskanzler zu überweisen.

Eingaben, betreffend die Bewilligung von Ausnahmen für die Beschäftigung in Fabriken für Knochenverarbeitung und Leimgewinnung.

§. 275.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingaben des Vereins deutscher Tabackfabrikanten und Händler zu Berlin, des Handlungsgehülfen Ernst zu Berlin und von Albert Laasch zu Berlin, betreffend die Regelung der Sonntagsarbeit in den Taback- und Cigarrengeschäften.

Regelung der Sonntagsarbeit in den Taback- und Cigarrengeschäften.

Es wurde im Verfolg des §. 674b der Protokolle von 1891

beschlossen,

der erstgenannten Eingabe keine Folge zu geben und die Gegeneingaben von Ernst und Laasch als hierdurch erledigt zu erklären.

§. 276.

Auf den von dem Gesandten ꝛc. Dr. Grafen von Hohenthal und Bergen Namens des VII. und IX. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für 1892/93, in der Fassung, wie derselbe sich nach den Beschlüssen des Landesausschusses gestaltet hat — Nr. 53 der Drucksachen —, die Zustimmung zu ertheilen.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für 1892/93.

§. 277.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

dem III. und IV. Ausschusse

a) die Eingabe der Vorstandschaft des deutschen Hopfenbauvereins zu München, betreffend die Zollbehandlung von Hopfen,

b) die Eingaben der Handelskammern zu Heidelberg und Frankfurt a. M., betreffend die Zollbehandlung der Verschnittweine,

c) die Eingabe des Kaufmanns Siegmund Hirsch zu Thorn, betreffend den Einlaß von Getreide zum früheren Zollsatz,

d) die Eingabe von Jakob Hirsch & Söhne zu München, betreffend den Einlaß von rumänischem Getreide zum vertragsmäßigen Zollsatz;

dem III. und VI. Ausschusse

e) die Eingabe des Direktors O. Holtz zu Staßfurt, betreffend einen gegen denselben wegen Wechselstempelhinterziehung ergangenen Strafbescheid;

dem IV. Ausschusse

f) die Eingaben der Vorstände der Bäcker-Innung »Concordia« und der Bäcker-Innung zu Berlin und des Vorstandes des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands zu Berlin, betreffend die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote der Sonn- und Festtagsarbeit,

g) die Eingaben des Buchdruckereibesitzers Graßmann zu Stettin und des deutschen Buchdruckereivereins zu Leipzig, betreffend die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote der Frauen-Nachtarbeit,

h) die Eingabe der Handelskammer zu Wiesbaden, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Staniolfabriken und die Nichteinreihung dieser Betriebe unter die Kategorie der Walz- und Hammerwerke,

i) die Eingabe der Direktion der Posener Landschaft, betreffend die Befreiung der bei der Posener Landschaft mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von der Invaliditäts- und Altersversicherung.

§. 278.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe von Wilhelm Schulze zu Penig, betreffend die Rückerstattung des Zolls für zu Grunde gegangenes Bier,

dem III. Ausschusse;

b) die Eingaben der Handelskammer zu Duisburg und des Vereins deutscher Oelfabriken zu Mannheim, betreffend die Zollbehandlung von Oelfrüchten und Oelen,

c) die Eingabe der Papiergroßhandlung Hartmann & Mittler zu Augsburg, betreffend die Zollbehandlung von farbigem Papier,

d) die Eingabe der Firma Altendorf & Wright zu Birmingham, betreffend die Zolltarifirung von Theebrettern aus Weißblech,

e) die Eingabe der Gebrüder Steemann zu Aachen, betreffend die Zolltarifirung von baumwollenen Putztüchern,

dem III. und IV. Ausschusse;

f) die Eingabe des Kommerzienraths Arnoldi zu Mainz, betreffend Entschädigung aus dem Bau des auf der Eisenbahnlinie Schopfheim—Säckingen gelegenen Großherzog Friedrich Tunnels,

dem V., I. und VII. Ausschusse;

g) die Eingabe des Berliner Zweiges des Allgemeinen deutschen Sprachvereins, betreffend die Sprache des Checkgesetzentwurfs,

h) die Eingabe des Dr. Hundhausen zu Hamm, betreffend ein von demselben hergestelltes Eiweiß-Präparat »Aleuronat«,

i) die Eingabe der Geheimen Sanitätsräthe Dr. Graf und Dr. Wallichs im Auftrage des Geschäftsausschusses des deutschen Aerztevereinsbundes, betreffend die Organisation des medizinischen Unterrichts,

k) die Eingabe des Centralvorstandes kaufmännischer Verbände und Vereine Deutschlands, betreffend den Hausirhandel, den Geschäftsbetrieb der Detailreisenden, die Konsumvereine und die Betheiligung der Beamten am Waarenhandel,

l) die Eingabe der Handelskammer zu Halberstadt, betreffend das Feilbieten von Braun-, Weiß- und Bitterbieren im Umherziehen,

m) die Eingabe von Inhabern offener Geschäfte in Döbeln, betreffend das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 31. März 1892.

von Boetticher.

Bartels.

Anlage A
zum Protokoll vom 24. März 1892.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Die §§. 1 bis 4 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

A. Versicherungszwang.

§. 1.

Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,

2a. in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten,

3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, sowie der im §. 2 unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Dasselbe gilt von Personen, welche in dem gesammten Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und nicht bereits auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Die Besatzung von Seeschiffen, auf welche die Vorschriften der §§. 48 und 49 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) Anwendung finden, unterliegt der Versicherungspflicht nicht.

Handlungsgehülfen und -Lehrlinge unterliegen der Versicherungspflicht nur, sofern durch Vertrag die ihnen nach Artikel 60 des deutschen Handelsgesetzbuchs zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§. 2.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden:

1. auf diejenigen im §. 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen, auf welche die Anwendung des §. 1 nicht durch anderweite reichsgesetzliche Vorschriften erstreckt ist,
3. auf diejenigen Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet,
4. auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten,
5. auf Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, soweit dieselben nicht nach §. 1 versicherungspflichtig sind,
6. auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden soll, und in den Fällen der Ziffern 1 und 4 Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- nnd Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

§. 2a.

Die Anwendung der Vorschriften des §. 1 kann auch auf solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs oder eines Staates beschäftigte Personen erstreckt werden, welche der Krankenversicherungspflicht nicht bereits nach gesetzlichen Bestimmungen unterliegen. Die Erstreckung erfolgt durch Verfügung des Reichskanzlers beziehungsweise der Zentralbehörde.

§. 2b.

Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, sowie die unter §. 1 Absatz 1 Ziffer 2a fallenden Personen unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, zweitausend Mark für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt.

Dasselbe gilt von anderen unter §. 2 Absatz 1 Ziffer 2 und §. 2a fallenden Personen, soweit sie Beamte sind.

§. 3.

Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reich, Staat oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung oder auf eine den Bestimmungen des §. 6 entsprechende Unterstützung haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.

§. 3a.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien:

1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt,
2. Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des §. 6 entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

Wird der Antrag auf Befreiung von der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung oder von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Antragsteller angehören würde, abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

a) wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten aufgehoben wird,
b) wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insoweit im Erkrankungsfalle der gegen den Arbeitgeber bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Krankenkasse, welcher sie im Nichtbefreiungsfalle angehört

haben würde, die gesetzliche oder statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu erstatten.

§. 3 b.

Auf den Antrag des Arbeitgebers sind von der Versicherungspflicht zu befreien Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhause auf die im §. 6 Absatz 2 bezeichnete Dauer gesichert ist. Gleiches gilt von Personen, welche im Falle der Arbeitslosigkeit in einer die Versicherungspflicht begründenden Art in Wohlthätigkeitsanstalten beschäftigt werden, deren Zweck darin besteht, arbeitslosen Personen vorübergehend Beschäftigung zu gewähren. (Arbeiterkolonien u. dergl.)

Die Bestimmungen des §. 3 a Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

B. Gemeinde-Krankenversicherung.

§. 4.

Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht

einer Orts-Krankenkasse (§. 16),
einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§. 59),
einer Bau-Krankenkasse (§. 69),
einer Innungs-Krankenkasse (§. 73),
einer Knappschaftskasse (§. 74)

angehören, tritt, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 75, die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

Personen der in §§. 1 bis 3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und deren jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt, sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. Durch statutarische Bestimmung (§. 2) kann auch anderen nichtversicherungspflichtigen Personen die Aufnahme in die Gemeinde-Krankenversicherung gestattet oder das Recht des Beitritts eingeräumt werden, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt.

Der Beitritt der Berechtigten erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Die Gemeinde ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen, und, wenn diese eine bereits bestehende Krankheit ergiebt, von der Versicherung zurückzuweisen.

Freiwillig Beigetretene, welche die Versicherungsbeiträge (§. 5) an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Gemeinde-Krankenversicherung aus.

Artikel 2.

Hinter §. 5 wird folgender §. 5 a eingeschoben:

§. 5 a.

Für Personen, welche in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, deren Natur es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebs-

stätte ausgeführt werden, gilt auch für die Zeit, während welcher sie mit solchen Arbeiten beschäftigt sind, als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebes.

Werden versicherungspflichtige Personen von einer öffentlichen oder privaten Betriebsverwaltung mit Arbeiten beschäftigt, welche an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten auszuführen sind, so gilt, falls nicht nach Anhörung der betheiligten Verwaltungen und Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden von der höheren Verwaltungsbehörde etwas Anderes bestimmt wird, als Beschäftigungsort diejenige Gemeinde, in welcher die mit der unmittelbaren Leitung jener Arbeiten betraute Stelle ihren Sitz hat.

Für Personen, welche in der Land- oder Forstwirthschaft zur Beschäftigung an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten angenommen sind, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes (§. 44 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132).

Artikel 3.

Die §§. 6 bis 8 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 6.

Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel,
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Absatz 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

§. 6a.

Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen:

1. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
2. daß Versicherten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Strafthat, sowie daß Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das Krankengeld garnicht oder nur theilweise zu gewähren ist;

3. daß Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesammtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;
4. daß Krankengeld allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtäge zu zahlen ist;
5. daß Versicherten auf ihren Antrag die im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen auch für ihre dem Krankenversicherungszwange nicht unterliegenden Familienangehörigen zu gewähren sind;
6. daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann.

Die Gemeinden sind ferner ermächtigt, Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht zu erlassen und zu bestimmen, daß Versicherte, welche diesen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben. Vorschriften dieser Art bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 7.

An Stelle der im §. 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche verheirathet sind, oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den auf Grund des §. 6a Absatz 2 erlassenen Vorschriften zuwidergehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im §. 6 als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

§. 8.

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt und durch das für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlicht. Aenderungen der Festsetzung treten erst sechs Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für Personen über und unter 16 Jahren besonders statt. Für Personen unter 16 Jahren (jugendliche Personen) kann die Festsetzung getrennt für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und für Kinder unter 14 Jahren vorgenommen werden. Für Lehrlinge gilt die für junge Leute getroffene Feststellung.

Artikel 4.

Im §. 9 Absatz 2 wird das erste Wort »Dieselben« durch die Worte: »Die Beiträge« ersetzt und dem Absatz 1 des Paragraphen folgender Satz hinzugefügt:

»In Fällen der Gewährung der in §. 6a Absatz 1 Ziffer 5 bezeichneten besonderen Leistungen sind besondere von der Gemeinde-Krankenversicherung allgemein festzusetzende Zusatzbeiträge zu erheben.«

Artikel 5.

Im §. 10 Absatz 3 werden die Worte: »einer durchschnittlichen Jahreseinnahme« ersetzt durch die Worte: »der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre« und hinter dem Worte »Erhöhung« eingeschaltet die Worte: »oder Erweiterung«.

Artikel 6.

Im §. 16 wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 folgender Absatz eingeschoben:
»Die Vorschriften des §. 5a finden auch hier Anwendung.«

Artikel 7.

Die §§. 19 bis 22 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 18a.

Die Gemeinden sind berechtigt, Gewerbszweige oder Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkasse nicht besteht, einer bestehenden Orts-Krankenkasse nach Anhörung derselben, und nachdem den betheiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Aeußerung darüber gegeben worden ist, zuzuweisen. Die Zuweisung soll thunlichst an eine für verwandte Gewerbszweige oder Betriebsarten bestehende Orts-Krankenkasse erfolgen.

Gegen den Bescheid, durch welchen die Zuweisung ausgesprochen wird, steht der Kasse innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu.

§. 19.

Die Gewerbszweige und Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkasse errichtet wird, sind in dem Kassenstatut (§. 23) zu bezeichnen.

Die in diesen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen werden, soweit sie versicherungspflichtig sind, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 75, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Kasse, sofern sie nicht vermöge ihrer Beschäftigung einer der in §§. 59, 69, 73, 74 bezeichneten Kassen angehören.

Soweit sie nicht versicherungspflichtig sind, haben sie das Recht, der Kasse beizutreten, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassen-

vorstande oder der auf Grund des §. 49 Absatz 5 errichteten Meldestelle, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung. Die Kasse ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergiebt.

Sind mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten zu einem Betriebe vereinigt, so gehören die in diesem beschäftigten versicherungspflichtigen Personen derjenigen Orts-Krankenkasse an, welche für den Gewerbszweig oder die Betriebsart errichtet ist, in denen die Mehrzahl dieser Personen beschäftigt ist. Im Zweifel entscheidet, nach Anhörung des Betriebsunternehmers, der Vorstände der betheiligten Kassen und der Aufsichtsbehörde, die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Der Austritt ist versicherungspflichtigen Personen mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritt nachweisen, daß sie Mitglieder einer der im §. 75 bezeichneten Kassen geworden sind.

Die Mitgliedschaft nichtversicherungspflichtiger Personen erlischt, wenn sie die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

§. 20.

Die Orts-Krankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit eine Krankenunterstützung, welche nach §§. 6, 7, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;
2. eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes an Wöchnerinnen, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, auf die Dauer von mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit;
3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (Ziffer 1).

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark festgestellt werden.

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod infolge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses bestimmt und in dem aufgewendeten Betrage demjenigen auszuzahlen, welcher das Begräbniß

besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

§. 21.

Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Orts-Krankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.

1a. Das Krankengeld kann allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage gewährt werden, sofern dieses sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (§. 38) als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen wird, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist.

2. Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag, und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im §. 6 bezeichneten Heilmittel gewährt werden.

3. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben.

3a. Für die Dauer eines Jahres von Beendigung der Krankenunterstützung ab kann Fürsorge für Rekonvaleszenten, namentlich auch Unterbringung in einer Rekonvaleszentenanstalt gewährt werden.

4. Die Wöchnerinnen-Unterstützung kann allgemein bis zur Dauer von sechs Wochen nach der Niederkunft erstreckt werden.

5. Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, auf besonderen Antrag oder allgemein gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Kassenmitglieder im Falle der Entbindung die nach Ziffer 4 zulässige Unterstützung gewährt werden.

6. Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den zwanzigfachen Betrag, und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) erhöht werden.

7. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst in einem gesetzlichen Versicherungsverhältnisse stehen, auf Grund dessen ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Sterbegeld zusteht, ein Sterbegeld, und zwar für erstere im Betrage bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden.

Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützungen, dürfen die Leistungen der Orts-Krankenkassen nicht ausgedehnt werden.

§. 22.

Die Beiträge zu den Orts-Krankenkassen sind in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) so zu bemessen, daß sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um die statutenmäßigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds (§. 32) erforderlichen Rücklagen zu decken.

Krankenkassen, welche die im §. 21 Absatz 1 Ziffer 5 bezeichneten besonderen Leistungen auf Antrag gewähren, sind nach Bestimmung des Statuts befugt, für diese Leistungen von Kassenmitgliedern mit Familienangehörigen einen besonderen, allgemein festzusetzenden Zusatzbeitrag zu erheben.

Orts-Krankenkassen, welche für verschiedene Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, können die Höhe der Beiträge für die einzelnen Gewerbszweige und Betriebsarten verschieden bemessen, wenn und soweit die Verschiedenheit der Gewerbszweige und Betriebsarten eine erhebliche Verschiedenheit der Erkrankungsgefahr bedingt. Festsetzungen dieser Art bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Artikel 8.

Der §. 24 wird abgeändert, wie folgt:

§. 24.

Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt oder wenn die Bestimmung über die Klassen von Personen, welche der Kasse angehören sollen (§. 23 Absatz 2 Ziffer 1), mit den Bestimmungen des Statuts einer anderen Kasse im Widerspruch steht. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Der versagende Bescheid kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar des Kassenstatuts und etwaiger Abänderungen.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Kasse ins Leben tritt, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

Artikel 9.

Die §§. 26 bis 28 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 26.

Für sämmtliche versicherungspflichtige Kassenmitglieder beginnt der Anspruch auf die gesetzlichen Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§. 20) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§. 19). Von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Orts-Krankenkasse ge-

worden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung, vermöge welcher sie der Kasse angehörten, behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Marine ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht in eine Beschäftigung zurückkehren, vermöge welcher sie der Kasse wieder angehören, erwerben mit dem Zeitpunkte des Wiedereintritts in die Kasse das Recht auf die vollen statutenmäßigen Unterstützungen derselben und können zur Zahlung eines neuen Eintrittsgeldes nicht verpflichtet werden. Dasselbe gilt von denjenigen, welche einer Kasse vermöge der Beschäftigung in einem Gewerbszweige angehört haben, dessen Natur eine periodisch wiederkehrende zeitweilige Einstellung des Betriebes mit sich bringt, wenn sie in Folge der letzteren ausgeschieden, aber nach Wiederbeginn der Betriebsperiode in eine Beschäftigung zurückgekehrt sind, vermöge welcher sie wieder Mitglieder derselben Kasse werden.

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann durch Kassenstatut bestimmt werden, daß das Recht auf die Unterstützungen der Kasse erst nach Ablauf einer Karenzzeit beginnt und daß neu eintretende Kassenmitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen haben. Die Karenzzeit darf den Zeitraum von sechs Monaten, das Eintrittsgeld darf den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages nicht übersteigen.

§. 26a.

Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist das Krankengeld soweit zu kürzen, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:

1. daß die Mitglieder verpflichtet sind, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritt, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse, dem Kassenvorstande anzuzeigen;
2. daß Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Strafthat, sowie daß Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist;

2a. daß Mitglieder, welche der gemäß Ziffer 1 getroffenen Bestimmung oder den durch Beschluß der Generalversammlung über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht erlassenen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben;

2b. daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann;

3. daß Mitgliedern, welche von dieser Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage (§. 20) und nur für die Gesammtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;

4. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;

5. daß auch andere als die in den §§. 1 bis 3 genannten Personen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden können, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt;

6. daß die Unterstützungen und Beiträge statt nach den durchschnittlichen Tagelöhnen (§. 20) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Die unter 2a bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ueber Beschwerden gegen die Versagung der Genehmigung entscheidet die nächst vorgesetzte Dienstbehörde endgültig.

Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

§. 27.

Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der in den §§. 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermin ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten, sofern der Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß für nicht im Bezirk der Krankenkasse oder eines für die Zwecke des §. 46 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 errichteten Kassenverbandes sich aufhaltende Mitglieder der im ersten Absatze bezeichneten Art an die Stelle der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen eine Vergütung in Höhe von mindestens der Hälfte des Krankengeldes tritt.

Ueber die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankenkontrole für die nicht im Bezirk der Gemeinde sich aufhaltenden Personen hat das Kassenstatut Bestimmung zu treffen.

§. 28.

Personen, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, verbleibt der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse in Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn der Ausscheidende vor seinem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehört hat.

Dieser Anspruch fällt fort, wenn der Betheiligte sich nicht im Gebiete des Deutschen Reichs aufhält, soweit nicht durch Kassenstatut Ausnahmen vorgesehen werden.

Artikel 10.

Im §. 31 Absatz 1 wird das Citat: »(vergl. §. 52)« ersetzt durch das Citat: »(§. 51)«; ebendaselbst sowie in Absatz 2 ist statt der Worte: »des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20)« bezw. »des durchschnittlichen Tagelohnes« zu setzen: »desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§§. 20, 26a Ziffer 6)«.

Artikel 11.

Im ersten Absatz des §. 32 werden die Worte: »einer durchschnittlichen Jahresausgabe« ersetzt durch die Worte:

»der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre«.

Artikel 12.

Im zweiten Absatz des §. 33 wird hinter »Erhöhung« eingeschaltet »oder Erweiterung«,

ferner erhält der §. 33 als vierten Absatz folgenden Zusatz:

Wird zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit einer Kasse eine schleunige Vermehrung ihrer Einnahmen oder Verminderung ihrer Ausgaben erforderlich, so kann die höhere Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens, eine sofortige vorläufige Erhöhung der Beiträge oder Herabsetzung der Leistungen, letztere bis zur gesetzlichen Mindestleistung und unbeschadet der Vorschrift des §. 26a Absatz 3, verfügen. Gegen diese Verfügung ist die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 13.

Hinter §. 34 wird folgender §. 34a eingeschoben:

§. 34a.

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust und entgehenden Arbeitsverdienst bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Kasse ersetzt.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitglied ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahr-

nehmung eines auf Grund der Unfallversicherung und der Invaliditätsversicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

Artikel 14.

Die §§. 37 und 38 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 37.

Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse fünfhundert oder mehr Mitglieder zählt.

Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so sind diese in geheimer Wahl unter Leitung des Vorstandes zu wählen. Nur die erstmalige Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

§. 38.

Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Orts-Krankenkasse an diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind (§. 51), haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande und der Generalversammlung der Kasse.

Die Vertretung ist nach dem Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesammtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung noch im Vorstande eingeräumt werden.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande sind geheim und werden getrennt von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern vorgenommen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung auszuschließen sind.

Artikel 15.

Hinter §. 38 wird folgender §. 38a eingeschoben:

§. 38a.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, sich in der Generalversammlung durch ihre Geschäftsführer oder Betriebsbeamten vertreten zu lassen. Von der Vertretung ist dem Kassenvorstande vor Beginn der Generalversammlung Anzeige zu machen.

Die Arbeitgeber sind ferner berechtigt, zu Mitgliedern der aus Vertretern bestehenden Generalversammlung und des Vorstandes Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber zu wählen. Eine Vertretung der gewählten Mitglieder der Generalversammlung oder des Vorstandes findet nicht statt.

Artikel 16.

Der §. 39 erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

Haben die Arbeitgeber auf die ihnen zustehende Vertretung in der Generalversammlung oder im Vorstande verzichtet, so können sie diese Vertretung nur mit Ablauf einer Wahlperiode wieder in Anspruch nehmen.

Artikel 17.

Der §. 40 erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz:

Die Zentralbehörde kann die Anlegung verfügbarer Gelder in anderen als den vorstehend bezeichneten zinstragenden Papieren, sowie die vorübergehende Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder bei anderen als den vorbezeichneten Kreditanstalten widerruflich gestatten.

Artikel 18.

Hinter §. 43 wird folgender §. 43a eingeschoben:

§. 43a.

Durch Beschluß des weiteren Kommunalverbandes mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde oder, wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde können Klassen von Versicherungspflichtigen, für welche Orts-Krankenkassen nicht bestehen, einer bestehenden gemeinsamen Orts-Krankenkasse nach Anhörung derselben und nachdem Vertretern der betheiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Aeußerung gegeben worden ist, zugewiesen werden. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Zuweisung genehmigt oder angeordnet wird, steht der Kasse innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Artikel 19.

Der §. 44 erhält folgende Fassung:

Unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde wird die Aufsicht über Orts-Krankenkassen, welche für den Bezirk einer Gemeinde von mehr als zehntausend Einwohnern errichtet sind, durch die Gemeindebehörden, bei allen übrigen Orts-Krankenkassen durch die seitens der Landesregierungen zu bestimmenden Behörden wahrgenommen.

Artikel 20.

Die §§. 46 bis 58 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 46.

Sämmtliche oder mehrere Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde können durch übereinstimmende Beschlüsse der betheiligten Kommunalverbände und der Generalversammlungen der betheiligten Kassen sich zu einem Verbande vereinigen zum Zweck:

1. der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers und anderer gemeinsamer Bediensteten,
2. der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Lieferanten von Heilmitteln und anderer Bedürfnisse der Krankenpflege,

3. der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder, sowie zur Fürsorge für Rekonvaleszenten,
4. der gemeinsamen Bestreitung der Krankenunterstützungskosten zu einem die Hälfte ihres Gesammtbetrages nicht übersteigenden Theil.

Die Vertretung des Kassenverbandes und die Geschäftsführung für denselben wird nach Maßgabe eines von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden Verbandsstatuts durch einen von den Verwaltungen der betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und den Vorständen der betheiligten Kassen zu wählenden oder, so lange eine Wahl nicht zu stande kommt, von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand wahrgenommen. Im Falle der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers können durch das Verbandsstatut Bestimmungen über gemeinsame Verwahrung der Bestände der betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen getroffen werden.

Der Verband kann unter seinem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen gedeckt, welche in Ermangelung anderweiter durch Uebereinkommen derselben getroffener Regelung am Schlusse jedes Rechnungsjahres nach dem Verhältniß der im Laufe des Rechnungsjahres vereinnahmten Kassenbeiträge umgelegt werden.

Die Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen, welche dem Verbande angehören, sind verpflichtet, auf Aufforderung des Verbandsvorstandes im Laufe des Rechnungsjahres diejenigen Vorschüsse zur Verbandskasse zu leisten, welche zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben erforderlich sind. Die Vorschüsse sind in Ermangelung anderweiter durch das Verbandsstatut getroffener Regelung nach dem Verhältniß der im Laufe des zunächst voraufgegangenen Rechnungsjahres vereinnahmten Kassenbeiträge auszuschreiben und innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Ausschreibung einzuzahlen. Die im Laufe des Rechnungsjahres geleisteten Vorschüsse sind bei der am Schlusse desselben erfolgenden Umlegung zur Anrechnung zu bringen.

§. 46a.

Ein nach §. 46 Absatz 1 gebildeter Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der betheiligten Kommunalverbände und der Generalversammlungen der betheiligten Krankenkassen aufgelöst werden.

Jede Gemeinde-Krankenversicherung und Krankenkasse kann nach sechs Monate vorher erfolgter Aufkündigung mit dem Schlusse des Kalenderjahres aus dem Verbande austreten.

Soweit nicht durch das Verbandsstatut oder durch Uebereinkommen etwas Anderes bestimmt ist, wird bei der Auflösung des Verbandes oder beim Ausscheiden einer der betheiligten Kassen von dem nach Deckung der Schulden verbleibenden Vermögen des Verbandes jeder ausscheidenden Kasse derjenige Antheil überwiesen, welcher auf sie nach dem Verhältniß der im Laufe des letzten Kalenderjahres vereinnahmten Kassenbeiträge entfällt.

§. 46b.

Durch die Zentralbehörde kann bestimmt werden, daß und unter welchen Voraussetzungen bereits bestehende Vereinigungen von Gemeinde-Krankenversicherungen

und auf Grund dieses Gesetzes errichteter Krankenkassen, welche Zwecke der im §. 46 unter Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Art verfolgen, die Rechte der auf Grund des §. 46 errichteten Verbände haben.

§. 47.

Die Schließung einer Orts-Krankenkasse muß erfolgen:

1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter fünfzig sinkt;
2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergiebt, daß die gesetzlichen Mindestleistungen auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf drei Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§§. 20, 26a Ziffer 6) nicht gedeckt werden können, und eine weitere Erhöhung der Beiträge nicht auf dem im §. 31 Absatz 2 vorgesehenen Wege beschlossen wird.

Die Auflösung kann erfolgen, wenn sie von der Gemeindebehörde unter Zustimmung der Generalversammlung beantragt wird.

Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche, sofern sie auf Schließung einer Kasse gerichtet ist, von der Generalversammlung, sofern dadurch die Auflösung einer Kasse abgelehnt wird, von der Gemeindebehörde beziehungsweise der Generalversammlung nach Maßgabe des §. 24 angefochten werden kann.

Wird eine Orts-Krankenkasse geschlossen oder aufgelöst, so sind die versicherungspflichtigen Personen, für welche sie errichtet war, anderen Orts-Krankenkassen und, soweit dies nicht ohne erhebliche Benachtheiligung anderer Orts-Krankenkassen geschehen kann, der Gemeinde-Krankenversicherung zu überweisen.

Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Schließung oder Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt denjenigen Orts-Krankenkassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherung zu, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörenden Personen überwiesen werden. Findet eine solche Ueberweisung nicht statt, so ist der Rest des Vermögens in der dem bisherigen Zweck am meisten entsprechenden Weise zu verwenden.

Die Verfügung über die Zuweisung der versicherungspflichtigen Personen, für welche die geschlossene oder aufgelöste Kasse errichtet war, an andere Krankenkassen oder die Gemeinde-Krankenversicherung, sowie über die Vertheilung oder Verwendung des Restvermögens wird von der höheren Verwaltungsbehörde getroffen. Gegen diese Verfügung steht den Betheiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu. Die Beschwerde hat, soweit es sich um die Zuweisung der versicherungspflichtigen Personen handelt, keine aufschiebende Wirkung.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn nach dem Urtheil der höheren Verwaltungsbehörde die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hülfsquellen gesichert ist.

§. 48.

Orts-Krankenkassen, welche auf Grund der §§. 16, 17 oder 18a für versicherungspflichtige Personen verschiedener Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet

sind, können nach Anhörung der Gemeinde aufgelöst werden, wenn die Generalversammlung der Kasse dies beantragt.

Unter der gleichen Voraussetzung kann die Ausscheidung der demselben Gewerbszweige oder derselben Betriebsart angehörenden Kassenmitglieder aus der gemeinsamen Kasse erfolgen, wenn die Mehrzahl dieser Kassenmitglieder zustimmt.

Für Orts-Krankenkassen, welche auf Grund der §§. 43 oder 43a gemeinsam für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband errichtet sind, kann auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden oder der Generalversammlung der betheiligten Kasse die Auflösung oder die Ausscheidung der in einer oder mehreren der betheiligten Gemeinden beschäftigten Kassenmitglieder erfolgen.

Die Auflösung oder Ausscheidung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde. Gegen die Verfügung, durch welche die Auflösung oder Ausscheidung angeordnet oder versagt wird, steht den Betheiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu. Ueber die Verwendung und Vertheilung des Vermögens, sowie über die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Personen ist nach Maßgabe des §. 47 Absatz 4 bis 6 Bestimmung zu treffen.

§. 48a.

Ergiebt sich, daß einem Kassenstatut nach §. 24 Absatz 1 die Genehmigung hätte versagt werden müssen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen. Der die Abänderung anordnende Bescheid kann auf dem im §. 24 Absatz 1 bezeichneten Wege angefochten werden.

Unterläßt die Vertretung der Kasse, die endgültig angeordnete Abänderung zu beschließen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Beschlußfassung anzuordnen und, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen. Dasselbe gilt, wenn die Vertretung der Kasse unterläßt, diejenigen Abänderungen des Kassenstatuts zu beschließen, welche durch endgültige, auf Grund der §§. 18a, 43a, 47 Absatz 6 erlassene Anordnungen erfordert werden.

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen.

§. 49.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche weder einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§. 59), Bau-Krankenkasse (§. 69), Innungs-Krankenkasse (§. 73), Knappschaftskasse (§. 74), angehört, noch gemäß §. 75 von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, befreit ist, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden. Veränderungen, durch welche während der Dauer der Beschäftigung die Versicherungspflicht für solche Personen begründet wird, die der Versicherungspflicht auf Grund ihrer Beschäftigung bisher nicht unterlagen, sind spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintritt gleichfalls anzumelden. Das Gleiche gilt bei Aenderungen des Arbeitsvertrages, welche die Versicherungspflicht der im §. 1 Absatz 4 bezeichneten Personen zur Folge haben.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für versicherungspflichtige Personen solcher Klassen, für welche Orts-Krankenkassen bestehen (§. 23 Absatz 2 Ziffer 1), bei den durch das Statut dieser Kassen bestimmten Stellen, übrigens bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle.

In der Anmeldung zur Orts-Krankenkasse sind auch die behufs der Berechnung der Beiträge durch das Statut geforderten Angaben über die Lohnverhältnisse zu machen. Aenderungen in diesen Verhältnissen sind spätestens am dritten Tage, nachdem sie eingetreten, anzumelden.

Durch Beschluß der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung und durch das Kassenstatut kann die Frist für die An- und Abmeldungen bis zum letzten Werktage der Kalenderwoche, in welcher die dreitägige Frist (Absatz 1) abläuft, erstreckt werden.

Die Aufsichtsbehörde, sowie die höhere Verwaltungsbehörde kann für sämmtliche Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen ihres Bezirks oder einzelner Theile desselben eine gemeinsame Meldestelle errichten. Die Aufbringung der Kosten derselben erfolgt durch die betheiligten Gemeinden und Orts-Krankenkassen nach Maßgabe des §. 46 Absatz 3, 4.

§. 49a.

Hülfskassen der im §. 75 bezeichneten Art haben jedes Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse und jedes Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse innerhalb Monatsfrist bei der gemeinsamen Meldestelle oder bei der Aufsichtsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem das Mitglied zur Zeit der letzten Beitragszahlung beschäftigt war, unter Angabe seines Aufenthaltsortes und seiner Beschäftigung zu dieser Zeit schriftlich anzuzeigen.

Für Hülfskassen, welche örtliche Verwaltungsstellen errichtet haben, ist die Anzeige von der örtlichen Verwaltungsstelle zu erstatten.

Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Hülfskasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person damit beauftragt, der Rechnungsführer derselben, für die örtliche Verwaltungsstelle dasjenige Mitglied, welches die Rechnungsgeschäfte derselben führt, verpflichtet.

Die Aufsichtsbehörde hat die an sie gelangenden Anzeigen der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung oder dem Vorstande der Orts-Krankenkasse, welcher die in der Anzeige bezeichnete Person nach der in derselben angegebenen Beschäftigung anzugehören verpflichtet ist, zu überweisen.

§. 50.

Arbeitgeber, welche der ihnen nach §. 49 obliegenden Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässiger Weise nicht genügen, haben alle Aufwendungen, welche eine Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle gemacht hat, zu erstatten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen für die Zeit, während welcher die nicht angemeldete oder nicht angezeigte Person der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse anzugehören verpflichtet war, wird hierdurch nicht berührt.

§. 51.

Die Beiträge zur Krankenversicherung entfallen bei versicherungspflichtigen Personen zu zwei Dritteln auf diese, zu einem Drittel auf ihre Arbeitgeber. Eintrittsgelder belasten nur die Versicherten.

Durch statutarische Regelung (§. 2) kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind.

§. 52.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge und Eintrittsgelder, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen. Die Beiträge sind an die Gemeinde-Krankenversicherung, sofern nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungstermine festgesetzt sind, wöchentlich im Voraus, an die Orts-Krankenkasse zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrag einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§. 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die rechtzeitig abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Beschäftigung ausscheidet.

Wenn der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnissen steht, so haften die sämmtlichen Arbeitgeber als Gesammtschuldner für die vollen Beiträge und Eintrittsgelder.

Durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß die Beiträge stets für volle Wochen erhoben und zurückgezahlt werden.

§. 52a.

Auf Antrag der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse kann die Aufsichtsbehörde widerruflich anordnen, daß solche Arbeitgeber, die mit Abführung der Beiträge im Rückstande geblieben sind und deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, nur den auf sie selbst als Arbeitgeber entfallenden Theil der Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen haben.

Wird dies angeordnet, so sind die von solchen Arbeitgebern beschäftigten versicherungspflichtigen Personen verpflichtet, die Eintrittsgelder sowie den auf sie selbst entfallenden Theil der Beiträge zu den festgestellten Zahlungsterminen selbst an die Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse einzuzahlen.

Die Anordnungen (Absatz 1) müssen diejenigen Arbeitgeber, für welche sie gelten sollen, nach Namen, Wohnort und Geschäftsbetrieb deutlich bezeichnen und sind diesen Arbeitgebern schriftlich mitzutheilen.

Die von solchen Anordnungen betroffenen Arbeitgeber sind verpflichtet, dieselben den von ihnen beschäftigten, in der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse versicherten versicherungspflichtigen Personen durch dauernden Aushang in den Betriebsstätten bekannt zu machen und bei jeder Lohnzahlung die von ihnen beschäftigten ver-

sicherungspflichtigen Personen darauf hinzuweisen, daß diese die im Absatz 2 bezeichneten Beiträge selbst einzuzahlen haben.

Gegen die in Absatz 1 bezeichneten Anordnungen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.

§. 52b.

Auf Zusatzbeiträge der Versicherten für besondere auf Antrag zu gewährende Kassenleistungen an Familienangehörige (§. 6a Absatz 1 Ziffer 5, §. 9 Absatz 1 Satz 2, §. 21 Absatz 1 Ziffer 5, §. 22 Absatz 2) finden die Vorschriften der §§. 51 und 52 keine Anwendung.

§. 53.

Die Versicherten sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels (§. 51), bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu vertheilen. Diese Theilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

Hat der Arbeitgeber Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar vom Arbeitgeber anerkannt, von dem Versicherten, der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (§. 58) hat festgestellt werden müssen, oder weil die in §. 49a vorgeschriebene Anzeige erst nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Zeiträume oder garnicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinziehung des auf den Versicherten entfallenden Theils der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, sind, so lange für sie nicht eine Anordnung der im §. 52a bezeichneten Art getroffen worden ist, verpflichtet, die im Absatz 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die berechtigte Kasse abzuliefern.

§. 53a

Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) entschieden.

Die Vorschriften des letzteren Gesetzes finden auch auf Streitigkeiten zwischen den bezeichneten Personen über die Berechnung und Anrechnung des Eintrittgeldes Anwendung. Zur Entscheidung dieser Streitigkeit sind auch die auf Grund des §. 80 enes Gesetzes fortbestehenden Gewerbegerichte zuständig.

§. 54.

Ob und inwieweit die Vorschriften des §. 49 Absatz 1 bis 3, §. 51, §. 52 Absatz 1, auf die Arbeitgeber der im §. 2 Absatz 1 unter Ziffer 1 und 4 bezeichneten Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln; dieselbe bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Auf dem gleichen Wege kann bestimmt werden:

1. daß für diejenigen Versicherten, auf welche die Anwendung der Vorschriften des §. 1 auf Grund des §. 2 Absatz 1 Ziffer 4 erstreckt ist, sowie für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die Beiträge und Unterstützungen statt nach dem ortsüblichen Lohne gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit dieser vier Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, festzustellen sind;
2. daß die Arbeitgeber der im §. 2 Absatz 1 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbetreibenden, sofern auf diese die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt ist, auch die Beiträge für die von diesen Gewerbetreibenden beschäftigten versicherungspflichtigen Personen einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben.

§. 54a.

Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

§. 55.

Der Anspruch auf Eintrittsgelder und Beiträge verjährt in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er entstanden ist. Rückständige Eintrittsgelder und Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Die dafür bestehenden landesrechtlichen Vorschriften finden auch insofern Anwendung, als sie über die aufschiebende Wirkung etwaiger gegen die Zahlungspflicht erhobener Einwendungen Bestimmung treffen.

Die rückständigen Eintrittsgelder und Beiträge haben das Vorzugsrecht des §. 54 Nr. 1 der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877.

Sofern nach Gemeindebeschluß oder Kassenstatut der Einleitung des Beitreibungsverfahrens ein Mahnverfahren vorangeht, kann von Arbeitgebern, welche die Eintrittsgelder und Beiträge nicht zum Fälligkeitstermine eingezahlt haben, eine Mahngebühr erhoben und wie die Rückstände beigetrieben werden. Die Festsetzung des Betrages der Mahngebühr unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 56.

Die Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung an.

Die dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von dem Unterstützungsberechtigten selbst einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche er durch Zuwider-

handlungen gegen die auf Grund des §. 6a Absatz 2 oder §. 26a Absatz 2 Ziffer 2a erlassenen Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden.

§. 56a.

Auf Antrag von mindestens 30 betheiligten Versicherten kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Kasse und der Aufsichtsbehörde die Gewährung der in §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 und §. 7 Absatz 1 bezeichneten Leistungen durch weitere als die von der Kasse bestimmten Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser verfügen, wenn durch die von der Kasse getroffenen Anordnungen eine den berechtigten Anforderungen der Versicherten entsprechende Gewährung jener Leistungen nicht gesichert ist.

Wird einer solchen Verfügung nicht binnen der gesetzten Frist Folge geleistet, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die erforderlichen Anordnungen statt der zuständigen Kassenorgane mit verbindlicher Wirkung für die Kasse treffen.

Die nach Absatz 1 und 2 zuläſſigen Verfügungen sind der Kasse zu eröffnen und zur Kenntniß der betheiligten Versicherten zu bringen. Die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.

§. 57.

Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz, Vertrag oder letzwilliger Anordnung beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchen die Unterstützung geleistet ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Ist von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Orts-Krankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Orts-Krankenkasse über.

In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§. 57a.

Auf Erfordern einer Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse ist den bei ihr versicherten Personen, welche außerhalb des Bezirks derselben wohnen, im Falle der Erkrankung von der für Versicherungspflichtige desselben Gewerbszweiges oder derselben Betriebsart bestehenden Orts-Krankenkasse oder in Ermangelung einer solchen von der Gemeinde-Krankenversicherung des Wohnorts dieselbe Unterstützung zu gewähren, welche der Erkrankte von der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese haben der unterstützenden Orts-Krankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung die hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten.

Dasselbe gilt für Versicherte, welche während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Bezirks der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse, der sie angehören, erkranken, sofern oder solange ihre Ueberführung nach ihrem Wohnorte nicht erfolgen kann. Eines besonderen Antrages der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse bedarf es in diesen Fällen nicht.

Erfolgt die Erkrankung im Auslande, so hat der Betriebsunternehmer dem Erkrankten, sofern oder solange eine Ueberführung in das Inland nicht erfolgen kann, diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche der letztere von der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese hat dem Betriebsunternehmer die ihm hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten.

Für die Erstattung der Kosten gilt in diesen Fällen als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes.

§. 57b.

Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen oder zwischen Orts-Krankenkassen über die Frage, welcher von ihnen die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart oder in einem einzelnen Betriebe beschäftigten Personen angehören, werden von der höheren Verwaltungsbehörde entschieden.

Gegen die Entscheidung steht den Betheiligten nur die Beschwerde an die Zentralbehörde zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Eröffnung der Entscheidung einzulegen.

Ergeht die Entscheidung dahin, daß versicherungspflichtige Personen einer anderen Kasse, als derjenigen, bei welcher sie bisher thatsächlich versichert waren, anzugehören haben, so ist in derselben der Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem das neue Versicherungsverhältniß in Kraft tritt.

§. 58.

Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse andererseits über das Versicherungsverhältniß oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, sowie Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche aus §. 57a Absatz 3 und über Erstattungsansprüche aus §. 50 werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Erstreckt sich der Bezirk der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse über mehrere Gemeindebezirke, so kann durch die Zentralbehörde die Entscheidung anderen Behörden übertragen werden. Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben mittelst Klage im ordentlichen Rechtswege, soweit aber landesgesetzlich solche Streitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen sind, im Wege des letzteren angefochten werden.

Streitigkeiten über die im §. 57 Absatz 2 und 3 bezeichneten Ansprüche, Streitigkeiten über Erstattungsansprüche aus §. 3a Absatz 4, §§. 3b und 57a, ferner Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen über den Ersatz irrthümlich geleisteter Unterstützungen werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen vier Wochen nach Zustellung derselben im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Streitigkeiten zwischen einem Verbande und den betheiligten Kassen (§. 46) aus dem Verbandsverhältniß werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidungen können binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über Unterstützungsansprüche oder über Ansprüche eines Verbandes an die betheiligten Kassen (Absatz 1 und 3) ist vorläufig vollstreckbar.

Artikel 21.

Die §§. 63 bis 65 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 63.

Versicherungspflichtige Personen, welche in dem Betriebe, für welchen eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, beschäftigt werden, gehören vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 75 mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Kasse als Mitglieder an.

Nichtversicherungspflichtige in dem Betriebe beschäftigte Personen haben das Recht, der Kasse beizutreten, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen 2000 Mark nicht übersteigt. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung. Die Kasse ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergiebt.

Versicherungspflichtigen Personen ist der Austritt mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben mindestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritte nachweisen, daß sie einer der im §. 75 bezeichneten Kassen angehören.

Nichtversicherungspflichtige Personen, welche die Beiträge an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus.

§. 64

Die für Orts-Krankenkassen geltenden Bestimmungen der §§. 20 bis 42, 46 bis 46b, 48a und 49a Absatz 4 finden auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Das Kassenstatut (§.23) ist durch den Betriebsunternehmer in Person oder durch einen Beauftregten nach Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertreter zu errichten.
2. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.
3. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen. Verwendungen von Kassengeldern in den Nutzen der Betriebsunternehmer fallen unter die Vorschrift des §. 42 Absatz 2.

4. Reichen die Bestände einer auf Grund der Vorschrift des §. 61 errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.
5 Die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen, welche auf Grund der Vorschrift des §. 27 Mitglieder der Kasse bleiben, können Stimmrechte nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden.

§. 65.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die statutenmäßigen Eintrittsgelder und Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Kassenmitglieder zu den durch das Kassenstatut festgesetzten Zahlungsterminen in die Kasse einzuzahlen und die Beiträge zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§. 20) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

Die Bestimmungen des §. 52 Absatz 3 und der §§. 52a bis 53a, 54a bis 58 finden auch auf Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen entsprechende Anwendung.

Artikel 22.

Im §. 66 Absatz 1 werden die Worte »Absatz 1 bis 4« gestrichen.

Artikel 23.

Hinter §. 67 werden folgende §§. 67a bis 67c eingeschoben:

§. 67a.

Geht von mehreren Betrieben eines Unternehmers, für welche eine gemeinsame Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse besteht, einer in den Besitz eines andern Unternehmers über, so scheiden die in diesem Betriebe beschäftigten Personen auf den Antrag eines der betheiligten Unternehmer aus der Kasse aus.

In diesem Falle erfolgt die Theilung des Vermögens der bisher gemeinsamen Kasse nach folgenden Bestimmungen:

1. Ergiebt sich nach Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und Deckung der vor dem Zeitpunkte des Ausscheidens bereits entstandenen Unterstützungsansprüche ein überschießendes Vermögen, so ist der Theil desselben, welcher dem Verhältniß der Zahl der ausscheidenden zur Gesammtzahl der bisherigen Kassenmitglieder entspricht, derjenigen Krankenkasse zu überweisen, welcher die in dem ausscheidenden Betriebe beschäftigten Personen fortan anzugehören haben.
2. Ergiebt sich ein Fehlbetrag, so ist derselbe, falls der Antrag von dem Unternehmer des ausscheidenden Betriebes gestellt worden ist, von diesem in dem unter Ziffer 1 festgesetzten Verhältniß zu decken.

Der Antrag auf Ausscheidung ist an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten. Diese bestimmt den Zeitpunkt, mit welchem die Ausscheidung stattzufinden hat, und entscheidet über die Vertheilung des Vermögens. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§. 67 b.

Bei Veränderungen in der Organisation einer öffentlichen Betriebsverwaltung kann auf deren Antrag die höhere Verwaltungsbehörde, die Bezirke der für diese Verwaltung bestehenden Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen nach Anhörung der Kassenorgane anderweit festsetzen. Dabei finden die Vorschriften des §. 67 a Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§. 67 c.

Mehrere Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen für Betriebe desselben Unternehmers können mit Zustimmung ihrer Generalversammlungen zu einer Kasse vereinigt werden.

Die Vereinigung erfolgt durch Errichtung eines Kassenstatuts für die vereinigte Kasse nach Vorschrift des §. 64 Ziffer 1 mit der Maßgabe, daß als Vertreter der beschäftigten Personen die Generalversammlungen der bestehenden Kassen gelten.

Mit dem Zeitpunkte, zu welchem die vereinigte Kasse ins Leben tritt, gehen auf dieselbe alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Kassen über.

Artikel 24.

Der fünfte Absatz des §. 68 wird abgeändert, wie folgt:

Auf das Vermögen der geschlossenen oder aufgelösten Kasse finden die Vorschriften des §. 47 Absatz 5 entsprechende Anwendung. Sind die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so sind die letzteren vor Schließung oder Auflösung der Kasse aufzubringen. Die Haftung für dieselben liegt dem Betriebsunternehmer ob.

Artikel 25.

Die §§. 73 und 74 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

G. Innungs-Krankenkassen.

§. 73.

Auf Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, finden die Vorschriften des §. 19 Absatz 5, §§. 20 bis 22, 26 bis 33, 39 bis 42, 46, 46 a, 46 b, 48 a Absatz 2, §. 49 a Absatz 4, §§. 51 bis 53 a, 54 a bis 58, 65 Absatz 2 Anwendung.

Wird für eine Innung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung eine Innungs-Krankenkasse errichtet, so werden die von Innungsmitgliedern in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 75, soweit sie zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Kasse ins Leben tritt, in dieser Beschäftigung stehen, mit diesem Zeitpunkte, soweit sie später in diese Beschäftignng eintreten, mit diesem Eintritt Mitglieder der Innungs-Krankenkasse.

Versicherungspflichtige Personen, deren Arbeitgeber der Innung, für welche eine Innungs-Krankenkasse errichtet ist, erst nach deren Errichtung beitreten, werden, soweit sie bisher einer Orts-Krankenkasse angehörten, mit Beginn des neuen Rechnungsjahres Mitglieder der Innungs-Krankenkasse, sofern der Arbeitgeber drei Monate zuvor dem Vorstande der Orts-Krankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat.

Mit dem Zeitpunkte, mit welchem versicherungspflichtige Personen Mitglieder einer Innungs-Krankenkasse werden, scheiden sie aus anderen auf Grund dieses

Gesetzes errichteten Kassen, welchen sie bis dahin vermöge ihrer Beschäftigung angehörten, aus.

Den Zeitpunkt, mit welchem eine neuerrichtete Innungs-Krankenkasse ins Leben tritt, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

Im Uebrigen bleiben für diese Kassen die Vorschriften des Titel VI der Gewerbeordnung in Kraft.

H. Verhältniß der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen und anderen Hülfskassen zur Krankenversicherung.

§. 74.

Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen (Knappschaftskassen) tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ein.

Die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen die für die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen erreichen.

Die Vorschriften des §. 26 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, §§. 56a und 57a finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung.

Im Uebrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen unberührt.

Artikel 26.

Der §. 75 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 75.

Mitglieder der auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom $\frac{\text{7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 128)}}{\text{1. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 54)}}$ errichteten Kassen sind von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, befreit, wenn die Hülfskasse, welcher sie angehören, allen ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern oder doch derjenigen Mitgliederklasse, zu welcher der Versicherungspflichtige gehört, im Krankheitsfalle mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche nach Maßgabe der §§. 6 und 7 von der Gemeinde, in deren Bezirk der Versicherungspflichtige beschäftigt ist, zu gewähren sind. Die durch Kassenstatut begründeten Beschränkungen der Unterstützungsansprüche schließen die Befreiung nicht aus, wenn sie sich innerhalb der Grenzen der den Gemeinden nach §. 6a gestatteten Beschränkungen halten.

Tritt ein Mitglied einer eingeschriebenen Hülfskasse an einem Orte in Beschäftigung, an welchem das Krankengeld der Mitgliederkasse, der es bisher angehörte, hinter dem von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewährenden Krankengelde zurückbleibt, so gilt die Befreiung noch für die Dauer von zwei Wochen. Die Meldepflicht des Arbeitgebers (§. 49 Absatz 1) beginnt in diesen Fällen erst mit dem Ablauf dieser zwei Wochen.

Mitgliedern einer eingeschriebenen Hülfskasse, welche zugleich der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehören, kann an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und Arznei eine Erhöhung

des Krankengeldes um ein Viertel des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) ihres Beschäftigungsortes gewährt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Mitglieder solcher auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen Anwendung, deren Statut von einer Staatsbehörde genehmigt ist und über die Bildung eines Reservefonds den §§. 32, 33 entsprechende Bestimmungen enthält.

§. 75a.

Den eingeschriebenen Hülfskassen, sowie den im §. 75 Absatz 4 bezeichneten, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen ist auf ihren Antrag eine amtliche Bescheinigung darüber auszustellen, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 genügen.

Die Bescheinigung wird ausgestellt:

1. für Kassen, deren Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates nicht hinausreicht, von der Zentralbehörde,
2. für Kassen, deren Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausreicht, von dem Reichskanzler.

Wird die Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen.

Tritt in dem Statut der Kasse eine Aenderung ein, so ist von Amtswegen zu prüfen, ob die Kasse den Anforderungen des §. 75 auch ferner entspricht. Nach dem Ausfall dieser Prüfung ist die Bescheinigung von Neuem zu ertheilen oder zu widerrufen.

Die Bescheinigung und deren Widerruf sind in dem Falle zu 1 durch das für die amtlichen Bekanntmachungen der Zentralbehörde bestimmte Blatt, in dem Falle zu 2 durch den Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

§. 75b

Bei Streitigkeiten über die Befreiung eines Mitgliedes einer Hülfskasse von der Verpflichtung, einer Gemeinde-Krankenversicherung oder einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ist für die Entscheidung der Frage, ob die Kasse den Anforderungen des §. 75 genügt, vorbehaltlich der Frage, ob das Krankengeld die Hälfte des ortsüblichen Lohnes gewöhnlicher Tagearbeiter am Beschäftigungsorte des Mitgliedes erreicht, die auf Grund des §. 75a ausgestellte Bescheinigung maßgebend.

Der Nachweis der Bescheinigung wird durch Vorlegung eines Exemplars des Kassenstatuts geführt, in welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt nach Jahrgang, Nummer und Seitenzahl angegeben ist.

§. 75c.

Die Bestimmungen der §§. 57 und 58 Absatz 2 finden auf die im §. 75 bezeichneten Hülfskassen Anwendung.

Artikel 27.

Vor dem §. 77 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

J. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§. 76a.

Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im §. 75 bezeichneten Hülfskassen sind verpflichtet, den Behörden

von Gemeinden und Armenverbänden, welche auf Grund der ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen Versicherte unterstützt haben, auf Erfordern Auskunft darüber zu ertheilen, ob und in welchem Umfange diesen Personen gegen sie Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes zustehen.

Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im §. 75 bezeichneten Hülfskassen sind ferner verpflichtet, den auf Grund der Unfallversicherungsgesetze bestehenden Berufsgenossenschaften, sowie den auf Grund des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) bestehenden Versicherungs-Anstalten zu gestatten, zum Zweck der Ermittelung der von ihren Mitgliedern beziehungsweise den Arbeitgebern ihres Bezirks beschäftigten Versicherten und deren Beschäftigungszeit und Lohnhöhe durch Beauftragte von den Büchern und Listen der Kasse in deren Geschäftsräumen während der Geschäftsstunden Einsicht zu nehmen.

Die Mitglieder der Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung und der Kassenvorstände können zur Erfüllung der ihnen durch vorstehende Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafen bis zu zwanzig Mark angehalten werden.

§. 76b.

Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im §. 75 bezeichneten Hülfskassen sind verpflichtet, jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, sofern mit dem Ablauf der vierten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht wiederhergestellt ist, binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte dem Vorstande der Berufsgenossenschaft, bei welcher der Erkrankte gegen Unfall versichert ist, anzuzeigen. Ist die Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt, so ist die Anzeige an den Sektionsvorstand zu richten. Zur Erstattung der Anzeige ist, sofern der Vorstand der Gemeinde oder der Krankenkasse nicht eine andere Person damit beauftragt, der Rechnungsführer, für örtliche Verwaltungsstellen der eingeschriebenen Hülfskassen dasjenige Mitglied, welches die Rechnungsgeschäfte derselben führt, verpflichtet.

Die Unterlassung der Anzeige kann von der Aufsichtsbehörde mit Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark geahndet werden.

§. 76c.

In Erkrankungsfällen, welche durch Unfall herbeigeführt werden, ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, das Heilverfahren auf ihre Kosten zu übernehmen. Vom Tage der Uebernahme an bis zur Beendigung des Heilverfahrens oder bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges geht der Anspruch des Erkrankten auf Krankengeld auf die Berufsgenossenschaft über. Auf diese gehen dagegen für denselben Zeitraum alle Verpflichtungen über, welche der Krankenkasse dem Erkrankten gegenüber obliegen.

Streitigkeiten aus diesem Verhältnisse werden, soweit sie zwischen dem Erkrankten und der Berufsgenossenschaft entstehen, nach Vorschrift des §. 58 Absatz 1, soweit sie zwischen der Berufsgenossenschaft und der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entstehen, nach Vorschrift des §. 58 Absatz 2 entschieden.

§. 76d.

Den Berufsgenossenschaften stehen in Beziehung auf die Anwendung der §§. 76a, 76b, 76c das Reich, die Staaten und diejenigen Verbände gleich, welche nach den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle der Berufsgenossenschaften treten.

§. 76e.

Gegen die Strafverfügungen, welche auf Grund der in §. 6a Absatz 2 und §. 26a Absatz 2 Ziffer 2a zugelassenen Bestimmungen getroffen worden sind, ist binnen zwei Wochen nach deren Eröffnung Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Enscheidung der letzteren ist endgültig.

Gegen die auf Grund der §§. 76a und 76b getroffenen Strafverfügungen ist binnen zwei Wochen nach deren Eröffnung Beschwerde an die nächst vorgesetzte Behörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

Artikel 28.

Im §. 78 werden im ersten Absatz die Worte »zu versichernden« durch »versicherten« und im zweiten Absatz die Worte »den Versicherungspflichtigen« durch »den Versicherten« ersetzt.

Artikel 29.

Hinter §. 78 wird folgender §. 78a eingeschoben:

§. 78a.

Bei der Berechnung einer in diesem Gesetze vorgesehenen Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

Eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Frist endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Auf die Berechnung der Dauer der Krankenunterstützung findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Artikel 30.

Die §§. 81 bis 83 und 85 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 81.

Wer der ihm nach §. 49 oder nach den auf Grund des §. 2 Absatz 2 erlassenen Bestimmungen obliegenden Verpflichtung zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach §. 49a obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

§. 82.

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach §§. 53, 65 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder der Bestimmung des §. 53 Absatz 3 oder dem Verbote des §. 80 entgegenhandeln, werden, sofern nicht nach

anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§. 82a.

Die Arbeitgeber sind befugt, die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen solchen Personen zu übertragen, welche sie zur Leitung ihres Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt haben.

Sind die in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, so trifft die Strafe die letzteren. Der Arbeitgeber ist neben denselben strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Für den Erstattungsanspruch aus §. 50 haftet neben dem zur Anmeldung etwa verpflichteten Betriebsleiter oder Aufseher in allen Fällen auch der Arbeitgeber. Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesammtschuldner.

§. 82b.

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten Personen auf Grund des §. 53 Lohnbeträge in Abzug bringen, diese Beträge aber in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, oder die berechtigte Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse zu schädigen, den letzteren vorenthalten, werden mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§. 82c.

Die auf Grund der §§. 81, 82, 82a verhängten Geldstrafen fließen derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse zu, welcher die betheiligte versicherungspflichtige Person angehört, in Ermangelung einer solchen Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung.

§. 83.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen (ausmärkische Bezirke) mit Ausnahme des §. 5 Absatz 2 und des §. 13. Soweit aus denselben der Gemeinde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

§. 85.

Bestehende Krankenkassen, in Ansehung deren nach den bisher geltenden Vorschriften für Personen, welche unter die Vorschrift des §. 1 fallen, eine Beitrittspflicht begründet war, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

Bisherige Leistungen dieser Kassen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Krankenkassen nicht übernommen werden dürfen, können, soweit sie nicht in Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen bestehen, beibehalten werden, sofern die bisherigen statutenmäßigen Kassenbeiträge mit Hülfe der Einkünfte des etwa vorhandenen Vermögens nach dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde zur dauernden Deckung

der Kassenleistungen ausreichend sind, oder auf dem für die Abänderung des Statuts vorgeschriebenen Wege und unter Berücksichtigung der Vorschrift des §. 31 Absatz 2 erhöht werden.

Im Uebrigen finden auf die Abänderung des Statuts die Vorschriften der §§. 24, 30 Anwendung.

Artikel 31.

Im §. 87 am Schluß des zweiten Absatzes hat das Citat zu lauten: §. 85 Absatz 1 und 3.

Artikel 32.

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, sofort, im Uebrigen mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten außer Wirksamkeit die Bestimmungen des §. 4 Absatz 5 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), der §§. 15, 16, 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) und der §§. 134 Absatz 1, 135, 139, 140 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 15. Juni 1883, wie er sich aus den Aenderungen durch gegenwärtiges Gesetz ergiebt, durch das Reichs-Gesetzblatt mit der Ueberschrift »Krankenversicherungsgesetz« bekannt zu machen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Anlage B
zum Protokoll vom 24. März 1892.

Gesetz
über
das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reich zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen.

§. 2.

Die Ausübung des im §. 1 bezeichneten Rechts kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer und muß an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks verliehen werden, wenn die nachsuchende Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt.

Die Verleihung erfolgt durch den Reichskanzler oder die von ihm hierzu ermächtigten Behörden.

Die Bedingungen der Verleihung sind in der Verleihungsurkunde festzustellen.

§. 3.

Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;
2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittelung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;

3. Telegraphenanlagen
   a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,
   b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

§. 4.

Durch die Landes-Zentralbehörde wird, vorbehaltlich der Reichsaufsicht (Art. 4 Ziff. 10 der Reichsverfassung), die Kontrole darüber geführt, daß die Errichtung und der Betrieb der im §. 3 bezeichneten Telegraphenanlagen sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.

§. 5.

Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einer ordnungsmäßigen telephonischen Unterhaltung durch die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen.

Vorrechte bei der Benutzung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Ausschließungen von der Benutzung sind nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig.

§. 6.

Sind an einem Orte Telegraphenlinien für den Ortsverkehr, sei es von der Reichs-Telegraphenverwaltung, sei es von der Gemeindeverwaltung oder von einem anderen Unternehmer, zur Benutzung gegen Entgelt errichtet, so kann jeder Eigenthümer eines Grundstücks gegen Erfüllung der von jenen zu erlassenden und öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen den Anschluß an das Lokalnetz verlangen.

Die Benutzung solcher Privatstellen durch Unbefugte gegen Entgeld ist unzulässig.

§. 7.

Die für die Benutzung von Reichs-Telegraphen- und Fernsprech-Anlagen bestehenden Gebühren können nur auf Grund eines Gesetzes erhöht werden. Ebenso ist eine Ausdehnung der gegenwärtig bestehenden Befreiungen von solchen Gebühren nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

§. 8.

Das Telegraphengeheimniß ist unverletzlich, vorbehaltlich der gesetzlich für strafgerichtliche Untersuchungen, im Konkurse und in civilprozessualischen Fällen oder sonst durch Reichsgesetz festgestellten Ausnahmen. Dasselbe erstreckt sich auch darauf, ob und zwischen welchen Personen telegraphische Mittheilungen stattgefunden haben.

§. 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§. 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark wird bestraft, wer den in Gemäßheit des §. 4 erlassenen Kontrolvorschriften zuwiderhandelt.

§. 11.

Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu nach Maßgabe der Landesgesetzgebung erforderlichen Zwangsverfahrens stellt der Reichskanzler, oder die vom Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden.

Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

§. 12.

Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Theiles, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Aenderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflussen.

§. 13.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung entstehenden Streitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Das gerichtliche Verfahren ist zu beschleunigen (§§. 198, 202 bis 204 der Reichs-Civilprozeßordnung). Der Rechtsstreit gilt als Feriensache (§. 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes, §. 201 der Reichs-Civilprozeßordnung).

§. 14.

Das Reich erlangt durch dieses Gesetz keine weitergehenden als die bisher bestehenden Ansprüche auf die Verfügung über fremden Grund und Boden, insbesondere über öffentliche Wege und Straßen.

§. 15.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Bayern und Württemberg mit der Maßgabe, daß für ihre Gebiete die für das Reich festgestellten Rechte diesen Bundesstaaten zustehen und daß die Bestimmungen des §. 7 auf den inneren Verkehr dieser Bundesstaaten keine Anwendung finden.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Anlage C
zum Protokoll vom 24. März 1892.

Gesetz,

betreffend

die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Errichtung der Gesellschaft.

§. 1.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden.

§. 2.

Der Gesellschaftsvertrag bedarf des Abschlusses in gerichtlicher oder notarieller Form. Er ist von sämmtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.

Die Unterzeichnung durch Bevollmächtigte ist nur auf Grund einer gerichtlich oder notariell errichteteten oder beglaubigten Vollmacht zulässig.

§. 3.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. den Betrag des Stammkapitals,
4. den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage).

Soll das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt sein oder sollen den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden, so bedürfen auch diese Bestimmungen der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag.

§. 4.

Die Firma der Gesellschaft muß entweder von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein, oder die Namen der Gesellschafter oder den Namen wenigstens eines derselben mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusatze enthalten. Die Namen anderer Personen als der Gesellschafter dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. Die Beibehaltung der Firma eines auf die Gesellschaft übergegangenen Geschäftes (Handelsgesetzbuch Art. 22) wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die Firma der Gesellschaft muß in allen Fällen die zusätzliche Bezeichnung »mit beschränkter Haftung« enthalten.

§. 5.

Das Stammkapital der Gesellschaft muß mindestens zwanzigtausend Mark, die Stammeinlage jedes Gesellschafters muß mindestens fünfhundert Mark betragen.

Kein Gesellschafter kann bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen.

Der Betrag der Stammeinlage kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden. Derselbe muß in Mark durch Hundert theilbar sein. Der Gesammtbetrag der Stammeinlagen muß mit dem Stammkapital übereinstimmen.

Sollen von Gesellschaftern Einlagen, welche nicht in Geld zu leisten sind, auf das Stammkapital gemacht oder soll die Vergütung für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, auf Stammeinlagen angerechnet werden, so muß die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage oder Uebernahme sowie der Geldwerth, für welchen die Einlage angenommen wird, oder die für die übernommenen Gegenstände zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

§. 6.

Die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben.

Zu Geschäftsführern können Gesellschafter oder andere Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt entweder im Gesellschaftsvertrage oder nach Maßgabe der Bestimmungen des dritten Abschnitts.

Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß sämmtliche Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt sein sollen, so gelten nur die der Gesellschaft bei Festsetzung dieser Bestimmung angehörenden Personen als die bestellten Geschäftsführer.

§. 7.

Der Gesellschaftsvertrag, sowie die Personen der Geschäftsführer sind zur Eintragung in das Handelsregister bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, anzumelden.

Die Anmeldung darf nur erfolgen, nachdem von jeder Stammeinlage, soweit nicht andere als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind, ein Viertheil, mindestens aber der Betrag von zweihundert und fünfzig Mark eingezahlt ist.

§. 8.

Der Anmeldung müssen beigefügt sein:

1. Der Gesellschaftsvertrag und im Falle des §. 2 Absatz 2 die Vollmachten der Vertreter, welche den Gesellschaftsvertrag unterzeichnet haben, oder eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunden,
2. die Legitimation der Geschäftsführer, sofern dieselben nicht im Gesellschaftsvertrage bestellt sind,
3. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort der letzteren, sowie der Betrag der von einem jeden derselben übernommenen Stammeinlage ersichtlich ist,
4. in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, daß die im §. 7 Absatz 2 bezeichneten Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind, und daß der Gegenstand der Leistungen sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet.

Die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

§. 9.

Die Anmeldenden haften der Gesellschaft solidarisch für die Richtigkeit ihrer Angaben hinsichtlich der auf die Stammeinlage gemachten Leistungen (§. 7 Absatz 2).

Verzichtleistungen oder Vergleiche der Gesellschaft in Betreff der ihr nach Absatz 1 zustehenden Ersatzansprüche sind unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist. Auf einen Vergleich, welchen der Ersatzpflichtige im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern abschließt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren seit der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister.

§. 10.

Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist von dem Gericht im Auszuge zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß das Datum des Gesellschaftsvertrages, sowie die im §. 3 Nr. 1 bis 3 und gegebenenfalls die im §. 5 Absatz 4 bezeichneten Festsetzungen nebst dem Namen und Wohnort der Geschäftsführer enthalten.

Ist das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt (§. 3 Absatz 2), so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen. Das Gleiche gilt von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Form, in welcher die Geschäftsführer ihre Willenserklärungen kundgeben und für die Gesellschaft zeichnen, sowie über die Art und Weise, in welcher öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft zu erlassen sind.

§. 11.

Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht.

Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

§. 12.

Jede Zweigniederlassung muß bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie sich befindet, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung hat die im §. 10 Absatz 2 und 3 bezeichneten Angaben zu enthalten. Derselben ist eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages und eine von dem Gericht der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift der Liste der Gesellschafter beizufügen.

Die Bestimmung im §. 8 Absatz 3 findet Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.

§. 13.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

§. 14.

Der Geschäftsantheil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage.

§. 15.

Die Geschäftsantheile sind veräußerlich und vererblich.

Erwirbt ein Gesellschafter zu seinem ursprünglichen Geschäftsantheile weitere Geschäftsantheile, so behalten dieselben ihre Selbständigkeit.

Zur Abtretung von Geschäftsantheilen durch Gesellschafter bedarf es eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrages. Die Angabe des Rechtsgrundes der Abtretung ist nicht erforderlich.

Der gerichtlichen oder notariellen Form bedarf auch eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsantheils begründet wird. Eine ohne diese Form getroffene Vereinbarung wird jedoch durch den nach Maßgabe des vorigen Absatzes geschlossenen Abtretungsvertrag gültig.

Durch den Gesellschaftsvertrag kann die Abtretung der Geschäftsantheile an weitere Voraussetzungen geknüpft, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden.

§. 16.

Der Gesellschaft gegenüber gilt im Falle der Veräußerung des Geschäftsantheils nur derjenige als Erwerber, dessen Erwerb unter Nachweis des Uebergangs bei der Gesellschaft angemeldet ist.

Die vor der Anmeldung von der Gesellschaft gegenüber dem Veräußerer oder von dem letzteren gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf das Gesellschaftsverhältniß vorgenommenen Rechtshandlungen muß der Erwerber gegen sich gelten lassen.

Für die zur Zeit der Anmeldung auf den Geschäftsantheil rückständigen Leistungen ist der Erwerber neben dem Veräußerer verhaftet.

§. 17.

Die Veräußerung von Theilen eines Geschäftsantheils kann nur mit Genehmigung der Gesellschaft stattfinden.

Die Genehmigung bedarf der schriftlichen Form; sie muß die Person des Erwerbers und den Betrag bezeichnen, welcher von der Stammeinlage des ungetheilten Geschäftsantheils auf jeden der durch die Theilung entstehenden Geschäftsantheile entfällt.

Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, daß für die Veräußerung von Theilen eines Geschäftsantheils an andere Gesellschafter, sowie für die Theilung von Geschäftsantheilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben eine Genehmigung der Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Die Bestimmungen im §. 5 Absatz 1 und 3 über den Betrag der Stammeinlagen finden bei der Theilung von Geschäftsantheilen entsprechende Anwendung.

Eine gleichzeitige Uebertragung mehrerer Theile von Geschäftsantheilen eines Gesellschafters an denselben Erwerber ist unzulässig.

Außer dem Falle der Veräußerung und Vererbung findet eine Theilung von Geschäftsantheilen nicht statt. Sie kann im Gesellschaftsvertrag auch für diese Fälle ausgeschlossen werden.

§. 18.

Steht ein Geschäftsantheil mehreren Mitberechtigten ungetheilt zu, so können sie die Rechte aus demselben nur gemeinschaftlich ausüben.

Für die auf den Geschäftsantheil zu bewirkenden Leistungen haften sie der Gesellschaft solidarisch.

Rechtshandlungen, welche die Gesellschaft gegenüber dem Inhaber des Antheils vorzunehmen hat, sind, sofern nicht ein gemeinsamer Vertreter der Mitberechtigten vorhanden ist, wirksam, wenn sie auch nur gegenüber einem Mitberechtigten vorgenommen werden. Gegenüber mehreren Erben eines Gesellschafters findet diese Bestimmung nur in Bezug auf Rechtshandlungen Anwendung, welche nach Ablauf eines Monats seit dem Anfalle der Erbschaft vorgenommen werden.

§. 19.

Die Einzahlungen auf die Stammeinlagen sind nach Verhältniß der letzteren zu leisten.

Die Stammeinlagen können den Gesellschaftern außer dem Falle einer Herabsetzung des Stammkapitals weder erlassen noch gestundet werden. Eine Aufrechnung können die Gesellschafter nicht geltend machen; ebensowenig findet an dem Gegenstand einer nicht in Geld zu leistenden Einlage wegen Forderungen, welche sich nicht auf den Gegenstand beziehen, ein Zurückbehaltungsrecht statt.

Eine Leistung auf die Stammeinlage, welche nicht in Geld besteht oder welche durch Aufrechnung einer für die Ueberlassung von Vermögensgegenständen zu gewährenden Vergütung bewirkt wird, befreit den Gesellschafter von seiner Verpflichtung nur, soweit sie in Ausführung einer nach §. 5 Absatz 4 getroffenen Bestimmung erfolgt.

§. 20.

Ein Gesellschafter, welcher den auf die Stammeinlage eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Entrichtung von Bezugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden.

§. 21.

Im Falle verzögerter Einzahlung kann an den säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung zur Zahlung binnen einer zu bestimmenden Nachfrist unter Androhung seines Ausschlusses mit dem Geschäftsantheil, auf welchen die Zahlung zu erfolgen hat, erlassen werden. Die Aufforderung erfolgt mittelst eingeschriebenen Briefes. Die Nachfrist muß mindestens einen Monat betragen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der säumige Gesellschafter seines Geschäftsantheils und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. Die Erklärung erfolgt mittelst eingeschriebenen Briefes.

Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an dem rückständigen Betrag oder den später auf den Geschäftsantheil eingeforderten Beträgen der Stammeinlage erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.

§. 22.

Wegen des von dem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht bezahlten Betrages der Stammeinlage ist der Gesellschaft der letzte und jeder frühere, bei der Gesellschaft angemeldete Rechtsvorgänger des Ausgeschlossenen verhaftet.

Ein früherer Rechtsvorgänger haftet nur, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist; dies ist bis zum Beweise des Gegentheils anzunehmen, wenn der letztere die Zahlung nicht bis zum Ablauf eines Monats geleistet hat, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von derselben erfolgt ist.

Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von fünf Jahren auf die Stammeinlage eingeforderten Einzahlungen beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Uebergang des Geschäftsantheils auf den Rechtsnachfolger ordnungsmäßig angemeldet ist.

Der Rechtsvorgänger erwirbt gegen Zahlung des rückständigen Betrages den Geschäftsantheil des ausgeschlossenen Gesellschafters.

§. 23.

Ist die Zahlung des rückständigen Betrages von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft den Geschäftsantheil durch einen Makler oder zur Vornahme von Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen lassen. Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des ausgeschlossenen Gesellschafters zulässig.

§. 24.

Soweit eine Stammeinlage weder von den Zahlungspflichtigen eingezogen, noch durch Verkauf des Geschäftsantheils gedeckt werden kann, haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältniß ihrer Geschäftsantheile aufzubringen. Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältniß auf die übrigen vertheilt.

§. 25.

Von den in den §§. 21 bis 24 bezeichneten Rechtsfolgen können die Gesellschafter nicht befreit werden.

§. 26.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können.

Die Einzahlung der Nachschüsse hat nach Verhältniß der Geschäftsantheile zu erfolgen.

Die Nachschußpflicht kann im Gesellschaftsvertrag auf einen bestimmten, nach Verhältniß der Geschäftsantheile festzusetzenden Betrag beschränkt werden.

§. 27.

Ist die Nachschußpflicht nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so hat jeder Gesellschafter, falls er die Stammeinlage vollständig eingezahlt hat, das Recht, sich von der Zahlung des auf den Geschäftsantheil eingeforderten Nachschusses dadurch zu befreien, daß er innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Einzahlung den Geschäftsantheil der Gesellschaft zur Befriedigung aus demselben zur Verfügung stellt. Ebenso kann die Gesellschaft, wenn der Gesellschafter binnen der angegebenen Frist weder von der bezeichneten Befugniß Gebrauch macht, noch die Einzahlung leistet, demselben mittelst eingeschriebenen Briefes erklären, daß sie den Geschäftsantheil als zur Verfügung gestellt betrachte.

Die Gesellschaft hat den Geschäftsantheil innerhalb eines Monats nach der Erklärung des Gesellschafters oder der Gesellschaft durch einen Makler oder einen zur Vornahme von Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen zu lassen. Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des Gesellschafters zulässig. Ein nach Deckung der Verkaufskosten und des rückständigen Nachschusses verbleibender Ueberschuß gebührt dem Gesellschafter.

Ist die Befriedigung der Gesellschaft durch den Verkauf nicht zu erlangen, so fällt der Geschäftsantheil der Gesellschaft zu. Dieselbe ist befugt, den Antheil für eigene Rechnung zu veräußern.

Im Gesellschaftsvertrage kann die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf den Fall beschränkt werden, daß die auf den Geschäftsantheil eingeforderten Nachschüsse einen bestimmten Betrag überschreiten.

§. 28.

Ist die Nachschlußpflicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so finden, wenn im Gesellschaftsvertrage nicht ein Anderes festgesetzt ist, im Falle verzögerter Einzahlung von Nachschüssen die auf die Einzahlung der Stammeinlagen bezüglichen Vorschriften der §§. 21 bis 23 entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt im

Falle des §. 27 Absatz 4 auch bei unbeschränkter Nachschußpflicht, soweit die Nachschüsse den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Einforderung von Nachschüssen, auf deren Zahlung die Vorschriften der §§. 21 bis 23 Anwendung finden, schon vor vollständiger Einforderung der Stammeinlagen zulässig ist.

§. 29.

Die Gesellschafter haben Anspruch auf den nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn, soweit nicht im Gesellschaftsvertrage ein anderes bestimmt ist.

Die Vertheilung erfolgt nach Verhältniß der Geschäftsantheile. Im Gesellschaftsvertrage kann ein anderer Maßstab der Vertheilung festgesetzt werden.

§. 30.

Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden.

Eingezahlte Nachschüsse können, soweit sie nicht zur Deckung eines Verlustes am Stammkapital erforderlich sind, an die Gesellschafter zurückgezahlt werden. Die Zurückzahlung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten erfolgen, nachdem der Rückzahlungsbeschluß durch die im Gesellschaftsvertrage für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter und in Ermangelung solcher durch die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht ist. Im Fall des §. 28 Absatz 2 ist die Zurückzahlung von Nachschüssen vor der Volleinzahlung des Stammkapitals unzulässig. Zurückgezahlte Nachschüsse gelten als nicht eingezogen.

§. 31.

Zahlungen, welche den Vorschriften des §. 30 zuwider geleistet sind, müssen der Gesellschaft erstattet werden.

War der Empfänger in gutem Glauben, so kann die Erstattung nur insoweit verlangt werden, als sie zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist.

Ist die Erstattung von dem Empfänger nicht zu erlangen, so haften für den zu erstattenden Betrag, soweit er zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist, die übrigen Gesellschafter nach Verhältniß ihrer Geschäftsantheile. Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältniß auf die übrigen vertheilt.

Zahlungen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu leisten sind, können den Verpflichteten nicht erlassen werden.

Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Zahlung, deren Erstattung beansprucht wird, geleistet ist. Fällt dem Verpflichteten eine bösliche Handlungsweise zur Last, so findet die Bestimmung keine Anwendung.

Für die in den Fällen des Absatz 3 geleistete Erstattung einer Zahlung sind den Gesellschaftern die Geschäftsführer, welchen in Betreff der geleisteten Zahlung ein Verschulden zur Last fällt, solidarisch zum Ersatze verpflichtet.

§. 32.

Liegt die im §. 31 Absatz 1 bezeichnete Voraussetzung nicht vor, so sind die Gesellschafter in keinem Falle verpflichtet, Beträge, welche sie in gutem Glauben als Gewinnantheile bezogen haben, zurückzuzahlen.

§. 33.

Die Gesellschaft darf eigene Geschäftsantheile, auf welche die Stammeinlage noch nicht vollständig eingezahlt ist, nicht erwerben.

Sie soll auch eigene Geschäftsantheile, auf welche die Stammeinlage vollständig eingezahlt ist, nicht erwerben, sofern nicht der Erwerb aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen geschehen kann.

§. 34.

Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsantheilen darf nur erfolgen, soweit sie im Gesellschaftsvertrage zugelassen ist.

Ohne die Zustimmung des Antheilsberechtigten findet die Einziehung nur statt, wenn die Voraussetzungen derselben vor dem Zeitpunkt, in welchem der Berechtigte den Geschäftsantheil erworben hat, im Gesellschaftsvertrage festgesetzt waren.

Die Bestimmung im §. 30 Absatz 1 bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt.

Vertretung und Geschäftsführung.

§. 35.

Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Dieselben haben in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form ihre Willenserklärungen kund zu geben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Geschäftsführer erfolgen. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn dieselbe an einen der Geschäftsführer erfolgt.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

§. 36.

Die Gesellschaft wird durch die in ihrem Namen von den Geschäftsführern vorgenommenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft vorgenommen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Betheiligten für die Gesellschaft vorgenommen werden sollte.

§. 37.

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein Anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugniß der Geschäftsführer, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an

einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Gesellschafter oder eines Organs der Gesellschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 38.

Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Im Gesellschaftsvertrage kann die Zulässigkeit des Widerrufs auf den Fall beschränkt werden, daß wichtige Gründe denselben nothwendig machen. Als solche Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung anzusehen.

§. 39.

Jede Aenderung in den Personen der Geschäftsführer, sowie die erneute Bestellung oder die Beendigung der Vollmacht eines Geschäftsführers muß ohne Verzug zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Legitimation der angemeldeten Geschäftsführer ist beizufügen.

Zugleich haben neu bestellte Geschäftsführer ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

§. 40.

Eine Aenderung in den Personen der Geschäftsführer, eine Beendigung der Vollmacht eines Geschäftsführers, sowie eine Aenderung des Gesellschaftsvertrags rücksichtlich der Form für Willenserklärungen der Geschäftsführer kann, so lange sie nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, einem Dritten von der Gesellschaft nur entgegengesetzt werden, wenn letztere beweist, daß der Dritte beim Abschlusse des Geschäfts von der Aenderung oder Beendigung Kenntniß hatte.

Nach geschehener Eintragung und Bekanntmachung muß der Dritte, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er beim Abschlusse des Geschäfts die Aenderung oder Beendigung weder gekannt habe, noch habe kennen müssen, dieselbe gegen sich gelten lassen.

§. 41.

Alljährlich im Monat Januar haben die Geschäftsführer eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort der letzteren sowie ihre Stammeinlagen zu entnehmen sind, zum Handelsregister einzureichen. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person der Gesellschafter und des Umfangs ihrer Betheiligung nicht eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

§. 42.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Buchführung der Gesellschaft zu sorgen.

Sie müssen in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres die Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr nebst einer Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen.

Durch den Gesellschaftsvertrag kann die bezeichnete Frist bis auf sechs Monate, bei Gesellschaften, deren Unternehmen den Betrieb von Geschäften in überseeischen Gebieten zum Gegenstande hat, bis auf neun Monate erstreckt werden.

Für Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht, ist die Bilanz innerhalb der vorbezeichneten Fristen in den im §. 30 Absatz 2 bestimmten öffentlichen Blättern durch die Geschäftsführer bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist zum Handelsregister einzureichen.

§. 43.

Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des Artikels 31 des Handelsgesetzbuchs mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Anlagen und sonstige Vermögensgegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Betriebe des Unternehmens bestimmt sind, dürfen höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden; sie können ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu diesem Preise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
2. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;
3. das Recht der Gesellschaft zur Einziehung von Nachschüssen der Gesellschafter ist als Aktivum in die Bilanz nur insoweit einzustellen, als die Einziehung bereits beschlossen ist und den Gesellschaftern ein Recht, durch Verweisung auf den Geschäftsantheil sich von der Zahlung der Nachschüsse zu befreien, nicht zusteht; den in die Aktiva der Bilanz aufgenommenen Nachschußansprüchen muß ein gleicher Kapitalbetrag in den Passiven gegenübergestellt werden;
4. der Betrag des im Gesellschaftsvertrage bestimmten Stammkapitals ist unter die Passiva aufzunehmen. Das Gleiche gilt von dem Betrage eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie von dem Gesammtbetrage der eingezahlten Nachschüsse, soweit nicht die Verwendung eine Abschreibung der betreffenden Passivposten begründet;
5. der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

§. 44.

Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie zum Ersatze verpflichtet, wenn den Bestimmungen des §. 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des §. 33 zuwider eigene Geschäftsantheile der Gesellschaft erworben worden sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen im §. 9 Absatz 2 entsprechende Anwendung. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§. 45.

Die für die Geschäftsführer gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Geschäftsführern.

§. 46.

Die Rechte, welche den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, sowie die Ausübung derselben bestimmen sich, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, nach dem Gesellschaftsvertrag.

In Ermangelung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags finden die Vorschriften der §§. 47 bis 52 Anwendung.

§. 47.

Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen:

1. die Feststellung der Jahresbilanz und die Vertheilung des aus derselben sich ergebenden Reingewinns;
2. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
3. die Rückzahlung von Nachschüssen;
4. die Theilung sowie die Einziehung von Geschäftsantheilen;
5. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben;
6. die Maßregeln zur Prüfung und Ueberwachung der Geschäftsführung;
7. die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesammten Geschäftsbetriebe;
8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.

§. 48.

Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlußfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jede hundert Mark eines Geschäftsantheils gewähren eine Stimme.

Vollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung und Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

§. 49.

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefaßt.

Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämmtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

§. 50.

Die Versammlung der Gesellschafter wird durch die Geschäftsführer berufen.

Sie ist außer den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Insbesondere muß die Versammlung unverzüglich berufen werden, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, daß die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

§. 51.

Gesellschafter, deren Geschäftsantheile zusammen mindestens dem zehnten Theil des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Versammlung zu verlangen.

In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung der Versammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die im Absatz 1 bezeichneten Gesellschafter unter Mittheilung des Sachverhältnisses die Berufung oder Ankündigung selbst bewirken. Die Versammlung beschließt, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.

§. 52.

Die Berufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittelst eingeschriebener Briefe. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken.

Der Zweck der Versammlung soll jederzeit bei der Berufung angekündigt werden.

Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, so können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sämmtliche Gesellschafter anwesend sind.

Das Gleiche gilt in Bezug auf Beschlüsse über Gegenstände, welche nicht wenigstens drei Tage vor der Versammlung in der für die Berufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind.

§. 53.

Ist nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrath zu bestellen, so finden auf denselben, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt ist, die für den Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft nach den Artikeln 224 bis 226 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten verjähren in fünf Jahren.

Vierter Abschnitt.

Abänderungen des Gesellschaftsvertrages.

§. 54.

Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann nur durch Beschluß der Gesellschafter erfolgen.

Der Beschluß muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden; derselbe bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen. Der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

Eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Leistungen kann nur mit Zustimmung sämmtlicher betheiligter Gesellschafter beschlossen werden.

§. 55.

Der Beschluß, welcher eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstand hat, muß zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Veröffentlichung der Eintragung findet nur insoweit statt, als die Abänderung eine der im §. 10 Absatz 2 und 3 bezeichneten Bestimmungen zum Gegenstand hat.

Die Abänderung hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Handelsregister eingetragen ist.

§. 56.

Wird eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so bedarf es zur Uebernahme jeder auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlage einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder beglaubigten Erklärung des Uebernehmers.

Zur Uebernahme einer Stammeinlage können von der Gesellschaft die bisherigen Gesellschafter oder andere Personen, welche durch die Uebernahme ihren Beitritt zu der Gesellschaft erklären, zugelassen werden. Im letzteren Falle sind außer dem Betrag der Stammeinlage auch sonstige Leistungen, zu welchen der Beitretende nach dem Gesellschaftsvertrage verpflichtet sein soll, in der im Absatz 1 bezeichneten Urkunde ersichtlich zu machen.

Wird von einem der Gesellschaft bereits angehörenden Gesellschafter eine Stammeinlage auf das erhöhte Kapital übernommen, so erwirbt derselbe einen weiteren Geschäftsantheil.

Die Bestimmungen im §. 5 Absatz 1 und 3 über den Betrag der Stammeinlagen sowie die Bestimmung im §. 5 Absatz 2 über die Unzulässigkeit der Uebernahme mehrerer Stammeinlagen finden auch hinsichtlich der auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlagen Anwendung.

§. 57.

Soll auf das erhöhte Stammkapital eine Einlage gemacht werden, welche nicht in Geld zu leisten ist, oder soll eine Vergütung für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, auf eine Einlage angerechnet werden, so muß die Person desjenigen, welcher die Einlage zu leisten oder die Vermögensgegenstände zu überlassen hat, sowie der Gegenstand der Einlage oder Ueberlassung und der Geldwerth, für welchen die Einlage angenommen wird, oder die für den überlassenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Beschluß auf Erhöhung des Stammkapitals festgesetzt und in der im §. 56 Absatz 1 bezeichneten Erklärung angegeben werden.

Die Bestimmung im §. 19 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§. 58.

Die beschlossene Erhöhung des Stammkapitals ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, nachdem das erhöhte Kapital durch Uebernahme von Stammeinlagen gedeckt ist.

Die Bestimmung im §. 7 Absatz 2 über die vor der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages zu leistende Einzahlung, sowie die Bestimmung im §. 8 Absatz 2 über die in der Anmeldung abzugebende Versicherung finden entsprechende Anwendung.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die im §. 56 Absatz 1 bezeichneten Erklärungen oder eine beglaubigte Abschrift derselben;
2. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Personen, welche die neuen Stammeinlagen übernommen haben; aus der Liste muß der Betrag der von jedem übernommenen Einlage ersichtlich sein.

In Bezug auf die Verantwortlichkeit der Anmeldenden für die Richtigkeit ihrer Angaben finden die Bestimmungen im §. 9 entsprechende Anwendung.

§. 59.

Eine Herabsetzung des Stammkapitals kann nur unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen erfolgen:

1. der Beschluß auf Herabsetzung des Stammkapitals muß von den Geschäftsführern zu drei verschiedenen Malen durch die in §. 30 Absatz 2 bezeichneten Blätter bekannt gemacht werden; in diesen Bekanntmachungen sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden; die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern;
2. die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft melden und der Herabsetzung nicht zustimmen, sind wegen der erhobenen Ansprüche zu befriedigen oder sicherzustellen;
3. die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister erfolgt nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den öffentlichen Blättern zum dritten Male stattgefunden hat;
4. mit der Anmeldung sind die Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen; zugleich haben die Geschäftsführer die Versicherung abzugeben, daß die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind.

Die Bestimmung im §. 5 Absatz 1 über den Mindestbetrag des Stammkapitals bleibt unberührt. Erfolgt die Herabsetzung zum Zweck der Zurückzahlung von Stammeinlagen oder zum Zweck des Erlasses der auf diese geschuldeten Einzahlungen, so darf der verbleibende Betrag der Stammeinlagen nicht unter den im §. 5 Absatz 1 und 3 bezeichneten Betrag herabgehen.

Fünfter Abschnitt.

Auflösung und Liquidation.

§. 60.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Gesellschafter; derselbe bedarf, sofern im Gesellschaftsvertrage nicht ein Anderes bestimmt ist, einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen;

3. durch gerichtliches Urtheil oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§. 61 und 62;
4. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens.

Im Gesellschaftsvertrage können weitere Auflösungsgründe festgesetzt werden.

§. 61.

Die Gesellschaft kann durch gerichtliches Urtheil aufgelöst werden, wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird, oder wenn andere, in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende, wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind.

Die Auflösungsklage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Sie kann nur von Gesellschaftern erhoben werden, deren Geschäftsantheile zusammen mindestens dem zehnten Theile des Stammkapitals entsprechen.

Für die Klage ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§. 62.

Wenn eine Gesellschaft das Gemeinwohl dadurch gefährdet, daß die Gesellschafter gesetzwidrige Beschlüsse fassen oder gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführer wissentlich geschehen lassen, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, kann die Auflösung nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Ausschließlich zuständig ist in diesem Falle das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§. 63.

Ueber das Vermögen der Gesellschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit auch in dem Falle der Ueberschuldung statt.

Die auf das Konkursverfahren über das Vermögen einer Aktiengesellschaft bezüglichen Vorschriften im §. 193 Absatz 2, §. 194 der Konkursordnung finden auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

§. 64.

Die Geschäftsführer haben die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, sobald die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt oder aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz Ueberschuldung sich ergiebt.

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz aller nach diesem Zeitpunkte geleisteten Zahlungen verpflichtet. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen im §. 44 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen. Eine Veröffentlichung der Eintragung findet nicht statt.

§. 65.

Außer dem Falle des Konkursverfahrens ist die Auflösung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Sie muß außerdem von den Geschäftsführern zu drei verschiedenen Malen durch die im §. 30 Absatz 2 bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

§. 66.

In den Fällen der Auflösung außer dem Falle des Konkursverfahrens erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

Auf Antrag von Gesellschaftern, deren Geschäftsantheile zusammen mindestens dem zehnten Theile des Stammkapitals entsprechen, kann aus wichtigen Gründen die Bestellung von Liquidatoren durch das Gericht (§. 7 Absatz 1) erfolgen.

Die Abberufung von Liquidatoren kann durch das Gericht unter derselben Voraussetzung wie die Bestellung stattfinden. Liquidatoren, welche nicht vom Gericht ernannt sind, können auch durch Beschluß der Gesellschafter vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

§. 67.

Die ersten Liquidatoren sind durch die Geschäftsführer, jede Aenderung in den Personen der Liquidatoren sowie eine Beendigung ihrer Vollmacht ist durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Zugleich haben die angemeldeten Liquidatoren ihre Unterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Der Anmeldung der gerichtlich oder durch Beschluß der Gesellschafter bestellten Liquidatoren ist die Legitimation derselben beizufügen.

§. 68.

Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Liquidatoren erfolgen.

Die Bestimmung ist mit der Bestellung der Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Zeichnungen geschehen in der Weise, daß die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

§. 69.

Die Vorschriften des §. 40 über das Verhältniß zu Dritten finden bezüglich der Liquidatoren Anwendung.

§. 70.

Bis zur Beendigung der Liquidation kommen ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft in Bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben und der Gesellschafter die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur vollzogenen Vertheilung des Vermögens bestehen.

§. 71.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen

und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

§. 72.

Die Liquidatoren haben die aus §§. 36, 37, §. 42 Absatz 1, §. 44 Absatz 1, 2 und 4, §. 50 Absatz 1 und 2, §. 64 sich ergebenden Rechte und Pflichten der Geschäftsführer.

Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen.

§. 73.

Das Vermögen der Gesellschaft wird unter die Gesellschafter nach Verhältniß ihrer Geschäftsantheile vertheilt. Durch den Gesellschaftsvertrag kann ein anderes Verhältniß für die Vertheilung bestimmt werden.

§. 74.

Die Vertheilung darf nicht vor Tilgung oder Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vorgenommen werden, an welchem die Aufforderung an die Gläubiger (§. 65 Absatz 2) in den öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Nicht erhobene Schuldbeträge, sowie die Beträge für betagte, schwebende oder streitige Verbindlichkeiten sind zu hinterlegen.

Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind zum Ersatze der vertheilten Beträge solidarisch verpflichtet. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen im §. 44 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§. 75.

Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder eines Beschlusses der Gesellschafter durch das Gericht (§. 7 Absatz 1) bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger sind zur Einsicht der Bücher und Schriften berechtigt. Gläubiger der Gesellschaft können von dem Gericht (§. 7 Absatz 1) zur Einsicht ermächtigt werden.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 76.

Die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Anmeldungen zum Handelsregister sind durch sämmtliche Geschäftsführer oder sämmtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen.

Die in §§. 39, 41, 42 Absatz 4, 55, §. 58 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2, §. 59 Absatz 1 Nr. 3, §§. 65, 67, §. 68 Absatz 2 vorgeschriebenen Anmeldungen und Einreichungen müssen auch zu dem Handelsregister einer jeden Zweigniederlassung erfolgen.

Für den Eintritt der in §§. 11, 40, §. 55 Absatz 2, §. 69 vorgesehenen Wirkungen entscheidet die Eintragung in das Handelsregister der Hauptniederlassung.

§. 77.

Die Geschäftsführer und die Liquidatoren sind von dem Gericht (§. 7 Absatz 1, §. 12) zur Bewirkung der in §§. 12, 39, 41, 42 Absatz 4, 65, 67, §. 68 Absatz 2, §. 76 Absatz 2 vorgeschriebenen Anmeldungen und Einreichungen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Rücksichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften maßgebend, welche zur Erzwingung der im Handelsgesetzbuch angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister gelten.

§. 78.

Wird eine Aktiengesellschaft zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst, so kann die Liquidation derselben unterbleiben, wenn hinsichtlich der Errichtung der neuen Gesellschaft den nachstehenden Bestimmungen genügt wird.

Das Stammkapital der neuen Gesellschaft darf nicht geringer sein als das Grundkapital der aufgelösten Gesellschaft.

Den Aktionären ist durch öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, mit dem auf ihre Aktien entfallenden Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft sich bei der neuen Gesellschaft zu betheiligen. Die Aktien der sich betheiligenden Mitglieder müssen mindestens drei Viertheile des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft darstellen.

Der auf jede Aktie entfallende Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird auf Grund einer Bilanz berechnet, welche der Generalversammlung der Aktionäre zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Beschluß, durch welchen die Genehmigung erfolgt, bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals.

Die neue Gesellschaft muß spätestens binnen einem Monate nach Auflösung der Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Eintragung darf nur erfolgen, nachdem die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen nachgewiesen ist.

§. 79.

In dem Falle des §. 78 geht das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft einschließlich ihrer Schulden mit der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister auf diese von Rechtswegen über.

Jeder Aktionär, welcher bei der neuen Gesellschaft sich nicht betheiligt hat, kann von dieser die Auszahlung eines seinem Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft entsprechenden Betrages verlangen.

Unverzüglich nach der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister sind die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 243 des Handelsgesetzbuchs durch die Geschäftsführer der neuen Gesellschaft aufzufordern, sich bei dieser zu melden. Die Gläubiger, welche sich melden und der Umwandlung nicht zustimmen, sind zu befriedigen oder sicherzustellen. Die Geschäftsführer sind den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft persönlich nnd solidarisch für die Beobachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§. 80.

Mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden bestraft:

1. Geschäftsführer und Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister, sowie Geschäftsführer, welche behufs Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals in das Handelsregister dem Gericht (§. 7 Absatz 1) hinsichtlich der Einzahlungen auf die Stammeinlagen wissentlich falsche Angaben machen;
2. Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche, um die Eintragung einer Herabsetzung des Stammkapitals in das Handelsregister zu erwirken, dem Gericht (§. 7 Absatz 1) hinsichtlich der Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger wissentlich eine unwahre Versicherung abgeben;
3. Geschäftsführer, Liquidatoren, sowie Mitglieder eines Aufsichtsraths oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche in einer öffentlichen Mittheilung die Vermögenslage der Gesellschaft wissentlich unwahr darstellen oder verschleiern.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§. 81.

Die Strafvorschriften der §§. 209 bis 211 der Konkursordnung finden gegen die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche ihre Zahlungen eingestellt hat oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

§. 82.

Die Geschäftsführer oder Liquidatoren einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft, wenn entgegen den Vorschriften im §. 64, §. 72 Absatz 1 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Straflos bleibt derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens ohne sein Verschulden unterblieben ist.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Anlage D
zum Protokoll vom 24. März 1892.

Beschreibung des Laufs der Zollgrenze.

Von dem westlichen Endpunkt der im Niederhafen befindlichen Abschlußvorrichtung folgt die Zollgrenze der elbseitigen Wasserlinie der äußeren Pallisaden und der schwimmenden Abfertigungsstelle Vorsetzen bis zum südlichsten Pfeiler der Niederbaumbrücke und erreicht längs der Westseite dieser Brücke das südliche Ufer des Binnenhafens, die Brücke selbst in das Zollgebiet einschließend. Von hier ab folgt die Zollgrenze dem Südufer des Binnenhafens am Uferrande bis zu dem Zollgebäude am Kehrwieder und setzt sodann ihren Lauf an der Landseite dieses Gebäudes und demnächst an der Landseite der Zollschuppen bis zur südwestlichen Ecke des an dem südwestlichen Ende der Kornhausbrücke belegenen Zollabfertigungsgebäudes fort.

Von hier wendet sich die Zollgrenze nach Süden, überschreitet die Straße Neuer Wandrahm, läuft an der Westseite der Straße Bei St. Annen bis zur nördlichen Ecke der Straße St. Annenufer, überschreitet in östlicher Richtung die Straße Bei St. Annen, bis sie an der südwestlichen Ecke des Hauptamtsgebäudes St. Annen den nördlichen Uferrand des St. Annenfleths erreicht, welchem sie folgt und alsdann den Brookthorquai und die Geleise der Quaibahn an der östlichen Seite der Brookthorquaibrücke überschreitet, wendet sich . . . . .

im Uebrigen unverändert — vergl. Drucksachen Nr. 112 und 120 von 1888.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. **Session von 1892.**

Protokoll der sechszehnten Sitzung.

(§§. 279—292.)

Geschehen Berlin, den 26. März 1892

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Präsident Dr. Schulz,
der Unterstaatssekretär Magdeburg,
der Unterstaatssekretär Dr. von Rottenburg,
der Generalmajor von Goßler;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ober-Regierungsrath Landmann,
der Ober-Regierungsrath Geiger;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Oberst von Schlieben,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Ober-Finanzrath von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;

für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ober-Regierungsrath Geiger;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schwarzburg-Rudolstadt: der Staatsminister von Starck;
für Waldeck: der Unterstaatssekretär Magdeburg;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte 2c. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck und für Bremen: der Gesandte 2c. Dr. Krüger;
für Hamburg: der Senator Dr. Burchard;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 279.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 280.

Substitution.

Für die heutige Sitzung hat sich substituirt
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
für Sachsen-Meiningen
den Ober-Regierungsrath Geiger.

§. 281.

Reichstagsbeschluß zu einer Petition, betreffend die Gewährung von Entschädigungen für die an Milzbrand verendeten Thiere.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 23. d. M. beschlossen hat, die Petition des landwirthschaftlichen Vereins zu Dreitzsch bei Neustadt (Orla), betreffend die Gewährung von Entschädigungen für die an Milzbrand verendeten Thiere, dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Die Petition wurde dem Reichskanzler überwiesen.

§. 282.

Reichstagsbeschluß zu einer Petition, betreffend die Abänderung des §. 6b des Unfallversicherungsgesetzes.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 23. d. M. beschlossen hat, die Petition der Braunkohlengewerkschaft »Saxonia« zu Zittau und Genossen, betreffend die Abänderung des §. 6b des Unfallversicherungsgesetzes, dem Reichskanzler als Material zu überweisen.

Die Petition wurde dem Reichskanzler überwiesen.

§. 283.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 23. d. M. beschlossen hat, mehrere Petitionen, betreffend die Beschränkung der Freizügigkeit minderjähriger Personen, dem Reichskanzler als Material zu überweisen.

Reichstagsbeschluß zu Petitionen, betreffend die Beschränkung der Freizügigkeit minderjähriger Personen.

Die Petitionen wurden dem Reichskanzler überwiesen.

§. 284.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 24. d. M. beschlossen hat, die Petition des Zahlmeisters a. D. Leutfeld, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 17. Juli 1865 über das Reglement für die Offiziers-Wittwenkasse vom 3. März 1792, dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Reichstagsbeschluß zu einer Petition, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 17. Juli 1865 über das Reglement für die Offiziers-Wittwenkasse vom 3. März 1792.

Die Petition wurde dem Reichskanzler überwiesen.

§. 285.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 24. d. M. beschlossen hat, die Petition des Waldeck-Vereins zu Friedland, betreffend die reichsgesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Reichstagsbeschluß zu einer Petition, betreffend die reichsgesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts.

Die Petition wurde dem IV. und VI. Ausschusse überwiesen.

§. 286.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 24. d. M. beschlossen hat, die Petitionen, betreffend die Revision bezw. Aufhebung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 über die Invaliditäts- und Altersversicherung, dem Reichskanzler als Material für die demnächstige Revision dieses Gesetzes zu überweisen.

Reichstagsbeschluß zu Petitionen, betreffend die Revision bezw. Aufhebung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 über die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die Petitionen wurden dem Reichskanzler überwiesen.

§. 287.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 24. d. M. beschlossen hat, die Petition des Vereins der Berufsfischer des Königreichs Preußen, betreffend die Ausdehnung der Gewerbeordnung auf die Fischerei, dem Reichskanzler als Material für etwaige Aenderung der Gesetzgebung zu überweisen.

Reichstagsbeschluß zu einer Petition, betreffend die Ausdehnung der Gewerbeordnung auf die Fischerei.

Die Petition wurde dem Reichskanzler überwiesen.

§. 288.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde

beschlossen,

den Entwurf von Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen ꝛc. — Nr. 58 der Drucksachen —, dem IV. Ausschusse zu überweisen.

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen ꝛc.

§. 289.

Entwurf einer Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Mittheilung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen am 1. April 1892 beschäftigten Arbeiterinnen.

Auf den von dem Ober-Regierungsrath Landmann Namens des IV. Ausschusses über die Drucksache Nr. 56 mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

dem vorgelegten Verordnungs-Entwurf auf Grund des §. 139b Absatz 5 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 mit folgenden Maßgaben die Zustimmung zu ertheilen:

1. Die Ueberschrift soll lauten: »Bestimmungen über die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen«.
2. Unter I Zeile 5 soll statt »16. April 1892« gesetzt werden: »2. Mai 1892«.
3. Ebendaselbst Zeile 6 ist vor dem Worte »beschäftigten« einzuschalten: »am 1. Mai 1892«.

§. 290.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1892/93.

Der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt berichtete Namens des I., V. und VII. Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1892/93 — Nr. 57 der Drucksachen —.

Im Verfolg des §. 250 der Protokolle wurde in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurf die Zustimmung zu ertheilen.

Bayern stimmte der Forderung für die Linie Röschwoog in der Richtung Karlsruhe mit Ueberbrückung des Rheins nur in der Voraussetzung zu, daß durch diese Linie eine Konkurrenzirung der Pfälzischen Eisenbahnen nicht stattfinden werde.

§. 291.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaaren.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaaren — Nr. 50 der Drucksachen —.

Im Verfolg des §. 251 der Protokolle wurde in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurf mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß

1. in Zeilen 3 und 4 des Gesetz-Entwurfs die Worte »nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Bestimmungen des Bundesraths« folgende Fassung erhalten: »nach Maßgabe der vom Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen«;
2. in der Begründung auf Seite 6 der Drucksache, Zeilen 8 und 9 von unten die Worte »zur Vergütung 2c. bis Chokolade zuzulassen« folgendermaßen gefaßt werden: »zunächst nur Kakaomasse, unentölt oder mehr oder weniger entölt, und solche Chokolade zur Vergütung zuzulassen«;

ferner auf Seite 7 Zeile 1 hinter dem Worte »würden« die Worte eingeschaltet werden: »ebenfalls bis auf weiteres«;

endlich auf derselben Seite in Zeile 8 von oben die Worte »80 Prozent« ersetzt werden durch die Worte: »einen Theil«.

§. 292.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissaren für die Berathungen der nachstehend bezeichneten Vorlagen im Reichstag gewählt, nämlich: Kommissare für die Berathungen im Reichstag.

1. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1892/93,

   der Geheime Ober-Regierungsrath Streckert,
   der Geheime Ober-Regierungsrath Neumann und
   der Hauptmann Albrecht;

2. für die Vorlage, betreffend das Regulativ für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik,

   der Regierungsrath Dr. Wilhelmi.

Festgestellt in der Sitzung vom 7. April 1892.

von Boetticher.

Bartels.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. **Session von 1892.**

Protokoll der siebenzehnten Sitzung.

(§§. 293—295.)

Geschehen Berlin, den 30. März 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Präsident Dr. Schulz,
der Unterstaatssekretär Dr. von Rottenburg,
der Generalmajor von Goßler,
der Direktor im Reichs-Marine-Amt Perels;
für Bayern: der Gesandte rc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ober-Regierungsrath Landmann,
der Ober-Regierungsrath Geiger;
für Königreich Sachsen: der Gesandte rc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Oberst von Schlieben,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;
für Württemberg: der Gesandte rc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Ober-Finanzrath von Fischer;
für Baden: der Gesandte rc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte rc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte rc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;

für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schwarzburg-Rudolstadt: der Staatsminister von Starck;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe: der Regierungs-Präsident Spring;
für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck und für Bremen: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
für Hamburg: der Senator Dr. Burchard;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Schröder.

§. 293.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 294.

Gesetz-Entwürfe wegen Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1892/93, wegen Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, wegen der Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete und wegen Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet für das Etatsjahr 1892/93.

Der Vorsitzende legte drei Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, mittelst deren

I. der dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme zugegangene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1892/93 — §. 547 der Protokolle von 1891 und §. 235 der Protokolle von 1892 —, sowie der Hauptetat, der Besoldungsetat für das Reichsbankdirektorium und die folgenden Spezialetats für 1892/93

1. für den Reichstag,
2. für den Reichskanzler und die Reichskanzlei,
3. für das Auswärtige Amt,
4. für das Reichsamt des Innern,
5. für das Königlich preußische Reichs-Militär-Kontingent und die in die preußische Verwaltung übernommenen Kontingente anderer Bundesstaaten,
6. für das Königlich sächsische Reichs-Militär-Kontingent,
7. für das Königlich württembergische Reichs-Militär-Kontingent,
8. für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine,
9. für die Reichs-Justizverwaltung,
10. für das Reichsschatzamt,
11. für das Reichs-Eisenbahnamt,
12. der Reichsschuld,
13. für den Rechnungshof,
14. über den allgemeinen Pensionsfonds,

15. über den Reichs-Invalidenfonds,
16. der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung,
17. der Reichsdruckerei,
18. für die Verwaltung der Eisenbahnen,

II. der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen — §. 548 der Protokolle von 1891 —,

III. der Entwurf eines Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete — §. 532 der Protokolle von 1891 — nebst den vom Reichstag im Laufe der Etatsberathung gefaßten, nachstehend aufgeführten Resolutionen,

IV. der in der Plenarsitzung des Reichstags vom 28. März 1892 angenommene Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet für das Etatsjahr 1892/93, übersandt worden sind.

Resolutionen des Reichstags:

1. Zum Etat für den Reichstag — Anlage I —.

Ausgabe, Kapitel 2 Titel 11.

Den Bundesrath zu ersuchen:

eine Abänderung der Reichsverfassung, Artikel 32, in dem Sinne herbeizuführen, daß die Mitglieder des Reichstags aus Reichsmitteln Diäten und Reisekosten erhalten.

2. Zum Etat des Reichsamts des Innern — Anlage IV —.

a) Kapitel 7b, Titel 3 »Reichs-Schul-Kommission«.

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

in Ausführung der Bestimmung des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (§. 14 letzter Absatz) dem Reichstag einen Gesetz-Entwurf vorzulegen zur Regelung der Vorbedingungen, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen.

b) Zu Kapitel 13a »Reichs-Versicherungsamt«.

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

baldigst einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes, vorzulegen.

3. Zum Etat für die Verwaltung des Reichsheeres — Anlage V —.

A. Zu Kapitel 14 »Kriegsministerium«. Titel 1.

a) Die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

1. dem Reichstag einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, welcher diejenigen Fälle regelt und näher begrenzt, in denen die Civilverwaltungen berechtigt sind, die dauernde Gestellung von militärischen Wachtposten zu polizeilichen Sicherheitszwecken zu verlangen;
2. auf eine thunlichste Einschränkung der Militärposten, insbesondere in verkehrreichen Gegenden hinzuwirken;

3. eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Revision der Bestimmungen über den Gebrauch der Schießwaffen seitens der Militärposten herbeizuführen.

b) zu erklären:

»Einjährig-Freiwillige, welchen über das vollendete 23. Lebensjahr hinaus von den Ersatzbehörden in Gemäßheit des §. 14 des Reichs-Militärgesetzes Aufschub für den Dienstantritt bewilligt worden ist, sind nicht denjenigen Dienstpflichtigen gleich zu erachten, welche im Sinne des §. 4 des Kontrolgesetzes vom 15. Februar 1875 »in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst eingetreten sind«.

Demgemäß verstößt eine Einberufung solcher früheren Einjährig-Freiwilligen nach Ueberschreitung des 32. Lebensjahres zu Landwehrübungen, wie solche in der letzten Zeit mehrfach vorgekommen ist, gegen die Bestimmung im §. 4 des Kontrolgesetzes vom 15. Februar 1875, wonach solche Einberufungen nur ausnahmsweise auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung gestattet sind.

B. Zu Kapitel 18. »Militär-Justizverwaltung«. Titel 1.

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

1. im Interesse der größeren Sicherstellung einer angemessenen Behandlung der Soldaten durch ihre Vorgesetzten erscheint es dringend erforderlich, bei der in Aussicht genommenen Reform der Militärgerichtsverfassung und der Militärstrafprozeßordnung die Grundsätze der Ständigkeit und Selbstständigkeit der Gerichte, sowie der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Hauptverfahrens, wie sie sich im Königreich Bayern bewährt haben, zur Geltung zu bringen.

2. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

   die Bestimmungen über das Beschwerderecht der Militärpersonen, namentlich in der Richtung einer Erleichterung dieses Beschwerderechts, einer Revision zu unterziehen.

3. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

   nach dem Vorgang der Veröffentlichungen über die allgemeine Kriminalstatistik auch die Veröffentlichung einer besonderen Statistik über die von den Militärgerichten erledigten Straffachen zu veranlassen.

4. Zum Etat der Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

Kapitel 50 Titel 1.

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, darauf hinzuwirken:

daß den Offizieren und Mannschaften des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine an Sonntagen nicht nur möglichste Ruhe verschafft, sondern auch Zeit gelassen werde, soweit der Dienst es nicht verbietet, regelmäßig am Morgen-Gottesdienste Theil zu nehmen.

Es wurde alsbald in die Berathung der Gegenstände eingetreten und auf den erläuternden Vortrag des Ministerialraths Freiherrn von Stengel

beschlossen,

den Gesetz-Entwürfen in der vom Reichstag angenommenen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Bezüglich der Resolutionen wurde die Beschlußfassung vorbehalten.

§. 295.

Besetzung neuer Stellen ständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts.

Der Vorsitzende trug Folgendes vor.

Nach dem Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1892/93 seien im Reichs-Versicherungsamt sechs Stellen ständiger Mitglieder neu zu besetzen. Er beantrage, Seiner Majestät dem Kaiser für diese Stellen folgende im Reichs-Versicherungsamt kommissarisch beschäftigte Beamte, nämlich:

1. den Königlich preußischen Regierungs-Rath Hoffmann,
2. den Königlich preußischen Regierungs-Assessor von Schierstedt,
3. den Kaiserlichen Regierungs-Assessor Bielefeldt,
4. den Kaiserlichen Regierungs-Assessor Dr. Vogts,
5. den Kaiserlichen Regierungs-Assessor Fleischauer,
6. den Kaiserlichen Regierungs-Assessor Dr. Ludewig

zur Ernennung in Vorschlag zu bringen.

Es wurde

beschlossen,

über diesen Antrag in einer der nächsten Sitzungen abzustimmen.

Festgestellt in der Sitzung vom 7. April 1892.

von Boetticher.

Bartels.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892. II/…

Protokoll der achtzehnten Sitzung.

(§§. 296—315.)

Geschehen Berlin, den 31. März 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Unterstaatssekretär Magdeburg,
der Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt,
der Direktor im Reichsamt des Innern Nieberding;

für Bayern: der Gesandte rc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ober-Regierungsrath Landmann,
der Ober-Regierungsrath Geiger;

für Königreich Sachsen: der Gesandte rc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Oberst von Schlieben,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;

für Württemberg: der Gesandte rc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Ober-Finanzrath von Fischer;

für Baden: der Gesandte rc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;

für Hessen: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;

für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte rc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;

für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte rc. von Oertzen;

für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Unterstaatssekretär Magdeburg;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe: der Regierungs-Präsident Spring;
für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck und für Bremen: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
für Hamburg: der Senator Dr. Burchard;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 296.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 297.

Petition, betreffend eine Verbesserung der handelsrechtlichen Stellung der Gastwirthe.

Der Vorsitzende brachte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom 24. März d. Js. zur Kenntniß, nach welchem der Reichstag beschlossen hat, die Petition des Aufsichtsraths des internationalen Vereins der Gasthofbesitzer, betreffend eine Verbesserung der handelsrechtlichen Stellung der Gastwirthe, dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Der Vorsitzende gab die Beschlußnahme anheim.

Es wurde

beschlossen,

die Sache dem IV. und VI. Ausschusse zu überweisen.

§. 298.

Petition des Rechnungsraths und Zahlmeisters a. D. Guttzeit, betreffend nachträgliche Gehalts- und Pensionserhöhung.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach der letztere in seiner Plenarsitzung vom 22. März d. J. beschlossen hat, die Petition des Rechnungsraths und pensionirten Zahlmeisters Guttzeit zu Danzig, betreffend eine Nachtragsbewilligung auf Grund des 2. Nachtrages zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91, dem Reichskanzler als Material zu überweisen.

Die Vorlage wurde auf Vorschlag des Vorsitzenden dem Reichskanzler überwiesen.

§. 299.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Sitzung vom 30. März d. Js. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, in der aus der Anlage ersichtlichen veränderten Fassung angenommen hat.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

Ueber den Entwurf wird in einer der nächsten Sitzungen Beschluß gefaßt werden.

§. 300.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Sitzung vom 22. März d. J. beschlossen hat, die Petition der Handelskammer zu Oppeln, betreffend die Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts des in Eisenbahnwagenladungen eingehenden Getreides, dem Reichskanzler als Material für eine etwaige Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu überweisen.

Petition, betreffend die Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts des in Eisenbahnwagenladungen eingehenden Getreides.

Die Petition wurde dem Reichskanzler überwiesen.

§. 301.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Sitzung vom 22. März d. J. beschlossen hat, die Petitionen von P. Suckow & Co. in Breslau und 66 Genossen, betreffend Ermäßigung des Zolls auf die zur Gaserzeugung dienenden Oele und Oelrückstände, dem Reichskanzler als Material für die etwa beabsichtigte Abänderung der Gesetzgebung zu überreichen.

Petitionen, betreffend Ermäßigung des Zolls auf die zur Gaserzeugung dienenden Oele und Oelrückstände.

Die Petitionen wurden dem Reichskanzler überwiesen.

§. 302.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Sitzung vom 22. März d. J. beschlossen hat, die Petitionen einer großen Anzahl von Oel- und Zuckerfabrikanten sowie von Petroleuminteressenten, betreffend den Zoll auf Petroleum und Petroleumfässer, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Petitionen, betreffend den Zoll auf Petroleum und Petroleumfässer.

Die Petitionen wurden dem III. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 303.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Sitzung vom 22. März d. J. beschlossen hat, die Petition der Kaufleute Hermann A. Klasen und Joh. J. Alwers zu Papenburg und die Petition der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, betreffend die Zollbehandlung von amerikanischem Pöckelfleisch in Fässern, dem Reichskanzler, und zwar erstere Petition zur Berücksichtigung, letztere zur Erwägung zu überweisen.

Petitionen, betreffend die Zollbehandlung von amerikanischem Pöckelfleisch in Fässern.

Die Petitionen wurden dem III. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 304.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Sitzung vom 22. März d. J. beschlossen hat, die Petition des Spritfabrikanten R. Frohnert zu Culm wegen Rückzahlung der Verbrauchsabgabe für amtlich denaturirten, im freien Verkehr befindlich gewesenen Branntwein dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Petition wegen Rückzahlung der Verbrauchsabgabe für amtlich denaturirten, im freien Verkehr befindlich gewesenen Branntwein.

Die Petition wurde dem III. Ausschuß überwiesen.

§. 305.

Petition, betreffend verbrauchsabgabefreie Herstellung von Branntwein.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Sitzung vom 22. März d. J. beschlossen hat, die Petition des Brennereibesitzers Hermann Horney zu Schöppenstedt, betreffend verbrauchsabgabefreie Herstellung von Branntwein, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Die Petition wurde dem III., IV. und VII. Ausschusse überwiesen.

§. 306.

Petitionen Königlich preußischer und bayerischer Gerichtsvollzieher, betreffend die Abänderung der Prozeßgesetze und des Gerichtskostengesetzes.

Der Vorsitzende brachte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom 23. März d. J. zur Kenntniß, nach welchem der Reichstag beschlossen hat, die Petitionen Königlich preußischer und bayerischer Gerichtsvollzieher, betreffend die Abänderung der Prozeßgesetze und des Gerichtskostengesetzes, insbesondere der Vorschriften über die Zustellung und die Zwangsvollstreckung, dem Reichskanzler als Material für eine etwaige Revision der Zivilprozeßordnung zu überweisen. Der Vorsitzende gab die Beschlußfassung anheim.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse vom 8. Juli 1890 — §. 413 der Protokolle — und vom 25. Februar 1892 — §. 147 der Protokolle — wurde

beschlossen,

die Petitionen dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 307.

Abschluß eines Abkommens wegen des gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutzes zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz.

Im Verfolg des §. 259 der Protokolle erklärte die Versammlung sich mit dem Abschluß eines Abkommens wegen des gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutzes zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz einverstanden.

§. 308.

Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juli 1883.

Im Verfolg des §. 242 der Protokolle wurde

beschlossen,

dem Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juli 1883 in der durch den Reichstag abgeänderten Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Die zu dem Entwurf vom Reichstag beschlossenen Resolutionen wurden dem Reichskanzler überwiesen.

§. 309.

Eingabe von C. Wiebing & Co. und Gen., betreffend die Zollbehandlung von Branntwein in Blechgefäßen.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über die Eingabe von C. Wiebing & Co. und Genossen vom 7. November v. J., betreffend die Erhebung des Zolls für Branntwein in Blechgefäßen.

Es wurde

beschlossen,

die Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 310.

Erhöhung bezw. Aenderung der Durchschnittsgehälter von württembergischen Grenzzoll- und Salzsteuerbeamten.

Der Ober-Regierungsrath Geiger berichtete Namens des III. und VII. Ausschusses mündlich über die Vorlage vom 12. Februar 1892, betreffend die Erhöhung bezw. Aenderung der Durchschnittsgehälter von württembergischen Grenzzoll- und Salzsteuerbeamten.

Es wurde

beschlossen,

zu genehmigen, daß die Königlich württembergische Regierung ermächtigt werde, für die nachgenannten Beamten statt der durch Beschluß des Bundesraths vom 27. März 1890 — §. 174 der Protokolle — festgestellten durchschnittlichen Gehaltsbezüge die folgenden in die Etats der Zollverwaltungs- bezw. Salzsteuerverwaltungskosten aufzunehmen und vom 1. April 1891 an auf die gemeinschaftlichen Einnahmen in Anrechnung zu bringen und zwar:

1. in den Etat der Zollverwaltungskosten (Gehalte, Titel I A)
   für 1 Oberzollinspektor . . . . 3 990 *M.*
   für 1 Hauptzollverwalter . . . . 3 325 »
   für je 1 Hauptamts-Assistenten . . . . 2 100 »
2. in den Etat der Salzsteuerverwaltungskosten
   a) für Hauptstellen:
   für 1 Assistenten . . . . 2 100 »
   b) für Nebenstellen:
   für je 1 Assistenten bei den Staatssalzwerken die Hälfte an 2 100 *M.* Durchschnittsgehalt und von 158 *M.* Wohnungsvergütung, zusammen mit . . . . 1 129 »

§. 311.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und VII. Ausschusses mündlich über die Vorlage vom 29. Februar 1892, betreffend die Erhöhung der Durchschnittsgehälter von bei dem Hauptzollamt zu Lübeck beschäftigten Zollbeamten, erstatteten Bericht wurde

Erhöhung der Durchschnittsgehälter von bei dem Hauptzollamt zu Lübeck beschäftigten Zollbeamten.

beschlossen,

daß vom 1. April 1891 ab die in dem Etat der Zollverwaltungskosten für die freie und Hansestadt Lübeck unter A angesetzten Durchschnittssätze des pensionsfähigen Gehalts

für den Hauptamtskontroleur auf . . . . 3 100 *M.*
» die Hauptamts-Assistenten auf . . . . 2 100 »
» » Revisions- und Fußaufseher auf . . . . 1 250 »
» » Hauptamtsdiener auf . . . . 1 000 »
» » Nebenamtsdiener und Bootsführer auf . . . . 1 000 »

erhöht und zu diesem Zwecke

a) die Durchschnittssätze des Gesammteinkommens
   der Hauptamts-Assistenten auf . . . . 2 532 »
   » Hauptamtsdiener auf . . . . 1 240 »

erhöht, dagegen

b) die Stationszulagen
   des Hauptamtskontroleurs auf . . . . 308 »
   der Revisionsaufseher auf . . . . 74 »
   » Fußaufseher auf . . . . 146 »
   » Nebenzollamtsdiener und Bootsführer auf . . . . 47 »

ermäßigt und diejenigen der Hauptamts-Assistenten und Hauptamtsdiener in Wegfall gebracht werden.

§. 312.

Antrag Sachsen-Weimars, betreffend die Abänderung des Etats der Salzsteuer-verwaltungskosten.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und VII. Ausschusses mündlich über den Antrag Sachsen-Weimars, betreffend die Abänderung des Etats der Salzsteuer-Verwaltungskosten — Nr. 119 der Drucksachen von 1891 —.

Es wurde im Verfolg des §. 635 der Protokolle von 1891

beschlossen,

zu genehmigen, daß vom 1. April 1891 an die aufrechnungsfähigen Besoldungen der Beamten des Salzsteueramtes zu Luisenhall (Stotternheim), und zwar:

des Einnehmers von 2 334 *M.* auf 2 900 *M.*

des Assistenten von 1 800 » auf 1 880 »

erhöht werden.

§. 313.

Vorlage, betreffend die Durchfuhr lebender Schafe aus Oesterreich-Ungarn durch deutsches Gebiet.

Der Königliche Gesandte rc. Graf von Lerchenfeld-Koefering berichtete Namens des IV. Ausschusses über die Vorlage vom 4. März d. J., betreffend die Durchfuhr lebender Schafe aus Oesterreich-Ungarn durch deutsches Gebiet — Nr. 41 der Drucksachen —.

Im Verfolg des §. 185 der Protokolle wurde

beschlossen,

in theilweiser Abänderung des Beschlusses vom 29. Januar 1885 — §. 54 der Protokolle — die Durchfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn unter Vorbehalt der Anwendung der Kontrolbestimmungen, welche in dem Viehseuchenübereinkommen enthalten sind, und unter der Bedingung zu gestatten, daß die Sendungen nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet geleitet werden.

§. 314

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters vom 31. März 1884.

Der Direktor Dr. von Stieglitz berichtete Namens des VI. und IX. Ausschusses mündlich über die Beschlüsse des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters vom 31. März 1884 — Nr. 54 der Drucksachen —.

Es wurde im Verfolg des §. 255 der Protokolle

beschlossen,

dem Gesetzentwurf, wie er sich nach den Beschlüssen des Landesausschusses gestaltet hat, die Zustimmung zu ertheilen.

§. 315.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor.

Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe der Bürgermeister des Bezirksamts Wolfstein in Niederbayern, betreffend die Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen für die Einfuhr von Zugochsen aus Oesterreich,

b) die Eingabe der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg, betreffend die Gestattung von Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit für die Cichorienbarren,

c) die Eingabe der Vigogne-Aktienspinnerei Werdau, betreffend die Gestattung der Ueberarbeit für Arbeiterinnen in Vigognespinnereien,

d) die Eingabe des Vereins der Spandauer Cigarrenfabrikanten und Händler, betreffend den Verkauf von Taback und Cigarren an Sonn- und Festtagen,

dem IV. Ausschusse;

e) die Eingabe der Bäcker- 2c. Versammlung in der Flora zu Leipzig, betreffend die Festsetzung eines Maximalarbeitstages,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 7. April 1892.

von Boetticher.

Bartels.

Anlage
zum Protokoll vom 31. März 1892.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die nachbenannten Stoffe, nämlich:

lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergl.),
Baryumverbindungen,
Borsäure,
Glycerin,
Kermesbeeren,
Magnesiumverbindungen,
Salicylsäure,
unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit, unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindungen,
Theerfarbstoffe

oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

§. 2.

Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des §. 1 zuwider, einer der dort bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder feilgehalten, noch verkauft werden.

Dasselbe gilt für Rothwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in 2 Gramm neutralen schwefelsauren Kaliums vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Rothweine nicht Anwendung, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen.

§. 3.

Als Verfälschung oder Nachmachung des Weines im Sinne des §. 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) ist nicht anzusehen:

1. die anerkannte Kellerbehandlung einschließlich der Haltbarmachung des Weines, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkendeu Klärungsmitteln (Eiweis, Gelatine, Hausenblase und dergl.), von Kochsalz, Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure in den Wein gelangen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols bei Weinen, welche als deutsche in den Verkehr kommen, nicht mehr als 1 Raumtheil auf 100 Raumtheile Wein betragen;
2. die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein;
3. die Entsäuerung mittelst reinen gefällten kohlensauren Kalks,
4. der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung; jedoch darf durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung der Gehalt des Weines an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen nicht unter die bei ungezuckertem Wein des Weinbaugebiets, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt werden.

§. 4.

Als Verfälschung des Weines im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ist insbesondere anzusehen die Herstellung von Wein unter Verwendung

1. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf ganz oder theilweise ausgepreßte Trauben;
2. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Weinhefe;
3. von Rosinen, Korinthen, Saccharin oder anderen als den im §. 3 Nr. 4 bezeichneten Süßstoffen, jedoch unbeschadet der Bestimmung im Absatz 3 dieses Paragraphen;
4. von Säuren oder säurehaltigen Körpern oder von Bouquetstoffen;
5. von Gummi oder anderen Körpern, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im §. 3 Nr. 1 und 4.

Die unter Anwendung eines der vorbezeichneten Verfahren hergestellten Getränke oder Mischungen derselben mit Wein dürfen nur unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Tresterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergl.) feilgehalten oder verkauft werden.

Der bloße Zusatz von Rosinen zu Most oder Wein gilt nicht als Verfälschung bei Herstellung von solchen Weinen, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen.

§. 5.

Die Vorschriften in den §§. 3 und 4 finden auf Schaumwein nicht Anwendung.

§. 6.

Die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Süßstoffen bei der Herstellung von Schaumwein oder Obstwein einschließlich Beerenobstwein ist als Verfälschung im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 anzusehen.

§. 7.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§. 1 oder 2 vorsätzlich zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Wein, welcher einen Zusatz der im §. 3 Nr. 4 bezeichneten Art erhalten hat, unter Bezeichnungen feilhält oder verkauft, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

§. 8.

Ist die im §. 7 Nr. 1 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§. 9.

In den Fällen des §. 7 Nr. 1 und §. 8 kann auf Einziehung der Getränke erkannt werden, welche diesen Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft oder feilgehalten sind, ohne Unterschied ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§. 10.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt, soweit die §§. 3 bis 6 des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Vorschriften in den §§. 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§. 11.

Der Bundesrath ist ermächtigt, die Grenzen festzustellen, welche

a) für die bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Mengen der im §. 3 Nr. 1 bezeichneten Stoffe, soweit das Gesetz selbst die Menge nicht festsetzt, sowie
b) für die Herabsetzung des Gehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen im Falle des §. 3 Nr. 4

maßgebend sein sollen.

§. 12.

Der Bundesrath ist ermächtigt, Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Ausführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen sind.

§. 13.

Die Bestimmungen des §. 2 treten erst am 1. Oktober 1892 in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892

Protokoll der neunzehnten Sitzung.

(§§. 316—357.)

Geschehen Berlin, den 7. April 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Präsident Dr. Schulz,
der Unterstaatssekretär Magdeburg,
der Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt,
der Generalmajor von Goßler;
für Bayern: der Gesandte rc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ober-Regierungsrath Landmann,
der Ober-Regierungsrath Geiger;
für Königreich Sachsen: der Gesandte rc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Oberst von Schlieben,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;
für Württemberg: der Gesandte rc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Ober-Finanzrath von Fischer;
für Baden: der Gesandte rc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte rc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte rc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;

für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Unterstaatssekretär Magdeburg;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lipppe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck und für Bremen: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
für Hamburg: der Senator Dr. Burchard;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 316.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 317.

Wiederbesetzung der Stellen des Staatssekretärs und des Direktors im Reichs-Justizamt.

Der Vorsitzende theilte mit, daß Seine Majestät der Kaiser

den Wirklichen Geheimen Rath und Direktor im Reichs-Justizamt Hanauer zum Staatssekretär des Reichs-Justizamts

und

den Geheimen Ober-Regierungsrath Gutbrod zum Direktor in demselben Reichsamt

ernannt haben.

§. 318.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach der letztere in der Plenarsitzung vom 31. März d. J. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, in der aus der Anlage ersichtlichen, veränderten Fassung angenommen hat.

Anlage A.

Es wurde

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurf in der vom Reichstag angenommenen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

§. 319.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Sitzung vom 31. März d. J. den von den Abgeordneten Möller, Roesicke und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des §. 95 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886, in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen hat.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des §. 95 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886.

Ueber den Gesetz-Entwurf wird in einer der nächsten Sitzungen Beschluß gefaßt werden.

Anlage B.

§. 320.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, welchem der dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme zugegangene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1892/93, in der vom Reichstag angenommenen, von der Vorlage materiell nicht abweichenden Fassung beigefügt ist.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1892/93.

Die Versammlung nahm hiervon Kenntniß.

Das Gesetz wird zur Allerhöchsten Vollziehung vorgelegt werden.

§. 321.

Der Vorsitzende brachte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom 23. März d. J. zur Kenntniß, nach welchem der Reichstag beschlossen hat, die Petitionen, betreffend Abänderung des Handelsgesetzbuchs, der Gewerbeordnung, der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, dem Reichskanzler als Material für eine etwaige Revision der betreffenden Gesetzgebung zu überweisen.

Petitionen, betreffend Abänderung des Handelsgesetzbuchs, der Gewerbeordnung, der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung.

Der Vorsitzende gab die Beschlußnahme anheim.

Es wurde

beschlossen,

die Sache dem IV. und VI. Ausschusse zu überweisen.

§. 322.

Der Vorsitzende brachte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom 22. März d. J. zur Kenntniß, nach welchem der Reichstag beschlossen hat, die Petition des Erbpächters Schlichting und Genossen, betreffend die Aufnahme von Bestimmungen über Jagdrecht und Ersatz von Wildschaden in das künftige Bürgerliche Gesetzbuch, dem Reichskanzler als Material für Prüfung der Frage zu überweisen, ob und eventuell nach welcher Richtung hin Bestimmungen über Jagdrecht und Ersatz von Wildschaden in das künftige Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen seien.

Petition, betreffend die Aufnahme von Bestimmungen über Jagdrecht und Ersatz von Wildschaden in das künftige Bürgerliche Gesetzbuch.

Der Vorsitzende gab die Beschlußfassung anheim.

Es wurde

beschlossen,

die Sache dem VI. Ausschusse zu überweisen.

§. 323.

Petitionen, betreffend die zollfreie Einfuhr von Nutzholz.

Der Vorsitzende brachte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom 23. März d. J. zur Kenntniß, nach welchem der Reichstag beschlossen hat, die Petitionen des Fabrikbesitzers Pietsch zu Dürr-Kunzendorf und der Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln, betreffend die zollfreie Einfuhr von Nutzholz, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Vorsitzende gab die Beschlußnahme anheim.

Es wurde

beschlossen,

die Sache dem III. Ausschusse zu überweisen.

§. 324.

Entwurf eines Gesetzes über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, inhalts dessen der Reichstag unter Ablehnung des ihm vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes über den Belagerungszustand in Elsaß-Lothringen in der Plenarsitzung vom 31. März d. J. den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen beschlossen hat:

Gesetz

über

die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Bis zum Erlaß eines für das gesammte Reichsgebiet geltenden Gesetzes über den Kriegszustand gelten für Elsaß-Lothringen folgende, mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft tretende Bestimmungen:

Für den Fall eines Krieges oder im Falle eines unmittelbar drohenden feindlichen Angriffs kann jeder mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers befindliche oberste Militärbefehlshaber zum Zweck der Vertheidigung in dem ihm unterstellten Orte oder Landestheile vorläufig, bis zu der unverzüglich einzuholenden Entscheidung des Kaisers über die Verhängung des Kriegszustandes, die Ausübung der vollziehenden Gewalt übernehmen.

Die Uebernahme der vollziehenden Gewalt erfolgt durch Erklärung des obersten Militärbefehlshabers gegenüber der Civilverwaltungsbehörde des betreffenden Ortes oder Landestheiles. Diese Erklärung ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Für ihre Anordnungen und Aufträge sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

Ueber die getroffenen Verfügungen muß dem Bundesrath und Reichstag sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc

Es wurde

beschlossen,

den Gegenstand auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen.

§. 325.

Reichshaushalts-Uebersicht für 1890/91.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach der letztere bezüglich der Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1890/91 beschlossen hat,

1. die in der Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1890/91 — Nr. 507 der Drucksachen — nachgewiesenen

Etatsüberschreitungen	116 286 073,64 *M.*
und außeretatsmäßigen Ausgaben	2 236 304,31 »
im Ganzen	118 522 377,95 *M.*
abzüglich der Ueberweisungen an die Bundesstaaten mit	87 593 617,01 »
im Ganzen	30 928 760,94 *M.*
und zwar:	
bei den fortdauernden Ausgaben	19 766 421,99 »
bei den einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat	3 103 862,71 »
bei den einmaligen Ausgaben im außerordentlichen Etat	88 358,77 »
bei den Ausgaben der Einnahmeverwaltungen	7 970 117,47 »
Summe wie oben	30 928 760,94 *M.*

vorbehaltlich der bei Prüfung der Rechnung etwa noch sich ergebenden Erinnerungen vorläufig zu genehmigen;

2. die bei dem Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium während des Etatsjahres 1890/91 vorgekommene Etatsüberschreitung in Höhe von 1 150 *M.* zu genehmigen;

3. die in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) nachgewiesenen, den Etat überschreitenden und außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Entlastung zu genehmigen.

Die Vorlage wurde unter Bezugnahme auf §. 517 der Protokolle von 1891 dem VII. Ausschusse überwiesen.

§. 326.

Petitionen, betreffend die Ausfuhr ꝛc. von Zucker mit Anspruch auf Gewährung des früheren Steuervergütungssatzes.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 22. März d. J. beschlossen hat, die Petitionen der Zuckerfabrik Sobbowitz und Genossen, betreffend die Ausfuhr ꝛc. von Zucker mit Anspruch auf Gewährung des früheren Steuervergütungssatzes, dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Die Petitionen wurden dem III. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 327.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaaren.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 31. März d. J. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, in unveränderter Fassung angenommen hat.

Das Gesetz wird zur Allerhöchsten Vollziehung vorgelegt werden.

§. 328.

Abschluß eines Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen dem Reich und dem Oranje-Freistaat.

Der Vorsitzende trug vor:

Von Seiten der Regierung des Oranje-Freistaates ist seiner Zeit der Abschluß eines Freundschafts- und Handelsvertrages mit dem Reich in Anregung gebracht worden. Die in Folge dessen mit einem Vertreter der gedachten Regierung eingeleiteten Verhandlungen haben zur Verständigung über einen Entwurf geführt, welcher in allen wesentlichen Punkten dem Freundschafts- und Handelsvertrage zwischen dem Reich und der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 entspricht. Die Genehmigung des Vertrages durch den Volksrath des Oranje-Freistaates würde sich im laufenden Jahre nur ermöglichen lassen, wenn die Vorlegung des Vertrages an die genannte Körperschaft spätestens im Mai d. J. erfolgt. Dieser Termin ließe sich im Falle einer vorgängigen Vorlegung des Entwurfs an den Bundesrath nicht einhalten, und es würde daher solchen Falles die Folge eintreten, daß der Vertrag kaum vor Ende des Jahres 1893 in Wirksamkeit treten könnte. Mit Rücksicht hierauf erscheint es erwünscht, daß der Bundesrath schon jetzt und vorbehaltlich demnächstiger Vorlegung des Vertrages sich mit dem Abschluß eines Freundschafts- und Handelsvertrages mit dem Oranje-Freistaat einverstanden erkläre.

Die Versammlung beschloß demgemäß.

§. 329.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Im Verfolg des §. 244 der Protokolle wurde

beschlossen,

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in der durch den Reichstag abgeänderten Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

§. 330.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

Im Verfolg des §. 299 der Protokolle wurde

beschlossen,

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, in der durch den Reichstag abgeänderten Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

§. 331.

Besetzung neuer Stellen ständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts.

Im Verfolg des §. 295 der Protokolle wurde

beschlossen,

für die durch den Reichshaushalts-Etat für 1892/93 ausgeworfenen Stellen ständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts

1. den Königlich preußischen Regierungs-Rath Hoffmann,
2. den Königlich preußischen Regierungs-Assessor von Schierstedt,
3. den Kaiserlichen Regierungs-Assessor Bielefeldt,
4. den Kaiserlichen Regierungs-Assessor Dr. Vogts,
5. den Kaiserlichen Regierungs-Assessor Fleischauer,
6. den Kaiserlichen Regierungs-Assessor Dr. Ludewig

zur Ernennung in Vorschlag zu bringen.

§. 332.

Resolutionen des Reichstags.

Im Verfolg des §. 294 der Protokolle wurde

beschlossen,

von den durch den Reichstag bei der Berathung des Reichshaushalts-Etats für 1892/93 beschlossenen Resolutionen zu überweisen:

1. dem I. und II. Ausschusse die Resolutionen, betreffend
   die Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs über den einjährig-freiwilligen Militärdienst,
   die Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs über die Gestellung militärischer Wachtposten zu polizeilichen Sicherheitszwecken,
   die Einschränkung der Militärposten,
   die Revision der Vorschriften über den Gebrauch der Schießwaffen seitens der Militärposten,
   die Einberufung von früheren Einjährig-Freiwilligen zu militärischen Dienstleistungen,
   die Revision der Bestimmungen über das Beschwerderecht der Militärpersonen;
2. dem VI., I. und II. Ausschusse die Resolutionen, betreffend
   die Reform der Militär-Gerichtsverfassung und der Militär-Strafprozeßordnung,
   die Veröffentlichung einer Statistik über die von den Militärgerichten erledigten Strafsachen;
3. dem X. Ausschusse die Resolution, betreffend
   die Bewilligung von Diäten und Reisekosten aus Reichsmitteln an die Mitglieder des Reichstags;
4. dem Reichskanzler die Resolutionen, betreffend
   die Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs wegen Abänderung des Unfallversicherunggesetzes

   und betreffend

   die Sonntagsruhe in der Armee und Marine.

§. 333.

Feststellung des Ruhegehalts von Reichsbeamten.

Die Anträge auf Bewilligung von Ruhegehältern an

1. den Marine-Baurath und Schiffbau-Betriebsdirektor Lindemann zu Wilhelmshaven,

2. den Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator im Reichsamt des Innern Stachel zu Berlin

sind durch Uebersendung einer tabellarischen Uebersicht zur Kenntniß der Mitglieder des Bundesraths gebracht worden.

Auf Grund dieser Uebersicht wurde

beschlossen,

zu genehmigen, daß bei Berechnung der zu Ruhegehalt berechtigenden Dienstzeit der genannten Beamten eine im technischen Privatdienste, bezw. im Seefahrtsdienste zurückgelegte Zeit von

zu 1. 1 Jahr, 11 Monaten, 11 Tagen,
» 2. 5 Jahren

auf Grund des §. 52 des Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) mit in Anrechnung gebracht werde.

§. 334.

Besetzung zweier Rathsstellen bei dem Reichsgericht.

Der Vorsitzende theilte mit, daß bei dem Reichsgericht die in dem Etat für 1892/93 vorgesehenen zwei neuen Rathsstellen zu besetzen seien.

Auf seinen Antrag wurde

beschlossen,

wegen der Seiner Majestät dem Kaiser zu machenden Vorschläge die Sache dem VI. Ausschusse zu überweisen.

§. 335.

Einfuhr österreichischen Zuchtviehs in bayerische Bezirke.

Der Vorsitzende trug vor:

Die landwirthschaftlichen Vereine der Königlich bayerischen Bezirksämter Bruck, Friedberg und Pfaffenhofen haben den Wunsch, in den an Bayern angrenzenden österreichischen Alpenbezirken pinzgauer Zuchtvieh (Bullen und Kalbinnen) anzukaufen und an Vereinsmitglieder behufs Verbesserung des einheimischen Landviehs abzugeben.

Der Ankauf soll durch Vertrauensmänner der Vereine erfolgen. Die Alpengegenden, in welchen der Ankauf beabsichtigt wird, sind seuchenfrei. Das den Vereinsmitgliedern überwiesene Vieh soll, nach ausdrücklicher Bedingung, nur zur Zucht verwendet werden dürfen.

Da die bezeichneten bayerischen Bezirke nicht an der österreichischen Grenze belegen sind, so ist die Königlich bayerische Regierung nach Ziffer C 2 des Bundesrathsbeschlusses vom 27. Juni 1879 — §. 396 der Protokolle — nicht in der Lage, die erforderlichen Dispense von dem Einfuhrverbot zu bewilligen; es bedarf vielmehr hierzu eines Beschlusses des Bundesraths.

Mit Rücksicht darauf, daß bei der in Aussicht genommenen Einfuhr eine Gefahr der Seucheneinschleppung ausgeschlossen erscheint, beantragt der Vorsitzende,

sich damit einverstanden zu erklären, daß bayerischerseits die Einfuhr österreichischen Zuchtviehs aus den seuchenfreien österreichischen Alpengegenden in die Bezirke Bruck, Friedberg und Pfaffenhofen mit den vorher bezeichneten Maßgaben gestattet werde.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

§. 336.

Auf den von dem Gesandten 2c., Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Cramm-Burgdorf mündlich erstatteten Bericht wurde

Entwurf einer Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen vom 16. August 1876, 4. März 1879 und 10. Februar 1890 über die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten.

beschlossen,

dem Entwurf einer Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen vom 16. August 1876, 4. März 1879 und 10. Februar 1890 über die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten — Nr. 45 der Drucksachen — die Zustimmung zu ertheilen.

Der Königlich bayerische Bevollmächtigte bezieht sich auf das bei der Plenarberathung des Bundesraths vom 31. Mai 1876 — §. 188 der Protokolle — konstatirte Einverständniß, wonach die in Frage stehende Verordnung in Bayern keine Anwendung findet, sowie auf die Erklärungen Bayerns in den Plenarsitzungen des Bundesraths vom 25. Januar 1879 — §. 34 der Protokolle — und vom 23. April 1891 — §. 215 der Protokolle.

§. 337.

Der Ober-Finanzrath von Fischer berichtete mündlich über den unter Nr. 59 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III., IV. und VII. Ausschusses, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Zuckersteuergesetzes vom 31. Mai 1891.

Bestimmungen zur Ausführung des Zuckersteuergesetzes vom 31. Mai 1891.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage die Zustimmung zu ertheilen.

§. 338.

Auf den von dem Gesandten 2c. Dr. Krüger mündlich erstatteten Bericht wurde

Entwurf eines Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

beschlossen,

dem unter Nr. 60 der Drucksachen vorliegenden Antrage des IV. und V. Ausschusses zum Entwurf eines Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands die Zustimmung zu ertheilen.

Die Eingabe des Vereins für die Verkehrsinteressen der Zollstadt Hamburg vom 18. März 1892 wurde durch den vorstehenden Beschluß für erledigt erachtet.

Bayern enthielt sich unter Bezugnahme auf Artikel 46 der Verfassung der Abstimmung.

§. 339.

Der Ministerialrath Freiherr von Stengel berichtete Namens des III., IV. und VI. Ausschusses mündlich über die Eingabe von S. Bleichroeder zu Berlin vom 14. Dezember v. J., betreffend die Anwendung des Reichsstempelabgabengesetzes im Falle des Umtausches älterer Renten- und Schuldverschreibungen gegen neue.

Eingabe, betreffend die Anwendung des Reichsstempelabgabengesetzes.

Es wurde im Verfolg des §. 633c der Protokolle von 1891

beschlossen,

die Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 340.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und VI. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Rechtsanwalts, Justizraths von Stern zu Chemnitz vom 20. November v. J., betreffend die Stempelpflichtigkeit der Aktien der »Maschinenfabrik Kappel«.

Eingabe, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Aktien der »Maschinenfabrik Kappel.«

Es wurde im Verfolg des §. 593b der Protokolle von 1891

beschlossen,

die Rückerstattung der von dem Königlich sächsischen Hauptsteueramt Chemnitz erhobenen Stempelabgabe zu bewilligen.

§. 341.

Abänderung der Grenze des hamburgischen Freihafengebiets.

Der Ober-Regierungsrath Geiger berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Vorlage vom 16. März 1892, betreffend die Abänderung der Grenze des hamburgischen Freihafengebiets.

Es wurde in Genehmigung des Antrages des Senats vom 16. März 1891

beschlossen,

1. daß die zwischen dem Rangirbahnhofe Wilhelmsburg und dem Venloer Bahnhofe neu anzulegenden Bahngeleise in das Zollgebiet einbezogen werden, dergestalt, daß die Zollgrenze bei ihrem Uebertritt auf das linke Elbufer auch ferner dem westlichen Rande der Elbbrücke folgt;
2. daß der im Antrage näher bezeichnete Terrainabschnitt auf dem Kuhwärder dem Zollgebiet mit der Maßgabe angeschlossen werde, daß die Zollgrenze durch den auf der Ostseite dieses Abschnittes zu errichtenden Deich gebildet wird und daß hiernach in der Beschreibung des Laufes der Grenze (vergl. Drucksachen Nr. 112 und 120 von 1888) die Worte »bis zum Köhlbranddeiche« durch die Worte

   »bis zu dem etwa 700 Meter vor Erreichung des Köhlbranddeiches abzweigenden Deiche«

   zu ersetzen sind.

§. 342.

Erweiterung des zollinländischen Niederhafens in Hamburg.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht über die Vorlage vom 2. April 1892, betreffend die Erweiterung des zollinländischen Niederhafens in Hamburg, wurde

beschlossen,

daß der zollinländische Niederhafen am Johannisbollwerk und an der Straße »Vorsetzen« bis zu einer Breite von durchweg 110 Meter erweitert und die durch Zollpallisaden gebildete Zollgrenze demgemäß in das Freihafengebiet vorgeschoben werde.

§. 343.

Eingabe, betreffend die Revision des Zolltarifs und des amtlichen Waarenverzeichnisses.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner berichtete mündlich Namens des III. IV. Ausschusses über eine Eingabe der Handelskammer zu Mannheim vom 18. Dezember v. J., betreffend die Revision des Zolltarifs und des amtlichen Waarenverzeichnisses — §. 7f der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

die Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 344.

Eingabe, betreffend die Aufhebung der Zollfreiheit für Mühlenfabrikate und Backwerk im Grenzbezirk und die Beseitigung des zollfreien Mahlverkehrs mit der Schweiz.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens derselben Ausschüsse über eine Eingabe des Vorstandes des Verbandes deutscher Müller vom 15. Januar d. J., betreffend die Aufhebung der Zollfreiheit für Mühlenprodukte und Backwerk im

Grenzbezirk und die Beseitigung des zollfreien Mahlverkehrs mit der Schweiz — §. 132c der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

der Eingabe, soweit sie nicht schon durch den Beschluß des Bundesraths vom 10. v. M. — §. 190 der Protokolle — erledigt ist, keine Folge zu geben.

§. 345.

Eingaben, betreffend die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens derselben Ausschüsse über verschiedene Eingaben, betreffend die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste.

Es wurde

beschlossen,

1. die Eingaben
   der Handelskammer zu Frankfurt a. M. vom 5. März d. J. — §. 133a der Protokolle —,
   der Firma A. Jacobi Söhne in Straßburg vom 25. Februar d. J. — §. 133a der Protokolle —,
   der Firma J. Kellmann u. Co. in Würzburg vom 18. Februar d. J. und
   des Weinhändlers Ed. Burkard in Mühlhausen von demselben Tage — §. 133a der Protokolle —,
   betreffend die Zollbehandlung der in Kesselwagen eingehenden Verschnitt-Weine und Moste, als durch den Bundesrathsbeschluß vom 17. v. M. — §. 210 der Protokolle — erledigt zu erklären;
2. die Eingaben
   der Handelskammer zu Frankfurt a. M. vom 10. und 26. Februar d. J. — §. 133a und 181c der Protokolle —,
   der Handelskammer zu Wiesbaden vom 5. Februar d. J. — §. 133a der Protokolle — und
   der Handelskammer zu Heidelberg vom 29. Februar d. J. — §. 133a der Protokolle —,
   betreffend die Abänderung der vorläufigen Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste, dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 346.

Petition und Eingabe, betreffend die zollfreie Einfuhr österreichischer Zugochsen nach bayerischen Grenzgemeinden.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens derselben Ausschüsse über den Beschluß des Reichstags vom 13. Februar d. J. zu einer Petition, betreffend die zollfreie Einfuhr österreichischer Zugochsen nach den Gemeinden des bayerischen Bezirks Passau I, und über eine Eingabe der letzteren vom 10. Januar d. J. gleichen Inhalts — §. 93b und 155 der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

weder dem Beschlusse des Reichstags noch der Eingabe eine Folge zu geben.

§. 347.

Eingabe, betreffend die nachträgliche Ertheilung eines Branntweinberechtigungsscheins.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. Ausschusses über eine Eingabe des Rittergutsbesitzers Hammer in Dombrowo vom 9. Januar d. J., betreffend die nachträgliche Ertheilung eines Branntweinberechtigungsscheins — §. 39 der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 348.

Ergänzung und Abänderung der Bestimmung in der Anlage D zu §. 48 des Eisenbahn-Betriebsreglements.

Auf den von dem Gesandten ꝛc. Dr. Krüger Names des V. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht über die Vorlage Nr. 55 der Drucksachen wurde

beschlossen,

die beantragten Ergänzungen und Abänderungen in der Anlage D zu §. 48 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands mit der Maßgabe zu genehmigen, daß

1. unter III der Eingang der Ziffer XXXVIII b zu lauten hat:
   »verdichteter Sauerstoff und verdichteter Wasserstoff werden« u. s. w.,
2. am Schlusse als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Mai d. J. einzustellen ist.

§. 349.

Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes.

Auf den von dem Ober-Regierungsrath Landmann Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg der §§. 260, 476b, 565b, 580a der Protokolle von 1891 und des §. 237c der Protokolle von 1892

beschlossen,

a) die Resolution des Reichstags vom 8. Mai 1891,

b) die Eingaben der Ortskrankenkasse der Maurer zu Berlin, des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen und der norddeutschen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, des Centralverbandes deutscher Industrieller zu Berlin, endlich, des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister zu Berlin, als durch die Beschlußfassung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes — §. 308 der Protokolle —, erledigt zu erklären.

§. 350.

Behandlung der abgestempelten Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe Bevilacqua la Masa.

Der Ministerialrath Freiherr von Stengel berichtete Namens des VII. und IV. Ausschusses mündlich über die Vorlage des Reichskanzlers, betreffend die Behandlung der abgestempelten Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe Bevilacqua la Masa — Nr. 46 der Drucksachen —.

Es wurde im Verfolg des §. 208 der Protokolle

beschlossen,

dem in der Vorlage gestellten Antrage die Zustimmung zu ertheilen.

§. 351.

Der Ober-Regierungsrath Landmann erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingabe des Redakteurs Käppler zu Altenburg, betreffend die Regelung der Arbeitszeit und die Unfallverhütung im Müllereigewerbe. Arbeitszeit und Unfallverhütung im Müllereigewerbe.

Es wurde im Verfolg des §. 7h der Protokolle

beschlossen,

die bezeichnete Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 352.

Auf den von demselben Referenten Namens des IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 277g der Protokolle Nächtliche Beschäftigung von Arbeiterinnen in Buchdruckereien.

beschlossen,

a) der Eingabe des Buchdruckereibesitzers Graßmann in Stettin keine Folge zu geben, weil Ausnahmen auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung für einzelne Fabriken nicht bewilligt werden,

b) die Eingabe des deutschen Buchdruckervereins zu Leipzig dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 353.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingabe des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, betreffend die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen. Sonn- und Festtagsarbeit in chemischen Fabriken.

Es wurde im Verfolg des §. 277f der Protokolle

beschlossen,

die bezeichnete Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 354.

Auf den von demselben Referenten Namens des IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 202b der Protokolle Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Lederfabriken.

beschlossen,

die Eingabe des Centralvereins der deutschen Lederindustrie zu Berlin, betreffend die Zulassung der Ueberarbeit für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen in Lederfabriken, dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 355.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über den Antrag Bayerns, betreffend den Bezug von Invaliden- und Altersrenten in ausländischen Grenzbezirken — Drucksache Nr. 32 —. Bezug von Invaliden- und Altersrenten in ausländischen Grenzbezirken.

Es wurde im Verfolg des §. 141 der Protokolle

beschlossen,

daß die Bestimmung des §. 34 Ziffer 4 des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung auch für die Kaiserlich Königlich österreichischen Bezirkshauptmannschaften Bischofteinitz, Tachau und Plan außer Kraft gesetzt werde.

§. 356.

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar

dem III. und IV. Ausschusse

a) die Eingabe der Firma J. C. H. F. Schnur zu Kyritz, betreffend die Rückerstattung von Verbrauchsabgaben für die bei der Reinigung von Branntwein entstandenen Schwundmengen,

b) die Eingaben der Handelskammer zu Duisburg und von G. W. Farenholtz zu Magdeburg und Genossen, betreffend die Zollbehandlung von Oelfrüchten und Oelen,

c) die Eingabe der Gemeinden des Bezirksamts Wolfstein in Niederbayern, betreffend die zollfreie Einfuhr von Zugochsen;

dem IV. Ausschusse

d) die Eingabe von Waffenfabrikanten zu Suhl, betreffend die Anerkennung fremdstaatlicher Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen;

dem IV. und VI. Ausschusse

e) die Eingabe des deutschen Landwirthschaftsraths zu Berlin, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870;

dem V. und IV. Ausschusse

f) die Eingabe des Vereins für die Verkehrsinteressen der Zollstadt Hamburg, betreffend Aenderung der Eisenbahn-Frachtbriefe.

§. 357.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor.

Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des Rittergutspächters Duby zu Leine, betreffend die Rückerstattung von Branntwein-Verbrauchsabgabe-Beträgen,

dem III. Ausschusse;

b) die Eingabe des Vorstandes des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands zu Berlin, betreffend den zollfreien Einlaß von Petroleum zu gewerblichen Zwecken,

c) die Eingabe von Emil Ritz zu Frankfurt a. M., betreffend die Zollerhebung für die auf Privattransitlagern befindlichen Korkstopfen aus Spanien,

d) die Eingabe von S. M. Kirchheim zu Heilbronn und Genossen, betreffend die Zulassung von gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß für Getreide in der Stadt Heilbronn,

dem III. und IV. Ausschusse;

e) die Eingabe des Konservenfabrikanten Dr. Nägeli zu Mombach, betreffend die Gewährung einer Ausnahme von dem Verbote der Frauen-Ueberarbeit,

dem IV. Ausschusse;

f) die Eingabe mehrerer Beamten der Stadt Schleusingen, betreffend die Versetzung dieser Stadt in eine höhere Servisklasse,

dem VII. und I. Ausschusse;

g) die Eingabe der Gemeindeverwaltung zu Rottenbuch i. Bayern, betreffend die Aufhebung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes,

h) die Eingabe von Jakob Hirsch u. Söhne zu Mannheim, betreffend konsularische Ursprungszeugnisse für Roggensendungen aus Frankreich,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 28. April 1892.

von Boetticher.

Bartels.

Anlage A
zum Protokoll vom 7. April 1892.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Familien der aus der Reserve, Landwehr oder Seewehr zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften erhalten auf Verlangen aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien der aus der Ersatz-Reserve für die zweite oder dritte Uebung einberufenen Mannschaften.

Vorstehendes findet nicht Anwendung, wenn der Uebungspflichtige zu denjenigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten, welchen zufolge §. 66 Absatz 2 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45 ff.) in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste ihr persönliches Diensteinkommen gewahrt ist, gehört.

Der Anspruch auf Unterstützung ist bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes anzubringen, an welchem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, und erlischt, wenn solches nicht binnen vier Wochen nach Beendigung der Uebung geschieht.

Die Gewährung der Unterstützungen richtet sich, soweit nachfolgend nicht Besonderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59).

§. 2.

Die täglichen Unterstützungen sollen betragen:

a) für die Ehefrau 30 Prozent des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsort des Einberufenen,

b) für jede der sonst unterstützungsberechtigten Personen 10 Prozent des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsort des Einberufenen

mit der Maßgabe, daß der Gesammtbetrag der Unterstützung 60 Prozent des Betrages des ortsüblichen Tagelohns nicht übersteigt.

§. 3.

Die gezahlten Unterstützungen werden aus Reichsmitteln erstattet. Die Erstattung hat vor Ablauf des Etatsjahres zu erfolgen, in welchem die Zahlung stattgefunden hat.

§. 4.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährten Unterstützungen können nicht verpfändet, noch an Dritte abgetreten werden, unterliegen auch keiner Art von Zwangsvollstreckung.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

§. 6.

Unterstützungen nach Maßgabe dieses Gesetzes werden auch rücksichtlich solcher Friedensübungen gewährt, welche ganz oder theilweise in der Zeit vom 1. April 1892 bis zum 1. Juli 1892 stattgefunden haben.

Ist die Friedensübung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beendigt, so beginnt die vierwöchige Frist für die Anbringung des Unterstützungsanspruchs mit dem 1. Juli 1892.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Anlage B
zum Protokoll vom 7. Juni 1892.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) und des §. 95 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der §. 87 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) erhält im ersten Satze und der §. 95 Absatz 5 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) erhält im zweiten Satze folgende Fassung:

»Für die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts sind in der gleichen Weise nach Bedürfniß Stellvertreter zu bestellen, welche die Mitglieder in Behinderungsfällen zu vertreten haben«.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit der Wirkung vom 1. Oktober 1891 ab in Kraft.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

Protokoll der zwanzigsten Sitzung.

(§§. 358—384.)

Geschehen Berlin, den 28. April 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Hanauer,
der Unterstaatssekretär Magdeburg,
der Direktor im Reichsamt des Innern Nieberding,
der Generalmajor von Goßler,
der Ministerialdirektor Lohmann;
für Bayern: der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ober-Regierungsrath Landmann;
für Königreich Sachsen: der Gesandte 2c. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Oberst von Schlieben,
der Geheime Rath Held;
für Württemberg: der Direktor Dr. von Stieglitz;
für Baden: der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;

für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt:
der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Unterstaatssekretär Magdeburg;
für Reuß älterer Linie: der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Senator Dr. Klügmann;
als Kommissare der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser,
der Regierungsrath Hein;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 358.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 359.

Substitution.

Für die heutige Sitzung hat sich substituirt
der Gesandte ꝛc. von Oertzen
für Reuß älterer Linie
den Ober-Zolldirektor Oldenburg.

§. 360.

Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß von Seiner Majestät dem Kaiser, König von Preußen
der Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rath Hanauer
zum Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden ist.

§. 361.

Petitionen, welche vom Reichstag bei der Etatsberathung für 1892/93 den verbündeten Regierungen und dem Reichskanzler als Material und zur Erwägung überwiesen worden sind.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach der Reichstag während der Berathung des Reichshaushalts-Etats für 1892/93

I. in seiner 177. Plenarsitzung am 19. Februar d. J.:
die Petition des Militäranwärters Schmidt zu Gaarden, die Anstellungsberechtigung und Versorgung der Militäranwärter betreffend, den verbündeten Regierungen als Material zu überweisen;

II. in seiner 182. Plenarsitzung am 27. Februar d. J.:
die Petition der Konstruktionszeichner Steudel und Genossen zu Berlin um Gleichstellung mit den expedirenden Sekretären der obersten Reichsbehörden, dem Reichskanzler als Material zu überweisen;

III. in seiner 206. Plenarsitzung am 30. März d. J.:
1. die Petitionen wegen Bewilligung von Ehrenzulagen an die Inhaber des eisernen Kreuzes von 1870/71 den verbündeten Regierungen zur Erwägung zu überweisen;
2. die Petitionen:
a) des Vorstandes des Bürgervereins zu Marburg (Lahn) wegen Errichtung einer Zweigpostanstalt in Marburg;

b) des Apothekers Eckert zu Neu-Weißensee bei Berlin wegen Errichtung einer zweiten Postanstalt im Westen von Neu-Weißensee;
c) der Eisenbahnsekretäre Amedick und Genossen zu Straßburg (Elsaß),
d) der Materialienverwalter II. Klasse Stoiber zu Montigny und Genossen,
e) der Eisenbahnsekretäre Angelkort und Genossen zu Straßburg (Elsaß),

ad c bis e um Gehaltsaufbesserung und Stellenvermehrung 2c.;

f) des Bürgermeisters und des Gemeinderaths zu Herrnsheim wegen Verweigerung der Mittel zur Herstellung eines Exerzierplatzes 2c. auf der Gemarkung Herrnsheim;
g) der Handelskammer zu Flensburg wegen Herabsetzung der Fernsprechgebühren, Beseitigung der Garantieleistung bei Anlage von Fernsprechverbindungen, Einrichtung öffentlicher Fernsprechstellen 2c.

den verbündeten Regierungen als Material zu überweisen,

beschlossen hat.

Die Vorlage wurde auf den Vorschlag des Vorsitzenden in Betreff der unter I, II und III 2 aufgeführten Petitionen dem Reichskanzler überwiesen, bezüglich der zu III 1 bezeichneten Petitionen als durch den Beschluß vom 17. März d. J. — §. 218 der Protokolle — erledigt erklärt.

§. 362.

Petition, betreffend die Portoerleichterungen für Soldatenpackete.

Der Vorsitzende legte Abschrift eines Schreibens des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 22. März d. J. beschlossen hat, die diesem Schreiben anliegende Petition des Steueraufsehers Martin zu Roßla (Harz), betreffend die Portoerleichterungen für die an Soldaten mit der Post beförderten Packete, dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Die Vorlage wurde auf den Vorschlag des Vorsitzenden dem Reichskanzler überwiesen.

§. 363.

Petitionen von verabschiedeten Beamten und Hinterbliebenen von Beamten aus dem Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung wegen Erhöhung ihres Ruhegehalts und Wittwengeldes auf Grund des 2. Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1890/91.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach der Reichstag in seiner Sitzung vom 13. Februar d. Js. beschlossen hat, die diesem Schreiben anliegenden 18 Petitionen von verabschiedeten Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und von Hinterbliebenen von Beamten dieses Ressorts wegen Erhöhung ihres Ruhegehalts und Wittwengeldes auf Grund des 2. Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1890/91 dem Reichskanzler als Material zu überweisen.

Die Vorlage wurde auf den Vorschlag des Vorsitzenden dem Reichskanzler überwiesen.

§. 364.

Entwurf einer Bekanntmachung wegen Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein 2c.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung des Entwurfs einer Bekanntmachung wegen Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein 2c. — Nr. 61 der Drucksachen — an den IV. und VI. Ausschuß einverstanden.

§. 365.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung des Entwurfs eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung — Nr. 62 der Drucksachen — an den VI. und IX. Ausschuß einverstanden.

§. 366.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über das Notariat.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung des Entwurfs eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über das Notariat — Nr. 63 der Drucksachen — an den VI. und IX. Ausschuß einverstanden.

§. 367.

Entwurf von Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung des Entwurfs von Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen — Nr. 65 der Drucksachen — an den IV. Ausschuß einverstanden.

§. 368.

Zollfreie Ablassung von Netzen für die Hochseefischerei.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Vorlage, betreffend zollfreie Ablassung von Netzen für die Hochseefischerei — Nr. 66 der Drucksachen —, an den III. und IV. Ausschuß einverstanden.

§. 369.

Allgemeine Rechnung über den Haushalt von Elsaß-Lothringen für 1887/88.

Der Vorsitzende theilte mit, daß er ein Schreiben des Kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen vom 31. März d. J., wonach der Landes-Ausschuß für Elsaß-Lothringen die Ertheilung der Decharge für die allgemeine Rechnung über den Landeshaushalt für das Etatsjahr 1887/88 — Nr. 79 der Drucksachen von 1891 — beschlossen hat, dem VII. und IX. Ausschusse überwiesen habe.

Die Versammlung erklärte sich mit dieser Ueberweisung einverstanden.

§. 370.

Uebersicht über den Haushalt in Elsaß-Lothringen für 1890/91.

Der Vorsitzende theilte mit, daß er ein Schreiben des Statthalters in Elsaß-Lothringen vom 31. März d. J., wonach der Landes-Ausschuß für Elsaß-Lothringen die in der Anlage VI. der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1890/91 — Nr. 93 der Drucksachen von 1891 — nachgewiesenen und begründeten Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben genehmigt hat, dem VII. und IX. Ausschusse überwiesen habe.

Die Versammlung erklärte sich mit dieser Ueberweisung einverstanden.

§. 371.

Verpflichtung des Präsidenten und eines Mitgliedes der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Vorsitzende legte unter Bezugnahme auf die in der Sitzung vom 27. November 1890 — §. 571 der Protokolle — gemachte Mittheilung das Protokoll d. d. Berlin den 21. April 1892 über die in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) erfolgte Verpflichtung des neuernannten Präsidenten und eines neuernannten Mitgliedes der Königlich preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden vor, welches gegenwärtigem Protokoll als Anlage beigefügt ist.

§. 372.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des §. 95 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886.

Im Verfolg des §. 319 der Protokolle wurde

beschlossen,

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des §. 95 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 die Zustimmung zu ertheilen.

§. 373.

Entwurf eines Gesetzes über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen.

Im Verfolg des §. 324 der Protokolle wurde

beschlossen,

dem Entwurf eines Gesetzes über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen die Zustimmung zu ertheilen.

§. 374.

Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Der Vorsitzende theilte mit, daß der Reichskanzler an Stelle des in Folge seiner Ernennung zum Königlich preußischen Staatsminister und Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten aus der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich ausgeschiedenen Dr. Bosse den Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirklichen Geheimen Rath Hanauer zum Vorsitzenden der Kommission ernannt, und daß dieser in Folge dessen die Enthebung von der ihm durch Beschluß des Bundesraths vom 12. März 1891 (§. 141) übertragenen Stellung in der Redaktionskommission nachgesucht habe. Hiernach werde über den Vorsitz in der Redaktionskommission und des Weiteren darüber Beschluß zu fassen sein, ob an Stelle des aus der Gesammtkommission ausgeschiedenen Dr. Bosse ein anderes ständiges Mitglied zu berufen sei.

Es wurde

beschlossen,

die Angelegenheit dem VI. Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen.

§. 375.

Zollfreier Einlaß der von der Wiener Musik- und Theater-Ausstellung zurückgelangenden Güter.

Der Vorsitzende trug vor:

In Wien wird im nächsten Monat eine internationale Ausstellung für Musik und Theaterwesen eröffnet werden.

Der »Deutsche Reichs-Ausschuß« für dieses Unternehmen hat darum nachgesucht, daß für die von der Ausstellung zurückgelangenden deutschen Güter die zollfreie Wiedereinfuhr gestattet werde, wie solches zuletzt für die Ausstellung deutscher Kunst- und Industrie-Erzeugnisse in London zufolge Beschlusses vom 9. April 1891 — §. 186 der Protokolle — zugestanden worden ist.

Es wurde

beschlossen:

I. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zur Ausstellung in Wien gesendet worden sind und von dort mit dem Anspruche auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgange in Wien von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen Konsul daselbst unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kolli anzumelden.

2. Der Kaiserliche Konsul ertheilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Firma, an welche die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kolli zu enthalten hat.
3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kolli mit von dem Kaiserlichen Konsul zu liefernden Zetteln beklebt werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsgutes, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist.
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amte des Bestimmungsortes beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrole mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amt zu überweisen, welchem die schließliche Abfertigung obliegt.

Hierzu wird bemerkt, daß den Bundesregierungen seitens des Reichskanzlers Proben der unter Ziffer 3 des Beschlusses bezeichneten Zettel zur Mittheilung an die Zollbehörden zugehen werden.

§. 376.

Entwurf einer Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

Auf den von dem Geheimen Rath Held Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

dem Entwurf einer Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken — Nr. 61 der Drucksachen —, mit der Maßgabe zuzustimmen, daß in der Zeile 1 hinter dem angezogenen §. 11 der Buchstabe b gestrichen wird.

§. 377.

Eingaben, betreffend Dispensation von einer Bestimmung der Prüfungsvorschriften für Aerzte.

Der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart berichtete mündlich Namens des IV. Ausschusses über Eingaben der russischen Staatsangehörigen

Dr. med. Eduard von Grabe aus Goldingen in Kurland und

Dr. med. Waldemar von Fick aus Kegel in Estland

d. d. Gießen, den 27. März d. J., betreffend Zulassung zur ärztlichen Prüfung.

Es wurde mit Stimmenmehrheit

beschlossen,

die Genannten von der Vorschrift in §. 4 Absatz 4 Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883 (Seite 191 des Centralblatts für das Deutsche Reich), wonach nach bestandener Vorprüfung noch mindestens vier Halbjahre dem medizinischen Universitätsstudium zu widmen sind, in Berücksichtigung der auf der Universität Dorpat verbrachten Studienzeit von dreizehn Halbjahren sowie der dort bestandenen medizinischen Doktorprüfung zu dispensiren.

§. 378.

Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß §. 7 des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Der Ober-Regierungsrath Landmann erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über den Antrag des evangelischen Ober-Kirchenraths in Berlin,

betreffend die Befreiung von Beamten der evangelischen Landeskirche der älteren preußischen Provinzen von der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze vom 22. Juni 1889, und über das Schreiben des Königlich preußischen Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 28. November 1891, betreffend die Ausdehnung dieses Antrags auf Beamte der evangelischen Kirchen der neueren preußischen Provinzen.

Es wurde im Verfolg des §. 632e der Protokolle von 1891 auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1889

beschlossen,

daß die Bestimmungen des §. 4 des erwähnten Gesetzes auf die von den Kirchengemeinden und kirchlichen Instituten der evangelischen Landeskirchen Preußens mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten, soweit deren Pensionsanspruch den Mindestbetrag der Invalidenrente erreicht, Anwendung zu finden haben.

§. 379.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über den Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken — Nr. 21 der Drucksachen —.

Es wurde auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891

beschlossen,

dem bezeichneten Entwurfe mit folgenden Aenderungen die Zustimmung zu ertheilen:

1. Unter Nr. I. Zeile 1 statt »in Walz- und Hammerwerken« zu setzen: »in Metall-, Walz- und Hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden«.
2. Unter Nr. II. Ziffer 2 Absatz 1 ist der letzte Satz (»die Arbeit — unterbrochen sein«) unmittelbar hinter den ersten Satz zu stellen.
3. Unter Nr. II. Ziffer 2 Absatz 3 Zeile 3 ist statt »Nachtschichten« zu setzen »in die Zeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens fallenden Schichten (Nachtschichten)«.
4. Unter Nr. III. Zeile 2 ist nach »Hammerwerken« einzuschalten: »(I)«.
5. Unter Nr. III. Ziffer 3 Zeile 2 ist nach »§. 138« einzuschalten: »Absatz 2«.
6. Die Nr. IV. ist wie folgt zu fassen:

   »Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

   Sie treten vom 1. Juni 1892 ab in Kraft und an Stelle der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1879 (Centralbl. f. d. D. R. S. 303) verkündeten Bestimmungen.«

Die Eingabe der Handelskammer zu Wiesbaden vom 26. Februar d. J., betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Staniolfabriken und die Nichteinreihung dieser Betriebe unter die Kategorie der Walz- und Hammerwerke — §. 277h der Protokolle —, wurde durch den vorstehenden Beschluß für erledigt erachtet.

§. 380.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über den Entwurf zu Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen sowie in Räumen, in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen und abgenutzten Faserstoffen, Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind — Nr. 58 der Drucksachen —.

Es wurde auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891

beschlossen,

dem bezeichneten Entwurfe mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß die Ueberschrift zu lauten hat: »Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergleichen«.

§. 381.

Verkauf in Bäckerläden an Sonn- und Festtagen.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingabe zweier Berliner Bäcker-Innungen, betreffend den unbeschränkten Verkauf von Backwaaren an Sonn- und Festtagen — §. 277f der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

der bezeichneten Eingabe keine Folge zu geben.

§. 382.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Der Direktor Dr. von Stieglitz berichtete Namens des VI. und IX. Ausschusses mündlich über die Beschlüsse des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung — Nr. 62 der Drucksachen —.

Es wurde

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurf, wie er sich nach den Beschlüssen des Landesausschusses gestaltet hat, die Zustimmung zu ertheilen.

§. 383.

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. und IV. Ausschusse

a) die Eingaben der Hopfenpflanzer-Genossenschaft und des Hopfenbauvereins für Elsaß-Lothringen und des Gutsbesitzers Adorno zu Kaltenberg, betreffend die Zollbehandlung von Hopfen;

dem IV. Ausschusse

b) die Eingabe der Handelskammer zu Göttingen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Staniolfabriken,

c) die Eingabe des Eichorienbarrenbesitzers Bleibtreu zu Braunschweig und Genossen, betreffend die Gewährung von Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit in dem Betriebe der Eichorienbarren,

d) die Eingabe des Kolonialwaarenhändlers Minck zu Altona, betreffend die Gewährung von Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit hinsichtlich der Handlungsgehülfen,

e) die Eingabe des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller zu Berlin, betreffend die Gewährung von Ausnahmen von dem Verbot der Sonn- und Festtagsarbeit für die Werke der Eisenindustrie, des Maschinenbaues mit Einschluß der Lokomotivfabriken, des Wagenbaues und der Schiffswerften,

f) die Eingabe des Vorstandes des Vereins deutscher Tapetenfabrikanten zu Braunschweig, betreffend die Gewährung von Ausnahmen von den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter,

g) die Eingaben Lübecker Conservenfabriken und von Appretur-Besitzern zu Markirch, betreffend die Zulassung der Ueberarbeit für Arbeiterinnen, sowie die Eingabe des Besitzers der Braunkohlenwerke und der Dampf-Naß-Preßsteinfabrik zu Lichtenau Freiherrn von Steinaecker zu Lauban, betreffend die Gestattung der Beschäftigung von Kindern beim Trocknen und Verladen von Naß-Preßsteinen;

dem IV. und VI. Ausschusse

h) die Eingabe des Hauswebers Kaufmann zu Peiskersdorf i. Schl., betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Alters- und Invaliditätsversicherung auf die Hausweberei;

dem VI. Ausschusse

i) die Immediateingabe des Kaufmanns Schlechtendahl zu Barmen und Genossen, betreffend die Nichtzulassung des Jesuitenordens in Deutschland;

dem VI. und IV. Ausschusse

k) die Eingabe des Meierei-Verbandes für Westfalen, Lippe und Waldeck mit dem Sitze in Münster, betreffend die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors.

§. 384.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Eingaben.

Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des Rittergutsbesitzers von Zablocki zu Leziona, betreffend den zollfreien Einlaß von bearbeitetem Bauholz,

b) die Eingabe der Steinimporteure Duncker & Friebel zu Hamburg und Genossen, betreffend die Zollbehandlung von Kant- und behauenen Steinen als »seewärts eingehend«,

c) die Eingaben von Georg Martens zu Rostock und Genossen sowie von Tiele & Langrehr zu Bremen und Genossen, betreffend die Einlagerung von meistbegünstigten und nicht meistbegünstigten Faßweinen in Theilungslagern,

d) die Eingabe der Direktion der Mannheimer Lagerhaus-Gesellschaft, betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf Getreide,

e) die Eingabe der Firma Herrmann Rothmann & Co. zu Kletzko, betreffend die Bewilligung von Schwundvergütung für auf Versendungsschein II bezogenen Branntwein,

f) die Eingabe von G. A. Schlechtendahl zu Barmen, betreffend die Zolltarifirung von Wollengarn,

g) die Eingabe der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, betreffend das Gesuch der Viktoria-Speicher-Aktiengesellschaft um Zulassung offener gemischter Privat-Transitlager für Getreide,

dem III. und IV. Ausschusse;

h) die Eingabe der Gebr. Dietrich zu Weißenfels i. Thür., betreffend das Papier für einen bei der Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Karton,

i) die Eingabe des Vorstandes des Vereinsbundes deutscher Zahnärzte, betreffend die Abänderung der Vorbedingungen für das Studium der Zahnheilkunde,

dem IV. Ausschusse;

k) die Eingabe der Handelskammer zu Cöln, betreffend die Herstellung einer Bezirks-Fernsprecheinrichtung für Cöln und Umgegend,

dem V. Ausschusse

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 5. Mai 1892.

von Boetticher.

Bartels.

Anlage
zum Protokoll vom 28. April 1892.

Verhandelt Berlin, den 21. April 1892.

Der unterzeichnete Geheime Regierungsrath und vortragende Rath im Reichsschatzamt Dr. von Glasenapp hatte sich heut in Begleitung des mitunterzeichneten Protokollführers in das Sitzungszimmer der Königlich preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden begeben, um im Auftrage des Herrn Reichskanzlers

a) von dem neu ernannten Präsidenten der bezeichneten Verwaltung Herrn von Hoffmann,
b) von dem neu ernannten Mitgliede derselben, dem Königlichen Geheimen Finanzrath Herrn Schlötke,

welche in dieser Eigenschaft in den öffentlichen Sitzungen des Königlich preußischen Oberverwaltungsgerichts am 30. v. bezw. 20. d. M. vorschriftsmäßig vereidet worden sind, die in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) abzugebende Erklärung entgegenzunehmen.

Er fand die genannten Herren anwesend, welche erklärten:

Wir erkennen den von uns nach Maßgabe des §. 9 des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung S. 57) und des §. 1 des preußischen Gesetzes vom 29. Januar 1879 (Gesetz-Sammlung S. 10) geleisteten Eid auch für die kraft bundes- bezw. reichsgesetzlicher Bestimmungen der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden obliegende Verwaltung von Reichsschulden als maßgebend an.

V. g. u.

von Hoffmann.

Schlötke.

V. w. o.

von Glasenapp.

Steinke.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

Protokoll
der einundzwanzigsten Sitzung.

(§§. 385—392.)

Geschehen Berlin, den 5. Mai 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Hanauer,
der Unterstaatssekretär Lohmann;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ober-Regierungsrath Landmann;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Oberst von Schlieben,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Ober-Finanzrath von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;

für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte 2c. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Senator Dr. Klügmann;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Regierungsrath Hein;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 385.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 386.

Substitution.

Für die heutige Sitzung hat sich substituirt
der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt
für Hessen, Schaumburg-Lippe und Lippe
den Wirklichen Geheimen Rath Dr. Heerwart.

§. 387.

Neue Bearbeitungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands 2c.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend die neuen Bearbeitungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands 2c. — Nr. 64 der Drucksachen —, dem V. und I. Ausschusse überwiesen.

§. 388.

Petition des Aufsichtsraths des internationalen Vereins der Gasthofsbesitzer, betreffend eine Verbesserung der handelsrechtlichen Stellung der Gastwirthe.

Auf den von dem Senator Dr. Klügmann Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 297 der Protokolle

beschlossen,

die vom Reichstag dem Reichskanzler zur Erwägung überwiesene Petition des Aufsichtsraths des internationalen Vereins der Gasthofsbesitzer, betreffend eine Verbesserung der handelsrechtlichen Stellung der Gastwirthe, dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 389.

Petition des Waldeck-Vereins zu Friedland, betreffend die reichsgesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts.

Auf den von demselben Referenten Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 285 der Protokolle

beschlossen,

der vom Reichstag dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesenen Petition des Waldeck-Vereins zu Friedland, betreffend die reichsgesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts, keine Folge zu geben.

§. 390.

Auf den von dem Direktor Dr. von Stieglitz Namens des VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 238 c der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe des Magistrats der Stadt Demmin, betreffend die Erledigung einer Requisition um Vornahme einer Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Gemeindesteuern, keine Folge zu geben.

Eingabe, betreffend die Erledigung einer Requisition um Vornahme einer Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Gemeindesteuern.

§. 391.

Auf den von dem Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirklichen Geheimen Rath Hanauer Namens des VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 334 der Protokolle

beschlossen,

für die Besetzung der im Reichshaushalts-Etat für 1892/93 neu vorgesehenen beiden Rathsstellen bei dem Reichsgericht Seiner Majestät dem Kaiser in Vorschlag zu bringen

1. den Oberlandesgerichtsrath Schulte in Hamm,
2. den Oberlandesgerichtsrath Weichsel in Naumburg.

Besetzung zweier Rathsstellen bei dem Reichsgericht.

§. 392.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor.

Eingaben.

Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des Brauereibesitzers Glöckner zu Neuhausen, betreffend den Erlaß fixirter Brausteuer,
b) die Eingabe von Ph. Kauth zu Cöln, betreffend die Rückerstattung von Zoll für eine Sendung Feigen aus Portugal,
c) die Eingabe der Norddeutschen Jute-Spinnerei und Weberei zu Hamburg, betreffend die zollfreie Einfuhr von Petroleum und Jute-Mineralöl zu gewerblichen Zwecken,

dem III. und IV. Ausschusse

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 12. Mai 1892.

von Boetticher.

Bartels.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

Protokoll der zweiundzwanzigsten Sitzung.

(§§. 393—411.)

Geschehen Berlin, den 12. Mai 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Hanauer,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Präsident Dr. Schulz;

für Bayern: der Gesandte rc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath Geiger,
der Ober-Regierungsrath Landmann;

für Königreich Sachsen: der Gesandte rc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Oberst von Schlieben,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;

für Württemberg: der Gesandte rc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Ober-Finanzrath von Fischer;

für Baden: der Gesandte rc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;

für Hessen: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;

für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte rc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;

für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte rc. von Oertzen;

für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;

für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Senator Dr. Klügmann;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Regierungsrath Hein;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 393.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 394.

Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß j. L.

der Staatsminister Dr. Vollert

zum Bevollmächtigten zum Bundesrath und

von Seiner Majestät dem Kaiser, König von Preußen

der Direktor des Marine-Departements des Reichs-Marine-Amts, Kontre-Admiral Köster

zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath

ernannt worden sind.

Der Kontre-Admiral Freiherr von Hollen und der Staatsminister Dr. von Beulwitz sind aus dem Bundesrath ausgeschieden.

§. 395.

Entwurf von Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend den Entwurf von Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten — Nr. 67 der Drucksachen —, dem III. und V. Ausschusse überwiesen.

§. 396.

Beschlüsse des Landesausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über die Verbesserung der Kanäle sowie die Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf denselben.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend die Beschlüsse des Landesausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über die Verbesserung der Kanäle sowie die Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf denselben — Nr. 68 der Drucksachen —, dem IV. und IX. Ausschusse überwiesen.

§. 397.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage über den Entwurf von Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften — Nr. 69 der Drucksachen —, dem VII., I. und II. Ausschusse überwiesen.

Entwurf von Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

§. 398.

Der Vorsitzende theilte mit, daß die wegen des bevorstehenden Ablaufs der Wahlperiode (§. 258 der Protokolle von 1890) erforderliche Neuwahl der vom Bundesrath in Gemäßheit des §. 25 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zu ernennenden Mitglieder des Kuratoriums der Reichsbank auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen werde gesetzt werden.

Wahl von Mitgliedern des Kuratoriums der Reichsbank.

§. 399.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 8. März d. J., betreffend die Abänderung der durch den Bundesrathsbeschluß vom 30. Januar d. J. — §. 74 der Protokolle — genehmigten Bestimmungen über die Ursprungsnachweise für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren.

Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Ursprungszeugnisse für Getreide 2c.

Es wurde

beschlossen,

dem ersten Absatz der Ziffer 4 dieser Bestimmungen folgende Fassung zu geben:

»Falls der Konsul den Nachweis für erbracht hält, stellt derselbe hierüber ein entsprechendes Attest aus und vermerkt auf demselben, sofern der Transport land- oder flußwärts erfolgt, die Frist, innerhalb welcher die Sendung dem Grenzeingangsamt zur Eingangsabfertigung gestellt sein muß, sowie die Bestimmung, daß eine zu Zweifeln an der Identität Anlaß gebende Umpackung oder Lagerung der Waare während des Transportes unstatthaft ist.«

§. 400.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens derselben Ausschüsse über die Eingaben der Firma Jacob Hirsch & Söhne in München vom 11. März d. J. und des Rechtsanwalts Dr. Dunkel im Auftrage der Kaufleute Gustav Suhren und Hermann Hildesheimer zu Bremen vom 22. Februar und 16. April d. J., betreffend den Einlaß von rumänischem Getreide zum vertragsmäßigen Zollsatze.

Eingaben, betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf rumänisches Getreide.

Es wurde im Verfolg von §. 182b der Protokolle

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben, soviel jedoch die Eingabe des Dr. Dunkel anlangt, zunächst nur wegen Nichterschöpfung des Instanzenzuges.

§. 401.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über das Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom 13. Februar d. J., betreffend den Beschluß des Reichstags über die Petition des J. W. H. Hannesen zu

Beschluß des Reichstags über eine Petition wegen Zollbehandlung von ungeschälten, rund gebogenen Reifenstäben.

Ruhrort wegen der Zollbehandlung von ungeschälten, rund gebogenen Reifenstäben — §. 137 der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

das Schreiben dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 402.

Eingaben, betreffend die Zolltarifirung von Lederriemen.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über die Eingaben der Firma Bockmühl & Co. in Barmen — Rittershausen und Genossen vom 22. Januar und 8. Februar d. J., betreffend die Zolltarifirung von Lederriemen.

Es wurde im Verfolg von §. 133b der Protokolle

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 403.

Eingabe, betreffend die Ermäßigung des Zolls auf baumwollene Putztücher rc. im Handelsvertrage mit Belgien.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über eine Eingabe des Scheuertuchfabrikanten Thomas in Wilthen und Genossen vom 24. Februar d. J., betreffend die Herabsetzung des Zolls auf baumwollene Putzlappen und Preßtücher im Handelsvertrage mit Belgien.

Es wurde im Verfolg von §. 203c der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 404.

Einlaß von Getreide zum früheren Zollsatze.

Auf den vom Geheimen Ober-Finanzrath Scherer Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

der Eingabe des Kaufmanns Siegmund Hirsch zu Thorn vom 13. März d. J. — §. 277c der Protokolle —, betreffend den Einlaß von Getreide zum früheren Zollsatze, keine Folge zu geben.

§. 405.

Zollerlaß für angeblich auf dem Transport zu Grunde gegangene Gerste und für dergleichen Mehl.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

der Eingabe der österreichischen Nordwest-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu Dresden vom 4. Juli v. J. — §. 451e der Protokolle von 1891 —, betreffend den Zollerlaß für angeblich auf dem Transport zu Grunde gegangene Gerste und für dergleichen Mehl, keine Folge zu geben.

§. 406.

Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen für die Einfuhr von Zugochsen aus Oesterreich.

Namens des IV. Ausschusses erstattete der Gesandte Graf von Lerchenfeld Bericht über die Eingabe der Bürgermeister des Bezirksamts Wolfstein in Nieder-

bayern, betreffend die Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen für die Einfuhr von Zugochsen aus Oesterreich.

Es wurde im Verfolg des §. 315a der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 407.

Befreiung von Beamten von der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Auf den von dem Ober-Regierungsrath Landmann Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg der §§. 212 und 277i der Protokolle auf Grund des §. 7 des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889

beschlossen,

daß die Bestimmungen des §. 4 Absatz 1 dieses Gesetzes auf die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Westfalen und der Posener Landschaft anzuwenden seien.

§. 408.

Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Auf den von dem Ministerialrath von Heller Namens des VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 374 der Protokolle

beschlossen,

I. die in Nr. III des Beschlusses vom 12. März 1891 — §. 141 der Protokolle — enthaltene Fassung der Nr. IX des Beschlusses vom 4. Dezember 1890 — §. 612 der Protokolle — dahin zu ändern, daß der zweite Satz folgendermaßen lautet:

Die Redaktionskommission wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden der Gesammtkommission als Vorsitzenden, den Generalreferenten und den Referenten des betreffenden Buchs gebildet;

II. an Stelle des in Folge seiner Ernennung zum Königlich preußischen Staatsminister und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten aus der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich ausgeschiedenen Dr. Bosse den vortragenden Rath im Reichs-Justizamt, Geheimen Regierungsrath Struckmann als ständiges Mitglied in die Kommission zu berufen.

§. 409.

Antrag auf Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung wegen Beleidigung des Bundesraths.

Der Direktor Dr. von Stieglitz berichtete Namens des VI. Ausschusses mündlich über einen durch Vermittelung des Königlich preußischen Justizministers eingegangenen Antrag des Ersten Staatsanwalts bei dem Landgericht I zu Berlin vom 16. Mai 1891, in welchem die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Droschkenkutschers Karl Hoffmann zu Berlin wegen Beleidigung des Bundesraths nachgesucht wird.

Es wurde

beschlossen,

die Ermächtigung nicht zu ertheilen.

§. 410.

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. und IV. Ausschusse

a) die Eingabe des Getreidehändlers Spiegel zu München, betreffend den Einlaß von Getreide zum vertragsmäßigen Zollsatze;

dem IV. Ausschusse

b) eine auf die Gestattung von Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit und Nachtarbeit sowie der Ueberarbeit für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen im Kürschnergewerbe gerichtete Eingabe aus Posen,

c) die Eingaben der Konservenfabrik Gifhorn, der elsässischen Konservenfabrik und Importgesellschaft zu Schiltigheim, der Konservenfabrik Mombach und anderer Konservenfabriken zu Mainz, Oppenheim und Erbach, der Konservenfabrik von Joh. Braun zu Pfeddersheim, der braunschweiger Konservenfabriken von Max Koch und Genossen sowie des Verbandes deutscher Chokoladefabrikanten zu Dresden, betreffend die Gestattung der Ueberarbeit für Arbeiterinnen,

d) die Eingabe des Vorstandes des Centralverbandes deutscher Händler, Markt- und Meßreisender und anderer Vereine, betreffend die Ausübung des Hausirgewerbes;

dem IV. und VI. Ausschusse

e) die Eingabe des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister, betreffend die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe;

dem V. Ausschusse

f) die Eingaben des Bürgermeisters und der Stadtverordneten-Versammlung zu Bergisch-Gladbach sowie des Oberbürgermeisters zu Cöln und der Handelskammer zu Bonn, betreffend die Herstellung einer Bezirks-Fernsprecheinrichtung für Cöln und Umgegend.

§. 411.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor.

Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe von Fried. Wilh. Paas zu Cöln, betreffend die Ermäßigung des Eingangszolles auf Maisöl,

b) die Eingaben der Tabackpflanzer der Gemeinde Bellheim und anderer Gemeinden, betreffend die Steuerfreiheit der Tabackrippen,

dem III. und IV. Ausschusse;

c) die Eingabe von D. Bergmann zu Berlin, betreffend die Festlegung der Feier des Osterfestes auf einen bestimmten Termin,

dem IV. Ausschusse;

d) die Eingabe des Kaufmanns Lehl zu Stralsund, betreffend seine Schadensersatzforderung aus der Benutzung seines Gasthauses zu militärischen Zwecken während des Krieges 1870/71,

dem VII. und I. Ausschusse

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 19. Mai 1892.

von Boetticher.

Bartels.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

II 30/5 –

Protokoll
der dreiundzwanzigsten Sitzung.

(§§. 412—432.)

Geschehen Berlin, den 19. Mai 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Hanauer,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Unterstaatssekretär Lohmann;

für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath Geiger,
der Ober-Regierungsrath Landmann;

für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;

für Württemberg: der Gesandte ꝛc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Ober-Finanzrath von Fischer;

für Baden: der Gesandte ꝛc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;

für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;

für Mecklenburg-Schwerin: der Ober-Zolldirektor Oldenburg;

für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

für Mecklenburg-Strelitz: der Ober-Zolldirektor Oldenburg;

für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für Reuß älterer Linie: der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Senator Dr. Klügmann;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Regierungsrath Hein;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 412.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 413.

Substitution.

Für die heutige Sitzung hat sich substituirt
der Gesandte rc. von Oertzen
für Reuß älterer Linie
den Ober-Zolldirektor Oldenburg.

§. 414.

Veränderungen in dem Personal der Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont an Stelle des zum Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau ernannten früheren Unterstaatssekretärs Magdeburg
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär im Finanzministerium Meinecke
zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden ist.

§. 415.

Antrag Badens, betreffend den zollfreien Einlaß von Eisenbahnmaterialien.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Antrag Badens, betreffend den zollfreien Einlaß von Eisenbahnmaterialien — Nr. 72 der Drucksachen —, dem III. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 416.

Der Vorsitzende theilte mit, daß bei dem Reichsgericht in Folge des Ablebens des Reichsgerichtsraths von Bezold zum 1. Juli d. J. eine Rathsstelle zu besetzen ist. Besetzung einer Rathsstelle bei dem Reichsgericht.

Auf seinen Antrag wurde

beschlossen,

wegen des Seiner Majestät dem Kaiser zu machenden Vorschlags die Sache dem VI. Ausschusse zu überweisen.

§. 417.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner erläuterte mündlich den unter Nr. 70 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. und IV. Ausschusses wegen Aenderung der Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs ꝛc., die Untersuchung der Konsistenz thierischer Fette und die Denaturirung des Talgs schmalzartiger Konsistenz. Aenderung der Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung von Talg ꝛc.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage die Zustimmung zu ertheilen.

§. 418.

Auf den von dem Ober-Finanzrath von Fischer Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 326 der Protokolle Petitionen, betreffend die Ausfuhr ꝛc. von Zucker mit Anspruch auf Gewährung des früheren Steuervergütungssatzes.

beschlossen,

den vom Reichstag dem Reichskanzler überwiesenen Petitionen der Zuckerfabrik Sobbowitz und Genossen, betreffend die Ausfuhr ꝛc. von Zucker mit Anspruch auf Gewährung des früheren Steuervergütungssatzes, keine Folge zu geben.

§. 419.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über eine Eingabe Ed. Burkard's in Mülhausen i. Els. vom 16. Dezember v. J., betreffend die Verzollung von Wein nach dem Vertragssatze und die Besteuerung von Wein aus ausländischen Trauben in Elsaß-Lothringen. Verzollung von Wein nach dem Vertragssatze und die Besteuerung von Wein aus ausländischen Trauben in Elsaß-Lothringen.

Es wurde im Verfolg von §. 7d der Protokolle

beschlossen,

die Eingabe, soweit sie auf die Zollbehandlung des am 1. Februar d. J. auf Zollagern befindlich gewesenen Weins sich bezieht, als durch das Gesetz vom 30. Januar d. J., betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein, und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen erledigt zu erklären, soweit aber die Eingabe die Anwendung der in Elsaß-Lothringen bestehenden Weinsteuer auf den aus ausländischen Weintrauben hergestellten Wein betrifft, derselben keine Folge zu geben.

§. 420.

Zollfreiheit von Mineralöl zur Fabrikation von Vaselin-Lederfett.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über eine Eingabe der Firma Malz & Beyer in Zerbst, betreffend den zollfreien Einlaß von Mineralöl zur Fabrikation von Vaselin-Lederfett.

Es wurde im Verfolg von §. 22d der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 421.

Zolltarifirung sogenannter Iron Bricks.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über eine Eingabe Max Haner's in Hamburg, betreffend die Zolltarifirung sogenannter Iron Bricks.

Im Verfolg von §. 7g der Protokolle wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 422.

Petitionen wegen Rückerstattung von Zoll für Kokosgarn.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über das Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom 12. Februar d. J., nach welchem der Reichstag die Petitionen der Firma Saalwächter & Tuchen in Schönebeck und Joh. Siemsen's in Hameln wegen Rückerstattung von Zoll für Kokosgarn dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen hat, sowie über eine Eingabe der ersteren Firma vom 15. Februar d. J. desselben Sachbetreffs.

Es wurde im Verfolg der §§. 138 und 151a der Protokolle

beschlossen,

weder dem Beschlusse des Reichstags, noch der Eingabe eine Folge zu geben.

§. 423.

Zolltarifirung von Theebrettern aus Weißblech.

Auf den vom Geheimen Ober-Finanzrath Scherer Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

der Eingabe der Firma Altendorf & Wright in Birmingham vom 25. Februar d. J. — §. 278d der Protokolle —, betreffend die Zolltarifirung von Theebrettern aus Weißblech, wegen Nichterschöpfung des Instanzenzuges keine Folge zu geben.

§. 424.

Besteuerung von in Theilungslagern entripptem inländischen Tabak.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben der Firma W. Katz & Co. in Bruchsal vom 25. Januar d. J. — §. 93c der Protokolle —, des Wilhelm Gail in Gießen vom 9. und 22. Januar d. J. — §. 108b der Protokolle —, der Firma Busch & Mylius in Gießen vom 28. Januar d. J. — §. 108b der Protokolle — und der Firma Heinr. Oldenkott & Co. in Hanau vom 22. Januar und 5. Februar d. J. — §. 132b der Protokolle —, betreffend die Besteuerung von in Theilungslagern entripptem inländischen Tabak.

Es wurde mit Stimmenmehrheit

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 425.

Der Ministerialrath Freiherr von Stengel berichtete Namens des III. und VI. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Rechtsanwalts Kleinschmidt zu Darmstadt vom 9. Februar d. J., betreffend den Erlaß der Reichsstempelabgabe für Interimsscheine der landwirthschaftlichen Genossenschaftsbank zu Darmstadt.

Erlaß der Reichsstempelabgabe für Interimsscheine der landwirthschaftlichen Genossenschaftsbank zu Darmstadt.

Es wurde im Verfolg des §. 182d der Protokolle

beschlossen,

aus Billigkeitsrücksichten zu genehmigen, daß der von der genannten Genossenschaftsbank für die älteren Interimsscheine Nr. 1334 bis 1800 gezahlte Steuerbetrag von 233 Mark 50 Pf. auf die Steuer für die neuen Interimsscheine angerechnet und der für die Abstempelung der letzteren entrichtete Betrag nach Vernichtung der Stempelzeichen auf den älteren Stücken zurückerstattet werde.

§. 426.

Der Geheime Ober-Finanzrath Scherer berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Rathskellerwirthes Wilhelm Schulze in Penig vom 16. März d. J. — §. 278a der Protokolle —, betreffend die Rückerstattung des Zolls für auf dem Transport zu Grunde gegangenes Bier.

Rückerstattung des Zolls für auf dem Transport zu Grunde gegangenes Bier.

Es wurde mit Stimmenmehrheit

beschlossen,

die nachgesuchte Zollrückerstattung aus Billigkeitsrücksichten zu genehmigen.

§. 427.

Auf den von dem Ministerialrath Geiger Namens des III. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 203a der Protokolle

Branntweinsteuer - Vergütungsscheine.

beschlossen,

die Eingabe des Hermann Meyer & Co. zu Berlin, betreffend die Steuer-Vergütungsscheine für denaturirten Branntwein, dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 428.

Der Gesandte zc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen berichtete mündlich Namens des IV. und IX. Ausschusses über die Beschlüsse des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Verbesserung der Kanäle sowie die Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf denselben — Nr. 68 der Drucksachen —.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über die Verbesserung der Kanäle sowie die Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf denselben.

Es wurde im Verfolg des §. 396 der Protokolle

beschlossen,

dem Gesetzentwurf, wie er sich nach den Beschlüssen des Landesausschusses gestaltet hat, die Zustimmung zu ertheilen.

§. 429.

Abänderung des gerichtlichen Zustellungs- und Vollstreckungswesens.

Der Ministerialrath von Heller berichtete Namens des VI. und VII. Ausschusses mündlich über eine Eingabe des Gerichtsvollziehers Dorrer zu Rennburg v. W., betreffend die Abänderung des gerichtlichen Zustellungs- und Vollstreckungswesens — §. 181h der Protokolle —.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse vom 8. Juli 1890 — §. 413 der Protokolle —, vom 25. Februar 1892 — §. 147 der Protokolle — und vom 31. März 1892 — §. 306 der Protokolle — wurde

beschlossen,

die Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 430.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend das Notariat.

Derselbe Referent berichtete Namens des VI. und IX. Ausschusses mündlich über die Beschlüsse des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Notariat — Nr. 63 der Drucksachen —.

Im Verfolg des §. 366 der Protokolle wurde

beschlossen,

dem Gesetzentwurf, wie er sich nach den Beschlüssen des Landesausschusses gestaltet hat, die Zustimmung zu ertheilen.

§. 431.

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

dem IV. Ausschusse

a) die Eingabe des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Benneckenstein, betreffend die Beschränkung des Gewerbebetriebes im Umherziehen,

b) die Eingabe des Vorstandes des deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern zu Frankfurt a. M., betreffend die Regelung der Sonntagsruhe in Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken,

c) die Eingaben der ersten Würzburger Konserven- und Chokoladenfabrik von W. F. Wucherer & Co. zu Würzburg, der Konservenfabrik von J. Moitrier zu Metz, der Modeknopffabrik von Wittwe Leonhard Ritzel zu Lüdenscheid und des Fabrikbesitzers August Hein zu Hausdorf, betreffend die Gestattung der Ueberarbeit für Arbeiterinnen;

dem IV. und VI. Ausschusse

d) die Eingabe des Webers Morgenstern zu Frankenberg i. Sachsen, betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung auf die Hausweberei.

§. 432.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Eingaben.

Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe von W. Laible zu Alt-Münsterol i. Els., betreffend die Rückerstattung zu viel erhobenen Zolls für Aprikosenmark,

dem III. und IV. Ausschusse;

b) die Eingabe der Agitationskommission der Bäckerarbeiter Deutschlands zu Hamburg, betreffend die Arbeitszeit für Bäckereibetriebe, die nächtliche Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und die Unterstellung der Bäckereibetriebe unter die Aufsicht der Fabrikinspektoren,

dem IV. Ausschusse;

c) die Eingabe des Vorstandes des Centralvereins der deutschen Lederindustrie zu Berlin, betreffend die Beförderung ungesalzener frischer Häute auf der Eisenbahn,

dem V. und IV. Ausschusse

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 25. Mai 1892.

von Boetticher.

Bartels.

(Als Manuskript gedruckt.)

Protokoll der vierundzwanzigsten Sitzung.

(§§. 433—450.)

Geschehen Berlin, den 25. Mai 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Hanauer,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Präsident Dr. Schulz,
der Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt;
für Bayern: der Gesandte 2c. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath Geiger,
der Ober-Regierungsrath Landmann;
für Königreich Sachsen: der Gesandte 2c. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Oberst von Schlieben,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;
für Württemberg: der Gesandte 2c. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Ober-Finanzrath von Fischer;
für Baden: der Gesandte 2c. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte 2c. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;

für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Senator Dr. Klügmann;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Regierungsrath Hein;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 433.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 434.

Substitution.

Für die heutige Sitzung hat sich substituirt

der Gesandte ꝛc. Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf

für Braunschweig und Anhalt

den Gesandten ꝛc. Wirklichen Geheimen Rath Dr. Neidhardt.

§. 435.

Petitionen, betreffend die reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzugs.

Der Vorsitzende brachte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom 24. März d. J. zur Kenntniß, nach welchem der Reichstag beschlossen hat, eine Anzahl von Petitionen, betreffend die reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzugs, dem Bundesrath zur Berücksichtigung in der Richtung zu überweisen, daß bereits vor der in Erwägung gezogenen Reform des Vollzugs der Freiheitsstrafen die wichtigsten Grundsätze bezüglich der Beschäftigung, Bekleidung, Beköstigung und sonstigen Behandlung der Straf- und Untersuchungsgefangenen im Wege der Reichsgesetzgebung thunlichst festgestellt werden.

Der Vorsitzende gab die Beschlußfassung anheim.

Es wurde

beschlossen,

die Sache dem VI. Ausschusse zu überweisen.

§. 436.

Auf den Vorschlag des **Vorsitzenden** wurde die Vorlage, betreffend die **Ausprägung von Zehn- und Fünfpfennigstücken — Nr. 73 der Drucksachen —**, dem VII. und IV. Ausschusse überwiesen.

Ausprägung von Zehn- und Fünfpfennigstücken.

§. 437.

Auf den Vorschlag des **Vorsitzenden** wurde der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung — Nr. 74 der Drucksachen —, dem IV., V. und VI. Ausschusse überwiesen.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung.

§. 438.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts, Freiherr von **Maltzahn** legte ein Schreiben der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vor, in welchem in Vorschlag gebracht wird, neben den in §. 620 der Protokolle von 1873, §. 495 der Protokolle von 1874, §. 134 der Protokolle von 1876 und §. 18 der Protokolle von 1878 bezeichneten Bankinstituten, auch das Bankhaus Delbrück, Leo & Co. und die Dresdner Bank, beide in Berlin, zur Vermittelung der Geschäfte des Reichs-Invalidenfonds zuzulassen.

Bezeichnung von Bankhäusern zur Vermittelung der Geschäfte des Reichs-Invalidenfonds.

Auf seinen Antrag wurde

beschlossen,

sich damit einverstanden zu erklären, daß das Bankhaus Delbrück, Leo & Co. und die Dresdner Bank, beide in Berlin, als solche Bankhäuser bezeichnet werden, deren Vermittelung nach §. 5 des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117), in Anspruch genommen werden darf.

§. 439.

Bei der Neuwahl der vom Bundesrath zu ernennenden Mitglieder des Kuratoriums der Reichsbank, welche im Verfolg des §. 398 der Protokolle vorzunehmen ist, wurden die bisherigen Mitglieder

Wahl von Mitgliedern des Kuratoriums der Reichsbank.

Ministerialrath Freiherr von Stengel,
Gesandter rc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen und
Direktor Dr. von Stieglitz

durch Akklamation wiedergewählt.

Die Gewählten nahmen die Wahl an.

§. 440.

Der Vorsitzende trug vor:

Die Amtsdauer der aus der Mitte des Bundesraths gewählten nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts geht gemäß §. 87 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) in Verbindung mit §. 300 der Protokolle für 1888 und §. 381 der Protokolle für 1890 am 30. Juni d. J. zu Ende.

Wahl nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts aus der Mitte des Bundesraths.

Er beantrage, eine Neuwahl vorzunehmen.

Es wurde

beschlossen,

für die Zeit vom 1. Juli 1892 bis zum 30. Juni 1896 folgende Mitglieder zu wählen:

1. den Königlich bayerischen Bevollmächtigten Ober-Regierungsrath Landmann,
2. den Königlich sächsischen Bevollmächtigten Geheimen Rath Bobel,
3. den Großherzoglich badischen Bevollmächtigten Gesandten ꝛc. von Brauer,
4. den Großherzoglich sächsischen Bevollmächtigten, Wirklichen Geheimen Rath Dr. Heerwart.

§. 441.

Wahl eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission.

Der Königlich preußische Staatsminister und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Dr. Bosse hat den Wunsch ausgesprochen, aus der von ihm bekleideten Stelle eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission auszuscheiden.

Die Stelle wird deshalb gemäß §. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 24) durch Wahl des Bundesraths anderweit zu besetzen sein.

Der Vorsitzende behielt sich vor, auf die Sache in einer der nächsten Sitzungen zurückzukommen.

§. 442.

Wahl eines richterlichen Beamten zur Mitwirkung bei den Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts.

Der Vorsitzende trug vor:

Nach §. 90 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) erfolgt die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts in den daselbst bezeichneten Fällen unter Zuziehung von richterlichen Beamten. Eine entsprechende Vorschrift ist in den späteren Reichsgesetzen über Unfall- sowie über Invaliditäts- und Altersversicherung enthalten. Nach §. 7 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 255) in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 13. November 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) werden diese richterlichen Beamten in der erforderlichen Anzahl für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt.

Gegenwärtig sind vier richterliche Beamte, die Kammergerichtsräthe Bauck, Strützki, Freyschmidt und Broicher, welche vom Bundesrath in den Sitzungen vom 25. März 1886 — §. 191 der Protokolle — und vom 9. Februar 1888 — §. 82 der Protokolle — gewählt worden sind, als ständige Beisitzer im Reichs-Versicherungsamt thätig. Diese vier Beisitzer reichen aber bei der Geschäftslage des Reichs-Versicherungsamts nicht aus, um die Spruchkammern ordnungsmäßig zu besetzen, und es ist für absehbare Zeit nicht anzunehmen, daß mit der bisherigen Zahl von ständigen Beisitzern dem Bedürfnisse wird genügt werden können. Durch die Einberufung von richterlichen Hülfskräften, wie sie in der Verordnung vom 13. November 1887 zugelassen wird, ist zwar Abhülfe geschaffen worden; es empfiehlt sich jedoch zu einer mäßigen Vermehrung der ständigen Beisitzer überzugehen.

Der Vorsitzende, welcher sich mit dem Königlich preußischen Justizminister in Benehmen gesetzt hat, beantragte daher, Seiner Majestät dem Kaiser vorzuschlagen,

den Kammergerichtsrath Müllner zum ständigen Beisitzer des Reichs-Versicherungsamts für die in demselben von richterlichen Beamten wahrzunehmenden Funktionen zu ernennen.

Der genannte Beamte ist seit vier Jahren aushülfsweise im Reichs-Versicherungsamt beschäftigt und hat sich zur nebenamtlichen Uebernahme der ihm zugedachten Stelle bereit erklärt.

Es wurde

beschlossen,

diesem Antrage zuzustimmen.

§. 443.

Eingabe, betreffend den Zoll auf Reis zur Reisstärkefabrikation.

Der Ober-Zolldirektor Oldenburg berichtete mündlich im Auftrage des III. und IV. Ausschusses über die Eingabe von Hoffmann's Stärkefabriken zu Salzuflen vom 20. November 1891 — §. 593a der Protokolle —, betreffend den Zoll auf Reis zur Reisstärkefabrikation.

Es wurde

beschlossen,

die Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 444.

Eingabe, betreffend den Zollerlaß für auf inländischen Reismühlen verarbeiteten Reis.

Derselbe Referent berichtete mündlich im Auftrage des III. und IV. Ausschusses über die Eingaben der Gebrüder Nielsen zu Bremen vom 30. Oktober und 11. November 1891 — §. 581d der Protokolle von 1891 —, betreffend den Zollnachlaß für den auf ihrer Reisschälmühle verarbeiteten Reis.

Es wurde

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 445.

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 30. Januar d. J., betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 29. Februar d. J. wegen Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 30. Januar d. J., betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein.

Es wurde

beschlossen,

in Abänderung der bezüglichen Vorschriften in den Ziffern 1 und 2 der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Januar 1892, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein — Beschluß des Bundesraths vom 30. Januar d. J., §. 75 der Protokolle —, die Zusammenlagerung der nach amtlicher Feststellung am 1. Februar 1892 in öffentlichen und Privatniederlagen aller Art vorhandenen Bestände von Holz und Wein mit Lagerzugängen von meistbegünstigter Herkunft für zulässig zu erklären und zu bestimmen, daß die

Vorschrift in Ziffer 5 Absatz 2 und bezw. 3 a. a. O., wonach in den Niederlageabmeldungen zu bemerken ist, daß die abgemeldete Waare am 1. Februar d. J. in der öffentlichen Zollniederlage rc. vorhanden war, fernerhin nicht mehr in Anwendung zu bringen ist.

§. 446.

Eingaben, betreffend die Zollbehandlung spanischer auf Privattransitlagern befindlicher Korkstopfen.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens derselben Ausschüsse über die Eingaben von Emil Ritz zu Frankfurt a./M. vom 16. Februar und 22. März d. J., betreffend die Zollerhebung für die auf Privattransitlagern befindlichen Korkstopfen spanischer Herkunft.

Es wurde im Verfolg von §. 357c der Protokolle

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 447.

Verleihung von Korporationsrechten an einen Innungsverband.

Der Ober-Regierungsrath Landmann erstattete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingabe des Centralvorstandes des Innungsverbandes »Bund deutscher Sattler-, Riemer- und Täschner-Innungen« zu Berlin, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten.

Es wurde im Verfolg des §. 238b der Protokolle

beschlossen,

dem genannten Innungsverbande auf Grund des §. 104h der Gewerbeordnung die Fähigkeit beizulegen, unter seinem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

§. 448.

Eingaben des Direktors des mitteldeutschen Genossenschafts-Revisionsverbandes zu Stettin und des Vorstandes des Verbandes nordwestdeutscher Konsumvereine zu Bremen, betreffend Aenderungen der Verbandsstatute.

Der Ministerialrath von Heller berichtete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich über eine Eingabe des Direktors des mitteldeutschen Genossenschafts-Revisionsverbandes zu Stettin und über eine Eingabe des Vorstandes des Verbandes nordwestdeutscher Konsumvereine zu Bremen, betreffend Aenderungen der Verbandsstatute — §§. 181g, 237d der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

von den eingereichten Aenderungen der Verbandsstatute Kenntniß zu nehmen.

§. 449.

Besetzung einer Rathsstelle und der Stelle eines Reichsanwalts beim Reichsgericht.

Auf den von dem Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirklichen Geheimen Rath Hanauer mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 416 der Protokolle

beschlossen,

Seiner Majestät dem Kaiser zur Wiederbesetzung der durch den Tod des Reichsgerichtsraths von Bezold erledigten Rathsstelle

den Reichsanwalt Dr. Lippmann in Leipzig und

zur Wiederbesetzung der dadurch in Erledigung kommenden Stelle eines Reichsanwalts

den Königlich bayerischen Ersten Staatsanwalt beim Landgericht Nürnberg Schumann

in Vorschlag zu bringen.

§. 450.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Eingaben.

Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des Bürstenfabrikanten Voges zu Graudenz, betreffend die nachträgliche Anrechnung verfallener Branntweinsteuer-Vergütungsscheine,

b) die Eingabe der Firma Dreifuß & Sohn zu Mannheim, betreffend die Erstattung von Zoll für eingeführten Hafer,

dem III. und IV. Ausschusse;

c) die Eingabe des Kandidaten der Medizin Kellner zu Erlangen, betreffend Zulassung zur ärztlichen Prüfung,

dem IV. Ausschusse

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 2. Juni 1892.

von Boetticher.

Bartels.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

II 22/1

Protokoll
der fünfundzwanzigsten Sitzung.

(§§. 451—472.)

Geschehen Berlin, den 2. Juni 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Hanauer,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Direktor im Reichsamt des Innern Nieberding,
der Generalmajor von Goßler;

für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath Geiger,
der Ober-Regierungsrath Landmann;

für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Oberst von Schlieben,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;

für Württemberg: der Gesandte ꝛc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Ober-Finanzrath von Fischer;

für Baden: der Gesandte ꝛc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;

für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;

für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;

für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck: der Senator Dr. Klügmann;
für Bremen und für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Regierungsrath Hein;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 451.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 452.

Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt der Staatsminister, Wirkliche Geheime Rath Dr. von Koseritz an Stelle des in den Ruhestand versetzten Staatsministers von Krosigk zum Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden ist.

§. 453.

Ergänzung der Bestimmungen im §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Anlage D zu diesem Paragraphen in Bezug auf die Beförderung von Patronen aus Wachspulver.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen im §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Anlage D zu diesem Paragraphen in Bezug auf die Beförderung von Patronen aus Wachspulver — Nr. 76 der Drucksachen —, dem V. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 454.

Musterstatuten für Krankenkassen zu dem Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage über die Aufstellung von Musterstatuten für Krankenkassen zu dem Gesetze, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 — Nr. 77 der Drucksachen — dem IV. und VI. Ausschusse überwiesen.

§. 455.

Abkommen zwischen dem Reich und der Schweiz über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend das Abkommen zwischen dem Reich und der Schweiz über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz — Nr. 80 der Drucksachen —, dem IV. und VI. Ausschusse überwiesen.

§. 456.

Besetzung der Stelle des Präsidenten des Kaiserlichen Patentamts.

Der Vorsitzende trug vor:

In Folge des Ablebens des Präsidenten Dr. von Bojanowski ist die Stelle des Präsidenten des Kaiserlichen Patentamts zur Erledigung gelangt. Die Ernennung desselben erfolgt gemäß §. 13 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) auf Vorschlag des Bundesraths durch den Kaiser.

Der Vorsitzende beantragte, für die erledigte Stelle

das Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Kaiserlichen Geheimen Ober-Finanzrath von Koenen

zur Ernennung vorzuschlagen.

Er bemerkte hierzu: von Koenen ist im Jahre 1855 in den Königlich preußischen Justizdienst getreten und im Jahre 1861 in den Königlich preußischen Verwaltungsdienst übergegangen. Er gehört seit 1864 dem vormaligen Hauptbank-Direktorium der Preußischen Bank und jetzt dem Reichsbank-Direktorium als Mitglied an. Bei dem Kaiserlichen Patentamt bekleidet er seit 1889 die nebenamtliche Stellung eines ständigen Mitgliedes.

Ueber die Angelegenheit soll in einer der nächsten Sitzungen Beschluß gefaßt werden.

§. 457.

Abänderung des Etats der Zoll- und Salzsteuer-Verwaltungskosten für Baden.

Der Ministerialrath Geiger erläuterte mündlich den unter Nr. 75 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. und VII. Ausschusses, betreffend die Abänderung des Etats der Zoll- und Salzsteuer-Verwaltungskosten für Baden.

Es wurde im Verfolg des §. 457 der Protokolle von 1891

beschlossen,

dem Antrage die Zustimmung zu ertheilen.

§. 458.

Entwurf von Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

Der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen berichtete Namens der Ausschüsse VII, I und II mündlich über die Vorlage vom 10. Mai d. J., betreffend den Entwurf von Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften — Nr. 69 der Drucksachen —.

Es wurde im Verfolg des §. 397 der Protokolle

beschlossen,

die Vorschriften in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zu genehmigen.

§. 459.

Eingabe, betreffend die Zolltarifirung von farbigem Seidenpapier.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über eine Eingabe der Firma Hartmann & Mittler in Augsburg vom 12. März d. J., betreffend die Zolltarifirung von farbigem Seidenpapier.

Es wurde im Verfolg von §. 278c der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe wegen Nichterschöpfung des Instanzenzugs keine Folge zu geben.

§. 460.

Zollfreie Ablassung von Netzen für die Hochseefischerei.

Der Ober-Zolldirektor Oldenburg berichtete mündlich im Auftrage des III. und IV. Ausschusses über die Vorlage, betreffend die zollfreie Ablassung von Netzen für die Hochseefischerei — Nr. 66 der Drucksachen —.

Es wurde

beschlossen,

Netze für die Hochseefischerei in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien zu rechnenden Inventarienstücke — Anlage E 1 zu den Normativbestimmungen für die Hafenregulative — und zwar als Bootsmannsgut unter Titel VII daselbst aufzunehmen.

§. 461.

Zulassung gemischter Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Getreide.

Derselbe Referent berichtete mündlich im Auftrage des III. und IV. Ausschusses über die Vorlage vom 21. April d. J., betreffend die Zulassung gemischter Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Getreide in den Städten Cöln, Düsseldorf und Ruhrort.

Es wurde

beschlossen,

daß in den Städten Cöln, Düsseldorf und Ruhrort gemischte Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren gestattet werden können.

§. 462.

Abänderung der Vorschriften über die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier.

Derselbe Referent berichtete mündlich im Auftrage des III. und IV. Ausschusses über die Vorlage vom 23. März d. J., betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier.

Es wurde

beschlossen:

In Ergänzung der Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier (Centralblatt für das Deutsche Reich für 1888 Seite 720), wird Folgendes bestimmt:

Die Vergütung wird auch auf solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 20 kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als 4 ℳ. für 100 kg besteuerter Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerthe von 80 Pf. entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden sind.

Für Bier von dieser Zubereitung beträgt die Vergütung 80 Pf. für das Hektoliter.

Brauereien, welche sowohl dieses schwächere, als auch das gehaltreichere Bier der im §. 1 der gedachten Vorschriften bezeichneten Art ausführen, wird die Vergütung nur nach dem niedrigeren Satze von 80 Pf. gewährt.

Im Uebrigen finden die bezeichneten Vorschriften auch bei der Ausfuhr dieses leichter eingebrauten Bieres sinngemäße Anwendung.

Bayern, Württemberg und Baden enthielten sich unter Bezugnahme auf Art. 35 der Reichsverfassung der Abstimmung.

§. 463.

Derselbe Referent berichtete mündlich im Auftrage des III. und IV. Ausschusses über die Eingabe der Firma J. C. H. F. Schnur zu Kyritz vom 14. März d. J., betreffend die Rückerstattung von Verbrauchsabgabe für die ihrer Reinigungsanstalt von Branntwein entstandenen Schwundmengen — §. 356a der Protokolle —.

Eingabe, betreffend Rückerstattung von Verbrauchsabgabe für die bei der Reinigung von Branntwein entstandenen Schwundmengen.

Es wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 464.

Derselbe Referent berichtete mündlich im Auftrage des III. Ausschusses über eine Eingabe der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungsgesellschaft vom 15. März v. J., betreffend Zollerlaß für eine zu Grunde gegangene Weizenladung — §. 175a der Protokolle —.

Eingabe, betreffend Zollerlaß für eine zu Grunde gegangene Weizenladung.

Es wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 465.

Derselbe Referent berichtete mündlich im Auftrage des III. Ausschusses über eine Eingabe von Carl Magdeburg — Leipzig, betreffend den Steuererlaß für zu Grunde gegangenen Branntwein — §. 203 b der Protokolle —.

Eingabe, betreffend den Steuererlaß für zu Grunde gegangenen Branntwein.

Es wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 466.

Derselbe Referent berichtete mündlich im Auftrage des III. Ausschusses über ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom 22. März d. J., betreffend den Beschluß des Reichtags über die Petition des Spritfabrikanten Frohnert zu Culm wegen Rückzahlung der Verbrauchsabgabe für amtlich denaturirten, im freien Verkehr befindlich gewesenen Branntwein — §. 304 der Protokolle —.

Eingabe wegen Rückzahlung der Verbrauchsabgabe für amtlich denaturirten, im freien Verkehr befindlich gewesenen Branntwein.

Es wurde

beschlossen,

der Petition keine Folge zu geben.

§. 467.

Zollerlaß für trichinenhaltiges Schweinefleisch.

Der Geheime Ober-Finanzrath Scherer berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 8. April d. J., betreffend Zollerlaß für trichinenhaltiges Schweinefleisch.

Es wurde

beschlossen,

zu genehmigen, daß dem Fleischer Jernajczyk zu Skalmierzyce der Zollbetrag von 13 Mark für die am 2. Dezember 1891 über das Hauptzollamt daselbst eingeführten, demnächst unter amtlicher Aufsicht als trichinenhaltig vernichteten 65 kg Schweinefleisch aus Billigkeitsrücksichten erstattet wird.

§. 468.

Petitionen, betreffend Abänderung des Handelsgesetzbuchs, der Gewerbeordnung, der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung.

Der Ministerialrath von Heller berichtete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich über den vom Präsidenten des Reichstags mit Schreiben vom 23. März d. J. mitgetheilten Beschluß des Reichstags, die Petitionen, betreffend Abänderung des Handelsgesetzbuchs, der Gewerbeordnung, der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, dem Reichskanzler als Material für eine etwaige Revision der betreffenden Gesetzgebung zu überweisen.

Im Verfolg des §. 321 der Protokolle wurde

beschlossen,

den Beschluß des Reichstags dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 469.

Rekursgesuch gegen zwangsweise Versetzung in den Ruhestand.

Auf den von dem Direktor Dr. von Stieglitz Namens des VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

das Rekursgesuch des zur Zeit in der Irrenanstalt zu Stephansfeld befindlichen Gefängnißaufsehers Ungethüm aus Straßburg i. Els. gegen seine zwangsweise Versetzung in den Ruhestand zu verwerfen.

§. 470.

Petition, betreffend die Aufnahme von Bestimmungen über Jagdrecht und Ersatz von Wildschaden in das künftige Bürgerliche Gesetzbuch.

Der Ministerialrath von Heller berichtete Namens des VI. Ausschusses mündlich über den vom Präsidenten des Reichstags mit Schreiben vom 22. März d. J. mitgetheilten Beschluß des Reichstags, die Petition des Erbpächters Schlichting und Genossen, betreffend die Aufnahme von Bestimmungen über Jagdrecht und Ersatz von Wildschaden in das künftige Bürgerliche Gesetzbuch, dem Reichskanzler als Material für die Prüfung der Frage zu überweisen, ob und eventuell nach welcher Richtung hin Bestimmungen über Jagdrecht und Ersatz von Wildschaden in das künftige Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen seien.

Im Verfolg des §. 322 der Protokolle wurde

beschlossen,

dem Beschlusse des Reichstags eine Folge nicht zu geben.

§. 471.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

dem III. Ausschusse

a) die Eingabe des Rittergutsbesitzers von Koczorowski zu Witoslaw, betreffend die Uebertragung eines Theils des Branntweinkontingents für 1891/92 auf das Betriebsjahr 1892/93;

dem III. und IV. Ausschusse

b) die Eingaben von Krakau und Hesse zu Berlin, betreffend den Einlaß rumänischen Getreides zum vertragsmäßigen Zollsatze,

c) die Eingabe von Tabackpflanzern der Gemeinde Pforz und anderer Gemeinden, betreffend die Steuerfreiheit der Tabackrippen,

d) die Eingabe der Korkstopfenfabrikanten Montaner & Co. zu Mainz, betreffend die Zollerhebung für die auf Privattransitlagern befindlichen Korkstopfen aus Spanien,

e) die Eingabe der Stuttgarter Lagerhaus-Gesellschaft, betreffend die Zulassung eines gemischten Privattransitlagers ohne amtlichen Mitverschluß für Getreide im städtischen Lagerhaus in Stuttgart;

dem IV. Ausschusse

f) die Eingabe der vereinigten Königs- und Laurahütte, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, betreffend die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote der Sonn- und Festtagsarbeit für den Betrieb der Kupfer-Extraktionsanstalt zu Königshütte O. Schl.,

g) die Eingabe der Konservenfabrikanten Busch, Barnewild & Co. zu Wolfenbüttel, betreffend die Gestattung der Ueberarbeit für Arbeiterinnen,

h) die Eingabe der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschaftsdirektion zu Berlin, betreffend die Befreiung der mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts von der Invaliditäts- und Altersversicherung,

i) die Eingabe des Central-Vorstandes des Verbandes von Glaser-Innungen Deutschlands, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf das gesammte Glasergewerbe und die Bildung einer eigenen Glaser-Berufsgenossenschaft;

dem IV. und VI. Ausschusse

k) die Eingaben von Webern und Weberinnen, Spulern und Spulerinnen der Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Neurode, betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung auf die Hausweberei und die Hausspulerei.

§. 472.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingaben des Essigfabrikanten Königsberger zu Bischweiler, betreffend Rückerstattung von Branntweinsteuer für amtlich denaturirten Branntwein des freien Verkehrs,

dem III. Ausschusse;

b) die Eingabe von Frau P. Heckert zu Cöthen, betreffend die Zolltarifirung von halbseidenen Posamentierwaaren,

c) die Eingabe der Daimler Motoren-Gesellschaft zu Cannstadt und Genossen, betreffend die zollfreie Verwendung von Petroleum-Destillaten zum Betriebe sogenannter Petrolmotoren,

d) die Eingabe der Aktien-Gesellschaft für Mühlenbetrieb, J. Gersau zu Ludwigshafen a. Rh. und Genossen, betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf Gries,

e) die Eingabe von Georg Wilhelm Thieme zu Leipzig, betreffend die Zolltarifirung geglätteter Bretter,

f) die Eingabe des Mühlenbesitzers Kampffmeyer zu Naumburg a. Queis, betreffend die Erstattung von Zoll aus einem Konto,

dem III. und IV. Ausschusse;

g) die Eingabe der deutschen Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co., Kommandite Frankfurt a. M., betreffend die Erstattung von Reichsstempelabgaben,

dem III. und VI. Ausschusse

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 17. Juni 1892.

von Boetticher.

Bartels.

Anlage
zum Protokoll vom 2. Juni 1892.

Entwurf

von

Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661), betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, nach den Beschlüssen der Ausschüsse.

---

§. 1.

Der Anspruch auf Unterstützung ist von dem Einberufenen oder von derjenigen Person, welcher in seiner Abwesenheit die Fürsorge für die Familie obliegt, anzumelden. Auch kann die Anmeldung durch den Unterstützungsberechtigten erfolgen. Bei der Anmeldung sind die Unterstützungsberechtigten nach ihrem Namen und nach ihrer Familienstellung zu dem Einberufenen, Kinder des Einberufenen auch nach ihrem Lebensalter zu bezeichnen. Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch, füllt für jede einzelne Familie in einer Liste nach dem anliegenden Muster A die Ueberschrift sowie die Spalten 1, 2 und 3 aus, und übersendet die Liste mit der Bescheinigung der Richtigkeit an den zuständigen Lieferungsverband. In der Bescheinigung ist der Zeitpunkt der Anmeldung des Unterstützungsanspruchs zu vermerken. Muster A.

Wird für Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie oder Geschwister des Einberufenen Unterstützung beantragt, so bedarf es der Bescheinigung, daß diese Personen von dem Einberufenen unterhalten werden, oder daß das Unterhaltungsbedürfniß erst nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist. Wird für Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie oder für ihre Kinder aus früherer Ehe Unterstützung beantragt, so hat die Gemeindebehörde deren Familienstellung, Namen und Aufenthaltsort ebenfalls in die Liste Spalte 1, 2 und 3 einzutragen und in der Bescheinigung des vorerwähnten Inhalts außerdem die Umstände kurz darzulegen, welche die Gewährung einer Unterstützung angezeigt erscheinen lassen.

§. 2.

Die Unterstützungsbeträge werden nach Maßgabe des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes) durch den Lieferungsverband festgesetzt und unter Ausfüllung der Spalten 4 bis 9 des Musters A zur Zahlung angewiesen.

Die Zahlung erfolgt:

a) am Tage des Abganges des Einberufenen zur Uebung für die Zeit bis zum Schluß des laufenden Halb-Monats,
b) für jeden folgenden in die Uebungszeit fallenden Halb-Monat am ersten Tage desselben im Voraus und
c) am ersten Tage des letzten Halb-Monats für die Zeit bis zur Beendigung der Uebung, einschließlich der bestimmungsmäßigen Tage für den Rückmarsch.

Wird die Unterstützung erst nach Beginn der Uebung beansprucht, so ist für die abgelaufene Zeit die zuständige Summe zu ihrem vollen Betrage auf einmal zu zahlen.

§. 3.

Ist ein Einberufener nach Ablauf der festgesetzten Uebungsdauer in Folge einer während derselben unverschuldet eingetretenen Erkrankung an der Rückkehr verhindert, so ist die Unterstützung bis zu dem Tage der Rückkehr einschließlich zu zahlen.

§. 4.

Gelangen Einberufene nach ihrer Meldung am Gestellungsorte, weil sie überzählig sind oder aus anderen Gründen, nicht zur Einstellung, oder werden sie vorzeitig entlassen, so wird die Zahlung der Unterstützung eingestellt.

§. 5.

Die Rückzahlung vorausbezahlter Beträge findet auch dann nicht statt, wenn der zur Uebung Einberufene vor Ablauf des Halb-Monats, für welchen die Zahlung geleistet ist, zurückkehrt.

§. 6.

In den Fällen der §§. 3 und 4 werden die Truppenbefehlshaber beziehungsweise die Bezirks-Kommandos den Lieferungsverbänden schleunigst Nachricht geben.

§. 7.

Der Empfang der Unterstützungen ist in Spalte 10 des Musters A von derjenigen nach §. 1 zur Anmeldung des Anspruchs berechtigten Person zu bescheinigen, an welche die Zahlung erfolgt.

§. 8.

Die Empfangsbescheinigungen sind den unter III in der Beilage C zur Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) näher bezeichneten Behörden einzureichen, welche auf Grund derselben für jede Gemeinde gesondert eine Berechnung nach dem beiliegenden Muster B aufstellen. Diese Berechnung ist in zweifacher Ausfertigung nebst den als Beläge dienenden Empfangsbescheinigungen und den im §. 6 erwähnten Benachrichtigungen der Truppenbefehlshaber rc. dem betreffenden Bezirks-Kommando

Muster B.

zur Prüfung zuzufertigen, nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung aber an die nach Spalte IV der vorbezeichneten Beilage C zuständige Behörde zur Feststellung einzureichen.

§. 9.

Die belegten und festgestellten Berechnungen (§. 8) sind in ihrer zweifachen Ausfertigung im Laufe der letzten 3 Monate jedes Etatsjahres durch Vermittelung der Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichsamt des Innern vorzulegen, welches die Erstattung der Unterstützungen an die bei der Vorlegung der Berechnungen bezeichneten Landeskassen veranlassen wird.

Gemeinde Stahnsdorf (Kreis Teltow). **Muster A.**

Empfangs-Bescheinigung

über

Familien-Unterstützung.

Abt, Franz, Arbeiter.
Aufenthaltsort: Stahnsdorf (Kreis Teltow).
Ortsüblicher Tagelohn daselbst: 2 M.

Einberufen durch das Bezirks-Kommando zu Steglitz zur Uebung als:
(Wehrmann, Unteroffizier der Landwehr, Reservist, Ersatz-Reservist für die zweite oder dritte Uebung) vom 20. 7. 92 bis 18. 8. 92, also auf 30 Tage (einschließlich 2 Marschtage).

Bezeichnung der unterstützungsberechtigten Angehörigen nach: Familienstellung.	Namen.	Aufenthaltsort.	Die Unterstützung beträgt: in Prozenten des oben bezeichneten Tagelohns.	insgesammt Prozente des oben bezeichneten Tagelohns bis höchstens 60 Prozent.	für den Tag M.	für den Tag Pf.	Es sind zu zahlen: für die Zeit vom	bis	auf Tage	Betrag M.	Betrag Pf.	Empfangsbescheinigung durch Namensunterschrift.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.		10.
Ehefrau	Anna geb. Müller	Stahnsdorf	30									
Kinder	Franz, geb. am 15. Dezember 1875,	»	10									
	Anna, geb. am 3. Juni 1879,	»	10									
Mutter	Johanna Abt geb. Schulz	»	10									
Schwester	Louise Abt	»	10									
			70	60	1	20	20. 7. 92	31. 7. 92	12	14	40	
							1. 8. 92	15. 8. 92	15	18	—	
							16. 8. 92	18. 8. 92	3	3	60	
								Summe	30	36	—	

Die Richtigkeit der in Spalte 1, 2 und 3 enthaltenen Angaben wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Anspruch auf Unterstützung am 18. Juli 1892 angemeldet worden ist. Der über 15 Jahre alte Sohn Franz Abt, sowie die Mutter Johanna Abt und die Schwester Louise Abt werden von dem Arbeiter Franz Abt unterhalten.

Stahnsdorf, den 24. Juli 1892.

Der Gemeindevorstand.

N. N.

Obige Beträge werden zur Zahlung nach Maßgabe des §. 2 Absatz 2 der Ausführungsvorschriften vom 2. Juni 1892 angewiesen.

Berlin, den 29. Juli 1892.

Der Lieferungsverband des Kreises Teltow.

N. N.

Muster B.

Stadt: ....

Gemeinde: ....

Verwaltungsbezirk: ....

Berechnung

über gezahlte Familien-Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 661) aus Reichsfonds zu erstatten sind für das Etatsjahr 18 / .

Laufende Nr.	Nr. der Beläge.	Namen der Einberufenen.	Charge.	Zivilstellung.	Dauer der Abwesenheit zur Uebung einschließlich der Marschtage			Betrag der gesetzlich zahlbaren Unterstützung				Bemerkungen.
					vom	bis	Tage.	für den Tag ℳ	für den Tag ₰	für die Uebungsdauer ℳ	für die Uebungsdauer ₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.		8.		9.
1	1	Abt, Franz	Wehrmann	Arbeiter	20.7.92	18.8.92	30	1	20	36	—	
								Summe				

Daß die unterstützungsberechtigten Angehörigen der oben bezeichneten Personen während der Dauer der von letzteren abgeleisteten Friedensübungen auf Verlangen die angegebenen Unterstützungsbeträge erhalten haben, bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift der Behörde, welche die Berechnung aufgestellt hat. §. 8.)

Die Richtigkeit der Angaben in Spalte 6 wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß unter den aufgeführten Ersatzreservisten nur solche sich befinden, welche zur zweiten oder dritten Uebung einberufen waren.

(Ort und Datum.)

Bezirks-Kommando.

(Unterschrift.)

Geprüft und festgestellt.
N. N.
Amtscharakter.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

Protokoll der sechsundzwanzigsten Sitzung.

(§§. 473—495.)

Geschehen Berlin, den 17. Juni 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Hanauer,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der Generallieutenant Müller,
der Direktor im Reichs-Marine-Amt Perels;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath Geiger,
der Ober-Regierungsrath Landmann;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Oberst von Schlieben,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Ober-Regierungsrath von Schicker,
der Ober-Finanzrath von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;

für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte rc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lipppe und für Lippe: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck: der Gesandte rc. Dr. Krüger;
für Bremen: der Senator Dr. Marcus;
für Hamburg: der Gesandte rc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Regierungsrath Hein;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 473.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vize-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 474.

Besetzung der Stelle des Präsidenten des Kaiserlichen Patentamts.

Im Verfolg des §. 456 der Protokolle wurde

beschlossen,

für die erledigte Stelle des Präsidenten des Kaiserlichen Patentamts Seiner Majestät dem Kaiser

das Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Kaiserlichen Geheimen Ober-Finanzrath von Koenen

zur Ernennung in Vorschlag zu bringen.

§. 475.

Wahl eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission.

Im Verfolg des §. 441 der Protokolle wurde als Mitglied der Reichsschulden-Kommission gewählt:

der Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rath Hanauer.

§. 476.

Besetzung einer Rathsstelle bei dem Reichsgericht.

Der Vorsitzende theilte mit, daß bei dem Reichsgericht in Folge der Pensionirung des Reichsgerichtsraths Schwarz zum 1. Oktober d. J. eine Rathsstelle zu besetzen ist.

Auf seinen Antrag wurde

beschlossen,

wegen des Seiner Majestät dem Kaiser zu machenden Vorschlags die Sache dem VI. Ausschusse zu überweisen.

§. 477.

Branntwein-Gebühren-Ordnung.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner erläuterte mündlich den in der Drucksache Nr. 78 vorliegenden Antrag der Ausschüsse III, IV und VII, betreffend den Erlaß einer Branntwein-Gebühren-Ordnung.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

§. 478.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.

Der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen erläuterte mündlich den Antrag des IV. Ausschusses zur Bundesraths-Drucksache Nr. 54 von 1891 bezüglich des Entwurfs von Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 19. Mai 1891 — Reichs-Gesetzbl. S. 109 —, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen — Nr. 79 der Drucksachen —.

Es wurde

beschlossen,

1. dem Entwurfe in der von dem Ausschusse vorgeschlagenen abgeänderten Fassung die Zustimmung zu ertheilen;
2. die auf den Entwurf bezüglichen Eingaben — §§. 399 b, 421 f der Protokolle von 1891 — als durch die Beschlußfassung unter 1 erledigt zu erklären.

Ein Antrag des sachsen-coburg- und gothaischen Bevollmächtigten, dem Entwurfe folgende Uebergangsbestimmung hinzuzufügen:

»Handfeuerwaffen, welche nach §. 5 des Gesetzes mit einem Vorrathszeichen versehen sind, können nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auf Antrag noch einer Beschußprobe unterworfen werden, welche nur mit einer für die Endprobe vorgeschriebenen Ladung vorgenommen wird.

Die in solcher Weise geprüften Waffen werden neben dem Vorrathszeichen mit einem besonderen Prüfungszeichen versehen.«

fand nicht die Zustimmung der Versammlung.

§. 479.

Petitionen, betreffend Heranziehung des Reichsfiskus zu den Kommunallasten.

Der Gesandte ꝛc. Freiherr von Cramm-Burgdorf berichtete mündlich Namens des I., II., III., VI. und VII. Ausschusses über den Reichstagsbeschluß zu den Petitionen der Gemeinden Spandau, Gaarden und Ellerbek, betreffend Heranziehung des Reichsfiskus zu den Kommunallasten — §. 154 der Protokolle —, sowie über Eingaben des Magistrats der Stadt Spandau, betreffend denselben Gegenstand — §. 611 c der Protokolle von 1888 und §. 315 a der Protokolle von 1890 —.

Es wurde

beschlossen,

den ersten Theil des Reichstagsbeschlusses, die Petitionen der Gemeinden Spandau, Gaarden und Ellerbek dem Reichskanzler als Material bei einer etwaigen Regelung der kommunalen Besteuerung des Reichs zu überweisen,

dem Reichskanzler zu überweisen;

dem zweiten Theile aber, welcher in Erwägung verstellt, ob nicht den Gemeinden Gaarden und Ellerbek ein einmaliger Beitrag zur Tilgung ihrer Schulden zu gewähren sei,

keine Folge zu geben.

§. 480.

Eingabe, betreffend die Verzollung von Dari.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über eine Eingabe des Vorstandes der Mannheimer Börse vom 11. Februar d. J., betreffend die Herabsetzung des Zolls auf Dari.

Es wurde im Verfolg von §. 151e der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 481.

Eingabe, betreffend die Zolltarifirung baumwollener Putzlappen.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über eine Eingabe der Gebrüder Steemann in Aachen vom 11. März d. J., betreffend die Zolltarifirung baumwollener Putzlappen.

Es wurde im Verfolg von §. 278e der Protokolle

beschlossen,

die Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 482.

Eingabe, betreffend die Zollbehandlung behauener Steine beim Eingang seewärts.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über eine Eingabe der Firma Duncker & Friebel in Hamburg vom 19. April d. J., betreffend die Zollbehandlung behauener Steine beim Eingange seewärts.

Im Verfolg von §. 384b der Protokolle wurde mit Stimmenmehrheit

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 483.

Eingaben, betreffend den Zolleinlaß von rumänischem Getreide zum Vertragssatze.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über die Eingaben von L. Spiegel in München vom 14. und 26. März und vom 12. April d. J., betreffend den Zolleinlaß von rumänischem Getreide zum vertragsmäßigen Zollsatze.

Im Verfolg von §. 410a der Protokolle wurde

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 484.

Zollerlaß für ein zu Grunde gegangenes Faß Wein.

Der Geheime Ober-Finanzrath Scherer berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Weinhändlers Burckhard in Mülhausen vom 16. Januar d. J. — §. 182a der Protokolle —, betreffend Zollerlaß für ein zu Grunde gegangenes Faß Wein.

Es wurde

beschlossen,

die Rückerstattung des Zolls von 32,50 *M.* für ein am 27. Februar v. J. bei der Zollhalle am Bahnhof zu Freiburg i. B. unter den Augen des Revisions-Inspektors zu Grunde gegangenes Faß Wein, welches nach der Verzollung in Mülhausen i. E. unter Steuerkontrole nach Freiburg i. B. versendet worden war, aus Billigkeitsgründen zu genehmigen.

§. 485.

Befähigungsnachweis für das Baugewerbe.

Der Ober-Regierungsrath Landmann erstattete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingaben, betreffend die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises oder der Meisterprüfung für das Baugewerbe — §. 140 der

Protokolle von 1886; §. 684 der Protokolle von 1887; §§. 19, 676c, 676d der Protokolle von 1888; §§. 162d, 567c der Protokolle von 1889; §§. 181e, 410e der Protokolle von 1892 —.

Es wurde

beschlossen,

den bezeichneten Eingaben keine Folge zu geben.

Von Bayern und Sachsen war die Ueberweisung der Eingaben an den Reichskanzler beantragt worden.

§. 486.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über den vom Reichstage am 20. Januar 1890 beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Befähigungsnachweis), und über die auf diesen Gesetzentwurf bezüglichen Eingaben — §§. 37, 111d, 156c, 163e, 198c, 209b, 263b, 343d, 469g der Protokolle von 1890; §§. 142d, 429b, 632d der Protokolle von 1891 —.

Befähigungsnachweis für das Handwerk.

Es wurde

beschlossen,

1. dem bezeichneten Gesetzentwurfe die Zustimmung nicht zu ertheilen;
2. die erwähnten Eingaben als durch diesen Beschluß erledigt zu erklären.

§. 487.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über verschiedene Eingaben, betreffend die Gestattung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken auf Grund des §. 139a Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung — §§. 357e, 383g, 410c, 431c, 471g der Protokolle —.

Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken.

Es wurde

beschlossen,

den bezeichneten Eingaben zur Zeit keine Folge zu geben.

§. 488.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingaben, betreffend die Gestattung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen in Cichoriendarren, in den Werken der Eisenindustrie und des Maschinenbaues mit Einschluß der Lokomotivfabriken, des Waggonbaues und der Schiffswerften, im Betriebe von Kupferextraktionsanstalten, sowie in Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken — §§. 315b, 383c, 383e, 431b und 471f der Protokolle —.

Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen.

Es wurde

beschlossen,

die bezeichneten Eingaben dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 489.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingabe des Vereins der Spandauer Taback-Fabrikanten und -Händler, betreffend den Verkauf von Taback und Cigarren an Sonn- und Festtagen.

Verkauf von Taback und Cigarren an Sonn- und Festtagen.

Es wurde im Verfolg des §. 315d der Protokolle

beschlossen,

der bezeichneten Eingabe keine Folge zu geben.

§. 490.

Ausprägung von Zehn- und Fünfpfennigstücken.

Der Geheime Ober-Finanzrath Scherer berichtete Namens des VII. und IV. Ausschusses mündlich über die Vorlage, betreffend die Ausprägung von Zehn- und Fünfpfennigstücken — Nr. 73 der Drucksachen —.

Es wurde im Verfolg des §. 436 der Protokolle

beschlossen,

sich damit einverstanden zu erklären, daß

1. ein weiterer Betrag von Zehnpfennigstücken in Höhe von etwa 4 Millionen Mark und von Fünfpfennigstücken in Höhe von etwa 2 Millionen Mark ausgeprägt wird, und
2. bei Vertheilung dieser Prägung auf die einzelnen Münzstätten die in dem Bundesrathsbeschluß vom 21. Dezember 1888 — §. 674 der Protokolle — bestimmten Prozentsätze zu Grunde gelegt werden.

§. 491.

Eingabe, betreffend Abänderung der Vorbedingungen für das Studium der Zahnheilkunde.

Auf den Namens des IV. Ausschusses von dem Wirklichen Geheimen Rath Dr. Heerwart mündlich erstatteten Bericht über eine Eingabe des Vorstandes des Vereinsbundes deutscher Zahnärzte d. d. Berlin, den 1. März d. J., betreffend Abänderung der Vorbedingungen für das Studium der Zahnheilkunde, wurde

beschlossen,

diese Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 492.

Eingabe, betreffend Dispensation von einer Bestimmung der Prüfungsordnung für Aerzte.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des IV. Ausschusses über eine Eingabe des Kandidaten der Medizin Erhard Kellner zu Erlangen vom 12. Mai d. J., betreffend Zulassung zur ärztlichen Prüfung.

Es wurde

beschlossen,

den Genannten mit Rücksicht auf die an den Universitäten München, Würzburg und Erlangen verbrachte langjährige Studienzeit von der Vorschrift in §. 4 Absatz 4 Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883 (S. 191 des Zentralbl. für das Deutsche Reich) dergestalt zu dispensiren, daß von ihm nach bestandener Vorprüfung nur noch zwei Halbjahre dem medizinischen Universitätsstudium zu widmen sind.

§. 493.

Bericht der Reichsschulden-Kommission, betreffend die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Deutschen Reichs.

Der Direktor Dr. von Stieglitz berichtete Namens des VII. Ausschusses mündlich über den Bericht der Reichsschulden-Kommission, betreffend die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Deutschen Reichs und der ihrer Aufsicht unterstellten Fonds 2c., vom 2. März 1892 — Nr. 42 der Drucksachen —.

Es wurde im Verfolg des §. 211 der Protokolle

beschlossen,

A. anzuerkennen, daß die Reichsschulden-Kommission durch Ueberreichung dieses Berichts den gesetzlich ihr obliegenden Verpflichtungen Genüge gethan habe;

B. für nachbezeichnete Rechnungen Entlastung zu ertheilen, und zwar:

I. der Reichsschulden-Verwaltung für die Rechnungen:

a) der Kontrole der Staatspapiere:

1. fünfzehnte Rechnung über die unverzinsliche Reichsschuld (Reichskassenscheine) für das Etatsjahr 1890/91,
2. zwanzigste Rechnung über die Verbriefung der schwebenden Reichsschuld durch Reichsschatzanweisungen für das Etatsjahr 1890/91,
3. Schlußrechnung über Einnahmen und Ausgaben bei dem Fonds der Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 für die Etatsjahre 1889/90 und 1890/91,
4. sechste Rechnung über die Verbriefung der 4prozentigen Reichsanleihe von 1878 für die Etatsjahre 1887/88 bis 1890/91,
5. zweite Rechnung über die Verbriefung der $3^1/_2$prozentigen Reichsanleihe von 1885 für die Etatsjahre 1887/88 bis 1890/91,
6. zweite Rechnung über die Verbriefung der $3^1/_2$prozentigen Reichsanleihe von 1886 für die Etatsjahre 1887/88 bis 1890/91,
7. erste Rechnung über die Verbriefung der 3prozentigen Reichsanleihe von 1890 für das Etatsjahr 1890/91,
8. die Rechnung über die durch die Tilgungsfonds eingelösten Schuldurkunden des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1890/91;

b) der Staatsschulden-Tilgungskasse:

1. die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben bei den Fonds der Reichsschulden-Verwaltung für das Etatsjahr 1890/91,
2. die Rechnung über den Einlösungsfonds der Schatzanweisungen des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1890/91;

II. der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds für die Rechnungen:

1. des Reichs-Invalidenfonds,
2. des Reichstagsgebäudefonds,

und zwar für das Rechnungsjahr 1890/91.

§. 494.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar: Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

dem IV. Ausschusse

a) die Eingabe der ostpreußischen General-Landschafts-Direktion zu Königsberg i. Pr., betreffend die Befreiung der mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten der ostpreußischen Landschaft einschließlich ihrer Zweiginstitute von der Invaliditäts- und Altersversicherung,

b) die Eingabe des Vorstandes des Kreises VIII (Brandenburg) des deutschen Buchdrucker-Vereins zu Berlin, betreffend die Gestattung der Nachtarbeit und Ueberarbeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre für das Buchdruckgewerbe der Provinz Brandenburg,

c) die Eingabe der Konservenfabrik von J. Clot & Co. zu Straßburg i. Els., betreffend die Gestattung der Ueberarbeit für Arbeiterinnen in den Sommermonaten;

dem V. Ausschusse

d) die Eingabe der Handelskammer in Stolberg (Rheinland), betreffend die Herstellung einer Bezirks-Fernsprech-Einrichtung für Cöln und Umgegend.

§. 495.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor.

Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des Brennereibesitzers Loose zu Segeberg, betreffend die Kosten von Ueberrohren für die in Branntweinbrennereien von den Kühlern zu dem Sammelgefäßraum führenden Rohrleitungen,

dem III. Ausschusse;

b) die Eingabe der ersten Offenbacher Spezialfabrik für Schmirgelwaarenfabrikation Mayer & Schmidt zu Offenbach a. M., betreffend die Zolltarifirung von Walroßleder,

c) die Eingabe des Schirmfabrikanten Bergmann zu Berlin Namens des Verbandes der deutschen Schirmfabrikanten, betreffend die Ein- und Ausfuhr-Statistik von Regen- und Sonnenschirmen,

dem III. und IV. Ausschusse;

d) die Eingabe des Vorstandes des deutschen Landwirthschaftsraths zu Berlin, betreffend die Reform der landwirthschaftlichen Statistik,

dem IV. Ausschusse;

e) die Eingabe des Rechtsanwalts Dr. Sommerlad zu Lauterbach i. Hessen, betreffend Justizverweigerung,

dem VI. Ausschusse

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 23. Juni 1892.

von Boetticher.

Bartels.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

II 4/2

Protokoll der siebenundzwanzigsten Sitzung.

(§§. 496—512.)

Geschehen Berlin, den 23. Juni 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Staats- und Kriegsminister, Generallieutenant von Kaltenborn-Stachau,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Hanauer,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der Präsident Dr. Schulz,
der Generalmajor von Goßler;

für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath Geiger,
der Ober-Regierungsrath Landmann;

für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;

für Württemberg: der Gesandte ꝛc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Ober-Finanzrath von Fischer;

für Baden: der Gesandte ꝛc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;

für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;

für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;

für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Regierungsrath Hein;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 496.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 497.

Neugestaltung der landwirthschaftlichen Statistik.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend die Neugestaltung der landwirthschaftlichen Statistik — Nr. 83 der Drucksachen —, dem IV. Ausschusse überwiesen.

§. 498.

Entwurf von Bestimmungen für die Viehzählung.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf von Bestimmungen für die Viehzählung — Nr. 84 der Drucksachen — dem IV. Ausschusse überwiesen.

§. 499.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ersatzvertheilung.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ersatzvertheilung — Nr. 85 der Drucksachen —, dem I. und II. Ausschusse überwiesen.

§. 500.

Besetzung einer Rathsstelle bei dem Reichsgericht.

Der Vorsitzende theilte mit, daß bei dem Reichsgericht in Folge der Pensionirung des Reichsgerichtsraths Petsch zum 1. Oktober d. J. eine Rathsstelle zu besetzen ist.

Auf seinen Antrag wurde

beschlossen,

wegen des Seiner Majestät dem Kaiser zu machenden Vorschlags die Sache dem VI. Ausschusse zu überweisen.

§. 501.

Der Ober-Finanzrath von Fischer berichtete mündlich über den unter Nr. 81 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. und IV. Ausschusses, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren vom 22. April 1892.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren vom 22. April 1892.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage die Zustimmung zu ertheilen.

§. 502.

Der Geheime Ober-Finanzrath Scherer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben des Rittergutsbesitzers von Zablocki zu Lezivna vom 14. März, 9. April und 17. Mai d. J. — §. 384a der Protokolle —, betreffend den zollfreien Einlaß von bearbeitetem Bauholz.

Zollfreier Einlaß von bearbeitetem Bauholz.

Es wurde

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 503.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf Getreide.

beschlossen,

der Eingabe der Direktion der Mannheimer Lagerhaus-Gesellschaft vom 12. April d. J. — §. 384d der Protokolle —, betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf Getreide, keine Folge zu geben.

§. 504.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

Rückerstattung von Zoll für eine Sendung portugiesischer Feigen.

beschlossen,

der Eingabe von Ph. Kauth in Cöln vom 25. April d. J. — §. 392b der Protokolle —, betreffend die Rückerstattung von Zoll für eine Sendung portugiesischer Feigen, keine Folge zu geben.

§. 505.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über eine Eingabe der Firma Herrmann Rothmann & Co. in Kletzko, betreffend die Bewilligung einer Schwundvergütung für auf Versendungsschein II abgefertigten Branntwein.

Bewilligung von Schwundvergütung für auf Versendungsschein II abgefertigten Branntwein.

Es wurde im Verfolg von §. 384e der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 506.

Beschluß des Reichstags zu einer Petition, betreffend die zollfreie Einfuhr von Holz für Industrien des Grenzbezirks.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses über die durch Beschluß des Reichstags vom 13. Februar d. J. dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesene Petition des Holzhändlers Fischer in Posen, betreffend die gleichmäßige Behandlung älterer und neuerer gewerblicher Anlagen des Grenzbezirks in Bezug auf die zollfreie Einfuhr von Bau- und Nutzholz, sowie über eine auf denselben Gegenstand bezügliche Eingabe des Fischer vom 6. Mai d. J.

Im Verfolg von §. 136 der Protokolle wurde

beschlossen,

den Beschluß des Reichstags sowie die Eingabe des Fischer dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 507.

Beschluß des Reichstags zu Petitionen, betreffend die gesonderte Verzollung von Fässern, in denen Mineralöl eingeht, und Eingaben desselben Sachbetreffs.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über den Beschluß des Reichstags vom 22. März d. J., betreffend Petitionen von Oel- und Zuckerfabrikanten, Petroleuminteressenten und Handelskammern wegen Aufhebung und eine Petition des Vorstandes des Innungsverbandes »Bund deutscher Böttcherinnungen« wegen Beibehaltung der gesonderten Verzollung von Fässern, in denen Mineralöl eingeht, sowie über zwei auf denselben Gegenstand bezügliche Eingaben der Handelskammer zu Posen vom 16. Januar d. J. und der Firma Albrecht & Co. in Hamburg und Genossen vom 15. Dezember v. J.

Im Verfolg von §§. 69b und 302 der Protokolle wurde

beschlossen,

den Reichstagsbeschluß und die Eingaben dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 508.

Beschluß des Reichstags zu Eingaben, betreffend die zollfreie Einfuhr von Nutzholz für Industrien des Grenzbezirks.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. Ausschusses über den Beschluß des Reichstags vom 23. März d. J. zu den Petitionen des Fabrikbesitzers Pietsch in Dürr-Kunzendorf und der Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln, betreffend die Beseitigung der Beschränkung der zollfreien Einfuhr von Nutzholz für Industrien des Grenzbezirks auf den Durchschnitt des früheren Bezuges von ausländischem Holze.

Es wurde im Verfolg von §. 323 der Protokolle

beschlossen,

die Petitionen dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 509.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung.

Auf den von dem Gesandten von Moser Namens des IV., V. und VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 437 der Protokolle in erster und zweiter Berathung gegen die Stimme von Reuß älterer Linie

beschlossen,

1. dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung — Nr. 74 der Drucksachen —, die Zustimmung zu ertheilen;

2. die auf denselben Gegenstand bezügliche Eingabe des Regierungsraths Wilson in Sondershausen vom 12. Juni d. J. als durch diesen Beschluß erledigt zu erklären.

§. 510.

Der bayerische Bevollmächtigte, Gesandte rc. Graf von Lerchenfeld-Koefering übernahm wegen eingetretener Behinderung des Staatsministers Dr. von **Boetticher** den Vorsitz. Vorsitz.

§. 511.

Der Ministerialrath Freiherr von Stengel berichtete Namens des VII. Ausschusses mündlich über die unter Nummer 98 der Drucksachen von 1891 vorliegende Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1890/91 und die hierzu gefaßten, durch Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom 31. März d. J. mitgetheilten Beschlüsse des Reichstags — §. 517 der Protokolle von 1891 und §. 325 der Protokolle von 1892 —. Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1890/91.

Es wurde

beschlossen,

1. die in der Anlage I der Uebersicht erläuterten Etatsüberschreitungen mit zusammen 116 286 073,64 *M.* und die außeretatsmäßigen Ausgaben mit zusammen 2 236 304,31 *M.*, sowie die bei dem Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium während des Etatsjahres 1890/91 vorgekommene, in der Anlage Ia der Uebersicht nachgewiesene Etatsüberschreitung in Höhe von 1 150 *M.* — vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Entlastung — zu genehmigen;
2. unter dem gleichen Vorbehalte den in der Anlage IX der Uebersicht nachgewiesenen, die Einnahme-Etats überschreitenden außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien und sonstigen Gegenständen die nachträgliche Genehmigung zu ertheilen.

§. 512.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Eingaben.

Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des Braumeisters Cöppen-Castrop zu Linz, betreffend Doppelbesteuerung,

dem III. und VI. Ausschusse;

b) die Eingabe des Grundeigenthümers M. von Bergen und Genossen zu Beldorf, betreffend die Gewährung von Entschädigungen aus Anlaß der Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals,

dem IV., VI. und VII. Ausschusse;

c) die Eingabe des Rittergutsbesitzers, Oberstlieutenants a. D. von Wurmb zu Großfurra, betreffend Justizverweigerung,
dem VI. Ausschusse;

d) die Eingabe von Max Häner zu Hamburg, betreffend die Zolltarifirung sogenannter Iron Bricks,
dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 30. Juni 1892.

von Boetticher. Graf von Lerchenfeld.

Bartels.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. **Session von 1892.**

Protokoll der achtundzwanzigsten Sitzung.

(§§. 513—535.)

Geschehen Berlin, den 30. Juni 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Hanauer,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der Präsident Dr. Schulz,
der Unterstaatssekretär Freiherr von Rotenhan,
der Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt,
der Generalmajor von Goßler;
für Bayern: der Gesandte &c. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath Geiger,
der Ober-Regierungsrath Landmann;
für Königreich Sachsen: der Gesandte &c. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;
für Württemberg: der Gesandte &c. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Ober-Finanzrath von Fischer,
der Oberstlieutenant von Neidhardt;
für Baden: der Gesandte &c. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte &c., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte &c. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte &c. von Oertzen;

für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Regierungsrath Hein;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 513.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vize-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 514.

Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß von Seiner Majestät dem Kaiser, König von Preußen

der Direktor im Justizministerium, Wirkliche Geheime Ober-Justizrath Dr. Droop

zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden ist.

§. 515.

Vereinbarung provisorischer Zollbestimmungen mit Spanien und Rumänien.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Vorlagen, betreffend die Vereinbarung provisorischer Zollbestimmungen mit Spanien und Rumänien — Nr. 87 und 88 der Drucksachen —, an den III. und IV. Ausschuß einverstanden.

§. 516.

Provisorische Gewährung des deutschen Konventionaltarifs für die Einfuhr spanischer Boden- und Industrieerzeugnisse in das deutsche Zollgebiet.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über den in der Drucksache Nr. 87 enthaltenen Antrag des Reichskanzlers, betreffend die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zu Spanien, und erwähnte dabei, daß mit der spanischen Regierung eine Verständigung erzielt worden sei, nach welcher für den Fall der Anwendung der deutschen vertragsmäßigen Zollsätze auf die spanischen Boden- und Industrieerzeugnisse, auf die deutschen Boden- und Industrieerzeugnisse bei der Einfuhr nach Spanien die Zollsätze des spanischen Minimaltarifs anzuwenden sind.

Es wurde

beschlossen,

daß vom 1. Juli bis einschließlich 30. November d. J. die für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auch den spanischen Boden- und Industrieerzeugnissen bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet zugestanden werden.

§. 517.

Provisorische Gewährung der vertragsmäßigen Zollsätze für die Einfuhr rumänischen Getreides &c. in das deutsche Zollgebiet.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über den in der Drucksache Nr. 88 vorliegenden Antrag des Reichskanzlers, betreffend die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zu Rumänien.

Es wurde

beschlossen,

daß für die Zeit vom 4. Juli bis einschließlich 30. November d. J. die vertragsmäßig für die Nummern 9 a, b α, b β, b γ, b ϵ, c, d α, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze den betreffenden rumänischen Erzeugnissen bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet zugestanden werden.

§. 518.

Entwurf einer Verordnung wegen Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und vom 22. Mai 1891 über die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf einer Verordnung wegen Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und vom 22. Mai 1891 über die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten — Nr. 89 der Drucksachen — dem VII., I. und II. Ausschusse überwiesen.

§. 519.

Uebersicht der Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts für das Jahr 1891.

Die Versammlung nahm von der vorgelegten Uebersicht der Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts für das Jahr 1891 — Nr. 90 der Drucksachen — Kenntniß.

§. 520.

Dechargirung der Rechnung der Kasse der Ober-Rechnungskammer und des Rechnungshofes des Deutschen Reichs für 1890/91.

Der Vorsitzende trug vor:

Die von dem Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungskammer revidirte Rechnung der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Etatsjahr 1890/91 ist von den beiden Häusern des Landtags der preußischen Monarchie hinsichtlich desjenigen Theiles, welcher sich auf die preußische Verwaltung bezieht, dechargirt worden.

Bezüglich desjenigen Theiles der Rechnung, welcher die Reichsverwaltung betrifft, bedarf es der Prüfung und Entlastung seitens des Bundesraths und des Reichstags.

Die gedachte Rechnung nebst den dazugehörigen Rechnungen über Einnahme und Ausgabe an Schreibmaterialien und Geschäftsformularen mit den Belägen in elf Heften und beglaubigter Abschrift der Abnahme- und Revisionsverhandlung vom 3. März d. J. werden daher hiermit zur Verfügung gestellt, und wird die entsprechende Beschlußnahme anheimgegeben.

Die Rechnung wurde dem VII. Ausschusse überwiesen.

§. 521.

Einfuhr und Durchfuhr lebenden Rindviehs aus Oesterreich-Ungarn.

Der Vorsitzende trug vor:

Zufolge Beschlusses des Bundesraths vom 27. Juni 1879 — §. 396 der Protokolle — ist die Einfuhr und die Durchfuhr lebenden Rindviehs aus Oesterreich-Ungarn verboten. Durch den Beschluß vom 4. Dezember 1890 — §. 609 der Proto-

kolle — sind sodann die Landesregierungen ermächtigt, die Einfuhr von lebendem Rindvieh in größere, mit öffentlichen Schlachthäusern versehene Städte bedingungsweise zu gestatten.

Nachdem in jüngster Zeit seitens der Verwaltung der österreichischen Staatsbahnen direkte Tarife für die Beförderung von Hornvieh von galizischen Orten nach den vorarlbergischen Grenzstationen eingeführt worden sind, hat die Königlich bayerische Regierung, um den inländischen Bahnen die Betheiligung an den Transporten zu ermöglichen, eine Modifikation des bestehenden Verbotes der Rinder-Durchfuhr angeregt.

Nach Maßgabe des Artikels 12 des Viehseuchen-Uebereinkommens würde die K. und K. österreichisch-ungarische Regierung die Aufhebung des Verbotes erst zum 1. Februar 1893 beanspruchen können. Es erscheint jedoch im Interesse der deutschen Eisenbahnen wünschenswerth und nach dem gegenwärtigen Seuchenstande in Oesterreich-Ungarn unbedenklich, die Durchfuhr von Rindvieh unter dem Vorbehalt einer veterinärpolizeilichen Kontrole schon jetzt freizugeben.

Der Vorsitzende beantragte hiernach,

der Bundesrath wolle in Abänderung des Beschlusses vom 27. Juni 1879 — §. 396 der Protokolle — beschließen,

die Durchfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn unter Vorbehalt der Anwendung der Kontrolbestimmungen, welche in dem Viehseuchen-Uebereinkommen enthalten sind, und unter der Bedingung zu gestatten, daß die Sendungen nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet geleitet werden.

Ueber den Antrag soll in der nächsten Sitzung abgestimmt werden.

§. 522.

Entwurf von Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten.

Der Ober-Zolldirektor Oldenburg berichtete mündlich Namens des III. und V. Ausschusses über die Drucksache Nr. 67, betreffend den Entwurf von Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten, und über den zu derselben gestellten Antrag der Ausschüsse in Nr. 91 der Drucksachen.

Es wurde

beschlossen,

dem Entwurf mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß die Bestimmungen desselben vom 15. Juli d. J. in Geltung treten.

§. 523.

Neue Bearbeitungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands 2c.

Der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart berichtete mündlich über den unter Nr. 86 der Drucksachen vorliegenden Antrag des V. und I. Ausschusses zu der Vorlage des Reichskanzlers vom 14. April d. J. — Nr. 64 der Drucksachen —, betreffend neue Bearbeitungen

des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands,

der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern,

der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands,

der Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands und

der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung.

Es wurde

beschlossen,

1. den Anträgen der Ausschüsse die Zustimmung zu ertheilen;
2. in §. 34 Abs. 1 des Entwurfs des Bahnpolizei-Reglements nach dem Worte »obliegt« einzuschalten:

   »endlich auch die Begleiter von Viehtransporten, welche in dem Viehtransportwagen Platz nehmen.«

Bayern enthielt sich unter Bezugnahme auf Artikel 46 Abs. 2 der Reichsverfassung der Abstimmung.

§. 524.

Festsetzung der Verwaltungskosten-Vergütung für die Zuckersteuer.

Der Ministerialrath Geiger erläuterte mündlich den Bericht des III. und VII. Ausschusses vom 4. Mai 1892, betreffend die Festsetzung der Verwaltungskosten-Vergütung für die Zuckersteuer — Drucksache Nr. 71 —.

Es wurde

beschlossen:

»1. Die am 12. Juli 1888 — §. 441 Ziffer 1 der Protokolle — vorläufig bewilligten Verwaltungskosten-Vergütungen für die nach dem Gesetze vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend, zu erhebenden Abgaben werden endgültig wie folgt festgesetzt:

   a) für die Erhebung und Verwaltung der Materialsteuer auf 4 vom Hundert der in dem Gebiete jedes Bundesstaats zur Verrechnung gekommenen Brutto-Solleinnahme,

   b) für die Erhebung und Verwaltung der Verbrauchsabgabe auf 4 vom Hundert des Gesammt-Bruttosolls der in den betreffenden Etatsjahren aufgekommenen bezüglichen Einnahme, wovon 2 vom Hundert für die Erhebung und 2 vom Hundert für die Kontrole gewährt werden. Der Berechnung der Vergütung für die Erhebung der Verbrauchsabgabe ist die bezügliche Brutto-Solleinnahme in den einzelnen Staaten zu Grunde zu legen. Die Gesammtvergütung für die Kontrole der Verbrauchsabgabe vertheilt der Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen auf die einzelnen Staaten für die Etatsjahre 1888/89, 1889/90, 1890/91 und 1891/92 nach dem Verhältniß der in diesen Etatsjahren, für das Etatsjahr 1892/93 dagegen nach dem Verhältniß der im Etatsjahr 1891/92 in den betreffenden Staaten zur Verrechnung gekommenen Brutto-Solleinnahme an Materialsteuer.

2. Es steht den Bundesregierungen frei, bei den monatlichen Abrechnungen zwischen der Landeskasse und der Reichs-Hauptkasse (§§. 3 und 4 Ziffer 4 der Bestimmungen vom 3. April 1878) als Verwaltungskosten-Vergütung für die Kontrole der Verbrauchsabgabe 2 vom Hundert ihrer bezüglichen Solleinnahme vorläufig zurückzubehalten.

3. Für die Erhebung der bei der Entnahme von Zucker und zuckerhaltigen Erzeugnissen aus Niederlagen zurückgezahlten Materialsteuer- bezw. Verbrauchsabgaben-Vergütung wird den Bundesstaaten eine besondere Verwaltungskosten-Vergütung nicht gewährt.

Ferner auf Antrag Württembergs:

4. Bis zum 1. Januar 1893 steht es den Bundesregierungen frei, an Stelle der Vergütungen nach Ziffer 1 die während der Dauer der Gültigkeit des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887 für die Erhebung und Kontrole der Zuckersteuer wirklich erwachsenen Gesammtkosten in Anrechnung zu bringen. Diese Kosten sind nach den bei den Ermittelungen auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Juli 1888 — §. 441 der Protokolle — angewandten Grundsätzen von den Direktivbehörden festzustellen und nachzuweisen.

   Das Mehr, welches hiernach einzelne Bundesstaaten über die Vergütungen nach Ziffer 1 hinaus zu beanspruchen haben, ist aus den laufenden Einnahmen der Zuckersteuer zu decken.«

Der Antrag der Ausschüsse, der Bundesrath wolle beschließen:

»1. Für die Dauer der Gültigkeit des Gesetzes vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend, werden jedem Bundesstaate für die Erhebung und Verwaltung der Materialsteuer und der Verbrauchsabgabe je 4 vom Hundert der in seinem Gebiete zur Verrechnung gekommenen Brutto-Solleinnahme vergütet.

2. Für die Erhebung der bei der Entnahme von Zucker und zuckerhaltigen Erzeugnissen aus Niederlagen zurückgezahlten Materialsteuer- beziehungsweise Verbrauchsabgaben-Vergütung wird den Bundesstaaten eine besondere Verwaltungskosten-Vergütung nicht gewährt.«

Dann der eventuelle Antrag Bayerns, der Bundesrath wolle beschließen:

I.

»Die am 12. Juli 1888 — §. 441 der Protokolle — vorläufig bewilligten Verwaltungskosten-Vergütungen für die nach dem Gesetze vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend, zu erhebenden Abgaben werden für die Betriebsjahre 1888/89 und 1889/90 als endgültige Vergütungen bestimmt.

II.

Für die Betriebsjahre 1890/91 und 1891/92 werden die Verwaltungskosten-Vergütungen für die nach dem vorstehend bezeichneten Gesetze zu erhebenden Abgaben endgültig wie folgt festgesetzt:

1. a) für die Erhebung und Verwaltung der Materialsteuer auf 4 vom Hundert der in dem Gebiete jedes Bundesstaats zur Verrechnung gekommenen Brutto-Solleinnahme,

   b) für die Erhebung und Verwaltung der Verbrauchsabgabe auf 4 vom Hundert des Gesammt-Bruttosolls der in den betreffenden Betriebsjahren aufgekommenen bezüglichen Einnahme, wovon 2 vom Hundert für die Erhebung und 2 vom Hundert für die Kontrole gewährt werden. Der Berechnung der Vergütung für die Erhebung der Verbrauchsabgabe ist die bezügliche Brutto-Solleinnahme in den einzelnen Staaten zu Grunde zu legen. Die Gesammtvergütung für die Kontrole der Verbrauchsabgabe

vertheilt der Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen auf die einzelnen Staaten für die Betriebsjahre 1890/91 und 1891/92 nach dem Verhältniß der in diesen Jahren in den betreffenden Staaten zur Verrechnung gekommenen Brutto-Solleinnahme an Materialsteuer.

2. Es steht den Bundesregierungen frei, bei den monatlichen Abrechnungen zwischen der Landeskasse und der Reichs-Hauptkasse (§§. 3 und 4 Ziffer 4 der Bestimmungen vom 3. April 1878) als Verwaltungskosten-Vergütung für die Kontrole der Verbrauchsabgabe 2 vom Hundert ihrer bezüglichen Solleinnahme vorläufig zurückzubehalten.

3. Für die Erhebung der bei der Entnahme von Zucker und zuckerhaltigen Erzeugnissen aus Niederlagen zurückbezahlten Materialsteuer- bezw. Verbrauchsabgaben-Vergütung wird den Bundesstaaten eine besondere Verwaltungskosten-Vergütung nicht gewährt.«

waren abgelehnt worden.

§. 525.

Eingabe, betreffend Entschädigung aus einem Tunnelbau.

Auf den von dem ꝛc. Gesandten von Moser Namens des I., V. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 278f der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe des Kommerzienraths Arnoldi zu Mainz vom 10. März d. J., betreffend Entschädigung aus dem Bau des auf der Eisenbahnlinie Schopfheim—Säckingen gelegenen Großherzog Friedrich-Tunnels, eine Folge nicht zu geben.

§. 526.

Antrag Badens, betreffend den Zollerlaß für Eisenbahnmaterial auf der Strecke Singen—Landesgrenze.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über den in der Drucksache Nr. 72 enthaltenen Antrag Badens, betreffend die Gewährung von Zollfreiheit für das zum Bau und Betriebe der Strecke der schweizerischen Nordostbahn zwischen der badischen Landesgrenze und Singen bestimmte Eisenbahnmaterial.

Es wurde im Verfolg von §. 415 der Protokolle

beschlossen,

der schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft in Zürich die im Gesetz vom 18. April 1886, betreffend einen Zusatz zu §. 5 des Zolltarifgesetzes, vorgesehene Zollfreiheit für die daselbst unter a bis c bezeichneten Gegenstände für die Strecke von Singen bis zur badisch-schweizerischen Landesgrenze zu gewähren.

§. 527.

Beseitigung der Gleichstellung von Flaschen oder Kruken im Bruttogewicht von 50 kg und darüber mit Fässern bei der Zollabfertigung von Branntwein.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 24. Mai d. J., betreffend die Beseitigung der bisherigen Gleichstellung von Flaschen oder Kruken im Bruttogewicht von mindestens 50 kg mit Fässern bei der Zollabfertigung von Branntwein.

Es wurde

beschlossen:

I. 1. Die nachstehend aufgeführten Artikel des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife erhalten folgende veränderte Fassung:

Arrak:
1. in Fässern .... [604 b] Nr. 25 b 2 α. 125 ℳ,
2. in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen .... [605] Nr. 25 b 2 β. 180 ℳ

S. auch die Anmerkung zu Branntweine.

Branntweine:
1. Liköre in Umschließungen aller Art [603] Nr. 25 b 1. 180 ℳ,
2. alle übrigen Branntweine:
   a) in Fässern .... [*] Nr. 25 b 2 α. 125 ℳ,

   * Spiritus, roh und raffinirt (Sprit) [604 a], anderer hierher gehöriger Branntwein [604 b].

   b) in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen .... [605] Nr. 25 b 2 β. 180 ℳ

Anmerkung. Als Liköre sind alle Branntweine zu behandeln, welche drei oder mehr Prozent Extrakt enthalten.

Cognac:
1. in Fässern .... [604 b] Nr. 25 b 2 α. 125 ℳ,
2. in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen .... [605] Nr. 25 b 2 β. 180 ℳ

S. auch die Anmerkung zu Branntweine.

Franzbranntwein (Cognac):
1. in Fässern .... [604 b] Nr. 25 b 2 α. 125 ℳ,
2. in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen .... [605] Nr. 25 b 2 β. 180 ℳ

S. auch die Anmerkung zu Branntweine.

Liköre in Umschließungen aller Art . [603] Nr. 25 b 1. 180 ℳ

Anmerkung: Als Liköre sind alle Branntweine zu behandeln, welche drei oder mehr Prozent Extrakt enthalten.

Rum:
1. in Fässern .... [604 b] Nr. 25 b 2 α. 125 ℳ,
2. in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen .... [605] Nr. 25 b 2 β. 180 ℳ

S. auch die Anmerkung zu Branntweine.

Spiritus:

— (Korn-, Kartoffel-, Rüben- und Melasse-Spiritus), roh und raffinirt (Sprit):
1. in Fässern .... [604 a] Nr. 25 b 2 α. 125 ℳ,
2. in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen .... [605] Nr. 25 b 2 β. 180 ℳ,

—, Ameisen- (u. s. w. wie bisher) Spiritus [72] Nr. 5 a. 20 ℳ

2. Die Nummern 603, 604a, 604b und 605 des statistischen Waarenverzeichnisses erhalten in den Spalten 2 und 3 folgende veränderte Fassung:

	Spalte 2.	Spalte 3.
Nr. 603.	Liköre in Umschließungen aller Art.	25 b 1.
Nr. 604a.	Spiritus, roh und raffinirt (Sprit) in Fässern.	25 b 2 α.
Nr. 604b.	Vorstehend nicht genannte Branntweine: in Fässern.	25 b 2 α.
Nr. 605.	Branntweine in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen, soweit sie nicht unter Nr. 603 fallen.	25 b 2 β.

3. Die Beschlüsse zu 1 und 2 treten vom 1. August d. J. ab in Kraft.

II. Der Reichskanzler wird ersucht, die Frage, inwieweit auch bei den Artikeln Wein, Cider, Essig und Oele, fette, die nach dem Waarenverzeichnisse bestehende Gleichstellung von Fässern mit anderen Umschließungen im Bruttogewichte von 50 kg und darüber zu beseitigen sein möchte, bei der bevorstehenden Neuredaktion des amtlichen Waarenverzeichnisses in Erwägung zu ziehen.

§. 528.

Eingaben, betreffend die Rückerstattung von Reichsstempelabgaben für nicht begebene Aktien.

Der Ministerialrath Freiherr von Stengel berichtete Namens des III. und VI. Ausschusses mündlich über die Eingaben der Fabrik für Elektrotechnik und Maschinenbau Bamberg in Liquidation vom 7. Januar und 8. April d. J., betreffend die Rückerstattung von Reichsstempelabgaben für nicht begebene Aktien — §. 40a der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

aus Billigkeitsrücksichten zu genehmigen, daß der genannten Fabrik der Stempelbetrag von 500 *M.* für die Aktien Nr. 501 bis 600 nach Vernichtung der Stempelzeichen zurückerstattet werde.

§. 529.

Ergänzung der Bestimmungen im §. 48 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Anlage D zu diesem Paragraphen in Bezug auf die Beförderung von Patronen aus Wachspulver.

Auf den von dem Gesandten ꝛc. Dr. Krüger Namens des IV. und V. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

dem Antrage des Reichskanzlers, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen im §. 48 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Anlage D zu diesem Paragraphen in Bezug auf die Beförderung von Patronen aus Wachspulver — Nr. 76 der Drucksachen —, mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die neue Bestimmung am 1. August d. J. in Kraft tritt.

Bayern enthielt sich unter Bezugnahme auf Artikel 46 Abs. 2 der Reichsverfassung der Abstimmung.

§. 530.

Ausdehnung des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung auf die Hausindustrie.

Der Ober-Regierungsrath Landmann erstattete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich Bericht über mehrere Eingaben, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung auf die Hausweberei und

Hausspulerei — §. 451cc der Protokolle 1891 und §§. 383h, 431d, 471k der Protokolle von 1892 —.

Es wurde

beschlossen,

die gedachten Eingaben dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 531.

Formular für die Quittungskarten bei der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingabe der Firma J. W. Schmidt in Hannover, betreffend ein neues Formular für die bei der Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Quittungskarten.

Es wurde im Verfolg des §. 182c der Protokolle

beschlossen,

die bezeichnete Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 532.

Musterstatuten für Orts- und Betriebskrankenkassen.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die unter Nr. 77 und 82 der Drucksachen vorliegenden Entwürfe von Statuten für eine Ortskrankenkasse und für eine Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse.

Es wurde im Verfolg des §. 454 der Protokolle

beschlossen,

daß zu dem Zweck, um eine Anleitung zur Aufstellung von Kassenstatuten nach dem Gesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 zu geben, die bezeichneten Statuten-Entwürfe nebst Erläuterungen und Vorbemerkungen mit den aus der Anlage ersichtlichen Aenderungen durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht und die Bundesregierungen ersucht werden, für die weitere Verbreitung dieser Entwürfe Sorge zu tragen.

§. 533.

Besetzung von Rathsstellen bei dem Reichsgericht.

Auf den von dem Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirklichen Geheimen Rath Hanauer Namens des VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg der §§. 476 und 500 der Protokolle

beschlossen,

Seiner Majestät dem Kaiser behufs Wiederbesetzung der durch die Pensionirung der Reichsgerichtsräthe Petsch und Schwarz erledigten Stellen

den Königlich sächsischen Oberlandesgerichtsrath Wiesand in Dresden und

den Königlich preußischen Oberlandesgerichtsrath Tetzlaff in Breslau

in Vorschlag zu bringen.

§. 534.

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. und IV. Ausschusse

a) die Eingaben von Kaempffer, Pütz & Co. zu Leipzig-Lindenau und von Hecht, Pfeiffer & Co. zu Berlin und Genossen, betreffend die Erhöhung des Zolls für Roh-Celluloid in Bogen, Platten, Stäben rc.;

dem IV. Ausschusse

b) die Eingabe der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, betreffend die Ausscheidung der Betriebe der Straßenpflasterer (Steinsetzer), Asphaltirer und Cementirer aus den Baugewerks-Berufsgenossenschaften und ihre Ueberweisung an die Tiefbau-Berufsgenossenschaft;

dem V. Ausschusse

c) die Eingabe der Handelskammer zu Solingen, betreffend die Herstellung einer Bezirks-Fernsprecheinrichtung für Cöln und Umgegend;

dem VI. und IV. Ausschusse

d) die Eingabe der in der Bildung begriffenen Saalbau-Aktiengesellschaft zu Pforzheim, betreffend die Zulassung der Ausgabe von auf den Namen lautenden Aktien zum Nennwerthe von 200 *M.*

§. 535.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Eingaben.

Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe von Emil Nestler und Eduard Tippmann zu Annaberg in Sachsen, betreffend die Stempelpflichtigkeit von Kinderspielkarten,

dem III. Ausschusse;

b) die Eingabe des Vorstandes des Vereins Berliner Möbelhändler, betreffend die gesetzliche Regelung der Abzahlungsgeschäfte,

c) die Eingabe des Vorstandes des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen, betreffend die Revision des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung,

dem IV. und VI. Ausschusse;

d) die Eingaben von Gustav Burckhard und Genossen zu St. Johann a. Saar und des deutsch-sozialen Vereins zu Breslau, betreffend die jüdischen Gesetzbücher,

dem VI. Ausschusse

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 7. Juli 1892.

von Boetticher.

Schröder.

Anlage
zum Protokoll vom 30. Juni 1892.

Anlage zu dem Beschlusse,

betreffend

die Aufstellung von Musterstatuten für Krankenkassen.

I. Zu dem Entwurf des Statuts einer Orts-Krankenkasse.

1. In §. 1 Zeile 3 nach dem Worte »Gewerbe« einzuschalten »im Bezirke [der Gemeinde N].«

2. In §. 2
   a) dem Absatz 1 folgende Fassung zu geben:
   »Mitglieder der Kasse sind [kraft Gesetzes] alle innerhalb des Bezirks [der Gemeinde N] in einem Gewerbebetriebe der im §. 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen mit Ausnahme
      1. derjenigen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
      2. derjenigen, welche Mitglieder einer den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hülfskasse sind,
      [3. derjenigen Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten berechnet ist, 2000 Mark für das Jahr gerechnet, übersteigt, sowie der Handlungsgehilfen und -Lehrlinge.]«;

   b) zwischen dem Absatz 1 und dem Absatz 2 folgenden Absatz einzuschalten:
   »Als im Gemeindebezirke beschäftigt gelten dann, wenn die Natur des Gewerbebetriebes es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätten ausgeführt werden, die mit letzteren Arbeiten beschäftigten Personen für die Zeit derselben.«;

   c) in dem bisherigen Absatz 2 in Zeile 1 die Worte »bei einem Gewerbetreibenden« durch die Worte »in einem Gewerbebetriebe« zu ersetzen und in Zeile 5 das Wort »hatte« durch das Wort »hat« zu ersetzen sowie hinter »dasselbe« das Wort »nur« einzufügen;

   d) in dem bisherigen Absatz 3 Zeile 2 hinter »gehören« fortzufahren:
   »der Orts-Krankenkasse nur noch bis zum Ablauf des Rechnungsjahres an, wenn der Arbeitgeber 3 Monate vor Ablauf desselben dem Vorstande der Orts-Krankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat.«

3. In §. 4 Absatz 1 den zweiten Satz in [] zu schließen.
4. Dem §. 5 folgenden Absatz anzufügen:

»[Ferner können vom Vorstande als Mitglieder aufgenommen werden:
1. selbständige Gewerbetreibende [der im §. 1 bezeichneten Art], welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen,
2. . . . .

[sofern sie nicht älter als [50] Jahre sind und nachweisen, daß sie an keiner chronischen Krankheit leiden, und] sofern ihr jährliches Gesammteinkommen 2000 Mark nicht übersteigt.]«

5. In §. 6 Zeile 3 die Worte, »der unteren Verwaltungsbehörde« in [ ] zu schließen.
6. In §. 7
   a) in Absatz 2 Zeile 2 hinter dem Worte »Tage« die Worte »des Eingangs« und Zeile 3 hinter dem Worte »Vorstand« die Worte »bei den in §. 5 Absatz 1 Ziffer 1, 2, 3, 5 bezeichneten Personen« einzufügen;
   b) folgenden neuen Absatz anzufügen:

   »Die Mitgliedschaft dauert während des Bezugs von Krankenunterstützung fort.«
7. In §. 8 Ziffer 2 Zeile 4 das Wort »zuvor« durch die Worte »vor Schluß des Rechnungsjahres« zu ersetzen.
8. In §. 12 (A) und §. 12 (B) je in Zeile 1 des letzten Absatzes die Worte »die höhere Verwaltungsbehörde« in [ ] zu schließen.
9. In §. 13 Absatz 1 Ziffer 3 die Worte »im §. 12 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohns« durch die Worte »durchschnittlichen Tagelohns (§. 12)« zu ersetzen.
10. In §. 14 in Absatz 2 Zeile 4 die Worte »nach der Erklärung des behandelnden Arztes« zu streichen und in Absatz 3 die Worte von »andernfalls« ab in [ ] zu setzen.
11. In §. 20 Zeile 2 die Worte »im §. 12 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohns« durch die Worte »durchschnittlichen Tagelohns (§. 12)« zu ersetzen.
12. In §. 21 im Absatz 2 die Worte »der Verstorbene« durch »das verstorbene Familienmitglied« zu ersetzen und

    im Absatz 3 Zeile 1 die Worte »daselbst vorgesehenen« zu streichen.
13. In §. 22
    a) in Absatz 1 in den Zeilen 4, 6, 7 und 9 das Wort »nur« zu streichen und in den Zeilen 6 und 7 die Worte »die Dauer........Maßgabe« zu ersetzen durch die Worte »die in §. 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnete Zeit«;
    b) den letzten Absatz in [ ] zu schließen.
14. In §. 23 Absatz 2 in den Zeilen 1, 3, 4 und 6 das Wort »nur« zu streichen, und in den Zeilen 3 und 4 die Worte »die Dauer.....Maßgabe« zu ersetzen durch die Worte »die in §. 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnete Zeit«.
15. In §. 26 dem Absatz 1 anzufügen:

    »Fällt der [Sonnabend] nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktage«.

16. In §. 28 im Absatz 1 Zeile 2 und 3, sowie Absatz 2 Zeile 1 das Wort »Sonnabend« in [ ] zu setzen und im Absatz 2 das Wort »nächstfolgenden« durch »nächstvorhergehenden« zu ersetzen.
17. In §. 29 die Worte »das Sterbegeld...... ausgezahlt« durch die Worte zu ersetzen: »Vom Sterbegeld wird gegen Einlieferung der standesamtlichen Sterbeurkunde der zur Deckung der Begräbnißkosten aufgewendete Betrag demjenigen ausgezahlt«.
18. In §. 30
    a) in Zeile 2 statt »[6]« zu setzen »....«;
    b) in Ziffer 3 die Worte »gemäß §. 8 Ziffer 3..... wiedererlangen« in [ ] zu schließen und hinzuzufügen »[aus der ihre Versicherung begründenden Beschäftigung und dadurch aus der Versicherung ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht binnen.... Wochen durch Rückkehr in eine versicherungspflichtige Beschäftigung Mitglieder der Kasse werden]«.
19. Dem §. 31 folgenden Absatz 2 beizufügen:
    »[Die Beiträge sind für jede Woche, innerhalb welcher der Versicherte der Kasse angehört hat, ihrem vollen Betrage nach zu entrichten. Dabei gilt als Woche der Zeitraum vom Montag bis Sonntag einschließlich.]«
20. Den »§. 32« als »§. 32 (A)« zu bezeichnen und
    in Absatz 1 Zeile 1 und 2 die das Wort »beginnende« umschließenden Klammern zu streichen, sowie
    den Absatz 3 zu streichen.
21. Hinter §. 32 (A) einzufügen:
    »oder

§. 32. (B)

[Die Beiträge sind alle ... Wochen je für die abgelaufene Beitragsperiode (postnumerando) zu entrichten. Sie sind je am letzten [Sonnabend] der Beitragsperiode fällig und werden demnächst durch den Kassenboten auf Grund der aufgestellten Hebeliste abgeholt.

Scheidet das Mitglied vor Ablauf der Beitragsperiode aus der Beschäftigung aus, so kann der Beitrag für dasselbe von Amtswegen oder auf Antrag des Arbeitgebers schon vor Ablauf der Beitragsperiode eingezogen werden.

Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrag einzuzahlen.]«

22. In §. 33
    a) in Absatz 2 Zeile 1 die Worte »angemeldete Mitglied« zu ersetzen durch »beschäftigte versicherungspflichtige Mitglied«;
    b) den zweiten Satz des Absatzes 2 als einen besonderen Absatz in [ ] zu setzen, in den Erläuterungen zu sagen, daß dieser Satz nur bei Vorauserhebung der Beiträge zutrifft, und in der vorletzten Zeile dieses Satzes die Worte »Zeit .... erfolgte« durch die Worte zu ersetzen »übrigen vollen Wochen der Beitragsperiode«;
    c) im letzten Absatz statt »zu dieser Kasse« zu setzen »zur Ortskrankenkasse.«
23. Im Eingang des §. 35 dem Allegat »§. 5 Ziffer 1, 2, 3, 5« beizusetzen »[und Absatz 4]«.

24. Bei §. 37
   a) in Absatz 1 Zeile 2 statt »Unterstützungen für ihre Familienangehörigen« zu setzen »Familien-Unterstützungen«;
   b) in Absatz 2 den ersten Satz in [ ] zu setzen und dem zweiten Satz folgende Fassung zu geben: »Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Zusatzbeiträge erlischt, abgesehen von der Haftung der Rückstände, mit dem Zeitpunkt, in welchem nach §. 21 Absatz 4 der Anspruch auf Gewährung der vorbezeichneten Unterstützung aufhört. [Die Zusatzbeiträge sind auch während der Dauer von Erkrankungen der Angehörigen und während des Wochenbettes der Ehefrau fortzuentrichten.]«;
   c) die beigegebene »Erläuterung« mit dem Worte »festzusetzen« zu schließen.
25. In §. 42 Absatz 2 die Zahlenangaben vor den Worten »Mitglied« und »Mitglieder« in [ ] zu schließen.
26. In §. 51 (A) Absatz 3 den zweiten Satz in [ ] zu schließen.
27. In §. 51 a Absatz 2 statt »§. 40 Absatz 4 ff.« zu setzen »§. 40 Absatz 4 bis 8.«
28. In §. 52 Absatz 2 Ziffer 1 das Wort »November« in [ ] zu setzen.
29. In §. 55
   a) in Absatz 1 unter lit. a statt »zwei Prozent« zu setzen »drei Prozent« und bei lit. c am Schluß beizusetzen: »sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds nicht erreicht ist.«;
   b) in Absatz 2 den Eingang folgendermaßen zu ändern: »Soweit nicht geheime Wahl vorgeschrieben ist (§. 40 Absatz 4, §. 51 und §. 51 a), erfolgt die Abstimmung durch .....«.
30. In §. 58 Absatz 2 die Worte »darf er .... erheben« durch die Worte zu ersetzen: »dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht gemacht und Beiträge von den Mitgliedern und Arbeitgebern nicht erhoben werden.«
31. In §. 59 Zeile 1 das Wort »er« durch die Worte »der Rechnungs- und Kassenführer« zu ersetzen.
32. In §. 61 in Absatz 1 die Worte »am Fälligkeitstage« durch »alsbald nach deren Fälligkeit« zu ersetzen, und in Absatz 2 die Worte »sowie der zu entrichtenden Mahngebühr (§. 56 Ziffer 10)« in [ ] zu schließen.
33. In §. 64 Absatz 1 letzte Zeile hinter »Folgejahres« die Worte »dem Vorstande« einzuschalten.
34. In §. 65 Absatz 2 Zeile 2 die das Wort »drei« umschließenden Klammern zu streichen.
35. In §. 66 Zeile 4 hinter »Zahlstellen« einzuschalten »[und über die in §. 56 Ziffer 11 bezeichneten Vorschriften]«.
36. In §. 68 Absatz 2 die Worte »im ordentlichen Rechtswege« zu streichen, und der »Erläuterung« Note 3 hinzuzusetzen »sonst im ordentlichen Rechtswege«.

II. Zu dem Entwurf des Statuts einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse.

1. In §. 2.
   a) in Absatz 1 Zeile 1 hinter »Fabrik« einzufügen »[und im Komtor derselben]«;

b) in Absatz 2 lit. a hinter »Techniker« einzufügen »[Handlungsgehülfen und Lehrlinge]«, sowie am Schluß der lit. a beizufügen »[sowie solche Handlungsgehülfen und Lehrlinge, für welche die in Artikel 60 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Rechte weder aufgehoben noch beschränkt sind]«;
c) in Absatz 3 Zeile 4 das Wort »hatte« durch das Wort »hat« zu ersetzen sowie hinter »dasselbe« das Wort »nur« einzufügen;
d) im letzten Absatz Zeile 1 und 2 die Worte »erhalten spätestens .... Sie« zu streichen und am Schluß hinzuzufügen: »Sie erhalten spätestens am ersten Löhnungstage nach ihrem Eintritt ein Exemplar dieses Statuts«.

2. Bei §. 3
a) in Note 1 der »Erläuterungen« in Zeile 2 hinter »Ziffer 5« einzuschalten »durch das Statut«, und in Zeile 3 das Wort »Komtoristen« zu streichen;
b) in Absatz 5 Zeile 2 hinter dem Worte »Tage« einzuschalten »des Eingangs«.
3. In §. 4 Absatz 3 vor »verpflichteten« einzufügen »zu dessen Zahlung«.
4. In §. 5
a) in Absatz 1 Ziffer 1 das Wort »Heilmittel« zu ersetzen durch die Worte: »Vorrichtungen oder Heilmittel, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind«;
b) den vorletzten Absatz wie folgt zu fassen: »Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an [jedem Sonnabend] für die abgelaufene Woche. Fällt der [Sonnabend] nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktage.«
5. Die »Erläuterung« zu §. 11 zu streichen.
6. In §. 14 im letzten Absatz das Wort »nächstfolgenden« durch »nächstvorhergehenden« zu ersetzen.
7. In §. 15 Absatz 4 die Worte »das Sterbegeld ..... ausgezahlt« durch die Worte zu ersetzen: »Vom Sterbegelde wird gegen Einlieferung der standesamtlichen Sterbeurkunde der zur Deckung der Begräbnißkosten aufgewendete Betrag Demjenigen ausgezahlt«.
8. In §. 16 Absatz 2 in den Zeilen 1, 3, 4 und 6 das Wort »nur« zu streichen, und in den Zeilen 3 und 4 die Worte »die Dauer .... Maßgabe« zu ersetzen durch die Worte »die in §. 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnete Zeit«.
9. In §. 17
a) in den Zeilen 2 und 4 je die Worte »im §. 5 unter 2 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes« zu ersetzen durch die Worte »durchschnittlichen Tagelohnes (§. 5 Ziffer 2)«;
b) den drittletzten Absatz durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

»[Die Beiträge sind für jede Woche, innerhalb welcher der Versicherte der Kasse angehört hat, ihrem vollen Betrage nach zu entrichten. Dabei gilt als Woche der Zeitraum vom Montag bis Sonntag einschließlich.]«

10. In §. 20 in der vorletzten Zeile hinter »§. 10« einzufügen »[und im Absatz 2 des §. 12]«.
11. In §. 31 im letzten Absatz die lit. b zu streichen und in der bisherigen lit. c am Schluß hinzuzufügen: »sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds nicht erreicht ist«
12. In §. 32 Absatz 2 Zeile 4 und 5 die Worte »der erforderlichen« durch das Wort »dieser« zu ersetzen.
13. In §. 33
    a) in Zeile 3 vor »Beiträgen« einzufügen »Eintrittsgeldern und«;
    b) in Zeile 5 die Worte »Berufung auf den Rechtsweg mittelst« zu streichen und der »Erläuterung« hinzuzusetzen »sonst im ordentlichen Rechtswege«.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

Protokoll der neunundzwanzigsten Sitzung.

(§§. 536—574.)

Geschehen Berlin, den 7. Juli 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Staats- und Kriegsminister, Generallieutenant von Kaltenborn-Stachau,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Hanauer,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Marcard,
der Direktor im Justizministerium Dr. Droop,
der Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt,
der Direktor im Reichsamt des Innern Nieberding,
der Generalmajor von Goßler,
der Direktor im Reichs-Marine-Amt Perels;

für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath Geiger,
der Ober-Regierungsrath Landmann;

für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Oberst von Schlieben,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;

für Württemberg: der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Ober-Finanzrath von Fischer,
der Oberstlieutenant von Reibhardt;

für Baden: der Gesandte ꝛc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;

für Hessen: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte rc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte rc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Staatsminister Dr. Heim;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Staatsminister Dr. von Koseritz;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte rc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lippe: der Kabinetsminister von Wolffgramm;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Gesandte rc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Regierungsrath Hein;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Schröder.

§. 536.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 537.

Entwurf von Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf von Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker — Nr. 92 der Drucksachen —, dem IV. und VI. Ausschusse überwiesen.

§. 538.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Erhöhung der Weinsteuer für Rosinenwein.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Erhöhung der Weinsteuer für Rosinenwein — Nr. 96 der Drucksachen —, dem III. und IX. Ausschusse überwiesen.

§. 539.

Handelsvertrag mit Egypten.

Der Vorsitzende trug vor:

Bei Ablauf der türkischen Handelsverträge hatte die egyptische Regierung den Mächten den Wunsch nach Abschluß besonderer Handelsverträge ausgesprochen. Solche Sonderabkommen sind inzwischen von Großbritannien, Oesterreich-Ungarn, Italien und anderen Staaten mit Egypten abgeschlossen worden. Die deutscherseits zu demselben Zwecke eröffneten Verhandlungen nähern sich ihrem Abschlusse. Da die egyptische

Regierung auf thunlichst baldige Vollziehung des Abkommens Werth legt, wird dasselbe dem Bundesrath eventuell erst nach der Vollziehung zur Genehmigung vorgelegt werden können.

Die Versammlung nahm hiervon Kenntniß.

§. 540.

Durchfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn.

Im Verfolg des §. 521 der Protokolle wurde

beschlossen,

die Durchfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn unter Vorbehalt der Anwendung der Kontrolbestimmungen, welche in dem Viehseuchen-Uebereinkommen enthalten sind, und unter der Bedingung zu gestatten, daß die Sendungen nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet geleitet werden.

§. 541.

Feststellung des Ruhegehalts eines Reichsbeamten.

Der Antrag auf Bewilligung von Ruhegehalt an den Civilkrankenwärter Sintsch zu Liegnitz ist mittelst besonderer Vorlage zur Kenntniß der Mitglieder des Bundesraths gebracht worden.

Auf Grund dieser Vorlage wurde

beschlossen,

zu genehmigen, daß bei Berechnung der zu Ruhegehalt berechtigenden Dienstzeit des Sintsch eine im Gemeindedienste zurückgelegte Zeit von 11 Jahren 7 Monaten 12 Tagen auf Grund des §. 52 des Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) mit in Anrechnung gebracht werde.

§. 542.

Besetzung erledigter Mitgliedstellen bei den Disziplinarkammern.

Der Vorsitzende theilte mit, daß bei den Kaiserlichen Disziplinarkammern in Posen, Stettin, Liegnitz, Breslau, Danzig, Münster i. Westf. und Leipzig Stellen von Mitgliedern zur Erledigung gelangt seien, und daß der Königlich preußische Landgerichtsdirektor Meber in Hannover um Entbindung von der Stelle des Präsidenten der Kaiserlichen Disziplinarkammer daselbst nachgesucht habe.

Er beantragte, in der Voraussetzung, daß Seine Majestät der Kaiser letzterem Gesuche zu entsprechen geruhen werde, für die Stelle des Präsidenten

in Hannover:

den Königlich preußischen Landgerichtsdirektor Heinroth daselbst,

für die Mitgliedstellen

in Posen:

den Königlich preußischen Regierungsrath von Borstell daselbst,

in Stettin:

die Königlich preußischen Landgerichtsräthe Reclam und Ludewig daselbst,

in Liegnitz:

den Königlich preußischen Landgerichtsrath Gregorius daselbst,

in Breslau:

den Königlich preußischen Militär-Intendanturrath Clausen daselbst,

in Danzig:

den Ober-Postdirektor Wächter in Königsberg i. Ostpr.,

in Münster i. Westf.:

den kommissarischen Ober-Postdirektor, Postrath Vorbeck in Arnsberg,

in Leipzig:

den Königlich sächsischen Ober-Regierungsrath Dr. Grünler in Leipzig zu wählen.

Nachdem sich gegen den Vorschlag sofortiger Abstimmung kein Widerspruch erhoben hatte, wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

§. 543.

Besetzung einer Rathsstelle bei dem Reichsgericht.

Der Vorsitzende theilte mit, daß bei dem Reichsgericht in Folge der Pensionirung des Reichsgerichtsraths Haacke zum 1. November d. J. eine Rathsstelle zu besetzen ist. Auf seinen Antrag wurde

beschlossen,

wegen des Seiner Majestät dem Kaiser zu machenden Vorschlags die Sache dem VI. Ausschusse zu überweisen.

§. 544.

Anbringung der Namen an Seeschiffen.

Der Vorsitzende trug vor:

Durch §. 5 der vom Bundesrath erlassenen Vorschriften über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 13. November 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 367) ist die Höhe der für die Anbringung der Namen an den Seeschiffen zu verwendenden Buchstaben, je nach der Größe der Schiffe auf mindestens 5, 7½ oder 10 Centimeter festgesetzt worden. Die im Jahre 1889 in Washington abgehaltene internationale Seeschiffahrtskonferenz hat empfohlen, im Interesse besserer Erkennbarkeit der Namen die geringste Höhe der kleinsten Buchstaben allgemein auf 4 englische Zoll = 10 Centimeter festzusetzen. Seitens der Hohen Regierungen der Bundesseestaaten ist gegen diesen Vorschlag kein Bedenken erhoben.

Es wurde

beschlossen,

§. 5 Nr. 1 der angezogenen Vorschriften dahin zu ändern, daß

die Höhe der kleinsten Buchstaben mindestens 10 Centimeter

betragen soll.

§. 545.

Ergänzung der Bestimmungen über die Tara.

Der Geheime Ober-Finanzrath Scherer erläuterte mündlich den unter Nr. 94 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. und IV. Ausschusses, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über die Tara.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

Die Beschlußfassung zu Ziffer 1 und 3 des Ausschußantrags erfolgte mit Stimmenmehrheit.

Die Eingaben von Bönicke & Eichner in Berlin — §. 600 der Protokolle von 1890 —, von Mansfeld daselbst — §. 306 der Protokolle von 1891 — und von Kressin daselbst — §. 30 der Protokolle von 1892 —, betreffend die Zollbehandlung von Cigaretten in Blechbüchsen, wurden hierdurch für erledigt erachtet.

§. 546.

Der Geheime Ober-Finanzrath Scherer erläuterte mündlich den unter Nr. 95 vorliegenden Antrag des III. und IV. Ausschusses, betreffend die Abänderung von Tarasätzen.

Abänderung von Tarasätzen.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

§. 547.

Der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger und der Gesandte ꝛc. Dr. Neidhardt erläuterten mündlich den unter Nr. 93 vorliegenden Antrag des IV. und VI. Ausschusses zum Entwurf eines Gesetzes über das Auswanderungswesen.

Entwurf eines Gesetzes über das Auswanderungswesen.

Es wurde in erster und in unmittelbar sich anschließender zweiter Berathung gegen die Stimmen von Bremen, Hamburg und Reuß älterer Linie

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurfe in der von den Ausschüssen vorgeschlagenen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Anträge von Württemberg:

a) den ersten Absatz des §. 3 zu streichen;

b) dem §. 16 folgende Fassung zu geben:

»Dem Agenten ist es untersagt, seine Geschäfte in Zweigniederlassungen oder im Umherziehen zu betreiben.

Die Aufstellung eines Stellvertreters bedarf der Genehmigung der nach §. 12 zuständigen Behörde. Ein Stellvertreter darf nur für den Fall der Verhinderung des Agenten (Krankheit, Abwesenheit desselben) zugelassen werden«

waren abgelehnt worden.

§. 548.

Der Oberst von Schlieben berichtete mündlich Namens des I. und II. Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ersatzvertheilung — Nr. 85 der Drucksachen —.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ersatzvertheilung.

Es wurde in erster und unmittelbar sich anschließender zweiter Berathung gegen die Stimme von Reuß älterer Linie

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurfe mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß

1. am Schluß des zweiten Absatzes des Artikels I die Worte hinzuzufügen sind:

   »ausschließlich derjenigen der seemännischen Bevölkerung.«

2. im fünften Absatz des Artikels I das Gesetzescitat dahin zu berichtigen ist:

   »in Gemäßheit des §. 12 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 103).«

3. desgleichen am Schlusse des Artikels II das Gesetzescitat dahin:

   »Artikel 53 und 60 der Reichsverfassung.«

Es bestand Einverständniß darüber, daß durch die Bestimmungen des Entwurfs die Bestimmungen der von den Bundesstaaten abgeschlossenen Militärkonventionen nicht berührt werden sollen.

Bayern gab der Voraussetzung Ausdruck, daß mit Rücksicht auf den §. 5 Ziffer II des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 in der Art der Berechnung der Friedenspräsenzstärke Bayerns durch diesen Gesetz-Entwurf keine Aenderung herbeigeführt wird.

§. 549.

Resolutionen des Reichstags, betreffend die militärischen Wachtposten.

Der Generalmajor von Haag berichtete mündlich Namens des I. und II. Ausschusses über die vom Reichstag bei Berathung des Reichshaushalts-Etats für 1892/93 beschlossenen Resolutionen, betreffend:

1. die Vorlegung eines Gesetz-Entwurfes über die Gestellung militärischer Wachtposten zu polizeilichen Sicherheitszwecken,
2. die Einschränkung der Militärposten,
3. die Revision der Vorschriften über den Gebrauch der Schießwaffen seitens der Militärposten

— §§. 294 und 332 der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

den Resolutionen 1 und 2 keine Folge zu geben, die Resolution 3 dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 550.

Resolutionen des Reichstags, betreffend den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Der Oberst von Schlieben berichtete mündlich Namens des I. und II. Ausschusses über die vom Reichstag bei Berathung des Reichshaushalts-Etats beschlossenen Resolutionen, betreffend:

1. die Vorlegung eines Gesetz-Entwurfes über den einjährig-freiwilligen Militärdienst,
2. die Einberufung von früheren Einjährig-Freiwilligen zu militärischen Dienstleistungen

— §§. 294 und 332 der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

die Resolution 1 dem Reichskanzler zu überweisen, der Resolution 2 keine Folge zu geben.

§. 551.

Eingabe, betreffend Versetzung der Stadt Schleusingen in eine höhere Servisklasse.

Der Gesandte rc. Dr. Neidhardt berichtete mündlich Namens des I. und VII. Ausschusses über eine Eingabe mehrerer Beamten in Schleusingen, betreffend die Versetzung dieser Stadt in eine höhere Servisklasse — §. 357f der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 552.

Der Gesandte ꝛc. von Oertzen berichtete mündlich Namens des I. und VII. Ausschusses über eine Eingabe des Kaufmanns Lehl in Stralsund, betreffend Schadensersatzforderung wegen Benutzung seines Gasthauses zu militärischen Zwecken während des Krieges 1870/71 — §. 411 d der Protokolle —.

Eingabe, betreffend Entschädigung wegen Kriegsleistungen im Kriege 1870/71.

Es wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 553.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über die Eingaben der Handelskammer zu Duisburg vom 5. und 8. März, des Vereins Deutscher Oelfabriken zu Mannheim vom 10. März und von G. W. Farenholtz in Magdeburg und Genossen vom 12. März d. J., betreffend die Aufhebung des Zolls auf Oelfrüchte und die Erhöhung des Zolls auf Baumwollensamenöl.

Eingaben, betreffend die Zölle auf Oelfrüchte und Baumwollensamenöl.

Es wurde im Verfolg von §. 278b der Protokolle

beschlossen,

die Eingaben dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 554.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über eine Eingabe der Oelfabrik Besigheim vorm. Fr. Collmar, Aktiengesellschaft vom 27. Januar d. J., betreffend die Zollbehandlung afrikanischer Erdnüsse in Schalen.

Eingabe, betreffend den Zoll auf Erdnüsse in Schalen.

Im Verfolg von §. 93a der Protokolle wurde

beschlossen,

die Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 555.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über eine Eingabe von Daniel Lürig in Cöln und Genossen vom 12. Februar d. J., betreffend die Einführung eines Zolls auf Kupfer und Pyrite.

Eingabe, betreffend die Einführung eines Zolls auf Kupfer und Pyrite.

Im Verfolg von §. 151 b der Protokolle wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 556.

Der Geheime Ober-Finanzrath Scherer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe der Korkstopfenhandlung Montaner & Co. zu Mainz vom 17. Mai d. J. — §. 471 d der Protokolle —, betreffend die Zollbehandlung von auf einem Privattransitlager befindlichen spanischen Korkstopfen.

Zollbehandlung von auf einem Privattransitlager befindlichen spanischen Korkstopfen.

Es wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 557.

Ermächtigung zur Zollabfertigung harter Kammgarne der Tarifnummer 41 c 2.

Auf den von dem Regierungsrath Hein Namens des III. und IV. Ausschusses über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 8. Juni d. J. mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

dem Königlich bayerischen Nebenzollamt zu Aschaffenburg im Bezirk des Hauptzollamts zu Würzburg die Befugniß zur Abfertigung von Wollengarn als hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge zu den Zollsätzen der Tarifnummer 41 c 2 beizulegen.

§. 558.

Eingaben, betreffend die Einlagerung von meistbegünstigten und nicht meistbegünstigten Faßweinen in Theilungslagern.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und IV. Ausschusses über Eingaben von Georg Martens zu Rostock und Genossen und von Tiele und Langrehr zu Bremen und Genossen, betreffend die Einlagerung von meistbegünstigten und nicht meistbegünstigten Faßweinen in Theilungslagern, mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 384c der Protokolle

beschlossen,

die Eingaben dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 559.

Zulassung von gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß für Getreide in Worms.

Der Ober-Zolldirektor Oldenburg berichtete mündlich im Namen des III. und IV. Ausschusses über den Antrag der Großherzoglich hessischen Regierung, betreffend die Zulassung von gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß für Getreide in Worms.

Es wurde

beschlossen,

daß in Worms gemischte Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren gestattet werden dürfen.

§. 560.

Denaturirung von Salz.

Auf den vom Ober-Finanzrath von Fischer Namens des III. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

der Eingabe deutscher Theerfarbenfabriken, Aktien-Gesellschaft für Anilinfabrikation zu Berlin und Genossen, betreffend die Denaturirung von Salz — §. 22 der Protokolle —, keine Folge zu geben.

§. 561.

Eingabe, betreffend die Uebertragung einer Branntweinkontingentsmenge auf ein anderes Betriebsjahr.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete mündlich Namens des III. Ausschusses über eine Eingabe des Rittergutsbesitzers von Koczorowski zu Witoslaw vom 23. Mai d. J., betreffend die Uebertragung eines Theils seines Branntweinkontingents für das Betriebsjahr 1891/92 auf das Betriebsjahr 1892/93.

Im Verfolg von §. 471a der Protokolle wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 562.

Der Ober-Zolldirektor Oldenburg berichtete mündlich im Auftrage des III. Ausschusses über eine Eingabe des Rittergutspächters Duby zu Leine vom März d. J., betreffend Rückerstattung von Branntwein-Verbrauchsabgabe — §. 357a der Protokolle —. Eingabe, betreffend die Rückerstattung von Branntwein-Verbrauchsabgabe-Beträgen.

Es wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 563.

Auf den von dem Ministerialrath Freiherrn von Stengel Namens des VI. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 534d der Protokolle Eingabe, betreffend die Zulassung der Ausgabe von auf den Namen lautenden Aktien zum Nennwerthe von 200 Mark.

beschlossen,

der in der Bildung begriffenen Saalbau-Aktiengesellschaft zu Pforzheim bis zum Betrage von 250 000 Mark die Ausgabe von auf Namen lautenden Aktien zum Nennwerthe von je 200 Mark zu gestatten.

§. 564.

Der Ober-Regierungsrath Landmann erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über den Antrag der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion in Berlin, betreffend die Befreiung der mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts von der Versicherungspflicht nach dem Gesetze über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Befreiung von Beamten von der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Es wurde im Verfolg des §. 471h der Protokolle auf Grund des §. 7 des bezeichneten Gesetzes

beschlossen,

daß die Bestimmungen des §. 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung auf die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts in Berlin anzuwenden seien.

§. 565.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über den Antrag der Ostpreußischen General-Landschafts-Direktion zu Königsberg i. Ostpr., betreffend die Befreiung der mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten der Ostpreußischen Landschaft einschließlich ihrer Kreditinstitute von der Versicherungspflicht nach dem Gesetze über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Befreiung von Beamten von der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Es wurde im Verfolg des §. 494a der Protokolle auf Grund des §. 7 des bezeichneten Gesetzes

beschlossen,

daß die Bestimmungen des §. 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung auf die Beamten der Ostpreußischen Landschaft und ihrer Zweiginstitute, insoweit diese Beamten mit Pensionsberechtigung angestellt sind, anzuwenden seien.

§. 566.

Gewerbebetrieb im Umherziehen und Geschäftsbetrieb der Detailreisenden.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über mehrere Eingaben, betreffend die Beschränkung des Gewerbebetriebs im Umherziehen und des Geschäftsbetriebs der Detailreisenden — §. 608d der Protokolle von 1891, §§. 410d, 431a der Protokolle von 1892 —.

Es wurde

beschlossen,

die bezeichneten Eingaben dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 567.

Beschäftigung von Arbeiterinnen in Vigogne-Spinnereien.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über eine Eingabe der Vigogne-Aktienspinnerei Werdau, betreffend die Bewilligung einer Ausnahme hinsichtlich der Arbeitszeit der Arbeiterinnen in Vigogne-Spinnereien auf Grund des §. 139a Absatz 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung.

Es wurde im Verfolg des §. 315c der Protokolle

beschlossen,

der bezeichneten Eingabe keine Folge zu geben.

§. 568.

Beschäftigung von Kindern und Arbeiterinnen in einer Naßpreßstein-Fabrik.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingaben des Bergwerks- und Fabrikbesitzers Freiherrn von Steinäcker zu Lauban — §. 383g der Protokolle —, betreffend die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern und die Verlängerung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen beim Betriebe seiner Naßpreßstein-Fabrik.

Es wurde

beschlossen,

den bezeichneten Eingaben keine Folge zu geben.

§. 569.

Die landwirthschaftliche Statistik.

Der Ober-Finanzrath von Fischer berichtete Namens des IV. Ausschusses mündlich über die Vorlagen des Reichskanzlers vom 18. Juni d. J., betreffend die landwirthschaftliche Statistik — Nr. 83 und 84 der Drucksachen —, sowie über die Eingabe des Vorstandes des deutschen Landwirthschaftsraths zu Berlin vom 28. Mai d. J., betreffend die Reform der landwirthschaftlichen Statistik — §. 495 der Protokolle —.

Es wurde im Verfolg der §§. 497 und 498 der Protokolle

beschlossen,

I. den Entwürfen von Bestimmungen

A. über die Sammlung von Saatenstands- und vorläufigen Erntenachrichten,

B. über die Ermittelung des Ernteertrags,

C. für die Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung,

D. für die Viehzählung,

mit folgenden Abänderungen die Zustimmung zu ertheilen:

Zu A (Drucksache 83):

1. In Ziffer 1 Absatz 2 Zeile 1 (Seite 3) nach »Weizen« einzuschalten: »Spelz und Gerste«.
2. In der Anmerkung am Fuße der Anlage zu Ziffer 4 Zeile 2 (Seite 5) nach »Weizen« einzuschalten: »Spelz und Gerste«.

Zu B (Drucksache 83):

1. In Ziffer 4 Absatz 2 Zeile 3 (Seite 7) statt des Punkts ein Semikolon zu setzen und anzufügen: »sie erfolgt mindestens schätzungsweise und zwar für Weizen, Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Zuckerrüben, Hopfen und Klee«.
2. Im Erhebungsmuster, Anlage 1, unter Nr. Ia (Seite 9) die Worte: »Weizen .... bis ausschließlich .... Hafer« zu streichen und an deren Stelle zu setzen:

   »Weizen . . . . { Winter Sommer,

   Spelz (Dinkel, Fesen) und Emer (in Körnern) . { Winter Sommer,

   Roggen . . . . { Winter Sommer,

   Gerste. . . . . { Winter Sommer,

   Menggetreide (zwei oder mehr Getreidearten) . { Winter Sommer«.

Zu C (Drucksache 83):

1. In Ziffer 5 Absatz 2 Zeile 6 (Seite 20) statt »Jahre 1893« zu setzen: »Erhebungsjahre«;
   daselbst Zeile 9 statt »1893« zu setzen: »des Erhebungsjahres«.
2. In Anlage 1 lit. B in der Ueberschrift der Spalte 1 (Seite 22 und 23) je an Stelle der Jahreszahl »1893« zu setzen: »des Jahres ....«.
3. In Anlage 1 lit. C in der Ueberschrift der Spalte 2 (Seite 24) statt »18..« zu setzen: »des Jahres ....«.
4. In Anlage 2 §. 2 letzter Absatz Zeile 7 (Seite 26) statt »1893« zu setzen: »des Erhebungsjahres«.

Zu D (Drucksache 84):

1. In der Uebersicht Muster A (Seite 5), die Jahreszahl zu streichen und durch Punkte .... zu ersetzen.
2. In Muster A Nr. I nach Ziffer 3 einzuschalten:

   »4. 3 bis 4 Jahre alte Pferde .....
   darunter Militärpferde*) ....,

   der folgenden Ziffer 4 die Ziffer 5 zu geben und daselbst in der Ueberschrift sowie in lit. d statt »3 Jahre« je zu setzen: »4 Jahre«.

   In der Bemerkung »Noch zu I« statt »im Vorjahre« zu setzen: »im laufenden Kalenderjahre«.

   In Nr. IV Ziffer 4 lit. a die Worte: »mindestens 2 Jahre alt« zu streichen.

   In Nr. IV Ziffer 4 lit. c nach »Kühe« beizufügen: »(auch Fersen, Kalbinnen)«.
3. In Muster B (Seite 7):

   in der Ueberschrift der Spalte 2 statt »bis 3« zu setzen: »unter 4«, und in der Ueberschrift der Spalte 3 statt »3 und« zu setzen: »4 und«.

4. Im Zusammenstellungsmuster C (Seite 8) folgende neue Spalten einzuschalten und zwar:

a) nach Spalte 5 als Spalten 6 und 7 mit der Ueberschrift:

»3 bis (noch nicht) 4 Jahre alte Pferde

im Ganzen	darunter Militärpferde*)
6	7«

b) nach Spalte 14 als

Spalte 17 mit der Ueberschrift: »der 3 bis 4 Jahre alten Pferde (Spalte 6)«; die Ziffernfolge der Spalten dementsprechend zu ändern.

In den Ueberschriften der Spalten 6 bis 10 sowie 10 und 16 (jetzt Spalte 8 bis 12 und 19) statt »3 Jahre« zu setzen »4 Jahre«.

In Spalte 17 (jetzt 20) statt: »Im Vorjahre« zu setzen: »Im laufenden Kalenderjahre«.

In den Ueberschriften Spalte 28, 36 und 41 (jetzt 31, 39 und 44) nach »Kühe« beizufügen: »(auch Fersen, Kalbinnen)«.

Die Hinweisungen auf die Vorspalten in den bisherigen Spalten 12 bis 16, 31 bis 41, 47 bis 51, 57 bis 61 der veränderten Ziffernfolge der Spalten entsprechend abzuändern.

5. In Muster D (Seite 10):

in der Ueberschrift von Spalte 2 statt »bis 3« zu setzen: »unter 4«;

in der Ueberschrift von Spalte 3 statt »3 und« zu setzen: »4 und«.

II. Die Eingabe des Vorstandes des deutschen Landwirthschaftsraths zu Berlin vom 28. Mai 1892, betreffend die Reform der landwirthschaftlichen Statistik, insoweit sie sich auf die Verbesserung der Statistik über die landwirthschaftliche Produktion (Saatenstandsberichte, Anbau- und Ernte-Statistik, Viehzählung) bezieht, durch den Beschluß unter I für erledigt zu erklären, im Uebrigen die Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 570.

Allgemeine Rechnung über den Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen für 1887/88.

Der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen berichtete Namens des VII. und IX. Ausschusses mündlich über die Vorlage — Nr. 79 der Drucksachen von 1891 —, betreffend die Allgemeine Rechnung über den Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen für 1887/88 — §. 439 der Protokolle von 1891 —, in Verbindung mit dem Schreiben des Kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen vom 31. März 1892 — §. 369 der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

bezüglich dieser Rechnung die Entlastung zu ertheilen.

§. 571.

Der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen berichtete Namens des VII. und IX. Ausschusses mündlich über die Vorlage — Nr. 93 der Drucksachen von 1891 —, betreffend die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für 1890/91 — §. 479 der Protokolle von 1891 —, in Verbindung mit dem Schreiben des Kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen vom 31. März 1892 — §. 370 der Protokolle —.

Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für 1890/91.

Es wurde

beschlossen,

die in der Anlage VI dieser Uebersicht nachgewiesenen und begründeten Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben, vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnungen sich etwa noch ergebenden Erinnerungen, zu genehmigen.

§. 572.

Auf den von dem Gesandten ꝛc. von Brauer Namens des X. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 332 der Protokolle

Resolution des Reichstags, betreffend die Bewilligung von Diäten und Reisekosten aus Reichsmitteln an die Mitglieder des Reichstags.

beschlossen,

der von dem Reichstag bei Berathung des Reichshaushalts-Etats für 1892/93 gefaßten Resolution, betreffend die Bewilligung von Diäten und Reisekosten aus Reichsmitteln an die Mitglieder des Reichstags, eine weitere Folge nicht zu geben.

§. 573.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

dem III. Ausschusse

a) die Eingabe des Brennereibesitzers von Zitzewitz zu Techlipp in Pommern, betreffend die Uebertragung eines Theils des Branntweinkontingents für 1891/92 auf das Betriebsjahr 1892/93;

dem III. und IV. Ausschusse

b) die Eingabe des Mühlenbesitzers Leonhardt zu Stein bei Hartenstein, betreffend den Einlaß von rumänischem Getreide zum vertragsmäßigen Zollsatze,

c) die Eingabe der Kammfabrikanten Koblo und Rollow zu Leipzig—Plagwitz, betreffend die Erhöhung des Zolls auf Celluloid in Bogen, Stäben, Platten ꝛc.;

dem IV. Ausschusse

d) die Eingaben der Deidesheimer Konservenfabrik und der Gemüse- und Früchte-Trocknerei Rottweil, M. Duttenhofer zu Gerabrunn—Rottweil, sowie des Kattundruckereibesitzers Bodemer zu Großenhain, betreffend die Gestattung der Ueberarbeit für Arbeiterinnen,

e) die Eingabe des Direktoriums des Centralverbandes deutscher Industrieller zu Berlin, betreffend die den Spinnereien zu gewährenden Ausnahmen von den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter,

f) die Eingabe der Hauptverwaltung des Centralvereins westpreußischer Landwirthe zu Danzig, betreffend die Gewährung von Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit für den Betrieb der Molkereien;

dem IV., VI. und VII. Ausschusse

g) die Eingabe des Grundeigenthümers J. Greve und Genossen zu Westerrönfeld, betreffend die Gewährung von Entschädigungen aus Anlaß der Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals;

dem VI. und IV. Ausschusse

h) die Eingabe des Direktors des Molkerei-Revisions-Verbandes für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen und die Großherzogthümer Mecklenburg zu Prenzlau, betreffend Aenderung des Verbandsstatuts.

§. 574.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des Brennereibesitzers Rakow zu Woltersdorf bei Schlochau, betreffend die nachträgliche Anrechnung des Betrages eines verloren gegangenen Branntweinsteuer-Berechtigungsscheines,

dem III. Ausschusse;

b) die Eingabe von Siegel und Genossen zu Colmar, betreffend die Besteuerung des Rosinenweins in Elsaß-Lothringen,

dem III. und IX. Ausschusse;

c) die Eingabe des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister zu Berlin, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten,

dem IV. und VI. Ausschusse

zu überweisen.

Festgestellt am 26. Juli 1892.

von Boetticher.

Schröder.

(Als Manuskript gedruckt.)
Bundesrath. Session von 1892.

Protokoll der dreißigsten Sitzung.

(§§. 575 — 589.)

Geschehen Berlin, den 6. Oktober 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Hanauer,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der Präsident Dr. Schulz,
der Direktor im Justizministerium Dr. Droop,
der Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt,
der Direktor im Reichs-Marine-Amt Perels;
für Bayern: der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Königreich Sachsen: der Generalmajor von Schlieben,
der Geheime Rath Bodel;
für Württemberg: der Direktor Dr. von Stieglitz;
für Baden: der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte 2c. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte 2c. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Staatsminister Dr. von Koseritz;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;

für Reuß älterer Linie: der Gesandte rc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Gesandte rc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 575.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 576.

Ableben des Geheimen Ober-Steuerraths von Hahn.

Der Vorsitzende gab aus Anlaß des am 2. Juni d. J. eingetretenen Ablebens des Geheimen Ober-Steuerraths von Hahn unter allseitiger Zustimmung dem Bedauern Ausdruck über den Verlust, welchen die Versammlung durch diesen Todesfall erlitten hat.

§. 577.

Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß Seine Majestät der König von Württemberg am 30. September d. J. Allergnädigst geruht haben, für die Dauer eines Jahres zu Bevollmächtigten zum Bundesrath:

den Präsidenten des Königlichen Staatsministeriums, Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten Dr. Freiherrn von Mittnacht,
den Staatsminister des Innern von Schmid,
den Staatsminister der Finanzen Dr. von Riecke und
den Königlichen Gesandten, Staatsrath von Moser,

sodann zu Stellvertretern:

den Direktor Dr. von Stieglitz,
den Wirklichen Geheimen Kriegsrath von Horion,
den Ober-Regierungsrath von Schicker,
den Ministerialrath von Fischer und
den Oberstlieutenant und Flügeladjutanten von Neidhardt

zu ernennen.

§. 578.

Antrag Preußens, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874 rc.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung des Antrags Preußens, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874 rc. — Nr. 97 der Drucksachen —, an den VII., I. und II. Ausschuß einverstanden.

§. 579.

Antrag Preußens, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung des Antrags Preußens, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen — Nr. 99 der Drucksachen —, an den IV. Ausschuß einverstanden.

§. 580.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung des Antrags Bayerns, betreffend das Ausscheiden der bayerischen Staatsbaubetriebe aus der Tiefbau-Berufsgenossenschaft — Nr. 101 der Drucksachen —, an den IV. Ausschuß einverstanden.

Antrag Bayerns, betreffend das Ausscheiden der bayerischen Staatsbaubetriebe aus der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

§. 581.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Antrag Bayerns, betreffend die Abänderung des Zollverwaltungskosten-Etats für Bayern — Nr. 105 der Drucksachen —, dem III. und VII. Ausschusse überwiesen.

Antrag Bayerns, betreffend Abänderung des Zollverwaltungskosten-Etats für Bayern.

§. 582.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Vorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juni 1869 über die Kautionen der Bundesbeamten — Nr. 98 der Drucksachen —, an den VII. Ausschuß einverstanden.

Entwurf eines Gesetzes wegen Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juni 1869 über die Kautionen der Bundesbeamten.

§. 583.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Vorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten — Nr. 102 der Drucksachen —, an den VI. Ausschuß einverstanden.

Entwurf eines Gesetzes über die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 584.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Vorlage, betreffend den Entwurf neuer Bestimmungen über die Statistik der Krankenversicherung — Nr. 103 der Drucksachen —, an den IV. Ausschuß einverstanden.

Entwurf neuer Bestimmungen über die Statistik der Krankenversicherung.

§. 585.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend die Abänderung der in der Verkehrs-Ordnung enthaltenen Bestimmungen über die Beschaffenheit des Papiers zu Eisenbahn-Frachtbriefen — Nr. 104 der Drucksachen —, dem V. und IV. Ausschusse überwiesen.

Abänderung der in der Verkehrs-Ordnung enthaltenen Bestimmungen über die Beschaffenheit des Papiers zu Eisenbahn-Frachtbriefen.

§. 586.

Der Vorsitzende theilte mit, daß die Stelle eines Mitgliedes des Reichsbank-Direktoriums zur Erledigung gelangt sei und beantragte, für die Besetzung derselben Seiner Majestät dem Kaiser den bei der genannten Behörde bereits seit einiger Zeit kommissarisch beschäftigten Landesrath von Klitzing, bisher in Posen, in Vorschlag zu bringen.

Besetzung einer Mitgliedsstelle beim Reichsbank-Direktorium.

Es wurde

beschlossen,

über diesen Vorschlag in einer der nächsten Sitzungen abzustimmen.

§. 587.

Der Ministerialrath Freiherr von Stengel berichtete Namens des VI. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben des Gründungs-Komitees der Anschlußbahn Straußberg vom 16. April d. J. und vom 24. v. M., betreffend die Gestattung der Ausgabe von auf den Namen lautenden Aktien zum Nennwerthe von 500 ℳ.

Eingaben, betreffend die Zulassung der Ausgabe von auf den Namen lautenden Aktien zum Nennwerthe von 500 ℳ.

Es wurde

beschlossen,

der in der Bildung begriffenen Aktiengesellschaft für den Bau einer Anschluß-Eisenbahn zwischen dem Bahnhof Straußberg der Königlich preußischen Ostbahn und der Stadt Straußberg bis zum Betrage von 330 000 *M.* die Ausgabe von auf den Namen lautenden Stamm- und Stammprioritäts-Aktien im Nennwerthe von je 500 *M.* zu gestatten.

§. 588.

Während der Vertagung des Bundesraths eingegangene und den betreffenden Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß folgende während der Vertagung des Bundesraths eingegangene Eingaben den zuständigen Ausschüssen überwiesen worden sind, und zwar:

dem I. und VII. Ausschusse

a) die Eingabe des Magistrats und der Stadtverordneten der Stadt Potsdam, betreffend die Revision der Vergütungssätze für Vorspannleistung im Frieden;

dem II., III., VI. und VII. Ausschusse

b) die Eingaben der Gemeinde-Vertretungen zu Gaarden und Ellerbek, betreffend die Heranziehung des Reichsfiskus zu den Gemeindelasten und die Gewährung eines Zuschusses zur Tilgung der Gemeindeschulden;

dem III. Ausschusse

c) die Eingabe des Generalbevollmächtigten der schlesischen Besitzungen Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin von Sachsen J. Eberhardt, betreffend die Erhöhung des Branntweinkontingents,

d) die Eingaben der Brennereibesitzer J. Hoffmann und Söhne zu Neuenkirchen in Westf., betreffend die Ausnutzung des Branntweinkontingents,

e) die Eingabe der Firma Obermann & Sorgenfrey zu Kripp a. Rh., betreffend die Rückerstattung von Branntweinsteuer,

f) die Eingaben der Frau Malwine Kuntze zu Münsterberg i. Schl. und des Rittergutsbesitzers Haberlandt zu Schwochow, betreffend die Rückerstattung von Branntwein-Verbrauchsabgabe,

g) die Eingaben der Königlichen Inspektion der Kreisackerbauschule Triesdorf, betreffend den Erlaß von Branntwein-Verbrauchsabgabe,

h) die Eingaben von Hartwig Kantorowicz zu Posen, betreffend die steueramtliche Ermittelung des Alkoholgehalts von Fruchtsäften rc.,

i) die Eingabe des Vorstandes des Vereins der Spritfabrikanten Deutschlands zu Berlin, betreffend die Rückerstattung der von den Branntwein-Reinigungsanstalten für die steueramtliche Beaufsichtigung ihrer Anstalten früher gezahlten Verwaltungskosten,

k) die Eingabe der Firma Albert Buchholz Nachfolger zu Königsberg i. Pr., betreffend den Zollerlaß für ein nach der Zollabfertigung ausgelaufenes Faß Cognac,

l) die Eingabe des Weinhändlers Burckard zu Mülhausen i. Els., betreffend die Aufnahme von Weinen, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, in sein Theilungslager,

m) die Eingabe von Alb. Münster zu Berlin, betreffend die Zolltarifirung eiserner verzinnter Tischgabeln,

n) die Eingaben der Firma Werner & Ehlers zu Linden bei Hannover und der Handelskammer zu Hannover, betreffend die Zolltarifirung von Bettfedern,

o) die Eingabe des Spediteurs Ipsen zu Bremerhaven, betreffend die Zolltarifirung von Schreibmaschinen,

p) die Eingabe der Handelskammer zu Frankfurt a. M., betreffend den Eingangszoll auf Hüte,

q) die Eingabe von Max Balz zu Warschau, betreffend die Verzollung von russischem Mineral-Schmieröl in Cisternenwagen,

r) die Eingabe des Mühlenbesitzers Danziger zu Gleiwitz, betreffend die Rückerstattung von Zoll für durch Feuer vernichtetes Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl,

s) die Eingabe der Firma A. & P. van Oeijen zu Venlo, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide,

t) die Eingabe der Steinsalzbergwerke Inowrazlaw, betreffend die Rückerstattung der von dem Steinsalzbergwerk als Begleitschein-Extrahenten eingeforderten Steuer für unterwegs abhanden gekommenes Salz;

dem III. und IV. Ausschusse

u) die Eingabe des Fabrikanten Hausen zu Kassel, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Hafer-Kakao,

v) die Eingabe der Offenbacher Celluloid-Fabrik Schreiner & Sievers zu Offenbach a. M. und Genossen, betreffend die Erhöhung des Zolls auf Celluloid in Bogen, Platten, Stäben rc.,

w) die Eingabe der Firma Kaempffer, Pütz & Co. zu Leipzig-Lindenau, betreffend die Erhöhung des Zolls für Roh-Celluloid in Bogen, Platten, Stäben rc.,

x) die Eingabe der Königsberger Handels-Kompagnie, betreffend den Petroleumfaßzoll,

y) die Eingabe des Mannheimer Petroleumimports von Philipp Pott und der Stettin-Amerikanischen Import- und Lagerhof-Gesellschaft, betreffend die Aufhebung des Petroleumfaßzolls,

z) die Eingabe der Aktiengesellschaft deutsche Cognacbrennerei vormals Gruner & Co. und Genossen zu Siegmar i. S., betreffend den Eingangszoll auf Wein zur Cognacbrennerei,

aa) die Eingabe der norddeutschen Edel- und Unedelmetall-Industrie-Berufsgenossenschaft zu Berlin, betreffend die Erhebung eines Eingangszolls für Rohkupfer und Kupfererz,

bb) die Eingabe des Fabrikbesitzers Reichardt zu Tillowitz, betreffend die Rückerstattung von Eingangszoll für eine vor dem Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn eingeführte Sendung brauner Holzpappe,

cc) die Eingabe von Teichelmann & Schwinge und Genossen zu Berlin, betreffend den Zoll auf Brennwein,

dd) die Eingabe der Handelskammer zu Frankfurt a. M., betreffend den Zoll auf Brennwein und Branntwein,

ee) die Eingaben von Hoffmann's Stärkefabriken zu Salzuflen und Genossen, sowie der Maisstärkefabrikanten Lindenberger in Schwäbisch Hall und Genossen, betreffend den Zoll auf Reis zur Stärkefabrikation,

ff) die Eingaben von Wilhelm Müller zu Nordenhamm, betreffend die Verzollung von rumänischem Getreide,

gg) die Eingabe der Handelskammer zu Frankfurt a. M., betreffend die Bruttoverzollung von Getreide,

hh) die Eingabe des Kaufmanns Dobrachowski zu Gollub, betreffend die Anwendung des früheren, niederen Zollsatzes auf das nach dem 25. November 1887 eingeführte Getreide,

ii) die Eingabe von Sam. W. Bettlheim & Söhne zu Groß-Kanizsa, betreffend die Ermäßigung des Eingangszolls auf Flaschenumhüllungen aus Stroh,

kk) die Eingabe von Bockner & Heim zu Friedrichshafen, betreffend die Aufhebung der Zollfreiheit für amerikanische Obstabfälle,

ll) die Eingabe der Firma Altendorf & Wright zu Birmingham, betreffend die Zolltarifirung von Theebrettern aus Weißblech,

mm) die Eingabe der Handelskammer für Kreis Thorn, betreffend die Zolltarifirung von kiefernen Eisenbahnschwellen,

nn) die Eingabe der Handels- und Gewerbekammer zu Ludwigshafen a. Rh., betreffend die vorläufigen Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste und den Zoll für eingestampfte Weinlesetrauben,

oo) die Eingabe der pommerschen Provinzial-Zucker-Siederei zu Stettin, betreffend die Steuerrückvergütung für zerkleinerten granulirten Zucker,

pp) die Eingabe der Dresdener Molkerei, Gebrüder Pfund, betreffend die Rückvergütung der Zuckersteuer bei der Ausfuhr von kondensirter Milch,

qq) die Eingabe der Firma G. & O. Lüders zu Hamburg, betreffend die Entschädigung für den durch die Beschlagnahme einer Sendung Reisabfälle entstandenen Verlust,

rr) die Eingabe der Handels- und Gewerbekammern zu Sonneberg und Nürnberg, betreffend den Artikel Spielwaaren in dem Zolltarif und in der Ausfuhrstatistik,

ss) die Eingabe der Bernburger Saalmühlen, betreffend die Bestände auf Mühlenlager am 1. Februar d. J.;

dem IV. Ausschusse

tt) die Eingabe des Dr. Hundhausen zu Hamm, betreffend das von ihm erfundene Pflanzen-Eiweiß-Präparat Aleuronat,

uu) die Eingabe der Gebrüder Dietrich zu Weißenfels i. Thür., betreffend das Papier für einen bei der Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Karton,

vv) die Eingabe der Firma Joh. Phil. Wagner & Co. zu Mainz, betreffend die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit für den Betrieb ihrer Obst-Konserven-Fabrik,

ww) die Eingaben der deutschen Stearinkerzenfabriken, des Blumenfabrikanten Rösler und Genossen zu Sebnitz, des Fabrikanten von Möbelposamenten Axhausen zu Landsberg a. W. und des Silberwaarenfabrikanten Bruckmann & Söhne zu Heilbronn, betreffend die Gewährung von Ausnahmen von dem Verbot der Ueberarbeit für Arbeiterinnen bezw. von dem Verbot der Sonntagsarbeit,

xx) die Eingabe der Cigarrenfabrikanten Gebrüder Grunwald zu Schönlanke, betreffend die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit für die in ihrem Betriebe beschäftigten, an den Sonnabenden feiernden jüdischen Arbeiter,

yy) die Eingabe des Gewerbe-Vereins zu Meißen, betreffend die anderweite Regelung der Sonntagsruhe,

zz) die Eingabe des Vorstandes des Verbandes der deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten zu Berlin, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf sämmtliche gewerbliche Betriebe,

aaa) die Eingabe des Todtengräbers Tornow zu Berlin, betreffend die Kranken- und Unfallversicherung der auf den Kirchhöfen beschäftigten Arbeiter,

bbb) die Eingabe des Vorstandes der Zucker-Berufsgenossenschaft zu Magdeburg, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze,

ccc) die Eingabe der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft zu Mannheim, betreffend die Ausscheidung der Fleischereibetriebe behufs Bildung einer eigenen Fleischerei-Berufsgenossenschaft,

ddd) die Eingabe der Straßburger Konservenfabrik, der elsässischen Konservenfabrik und Importgesellschaft Moitrier zu Metz, betreffend die Herstellung von Konserven unter Verwendung von Kupfer,

eee) die Eingabe der Pfälzischen Handels- und Gewerbekammer zu Ludwigshafen a. Rh., betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein;

dem IV. und VI. Ausschusse

fff) die Eingabe des Vorstandes des Verbandes der deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten zu Berlin, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausgewerbetreibenden,

ggg) die Eingabe des Vorsitzenden der Central-Kranken- und Sterbekasse der Tischler zu Hamburg, betreffend die Revision einer örtlichen Verwaltungsstelle der eingeschriebenen Hülfskassen, sowie die Einziehung der Revisionskosten;

dem VI. Ausschusse

hhh) die Eingaben der Vorstände des deutschen Reformvereins für Breslau und des deutsch-sozialen Reformvereins zu Strehlen, sowie des Landwirths Semeràk und Genossen zu Polnisch-Würbitz, betreffend die jüdischen Gesetzbücher,

iii) die Eingabe des Ober-Telegraphensekretärs Wolff zu Königsberg i. Pr., betreffend sein Rekursgesuch gegen unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand,

kkk) die Eingabe der Diakonissin Bertha Fiebig zu Berlin, betreffend Rechtsverweigerung im Königreich Preußen;

dem VI. und IV. Ausschusse

lll) die Eingabe des Vorsitzenden des mitteldeutschen Bauernvereins mit dem Sitze in Marburg a. L., betreffend die Konstituirung des Revisionsverbandes,

mmm) die Eingabe des Meiereiverbandes für Westfalen, Lippe und Waldeck mit dem Sitze in Münster i. Westf., betreffend die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors,

nnn) die Eingaben der Kommission für den Bau einer Anschlußbahn vom Bahnhof Straußberg der Königlichen Ostbahn bis zur Stadt Straußberg, betreffend die Ausgabe von auf den Namen lautenden Aktien zum Nennwerthe von 500 Mark;

dem VII. Ausschusse

ooo) die Eingabe der Direktion der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft zu Mannheim, betreffend die Kautionen der Reichsbeamten;

dem VII. und I. Ausschusse

ppp) die Eingabe von in Solingen angestellten Beamten, betreffend die Versetzung der Stadt Solingen in die I. Servisklasse,

qqq) die Eingabe der Stadtvertretung zu Ruhrort, betreffend die Versetzung der Stadt Ruhrort aus der III. in die I. Servisklasse;

dem VII., I. und II. Ausschusse

rrr) die Eingabe von militärpensionsberechtigten Civilbeamten, ehemaligen Unteroffizieren und Mannschaften, d. d. Konstanz, betreffend die unverkürzte Belassung der Militärpension an die im Civilbeamten-Verhältniß stehenden Empfangsberechtigten;

dem VII. und VI. Ausschusse

sss) die Eingabe des Reichsgerichtsraths Petsch zu Leipzig, betreffend die Anrechnung einer längeren, als der gesetzlich pensionsfähigen Dienstzeit bei Festsetzung seines Ruhegehalts.

§. 589.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe der Petroleum-Raffinerie vorm. August Korff in Bremen und Genossen, betreffend den zollfreien Einlaß von Petroleumprodukten zu gewerblichen Zwecken,

dem III. und IV. Ausschusse;

b) die Eingabe der Fleischer-Innung zu Potsdam, betreffend den Beschluß des Fleischer-Verbandstages zu Metz über die Verpflichtung der Verkäufer amerikanischer Produkte zur Kenntlichmachung des Herkunftsortes ihrer Waaren,

dem IV. Ausschusse;

c) die Eingabe der Handelskammer zu Coblenz, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Waaren-Bezeichnungen,

dem IV. und VI. Ausschusse;

d) die Eingabe von Albert Frickhinger zu Nördlingen, betreffend die gesetzliche Regelung des Apothekenwesens,

e) die Eingabe der Vorsteher-Aemter der Kaufmannschaft zu Danzig und Königsberg, betreffend den Zoll auf Petroleumfässer,

f) die Eingabe des Vorstandes des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien, betreffend den Erlaß eines Wassergesetzes,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 13. Oktober 1892.

von Boetticher.

Bartels.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

Protokoll
der einunddreißigsten Sitzung.

(§§. 590—602.)

Geschehen Berlin, den 13. Oktober 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Hanauer,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der Wirkliche Geheime Rath, Direktor im Reichsschatzamt Aschenborn,
der Präsident Dr. Schulz,
der Unterstaatssekretär Lohmann,
der Direktor im Justizministerium Dr. Droop,
der Direktor im Reichsamt des Innern Nieberding,
der Generalmajor von Goßler;
für Bayern: der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ober-Regierungsrath Landmann;
für Königreich Sachsen: der Generalmajor von Schlieben;
für Württemberg: der Gesandte 2c. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz;
für Baden: der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte 2c. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte 2c. von Oertzen;
für Oldenburg: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Braunschweig: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Generalmajor von Haag;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 590.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 591.

Substitution.

Für die heutige Sitzung hat sich substituirt
der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger
für Lübeck, Bremen und Hamburg
den Generalmajor von Haag.

§. 592.

Ernennung der Staaten in die Ausschüsse:
1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen.

Der Vorsitzende brachte zur Kenntniß, daß durch Kaiserlichen Erlaß vom 4. Oktober d. J. auf Grund der Bestimmung im Artikel 8 der Verfassung ernannt sind zu Mitgliedern:

1. des Ausschusses des Bundesraths für das Landheer und die Festungen, in welchem Preußen und Bayern auf Grund der Verfassung vertreten sind:
   Königreich Sachsen,
   Württemberg,
   Baden,
   Mecklenburg-Schwerin,
   Sachsen-Coburg und Gotha;
2. des Ausschusses des Bundesraths für das Seewesen, in welchem Preußen auf Grund der Verfassung vertreten ist:
   Bayern,
   Mecklenburg-Schwerin,
   Oldenburg,
   Hamburg.

§. 593.

Wahl der Staaten in den III. bis XI. Ausschuß.

Es wurden durch Akklamation gewählt in die Ausschüsse:

für Zoll- und Steuerwesen:

Bayern,
Königreich Sachsen,
Württemberg,
Baden,
Mecklenburg-Schwerin,
Braunschweig und

als Stellvertreter

Hessen,
Großherzogthum Sachsen;

für Handel und Verkehr:

Bayern,
Königreich Sachsen,
Württemberg,
Hessen,
Großherzogthum Sachsen,
Hamburg und

als Stellvertreter

Lübeck;

für Eisenbahnen, Post und Telegraphen:

Königreich Sachsen,
Baden,
Hessen,
Großherzogthum Sachsen,
Oldenburg,
Lübeck und

als Stellvertreter

Württemberg;

für Justizwesen:

Bayern,
Königreich Sachsen,
Württemberg,
Baden,
Hessen,
Lübeck und

als Stellvertreter

Braunschweig,
Schwarzburg-Rudolstadt;

für Rechnungswesen:

Bayern,
Königreich Sachsen,
Württemberg,

Baden,
Hessen,
Braunschweig und
als Stellvertreter
Mecklenburg-Schwerin;

für die auswärtigen Angelegenheiten:
Baden,
Mecklenburg-Schwerin;

für Elsaß-Lothringen:
Bayern,
Königreich Sachsen,
Württemberg,
Baden,
Mecklenburg-Schwerin,
Braunschweig und
als Stellvertreter
Hessen,
Lübeck;

für die Verfassung:
Bayern,
Königreich Sachsen,
Württemberg,
Baden,
Oldenburg,
Sachsen-Meiningen;

für die Geschäftsordnung:
Bayern,
Württemberg,
Hessen,
Großherzogthum Sachsen,
Sachsen-Altenburg,
Schwarzburg-Rudolstadt.

§. 594.

Antrag Anhalts, betreffend die Abänderung des Salzsteuerverwaltungskosten-Etats für Anhalt.

Auf den Vorschlag des **Vorsitzenden** wurde der **Antrag Anhalts**, betreffend die Abänderung des Salzsteuerverwaltungskosten-Etats für Anhalt — **Nr.** 106 der Drucksachen —, dem III. und VII. Ausschusse überwiesen.

§. 595.

Besetzung einer Mitgliedstelle beim Reichsbank-Direktorium.

Im Verfolg des §. 586 der Protokolle wurde

beschlossen,

für die erledigte Stelle eines Mitglieds des **Reichsbank-Direktoriums** Seiner Majestät dem Kaiser den Landesrath **von Klitzing** in **Vorschlag** zu bringen.

§. 596.

Befreiung von Beamten von der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Der **Vorsitzende** theilte mit, daß der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Pommern beantragt hat, einen Beschluß des Bundesraths dar-

über herbeizuführen, daß die Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 auf die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten jener Versicherungsanstalt Anwendung finden. Er habe diese Angelegenheit im Hinblick auf den einen ähnlichen Antrag behandelnden Beschluß des Bundesraths vom 17. März d. J. — §. 212 der Protokolle — dem Ausschusse für Handel und Verkehr überwiesen.

Die Versammlung erklärte sich hiermit einverstanden.

§. 597.

Erweiterung des Zollausschlußgebietes von Bremerhaven.

Der Ministerialrath Freiherr von Stengel berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über das beiliegende Schreiben der Senatskommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten in Bremen an den Reichskanzler vom 26. August d. J.

Es wurde

beschlossen,

1. daß die in der vorgelegten Karte mit den Buchstaben K, R, S, T umschriebene Grundfläche in das Zollausschlußgebiet von Bremerhaven einbezogen werde;
2. daß dem Senat der freien Stadt Bremen die dem Reichskanzler rechtzeitig mitzutheilende Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die Erweiterung des Zollausschlußgebietes eintreten soll, überlassen bleibe.

§. 598.

Abänderung des §. 52 des Entwurfs einer Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf den von dem Wirklichen Geheimen Rath Dr. Heerwart Namens des IV. und V. Ausschusses mündlich erstatteten Vortrag über die Vorlage des Reichskanzlers — Nr. 104 der Drucksachen — wurde

beschlossen,

dem dritten Satz im Absatz 1 des §. 52 der in der Sitzung vom 7. April 1892 — §. 338 der Protokolle — genehmigten Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands — Nr. 22 und Nr. 60 der Drucksachen — folgende Fassung zu geben:

»Für die Frachtbriefe ist Schreibpapier zu verwenden, welches die von dem Reichs-Eisenbahn-Amt festzusetzende Beschaffenheit besitzt.«

Bayern enthielt sich unter Bezugnahme auf Artikel 46 der Reichsverfassung der Abstimmung.

§. 599.

Rekurs des Ober-Telegraphensekretärs Wolff in Königsberg i. Pr. gegen seine unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand.

Auf den von dem Direktor Dr. von Stieglitz Namens des VI. Ausschusses mündlich erstatteten Vortrag wurde

beschlossen,

den Rekurs des Ober-Telegraphensekretärs Wolff in Königsberg i. Pr. gegen seine unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand als unbegründet zu verwerfen.

§. 600.

Besetzung einer Rathsstelle beim Reichsgericht.

Auf den von dem Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirklichen Geheimen Rath Hanauer Namens des VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 543 der Protokolle

beschlossen,

Seiner Majestät dem Kaiser behufs Wiederbesetzung der durch die Pensionirung des Reichsgerichtsraths Haacke erledigten Stelle

den Königlich preußischen Landgerichts-Präsidenten Toussaint in Neiße

in Vorschlag zu bringen.

§. 601.

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

dem II., III., VI. und VII. Ausschusse

a) die Eingabe des Gemeindevorstandes zu Gaarden, betreffend die Unterbringung der auf der Kaiserlichen Werft an der Cholera erkrankten Arbeiter in der Gemeinde Gaarden;

dem IV. Ausschusse

b) die Eingabe der Dessauer Wollgarn-Spinnerei zu Dessau, betreffend die Gewährung von Ausnahmen von den Bestimmungen über die Arbeitszeit der Arbeiterinnen,

c) die Eingabe des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Großherzogthum Hessen, betreffend die Befreiung der mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten jener Anstalt von der Invaliditäts- und Altersversicherung;

dem VII., I. und II. Ausschusse

d) die Eingabe des invaliden Sergeanten, Amtsgerichtsdieners Schlindwein zu Heidelberg, betreffend die Berücksichtigung der Kriegsinvaliden bei der in Aussicht genommenen anderweiten Regelung des Militär-Pensionswesens.

§. 602.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte zwei an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des Ober-Steuerkontrolörs a. D. Steinhagen zu Gr. Nenndorf, betreffend Doppelbesteuerung in Lübeck,

dem III. und VI. Ausschusse;

b) die Eingabe von Wilhelm Wiegand zu Dresden, betreffend den von ihm erfundenen Apparat zur Vertheilung von Stimmzetteln bei Reichstagswahlen,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 20. Oktober 1892.

von Boetticher.

Bartels.

Anlage
zum Protokoll vom 13. Oktober 1892.

Bremen, 26. August 1892.

Nachdem die Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft die größeren der in den deutschen Hafenplätzen betriebenen Petroleum-Importgeschäfte erworben und damit, sowie durch Lahmlegung der weniger bedeutenden Geschäfte, zur Zeit ein thatsächliches Handelsmonopol auf diesem Gebiete ausübt, regen sich neuerlich Bestrebungen, diesem Monopol durch Begründung neuer Petroleum-Importgeschäfte entgegenzutreten.

So wird von der Firma Schwoon & Co. als Vertreterin der im Wesentlichen mit englischem Kapital ins Leben gerufenen Bremen Trading Company zur Zeit im Zollausschlußgebiet in Bremerhaven eine Tankanlage erbaut, um gestützt auf sie russisches Petroleum einzuführen. Dieselbe Firma Schwoon & Co. hat sodann als Vertreterin eines anderen Konsortiums, das die Einfuhr von amerikanischem Petroleum betreiben will, um Ueberlassung eines Areals im Bremerhavener Zollausschlußgebiet zur Herstellung einer Tankanlage für dieses Konsortium nachgesucht. Da ein für eine solche Anlage genügend isolirter Platz im Zollausschlußgebiet nicht mehr zur Verfügung stand, blieb nichts übrig, als der Firma einen Platz nebst dazu gehörigem Schutzstreifen auf dem durch den Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen Erweiterung des bremischen Staatsgebiets nördlich von Bremerhaven vom 14. März 1892 abgetretenen Gebiete, und zwar unmittelbar anstoßend an die nördliche Grenze des jetzigen Zollausschlußgebiets, anzuweisen. Der Platz findet sich auf der ergebenst beigefügten, eine Anlage des vorerwähnten Vertrages bildenden Karte*) in blauer Farbe eingetragen und mit den Buchstaben K. R. S. T. umschrieben.

Da ein rationeller Betrieb der auf dem Areale herzustellenden Tank- und Lagereinrichtungen deren Anschluß an den Kaiserhafen und die daselbst befindlichen Gleisverbindungen erheischt, erscheint eine Verwendung des Areals zu dem angegebenen Zwecke nur thunlich, wenn dasselbe in das Zollausschlußgebiet einbezogen wird, die Zollgrenze also, die heute dem Schlafdeich entlang durch die Punkte K. T. geht, durch die Punkte K. R. S. T. geführt wird. Die Zollsicherheit würde durch eine solche Verschiebung der Zollgrenze nicht vermindert werden. Die Kosten der Versetzung des Zollgitters, wie auch diejenigen der Herstellung eines jederzeit gangbaren Weges um das Zollgitter würden von Bremen zu tragen sein.

Da mit der voraussichtlich über vier Jahre fertig gestellten Erweiterung des Kaiserhafens das von der Krone Preußen an Bremen abgetretene Gebiet ohnehin dem Zollausschlußgebiete einzuverleiben sein würde, dürften auch anderweit der Vorweg-

*) Liegt im Büreau des Bundesraths aus.

nahme der Einverleibung des der Firma Schwoon & Co. überlassenen Areals Bedenken kaum entgegenstehen.

Von dem Wunsche geleitet, Bestrebungen, die eine Bekämpfung des Monopols der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft zum Zwecke haben, thunlichst zu unterstützen, beehrt sich der Senat an Euere Excellenz das ergebenste Ersuchen zu richten, beim Bundesrath befürworten zu wollen, daß sich derselbe damit einverstanden erkläre, daß die in der überreichten Karte mit den Buchstaben K. R. S. T. umschriebene Grundfläche in das Zollausschlußgebiet einbezogen werde. Zu bemerken gestatten wir uns noch, daß die Firma Schwoon & Co. mit dem Bezuge von amerikanischem Petroleum wenn möglich noch im Laufe dieses Herbstes beginnen will, und daß daher eine baldthunliche Beschlußfassung über die Verlegung der Zollgrenze sehr erwünscht wäre.

Die Senatskommission
für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten.
Pauli.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

Protokoll
der zweiunddreißigsten Sitzung.

(§§. 603—619.)

Geschehen Berlin, den 20. Oktober 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Reichskanzler, General der Infanterie Graf von Caprivi,
der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie von Kaltenborn-Stachau,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Marschall,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Hanauer,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Präsident Dr. Schulz,
der Unterstaatssekretär Freiherr von Rotenhan,
der Unterstaatssekretär Lohmann,
der Direktor im Auswärtigen Amt Hellwig,
der Direktor im Reichsamt des Innern Nieberding,
der Generalmajor von Goßler,
der Direktor im Reichs-Marine-Amt Perels;
für Bayern: der Gesandte 2c. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ober-Regierungsrath Landmann;
für Königreich Sachsen: der Gesandte 2c. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Generalmajor von Schlieben;
für Württemberg: der Gesandte 2c. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Oberstlieutenant von Neidhardt;
für Baden: der Gesandte 2c. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;

für Hessen: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte rc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte rc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Staatsminister Dr. von Koseritz;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte rc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lippe: der Kabinetsminister von Wolffgramm;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Senator Dr. Klügmann;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 603.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 604.

Ernennung eines Kommissars der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen.

Der Vorsitzende theilte mit, daß von dem Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen auf Grund des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165)

der Kaiserliche Ober-Regierungsrath Leydhecker

als Kommissar der Landesverwaltung in den Bundesrath abgeordnet worden ist.

§. 605.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres — Nr. 109 der Drucksachen —, dem I. und VII. Ausschusse überwiesen.

§. 606.

Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für 1891/92.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für 1891/92 — Nr. 108 der Drucksachen — dem VII. und IX. Ausschusse überwiesen.

§. 607.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf von Ausführungsbestimmungen zu dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze — Nr. 111 der Drucksachen — dem IV. und VI. Ausschusse überwiesen.

Entwurf von Ausführungsbestimmungen zu dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze.

§. 608.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Antrag Schwarzburg-Rudolstadts, betreffend das Ausscheiden der staatlichen Tiefbaubetriebe des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt aus der Tiefbau-Berufsgenossenschaft — Nr. 107 der Drucksachen —, dem IV. Ausschusse überwiesen.

Antrag Schwarzburg-Rudolstadts, betreffend das Ausscheiden der staatlichen Tiefbaubetriebe des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt aus der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

§. 609.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Antrag Mecklenburg-Schwerins, betreffend die Abänderung des Zollverwaltungskosten-Etats für Mecklenburg-Schwerin — Nr. 110 der Drucksachen —, dem III. und VII. Ausschüsse überwiesen.

Antrag Mecklenburg-Schwerins, betreffend die Abänderung des Zollverwaltungskosten-Etats für Mecklenburg-Schwerin.

§. 610.

Feststellung des Ruhegehalts von Reichsbeamten.

Die Anträge auf Bewilligung von Ruhegehältern an

1. den Postschaffner Runde in Hohn,
2. den Posthülfsboten Lipkowski in Groß-Schliewitz,
3. den Postsekretär Wölfing in Frankfurt (Main),
4. den Büreauassistenten Rastelli in Frankfurt (Main),
5. den Postverwalter Jaschke in Tworog,
6. den Postschaffner Sebat in Königsberg (Pr.),
7. den Postverwalter Dauth in Westhofen (Hessen),
8. den Postverwalter Mebesius in Nebra,
9. den Stationsaufseher Riotte in Colmar,
10. den Lehrer an der Unteroffizier-Vorschule Bergmann in Weilburg,
11. den Lehrer beim Knaben-Erziehungsinstitut Erdmann in Annaburg

sind durch Uebersendung einer tabellarischen Uebersicht zur Kenntniß der Mitglieder des Bundesraths gebracht worden.

Auf Grund dieser Uebersicht wurde

beschlossen,

A. dem zu 1 genannten Beamten das durch Beschluß vom 7. November 1889 — §. 494 der Protokolle — auf Grund der §§. 39 und 41 des Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) und des Artikels II des Gesetzes vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 80) bis zum 30. April d. J. bewilligte Ruhegehalt im Betrage von jährlich 243 ℳ auf einen weiteren Zeitraum von 3 Jahren vom 1. Mai d. J. ab zu gewähren;

B. den zu 2 und 6 genannten Beamten von dem Tage ihres Ausscheidens aus dem Reichsdienste ab $^{15}/_{60}$ ihres früheren Diensteinkommens

zu 2 mit jährlich 129 ℳ,
» 6 » » 291 »

zunächst auf die Dauer von 3 Jahren auf Grund der §§. 39 und 68 des Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) und des Artikels II des Gesetzes vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 80) zu bewilligen;

C. zu genehmigen, daß bei Berechnung der zu Ruhegehalt berechtigenden Dienstzeit der zu 3 bis 5 und 7 bis 11 genannten Beamten eine Zeit von

zu 3 =	2 Jahren,			
» 4 =	5 »	2 Monaten	2 Tagen,	
» 5 =	11 »	9 »	11 »	
» 7 =	11 »	9 »		
» 8 =	6 »	6 »		
» 9 =	2 »	7 »	16 »	
» 10 =	7 »	1 Monat	23 »	
» 11 =	12 »			

auf Grund des §. 52 des Gesetzes vom 31. März 1873 mit in Anrechnung gebracht werde.

§. 611.

Feilbieten von Bier im Umherziehen im Herzogthum Anhalt.

Der Ober-Regierungsrath Landmann erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über den Antrag Preußens, betreffend das Feilbieten des anhaltischen Bieres im Umherziehen — Drucksache Nr. 99 —.

Es wurde gegen die Stimmen von Braunschweig und Anhalt

beschlossen,

a) den Beschluß vom 4. März 1890 — Protokoll §. 114 — dahin abzuändern, daß vom 1. Januar 1893 ab das Feilbieten der darin bezeichneten Biere im Umherziehen nur innerhalb des Herzogthums Anhalt gestattet werden darf;

b) die Herzoglich anhaltische Regierung zu ersuchen, Sorge zu tragen, daß in die betreffenden Wandergewerbescheine eine entsprechende Beschränkung aufgenommen werde.

§. 612.

Papier für Quittungskarten.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingaben der Papierfabrik von Gebr. Dietrich in Weißenfels in Thüringen, betreffend die Zulassung eines nicht ganz vorschriftsmäßigen Papiers zur Verwendung für die im Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze vorgesehenen Quittungskarten.

Es wurde im Verfolg der §§. 384 h und 588 uu der Protokolle

beschlossen,

den bezeichneten Eingaben keine Folge zu geben.

§. 613.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Tapetenfabriken.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingabe des Vorstandes des Vereins deutscher Tapetenfabrikanten zu Braunschweig, betreffend die anderweitige Regelung der Pausen für jugendliche Arbeiter in Tapetenfabriken — Protokoll §. 383f —.

Es wurde

beschlossen,

der bezeichneten Eingabe keine Folge zu geben.

§. 614.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in einer Modeknopffabrik bezw. Spinnerei.

Derselbe Referent berichtete Namens des IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben der Modeknopffabrik von Wittwe Leonhard Ritzel zu Lüdenscheid und des

Spinnereibesitzers August Hein zu Hausdorf, betreffend die Gestattung der Ueberarbeit für Arbeiterinnen beziehungsweise jugendliche Arbeiter.

Es wurde im Verfolg des §. 431c der Protokolle

beschlossen,

den bezeichneten Eingaben keine Folge zu geben.

§. 615.

Beschäftigung von Arbeiterinnen in Buchdruckereien.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingabe des Vorstandes des Kreises VIII (Brandenburg) des deutschen Buchdruckervereins um Gestattung der Ueberbeschäftigung von Arbeiterinnen in Buchdruckereien bis zum 1. April 1894.

Es wurde im Verfolg des §. 494b der Protokolle

beschlossen,

der bezeichneten Eingabe keine Folge zu geben.

§. 616.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingabe des Direktoriums des Centralverbandes deutscher Industrieller, betreffend die Regelung der Pausen für in Spinnereien beschäftigte jugendliche Arbeiter — §. 573e der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

die bezeichnete Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 617.

Die Feier des Osterfestes.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über eine Eingabe von D. Bergmann zu Berlin, betreffend eine internationale Vereinbarung wegen Festlegung des Osterfestes.

Es wurde im Verfolg des §. 411c der Protokolle

beschlossen,

der bezeichneten Eingabe keine Folge zu geben.

§. 618.

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß zwei an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

dem IV. Ausschusse

a) die Eingabe der Firma F. W. Kamping zu Buer, betreffend den Erlaß einer reichsgesetzlichen Bestimmung über die Verpflichtung der Verkäufer amerikanischer Fleischprodukte zur Kenntlichmachung des Herkunftsortes ihrer Waaren;

dem VII., I. und II. Ausschusse

b) die Eingabe des Kapitän-Lieutenants Meyer zu Altona, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes.

§. 619.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe der Zuckerfabrik Bedburg, betreffend die Steuerbehandlung des aus der Melasse auszubringenden Rohzuckers,
dem III. Ausschusse;

b) die Eingabe der Rechtsanwälte Dr. Semler und Burchard zu Hamburg, in Vollmacht des Nachfolgers der Firma A. Frisoni & Co. daselbst, betreffend die Zollbehandlung von Marmorplatten,
dem III. und IV. Ausschusse;

c) die Eingabe der Handelskammer in Cöln zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Auswanderungswesen
dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 27. Oktober 1892.

von Boetticher.

Bartels.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. **Session von 1892.**

Protokoll
der dreiunddreißigsten Sitzung.

(§§. 620—646.)

Geschehen Berlin, den 27. Oktober 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Hanauer,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der Generallieutenant von Spitz,
der Präsident Dr. Schulz,
der Generalmajor von Goßler;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ober-Regierungsrath Landmann;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Generalmajor von Schlieben,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz;
für Baden: der Gesandte ꝛc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;

für **Braunschweig**: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für **Sachsen-Meiningen**: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für **Sachsen-Altenburg**: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für **Sachsen-Coburg und Gotha**: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für **Anhalt**: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für **Schwarzburg-Sondershausen** und für **Schwarzburg-Rudolstadt**: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für **Waldeck**: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für **Reuß älterer Linie**: der Gesandte 2c. von Oertzen;
für **Reuß jüngerer Linie**: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für **Schaumburg-Lippe**: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für **Lippe**: der Kabinetsminister von Wolffgramm;
für **Lübeck**, für **Bremen** und für **Hamburg**: der Senator Dr. Klügmann;
als Kommissar der **Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen**: der Ober-Regierungsrath Leydhecker;
als **Protokollführer**: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 620.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 621.

Antrag von Reuß jüngerer Linie, betreffend das Ausscheiden der staatlichen Tiefbaubetriebe des Fürstenthums Reuß j. L. aus der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Antrag von Reuß j. L., betreffend das Ausscheiden der staatlichen Tiefbaubetriebe des Fürstenthums Reuß j. L. aus der Tiefbau-Berufsgenossenschaft — Nr. 114 der Drucksachen —, dem IV. Ausschusse überwiesen.

§. 622.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher — Nr. 112 der Drucksachen —, dem VI. Ausschusse überwiesen.

§. 623.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte — Nr. 113 der Drucksachen —, dem IV. und VI. Ausschusse überwiesen.

§. 624.

Wiedervorlegung des Entwurfs eines Gesetzes wegen Abänderung des Strafgesetzbuchs u. s. w.

Der Vorsitzende trug vor:

Der auf Grund des Beschlusses des Bundesraths vom 25. Februar d. J. — §. 148 der Protokolle — dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, des Gerichtsverfassungs-Gesetzes und des Gesetzes vom 5. April 1888, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit

stattfindenden Gerichtsverhandlungen — Nr. 713 der Reichstags-Drucksachen von 1890/92 — ist in der letzten Reichstags-Session unerledigt geblieben. Inzwischen besteht das Bedürfniß einer Beseitigung der Mißstände, gegen welche derselbe gerichtet war, unverändert fort.

Auf Antrag des Vorsitzenden wurde

beschlossen,

über die Wiedervorlegung des Gesetz-Entwurfs in einer der nächsten Sitzungen Beschluß zu fassen.

§. 625.

Wiedervorlegung des Entwurfs eines Gesetzes gegen den Verrath militärischer Geheimnisse.

Der Vorsitzende trug vor:

Der auf Grund des Beschlusses des Bundesraths vom 18. Februar d. J. — §. 122 der Protokolle — dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Gesetzes gegen den Verrath militärischer Geheimnisse — Nr. 686 der Reichtags-Drucksachen von 1890/92 — ist in der letzten Reichstags-Session unerledigt geblieben. Die Gründe, welche damals für die Einbringung des Gesetz-Entwurfs maßgebend waren, bestehen unverändert fort.

Auf Antrag des Vorsitzenden wurde

beschlossen,

den Gesetz-Entwurf dem I., II. und VI. Ausschusse zu überweisen.

§. 626.

Besetzung einer Rathsstelle bei dem Reichsgericht.

Der Vorsitzende theilte mit, daß bei dem Reichsgericht in Folge der Pensionirung des Reichsgerichtsraths Iser zum 1. Januar k. J. eine Rathsstelle zu besetzen ist.

Auf seinen Antrag wurde

beschlossen,

wegen des Seiner Majestät dem Kaiser zu machenden Vorschlags die Sache dem VI. Ausschusse zu überweisen.

§. 627.

Wahl des Präsidenten und eines Mitgliedes der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer in Colmar.

Der Vorsitzende theilte mit, daß in Folge Versetzung des Landgerichts-Direktors Gebhard in Mülhausen nach Straßburg die von diesem Beamten bisher bekleidete Stelle als Präsident der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer in Colmar erledigt sei.

Der Vorsitzende beantragte, für diese Stelle

den Ober-Landesgerichtsrath Lacmann in Colmar

und für die von letzterem bisher bekleidete Stelle eines Mitgliedes derselben Disziplinarkammer

den Landgerichtsrath Schäffer in Mülhausen

zu wählen.

Nachdem sich gegen den Vorschlag sofortiger Abstimmung Widerspruch nicht erhoben hatte, wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

§. 628.

Resolution des Reichstags, betreffend die Reform der Militär-Gerichtsverfassung und der Militär-Strafprozeßordnung.

Auf den vom Generalmajor von Schlieben Namens des I., II. und VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 332 Nr. 2 der Protokolle

beschlossen,

die Resolution des Reichstags, betreffend die Reform der Militär-Gerichtsverfassung und der Militär-Strafprozeßordnung, dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 629.

Resolution des Reichstags, betreffend die Veröffentlichung einer Statistik über die von den Militärgerichten erledigten Strafsachen.

Auf den von demselben Referenten Namens des I., II. und VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 332 Nr. 2 der Protokolle

beschlossen,

der Resolution des Reichstags, betreffend die Veröffentlichung einer Statistik über die von den Militärgerichten erledigten Straffachen, keine Folge zu geben.

§. 630.

Resolution des Reichstags wegen Revision der Bestimmungen über das Beschwerderecht der Militärpersonen.

Auf den von demselben Referenten Namens des I., II. und VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 332 Nr. 1 der Protokolle

beschlossen,

der Resolution des Reichstags wegen Revision der Bestimmungen über das Beschwerderecht der Militärpersonen keine Folge zu geben.

§. 631.

Abänderung des §. 17 Absatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen rc. Zwecken.

Ober-Zolldirektor Oldenburg berichtete mündlich über die Vorlage des Reichskanzlers vom 3. August d. J.

Es wurde

beschlossen,

dem §. 17 Absatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuervergütung des Branntweins zu gewerblichen rc. Zwecken, an Stelle der bisherigen die folgende Fassung zu geben:

»Das Hauptamt führt über die ertheilten besonderen Bewilligungen (§. 5) ein Notizbuch und stellt vierteljährlich oder, sofern ein Bedürfniß hierzu vorliegt, monatlich eine Liquidation über die zu zahlende Steuervergütung nach der Anlage R 8 auf.«

§. 632.

Zollfreiheit für holländische Eisenbahnmaterialien.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über die Vorlage des Reichskanzlers vom 6. Juli d. J., betreffend die Zollfreiheit für holländisches Eisenbahnmaterial.

Es wurde

beschlossen,

der niederländischen Staatseisenbahn-Gesellschaft zu Utrecht für die von ihr zur Instandhaltung der Eisenbahnstrecke Emmerich—Landesgrenze einzuführenden Eisenbahnmaterialien, als Stahlschienen, Laschen, Randplatten, Schraubenbolzen, Federringe, Tirefonds, Klemmkeile und kieferne Schwellen, auf Grund des Gesetzes vom 18. April 1886, einen Zusatz zu §. 5 des Zolltarifgesetzes betreffend (Reichs-Gesetzbl. S. 123), Zollfreiheit zu gewähren.

§. 633.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens derselben Ausschüsse über eine Eingabe des Stabsarztes a. D. Dr. Rambohr in Leipzig vom 1. März d. J., betreffend die Zolltarifirung heilgymnastischer Apparate. Eingabe, betreffend die Zolltarifirung heilgymnastischer Apparate.

Es wurde im Verfolg von §. 203e der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 634.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens derselben Ausschüsse über eine Eingabe von G. A. Schlechtendahl in Bremen vom 31. März d. J., betreffend die Zolltarifirung von Wollengarn. Eingabe, betreffend die Zolltarifirung von Wollengarn.

Es wurde im Verfolg von §. 384f der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 635.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens derselben Ausschüsse über eine Eingabe der deutschen Celluloidfabrik in Plagwitz-Leipzig vom Februar d. J. und der Kammfabrikanten Koblo und Rollow in Leipzig vom 20. Juni d. J., betreffend den Zoll auf Celluloid. Eingaben, betreffend die Erhöhung des Zolls auf Celluloid.

Es wurde im Verfolg von §. 203d der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe der deutschen Celluloidfabrik zu Plagwitz-Leipzig keine Folge zu geben und die Eingabe der Kammfabrikanten Koblo und Rollow hierdurch für erledigt zu erachten.

§. 636.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens derselben Ausschüsse über die Eingaben der Firma Krakau und Hesse in Berlin vom 19. April und 21. Mai d. J., betreffend den Einlaß von rumänischem Getreide zum vertragsmäßigen Zollsatze. Eingaben, betreffend den Einlaß von rumänischem Getreide zum vertragsmäßigen Zollsatze.

Im Verfolg von §. 471b der Protokolle wurde

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 637.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens derselben Ausschüsse über eine Eingabe von Friedr. Wilh. Paas in Cöln vom 30. April d. J., betreffend die Herabsetzung des Zolles auf amerikanisches Maisöl. Eingabe, betreffend den Zoll auf amerikanisches Maisöl.

Es wurde im Verfolg von §. 411a der Protokolle

beschlossen,

die Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 638.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens derselben Ausschüsse über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 20. September d. J., betreffend die Herabsetzung der bonifikationsfähigen Mindestmenge bei der Ausfuhr alkoholischer Essenzen. Herabsetzung der Mindestmenge bei der Ausfuhr alkoholischer Essenzen mit Anspruch auf Branntweinsteuervergütung.

Es wurde

beschlossen,

daß die Mindestmenge, für welche bei der Ausfuhr alkoholhaltiger Essenzen in Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Juli 1888 — § 444 IIf der Protokolle — Steuervergütung gewährt werden kann, auf 10 Liter herabgesetzt wird.

§. 639.

Abänderung der Bestimmungen über die Statistik der Branntweinbrennereien und der Branntweinbesteuerung.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens derselben Ausschüsse über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 3. Oktober d. J., betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Statistik der Branntweinbrennereien und der Branntweinbesteuerung.

Es wurde

beschlossen:

Die in Gemäßheit der Ziffer II der Bestimmungen, betreffend die Statistik der Branntweinbrennereien und der Branntweinbesteuerung — Bundesrathsbeschluß vom 24. Januar 1889, §. 51 der Protokolle —, nach dem Muster der Anlage 7 aufzustellenden, bisher dem Reichs-Schatzamt mitgetheilten Nachweisungen sind fortan nach Maßgabe der Vorschriften unter Ziffer I 2 daselbst zu behandeln und demzufolge von den Direktivbehörden an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

Das Muster Anlage 7 erhält am Kopfe folgende Aufschriften (wie Anlage 1)

Bundesstaat: **Hauptamtsbezirk:**

Verwaltungsbezirk (für Preußen): Einsendungstermine:

für die Hauptämter bis zum 1. Februar,
für die Directivbehörden bis zum 15. März
des folgenden Jahres.

§. 640.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Erhöhung der Weinsteuer für Rosinenwein.

Auf den von dem Gesandten 2c., Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Cramm-Burgdorf Namens des III. und IX. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

dem Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Erhöhung der Weinsteuer für Rosinenwein — Nr. 96 der Drucksachen —, unverändert die Zustimmung zu ertheilen.

Die Eingabe von Siegel und Genossen zu Colmar — §. 575b der Protokolle — wurde durch den vorstehenden Beschluß als erledigt erachtet.

§. 641.

Berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit der Steinsetzer, Asphaltirer und Cementirer.

Der Ober-Regierungsrath Landmann erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingabe der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, betreffend die Ausscheidung der Betriebe der Straßenpflasterer (Steinsetzer), Asphaltirer und Cementirer aus den Baugewerks-Berufsgenossenschaften und die Zutheilung derselben an die Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Es wurde im Verfolg des §. 534b der Protokolle

beschlossen,

der bezeichneten Eingabe keine Folge zu geben.

§. 642.

Vollzug der Arbeiterschutz-Gesetzgebung im Bäckereigewerbe.

Auf den von demselben Referenten Namens des IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 432b der Protokolle

beschlossen,

die Eingabe der Agitationskommission der Bäckerarbeiterschaft Deutschlands zu Hamburg, betreffend die Arbeitszeit für Bäckereibetriebe, die nächtliche Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und die Unterstellung der Bäckereibetriebe unter die Aufsicht der Fabrik-Inspektoren, dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 643.

Terminhandel mit Nahrungsmitteln und unentbehrlichen Verbrauchsgegenständen.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingaben von H. Oehme und Genossen zu Berlin und des westfälischen Bauernvereins zu Münster, betreffend den Terminhandel mit Nahrungsmitteln und unentbehrlichen Verbrauchsgegenständen.

Es wurde im Verfolg der §§. 88d, 647a der Protokolle von 1891

beschlossen,

die bezeichneten Eingaben dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 644.

Resolution des Reichstags zu den Petitionen der Handelsfirma Rietschmann und Oehme zu Berlin und der Handelskammer zu Lauban, den Kaffee-Terminhandel betreffend.

Der Senator Dr. Klügmann berichtete Namens des IV. Ausschusses mündlich über die Resolution des Reichstags vom 16. Mai 1889 zu den Petitionen der Handelsfirma Rietschmann u. Oehme zu Berlin und der Handelskammer zu Lauban, den Kaffee-Terminhandel betreffend.

Es wurde im Verfolg des §. 247 der Protokolle von 1889

beschlossen,

die Resolution dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 645.

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß zwei an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

dem IV. Ausschusse

a) die Eingabe der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, betreffend das Ausscheiden von Staats- und Kommunalbetrieben aus der Tiefbau-Berufsgenossenschaft;

dem VI. und IV. Ausschusse

b) die Eingabe der Aktiengesellschaft »Naumburger Straßenbahn« zu Naumburg, betreffend die Ausgabe von auf Namen lautenden Aktien zum Nennwerthe von 200 *M.*

§. 646.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor.

Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe der Brennereibesitzer Leurs und Stammen zu Poelyk beziehungsweise Hartefeld, betreffend die Rückerstattung von Maischbottichsteuer,

dem III. Ausschusse;

b) die Eingabe der Handelsvorstände von Königsberg, Danzig und Stettin, betreffend die Zollbehandlung des zur Verpackung von Fleisch und Speck beim Seetransporte dienenden Salzes,

c) die Eingabe des Kaufmanns Eliseit zu Tilsit, betreffend die Zolltarifirung von eingemachten Gurken,

dem III. und IV. Ausschusse

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 3. November 1892.

von Boetticher.

Bartels.

Bundesrath. **Session von 1892.**

Protokoll
der vierunddreißigsten Sitzung.

(§§. 647—658.)

Geschehen Berlin, den 3. November 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Hanauer,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der Präsident Dr. Schulz,
der Unterstaatssekretär Lohmann,
der Direktor im Reichsamt des Innern Nieberding;
für Bayern: der Gesandte 2c. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath Geiger,
der Ober-Regierungsrath Landmann;
für Königreich Sachsen: der Gesandte 2c. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Generalmajor von Schlieben,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;
für Württemberg: der Direktor Dr. von Stieglitz;
für Baden: der Gesandte 2c. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;

für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für Reuß älterer Linie: der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Senator Dr. Klügmann;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ober-Regierungsrath Leydhecker;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 647.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 648.

Substitution.

Für die heutige Sitzung hat sich substituirt
der Gesandte 2c. von Oertzen
für Reuß älterer Linie
den Ober-Zolldirektor Oldenburg.

§. 649.

Vorlage, betreffend den Entwurf einer Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarns einerseits und Deutschlands andererseits rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, sowie den Entwurf einer neuen Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend den Entwurf einer Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarns einerseits und Deutschlands andererseits rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, sowie den Entwurf einer neuen Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands — Nr. 117 der Drucksachen —, dem V. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 650.

Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Strafgesetzbuchs 2c.

Im Verfolg des §. 624 der Protokolle wurde

beschlossen,

den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Strafgesetzbuchs 2c. dem Reichstag unverändert wieder vorzulegen.

§. 651.

Wahl eines richterlichen Beamten, der zu den Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts zuzuziehen ist.

Der Vorsitzende trug vor:

Nach §. 90 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) erfolgt die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts in den daselbst bezeichneten Fällen unter Zuziehung von richterlichen Beamten. Eine entsprechende Vorschrift ist in den späteren Reichsgesetzen über Unfall-, sowie über Invaliditäts- und Altersversicherung enthalten. Nach §. 7 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 255) in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 13. November 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 523) werden diese richterlichen Beamten für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt.

Von den für diese Stellen seiner Zeit berufenen richterlichen Beamten ist der Königlich preußische Geheime Justiz- und Kammergerichtsrath Freyschmidt verstorben.

Der Vorsitzende, welcher sich mit dem Königlich preußischen Justizminister in Benehmen gesetzt hat, beantragte deshalb, Seiner Majestät dem Kaiser vorzuschlagen,

> als Ersatz für den Verstorbenen den Königlich preußischen Landgerichtsdirektor Humbert in Berlin zum ständigen Beisitzer des Reichs-Versicherungsamts für die in demselben von richterlichen Beamten wahrzunehmenden Funktionen zu ernennen.

Der genannte Beamte ist seit mehr als vier Jahren aushülfsweise im Reichs-Versicherungsamt beschäftigt und hat sich zur nebenamtlichen Uebernahme der ihm zugedachten Stelle bereit erklärt.

Es wurde

beschlossen,

diesem Antrage zuzustimmen.

§. 652.

Antrag Preußens, betreffend die Einführung der Arbeiterversicherungsgesetze in Helgoland.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Antrag Preußens, betreffend die Einführung der Arbeiterversicherungsgesetze in Helgoland — Nr. 116 der Drucksachen —, dem IV. und VI. Ausschusse überwiesen.

§. 653.

Befreiung von Beamten von der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Der Vorsitzende trug vor:

Der Königlich sächsische Bevollmächtigte zum Bundesrath habe im Auftrage seiner Regierung den Antrag gestellt, einen Beschluß des Bundesraths darüber herbeizuführen, daß die Bestimmungen des §. 4 Absatz 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes auf die von den Schulgemeinden und den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Königreichs Sachsen mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten insoweit Anwendung finden sollen, als deren Pensionsanspruch den Mindestbetrag der Invalidenrente erreicht. Der Vorsitzende beantragte, diese Angelegenheit dem IV. Ausschusse zu überweisen.

Es wurde

beschlossen,

diesem Vorschlage zuzustimmen.

§. 654.

Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Ober-Regierungsrath Landmann erstattete mündlich Bericht über den Antrag des Ausschusses für Handel und Verkehr, betreffend die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen — Nr. 115 der Drucksachen —.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage mit der Maßgabe zuzustimmen, daß unter I Zeile 5 nach »treten« einzuschalten ist »für die Zeit«.

§. 655.

Ueberschreitungen bei den Besoldungs- und Pensions-Etats der Reichsbankbeamten für die Jahre 1890 und 1891.

Auf den von dem Ministerialrath Freiherrn von Stengel Namens des IV. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

die Ueberschreitung des in den Besoldungs- und Pensions-Etats der Reichsbankbeamten (mit Ausnahme der Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums) für die Jahre 1890 und 1891 unter Titel 15 zur Remunerirung von Hülfsarbeitern und Hülfsdienern in Ansatz gebrachten Betrages von je 150 000 ℳ. um 59 054,37 ℳ. im Jahre 1890 und 82 009,91 ℳ. im Jahre 1891 zu genehmigen.

§. 656.

Eingabe, betreffend Anrechnung einer längeren, als der gesetzlich pensionsfähigen Dienstzeit bei Festsetzung eines Ruhegehalts.

Auf den von dem Direktor Dr. von Stieglitz Namens des VI. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 588 sss der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe des Reichsgerichtsraths Petsch zu Leipzig, betreffend die Anrechnung einer längeren, als der gesetzlich pensionsfähigen Dienstzeit bei Festsetzung seines Ruhegehalts, keine Folge zu geben.

§. 657.

Kommissare für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissaren für die im Reichstag stattfindenden Berathungen des Entwurfs eines Gesetzes über Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 5. April 1888, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, gewählt:

der Geheime Ober-Regierungsrath von Lenthe,
der Geheime Regierungsrath Dr. von Tischendorf,
der Geheime Regierungsrath von Jonquières und
der Geheime Ober-Justizrath Dr. Lucas.

§. 658.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor.

Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe von Fritz Lehment zu Kiel, betreffend die Höhe der Schwundvergütung für Branntwein-Reinigungsanstalten,

b) die Eingabe der Fabrikanten Crosinsky & Eisenack zu Berlin, betreffend die Zolltarifirung von Waaren aus Perlmuttermuscheln,
dem III. und IV. Ausschusse;
c) die Eingabe der Handelskammer zu Wiesbaden, betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Wechselstempel-Hinterziehungen,
dem III. und VI. Ausschusse;
d) die Eingabe des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister zu Berlin, betreffend die Einrichtung gewerblicher Fachschulen,
dem IV. Ausschusse;
e) die Eingabe des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister zu Berlin, betreffend den Beschluß des Bundesraths gegen Einführung des Befähigungsnachweises,
dem IV. und VI. Ausschusse

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 10. November 1892.

von Boetticher.

Bartels.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

Protokoll der fünfunddreißigsten Sitzung.

(§§. 659—679.)

Geschehen Berlin, den 10. November 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie von Kaltenborn-Stachau,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Hanauer,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Präsident Dr. Schulz,
der Direktor im Auswärtigen Amt Hellwig,
der Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt,
der Generalmajor von Goßler;

für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath Geiger,
der Ober-Regierungsrath Landmann;

für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Generalmajor von Schlieben,
der Geheime Rath Held,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;

für Württemberg: der Gesandte ꝛc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz;

für Baden: der Gesandte ꝛc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;

für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Staatsminister Dr. von Koseritz;
für Schwarzburg-Sondershausen: der Staatsminister Petersen;
für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Senator Dr. Klügmann;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser,
der Ober-Regierungsrath Leydhecker;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 659.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 660.

Ueberſicht der Reichs-Ausgaben und Einnahmen für 1891/92.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Uebersicht der Reichs-Ausgaben und Einnahmen für 1891/92 — Nr. 118 der Drucksachen — dem VII. Ausschusse überwiesen.

§. 661.

Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873 über die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873 über die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds — Nr. 119 der Drucksachen — dem VII. Ausschusse überwiesen.

§. 662.

Abänderung der Anlage F der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend die Abänderung der Anlage F der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands — Nr. 120 der Drucksachen —, dem V. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 663.

Der Vorsitzende wies darauf hin, daß für das Etatsjahr 1892/93 die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen in ähnlicher Weise zu regeln sein werde, wie dies seither alljährlich, zuletzt bezüglich des Etatsjahres 1891/92 durch das Gesetz vom 4. Januar d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 1) geschehen sei.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1892/93.

Er beantragte deshalb die Annahme des nachstehenden Gesetz-Entwurfs:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1892/93.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrole des gesammten Reichshaushalts sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1892/93 wird von der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung »Rechnungshof des Deutschen Reichs« nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preußische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1892 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Es wurde sofort in erster und zweiter Lesung

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurfe die Zustimmung zu ertheilen.

§. 664.

Der Vorsitzende trug vor:

Besetzung der Stelle eines ständigen Mitgliedes des Reichs-Versicherungsamts.

Im Reichs-Versicherungsamt sei die Stelle eines ständigen Mitgliedes zu besetzen. Er beantrage, Seiner Majestät dem Kaiser und König für diese Stelle den im Reichs-Versicherungsamt beschäftigten Kaiserlichen Regierungsassessor Kanzow in Vorschlag zu bringen.

Es wurde

beschlossen,

über den Antrag in einer der nächsten Sitzungen abzustimmen.

§. 665.

Berufung eines nichtständigen Mitgliedes des Reichs-Versicherungsamts.

Der Vorsitzende trug vor:

Das stellvertretende nichtständige Mitglied des Reichs-Versicherungsamts aus dem Stande der land- und forstwirthschaftlichen Arbeitnehmer, Oberholzhauer Dahte aus Friedrichshagen bei Berlin, ist verstorben. In seine Stelle rückt nach §. 95 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) der zweite Stellvertreter ein. Die Geschäftslage des Reichs-Versicherungsamts erfordert die baldige Wiederbesetzung der hierdurch frei gewordenen Stelle des zweiten Stellvertreters.

Dahte gehört zu denjenigen Personen, welche durch Beschluß des Bundesraths vom 17. Januar 1889 — §. 22 der Protokolle — auf die bis Ende September 1893 laufende Wahlperiode in das Reichs-Versicherungsamt berufen worden sind. Seine Berufung ist auf den in Folge Beschlusses des Bundesraths vom 19. November 1888 — §. 573 der Protokolle — von Bayern eingeholten Vorschlag erfolgt. Es empfiehlt sich, auch bei der jetzt erforderlichen Ergänzung des Mitgliederbestandes Vorschläge derselben Regierung einzuholen.

Der Vorsitzende beantragte demgemäß,

die Königlich bayerische Regierung zu ersuchen, dem Bundesrath für den Rest der Wahlperiode ein neues stellvertretendes nichtständiges Mitglied aus dem Stande der land- und forstwirthschaftlichen Versicherten in Vorschlag bringen zu wollen.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage stattzugeben.

§. 666.

Zulassung des Dr. med. Hermann Kersting aus Riga zur ärztlichen Prüfung.

Der Vorsitzende legte eine Eingabe des Dr. med. Hermann Kersting aus Riga vom 2. August d. J., in welcher dieser um die ausnahmsweise Zulassung zur ärztlichen Prüfung bittet, mit dem Bemerken vor, daß dem Gesuche nur im Wege des Bundesrathsbeschlusses entsprochen werden könne, und daß die Königlich preußische Regierung dem Gesuch nicht entgegen sei.

Es wurde

beschlossen,

die Eingabe dem IV. Ausschusse zu überweisen.

§. 667.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres.

Der Generalmajor von Schlieben berichtete Namens des I. und VII. Ausschusses mündlich über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres — Nr. 109 der Drucksachen —.

Es wurde in erster und unmittelbar sich daran anschließender zweiter Berathung

beschlossen,

dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß der dritte Satz des zweiten Absatzes des §. 1 zu lauten hat:

Die Stellen der Unteroffiziere unterliegen in gleicher Weise wie die der Offiziere, Aerzte und Beamten der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

§. 668.

Der Ministerialrath Geiger erläuterte mündlich den unter Nr. 100 der Drucksachen vorliegenden Bericht des III. und VII. Ausschusses vom 29. Juni 1892, betreffend die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zöllen, Taback-, Zucker-, Salz-, dann Branntwein- und Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier, ferner die Einnahmen an Spielkartenstempel für das Etatsjahr 1889/90, sowie die in Anrechnung zu bringenden Verwaltungsausgaben und die dazu gehörigen Zusammenstellungen.

Die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern für 1889/90, sowie die Verwaltungsausgaben.

Es wurde

beschlossen,

den vorgeschlagenen Beschlüssen die Genehmigung zu ertheilen und die erwähnten Zusammenstellungen als Grundlage der schließlichen Abrechnungen über Zölle, Taback-, Zucker-, Salz-, Branntwein- und Brausteuer, sowie über die Uebergangsabgaben von Bier, die Einnahmen an Spielkartenstempel und die Ausgaben für die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande für das Etatsjahr 1889/90 anzuerkennen.

Der Beschluß auf Seite 83 unter d, Ziff. 2 der Drucksache Nr. 100 wurde mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 669.

Auf den von dem Gesandten 2c., Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Cramm-Burgdorf Namens des I., II. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

Entwurf einer Verordnung wegen Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und vom 22. Mai 1891 über die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten.

beschlossen,

dem Entwurf einer Verordnung wegen Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und vom 22. Mai 1891 über die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten — Nr. 89 der Drucksachen — die Zustimmung zu ertheilen.

Der Königlich bayerische Bevollmächtigte bezieht sich auf das bei der Plenarberathung des Bundesraths vom 31. Mai 1876 — §. 188 der Protokolle — konstatirte Einverständniß, wonach die in Frage stehende Verordnung in Bayern keine Anwendung findet, sowie auf die Erklärungen Bayerns in der Plenarsitzung des Bundesraths vom 7. April d. J. — §. 336 der Protokolle —.

§. 670.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über eine Eingabe der Aktiengesellschaft für Mühlenbetrieb J. Gersau zu Ludwigshafen vom 28. April d. J., betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf Gries.

Eingabe, betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf Gries.

Es wurde im Verfolg von §. 472d der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 671.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens derselben Ausschüsse über die Eingaben der Hopfenpflanzer-Genossenschaft und des Hopfenbauvereins für Elsaß-Lothringen vom 28. Februar d. J., der Vertreter der Hopfenproduktionsorte des Spalter Gebietes vom 5. Februar, 5. März und 21. April d. J., des Gutsbesitzers

Eingaben, betreffend die Zollbehandlung von Hopfen.

Adolph Adorno in Kaltenberg vom 2. April d. J., der Hopfenproduzenten des Ortes Mengen u. A. vom 31. März d. J., des Amtsbezirks Ueberlingen vom 10. April d. J. und der Vorstandschaft des deutschen Hopfenbauvereins zu München vom 1. März d. J., betreffend die Zollbehandlung von Hopfen.

Es wurde im Verfolg von §. 182c der Protokolle

beschlossen,

die Eingaben dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 672.

Eingabe, betreffend die Erstattung von Reichsstempelabgaben für Werthpapiere.

Der Ministerialrath Freiherr von Stengel berichtete Namens des III. und VI. Ausschusses über die Eingabe der deutschen Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co., Kommandite Frankfurt a. M., vom 25. Mai d. J., betreffend die Rückerstattung von Reichsstempelabgaben für Werthpapiere — §. 472g der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

aus Billigkeitsrücksichten zu genehmigen, daß die für die Interimsscheine der Wiesbadener Stadtanleihe zu 1 511 000 Mark entrichtete Reichsstempelabgabe auf die Steuer für die definitiven Stücke nachträglich angerechnet und demgemäß der für letztere bezahlte Abgabenbetrag von 1 511 Mark an die genannte Bank zurückerstattet werde.

§. 673.

Eingaben, betreffend die Uebertragung von Branntweinkontingent auf ein anderes Betriebsjahr.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete mündlich Namens des III. Ausschusses über die Eingaben des Brennereibesitzers von Zitzewitz zu Techlipp vom 27. Juni und 6. September d. J., betreffend die Uebertragung eines Theils seines Branntweinkontingents für das Betriebsjahr 1891/92 auf das Betriebsjahr 1892/93.

Es wurde im Verfolg von §. 573a der Protokolle

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 674.

Eingabe, betreffend die Erstattung der Kosten für Ueberrohre.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens desselben Ausschusses über die Eingabe des Brennereibesitzers Loose in Segeberg vom 10. Juni d. J., betreffend die Erstattung der Kosten für Herstellung von Ueberrohren in seiner Brennerei.

Es wurde im Verfolg von §. 495a der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 675.

Eingabe, betreffend die Verzollung eiserner Tischgabeln.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens desselben Ausschusses über eine Eingabe von Albert Münster in Berlin vom 28. Juli d. J., betreffend die Zollbehandlung eiserner Tischgabeln.

Es wurde im Verfolg von §. 588 der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe wegen Nichterschöpfung des Instanzenzugs keine Folge zu geben.

§. 676.

Beschlüsse des Reichstags, betreffend die Ertheilung von Rügen gegen Beamte und andere Personen wegen bei Wahlen begangener Verstöße.

Der Reichstag hat beschlossen

I. in der Plenarsitzung vom 21. Januar d. J. bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Dr. Pieschel im Wahlkreise Schwarzburg-Sondershausen, den Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der Fürstlich schwarzburg-sondershausenschen Regierung dem Gemeindediener Ritter zu Möhrenbach wegen seiner Vertheilung von Stimmzetteln eine Rüge ertheilen zu lassen;

II. in der Plenarsitzung vom 18. März d. J.

1. bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten von der Osten im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Stettin, den Reichskanzler zu ersuchen, der Königlichen Regierung zu Stettin Mittheilung des Sachverhalts behufs Rüge des Verhaltens des Bürgermeisters Podlas und des Polizeisergeanten Wolter zu Fiddichow zu machen;
2. bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Dr. Giese im 11. Wahlkreise des Königreichs Sachsen, den Reichskanzler zu ersuchen, bei der Königlich sächsischen Regierung zu veranlassen, daß dem Gemeindevorsteher Keil zu Köhra und dem Gemeindevorsteher Kühne zu Zschorna eine Rüge ertheilt werde;
3. bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten von Henk im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Stettin, den Reichskanzler zu ersuchen, bei der Königlich preußischen Regierung zu veranlassen, daß dem Eigenthümer Hennig zu Caseburg, dem Wahlvorsteher Kasten zu Rankwitz und dem Wahlvorsteher Bernstein zu Koserow eine Rüge ertheilt werde;
4. bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten von Janta-Polczynski im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Danzig, den Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich preußischen Regierung den Wahlvorsteher F. Semmler zu Lusin wegen Verletzung des Wahlgeheimnisses und Beeinträchtigung der Wahlfreiheit rektifiziren zu wollen.

Ueber diese Beschlüsse berichtete Namens des VI. und X. Ausschusses mündlich der Geheime Rath Held.

Es wurde im Verfolg des §. 79 der Protokolle

beschlossen,

die Beschlüsse des Reichstags dem Reichskanzler mit dem Anheimgeben zu überweisen, den Sachverhalt zur Kenntniß der betheiligten Bundesregierungen zu bringen.

§. 677.

Entwurf eines Gesetzes wegen Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juli 1869 über die Kautionen der Bundesbeamten.

Auf den von dem Gesandten rc., Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Cramm-Burgdorf Namens des VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 582 der Protokolle in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

dem Entwurf eines Gesetzes wegen Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juli 1869 über die Kautionen der Bundesbeamten — Nr. 98 der Drucksachen — die Zustimmung zu ertheilen.

Der Eingabe der Direktion der Allgemeinen Spiegelglasversicherungs-Gesellschaft in Mannheim, betreffend die Bestellung von Kautionen für deutsche Beamte durch Bürgschaften, beschloß die Versammlung keine Folge zu geben.

§. 678.

Kommissarien für die Berathung von Vorlagen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissarien für die Berathung der nachstehend bezeichneten Vorlagen im Reichstag gewählt, nämlich:

1. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres,
   der Königlich preußische Major Wachs,
   die Königlich sächsischen Majore Franke und Graf Vitzthum von Eckstädt,
   der Geheime Regierungsrath Hauß;
2. für den Entwurf eines Gesetzes wegen Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juni 1869 über die Kautionen der Bundesbeamten
   der Geheime Ober-Regierungsrath Schroeder und
   der Geheime Ober-Regierungsrath Plath;
3. für den Entwurf zum Reichshaushalts-Etat für 1893/94 und den damit im Zusammenhang stehenden Anleihe-Gesetz-Entwurf, und zwar:
   für die allgemeine Finanzverwaltung und die nachstehend nicht besonders genannten Verwaltungsressorts:
   1. der Geheime Ober-Regierungsrath Lieber
      bezüglich der Etats des Reichsamts des Innern, der Reichs-Justizverwaltung, des Reichsschatzamts (Allerhöchster Dispositionsfonds), des Reichs-Eisenbahn-Amts und des Rechnungshofs des Deutschen Reichs,
   2. der Geheime Ober-Regierungsrath Plath
      bezüglich der Etats der Verwaltung der Kaiserlichen Marine, des allgemeinen Pensionsfonds und des Reichs-Invalidenfonds,
   3. der Geheime Ober-Regierungsrath Neumann
      bezüglich der Etats der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, der Reichsdruckerei und der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen,
   4. der Geheime Ober-Regierungsrath Rauschning
      bezüglich der Etats des Reichsschatzamts (Ueberweisungen und Reichs-Kommissariate), der Zölle, Verbrauchssteuern und Aversa, sowie der Stempelabgaben,
   5. der Geheime Regierungsrath Dr. von Glasenapp
      bezüglich der Etats des Auswärtigen Amts, des Reichsschatzamts (Münzwesen) und der Reichsschuld,
   6. der Geheime Regierungsrath Deininger
      bezüglich der Etats der Verwaltung des Reichsheeres, des Reichsschatzamts (Rayon-Entschädigungsrenten), des allgemeinen Pensionsfonds und des Reichs-Invalidenfonds;

   für das Ressort der Reichskanzlei:
   der Wirkliche Geheime Legationsrath Goering;

für das Ressort des **Auswärtigen Amts**:

1. der Dirigent der Kolonial-Abtheilung, Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser,
2. der Geheime Legationsrath von Eichhorn,
3. der Wirkliche Legationsrath von Mohl;

für das Ressort des Reichsamts des Innern:

1. der Geheime Ober-Regierungsrath Schroeder,
2. der Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts Dr. Köhler,
3. der Geheime Ober-Regierungsrath von Woedtke,
4. der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels,
5. der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Hopf,
6. der Wirkliche Geheime Ober-Baurath Baensch;

für das Ressort der Verwaltung des Reichsheeres, und zwar

a) für das Königlich preußische Kriegsministerium:
   1. der Oberst und Chef der Servis-Abtheilung Erfling,
   2. der Oberstlieutenant und Chef der Geschütz-Abtheilung Rathgen,
   3. der Major Wachs,
   4. der Geheime Ober-Baurath und Chef der Bau-Abtheilung Voigtel,
   5. der Wirkliche Geheime Kriegsrath und Chef der Kassen-Abtheilung Koch,
   6 der Geheime Kriegsrath Dr. Dittrich,
   7. der Generalmajor und Chef der Festungs-Abtheilung Paulus,
   8. der Wirkliche Geheime Kriegsrath Hormuth,

      zu 1 bis 6 bezüglich des Etats der Verwaltung des Reichsheeres,

      zu 7 bezüglich des Ansatzes zu Rayon-Entschädigungen, und

      zu 8 bezüglich der Etats über den allgemeinen Pensionsfonds und den Reichs-Invalidenfonds;

b) für das Königlich sächsische Kriegsministerium:
   1. der Major Franke,
   2. der Major Graf Vitzthum von Eckstädt;

für das Ressort der Marineverwaltung:

1. der Kontre-Admiral Hoffmann,
2. der Kapitän zur See Büchsel,
3. der Kapitän zur See Sack,
4. der Kapitän-Lieutenant Capelle,
5. der Geheime Admiralitätsrath, Chef-Konstrukteur der Kaiserlichen Marine Dietrich,
6. der Geheime Admiralitätsrath Klein,
7. der Wirkliche Admiralitätsrath Dr. Danneel,
8. der Wirkliche Admiralitätsrath Rechtern;

für das Ressort der Reichs-Justizverwaltung:
1. der Direktor im Reichs-Justizamt Gutbrod,
2. der Geheime Regierungsrath Dr. von Tischendorf;
für das Ressort des Reichs-Eisenbahn-Amts:
1. der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Gerstner,
2. der Geheime Ober-Regierungsrath Streckert;
für das Ressort der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei:
1. der Direktor im Reichs-Postamt, Wirkliche Geheime Rath Dr. Fischer,
2. der Geheime Ober-Postrath Wittko,
3. der Geheime Ober-Postrath Pressel,
4. der Geheime Postrath Wagner;
für das Ressort der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen:
1. der Geheime Ober-Regierungsrath Oberbeck,
2. der Geheime Regierungsrath Wackerzapp.

Außerdem wurde der Reichskanzler ermächtigt, für die Berathung einzelner Theile der Etatsvorlage noch weitere Kommissarien in den Reichstag abzuordnen.

§. 679.

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. und IV. Ausschusse

a) die Eingabe des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr., betreffend die Zolltarifirung hölzerner Eisenbahnschwellen;

dem IV. Ausschusse

b) die Eingaben des Vorsitzenden des Ziegler- und Kalkbrenner-Vereins, Bauraths Hoffmann hierselbst, des Vorstandes der Bimssandstein-Industrie im Neuwieder Becken zu Neuwied-Weißenthurm und der Robschützer Papierfabrik, betreffend die Gestattung der Ueberarbeit für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter, sowie die Eingabe der Handelskammer für die Niederlausitz zu Cottbus, betreffend die Gestattung der Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre während der Nachtzeit;

dem IV. und VI. Ausschusse

c) die Eingabe von Franz Robert Eckhardt zu Frankenberg im Namen von Lohnwebern, betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung auf die Hausweber.

Festgestellt in der Sitzung vom 18. November 1892.

von Boetticher. Dr. Freiherr von Riedel.

Bartels.

(Als Manuskript gedruckt.)

Protokoll der sechsunddreißigsten Sitzung.

(§§. 680—701.)

Geschehen Berlin, den 15. November 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Staatsminister und Minister der öffentlichen Arbeiten Thielen,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Marschall,
der Staatssekretär, Vice-Admiral Hollmann,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Hanauer,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der Generallieutenant Müller,
der Wirkliche Geheime Rath, Direktor im Reichsschatzamt Aschenborn,
der Direktor im Reichs-Marine-Amt, Vice-Admiral Koester,
der Präsident Dr. Schulz,
der Direktor im Auswärtigen Amt Hellwig,
der Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt,
der Direktor im Reichsamt des Innern Nieberding,
der Wirkliche Geheime Legationsrath Humbert;
für Bayern: der Gesandte rc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath Geiger,
der Ober-Regierungsrath Landmann;
für Königreich Sachsen: der Gesandte rc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;
für Württemberg: der Gesandte rc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz;
für Baden: der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte rc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;

für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte 2c. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte 2c. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Senator Dr. Klügmann;
als Kommissare der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser,
der Ober-Regierungsrath Leydhecker;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 680.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 681.

Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß von Seiner Majestät dem König von Württemberg der Militärbevollmächtigte, Oberst und Flügeladjutant Freiherr von Watter zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden ist.

Der Oberstlieutenant von Neidhardt ist aus dem Bundesrath ausgeschieden.

§. 682.

Gewährung von Zollbegünstigungen an nicht-meistbegünstigte Staaten.

Auf den Antrag des Vorsitzenden wurde

beschlossen,

über die Vorlage, betreffend die Gewährung von Zollbegünstigungen an nicht meistbegünstigte Staaten — Nr. 126 der Drucksachen —, in der nächsten Sitzung Beschluß zu fassen.

§. 683.

Antrag Bayerns, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen).

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Antrag Bayerns, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) — Nr. 121 der Drucksachen —, dem IV. und VI. Ausschusse überwiesen.

§. 684.

Auf den von dem Direktor Dr. von Stieglitz Namens des I. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

Entwurf des Etats über den Reichs-Invalidenfonds für 1893/94.

beschlossen,

den Entwurf des Etats über den Reichs-Invalidenfonds zum Reichshaushalts-Etat für 1893/94 — Anlage XIII — unverändert zu genehmigen.

§. 685.

Auf den vom Geheimen Ober-Finanzrath Scherer Namens des VII. und III. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

Etats-Entwurf, betreffend die Einnahmen des Deutschen Reichs an Zöllen, Verbrauchssteuern und Aversen für 1893/94.

beschlossen,

den Etats-Entwurf, betreffend die Einnahmen des Deutschen Reichs an Zöllen, Verbrauchssteuern und Aversen für 1893/94 — Anlage XIV —, nach Berichtigung von Druckfehlern zu genehmigen.

§. 686.

Auf den von demselben Referenten Namens des VII. und III. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

Etats-Entwurf, betreffend die Einnahmen des Deutschen Reichs an Stempelabgaben für 1893/94.

beschlossen,

den Etats-Entwurf, betreffend die Einnahmen des Deutschen Reichs an Stempelabgaben für 1893/94 — Anlage XV —, unverändert zu genehmigen.

§. 687.

Auf den von dem Senator Dr. Klügmann Namens des IV. und V. Ausschusses erstatteten Vortrag über die Vorlagen des Reichskanzlers — Nr. 117 und 120 der Drucksachen — wurde

Abänderung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und Vereinbarung erleichternder Vorschriften mit Oesterreich-Ungarn für den wechselseitigen Eisenbahnverkehr rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände.

beschlossen:

I.

1. Die unterm 7. April d. J. — §. 338 der Protokolle — beschlossene und durch den Beschluß vom 13. Oktober d. J. — §. 598 der Protokolle — modifizirte Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands ist weiter wie folgt abzuändern:
   a) Im §. 42 Absatz 8 hat die Verweisung zu lauten:
      »unter Nr. I, II, XXXVI, XXXVIa, XXXVIb, XXXVII, XXXIX, XLI, XLIII und XLIV aufgeführten Gegenstände«.
   b) Im §. 50 A4 sind die Verweisungen wie folgt abzuändern:
      in Lit. a die Nr. XXXVI Absatz 1 und 5 in Nr. XXXVI Ziffer 5 und 6,
      in Lit. b die Nr. XXXVI Absatz 5 in Nr. XXXVI Ziffer 6,
      in Lit. d die Nr. XXXIX, XL in Nrn. XXXVIa, XLI, XLIV,
      in Lit. e die Nr. XXXVIII in Nr. XLIII.
   c) Im §. 50 A4 erhält Lit. c nachstehende Fassung:
      »c) pikrinsaure Salze, sowie explosive Gemische, die pikrinsaure oder chlorsaure Salze enthalten (wegen Streichhölzer und Wachspulver vergleiche Anlage B Nr. III und XXXVIb)«.
   d) Der zweite Absatz der Anmerkung auf der Anlage F ist zu streichen.

2. Die Anlage B zur Verkehrsordnung wird in der aus Nr. 117 der Drucksachen ersichtlichen Fassung mit der Maßgabe genehmigt, daß in Nr. XIV als Absatz 2 folgende Bestimmung aufgenommen wird:

»Deinit (ein Gemisch von Pikrinsäure mit 10 bis 30 Prozent Trinitrotoluol in Pulverform) wird nur gegen eine ebenso auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit des Gemisches befördert«.

3. Die Verkehrsordnung tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

II.

Der Entwurf einer vom Reiche mit der österreichisch-ungarischen Regierung zu treffenden Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des §. 1 letzter Absatz der Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, wird in der aus Nr. 117 der Drucksachen ersichtlichen Fassung genehmigt.

Diese von der Kaiserlich Königlich österreichischen und der Königlich ungarischen Regierung bereits genehmigte Vereinbarung tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Bei Abstimmung über Ziffer I enthielt der bayerische Bevollmächtigte sich der Abstimmung.

Zu II erklärte derselbe Bevollmächtigte:

Da die abzuschließende Vereinbarung sich auf Gegenstände bezieht, welche unter das verfassungsmäßig bestehende Reservatrecht Bayerns in Eisenbahnsachen fallen, will die Königlich bayerische Regierung, welche gegen den vorliegenden Entwurf materielle Erinnerungen nicht zu erheben hat, zu dem Abschlusse einer diesem Entwurfe entsprechenden Vereinbarung ausdrücklich ihre Zustimmung erklären.

§. 688.

Entwurf des Etats der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für 1893/94.

Auf den von dem Gesandten rc., Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Cramm-Burgdorf Namens des V. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde der Entwurf des Etats der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für 1893/94 — Anlage XVI — unverändert genehmigt.

§. 689.

Entwurf des Etats für die Verwaltung der Eisenbahnen für 1893/94.

Auf den von dem Gesandten rc. Dr. Grafen von Hohenthal und Bergen Namens des VII. und V. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde der Entwurf des Etats für die Verwaltung der Eisenbahnen auf das Etatsjahr 1893/94 — Anlage XVIII — unverändert genehmigt.

§. 690.

Eingaben wegen Herstellung einer Bezirks-Fernsprecheinrichtung.

Der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart erstattete mündlich Bericht über Eingaben der Handelskammern zu Cöln, Bonn, Stolberg (Rheinland) und Solingen, des Bürgermeisters und der Stadtverordneten-Versammlung zu Bergisch-Gladbach, sowie des Oberbürgermeisters zu Cöln, betreffend die Herstellung einer Bezirks-

Fernsprecheinrichtung für Cöln und Umgegend — §§. 384k, 410f, 494d, 534c der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

diesen Eingaben keine Folge zu geben.

Bayern und Württemberg enthielten sich unter Bezugnahme auf Artikel 52 der Reichsverfassung der Abstimmung.

§. 691.

Auf den von dem Direktor Dr. von Stieglitz Namens des VI. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

Entwurf des Etats der Reichs-Justizverwaltung für 1893/94.

beschlossen,

den Entwurf des Etats der Reichs-Justizverwaltung zum Reichshaushalts-Etat für 1893/94 — Anlage VII — unverändert zu genehmigen.

§. 692.

Auf den von demselben Referenten Namens des VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

Entwurf des Etats für den Reichskanzler und die Reichskanzlei für 1893/94.

beschlossen,

den Entwurf des Etats für den Reichskanzler und die Reichskanzlei zum Reichshaushalts-Etat für 1893/94 — Anlage II — unverändert zu genehmigen.

§. 693.

Auf den von dem Ministerialrath Freiherrn von Stengel Namens des VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

Entwurf des Etats des Auswärtigen Amts auf das Etatsjahr 1893/94.

beschlossen,

den Etats-Entwurf des Auswärtigen Amts auf das Etatsjahr 1893/94 — Anlage III — mit der Aenderung zu genehmigen, daß der im Kapitel 6 Titel 4 der fortdauernden Ausgaben angesetzte Betrag unter Streichung der Erläuterungen auf 46 750 *M.* ermäßigt wird.

Bei der Zustimmung zu Kapitel 2 Titel 6 der einmaligen Ausgaben, Subvention von 10 000 *M.* an die zoologische Station in Rovigno, gab der Königlich bayerische Bevollmächtigte der Voraussetzung Ausdruck, daß die Stellungnahme gegenüber etwaigen weiteren Forderungen für dieses Institut hierdurch nicht präjudizirt sei, sowie daß von den zwei Arbeitstischen in Rovigno zeitweise einer oder der andere auch für Gelehrte aus einem nicht preußischen Bundesstaate zur Benutzung offen stehen werde.

§. 694.

Auf den von demselben Referenten Namens des VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

Entwurf des Etats der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1893/94.

beschlossen,

den Entwurf des Etats der Schutzgebiete (Kamerun, Togo und südwestafrikanisches Schutzgebiet) auf das Etatsjahr 1893/94 unverändert zu genehmigen.

Von dem Plan über die Bewirthschaftung der Fonds für das ostafrikanische Schutzgebiet auf das genannte Etatsjahr — Anlage X — nahm die Versammlung Kenntniß.

§. 695.

Entwurf des Etats für das Reichsamt des Innern für 1893/94.

Auf den von dem Direktor Dr. von Stieglitz Namens des VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

den Entwurf des Etats für das Reichsamt des Innern zum Reichshaushalts-Etat für 1893/94 — Anlage IV — unverändert zu genehmigen.

Zu Kapitel 3 Titel 8 der einmaligen Ausgaben erklärte der Königlich bayerische Bevollmächtigte, daß er seiner Regierung auch in Ansehung der von ihr zur Abwehr der Rinderpest an der Grenze angestellten Gendarmerie-Mannschaften den Anspruch auf nachträgliche Erstattung des Aufwandes für Pensionen und Reliktenversorgung aus der Reichskasse vorbehalten müsse.

§. 696.

Entwurf des Etats für das Reichsschatzamt für 1893/94.

Auf den von demselben Referenten Namens des VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

den Entwurf des Etats für das Reichsschatzamt zum Reichshaushalts-Etat für 1893/94 — Anlage VIII — unverändert zu genehmigen.

§. 697.

Entwurf des Etas für das Reichs-Eisenbahn-Amt für 1893/94.

Auf den von dem Gesandten &c. Dr. Grafen von Hohenthal und Bergen Namens des VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde der Entwurf des Etats des Reichs-Eisenbahn-Amts für 1893/94 — Anlage IX — unverändert genehmigt.

Der Königlich bayerische Bevollmächtigte gab zu Kapitel 70 Titel 13 der fortdauernden Ausgaben der Voraussetzung Ausdruck, daß die Frage, nach welchem Maßstabe Bayern an dem Jahresbeitrage zu den Kosten des Centralamts für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr Theil zu nehmen habe, der Matrikularbeitragsberechnung vorbehalten bleibe.

§. 698.

Entwurf des Etats für den Rechnungshof des Deutschen Reichs für 1893/94.

Auf den von demselben Referenten Namens des VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde der Entwurf des Etats für den Rechnungshof des Deutschen Reichs für 1893/94 — Anlage XI — unverändert genehmigt.

§. 699.

Entwurf des Etats der Reichsdruckerei für 1893/94.

Auf den von dem Gesandten &c., Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Cramm-Burgdorf Namens des VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde der Entwurf des Etats der Reichsdruckerei zum Reichshaushalts-Etat für 1893/94 — Anlage XVII — unverändert genehmigt.

§. 700.

Kommissarien für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissarien für die Berathung der nachstehend bezeichneten Vorlagen im Reichstag gewählt, nämlich:

1. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ersatzvertheilung,

der Geheime Regierungsrath Hauß;

2. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung,
   der Geheime Ober-Regierungsrath von Lenthe,
   der Geheime Ober-Regierungsrath Streckert;
3. für den Entwurf eines Auswanderungsgesetzes,
   der Geheime Ober-Regierungsrath Schroeder,
   der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Ullmann,
   der Geheime Legationsrath von Aichberger,
   der Geheime Regierungsrath von Tischendorf,
   der Königlich preußische Geheime Regierungsrath Dr. Brandt,
   der Geheime Regierungsrath von Jonquières,
   der Legationsrath Dr. Lehmann;
4. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet für 1893/94,
   für die allgemeine Finanzverwaltung,
   der Geheime Regierungsrath Dr. von Glasenapp;
   für das Ressort des Auswärtigen Amts,
   der Dirigent der Kolonial-Abtheilung, Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser.

§. 701.

Der Vorsitzende legte die an den Bundesrath gerichtete Eingabe von Carl Ficks zu Mannheim, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, vor. Eingabe.

Es wurde

beschlossen,

dieselbe

dem III. und IV. Ausschusse

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 24. November 1892.

von Boetticher.

Bartels.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

Protokoll der siebenunddreißigsten Sitzung.

(§§. 702—718.)

Geschehen Berlin, den 18. November 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie von Kaltenborn-Stachau,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Staatssekretär, Vice-Admiral Hollmann,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der Generallieutenant von Spitz,
der Wirkliche Geheime Rath, Direktor im Reichsschatzamt Aschenborn,
der Direktor im Reichs-Marine-Amt, Vice-Admiral Koester,
der Unterstaatssekretär Freiherr von Rotenhan,
der Unterstaatssekretär Lohmann,
der Direktor im Auswärtigen Amt Hellwig,
der Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt,
der Generalmajor Freiherr von Funck,
der Generalmajor von Goßler,
der Direktor im Reichs-Marine-Amt Perels;
für Bayern: der Staatsminister Dr. Freiherr von Riedel,
der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath Geiger,
der Ober-Regierungsrath Landmann;
für Königreich Sachsen: der Staatsminister von Metzsch,
der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Generalmajor von Schlieben,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Oberst Freiherr von Watter;

für Baden: der Gesandte ꝛc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg und für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck: der Senator Dr. Klügmann;
für Bremen: der Bürgermeister Dr. Pauli;
für Hamburg: der Senator Dr. Klügmann;
als Kommissare der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser,
der Ober-Regierungsrath Leydhecker;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 702.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Königlich bayerische Staatsminister Dr. Freiherr von Riedel kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 703.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1893/94.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1893/94 — Nr. 123 der Drucksachen —, an den VII. Ausschuß einverstanden.

§. 704.

Entwurf eines Gesetzes wegen Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine ꝛc.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung des Entwurfs eines Gesetzes wegen Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine ꝛc. — Nr. 124 der Drucksachen — an den VII. Ausschuß einverstanden.

§. 705.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet für 1893/94.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet für 1893/94 — Nr. 125 der Drucksachen —, an den VII. und IV. Ausschuß einverstanden.

§. 706.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewährung von Zollbegünstigungen an nicht meistbegünstigte Staaten.

Im Verfolg des §. 682 der Protokolle wurde in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewährung von Zollbegünstigungen an nicht meistbegünstigte Staaten — Nr. 126 der Drucksachen —, die Zustimmung zu ertheilen.

§. 707.

Besetzung der Stelle eines ständigen Mitgliedes des Reichs-Versicherungsamts.

Im Verfolg des §. 664 der Protokolle wurde

beschlossen,

für die erledigte Stelle eines ständigen Mitgliedes des Reichs-Versicherungsamts Seiner Majestät dem Kaiser und König den Kaiserlichen Regierungs-Assessor Kanzow in Vorschlag zu bringen.

§. 708.

Entwurf von Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken.

Ober-Zolldirektor Oldenburg berichtete mündlich über den Antrag des III. und IV. Ausschusses in Nr. 122 der Drucksachen, betreffend die Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken.

Nachdem der Referent beantragt hatte, dem zweiten Absatze im §. 17, 1 folgende veränderte Fassung zu geben:

»In den durchschnittlichen Jahresbedarf sind die Branntweinmengen zur Herstellung solcher Präparate, für die die Steuerfreiheit ausgeschlossen bleibt — Ziffer 2 —, nicht miteinzurechnen.«

und dieser Antrag genehmigt worden war, wurde

beschlossen,

dem Antrage der Ausschüsse in Nr. 122 der Drucksachen mit der vorstehenden Abänderung zu §. 17, 1 Absatz 2 die Zustimmung zu ertheilen.

Das Schreiben des Herzoglich sächsischen Ministeriums zu Altenburg vom 26. Juli 1892, betreffend die Verwendung von Ameisenspiritus als Trinkbranntwein, wurde durch den vorstehenden Beschluß als erledigt erachtet.

§. 709.

Entwurf des Etats zum Reichshaushalts-Etat für 1893/94 über den allgemeinen Pensionsfonds.

Auf den von dem Gesandten rc. Wirklichen Geheimen Rath Dr. Neidhardt Namens des I., II. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

den Entwurf des Etats zum Reichshaushalts-Etat für 1893/94 über den allgemeinen Pensionsfonds — Anlage XII — unverändert zu genehmigen.

§. 710.

Etats-Entwürfe für die Verwaltung des Reichsheeres auf das Etatsjahr 1893/94.

Auf den von demselben Referenten im Namen des I. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurden die Entwürfe der Etats für die Verwaltung des

Reichsheeres auf das Etatsjahr 1893/94 — Anlage V — mit folgenden Aenderungen genehmigt:

Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 25 **Titel** 4a. Der Ansatz des Titels wird

für das Königlich preußische Militär-Kontingent auf	49 624 446	*M.*
für das Königlich sächsische Militär-Kontingent auf	4 293 972	»
für das Königlich württembergische Militär-Kontingent auf	2 742 759	»
und die Summe der fortdauernden Ausgaben wird für		
Preußen ꝛc. auf	332 064 818	»
Sachsen auf	28 957 729	»
Württemberg auf	17 619 481	»

festgestellt.

Außerdem wurden die Erläuterungen und Beilagen an mehreren Stellen geändert beziehungsweise ergänzt und Druckfehler berichtigt.

§. 711.

Entwurf des Etats für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine auf das Etatsjahr 1893/94.

Auf den von dem Ober-Zolldirektor Oldenburg Namens des II. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

den Entwurf des Etats für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine auf das Etatsjahr 1893/94 — Anlage VI — mit folgenden Maßgaben zu genehmigen:

1. Der unter Titel 53 des Kapitels 6 der einmaligen Ausgaben zur Erneuerung der Fenster im Stationsgebäude zu Wilhelmshaven mit 11 000 *M.* eingestellte Betrag wird als einmalige, künftig wegfallende Verstärkung auf Titel 7 des Kapitels 55 der fortdauernden Ausgaben übertragen.

   In Folge dieser Uebertragung erhöht sich die Summe des Kapitels 55 auf 1 147 023 *M.* und die Summe der fortdauernden Ausgaben auf 48 896 249 *M.*

2. Bei den Ansätzen zu einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats werden die Titel:

   6. Zum Bau des Panzerfahrzeugs S,
   9. » » » » T,
   10. » » » » V,
   13. » » » » W,
   14. » » » » X und
   26. Zur artilleristischen Armirung der Panzerfahrzeuge T und V um je 500 000 *M.*, zusammen 3 000 000 *M.* gekürzt.

   In Folge dieser Kürzung und der unter Ziffer 1 bezeichneten Uebertragung ermäßigen sich

   a) die Ansätze des Kapitels 6 Titel 1 bis 56 auf 36 972 250 *M.*
   b) der Zuschuß aus dem außerordentlichen Etat auf 15 405 000 »
   c) die Schlußsumme des Kapitels 6 auf...... 21 567 250 »
   d) die Schlußsumme des außerordentlichen Etats Kapitel 13 der einmaligen Ausgaben auf ... 18 390 000 ».

Außerdem wurden an dem Dispositiv sowie in den Erläuterungen mehrere redaktionelle Aenderungen vorgenommen und Druckfehler berichtigt.

§. 712.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete für das Etatsjahr 1893/94.

Auf den von dem Ministerialrath Freiherrn von Stengel Namens des VII. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 694 der Protokolle in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet für das Etatsjahr 1893/94, die Zustimmung zu ertheilen.

§. 713.

Etatsentwurf der Reichsschuld auf das Etatsjahr 1893/94.

Auf den von demselben Referenten Namens des VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

den Entwurf des Etats der Reichsschuld auf das Etatsjahr 1893/94 — Anlage X — mit der Aenderung zu genehmigen, daß bei Kapitel 72 Titel 4 der fortdauernden Ausgaben nur 2 000 000 ℳ. in Ansatz kommen.

Die dem Etatsentwurf beigegebene Denkschrift wurde dementsprechend berichtigt.

§. 714.

Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Auf den von dem Direktor Dr. von Stieglitz Namens des VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 661 der Protokolle

beschlossen,

den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds — Nr. 119 der Drucksachen —, unverändert zu genehmigen.

§. 715.

Entwurf des Reichshaushalts- (Haupt-) Etats auf das Etatsjahr 1893/94 und des Gesetzes, betreffend die Feststellung desselben.

Der Ministerialrath Freiherr von Stengel berichtete Namens des VII. Ausschusses mündlich über den Entwurf des Reichshaushalts- (Haupt-) Etats auf das Etatsjahr 1893/94, welcher mit nachstehenden Maßgaben genehmigt wurde:

1. Zufolge der zu den Spezial-Etats beschlossenen Aenderungen sind die erforderlichen Berichtigungen bei den eingestellten Ausgaben und Einnahmen im Ausgabe- und Einnahme-Vortrag und in den Erläuterungen vorzunehmen.
2. Mit Rücksicht auf die unter Nr. 1 erwähnten Berichtigungen stellt sich

die Summe der fortdauernden Ausgaben auf	1 006 300 468 ℳ.
die Summe der einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats auf	82 250 267 »
die Summe der einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats auf	185 399 836 »
die Gesammtsumme der Ausgaben auf . .	1 273 950 571 »
die Gesammtsumme der Einnahmen auf . .	1 273 950 571 ».

Mit dem Entwurf des Haupt-Etats wurde der auf Seite 48 befindliche Besoldungs-Etat des Reichsbank-Direktoriums genehmigt.

Zugleich wurde dem Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats — Nr. 123 der Drucksachen —, in erster und zweiter Berathung mit der Maßgabe zugestimmt, daß im §. 1 die Gesammt-Ausgabe und Gesammt-Einnahme auf 1 273 950 571 ℳ. festgestellt werden.

§. 716.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur Erhöhung der Betriebsfonds der Reichskasse.

Auf den von demselben Referenten Namens des VII Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur Erhöhung der Betriebsfonds der Reichskasse — Nr. 124 der Drucksachen —, mit der Maßgabe zu genehmigen, daß zufolge der zum Entwurf des Reichshaushalts-Etats beschlossenen Aenderung der Betrag im §. 1 Zeile 4 auf 146 153 207 *M*, unter entsprechender Aendederung der Begründung auf Seite 4, zu berichtigen ist.

§. 717.

Kommissarien für die Berathung von Vorlagen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissarien für die Berathung der nachstehend bezeichneten Vorlagen im Reichstag gewählt, nämlich:

1. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873 über die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds,
   der Direktor im Reichspostamt Dr. Fischer,
   der Königlich preußische Wirkliche Geheime Kriegsrath Koch,
   der Geheime Regierungsrath Dr. von Glasenapp,
   der Geheime Ober-Regierungsrath Oberbeck und
   der Geheime Regierungsrath Wackerzapp;
2. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewährung von Zollbegünstigungen an nicht meistbegünstigte Staaten,
   der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath von Huber,
   der Geheime Legationsrath Freiherr von Lindenfels,
   der Geheime Regierungsrath Henle,
   der Wirkliche Legationsrath Pritsch,
   der Regierungsrath Dr. Köhn.

§. 718.

Eingabe.

Der Vorsitzende legte die an den Bundesrath gerichtete Eingabe der Handelskammer für den Kreis Mannheim, betreffend die Erhöhung der Tabacksteuer, vor. Es wurde

beschlossen,

dieselbe

dem III. und IV. Ausschusse

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 26. November 1892.

von Boetticher. Dr. Freiherr von Riedel.

Bartels

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

Protokoll
der achtunddreißigsten Sitzung.

(§§. 719—734.)

Geschehen Berlin, den 24. November 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Hanauer,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt;

für Bayern: der Gesandte rc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ober-Regierungsrath Landmann;

für Königreich Sachsen: der Kriegsminister, Generallieutenant von der Planitz,
der Gesandte rc. Dr Graf von Hohenthal und Bergen,
der Generalmajor von Schlieben,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;

für Württemberg: der Gesandte rc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz;

für Baden: der Gesandte rc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;

für Hessen: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;

für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte rc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;

für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte rc. von Oertzen;

für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;

für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Staatsminister Dr. Vollert;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
für Bremen: der Bürgermeister Dr. Pauli;
für Hamburg: der Bürgermeister Dr. Versmann;
als Kommissare der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser,
der Ober-Regierungsrath Leydhecker;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 719.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 720.

Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Bayern
der Kriegsminister, General der Infanterie von Safferling
und von Seiner Majestät dem König von Sachsen
der Kriegsminister, Generallieutenant von der Planitz
zu Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden sind.

Die Bevollmächtigten zum Bundesrath,
Generalmajor Ritter von Haag und
Generalmajor von Schlieben
sind unter Entbindung von ihren bisherigen Mandaten zu stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden.

§. 721.

Entwurf zum Besoldungs- und Pensions-Etat der Reichsbankbeamten mit Ausnahme der Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums für 1893.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf zum Besoldungs- und Pensions-Etat der Reichsbankbeamten mit Ausnahme der Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums für 1893 — Nr. 127 der Drucksachen — dem VII. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 722.

Entwürfe von Gesetzen wegen Abänderung des Gesetzes über die Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872, wegen Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887, sowie wegen Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung der Reichsstempelabgaben vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Entwürfe von Gesetzen wegen Abänderung des Gesetzes über die Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872, wegen Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887, sowie wegen Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung der Reichsstempelabgaben vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$ — Nr. 128 der Drucksachen — an den III., IV. und VII. Ausschuß einverstanden.

§. 723.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten — Nr. 129 der Drucksachen —, dem VI. Ausschusse überwiesen.

§. 724.

Ausprägung von Kronen.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend die weitere Ausprägung von Kronen — Nr. 130 der Drucksachen —, dem VII. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 725.

Ausprägung von Einpfennigstücken.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend die Ausprägung von Einpfennigstücken — Nr. 131 der Drucksachen — dem VII. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 726.

Handelsvertrag mit Egypten.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend den Handelsvertrag mit Egypten — Nr. 132 der Drucksachen —, dem IV., III. und VI. Ausschusse überwiesen.

§. 727.

Die Einlagerung verschieden tarifirter Faßweine in Theilungslagern.

Der Ober-Regierungsrath Leydhecker berichtete mündlich im Namen des III. und IV. Ausschusses über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 27. September d. J., betreffend die Einlagerung verschieden tarifirter Faßweine in Theilungslagern.

Es wurde

beschlossen,

daß in §. 3 des Weinlagerregulativs am Schlusse von Ziffer I als vierter Absatz folgende Bestimmung eingeschaltet werde:

Die ungetrennte Zusammenlagerung von Faßweinen, die dem tarifmäßigen Eingangszoll unterliegen, mit Faßweinen, auf denen der vertragsmäßige Zoll ruht, kann von der Direktivbehörde gegen Entrichtung des Unterschiedes zwischen den beiden Zollsätzen gestattet werden. In diesem Falle findet auch auf die erstgenannten Weine der vertragsmäßige Zollsatz Anwendung.

Die Eingabe des Weingroßhändlers Burckard zu Mülhausen i. Els. — §. 588 l der Protokolle — wurde durch den vorstehenden Beschluß als erledigt erachtet.

§. 728.

Eingabe des Direktors des Molkerei-Revisionsverbandes für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen und die Großherzogthümer Mecklenburg in Prenzlau, betreffend Abänderung des Verbandsstatuts.

Der Ministerialrath von Heller berichtete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich über eine Eingabe des Direktors des Molkerei-Revisionsverbandes für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen und die Großherzogthümer Mecklenburg in Prenzlau, betreffend Abänderung des Verbandsstatuts — §. 573 h der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

von der mit der Eingabe eingereichten Aenderung des Verbandsstatuts Kenntniß zu nehmen.

§. 729.

Eingaben des Vorsitzenden des mitteldeutschen Bauernvereins mit dem Sitze in Marburg a. L., betreffend die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors, und betreffend die Konstituirung des Revisionsverbandes.

Derselbe Referent berichtete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich über zwei Eingaben des Vorsitzenden des mitteldeutschen Bauernvereins mit dem Sitze in Marburg a. L., betreffend die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors, und betreffend die Konstituirung des Revisionsverbands — §§. 68 d, 588 lll der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

dem Genossenschafts-Revisionsverbande des mitteldeutschen Bauernvereins mit dem Sitze in Marburg a. L. das Recht zur Bestellung des Revisors für die dem Verbande angehörenden Genossenschaften zu verleihen.

§. 730.

Eingaben des Meiereiverbandes für Westfalen, Lippe und Waldeck mit dem Sitze in Münster i. Westf., betreffend die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors.

Derselbe Referent berichtete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich über zwei Eingaben des Meierei-Verbandes für Westfalen, Lippe und Waldeck mit dem Sitze in Münster i. Westf., betreffend die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors — §§. 383 k, 588 mmm der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

dem Meierei-Verbande für Westfalen, Lippe und Waldeck das Recht zur Bestellung des Revisors für die dem Verbande angehörenden Genossenschaften zu verleihen.

§. 731.

Ausscheiden von Staats-Baubetrieben aus der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Der Ober-Regierungsrath Landmann erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die unter Nr. 101, 107 und 114 der Drucksachen vorliegenden Anträge, betreffend das Ausscheiden von Staats-Baubetrieben aus der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Es wurde

beschlossen:

»Die staatlichen Tiefbaubetriebe des Königreichs Bayern, dann der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß j. L. scheiden vom 1. Januar 1893 an aus der Tiefbau-Berufsgenossenschaft aus«.

Seitens Bayerns wurde, in der Voraussetzung, daß nicht eine Vermögensauseinandersetzung auf Grund des §. 32 des Unfallversicherungsgesetzes erfolgen wird, erklärt, daß die bayerische Regierung geneigt sei, den Interessen der Tiefbau-Berufsgenossenschaft dadurch freiwillig entgegenzukommen, daß die Entschädigungsansprüche für die in den bayerischen Staats-Baubetrieben bis Ende 1892 vorgekommenen Unfälle, deren Deckung trotz Einhaltung des ordnungsmäßigen Verfahrens durch die Umlage für das Jahr 1892 noch nicht erfolgen kann, ausschließlich vom bayerischen Staate befriedigt werden.

Eine gleiche Erklärung wurde von den Bevollmächtigten von Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß j. L. für diese Bundesstaaten abgegeben.

§. 732.

Einführung der Arbeiterversicherungsgesetze auf Helgoland.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über den Antrag Preußens, betreffend die Einführung der Arbeiterversicherungsgesetze in Helgoland.

Es wurde

beschlossen,

dem in der Drucksache Nr. 116 vorgelegten Entwurf einer Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland, die Zustimmung mit der Maßgabe zu ertheilen, daß in der Ziffer 12 die Worte: »Vergleiche Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 417)« gestrichen werden.

§. 733.

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. Ausschusse

a) die Eingabe von Hartwig Kantorowicz zu Posen, betreffend die steueramtliche Ermittelung des Alkoholgehalts von Fruchtsäften ꝛc.;

dem III. und IV. Ausschusse

b) die Eingabe der Handelskammer zu Posen, betreffend die Zolltarifirung hölzerner Eisenbahnschwellen,

c) die Eingabe von P. Schaffner-Mayer zu Mainz, betreffend die Zollbehandlung der Verschnittweine;

dem IV. Ausschusse

d) die Eingabe des Vorstandes des Verbandes keramischer Gewerke in Deutschland, betreffend die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit;

dem VI. Ausschusse

e) die Eingaben von Georg Jentsch und Genossen zu Breslau, betreffend die jüdischen Gesetzbücher;

dem VII., I. und II. Ausschusse

f) die Eingabe des Fähnrichs in der ehemaligen schleswig-holsteinischen Armee Boltze zu Berlin, betreffend die Abänderung des Militär-Pensionsgesetzes.

§. 734.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des Vorstandes der Gesellschaft der vereinigten Berliner Weinhändler, betreffend das neu aufzustellende amtliche Waarenverzeichniß bezüglich der Position »Wein«,
dem III. und IV. Ausschusse;

b) die Eingabe des Deutschen Privat-Beamten-Vereins zu Magdeburg, betreffend die Gründung von Pensions- und Wittwenkassen für Privatbeamte,
dem IV. Ausschusse;

c) die Eingabe des General-Agenten Kern zu Frankfurt a. M., betreffend den Erlaß eines Gesetzes über das Auswanderungswesen,
dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 1. Dezember 1892.

von Boetticher.

Bartels

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

Protokoll der neununddreißigsten Sitzung.

(§§. 735—740.)

Geschehen Berlin, den 26. November 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt;

für Bayern: der Gesandte rc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ober-Regierungsrath Landmann;

für Königreich Sachsen: der Generalmajor von Schlieben,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;

für Württemberg: der Gesandte rc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz;

für Baden: der Gesandte rc. von Brauer,
der Ministerialdirektor Seubert;

für Hessen: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;

für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte rc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;

für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte rc. von Oertzen;

für Oldenburg: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;

für Braunschweig: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;

für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;

für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;

für **Anhalt**: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte rc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck: der Gesandte rc. Dr. Krüger;
für Bremen: der Bürgermeister Dr. Pauli;
für Hamburg: der Bürgermeister Dr. Versmann;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ober-Regierungsrath Leydhecker;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 735.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 736.

Geschäftliche Behandlung der als »geheim« bezeichneten Drucksachen des Bundesraths.

Der Vorsitzende trug vor:

Es habe sich das Bedürfniß herausgestellt, die gemäß §. 26 der Geschäftsordnung des Bundesraths als »geheim« bezeichneten Drucksachen nicht alsbald in einer so großen Anzahl von Exemplaren, wie die übrigen Drucksachen, zur Vertheilung zu bringen. Er habe, falls sich hiergegen kein Widerspruch erheben sollte, die Absicht, für die Zukunft nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

1. Die als »geheim« bezeichneten Drucksachen sollen zunächst nur an folgende Empfänger verabfolgt werden:
   a) an die Haupt-Bevollmächtigten zum Bundesrath in je 2 Exemplaren, mit der Maßgabe, daß zur Empfangnahme der Exemplare oder eines derselben ein stellvertretender Bevollmächtigter ein für alle Mal bezeichnet werden kann;
   b) an sämmtliche Bundesregierungen, sowie an den Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen, in je 2 Exemplaren;
   c) an diejenigen obersten Reichsbehörden und diejenigen Königlich preußischen Ministerien, deren Geschäftskreis an dem Gegenstande der Vorlage betheiligt ist, in höchstens 2 Exemplaren.
2. Reichen im Einzelfalle diese Exemplare nicht aus, so werden einzelne weitere Exemplare von dem Büreau des Bundesraths verabfolgt werden, sobald dem Büreau der Empfänger, für dessen dienstlichen Gebrauch das Exemplar bestimmt ist, bezeichnet wird.
3. Die Nachlieferung der als »geheim« bezeichneten Drucksachen in der für die übrigen Drucksachen üblichen Zahl erfolgt, sobald dies aus geschäftlichen Rücksichten nicht mehr bedenklich erscheint, nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers.

Es wurde

beschlossen,

die Angelegenheit dem XI. Ausschusse zur Berichterstattung zu überweisen.

§. 737.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Plenarsitzung vom 24. d. M. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten, unverändert angenommen hat.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten.

Das Gesetz wird zur Allerhöchsten Vollziehung vorgelegt werden.

§. 738.

Die Versammlung erklärte sich damit einverstanden, daß zum Zweck der Verlängerung des mit der spanischen Regierung durch Notenaustausch vom 29./30. Juni d. J. getroffenen provisorischen Abkommens die für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen den spanischen Boden- und Industrieerzeugnissen bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet auch für die Zeit vom 1. Dezember d. J. bis einschließlich 31. März 1893 zugestanden werden — Nr. 133 der Drucksachen —.

Verlängerung des provisorischen Zollabkommens mit Spanien.

§. 739.

Die Versammlung erklärte sich damit einverstanden, daß zum Zweck der Verlängerung des mit der rumänischen Regierung getroffenen provisorischen Abkommens vom 1. Juli d. J. die vertragsmäßig für die Nummern 9a, bα, bβ, bγ, bε, c, dα, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze den betreffenden rumänischen Erzeugnissen bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet auch für die Zeit vom 1. bis einschließlich 31. Dezember d. J. zugestanden werden — Nr. 134 der Drucksachen —.

Verlängerung des provisorischen Zollabkommens mit Rumänien.

§. 740.

Der Vorsitzende theilte mit, daß bei dem Reichsgericht in Folge der Pensionirung des Reichsgerichtsraths Kirchhoff zum 1. Januar k. J. eine Rathsstelle zu besetzen ist.

Besetzung einer Rathsstelle bei dem Reichsgericht.

Auf seinen Antrag wurde

beschlossen,

wegen des Seiner Majestät dem Kaiser zu machenden Vorschlags die Sache dem VI. Ausschusse zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 1. Dezember 1892.

von Boetticher.

Bartels.

14. XI

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

Protokoll der vierzigsten Sitzung.

(§§. 741—767.)

Geschehen Berlin, den 1. Dezember 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Hanauer,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt,
der Direktor im Reichsamt des Innern Nieberding;
für Bayern: der Gesandte rc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath Geiger,
der Ober-Regierungsrath Landmann;
für Königreich Sachsen: der Staatsminister von Thümmel,
der Gesandte rc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;
für Württemberg: der Gesandte rc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz;
für Baden: der Gesandte rc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte rc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Großherzogthum Sachsen: der Staatsminister Dr. Freiherr von Groß;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte rc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Braunschweig: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Staatsminister Dr. von Koseritz;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe: der Regierungs-Präsident Spring;
für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
für Bremen: der Bürgermeister Dr. Pauli;
für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissare der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser,
der Ober-Regierungsrath Leydhecker;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 741.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 742.

Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß von Seiner Majestät dem König von Württemberg

der Staatsminister des Kriegswesens, Generallieutenant Freiherr Schott von Schottenstein

zum Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden ist.

Der Staatsminister von Schmid ist aus dem Bundesrath ausgeschieden.

§. 743.

Antrag Badens, betreffend die Abänderung des Etats der Zoll- und Salzsteuer-Verwaltungskosten für Baden.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Antrag Badens, betreffend die Abänderung des Etats der Zoll- und Salzsteuer-Verwaltungskosten für Baden — Nr. 136 der Drucksachen —, dem III. und VII. Ausschusse überwiesen.

§. 744.

Antrag von Lippe, betreffend das Ausscheiden der staatlichen Tiefbaubetriebe des Fürstenthums Lippe aus der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Antrag von Lippe, betreffend das Ausscheiden der staatlichen Tiefbaubetriebe des Fürstenthums Lippe aus der Tiefbau-Berufsgenossenschaft — Nr. 138 der Drucksachen —, dem IV. Ausschusse überwiesen.

§. 745.

Denkschrift, betreffend den Stand der Bauausführungen ꝛc. für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ꝛc.

Die Versammlung nahm von der vorgelegten Denkschrift, betreffend den Stand der Bauausführungen ꝛc. für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ꝛc. — Nr. 135 der Drucksachen —, Kenntniß.

§. 746.

Die Versammlung nahm von der vorgelegten Denkschrift über das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie — Nr. 137 der Drucksachen — Kenntniß.

Denkschrift über das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

§. 747.

Die Versammlung nahm von der vorgelegten Denkschrift über die Vorbereitungen für die Betheiligung des Reichs an der Welt-Ausstellung in Chicago — Nr. 139 der Drucksachen — Kenntniß.

Denkschrift über die Vorbereitungen für die Betheiligung des Reichs an der Welt-Ausstellung in Chicago.

§. 748.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze — Nr. 140 der Drucksachen — dem VII. Ausschusse überwiesen.

Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze.

§. 749.

Der Vorsitzende theilte mit, daß bei dem Reichsgericht in Folge der Pensionirung des Senatspräsidenten Dr. von Hahn zum 1. Januar k. J. eine Senatspräsidentenstelle zu besetzen ist.

Besetzung einer Senatspräsidentenstelle bei dem Reichsgericht.

Auf seinen Antrag wurde

beschlossen,

wegen des Seiner Majestät dem Kaiser zu machenden Vorschlags die Sache dem VI. Ausschusse zu überweisen.

§. 750.

Der Vorsitzende trug vor:

Die Stelle des Vice-Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums ist seit der Ernennung des bisherigen Inhabers zum Präsidenten jener Behörde unbesetzt. Er beantrage, gemäß §. 27 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 Seiner Majestät dem Kaiser für diese Stelle das dienstälteste Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Geheimen Ober-Finanzrath Dr. Gallenkamp, in Vorschlag zu bringen.

Besetzung der Stelle des Vice-Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums.

Ueber die Angelegenheit soll in einer der nächsten Sitzungen Beschluß gefaßt werden.

§. 751.

Der Ober-Regierungsrath Leydhecker berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über die Vorlage des Reichskanzlers vom 7. September d. J., betreffend die halbjährlichen Abrechnungstermine für die Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß.

Abrechnungstermine für die Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß.

Es wurde

beschlossen,

den Direktivbehörden die Ermächtigung zu ertheilen, für die im §. 16 des Privatlager-Regulativs auf den 1. Juli und 2. Januar festgesetzten halbjährlichen Abrechnungstermine auf Antrag des Lagerinhabers einen anderen Zeitpunkt zu bestimmen.

§. 752.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über eine Eingabe des Schirmfabrikanten Bergmann zu Berlin, Namens des Verbands der deutschen Schirmfabrikanten, vom 30. April d. J., betreffend die

Eingabe, betreffend die Statistik der Ein- und Ausfuhr von Regen- und Sonnenschirmen.

Statistik der Ein- und Ausfuhr von Regen- und Sonnenschirmen — §. 495 c der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

das Gesuch dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 753.

Eingabe, betreffend die statistische Gebühr bei der Ausfuhr von Lehm.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über eine Eingabe von Louis Klopfer zu Büßlingen vom 17. Dezember v. J. — §. 22e der Protokolle —, betreffend die Erhebung der statistischen Gebühr bei der Ausfuhr von Lehm.

Es wurde

beschlossen,

die Eingabe als durch eine inzwischen getroffene Anordnung des Großherzoglich badischen Finanzministeriums erledigt zu erklären.

§. 754.

Vorsitz.

Der Staatsminister Dr. von Boetticher übertrug wegen eingetretener eigener Behinderung den Vorsitz dem Königlich bayerischen Gesandten 2c. Grafen von Lerchenfeld-Koefering.

§. 755.

Eingabe, betreffend die Verzollung von rumänischem Getreide zum vertragsmäßigen Zollsatze.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über eine Eingabe des Mühlenbesitzers C. F. Leonhardt in Stein bei Hartenstein vom 24. Juni d. J., betreffend die Verzollung von rumänischem Getreide zum vertragsmäßigen Zollsatze.

Es wurde im Verfolg von §. 573b der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 756.

Eingabe, betreffend die Zolltarifirung geglätteter Bretter.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens derselben Ausschüsse über eine Eingabe von Georg Wilhelm Thieme in Leipzig vom 21. Mai d. J., betreffend die Zolltarifirung geglätteter Bretter.

Es wurde im Verfolg von §. 472e der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 757.

Eingaben, betreffend den Petroleumfaßzoll.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens derselben Ausschüsse über die Eingaben der Königsberger Handels-Kompagnie vom 14. Juli d. J., sowie des Mannheimer Petroleum-Imports von Philipp Pott und der Stettin-Amerikanischen Petroleum-Import- und Lagerhofgesellschaft vom 4. August d. J., betreffend die gesonderte Verzollung der Petroleumfässer.

Es wurde im Verfolg von §. 588 x und y der Protokolle

beschlossen,

die Eingaben dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 758.

Der Staatsminister Dr. von Boetticher übernahm den Vorsitz wieder. Vorsitz.

§. 759.

Ober-Zolldirektor Oldenburg berichtete mündlich im Auftrage des III. und IV. Ausschusses über das Umdruckschreiben vom 24. Oktober d. J., betreffend die Zulassung gemischter Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Getreide in Freiburg i. Br.

Zulassung gemischter Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Getreide in Freiburg i. Br.

Es wurde

beschlossen,

daß in Freiburg i. Br. gemischte Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren gestattet werden dürfen.

§. 760.

Derselbe Referent berichtete mündlich im Auftrage des III. Ausschusses über die Eingaben

Rückerstattung von Branntwein-Verbrauchsabgabe.

1. der Frau Malvine Kunze zu Münsterberg in Schlesien vom 5. September d. J. — §. 588f der Protokolle —,
2. des Essigfabrikanten Königsberger zu Bischweiler vom 5. und 20. Mai d. J. — §. 472a der Protokolle —,

betreffend die Rückerstattung von Branntwein-Verbrauchsabgabe aus Billigkeitsrücksichten.

Es wurde

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 761.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete mündlich Namens des III. Ausschusses über eine Eingabe des Generalbevollmächtigten der schlesischen Besitzungen der Frau Großherzogin von Sachsen vom 12. Juli d. J., betreffend die Erhöhung des Branntweinkontingents.

Eingabe, betreffend die Erhöhung eines Branntweinkontingents.

Es wurde im Verfolg von §. 588c der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 762.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens desselben Ausschusses über eine Eingabe des Brennereibesitzers Rakow in Woltersdorf vom 26. Juni d. J., betreffend die nachträgliche Anrechnung des Betrags eines verloren gegangenen Branntweinsteuer-Berechtigungsscheins.

Eingabe, betreffend die nachträgliche Anrechnung eines Branntwein-Berechtigungsscheins.

Es wurde im Verfolg von §. 574a der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 763.

Entwurf zum Besoldungs- und Pensions-Etat der Reichsbankbeamten, mit Ausnahme der Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums für 1893.

Der Ministerialrath Freiherr von Stengel berichtete Namens des VII. und IV. Ausschusses mündlich über den Entwurf zum Besoldungs- und Pensions-Etat

der Reichsbankbeamten, mit Ausnahme der Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums, für 1893 — Nr. 127 der Drucksachen —.

Es wurde im Verfolg des §. 721 der Protokolle

beschlossen,

sich mit dem Etatsentwurf einschließlich der Zusatzbestimmungen einverstanden zu erklären.

§. 764.

Besetzung einer Rathsstelle beim Reichsgericht.

Auf den von dem Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirklichen Geheimen Rath Hanauer, Namens des VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 626 der Protokolle

beschlossen,

Seiner Majestät dem Kaiser zur Wiederbesetzung der durch die Pensionirung des Reichsgerichtsraths Jser erledigten Stelle

den Königlich preußischen Oberlandesgerichtsrath Pape in Cöln

in Vorschlag zu bringen.

§. 765.

Kommissarien für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissarien für die Berathung der nachstehend bezeichneten Vorlagen im Reichstag außer den bereits ernannten Kommissarien gewählt, nämlich:

1. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung,
   der Regierungsrath von Sydow;
2. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ersatzvertheilung,
   der Major des Barres.

§. 766.

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. und IV. Ausschusse

a) die Eingabe von Pfister, Mayr & Co. zu München, betreffend die Einfuhr von Getreide zum vertragsmäßigen Zollsatze,

b) die Eingabe des Kaufmanns Eliseit zu Tilsit, betreffend die Zolltarifirung von eingemachten Gurken;

dem IV. und VI. Ausschusse

c) die Eingaben der Handelskammern zu Wiesbaden und Bingen a. Rh., betreffend den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen,

d) die Eingabe des Vorstandes des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, betreffend das Abkommen zwische dem Reich und der Schweiz über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz;

dem VI. und IV. Ausschusse

e) die Eingabe der Direktion des Verbandes der rheinpreußischen landw. schaftlichen Genossenschaften zu Bonn, betreffend die Verleihung des R zur Bestellung des Revisors für das Gebiet des Fürstenthums Birke

§. 767.

Der Vorsitzende legte zwei an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Eingaben.
Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des Vorstandes des Centralverbandes deutscher Kaufleute, betreffend den Hausirhandel, die Detailreisenden und die Konsumvereine,

b) die Eingabe des Forstamts-Sekretärs Haus zu Kullik, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Büreaubeamten bei der Forstverwaltung,

dem IV. Ausschusse

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 9. Dezember 1892.

von Boetticher. Graf von Lerchenfeld.

Bartels.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

Protokoll
der einundvierzigsten Sitzung.

(§§. 768—770.)

Geschehen Berlin, den 6. Dezember 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der Wirkliche Geheime Rath, Direktor im Reichsschatzamt Aschenborn,
der Direktor im Justizministerium Dr. Droop;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath Geiger,
der Ober-Regierungsrath Landmann;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz;
für Baden: der Gesandte ꝛc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;

für **Anhalt**: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für **Schwarzburg-Sondershausen** und für **Schwarzburg-Rudolstadt**: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für **Waldeck**: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für **Reuß älterer Linie**: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für **Reuß jüngerer Linie**: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für **Schaumburg-Lippe**: der Regierungs-Präsident Spring;
für **Lippe**: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für **Lübeck**: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
für **Bremen**: der Bürgermeister Dr. Pauli;
für **Hamburg**: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als **Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen**: der Ober-Regierungsrath Leydhecker;
als **Protokollführer**: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 768.

Vorsitz.

Der Vorsitz war dem Vice-Präsidenten des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern, Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers übertragen worden. Derselbe übertrug in Folge eigener Behinderung den Vorsitz dem Gesandten ꝛc. Grafen von Lerchenfeld-Koefering.

§. 769.

Gesetzentwürfe, betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 und wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$.

Namens des III., IV. und VII. Ausschusses berichteten:

1. Der Ober-Zolldirektor Oldenburg über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 153),
2. der Geheime Finanzrath Dr. von Körner über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253),
3. der Ministerialrath Freiherr von Stengel über den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$ (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juni 1885, Reichs-Gesetzbl. S. 179) — Nr. 128 der Drucksachen —.

Es wurde nach Vornahme einer ersten und einer zweiten Berathung über die einzelnen Gesetzentwürfe

beschlossen,

I. dem Gesetzentwurf zu 1 in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

A.

Die Bevollmächtigten von Bayern, Württemberg und Baden stimmten dem Art. I und dem Art. III zu. Zu den übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs enthielten dieselben sich unter Bezugnahme auf Art. 7 Absatz 4 und Art. 35 Absatz 2 der Reichsverfassung der Abstimmung.

B.

II. dem Gesetzentwurf zu 2 in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Die Annahme des Satzes von 0,75 M. im Artikel 1 §. 1 Absatz 2 letzte Zeile erfolgte mit Stimmenmehrheit.

Ein Antrag Badens:

in Ziffer 5 (§. 41 III Absatz 2) den Satz bei a auf 1/10, bei b auf 5/10 und dementsprechend in Ziffer 6 (§. 42 I Absatz 4) den Satz bei a auf 0,02 M. und bei b auf 0,10 M. zu ermäßigen,

wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

III. dem Gesetzentwurf zu 3 mit der Maßgabe zuzustimmen, daß als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes der »1. Oktober 1893« einzustellen und in die Ueberschrift das Allegat »(Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juni 1885, Reichs-Gesetzbl. S. 179)« zu streichen ist.

Von dem Bevollmächtigten für Hamburg wird der Erwartung Ausdruck gegeben, daß effektive, nach den Usancen einer Börse geschlossene Kaufgeschäfte über Waaren der Steuer nach Maßgabe des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 nicht um deswillen werden unterworfen werden, weil für Waaren anderer Qualität aber derselben Gattung Terminpreise an der Börse notirt werden.

§. 770.

Kommissaren für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissaren für die Berathungen der nachstehend bezeichneten Vorlagen im Reichstag gewählt, nämlich:

1. für den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887
   der Geheime Ober-Regierungsrath Rauschning und
   der Geheime Finanzrath Köhler;
2. für den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes über die Erhebung der Brausteuer vom 31. März 1872
   der Geheime Ober-Regierungsrath Rauschning,
   der Geheime Ober-Finanzrath Erdmann und
   der Geheime Regierungsrath Kühn;
3. für den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes über die Erhebung der Reichsstempelabgaben vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$
   der Geheime Ober-Regierungsrath Rauschning und
   der Geheime Regierungsrath Kühn.

Festgestellt in der Sitzung vom 15. Dezember 1892.

von Boetticher   Graf von Lerchenfeld.

Bartels.

Anlage A
zum Protokoll vom 6. Dezember 1892.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 153).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Dem Geltungsbereich des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) tritt das Gebiet Elsaß-Lothringens hinzu. Der §. 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, vom 25. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 161), sowie die in Elsaß-Lothringen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung des Bieres werden aufgehoben.

Artikel II.

An die Stelle des §. 1 Absatz 1 und 2, des §. 4 Absatz 2, des §. 7, des §. 13 Absatz 2, des §. 14 Absatz 1, des §. 29 und des §. 30 Absatz 2 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) treten nachstehende Bestimmungen:

1. §. 1 Absatz 1 und 2.

Der Brausteuer unterliegen die nachbenannten Stoffe, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden:

1. Getreide (Malz, Schrot u. s. w.) mit .... 8 ℳ
2. Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.) mit .... 8 „
3. grüne Stärke, d. h. solche, die mindestens 30 Prozent Wasser enthält, mit .... 8 „
4. Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls) und Stärkegummi (Dextrin) mit .... 12 „

5. Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker) sowie Zuckerauflösungen mit .... 16 ℳ.
6. Syrup aller Art mit .... 12 »
7. alle anderen Malzsurrogate mit .... 16 »

für 100 Kilogramm. Von den ersten im Laufe des Rechnungsjahres in der Brauerei verwendeten 150 Doppelzentnern Getreide oder Reis wird die Abgabe jedoch nur mit je 6,50 ℳ, von den weiteren 350 Doppelzentnern mit je 7 ℳ erhoben. Für die über 5000 Doppelzentner verwendete Menge von Getreide oder Reis wird der Steuersatz von 8 ℳ erhöht, und zwar für die nächstfolgenden 10 000 Doppelzentner um 0,50 ℳ und für die 15 000 Doppelzentner übersteigende Menge um 1 ℳ für 100 Kilogramm.

Der Bundesrath ist ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstags, für andere als die unter Nummer 1 bis 6 bezeichneten Stoffe nach Maßgabe ihres Brauwerthes den Steuersatz von 16 Mark zu ermäßigen.

2. §. 4 Absatz 2.

Der fixirte Brauer ist zur Führung eines Brauregisters verpflichtet, in das die zur Bierbereitung bestimmten Stoffe vor ihrer Verwendung einzutragen sind. Die näheren Bestimmungen hierüber sowie die sonst bezüglich der Fixationen zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften trifft der Bundesrath.

3. §. 7.

Eine Erstattung der erlegten Brausteuer darf, abgesehen von dem Falle des §. 6, mit Genehmigung der Direktivbehörde dann gewährt werden, wenn vollständig erwiesen ist, daß

1. entweder die zur Einmaischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder derart beschädigt worden sind, daß ihre Verwendung zur Bierbereitung nicht möglich erscheint, oder
2. sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die deklarirte Bierbereitung nicht hat stattfinden können, und wenn der Anspruch auf Erstattung binnen 3 Tagen nach dem deklarirten Einmaischungstage (§. 16) bei der Hebestelle angemeldet ist.

Ist die Erhebung der Brausteuer nach Maßgabe des §. 22 erfolgt, so kann die Erstattung nur in dem unter 1 erwähnten Falle und nur dann gewährt werden, wenn der Anspruch innerhalb 3 Tagen nach dem Tage der Vernichtung oder Beschädigung der Hebestelle angezeigt ist.

4. §. 13 Absatz 2.

Die unter Nummer 5 bis 7 im §. 1 genannten Stoffe dürfen nur in Räumen, welche von der Braustätte gänzlich getrennt sind, aufbewahrt werden.

5. §. 14 Absatz 1.

Ueber die zur Bierbereitung bestimmten Vorräthe von den im §. 1 unter 5 bis 7 genannten Stoffen hat der Brauer nach näherer Anleitung der Steuerbehörde ein von der letzteren geliefertes Buch zu führen, in welches jeder Zugang sofort bei der Einbringung unter Angabe der bezogenen Gattung und Menge, der Kollizahl und Verpackungsart, des Bezugsorts, des Namens (der Handelsfirma) des Verkäufers, des

Tages und der Stunde der Aufnahme, jeder Abgang aber sogleich bei Ablassung der versteuerten Menge in die Braustätte (§. 20) unter Angabe der Gattung und Menge sowie des Tages und der Stunde der Herausnahme einzutragen ist.

6. §. 29.

Der Defraudation wird gleichgeachtet:

1. wenn Braumalzschrot nach erfolgter Anmeldung von Braueinmaischungen, sei es an dem dazu bestimmten Orte oder anderwärts bei dem Brauer, in einer Menge vorgefunden wird, welche die gesetzlich zulässige Menge (§. 13 Absatz 3) um mehr als zehn Prozent übersteigt;
2. wenn Stoffe der im §. 1 unter 5 bis 7 genannten Gattung, der Vorschrift im letzten Absatz des §. 20 entgegen, in der Braustätte außer der erlaubten Zeit oder um mehr als fünf Prozent über die versteuerte Menge, oder der Vorschrift im §. 13 entgegen außerhalb der bestimmten Aufbewahrungsräume bei dem Brauer vorgefunden werden;
3. wenn sich in dem Falle des §. 14 Ziffer 3 bei einer amtlichen Aufnahme der Lagervorräthe Gewichtsabweichungen von mehr als zehn Prozent zwischen der vorgefundenen Menge und dem buchmäßigen Sollbestand ergeben;
4. wenn ein Brauer, welcher die Brausteuer auf Grund besonderer Bewilligung als Mahlsteuer entrichtet, den im §. 22 Ziffer II unter Nr. 1 bis 3 einschließlich enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wenn ein Brauer, der die Brausteuer im Wege der Fixation entrichtet, die im §. 4 vorgeschriebenen Eintragungen in das Brauregister nicht oder unrichtig bewirkt.

7. §. 30 Absatz 2.

Insoweit Abweichungen von der zulässigen Menge (§§. 27 und 29) den Thatbestand der Defraudation bilden, wird die Strafe nach dem Steuerbetrage von dem Gewichtsunterschiede bemessen. Im Falle des §. 29 Ziffer 5 gilt als vorenthaltene Abgabe der Steuerbetrag von den ohne vorherige Eintragung in das Brauregister zur Bierbereitung verwendeten Braustoffmengen.

Artikel III.

Der Eingangszoll für Bier aller Art auch Meth (Nummer 25a des Zolltarifs) wird auf 6 Mark für 100 Kilogramm erhöht.

Artikel IV.

Der Satz, nach welchem den betheiligten Bundesregierungen die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Brausteuer zu vergüten sind (Artikel 38, Absatz 2 Ziffer 3 der Reichs-Verfassung), wird auf zehn Prozent der Gesammteinnahme ermäßigt.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Anlage B
zum Protokoll vom 6. Dezember 1892.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des §. 1 Absatz 2, §. 2 Absatz 3, 4 nnd 5, §. 12, §. 13 Absatz 1, erster Satz, §. 41 III Absatz 2, §. 42 I Absatz 4 und II Absatz 2, erster Satz, sowie des §. 47 Absatz 2, erster Satz, des durch das Gesetz vom 8. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 338) abgeänderten Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 253) treten folgende Bestimmungen:

1. §. 1 Absatz 2.

Die Verbrauchsabgabe beträgt von einer Gesammt-Jahresmenge, welche 4 Liter reinen Alkohols auf den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft gleichkommt, 0,55 ℳ, von der darüber hinaus hergestellten Menge 0,75 ℳ für das Liter reinen Alkohols.

2. §. 2 Absatz 3.

Von fünf zu fünf Jahren wird für die einzelnen bisher betheiligten Brennereien und für die inzwischen entstandenen landwirthschaftlichen (§. 41 Ia) oder Materialsteuer entrichtenden Brennereien die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem niedrigeren Abgabesatze herstellen dürfen, neu bemessen. Die Bemessung erfolgt im Laufe des letzten Jahres der jeweiligen fünfjährigen Periode für die folgenden fünf Betriebsjahre, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

a) Die bisher betheiligten Brennereien werden nach Maßgabe der in den vorhergehenden fünf Betriebsjahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabesatze hergestellten Jahresmengen weiter betheiligt. Hat jedoch in einer

Brennerei die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem niedrigeren Abgabesatze herstellen durfte, in Folge von Mißernte, Feuerschaden oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen in einem oder mehreren dieser fünf Jahre überhaupt nicht oder nicht vollständig hergestellt werden können, so wird für diese Jahre diejenige Jahresmenge der Bemessung zu Grunde gelegt, welche von der Brennerei bisher zu dem niedrigeren Abgabesatze hat hergestellt werden dürfen. Der Bundesrath kann ferner allgemein oder für besondere Bezirke anordnen, daß letztere Jahresmenge auch für Jahre in Anrechnung zu bringen ist, in denen aus besonderen Gründen, z. B. wegen umfangreicher Mißernten, das Bedürfniß vorliegt, die Verwendung der geernteten Früchte zur Branntweinbereitung möglichst einzuschränken.

b) Die inzwischen neu entstandenen und betriebsfähig hergerichteten landwirthschaftlichen oder Materialsteuer entrichtenden Brennereien, sowie diejenigen bereits betheiligten landwirthschaftlichen Brennereien, deren wirthschaftliche Lage durch Verringerung oder Vergrößerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Fläche während der letzten fünf Betriebsjahre eine wesentliche Veränderung erfahren hat, sind nach dem Umfange ihrer Betriebseinrichtungen unter Berücksichtigung des beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Areals und der gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse, nach Anhörung zweier Sachverständigen der Brennerei-Berufsgenossenschaft zu veranlagen. Für die Bemessung der von solchen Brennereien zum niedrigeren Abgabesatze herzustellenden Branntweinmenge wird dasjenige Verhältniß zu Grunde gelegt, nach welchem die bisher bestandenen Brennereien an der zum niedrigeren Abgabesatze herzustellenden Jahresmenge im Verhältniß zur Gesammtproduktion betheiligt werden. Die zum niedrigeren Abgabesatze herstellbare Jahresmenge darf jedoch bei neuentstandenen Brennereien 80 000 Liter reinen Alkohols nicht überschreiten; die Erhöhung der Jahresmenge für bestehende Brennereien ist in demselben Maße beschränkt. Die hiernach den vorbezeichneten Brennereien zugetheilte Jahresmenge ist bei der nächsten Neubemessung auch für das letzte Jahr der vorangegangenen Vertheilungsperiode in Rechnung zu stellen.

Absatz 4.

Landwirthschaftliche und Materialsteuer entrichtende Brennereien, die zum gewerblichen Betriebe oder zur Verarbeitung von Melasse, Rüben oder Rübensaft übergehen, dürfen Branntwein zu dem niedrigeren Abgabesatze nicht mehr herstellen. Die Befugniß der kleinen landwirthschaftlichen Brennereien, im Zwischenbetriebe nicht mehlige Stoffe zu verarbeiten (§. 41 II Absatz 2 bis 4), wird hierdurch nicht berührt.

Absatz 5.

Wenn dickmaischende Getreidebrennereien ganz oder theilweise zur Hefebereitung übergehen, so wird bei der nächsten Neubemessung der zum niedrigeren Abgabesatze herstellbaren Branntweinmenge die hierbei für sie in Rechnung zu stellende Alkoholmenge (Absatz 3) ganz oder zu einem entsprechenden Theile um drei Siebentel gekürzt.

Wenn Brennereien, die zuvor andere Stoffe als Getreide verarbeitet haben, zur Hefebereitung übergehen, so erfolgt in gleicher Weise eine Kürzung der in Rechnung zu stellenden Menge Branntwein um die Hälfte, wenn sie aber zum Dickmaischbetriebe mit Getreide übergehen, eine Kürzung um ein Achtel. Bei Wiederholung eines Betriebswechsels derselben Art findet jedoch eine erneute Kürzung nicht statt. Der Bundesrath ist ermächtigt, anderweite Ausnahmen zuzulassen. Ist auf Grund der vorstehenden Bestimmungen eine Kürzung erfolgt, so ist bei der nächstfolgenden Neubemessung auch für das letzte Jahr der vorangegangenen Vertheilungsperiode nicht mehr als die gekürzte Jahresmenge in Rechnung zu stellen.

3. §. 12.

Bei der Ausfuhr von Trinkbranntweinen aus dem freien Verkehr, sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein aus dem freien Verkehr verwendet worden ist, kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths eine Vergütung der Verbrauchsabgabe für die Trinkbranntweine und den zu den Fabrikaten verwendeten Branntwein gewährt werden.

4. §. 13 Absatz 1, erster Satz.

Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, oder welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden oder lediglich nicht mehlige Stoffe — mit Ausnahme von Melasse Rüben und Rübensaft — verarbeiten, kann von der Landesregierung unter Nachlaß der in den §§. 5 bis 8, 10 und 11 angeordneten Betriebseinrichtungen und Kontrolen angeordnet werden, daß bei Einhaltung der hierüber zu erlassenden Verwaltungsvorschriften die Verbrauchsabgabe von derjenigen Alkoholmenge, welche aus dem angesagten Maischbottichraume oder der zur Verarbeitung auf Branntwein angemeldeten Stoffmenge hergestellt, oder welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde nach Anhörung des Brennereibesitzers bindend festgesetzt wird.

5. §. 41. III. Absatz 2.

Die Materialsteuer wird — vorbehaltlich der zur Verhinderung eines Mißbrauchs vom Bundesrath zu treffenden Bestimmungen —

a) von denjenigen Brennern, welche in einem Jahre nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugen, nur zu vier Zehnteln,

b) von denjenigen Brennern, welche in einem Jahre mehr als 50 Liter, jedoch nicht über 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, nur zu acht Zehnteln

der im Absatz 1 festgesetzten Steuerbeträge erhoben.

6. §. 42. I. Absatz 4.

Insofern Brenner, welche der Materialsteuer unterliegende Stoffe verarbeiten, von der im Absatz 3 gewährten Befugniß Gebrauch machen, wird — vorbehaltlich der zur Verhinderung eines Mißbrauchs vom Bundesrath zu treffenden Bestimmungen —

a) von Branntwein, welcher von Brennern hergestellt worden ist, die in einem Jahre nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugen, nur ein Zuschlag von 0,08 ℳ,

b) von Branntwein, welcher von Brennern hergestellt worden ist, die in einem Jahre mehr als 50 Liter, jedoch nicht über 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, nur ein Zuschlag von 0,16 ℳ

für das Liter reinen Alkohols erhoben.

II. Absatz 2 erster Satz.

Von dem in landwirthschaftlichen und in Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitenden Brennereien, welche an einem Tage mehr als 10 000, jedoch nicht über 20 000 Liter Bottichraum bemaischen, hergestellten Branntwein wird, soweit derselbe der Verbrauchsabgabe unterliegt, ein Zuschlag, welcher 0,02 ℳ für das Liter reinen Alkohols beträgt, von dem in landwirthschaftlichen und in Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitenden Brennereien, welche an einem Tage mehr als 20 000 Liter Bottichraum bemaischen, hergestellten derartigen Branntwein ein Zuschlag von 0,04 ℳ erhoben.

7. §. 47 Absatz 2, erster Satz.

Die Gesammt-Jahresmenge Branntwein, welche im Königreich Bayern, im Königreich Württemberg und im Großherzogthum Baden zu dem niedrigeren Abgabesatze (§. 1) hergestellt werden darf, wird auf 2²/₃ Liter reinen Alkohols für den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung jedes dieser Staaten bemessen.

Artikel II.

Die Gesammt-Jahresmenge Branntwein, welche in den Hohenzollernschen Landen zum niedrigeren Abgabesatze hergestellt werden darf, wird auf 2²/₃ Liter reinen Alkohols für den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung dieser Landestheile bemessen.

Artikel III.

Die für die einzelnen Brennereien für die Vertheilungsperiode 1890/91 bis 1892/93 erfolgte Bemessung der zum niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe herzustellenden Jahresmenge Branntwein bleibt für das Jahr vom 1. Oktober 1893 bis 30 September 1894 in Geltung

Landwirthschaftlichen und Materialsteuer entrichtenden Brennereien, die bis zum 1. Oktober 1893 neu entstanden und betriebsfähig hergerichtet worden sind, ist für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 30. September 1894 eine angemessene Jahresmenge, die sie zum niedrigeren Abgabesatze herstellen dürfen, zuzuweisen. Die Bemessung dieser Jahresmenge erfolgt nach Maßgabe der in Artikel I Ziffer 2 für die Veranlagung neu entstandener Brennereien gegebenen Vorschriften, jedoch unter entsprechender Beachtung des nachstehenden Absatzes.

Bei der zum 1. Oktober 1894 vorzunehmenden Neubemessung findet die Vorschrift in Artikel I Ziffer 2 über die Festsetzung eines Höchstbetrages der zu gewährenden Jahresmenge in so weit keine Anwendung, daß Vergrößerungen der Betriebsanlagen und des Areals auch über den dort festgesetzten Höchstbetrag hinaus berücksichtigt werden dürfen, falls sie vor dem 1. Dezember 1892 vorgenommen und bis zum 1. April 1893 der Steuerbehörde schriftlich angezeigt worden sind. Nach den gleichen Grundsätzen sind diejenigen neu entstandenen landwirthschaftlichen und Materialsteuer

entrichtenden Brennereien zu veranlagen, welche vor dem 1. Dezember 1892 bereits in der Herstellung begriffen gewesen sind und dies bis zum 1. April 1893 der Steuerbehörde schriftlich angezeigt haben.

Artikel IV.

Die Bestimmung dieses Gesetzes in Artikel I Ziffer 1, soweit sie die Herabsetzung der zum niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe herzustellenden Gesammt-Jahresmenge Branntwein betrifft, sowie die Bestimmungen in Artikel I Ziffer 7 und in Artikel II treten mit dem 1. Oktober 1894, jedoch nur unter der Voraussetzung in Wirksamkeit, daß bis dahin die Zustimmung der Königlich bayerischen, der Königlich württembergischen und der Großherzoglich badischen Regierung zu der in Artikel I Ziffer 7 enthaltenen Gesetzesänderung erfolgt ist. Eintretenden Falles wird durch den Reichskanzler im Reichs-Gesetzblatt eine bezügliche Bekanntmachung erlassen.

Die Bestimmung in Artikel I Ziffer 1, betreffend die Erhöhung der Verbrauchsabgabensätze, tritt mit dem 1. Oktober 1893, die Bestimmung unter Ziffer 2 mit dem 1. Oktober 1894, letztere mit der Maßgabe in Kraft, daß die fünfjährige Periode für die Neubemessung der zum niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe herzustellenden Jahresmenge Branntwein alsdann beginnt, sowie daß für die Periode vom 1. Oktober 1894 bis 30. September 1899 die Neubemessung im Laufe des Betriebsjahres 1893/94 vorzunehmen ist. Diese Neubemessung erfolgt im Uebrigen nach den Vorschriften in Artikel I Ziffer 2 und Artikel III Absatz 3, jedoch treten an Stelle der am ersteren Orte bezeichneten fünf Jahre die drei Betriebsjahre vom 1. Oktober 1890 bis 30. September 1893.

Artikel V.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, wie er sich in Folge der hierzu ergangenen abändernden Bestimmungen ergiebt, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Der letzte Satz des §. 47 Absatz 2 ist dabei folgendermaßen zu fassen:

> Die vorstehenden Bestimmungen sowie die Bestimmung in §. 39 Absatz 1 können gegenüber einem der vorgenannten Staaten nur mit dessen Zustimmung abgeändert werden.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. **Session von 1892.**

Protokoll
der zweiundvierzigsten Sitzung.

(§§. 771—786.)

Geschehen Berlin, den 9. Dezember 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Hanauer,
der Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt,
der Generalmajor von Goßler;

für Bayern: der Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie von Safferling,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath Geiger,
der Ober-Regierungsrath Landmann;

für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Generalmajor von Schlieben,
der Geheime Rath Held,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;

für Württemberg: der Staatsminister der Finanzen Dr. von Riecke,
der Gesandte ꝛc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz,
der Oberst Freiherr von Watter;

für Baden: der Gesandte ꝛc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;

für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;

für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;

für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte rc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Braunschweig: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte rc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe: der Regierungs-Präsident Spring;
für Lippe: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck: der Gesandte rc. Dr. Krüger;
für Bremen: der Bürgermeister Dr. Pauli;
für Hamburg: der Gesandte rc. Dr. Krüger;
als Kommissare der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser,
der Ober-Regierungsrath Leydhecker;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 771.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 772.

Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach der letztere in seiner Sitzung vom 3. d. M. die ihm unterm 22. November d. J. vorgelegte Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze zur Berathung gezogen und anerkannt hat, daß durch die Vorlegung der Denkschrift den Bestimmungen der betreffenden Gesetze genügt worden ist.

Die Vorlage wurde auf den Vorschlag des Vorsitzenden dem VII. Ausschusse überwiesen.

§. 773.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung des §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes.

Der Vorsitzende trug vor:

Am 9. d. M. habe der Reichstag dem von Mitgliedern verschiedener Parteien eingebrachten, aus der Anlage ersichtlichen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung des §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes, in dritter Lesung zugestimmt. Da in dem Gesetzentwurf der Tag, von welchem ab das Gesetz gelten solle, nicht bestimmt, im Interesse der Hülfskassen aber Werth darauf zu legen sei, daß die neuen Vorschriften nicht später als die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz in

Kraft treten, so müsse die Beschlußfassung des Bundesraths über die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf mit thunlichster Beschleunigung erfolgen.

In der Erwägung, daß die Regierungen über die Sachlage bereits verständigt seien, beantrage er, dem Gesetzentwurf schon jetzt zuzustimmen.

Es wurde in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

§. 774.

Der Vorsitzende theilte mit, daß eine Denkschrift über die Thätigkeit der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt in den Jahren 1891 und 1892 ausgearbeitet worden sei, welche dem Reichstag vorgelegt werden solle. — Denkschrift über die Thätigkeit der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.

Es bestand Einverständniß darüber, daß von besonderer Vorlegung beim Bundesrath Abstand zu nehmen sei, weil die Drucksachen des Reichstags sämmtlichen Bevollmächtigten zum Bundesrath zugehen.

§. 775.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Antrag Badens, betreffend Ausnahmen vom Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Nr. 144 der Drucksachen —, dem VII. und IV. Ausschusse überwiesen. — Antrag Badens, betreffend Ausnahmen vom Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen.

§. 776.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Freistaat Kolumbien — Nr. 142 der Drucksachen —, dem IV. und VI. Ausschusse überwiesen. — Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Freistaat Kolumbien.

§. 777.

Die Versammlung nahm von der Denkschrift über die Cholera-Epidemie dieses Jahres — Nr. 143 der Drucksachen — Kenntniß. — Denkschrift über die Cholera-Epidemie dieses Jahres.

§. 778.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf einer Vorschrift über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen — Nr. 145 der Drucksachen — dem IV., I. und II. Ausschusse überwiesen. — Entwurf einer Vorschrift über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen.

§. 779.

Im Verfolg des §. 750 der Protokolle wurde — Besetzung der Stelle des Vice-Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums.

beschlossen,

für die Stelle des Vice-Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums Seiner Majestät dem Kaiser

den Geheimen Ober-Finanzrath Dr. Gallenkamp

in Vorschlag zu bringen.

§. 780.

Der Ober-Zolldirektor Oldenburg erläuterte mündlich den unter Nr. 141 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. und IV. Ausschusses über die Eingabe der Bernburger Saalmühlen, betreffend die Bestände auf Mühlenlager am 1. Februar d. J. — Eingabe der Bernburger Saalmühlen, betreffend die Bestände auf Mühlenlager am 1. Februar d. J.

Es wurde

beschlossen,

der Eingabe wegen nicht erschöpften Instanzenzuges keine Folge zu geben.

§. 781.

Entwurf eines Gesetzes wegen Verrath militärischer Geheimnisse.

Auf den von dem Geheimen Rath Held Namens des I., II. und VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 625 der Protokolle

beschlossen,

den Entwurf eines Gesetzes wegen Verrath militärischer Geheimnisse dem Reichstage wiederum vorzulegen, demselben jedoch nach dem Antrage Preußens die nachstehenden §§. 7a und 11a einzufügen:

§. 7a.

Wer, abgesehen von den Fällen des Verraths militärischer Geheimnisse (§§. 1 und 2), über die Verhältnisse der Kriegsmacht oder die Vertheidigungsmittel des Deutschen Reichs Mittheilungen in die Oeffentlichkeit bringt oder an eine fremde Regierung gelangen läßt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet wird, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu zehntausend Mark erkannt werden kann.

§. 11a.

Die Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung (§. 23 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874) findet auch statt, wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der im §. 92 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs oder in den §§. 1, 2, 7, 7a dieses Gesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen begründet.

Gegen die Aenderung des bisherigen zweiten Absatzes vom §. 90 des Strafgesetzbuchs stimmte der Herzoglich sachsen-meiningensche Bevollmächtigte unter Bezugnahme auf die in der Sitzung vom 18. Februar d. J. — §. 122 der Protokolle — abgegebene Erklärung.

§. 782.

Befreiung pensionsberechtigter Beamten von der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Der Ober-Regierungsrath Landmann erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über mehrere Anträge, betreffend die Befreiung pensionsberechtigter Beamten von der Versicherungspflicht nach dem Gesetze über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889.

Es wurde im Verfolg der §§. 596, 601c und 653 der Protokolle

beschlossen,

daß die Bestimmungen des §. 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung

a) auf die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Pommern,

b) auf die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Großherzogthum Hessen,

c) auf die von den Schulgemeinden und evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Königreichs Sachsen mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten, insoweit deren Pensionsanspruch den Mindestbetrag der Invalidenrente erreicht,

anzuwenden sind.

§. 783.

Entwurf eines Gesetzes wegen Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher.

Auf den von dem Geheimen Rath Held Namens des VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

dem Entwurf eines Gesetzes wegen Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher — Nr. 112 der Drucksachen — die Zustimmung zu ertheilen.

§. 784.

Kommissare für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissaren für die Berathungen der nachstehend bezeichneten Vorlagen im Reichstag gewählt, nämlich:

1. für den Entwurf eines Gesetzes wegen Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher
   der Geheime Regierungsrath Dr. Dungs;
2. für den Entwurf eines Gesetzes gegen den Verrath militärischer Geheimnisse
   der Geheime Ober-Regierungsrath Freiherr von Seckendorff,
   der Major von Zwehl,
   der Geheime Regierungsrath Dr. von Tischendorf und
   der Geheime Regierungsrath Hauß.

§. 785.

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. Ausschusse

a) die Eingabe der Handelskammer zu Frankfurt a. M., betreffend die Zollbehandlung von Strohhüten in Deutschland und Oesterreich-Ungarn;

dem III. und IV. Ausschusse

b) die Eingaben der Firma »Erste Mannheimer Dampfmühle von Ed. Kaufmann Söhne« und von Rhonheimer und Elkan zu Mannheim, betreffend die Verzollung von Getreide nach den neuen Vertragssätzen,
c) die Eingaben der Handelskammer zu Heidelberg und von Arn. Böninger und Genossen zu Duisburg, betreffend die Erhöhung der Tabacksteuer,
d) die Eingabe der Weizenstärkefabrikanten Deutschlands, betreffend den Eingangszoll auf Reis und Mais zur Stärkefabrikation;

dem IV. Ausschusse

e) die Eingabe der Straßburger Konservenfabrik, betreffend die Herstellung von Konserven unter Verwendung von Kupfer;

dem IV. und VI. Ausschusse

f) die Eingabe des Vorstandes des deutschen Apotheker-Vereins zu Berlin, betreffend den Entwurf von Vorschriften über die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker,
g) die Eingabe des Vereins deutscher Nadelfabrikanten zu Aachen, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen,
h) die Eingabe von Kleinbauern zu Frankenbach in der Provinz Hessen-Nassau, welche als Nebengeschäft die Ausführung von Waldarbeiten besorgen, wegen Befreiung dieser vorübergehenden Beschäftigung von der Invaliditäts- und Altersversicherung;

dem VI. Ausschusse

i) die Eingabe des Pfarrers Stinglhamer zu Seebach, betreffend die Zulassung der Redemptoristen;

dem VII., I. und II. Ausschusse

k) die Eingaben von militärpensionsberechtigten Civilbeamten, ehemaligen Unteroffizieren und Mannschaften zu Baden-Baden, Tauberbischofsheim, Weinheim und Pforzheim, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes,

l) die Eingabe des Vorstandes des Zweigvereins des preußischen Beamten-Vereins Hannover zu Myslowitz, betreffend die Versetzung der Stadt Myslowitz in eine höhere Servisklasse.

§. 786.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte zwei an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor.

Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des Pfarrers Lic. Weber zu M.-Gladbach, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Trunksucht,

b) die Eingabe des Vereins der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 15. Dezember 1892.

von Boetticher.

Bartels.

Anlage
zum Protokoll vom 9. Dezember 1892.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Einführung des §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Mitglieder solcher eingeschriebenen und auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, welche am 1. Januar 1893 die in §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung noch nicht erhalten, aber bereits vor diesem Tage die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten mit dem Antrage auf fernere Zulassung oder Genehmigung bei der zuständigen Stelle eingebracht haben, bleiben von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, noch bis zum 1. Juli 1893 befreit, wenn für die Mitglieder dieser Kassen auf Grund des §. 75 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 und der am 31. Dezember 1892 geltenden Kassenstatuten eine solche Befreiung besteht.

Bis zu diesem Zeitpunkt haben die bezeichneten Kassen der Bestimmung des §. 49a des Krankenversicherungsgesetzes nur insoweit zu genügen, als es sich um den Austritt von Kassenmitgliedern handelt.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

Protokoll der dreiundvierzigsten Sitzung.

(§§. 787—822.)

Geschehen Berlin, den 15. Dezember 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Hanauer,
der Direktor im Justizministerium Dr. Droop,
der Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt,
der Direktor im Reichsamt des Innern Nieberding;
für Bayern: der Staatsminister Dr. Freiherr von Riedel,
der Gesandte 2c. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath Geiger,
der Ober-Regierungsrath Landmann;
für Königreich Sachsen: der Gesandte 2c. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen
der Generalmajor von Schlieben;
für Württemberg: der Staatsminister der Finanzen Dr. von Riecke,
der Direktor Dr. von Stieglitz;
für Baden: der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte 2c. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte 2c. von Oertzen;
für Oldenburg und für Braunschweig: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;

für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte rc. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe: der Regierungs-Präsident Spring;
für Lippe: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck: der Gesandte rc. Dr. Krüger;
für Bremen: der Bürgermeister Dr. Pauli;
für Hamburg: der Gesandte rc. Dr. Krüger;
als Kommissare der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser,
der Ober-Regierungsrath Leydhecker;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 787.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 788.

Substitution.

Für die heutige Sitzung hat sich substituirt
der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf
für Braunschweig und Anhalt
den Gesandten rc., Wirklichen Geheimen Rath Dr. Reidhardt.

§. 789.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Geltung des Gerichtsverfassungsgesetzes in Helgoland.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Geltung des Gerichtsverfassungsgesetzes in Helgoland — Nr. 147 der Drucksachen —, dem VI. Ausschusse überwiesen.

§. 790.

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Gesetze über die Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern vom 6. April 1885 und 27. Juni 1887.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Gesetze über die Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern vom 6. April 1885 und 27. Juni 1887 — Nr. 148 der Drucksachen — dem V., IV. und VII. Ausschusse überwiesen.

§. 791.

Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 109).

Der Vorsitzende trug vor:

Das Gesetz, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) hat bis jetzt nicht in Kraft gesetzt werden können, weil in Preußen die Vorbereitungen hierfür noch nicht hinreichend vorgeschritten waren.

Die übrigen hohen Regierungen haben sich auf eine Anfrage vom 20. Juni d. J. schon vor einiger Zeit damit einverstanden erklärt, daß das Gesetz mit dem 1. Januar 1893 in Kraft trete. Nunmehr ist auch von der Königlich preußischen Regierung eine endgültige Erklärung und zwar dahin abgegeben, daß das Gesetz zum 1. April k. J. unbedenklich in Kraft gesetzt werden könne. Dementsprechend vorzugehen, erscheint im Interesse der deutschen Gewehr-Industrie dringend erwünscht. Zu dem Behufe muß der §. 5 des Gesetzes, welcher die Möglichkeit bieten soll, vorhandene Bestände an Handfeuerwaffen schon vor dem Zeitpunkte, mit welchem sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes in Kraft treten, mit einem beglaubigenden Stempel, dem sogenannten Vorrathszeichen, zu versehen, eine gewisse Zeit vor den übrigen Bestimmungen des Gesetzes in Kraft gesetzt werden.

Er beantrage deshalb, dem nachstehenden Entwurf einer Kaiserlichen Verordnung die Zustimmung zu ertheilen:

Verordnung

über

die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Der §. 5 des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) tritt mit dem 1. Januar 1893, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten, insoweit dieselben nicht bereits in Kraft sich befinden, mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Es wurde sofort

beschlossen,

dem Entwurfe zuzustimmen.

§. 792.

Bericht über die Thätigkeit der Reichs-Limes-Kommission.

Der Vorsitzende theilte mit, daß von dem Vorsitzenden der Reichs-Limes-Kommission eine Anzahl von Abdrücken eines in dem Jahrbuch des Kaiserlichen Archäologischen Institutes veröffentlichten Berichts über die Thätigkeit der Kommission vorgelegt worden ist.

40 Abdrücke liegen im Büreau des Bundesraths zur Entnahme für die Herren Bevollmächtigten aus.

§. 793.

Bestimmungen zur Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

Der Ober-Regierungsrath Landmann erläuterte den Antrag des IV. und VI. Ausschusses zur Vorlage, betreffend den Entwurf von Bestimmungen zur Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes — Nr. 146 der Drucksachen —.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß

1) in der lit. c des Antrags am Schlusse statt »einen regelmäßigen und andauernden Verkehr unterhalten« gesetzt wird: »einen regelmäßigen Verkehr von erheblichem Umfange unterhalten«, und daß
2) in der lit. d des Ausschuß-Antrags statt »wenn es sich um Dampfschiffe handelt« gesetzt wird: »wenn es sich um den Dienst in den Kohlen- und Kesselräumen der Dampfschiffe handelt«.

Ein Antrag Württembergs, eine weitere lit. folgenden Inhalts beizufügen: »Dienstleistungen von Personen, welche eine Lohnarbeit regelmäßig jährlich in nicht mehr als 12 Wochen ausüben«, wurde auf die Versicherung, daß der Gegenstand weiterer Erwägung unterliege, nicht weiter verfolgt.

§. 794.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, und eine darauf bezügliche Eingabe.

Der Ministerialrath von Heller erläuterte mündlich den unter Nr. 149 der Drucksachen vorliegenden Antrag des IV. und VI. Ausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte — Nr. 113 der Drucksachen —, und einer darauf bezüglichen Eingabe — §. 535 b der Protokolle —.

Es wurde bezüglich des Gesetzentwurfs in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

dem Antrage der Ausschüsse die Zustimmnng zu ertheilen.

§. 795.

Eingabe, betreffend den Erlaß fixirter Brausteuer.

Ober-Zolldirektor Oldenburg berichtete mündlich im Auftrage des III. und IV. Ausschusses über die Eingabe des Brauereibesitzers Gloeckner zu Neuhausen vom 26. April d. J., betreffend den Erlaß fixirter Brausteuer — §. 392 a der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 796.

Eingabe, betreffend die nachträgliche Anrechnung verfallener Branntweinsteuer-Vergütungsscheine.

Derselbe Referent berichtete mündlich im Namen des III. und IV. Ausschusses über die Eingabe des Bürstenfabrikanten Voges zu Graudenz vom 16. Mai d. J., betreffend die Anrechnung verfallener Branntweinsteuer-Vergütungsscheine — §. 450 a der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 797.

Zollbehandlung von Pöckelfleisch in Fässern.

Der Geheime Ober-Finanzrath Scherer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die durch Reichstagsbeschluß vom 22. März d. J. dem

Reichskanzler zur Berücksichtigung beziehungsweise Erwägung überwiesenen Eingaben der Kaufleute Klasen und Albers zu Papenburg und der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, betreffend die Zollbehandlung von Pöckelfleisch in Fässern

Im Verfolg des §. 303 der Protokolle wurde

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

Eine auf den Gegenstand bezügliche weitere Eingabe des Kaufmanns Albers zu Papenburg vom 4. November d. J. wurde hierdurch für erledigt erachtet.

§. 798.

Rückerstattung von Zoll für Aprikosenmark.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 432a der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe von W. Laible zu Alt-Münsterol i. E. vom 11. Mai d. J., betreffend Rückerstattung von Zoll für Aprikosenmark, keine Folge zu geben.

§. 799.

Rückerstattung von Zoll für nachgeahmte Lederpappe.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 588bb der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe des Fabrikbesitzers B. Reichardt in Tillowitz vom 5. August d. J., betreffend Rückerstattung von Zoll für nachgeahmte Lederpappe, keine Folge zu geben.

§. 800.

Rückerstattung des Zolls für ein bei der Abfuhr von der Zollstelle unter den Augen eines Zollbeamten zu Grunde gegangenes Faß Cognac.

Der Geheime Ober-Finanzrath Scherer berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über die Eingabe der Firma Albert Buchholz Nachfolger zu Königsberg i. Pr. vom 7. Juli d. J. — §. 588k der Protokolle —, betreffend die Rückerstattung des Zolls für ein bei der Abfuhr von der Zollstelle unter den Augen eines Zollbeamten zu Grunde gegangenes Faß Cognac.

Es wurde

beschlossen,

die nachgesuchte Zollrückerstattung aus Billigkeitsgründen zu genehmigen.

§. 801.

Rückerstattung des Zolls für Benzin zur Knochenentfettung.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 30. September d. J., betreffend die Rückerstattung des Zolls für Benzin zur Knochenentfettung.

Es wurde

beschlossen,

zu genehmigen, daß der Zoll für den in der Knochenmehlfabrik von J. D. O. Szitnick, früher Abrahamsohn & Ansbach zu Schneidemühl noch vorhandenen Benzinvorrath, sofern das Benzin unter den vorgeschriebenen Bedingungen zur Knochenentfettung verwendet wird, aus Billigkeitsrücksichten erstattet werde.

§. 802.

Rückerstattung des Zolls für trichinenhaltiges Schweinefleisch.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 15. September d. J., betreffend die Rückerstattung des Zolls für trichinenhaltiges Schweinefleisch.

Es wurde

beschlossen,

zu genehmigen, daß für die von dem Fleischer Stragiewicz zu Pleschen am 29. Oktober 1891 über das Nebenzollamt I zu Boguslaw eingeführten, demnächst unter amtlicher Aufsicht als trichinenhaltig vernichteten 48 kg Schweinefleisch der Zollbetrag von 9,60 ℳ aus Billigkeitsrücksichten erstattet werde.

§. 803.

Einlaß von Roggen zum vertragsmäßigen Zollsatz.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 10. August d. J., betreffend den Einlaß von Roggen zum vertragsmäßigen Zollsatz.

Es wurde

beschlossen,

zu genehmigen, daß auf die zufolge Anmeldung der Firma J. P. Lange Söhne zu Altona vom 10. Februar d. J. auf deren Mühlenkonto angeschriebenen 64 760 kg Roggen der Zollsatz von 3,50 ℳ zur Anwendung komme.

§. 804.

Zollbehandlung von Mineral-Schmieröl in Cisternenwagen.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 588q der Protokolle

beschlossen,

den Eingaben von Max Balz in Warschau vom 22. August und 20. September d. J., betreffend die Zollbehandlung von Mineral-Schmieröl in Cisternenwagen, keine Folge zu geben.

§. 805.

Verleihung von Korporationsrechten an einen Innungsverband.

Der Ober-Regierungsrath Landmann erstattete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingabe des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister in Berlin, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten — §. 574c der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

dem genannten Innungsverbande auf Grund des §. 104h der Gewerbeordnung die Fähigkeit beizulegen, unter seinem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

§. 806.

Eingabe der Aktiengesellschaft »Naumburger Straßenbahn« in Naumburg, betreffend die Zulassung der Ausgabe von Aktien, welche auf Namen lauten, zum Nennwerthe von 200 ℳ

Der Ministerialrath von Heller berichtete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich über eine Eingabe der Aktiengesellschaft »Naumburger Straßenbahn« in Naumburg, betreffend die Zulassung der Ausgabe von Aktien, welche auf Namen lauten, zum Nennwerthe von 200 ℳ.

Im Verfolg des §. 645 b der Protokolle wurde

beschlossen,

der Aktiengesellschaft »Naumburger Straßenbahn« in Naumburg zu gestatten, bis zum Betrage von 120 000 *M.* Aktien, welche auf Namen lauten, zum Nennwerthe von 200 *M.* auszugeben.

§. 807.

Der Gesandte rc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Vorlage, betreffend ausländische Prüfungszeichen von Handfeuerwaffen — Nr. 36 der Drucksachen —, sowie über eine hierauf bezügliche Eingabe von Waffenfabrikanten zu Suhl am 15. März d. J. — §. 356 d der Protokolle —.

Antrag der belgischen Regierung auf Anerkennung der Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen.

Es wurde im Verfolg von §. 156 der Protokolle

beschlossen,

dem in der Vorlage enthaltenen Antrage der Königlich belgischen Regierung, wonach für die Prüfung der Läufe und Verschlüsse von Handfeuerwaffen die Prüfungszeichen der Probirbank zu Lüttich als gleichwerthig mit den inländischen Prüfungszeichen anerkannt werden möchten, keine Folge zu geben.

Die vorbezeichnete Eingabe wurde durch diese Beschlußfassung für erledigt erachtet.

§. 808.

Der Ober-Regierungsrath Landmann erstattete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingabe der ersten Kaiserlich und Königlich privilegirten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft in Wien, betreffend die Befreiung ihrer Schiffsmannschaft von der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Befreiung der Schiffsmannschaft der ersten K. K. privilegirten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft in Wien von der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Es wurde im Verfolg des §. 476 a der Protokolle von 1891

beschlossen,

die bezeichnete Eingabe als durch den zur Drucksache Nr. 146 gefaßten Beschluß — §. 793 der Protokolle — erledigt zu erklären.

§. 809.

Derselbe Referent berichtete Namens des IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe der Obst-Konservenfabrik Joh. Phil. Wagner & Cie. in Mainz, betreffend die Anwendung der Bestimmungen im § 105 c Absatz 3 und 4 der Gewerbeordnung.

Sonntagsarbeit in einer Obst-Konservenfabrik.

Es wurde im Verfolg des § 588 vv der Protokolle

beschlossen,

der bezeichneten Eingabe keine Folge zu geben.

§. 810.

Auf den von demselben Referenten Namens des IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 573 f der Protokolle

Sonntagsarbeit in Molkereien.

beschlossen,

die Eingabe der Hauptverwaltung des Centralvereins westpreußischer Landwirthe zu Danzig, betreffend die Gewährung von Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit für den Betrieb von Molkereien, dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 811.

Sonntagsarbeit in keramischen Fabriken.

Auf den von demselben Referenten Namens des IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 733d der Protokolle

beschlossen,

die Eingabe des Vorstandes des Verbandes keramischer Gewerke in Deutschland, betreffend die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit, dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 812.

Gestattung der Sonntagsarbeit und der Ueberbeschäftigung von Arbeiterinnen in Stearinkerzenfabriken.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingabe deutscher Stearinkerzenfabriken, betreffend die Gewährung von Ausnahmen von dem Verbot der Ueberarbeit für Arbeiterinnen bezw. von dem Verbot der Sonntagsarbeit — §. 588ww der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

die bezeichnete Eingabe, soweit sie die Gewährung von Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit betrifft, dem Reichskanzler zu überweisen, im Uebrigen aber derselben zur Zeit keine Folge zu geben.

§. 813.

Gestattung der Nachtarbeit oder der Ueberbeschäftigung von Arbeiterinnen.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über verschiedene Eingaben, betreffend die Gestattung der Nachtarbeit oder der Ueberbeschäftigung von Arbeiterinnen auf Grund der Bestimmungen im §. 139a Absatz 1 Ziffer 2 und 4 der Gewerbeordnung.

Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe der Gemüse- und Früchtetrocknerei Rottweil, M. Duttenhofer zu Gerabronn-Rottweil nebst Beilage — §. 573d der Protokolle — dem Reichskanzler zu überweisen,

b) den Eingaben des Verbandes deutscher Chokoladenfabrikanten zu Dresden — §. 410c der Protokolle —, der Deidesheimer Konservenfabrik — §. 573d der Protokolle —, der Konservenfabrik von J. Clot & Co. zu Straßburg i. E. — §. 494c der Protokolle —, von Appreturbesitzern zu Markirch — §. 383g der Protokolle —, des Blumenfabrikanten Rösler und Genossen zu Sebnitz — §. 588ww der Protokolle — zur Zeit keine Folge zu geben,

c) den Eingaben des Kattundruckereibesitzers Bodemer zu Großenhain — §. 573d der Protokolle —, der Dessauer Wollengarnspinnerei zu Dessau — §. 601b der Protokolle —, des Fabrikanten von Möbelposamenten Axhausen zu Landsberg a. W. — §. 588ww der Protokolle —, des Silberwaarenfabrikanten Bruckmann & Söhne zu Heilbronn — §. 588ww der Protokolle —, der Robschützer Papierfabrik zu Robschütz — §. 679b der Protokolle — keine Folge zu geben.

§. 814.

Auf den von demselben Referenten Namens des IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 679b der Protokolle

beschlossen,

die Eingabe der Handelskammer für die Niederlausitz zu Cottbus, betreffend die Bewilligung von Ausnahmen in Bezug auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Briquettes-Fabriken (§. 139a Abs. 1 Ziff. 2 der Gewerbeordnung), dem Reichskanzler zu überweisen.

Nächtliche Beschäftigung von Arbeiterinnen in Briquettes-Fabriken.

§. 815.

Auf den von demselben Referenten Namens des IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 679b der Protokolle

beschlossen,

die Eingabe des Vorstandes der Bimssandstein-Industrie im Neuwieder Becken zu Neuwied-Weißenthurm, betreffend die Bewilligung von Ausnahmen in Bezug auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in dem Bimssandstein-Gewerbe (§. 139a Abs. 1 Ziff. 2 der Gewerbeordnung), dem Reichskanzler zu überweisen.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im Bimssandstein-Gewerbe.

§. 816.

Auf den von demselben Referenten Namens des IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 679b der Protokolle

beschlossen,

die Eingabe des Vorsitzenden des Ziegler- und Kalkbrenner-Vereins, Bauraths Hoffmann zu Berlin, betreffend die Bewilligung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien (§. 139a Abs. 1 Ziff. 2 und 4 der Gewerbeordnung), dem Reichskanzler zu überweisen.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.

§. 817.

Auf den von demselben Referenten Namens des IV. Ausschusses mündlich gestellten Antrag wurde im Verfolg des §. 588xx der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe der Cigarrenfabrikanten Gebrüder Grunwald zu Schönlanke, betreffend die Zulassung der Beschäftigung ihrer jüdischen Arbeiter an Sonntagen, keine Folge zu geben.

Beschäftigung jüdischer Arbeiter an Sonntagen.

§. 818.

Der Ministerialrath von Heller berichtete Namens des VI. Ausschusses mündlich über die Entwürfe von Gesetzen, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten — Nr. 102 und 129 der Drucksachen —.

Entwürfe von Gesetzen, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Es wurde im Verfolg der §§. 583 und 723 der Protokolle in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu ertheilen:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Den Landesgesetzen, deren Verletzung ungeachtet ihres beschränkten Geltungsbereichs zufolge der Verordnung vom 28. September 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 299), sowie der Gesetze vom 15. März 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 38) und vom 24. Juni 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten begründet, treten hinzu:

I. die nachbezeichneten Großherzoglich oldenburgischen Gesetze für das Fürstenthum Birkenfeld:
   1. das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke und Bergwerke vom 23. Mai 1891 und das Gesetz, betreffend die Grundbuchordnung, von demselben Tage (Gesetzbl. für das Fürstenthum Birkenfeld Bd. 13 S. 61 und 78),
   2. das Berggesetz vom 18. März 1891 (Gesetzbl. für das Fürstenthum Birkenfeld Bd. 13 S. 167);

II. die nachbezeichneten Gesetze für Elsaß-Lothringen:
   1. das Gesetz, betreffend die Haftbarkeit des Miethers oder Pächters für Brandschäden, vom 7. März 1881 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 11),
   2. das Gesetz, betreffend die Haftung der Brandversicherungsgelder für die Ansprüche bevorrechteter Gläubiger, vom 4. Juli 1881 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 91) mit Ausnahme des §. 5 dieses Gesetzes,
   3. das Gesetz, betreffend Grundeigenthum und Hypothekenwesen, sowie die Notariatsgebühren, vom 24. Juli 1889 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 69) mit Ausnahme des vierten Abschnitts dieses Gesetzes,
   4. das Gesetz, betreffend die Einrichtung von Grundbüchern, vom 22. Juni 1891 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 41).

§. 2.

Die vorstehende Bestimmung findet in den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen keine Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

§. 819.

Auf den von dem Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirklichen Geheimen Rath Hanauer im Namen des VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 749 der Protokolle

Besetzung einer Senatspräsidentenstelle bei dem Reichsgericht.

beschlossen,

Seiner Majestät dem Kaiser zur Wiederbesetzung der durch die Pensionirung des Senatspräsidenten bei dem Reichsgericht Dr. von Hahn erledigten Stelle

den Reichsgerichtsrath Dr. Freiesleben

in Vorschlag zu bringen.

Der mecklenburgische Gesandte von Oertzen erklärte, daß die Großherzoglich mecklenburgische Regierung zwar der Wahl des Reichsgerichtsraths Dr. Freiesleben nicht entgegentreten, jedoch der Erwartung Ausdruck geben wolle, daß in dem nächsten hierzu geeigneten Falle der Besetzung einer Senats-Präsidentenstelle im Reichsgericht, auch auf die Mecklenburg angehörenden Mitglieder desselben billige Rücksicht werde genommen werden.

§. 820.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissaren für die Berathungen der nachstehend bezeichneten Vorlagen im Reichstag gewählt, nämlich:

Kommissare für die Berathungen im Reichstag.

1. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte,
   der Geheime Regierungsrath Dr. Dungs,
   der Geheime Regierungsrath Dr. Wilhelmi,
   der Regierungsrath von Sydow und
   der Regierungsrath Jaup;
2. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,
   der Geheime Ober-Regierungsrath von Lenthe.

§. 821.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

dem III. und IV. Ausschusse

a) die von dem Präsidenten des Landwirthschaftsraths und des landwirthschaftlichen Vereins im Großherzogthum Baden eingereichten Eingaben der landwirthschaftlichen Bezirksvereine Badens und die Eingabe des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Starkenburg zu Darmstadt, betreffend die Tabacksteuer;

dem IV. Ausschusse

b) die Eingaben des Kaufmanns Ziegler zu Cöln und Genossen, sowie des Vorstehers des Vereins »Bürgerklub« Emil Schubert zu Schneeberg und Genossen, betreffend die anderweite Regelung der Sonntagsruhe;

dem IV. und VI. Ausschusse

c) die Eingabe des Amtsvorstehers des Bezirks Gallowitz im Kreise Breslau, betreffend die Ausdehnung der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz auf die Hausarbeiter der Filzwaarenfabrik Reppline;

dem VI. und IV. Ausschusse

d) die Eingabe des Direktors des Central-Revisionsverbandes landwirthschaftlicher Genossenschaften zu Berlin, betreffend die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors.

§. 822.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte zwei an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe von süddeutschen Spulenfabrikanten Max Borger zu Nürnberg und Genossen, betreffend die Erhöhung des Eingangszolls für rohe, ungefärbte Holzspulen,

dem III. und IV. Ausschusse;

b) die Eingabe der Bürgermeisterei-Vertretung von Eitorf, betreffend den Zinsfuß eines Darlehns aus dem Reichs-Invalidenfonds,

dem VII. Ausschusse

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 22. Dezember 1892.

von Boetticher.

Bartels.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1892.

Protokoll der vierundvierzigsten Sitzung.

(§§. 823—842.)

Geschehen Berlin, den 22. Dezember 1892.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Freiherr von Maltzahn,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt;
für Bayern: der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ober-Regierungsrath Landmann;
für Königreich Sachsen: der Gesandte rc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Generalmajor von Schlieben,
der Geheime Rath Bodel,
der Geheime Finanzrath Dr. von Körner;
für Württemberg: der Gesandte rc. von Moser,
der Direktor Dr. von Stieglitz;
für Baden: der Gesandte rc. von Brauer,
der Geheime Ober-Finanzrath Scherer;
für Hessen: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte rc. von Oertzen,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte rc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Braunschweig: der Gesandte rc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für Reuß älterer Linie: der Gesandte 2c. von Oertzen;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte 2c., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Gesandte 2c. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser;
als Protokollführer: der Geheime Ober-Regierungsrath Bartels.

§. 823.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 824.

Ableben des Unterstaatssekretärs, Wirklichen Geheimen Raths Dr. von Marcard.

Der Vorsitzende gab aus Anlaß des am 17. d. M. erfolgten Ablebens des Königlich preußischen Unterstaatssekretärs, Wirklichen Geheimen Raths Dr. von Marcard, unter allseitiger Zustimmung dem Bedauern Ausdruck über den Verlust, welchen die Versammlung durch diesen Todesfall erlitten hat.

§. 825.

Antrag von Württemberg und Baden, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen im Alter von über 16 Jahren in Edelmetallwaarenfabriken.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Antrag von Württemberg und Baden, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen im Alter von über 16 Jahren in Edelmetallwaarenfabriken — Nr. 154 der Drucksachen —, dem IV. und VI. Ausschusse überwiesen.

§. 826.

Denkschrift über die Bau- und Finanzlage bei dem Nord-Ostsee-Kanal.

Die Versammlung nahm von der Denkschrift über die Bau- und Finanzlage bei dem Nord-Ostsee-Kanal — Nr. 150 der Drucksachen — Kenntniß.

§. 827.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über die Gewerbesteuer-Einschätzung.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über die Gewerbesteuer-Einschätzung — Nr. 152 der Drucksachen — dem III. und IX. Ausschusse überwiesen.

§. 828.

Verlängerung des provisorischen Zollabkommens mit Rumänien.

Die Versammlung erklärte sich mit der beantragten Verlängerung des provisorischen Zollabkommens mit Rumänien — Nr. 153 der Drucksachen — einverstanden.

§. 829.

Feststellung des Ruhegehalts von Reichsbeamten.

Die Anträge auf Bewilligung von Ruhegehältern an

1. den Postassistenten Schöne zu Großröhrsdorf,
2. den Landbriefträger Mager zu Nassau (Lahn),
3. den Postverwalter Pflegel zu Dobrzyca (Bz. Posen),
4. den Postverwalter Holtzer zu Rackwitz (Bz. Posen),
5. den Telegraphenboten Michelmann zu Hamburg,
6. den Landbriefträger Jagusch zu Hundsfeld

sind durch Uebersendung einer tabellarischen Uebersicht zur Kenntniß der Mitglieder des Bundesraths gebracht worden.

Auf Grund dieser Uebersicht wurde

beschlossen,

A. den zu 1 und 2 genannten Beamten von dem Tage ihres Ausscheidens aus dem Reichsdienste ab ein Ruhegehalt von $^{15}/_{60}$ ihres früheren Diensteinkommens

zu 1. mit jährlich 501 *M.* zunächst auf die Dauer von 3 Jahren,
zu 2. mit jährlich 165 *M.* zunächst auf die Dauer von 3 Jahren

auf Grund der §§. 39 und 68 des Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) und des Artikels II des Gesetzes vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 80) zu bewilligen.

B. zu genehmigen, daß bei Berechnung der zu Ruhegehalt berechtigenden Dienstzeit der zu 3 bis 6 genannten Beamten eine zu 3, 4 und 6 im öffentlichen Schul- und Gemeindedienste, zu 5 eine als Telegraphenvorarbeiter in Königlich dänischen Diensten zurückgelegte Zeit von

zu 3. 3 Jahren,
zu 4. 5 Jahren,
zu 5. 2 Jahren — Monat 14 Tagen,
zu 6. 5 Jahren 1 Monat 14 Tagen

auf Grund des §. 52 des Gesetzes vom 31. März 1873 mit in Anrechnung gebracht werde.

§. 830.

Heranziehung des aus Zucker und Honig hergestellten Meths zur Brausteuer.

Der Ober-Zolldirektor Oldenburg erläuterte mündlich den unter Nr. 151 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. und IV. Ausschusses, betreffend die Heranziehung des aus Zucker und Honig hergestellten Meths zur Brausteuer.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

Bayern, Württemberg und Baden enthielten sich der Abstimmung.

§. 831.

Eingabe von Sam. W. Bettlheim und Söhne in Groß-Kanizsa, betreffend die Ermäßigung des Zolls auf Flaschenhülsen aus Stroh.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über eine Eingabe der Firma Sam. W. Bettlheim u. Söhne in Groß-Kanizsa vom 29. August d. J., betreffend die Ermäßigung des Zolls auf Flaschenhülsen aus Stroh.

Es wurde im Verfolg von §. 588 ii der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 832.

Entschädigung für den durch die zollamtliche Beschlagnahme einer Sendung Reisabfälle entstandenen Verlust.

Der Geheime Ober-Finanzrath Scherer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe der Firma G. & O. Lüders in Hamburg vom 13. Juli d. J., betreffend Entschädigung für den durch die zollamtliche Beschlagnahme einer Sendung Reisabfälle entstandenen Verlust.

Im Verfolg des §. 588 qq der Protokolle wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 833.

Eingaben der Brennereibesitzer J. Hoffmann und Söhne in Neuenkirchen, betreffend die Ausnutzung des Branntweinkontingents.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete mündlich Namens des III. Ausschusses über die Eingaben der Brennereibesitzer J. Hoffmann u. Söhne in Neuenkirchen vom 15. Mai und 11. August d. J., betreffend die Ausnutzung des Branntweinkontingents.

Es wurde im Verfolg von §. 588 d der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 834.

Stempelpflichtigkeit von Kinderspielkarten.

Der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart erstattete Namens des III. Ausschusses mündlich Bericht über eine Eingabe von Emil Nestler und Eduard Tippmann zu Annaberg i. S., betreffend die Entrichtung der Stempelabgabe von Kinderspielkarten — §. 535 a der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

die vorgelegten Spielkarten als stempelfreie Kinderspielkarten im Sinne von Ziffer I Absatz 3 der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz über den Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878 nicht anzuerkennen, jedoch die gemäß einer Verfügung des Königlich sächsischen Finanzministeriums den Bittstellern angeforderte Stempelabgabe im Betrage von 1 755 *M.* aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

§. 835.

Revision der örtlichen Verwaltungsstellen eingeschriebener Hülfskassen in Hessen rc.

Der Ober-Regierungsrath Landmann erstattete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingabe des Vorsitzenden der Central-Kranken- und Sterbekasse der Tischler in Hamburg, betreffend die Revision einer örtlichen Verwaltungsstelle eingeschriebener Hülfskassen sowie die Einziehung der Revisionskosten in Hessen.

Es wurde im Verfolg des §. 588 ggg der Protokolle

beschlossen,

der bezeichneten Eingabe keine Folge zu geben.

§. 836.

Der Geheime Ober-Finanzrath Scherer berichtete Namens des VII. und IV. Ausschusses mündlich über den unter Nr. 144 der Drucksachen vorliegenden Antrag Badens, betreffend Ausnahmen vom Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen. Ausnahmen vom Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen.

Es wurde im Verfolg von §. 775 der Protokolle

beschlossen,

zu genehmigen, daß die Scheidemünzen der Frankenwährung bei den Eisenbahnkassen der badischen Bahnstrecken Efringen—Kirchen bis Müllheim, Steinen bis Zell i. W. und Fahrnau T bis Hasel in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

§. 837.

Derselbe Referent berichtete Namens des VII. und IV. Ausschusses mündlich über die Vorlage, betreffend die Ausprägung von Kronen für Rechnung der Reichsbank — Nr. 130 der Drucksachen —. Ausprägung von Kronen für Rechnung der Reichsbank.

Es wurde im Verfolg des §. 724 der Protokolle

beschlossen,

sich damit einverstanden zu erklären,

1. daß bei den nächsten für Rechnung der Reichsbank stattfindenden Goldausprägungen bis zur Höhe von 30 Millionen Mark unter Vertheilung auf sämmtliche deutsche Münzstätten Kronen ausgeprägt und die hierdurch entstehenden Mehrkosten auf die Reichskasse übernommen werden;
2. daß zu den Mehrkosten außer den erhöhten Prägegebühren auch die Versendungskosten gerechnet werden, welche in Folge der Vertheilung der Prägung auf sämmtliche Münzstätten entstehen;
3. daß bei dieser Vertheilung die in dem Bundesrathsbeschlusse vom 21. Dezember 1888 — §. 674 der Protokolle — bestimmten Prozentsätze zu Grunde gelegt werden.

§. 838.

Derselbe Referent berichtete Namens des VII. und IV. Ausschusses mündlich über die Vorlage, betreffend die Ausprägung von Einpfennigstücken — Nr. 131 der Drucksachen —. Ausprägung von Einpfennigstücken.

Es wurde im Verfolg des §. 725 der Protokolle

beschlossen,

sich damit einverstanden zu erklären, daß

1. ein weiterer Betrag von Einpfennigstücken in Höhe von etwa einer Million Mark ausgeprägt wird, und
2. bei Vertheilung dieser Prägung auf die einzelnen Münzstätten die in dem Bundesrathsbeschlusse vom 21. Dezember 1888 — §. 674 der Protokolle — bestimmten Prozentsätze zu Grunde gelegt werden.

§. 839.

Eingabe wegen ausnahmsweiser Zulassung zur ärztlichen Prüfung.

Auf den von dem Wirklichen Geheimen Rath Dr. Heerwart Namens des IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht über ein Gesuch des Dr. med. Hermann Kersting aus Riga d. d. Königsberg i. Pr., den 2. August d. J. — §. 666 der Protokolle —, betreffend Zulassung zur ärztlichen Prüfung, wurde

beschlossen,

den rc. Kersting, welcher bei der medizinischen Fakultät zu Königsberg das Doktorexamen, sodann zu Dorpat die Staatsprüfung als Arzt bestanden und im Ganzen 14 Halbjahre dem ärztlichen Studium gewidmet hat, mit Rücksicht hierauf unter Dispensation von der Vorschrift im §. 4 Absatz 4 Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883 (Seite 191 des Central-Blatts für das Deutsche Reich) zur ärztlichen Prüfung vor einer deutschen Prüfungskommission zuzulassen.

§. 840.

Ausführung der seit 1875 erlassenen Anleihegesetze.

Unter Bezugnahme auf §§. 748 und 772 der Protokolle erstattete der Ministerialrath Freiherr von Stengel Namens des VII. Ausschusses mündlichen Bericht über die Denkschrift, betreffend die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze — Nr. 140 der Drucksachen —, und über den vom Reichstag in seiner Sitzung vom 3. d. M. gefaßten Beschluß, wonach derselbe diese Denkschrift zur Berathung gezogen und anerkannt hat, daß dadurch den gesetzlichen Bestimmungen genüge geleistet ist.

Die Versammlung nahm hiervon Kenntniß.

§. 841.

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

dem IV. Ausschusse

a) die Eingabe des Dr. med. Goldberg aus Burgdamm, betreffend seine Zulassung zur ärztlichen Prüfung;

dem IV. und VI. Ausschusse

b) die Eingabe des Webers Raffmüller zu Dhünn, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung auf die Handweber,

c) die Eingabe des deutschen Handelstages zu Berlin, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen.

§. 842.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe der Frau Anna Strehl zu Kl. Mrossen, betreffend die Uebertragung von Brantweinkontingent auf ein anderes Betriebsjahr,

dem III. Ausschusse;

b) die Eingabe des Vorstandes des Vereins deutscher Zuckerraffinerien zu Berlin, betreffend den Erlaß einheitlicher Bestimmungen über die Stundung der Zuckersteuer,

dem III. und IV. Ausschusse;

c) die Eingabe des badischen Gendarmen a. D. von Briel zu Straßburg i. E., betreffend die Gewährung von Invalidenpension,

dem VII. und I. Ausschusse;

d) die Eingabe des Zinngießers Hommel zu Schwaan, betreffend die Gesundheitsschädlichkeit messingner Faßhähne,

e) die Eingabe von Paul Lechler zu Stuttgart, betreffend seine Denkschrift »Wohlfahrtseinrichtungen über ganz Deutschland durch gemeinnützige Aktiengesellschaften«,

f) die Eingabe des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, betreffend den Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 12. Januar 1893.

von Boetticher Graf von Lerchenfeld.

Bartels.

